

Gebietsbezogene Hinweise der Öffentlichkeit aus dem 1. und 2. Beteiligungsverfahren

Die Kapitelverweise in diesem Dokument beziehen sich auf erläuternde Hinweise, die thematische Schwerpunkte der Stellungnahmen näher erläutern. Diese Schwerpunkte werden in den jeweiligen Kapiteln ausführlich behandelt, um eine fundierte Auseinandersetzung mit allen Aspekten und Perspektiven der Stellungnahmen zu gewährleisten.

Hinweis: Die Stellungnahmen aus der ersten Offenlage sind durch eine farbliche Hervorhebung in Graustufen bei der jeweiligen Gebietsbezeichnung kenntlich gemacht. Diese Darstellung dient der besseren Lesbarkeit und Übersichtlichkeit der Abwägungsabelle.

BB-01

Landkreis	Kommune(n)	Größe Vorranggebiet (in ha)	Derzeitige Flächennutzung
Böblingen	Bondorf	Entwurf 1. Offenlage: 12,46 Entwurf 2. Offenlage: 12,46	Ackergebiet (strukturarm)
Veränderungsgrund: -			

Stellungnahmen der ersten Offenlage:

VRG	Absender	Inhalt der Stellungnahme	Regionalplanerische Wertung	Beschlussvorschlag
BB-01	Öffentlichkeit	Mit jedem weiteren Zubau von Windkraftanlagen, fehlt ein ganz entscheidendes Element, ohne einen zusätzlichen Ausbau der Speichermöglichkeit (z.B. Pumpspeicherkraftwerke) machen weitere Windkraftanlagen keinen Sinn.	Kap. 2.9 Der Ausbau geeigneter Speichermöglichkeiten ist Bestandteil der Energiewende. Die konkrete Realisierung geeigneter Anlagen ist jedoch nicht Gegenstand dieses Verfahrens. Sie obliegt den jeweils zuständigen Stellen.	Kenntnisnahme
BB-01	Öffentlichkeit	Befürchtung von „Blackouts“ / Störung der Versorgungssicherheit durch Windkraftanlagen	Kap. 2.7	Kenntnisnahme
BB-01	Öffentlichkeit	Mittlerweile ist es sicher nachgewiesen, dass eine Glättung der Windenergie durch Zubau von weiteren Windkraftanlagen in Deutschland bzw. Mitteleuropa nicht möglich ist aufgrund rein meteorologischer Gegebenheiten (Wetterlage hinsichtlich Windaufkommen ist großflächig) und statistischer Verteilungen	Kap. 3.3	Kenntnisnahme

BB-02

Landkreis	Kommune(n)	Größe Vorranggebiet (in ha)	Derzeitige Flächennutzung
Böblingen	Weil der Stadt, Renningen	Entwurf 1. Offenlage: 309,95 Entwurf 2. Offenlage: 172,26	Wald
Veränderungsgrund: Puffer um Platzrunde, Bundeswehr			

Stellungnahmen der ersten Offenlage:

VRG	Absender	Inhalt der Stellungnahme	Regionalplanerische Wertung	Beschlussvorschlag
BB-02	Öffentlichkeit	Zustimmung		Kenntnisnahme
BB-02	Öffentlichkeit	Verstoß gegen das Rücksichtnahmegebot nach BauGB	Kap. 1.3	Kenntnisnahme
BB-02	Öffentlichkeit	Rechtsgrundlagen werden nicht sachgerecht angewendet	Kap. 1.5	Kenntnisnahme
BB-02	Öffentlichkeit	Grundsätzliche Kritik an aktueller Energiepolitik	Kap. 2.2	Kenntnisnahme
BB-02	Öffentlichkeit	Grundsätzliche Kritik an Planungsmängeln	Kap. 1.8	Kenntnisnahme
BB-02	Öffentlichkeit	Abhängigkeit von fossilen Energieträgern bleibt trotz Windkraftanlagen bestehen	Kap. 2.2	Kenntnisnahme
BB-02	Öffentlichkeit	Soziales Ungleichgewicht durch hohe Strompreise wird gefördert	Kap. 2.2	Kenntnisnahme
BB-02	Öffentlichkeit	Dezentrale Stromversorgung ist nicht bedarfsgerecht	Kap. 2.2	Kenntnisnahme
BB-02	Öffentlichkeit	Kritik an der Auswahl der Vorranggebiete in der Region	Kap. 2.4	Kenntnisnahme
BB-02	Öffentlichkeit	Forderung nach alternativen Standorten für Windkraftanlagen außerhalb der Vorranggebiete / Region	Kap. 2.4	Kenntnisnahme
BB-02	Öffentlichkeit	Forderung nach stärkerer Nutzung von PV-Anlagen anstatt Windkraftanlagen	Kap. 2.6	Kenntnisnahme
BB-02	Öffentlichkeit	Befürchtung von Blackouts/ Gefahr der Versorgungssicherheit durch Windkraftanlagen	Kap. 2.8	Kenntnisnahme
BB-02	Öffentlichkeit	Kritik an fehlenden/unzureichenden Speichermöglichkeiten für Strom aus Windkraft	Kap. 2.13	Kenntnisnahme
BB-02	Öffentlichkeit	Keine ausreichenden Ausgleichsflächen vorhanden	Kap.2.14	Kenntnisnahme
BB-02	Öffentlichkeit	Kosten-Nutzen-Windkraftanlage steht nicht im Verhältnis	Kap. 2.14	Kenntnisnahme
BB-02	Öffentlichkeit	Der Hang in Richtung Heimsheim muss vor Rutschungen geschützt werden bei Bau von WEA	Aussagen zum konkreten Standort finden sich im Regionalplan nicht, sodass dieser Belang im Rahmen des	Kenntnisnahme

VRG	Absender	Inhalt der Stellungnahme	Regionalplanerische Wertung	Beschlussvorschlag
			Genehmigungsverfahren geprüft werden muss.	
BB-02	Öffentlichkeit	Die Kosten für den Aufbau der Windkraftanlagen sind sehr hoch	Kap. 3.2.2	Kenntnisnahme
BB-02	Öffentlichkeit	Der zu erwartende Energieertrag der Windkraftanlagen ist gering	Kap. 3.2 .2	Kenntnisnahme
BB-02	Öffentlichkeit	Windhöffigkeit am Standort ist zu gering	Kap. 3.3	Nicht folgen
BB-02	Öffentlichkeit	Windaufkommen ist zu gering	Kap. 3.3	Kenntnisnahme
BB-02	Öffentlichkeit	Grundlagen für Messdaten Windatlas sind kritisch zu betrachten	Kap.3.3.6	Kenntnisnahme
BB-02	Öffentlichkeit	Unterschreitung der Abstände zu Bebauung	Kap. 3.4.1	Kenntnisnahme
BB-02	Öffentlichkeit	Abstand Reitanlage 630m ist zu gering	Kap. 3.4.1	Kenntnisnahme
BB-02	Öffentlichkeit	Kinderkrippe Lerchenrain von Schattenwurf betroffen	Kap. 3.4.1 und Kap. 4.7	Kenntnisnahme
BB-02	Öffentlichkeit	Kinderkrippe Heerstraße von Schattenwurf betroffen	Kap. 3.4.1 und Kap. 4.7	Kenntnisnahme
BB-02	Öffentlichkeit	Forderung nach Anwendung Abstandsregel 10H	Eine Erhöhung der Abstandsregel auf 10H würde dazu führen, dass das Flächenziel von 1,8% nicht erreicht werden kann.	Kenntnisnahme
BB-02	Öffentlichkeit	Abstand zu Wochenendgebieten ist zu gering	Kap. 3.4.1	Kenntnisnahme
BB-02	Öffentlichkeit	Gefährdung Rettungshubschrauber Einsatz durch Höhe der Windkraftanlagen	Abstimmung mit fachlich zuständigen Stellen erfolgt im Rahmen des Genehmigungsverfahrens.	Kenntnisnahme
BB-02	Öffentlichkeit	Vorranggebiet liegt in Platzrunde	Anpassung des Flächenzuschnitts aufgrund Platzrunde erfolgte.	Folgen
BB-02	Öffentlichkeit	Flugplatz Malsheim befindet sich in der Nähe des Vorranggebiets	Kap. 3.4.2	Kenntnisnahme
BB-02	Öffentlichkeit	Im Vorranggebiet befindet sich ein Landschaftsschutzgebiet	Kap. 3.8.1	Kenntnisnahme
BB-02	Öffentlichkeit	Sichtbarkeit von WEA hat hohe negative Wirkung auf Siedlungsgebiet	Kap. 3.5	Kenntnisnahme
BB-02	Öffentlichkeit	Vorbelastung durch BAB A8	Kap. 3.5.1	Kenntnisnahme
BB-02	Öffentlichkeit	Vorbelastung durch JVA Heimsheim	Kap. 3.5.1	Kenntnisnahme
BB-02	Öffentlichkeit	Landschaftsbild wird beeinträchtigt durch Windkraftanlagen	Kap. 3.5	Kenntnisnahme

VRG	Absender	Inhalt der Stellungnahme	Regionalplanerische Wertung	Beschlussvorschlag
BB-02	Öffentlichkeit	Optisch Bedrängende Wirkung durch Umzingelung von Vorranggebieten/Windkraftanlagen	Kap. 3.2.7	Kenntnisnahme
BB-02	Öffentlichkeit	Visuelle Überlastung durch WKA	Kap. 3.2.7	Kenntnisnahme
BB-02	Öffentlichkeit	Nicht Freihalten des 60 Grad Sektors in Bezug auf visuelle Überbelastung	Der 60 Grad Sektor ist freigehalten.	Kenntnisnahme
BB-02	Öffentlichkeit	Umzingelung durch weitere VRG des Region Nordschwarzwald	Kap. 3.2.7 Dabei wird einer grenzüberschreitenden Abstimmung mit Planungsträgern in benachbarten Regionen besondere Bedeutung beigemessen.	Kenntnisnahme
BB-02	Öffentlichkeit	Naturschutzbelange zu wenig berücksichtigt	Kap. 3:8	Kenntnisnahme
BB-02	Öffentlichkeit	Landschaftsschutzgebiet ist von Ausweisung VRG betroffen	Kap. 3.8.1	Kenntnisnahme
BB-02	Öffentlichkeit	Natura-2000 Gebiet ist von der Ausweisung VRG betroffen	Kap: 3.8.4	Kenntnisnahme
BB-02	Öffentlichkeit	FFH-Gebiet ist von der Ausweisung VRG betroffen	Kap. 3.8.5	Kenntnisnahme
BB-02	Öffentlichkeit	Grundwasserschutz ist gefährdet durch den Bau von WKA	Kap. 3.8.3	Kenntnisnahme
BB-02	Öffentlichkeit	Wahrung der Vielfalt von Flora und Fauna sollte mehr gewichtet werden	Kap. 3.8.5	Kenntnisnahme
BB-02	Öffentlichkeit	Biodiversitätskrise wird ausgelöst durch den Bau von WKA	Kap. 2.13	Kenntnisnahme
BB-02	Öffentlichkeit	Erhebliche Artenschutzrechtliche Konfliktsituationen herausnehmen aus der Planung	Kap. 3.4.3	Kenntnisnahme
BB-02	Öffentlichkeit	Orchidee Cephalanthera damsonium kommt im VRG vor	Kap. 4.3	Kenntnisnahme
BB-02	Öffentlichkeit	Orchidee Cephalantheradamasonium kommt im VRG vor	Kap. 4.3	Kenntnisnahme
BB-02	Öffentlichkeit	Orchidee Cephalantherarubra kommt im VRG vor	Kap. 4.3	Kenntnisnahme
BB-02	Öffentlichkeit	Orchidee Epipactishelleborine kommt im VRG vor	Kap. 4.3	Kenntnisnahme
BB-02	Öffentlichkeit	Orchidee Epipactisporpurata kommt im VRG vor	Kap. 4.3	Kenntnisnahme
BB-02	Öffentlichkeit	Orchidee Neottianidus -avis kommt im VRG vor	Kap. 4.3	Kenntnisnahme

VRG	Absender	Inhalt der Stellungnahme	Regionalplanerische Wertung	Beschlussvorschlag
BB-02	Öffentlichkeit	Grundwasserschutz ; Gefahr vor allem durch Öl-Verschmutzung im Havariefall	Kap. 3.8.3	Kenntnisnahme
BB-02	Öffentlichkeit	Reduzierung der Wildtiere bei Ausweisung des VRG	Kap. 3.4.3	Kenntnisnahme
BB-02	Öffentlichkeit	Wanderbewegung von Wildtieren wird nicht hinreichend betrachtet	Da es sich bei Realisierung von Windenergieanlagen um räumlich begrenzte bzw. punktuelle Planungen handelt, werden die Beeinträchtigungen bezüglich der Durchgängigkeit für Wildtiere bei Planumsetzung (anlagenbedingt) nicht als erheblich betrachtet	Kenntnisnahme
BB-02	Öffentlichkeit	Zugroute Zugvögel verläuft durch Vorranggebiet	Kap. 3.4.3	Kenntnisnahme
BB-02	Öffentlichkeit	Berücksichtigung avifaunistische Erhebung zum Vorkommen windkraftempfindlicher Vogelarten wird gefordert	Kap. 3.4.3	Kenntnisnahme
BB-02	Öffentlichkeit	Vorkommen Windkraftsensibler Arten im Vorranggebiet	Kap. 3.4.3	Kenntnisnahme
BB-02	Öffentlichkeit	Dass in diesem Bereich ebenfalls sowohl der Rotmilan als auch der Uhu beheimatet ist. Auch der Kolkkrabe ist in diesem Gebiet anzutreffen, (besonders geschützt nach BNatSchG,)	Kap. 3.4.3 Grundsätzlich gelten in der Regionalplanung die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote nach §44 BNatschG nicht unmittelbar da noch nicht der Regionalplan, sondern erst die Errichtung der WEA eine verbotsrelevante Handlung darstellen kann.	Kenntnisnahme
BB-02	Öffentlichkeit	Schwarzmilan kommt im Vorranggebiet vor	Kap. 3.4.3	Kenntnisnahme
BB-02	Öffentlichkeit	Wanderfalke kommt im Vorranggebiet vor	Kap. 3.4.3	Kenntnisnahme
BB-02	Öffentlichkeit	Uhu kommt im Vorranggebiet vor	Kap. 3.4.3	Kenntnisnahme
BB-02	Öffentlichkeit	Schleiereule kommt im Vorranggebiet vor Waldkauz kommt im Vorranggebiet vor	Kap. 3.4.3	Kenntnisnahme
BB-02	Öffentlichkeit	Waldohreule kommt im Vorranggebiet vor	Kap. 3.4.3	Kenntnisnahme
BB-02	Öffentlichkeit	Kranich kommt im Vorranggebiet vor	Kap. 3.4.3	Kenntnisnahme
BB-02	Öffentlichkeit	Wildgänse kommt im Vorranggebiet vor	Kap. 3.4.3	Kenntnisnahme
BB-02	Öffentlichkeit	Kiebitz kommt im Vorranggebiet vor	Kap. 3.4.3	Kenntnisnahme
BB-02	Öffentlichkeit	Wespenbussard kommt im Vorranggebiet vor	Kap. 3.4.3	Kenntnisnahme
BB-02	Öffentlichkeit	Mäusebussard kommt im Vorranggebiet vor	Kap. 3.4.3	Kenntnisnahme

VRG	Absender	Inhalt der Stellungnahme	Regionalplanerische Wertung	Beschlussvorschlag
BB-02	Öffentlichkeit	Kolkrabe kommt im Vorranggebiet vor	Kap. 3.4.3	Kenntnisnahme
BB-02	Öffentlichkeit	Baumfalke kommt im Vorranggebiet vor	Kap. 3.4.3	Kenntnisnahme
BB-02	Öffentlichkeit	Turmfalke kommt im Vorranggebiet vor	Kap. 3.4.3	Kenntnisnahme
BB-02	Öffentlichkeit	Sperber kommt im Vorranggebiet vor	Kap. 3.4.3	Kenntnisnahme
BB-02	Öffentlichkeit	Habicht kommt im Vorranggebiet vor	Kap. 3.4.3	Kenntnisnahme
BB-02	Öffentlichkeit	Dohle kommt im Vorranggebiet vor	Kap. 3.4.3	Kenntnisnahme
BB-02	Öffentlichkeit	Grauspecht kommt im Vorranggebiet vor	Kap. 3.4.3	Kenntnisnahme
BB-02	Öffentlichkeit	Grünspecht kommt im Vorranggebiet vor	Kap. 3.4.3	Kenntnisnahme
BB-02	Öffentlichkeit	Schwarzspecht kommt im Vorranggebiet vor	Kap. 3.4.3	Kenntnisnahme
BB-02	Öffentlichkeit	Mittelspecht kommt im Vorranggebiet vor	Kap. 3.4.3	Kenntnisnahme
BB-02	Öffentlichkeit	Buntspecht kommt im Vorranggebiet vor	Kap. 3.4.3	Kenntnisnahme
BB-02	Öffentlichkeit	Fichtenkreuzschnabel kommt im Vorranggebiet vor	Kap. 3.4.3	Kenntnisnahme
BB-02	Öffentlichkeit	Waldlaubsänger kommt im Vorranggebiet vor	Kap. 3.4.3	Kenntnisnahme
BB-02	Öffentlichkeit	Kleiber kommt im Vorranggebiet vor	Kap. 3.4.3	Kenntnisnahme
BB-02	Öffentlichkeit	Eichelhäher kommt im Vorranggebiet vor	Kap. 3.4.3	Kenntnisnahme
BB-02	Öffentlichkeit	Molch kommt im Vorranggebiet vor	Kap. 3.4.3	Kenntnisnahme
BB-02	Öffentlichkeit	Feuersalamander kommt im Vorranggebiet vor	Kap. 3.4.3	Kenntnisnahme
BB-02	Öffentlichkeit	Erdkröten kommt im Vorranggebiet vor	Kap. 3.4.3	Kenntnisnahme
BB-02	Öffentlichkeit	Gelbbauchunke kommt im Vorranggebiet vor	Kap. 3.4.3	Kenntnisnahme
BB-02	Öffentlichkeit	Grasfrosch kommt im Vorranggebiet vor	Kap. 3.4.3	Kenntnisnahme
BB-02	Öffentlichkeit	Großes Mausohr kommt im Vorranggebiet vor	Kap. 3.4.3	Kenntnisnahme
BB-02	Öffentlichkeit	Langohrfledermaus kommt im Vorranggebiet vor	Kap. 3.4.3	Kenntnisnahme
BB-02	Öffentlichkeit	Zwergfledermaus kommt im Vorranggebiet vor	Kap. 3.4.3	Kenntnisnahme
BB-02	Öffentlichkeit	Abendsegler kommt im Vorranggebiet vor	Kap. 3.4.3	Kenntnisnahme
BB-02	Öffentlichkeit	Mauersegler kommt im Vorranggebiet vor	Kap. 3.4.3	Kenntnisnahme
BB-02	Öffentlichkeit	Spanische Flagge kommt im Vorranggebiet vor	Kap. 3.4.3	Kenntnisnahme
BB-02	Öffentlichkeit	Waldfunktion durch Flächeninanspruchnahme eingeschränkt	Kap.3.9	Kenntnisnahme
BB-02	Öffentlichkeit	Speicherfunktionen des Waldes beeinträchtigt	Kap. 3.9	Kenntnisnahme
BB-02	Öffentlichkeit	Zerstückelung Zusammenhängendes Waldgebiet	Kap. 3.9	Kenntnisnahme
BB-02	Öffentlichkeit	Wasserspeicher Wald beeinträchtigt	Kap. 3.9	Kenntnisnahme
BB-02	Öffentlichkeit	Einschränkung Waldfunktionen durch Flächeninanspruchnahme	Kap. 3.9	Kenntnisnahme
BB-02	Öffentlichkeit	Bodenversiegelung Waldfläche zu intensiv	Kap. 3.9	Kenntnisnahme
BB-02	Öffentlichkeit	Inanspruchnahme Waldfläche für Zufahrtswege	Kap. 3.9	Kenntnisnahme

VRG	Absender	Inhalt der Stellungnahme	Regionalplanerische Wertung	Beschlussvorschlag
BB-02	Öffentlichkeit	Sicherung Waldfläche anstatt Bau von WEA	Kap. 3.9	Kenntnisnahme
BB-02	Öffentlichkeit	Flächeninanspruchnahme Wald beeinträchtigt Klimawirkungsfunktion	Kap. 3.9	Kenntnisnahme
BB-02	Öffentlichkeit	Flächeninanspruchnahme von Wald durch Zufahrtswege	Kap. 3.9	Kenntnisnahme
BB-02	Öffentlichkeit	Forderung nach Ausgleichsflächen durch Flächeninanspruchnahme im Wald	Kap. 3.9	Kenntnisnahme
BB-02	Öffentlichkeit	Versiegelung der Waldfläche hat negative Auswirkungen	Kap. 3.9	Kenntnisnahme
BB-02	Öffentlichkeit	Funktion als Naherholungsgebiet wird beeinträchtigt	Die Darstellung von Flächen mit besonderer Erholungsfunktion ist Gegenstand der Bewertungen im Umweltbericht. Damit geht dieser Belang in die Gesamtabwägung mit ein. Die Wirkung von Windkraftanlagen auf die Erholungsfunktion resultiert primär auf der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und der Lärmemission. Zu berücksichtigen ist, dass gerade im dichter besiedelten Teil der Region nahezu alle Freiflächen in gewisser Hinsicht auch der Naherholung dienen. Unabhängig davon lassen die Vorgaben zum Erreichen des Flächenzieles allenfalls sehr geringe Spielräume zu, um diesen Belang in der erforderlichen Abwägung stärker zu gewichten. (Vgl. Kap. 3.10)	Kenntnisnahme
BB-02	Öffentlichkeit	Bestehender Erlebnispfad im Wald wird beeinträchtigt	Kap. 3.10	Kenntnisnahme
BB-02	Öffentlichkeit	Touristische Bedeutung muss stärker berücksichtigt werden	Kap. 3.10	Kenntnisnahme
BB-02	Öffentlichkeit	Verbindung mit BB-29 wird abgelehnt	Kap. 3.11	Kenntnisnahme
BB-02	Öffentlichkeit	Kohlefaserverbundstoffe bei Rückbau können nicht recycelt werden	Kap. 4.1	Kenntnisnahme
BB-02	Öffentlichkeit	Scheuch-Wirkung des Tierbestands durch Rotoren	Kap. 4.3	Kenntnisnahme

VRG	Absender	Inhalt der Stellungnahme	Regionalplanerische Wertung	Beschlussvorschlag
BB-02	Öffentlichkeit	Wanderbewegungen von Wildtieren eingeschränkt	Da es sich bei Realisierung von Windenergieanlagen um räumlich begrenzte bzw. punktuelle Planungen handelt, werden die Beeinträchtigungen bezüglich der Durchgängigkeit für Wildtiere bei Planumsetzung (anlagenbedingt) nicht als erheblich betrachtet	Kenntnisnahme
BB-02	Öffentlichkeit	Kollisionsgefahr Vögel/Insekten mit Rotoren	Kap. 4.3	Kenntnisnahme
BB-02	Öffentlichkeit	Insektenschlag durch Rotoren	Kap. 4.5	Kenntnisnahme
BB-02	Öffentlichkeit	Gesundheitsbeeinträchtigungen durch WEA	Kap. 4.7	Kenntnisnahme
BB-02	Öffentlichkeit	Risiko für Schlafstörungen durch WEA	Kap. 4.7	Kenntnisnahme
BB-02	Öffentlichkeit	Risiko für Depressionen durch WEA	Kap. 4.7	Kenntnisnahme
BB-02	Öffentlichkeit	Gesundheitsgefährdung durch tieffrequenten Schall	Kap. 4.7	Kenntnisnahme
BB-02	Öffentlichkeit	Gesundheitsgefährdung durch Infraschall	Kap. 4.7.2	Kenntnisnahme
BB-02	Öffentlichkeit	Gesundheitsgefährdung durch Lärm von WEA	Kap. 4.7.2	Kenntnisnahme
BB-02	Öffentlichkeit	Beeinträchtigung durch Schattenwurf	Kap. 4.7.2	Kenntnisnahme
BB-02	Öffentlichkeit	Beeinträchtigung durch Stroboskopeffekt	Kap. 4.7.2	Kenntnisnahme
BB-02	Öffentlichkeit	Brandgefahr von WEA	Kap. 4.7.2	Kenntnisnahme
BB-02	Öffentlichkeit	Gefahr durch Eiswurf für Fußgänger	Kap. 4.6	Kenntnisnahme
BB-02	Öffentlichkeit	Gefahr für Autofahrer durch Eiswurf	Kap. 4.6	Kenntnisnahme
BB-02	Öffentlichkeit	Beeinträchtigung einer kleinklimatischen Kaltluftschneise	Kap. 4.8 Es ist fernliegend, Effekte, die nicht wissenschaftlich belegt sind, wie der in der Anregung genannte Effekt, bereits im Vorhinein in der Abwägung als Ausschluss- oder Konfliktkriterium zu berücksichtigen.	Kenntnisnahme
BB-02	Öffentlichkeit	Klimafunktion des Waldes eingeschränkt	Kap. 4.8	Kenntnisnahme
BB-02	Öffentlichkeit	Wirbelschleppen gefährden den Flugbetrieb für Segelflieger	Grundsätzlich gehen wir als Verband davon aus, dass alle flugrechtlichen Hinweise seitens des RP sowie des BAF zur Verfügung gestellt werden und anschließend eine Beachtung dieser als Ausschluss oder abwägungsrelevante	Kenntnisnahme

VRG	Absender	Inhalt der Stellungnahme	Regionalplanerische Wertung	Beschlussvorschlag
			Hinweise im Rahmen der Gesamtabwägung erfolgt.	
BB-02	Öffentlichkeit	Austrocknung des Waldbodens durch Rodung	Kap. 4.9	Kenntnisnahme
BB-02	Öffentlichkeit	Funktion des Waldes als Wasserspeicher eingeschränkt	Kap. 4.9	Kenntnisnahme
BB-02	Öffentlichkeit	Abstand zu Bebauung zu gering; führt zu Gesundheitsbeeinträchtigungen	Kap. 4.7	Kenntnisnahme
BB-02	Öffentlichkeit	Gefährdung ökologisches Gleichgewicht durch zu wenige Ausgleichsflächen	Kap. 4.9	Kenntnisnahme
BB-02	Öffentlichkeit	Reduzierung der Biodiversität	Kap. 4.9	Kenntnisnahme
BB-02	Öffentlichkeit	Gefährdung privater Altersvorsorge durch Immobilienwertminderung	Kap. 4.10	Kenntnisnahme
BB-02	Öffentlichkeit	Wertminderung privater Grundstücke	Kap. 4.10	Kenntnisnahme
BB-02	Öffentlichkeit	Die Wertminderung privater Immobilien sollte gegenüber den Interessen der Industrie höher gewichtet werden	Kap. 4.10	Kenntnisnahme
BB-02	Öffentlichkeit	Attraktivität des Wohnortes sinkt	Kap. 4.10	Kenntnisnahme
BB-02	Öffentlichkeit	Andere Nutzungsmöglichkeiten werden ausgeschlossen.	Kap. 5.1	Kenntnisnahme
BB-02	Öffentlichkeit	Durch die Nutzung erneuerbarer Energien verursachte Kostensteigerungen führen zur Abwanderung von Industriebetrieben	Kap. 7.12	Kenntnisnahme
BB-02	Öffentlichkeit	Vermögensschaden der Gemeinde durch WEA	Kap. 5.3	Kenntnisnahme
BB-02	Öffentlichkeit	Trotz bestehender Wohnungsnot werden mögliche Flächen für den Wohnungsbau durch WEA reduziert	Kap. 5.1	Kenntnisnahme
BB-02	Öffentlichkeit	Kritik an Höhe der Anlagen	Kap. 7.2	Kenntnisnahme
BB-02	Öffentlichkeit	Aufgrund der Tatsache, dass bereits seit dem Jahr 2020 mit einer Rückbauwelle bei Windkraftanlagen, wegen der Beendigung der Förderung nach dem EEG, zu rechnen war, sind Neuplanungen (unter anderem in einer der windärmsten Gegenden von Baden-Württemberg im Enzkreis in Heimsheim) nicht nur ein Witz, sondern auch eine absolute Torheit!	Mit der Novellierung des Klimaschutzgesetzes Baden-Württemberg (KSG) hat der Gesetzgeber Ziele für die Bereitstellung von Flächen zur Nutzung erneuerbarer Energien formuliert. In diesem Zusammenhang wurde auch für die Region Stuttgart ein Entwurf zur Teilfortschreibung des Regionalplanes erarbeitet. Er basiert auf den einschlägigen rechtlichen und landesplanerischen Anforderungen	Kenntnisnahme

VRG	Absender	Inhalt der Stellungnahme	Regionalplanerische Wertung	Beschlussvorschlag
			sowie dem aktuellen Windatlas und den landesplanerischen Flächenzielen.	
BB-02	Öffentlichkeit	Rückbauverpflichtungen werden nicht eingehalten	Kap. 7.6	Kenntnisnahme
BB-02	Öffentlichkeit	Bedenken bzgl. Entsorgung rückgebauter WEA	Kap. 2.13	Kenntnisnahme
BB-02	Öffentlichkeit	Kosten für Entsorgung rückgebauter WEA	Kap. 2.13	Kenntnisnahme
BB-02	Öffentlichkeit	Anforderungen an den Brandschutz	Kap. 7.8	Kenntnisnahme
BB-02	Öffentlichkeit	Konflikt mit Sprengungen im Steinbruch Heimsheim	Kap. 7.7	Kenntnisnahme
BB-02	Öffentlichkeit	Attraktivität des Wohnorts sinkt. Der Ort würde extrem an Beliebtheit verlieren.	Kap. 4.10	Kenntnisnahme
BB-02	Öffentlichkeit	Gefahr des finanziellen Ruins für Eigentümer / Die Immobilienwerte würden drastisch sinken,	Kap. 7.12	Kenntnisnahme
BB-02	Öffentlichkeit	Finanzielle Einbußen private PV-Anlagen durch Schattenwurf	Kap. 7.12	Kenntnisnahme

BB-03

Landkreis	Kommune(n)	Größe Vorranggebiet (in ha)	Derzeitige Flächennutzung
Böblingen	Bondorf	Entwurf 1. Offenlage: 63,29 Entwurf 2. Offenlage: -	Wald
Veränderungsgrund: Antrag Regionalversammlung im Rahmen des Abwägungsprozesses der 1. Offenlage			

Stellungnahmen der ersten Offenlage:

Das ursprünglich geplante Vorranggebiet BB-03 ist aufgrund des Beschlusses der Regionalversammlung vom 02.04.2025 nicht mehr Bestandteil des Planentwurfs.

VRG	Absender	Inhalt der Stellungnahme	Regionalplanerische Wertung	Beschlussvorschlag
BB-03	Öffentlichkeit	Mit jedem weiteren Zubau von Windkraftanlagen, fehlt ein ganz entscheidendes Element, ohne einen zusätzlichen Ausbau der Speichermöglichkeit (z.B. Pumpspeicherkraftwerke) machen weiter Windkraftanlagen keinen Sinn.	Kap. 2.10	Nicht mehr Bestandteil des Planentwurfs
BB-03	Öffentlichkeit	Gefahr von Blackouts/Versorgungssicherheit durch den Ausbau der Windenergie	Kap. 2.7	Nicht mehr Bestandteil des Planentwurfs
BB-03	Öffentlichkeit	Naherholungsgebiet wird beeinträchtigt	Die Darstellung von Flächen mit besonderer Erholungsfunktion ist Gegenstand der Bewertungen im Umweltbericht. Damit geht dieser Belang in die Gesamtabwägung mit ein. Die Wirkung von Windkraftanlagen auf die Erholungsfunktion resultiert primär auf der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und der Lärmemission. Zu berücksichtigen ist, dass gerade im dichter besiedelten Teil der Region nahezu alle Freiflächen in gewisser Hinsicht auch der Naherholung dienen. Unabhängig davon lassen die Vorgaben	Nicht mehr Bestandteil des Planentwurfs

VRG	Absender	Inhalt der Stellungnahme	Regionalplanerische Wertung	Beschlussvorschlag
			zum Erreichen des Flächenzieles allenfalls sehr geringe Spielräume zu, um diesen Belang in der erforderlichen Abwägung stärker zu gewichten. (Vgl. Kap. 3.10)	
BB-03	Öffentlichkeit	Beeinträchtigung des Landschaftsbilds	Kap. 3.5	Nicht mehr Bestandteil des Planentwurfs
BB-03	Öffentlichkeit	Visuelle Überlastung: Bei Bebauung aller Vorrangflächen auf oder angrenzend zur Markung Jettingen, sprechen wir von ca. 220 ha für BB-03 – BB-07. Gegenüber, 37 ha , also 1,8% der Gemeindefläche bedeutet dies eine eklatante Überbelastung der Gemeinde sowohl bezogen auf zusätzlich bebaute Fläche als auch in Hinblick auf die optische Wahrnehmung der Jettinger Einwohner.	Kap. 3.4.1 Um eine Überlastungssituation vor Ort zu vermeiden, wurde das geplante Vorranggebiet BB-03 aus dem Planentwurf gestrichen.	Nicht mehr Bestandteil des Planentwurfs
BB-03	Öffentlichkeit	Gefahr durch SF6 Gase für die menschliche Gesundheit	Kap. 4.2 Die Einhaltung aller gesetzlichen Bestimmungen zum Bau und Betrieb, zur Gefahrenabwehr sowie zum Rückbau der Anlagen werden im Rahmen des Genehmigungsverfahrens geprüft, wenn konkrete Anlagenstandorte bekannt sind.	Nicht mehr Bestandteil des Planentwurfs

BB-04

Landkreis	Kommune(n)	Größe Vorranggebiet (in ha)	Derzeitige Flächennutzung
Böblingen	Bondorf, Gäufelden	Entwurf 1. Offenlage: 126,32 Entwurf 2. Offenlage: 126,11	Ackergebiet (strukturarm), Wald, Wirtschaftsgrünland
Veränderungsgrund: Einhaltung des Siedlungsabstands			

Stellungnahmen der ersten Offenlage:

VRG	Absender	Inhalt der Stellungnahme	Regionalplanerische Wertung	Beschlussvorschlag
BB-04	Öffentlichkeit	Ohne einen zusätzlichen Ausbau der Speichermöglichkeit (z.B. Pumpspeicherkraftwerke) machen weitere Windkraftanlagen keinen Sinn.	Kap. 2.10 Der Ausbau geeigneter Speichermöglichkeiten ist Bestandteil der Energiewende. Die konkrete Realisierung geeigneter Anlagen ist jedoch nicht Gegenstand dieses Verfahrens. Sie obliegt den jeweils zuständigen Stellen.	Kenntnisnahme
BB-04	Öffentlichkeit	Das Thema „Blackout“ und die daraus resultierenden verheerenden Folgen sind im Planentwurf nicht berücksichtigt. Der Planentwurf ist damit lückenhaft und mangelhaft und wird abgelehnt	Kap. 2.7 Eines solche Bindung an Maßnahmen Dritter kann im regionalplanerischen Verfahren nicht erreicht werden.	Kenntnisnahme
BB-04	Öffentlichkeit	Verringerung der Luftqualität durch Verringerung Waldbestand	Kap. 4.8	Kenntnisnahme
BB-04	Öffentlichkeit	Beeinträchtigung Landschaftsbild	Kap. 3.5	Kenntnisnahme
BB-04	Öffentlichkeit	Visuelle Überlastung für die Bewohner	Kap. 3.2.7	Kenntnisnahme

Stellungnahmen der zweiten Offenlage:

VRG	Absender	Inhalt der Stellungnahme	Regionalplanerische Wertung	Beschlussvorschlag
BB-04	Altus renewables	Die Planungen des Windparks Bondorf sehen die Errichtung von sechs Windenergieanlagen gängiger Größenordnung vor und sind in ihrer Entwicklung fortgeschritten.		Kenntnisnahme

		<p>Wir möchten an dieser Stelle nochmals betonen, dass wir die Entscheidung des Verbands Region Stuttgart die Vorranggebiete „BB-04“ und „BB-05“ auf dem entsprechenden Gebiet auszuweisen, sehr begrüßen und unterstützen.</p>		
--	--	---	--	--

BB-05

Landkreis	Kommune(n)	Größe Vorranggebiet (in ha)	Derzeitige Flächennutzung
Böblingen	Mötzingen	Entwurf 1. Offenlage: 38,70 Entwurf 2. Offenlage: 38,70	Ackergebiet, Wald
Veränderungsgrund: -			

Stellungnahmen der ersten Offenlage:

VRG	Absender	Inhalt der Stellungnahme	Regionalplanerische Wertung	Beschlussvorschlag
BB-05	Öffentlichkeit	Mit jedem weiteren Zubau von Windkraftanlagen, fehlt ein ganz entscheidendes Element, ohne einen zusätzlichen Ausbau der Speichermöglichkeit (z.B. Pumpspeicherkraftwerke) machen weiter Windkraftanlagen keinen Sinn.	Kap. 2.10 Der Ausbau geeigneter Speichermöglichkeiten ist Bestandteil der Energiewende. Die konkrete Realisierung geeigneter Anlagen ist jedoch nicht Gegenstand dieses Verfahrens. Sie obliegt den jeweils zuständigen Stellen.	Kenntnisnahme
BB-05	Öffentlichkeit	Ich lehne die Ausweisung der Windvorranggebiete BB-05 und den Zubau von Windkraftanlagen in diesen Gebieten komplett ab, damit die Gefahr eines flächendeckenden Stromausfalls (Blackout) mit verheerenden Folgen nicht noch weiter ansteigt. Das Thema Blackouts und die daraus verheerenden Folgen sind im Planentwurf nicht berücksichtigt. Der Planentwurf ist damit lückenhaft und mangelhaft und wird abgelehnt.	Kap. 2.7 Eines solche Bindung an Maßnahmen Dritter kann im regionalplanerischen Verfahren nicht erreicht werden.	Kenntnisnahme
BB-05	Öffentlichkeit	Beeinträchtigung des Landschaftsbild durch WEA	Kap. 3.5	Kenntnisnahme
BB-05	Öffentlichkeit	Visuelle Überlastung für die Bewohner	Kap. 3.2.7	Kenntnisnahme

BB-06

Landkreis	Kommune(n)	Größe Vorranggebiet (in ha)	Derzeitige Flächennutzung
Böblingen	Jettingen, Mötzingen	Entwurf 1. Offenlage: 12,05 Entwurf 2. Offenlage: 12,05	Wald, Wirtschaftsgrünland
Veränderungsgrund:			

Stellungnahmen der ersten Offenlage:

VRG	Absender	Inhalt der Stellungnahme	Regionalplanerische Wertung	Beschlussvorschlag
BB-06	Öffentlichkeit	Mit jedem weiteren Zubau von Windkraftanlagen, fehlt ein ganz entscheidendes Element, ohne einen zusätzlichen Ausbau der Speichermöglichkeit (z.B. Pumpspeicherkraftwerke) machen weiter Windkraftanlagen keinen Sinn.	Kap. 2.10 Der Ausbau geeigneter Speichermöglichkeiten ist Bestandteil der Energiewende. Die konkrete Realisierung geeigneter Anlagen ist jedoch nicht Gegenstand dieses Verfahrens. Sie obliegt den jeweils zuständigen Stellen.	Kenntnisnahme
BB-06	Öffentlichkeit	Ich lehne die Ausweisung der Windvorranggebiete BB-06 und den Zubau von Windkraftanlagen in diesen Gebieten komplett ab, damit die Gefahr eines flächendeckenden Stromausfalls (Blackout) mit verheerenden Folgen nicht noch weiter ansteigt. Das Thema Blackouts und die daraus verheerenden Folgen sind im Planentwurf nicht berücksichtigt. Der Planentwurf ist damit lückenhaft und mangelhaft und wird abgelehnt.	Kap. 2.7 Eines solche Bindung an Maßnahmen Dritter kann im regionalplanerischen Verfahren nicht erreicht werden.	Kenntnisnahme
BB-06	Öffentlichkeit	Beeinträchtigung des Landschaftsbilds	Kap. 3.5	Kenntnisnahme
BB-06	Öffentlichkeit	Visuelle Überlastung für die Menschen vor Ort	Kap. 3.2.7	Kenntnisnahme

BB-07

Landkreis	Kommune(n)	Größe Vorranggebiet (in ha)	Derzeitige Flächennutzung
Böblingen	Jettingen, Herrenberg	Entwurf 1. Offenlage: 208,29 Entwurf 2. Offenlage: 207,73	Wald
Veränderungsgrund: Puffer um Platzrunde; Überlastung; Arrondierung (=geringfügige Vergrößerung)			

Stellungnahmen der ersten Offenlage:

VRG	Absender	Inhalt der Stellungnahme	Regionalplanerische Wertung	Beschlussvorschlag
BB-07	Öffentlichkeit	Grundsätzliche Bedenken gegen Windkraftnutzung	Kap. 2.2	Kenntnisnahme
BB-07	Öffentlichkeit	Alternative Energieformen notwendig, um Bedarf zu decken	Kap. 2.7	Kenntnisnahme
BB-07	Öffentlichkeit	Forderung nach der Entwicklung von Speichermöglichkeiten	Kap. 2.10 Der Ausbau geeigneter Speichermöglichkeiten ist Bestandteil der Energiewende. Die konkrete Realisierung geeigneter Anlagen ist jedoch nicht Gegenstand dieses Verfahrens. Sie obliegt den jeweils zuständigen Stellen.	Kenntnisnahme
BB-07	Öffentlichkeit	Forderung nach Reduktion der Fläche VRG	Kap. 3.1.4	Kenntnisnahme
BB-07	Öffentlichkeit	Vorschlag alternativer Flächen außerhalb VRG	Kap. 1.7	Kenntnisnahme
BB-07	Öffentlichkeit	Gefahr von „Blackout“ / Gefährdung der Versorgungssicherheit durch den Ausbau der Windenergie	Kap. 2.7	Kenntnisnahme
BB-07	Öffentlichkeit	Zusätzliche Belastung durch Hochspannungsleitungen für die Bevölkerung	Kap. 3.5.1	Kenntnisnahme
BB-07	Öffentlichkeit	Strom-/Energieertrag Windkraftanlage zu gering	Kap.3.2.2	Kenntnisnahme
BB-07	Öffentlichkeit	Kosten-Nutzen WKA steht in keinem Verhältnis. Die Kosten sind viel zu hoch-	Kap. 3.2.2	Kenntnisnahme
BB-07	Öffentlichkeit	1,8% Ziel wird um das Dreifache überschritten	Das Erreichen des Flächenziels ist durch Landesgesetz auf die jeweilige Planungsregion bezogen. Eine Betrachtung auf Gemeindeebene trägt nicht der Tatsache Rechnung, dass auf	Kenntnisnahme

VRG	Absender	Inhalt der Stellungnahme	Regionalplanerische Wertung	Beschlussvorschlag
			einem Großteil der Region Stuttgart aufgrund eines unzureichenden Winddargebotes bzw. zwingender Restriktionen die Nutzung der Windenergie nicht möglich ist. Es ist vor diesem Hintergrund unvermeidbar, dass zum Erreichen des Flächenzieles – und damit der Vermeidung ansonsten entstehender Rechtsfolgen – auf einzelnen Gemarkungen ein Flächenumfang von mehr als 1,8% erforderlich ist.	
BB-07	Öffentlichkeit	Vorbelastung durch Energieinfrastruktur beeinträchtigt Landschaft	Kap. 3.5.1	Kenntnisnahme
BB-07	Öffentlichkeit	Windhöffigkeit ist im Gebiet zu gering	Kap. 3.3	Kenntnisnahme
BB-07	Öffentlichkeit	Erhalt Flora und Fauna sollte mehr berücksichtigt werden	Kap. 4.3	Kenntnisnahme
BB-07	Öffentlichkeit	Erhalt Habitat Baumgruppen sollte berücksichtigt werden	Kap. 4.3	Kenntnisnahme
BB-07	Öffentlichkeit	Hinweis auf Vorkommen des Rotmilans nach Datenbank Ornitho.de	Kap.3.4.3	Kenntnisnahme
BB-07	Öffentlichkeit	Brutverdacht windkraftsensibile Arten	Kap.3.4.3	Kenntnisnahme
BB-07	Öffentlichkeit	Vogelarten, für die zudem auf der Vorrangfläche BB-07 oder innerhalb der angrenzenden 100 m aktuell (wie in der Datenbank Ornitho.de dokumentiert) Brutverdacht oder -Nachweise vorliegen sind: Sperlingskauz, Waldohreule, Waldkauz, Waldschnepfe, Habicht, Sperber, Schwarzspecht, Grauspecht, Mittelspecht, Buntspecht, Kleinspecht, Ringeltaube, Hohltaube, Pirol, Waldlaubsänger, Zilpzalp, Tannenmeise, Kohlmeise, Haubenmeise, Blaumeise, Kleiber, Kernbeißer, Dohle, Kolkrabe, Rabenkrähe, Eichelhäher, Rotkehlchen, Wintergoldhähnchen, Sommergoldhähnchen, Waldbaumläufer, Buchfink, Gimpel, Fichtenkreuzschnabel, Singdrossel, Misteldrossel, Amsel, Grauschnäpper, Fitis	Kap.3.4.3	Kenntnisnahme
BB-07	Öffentlichkeit	Waldameisen werden beeinträchtigt	Kap.3.4.3	Kenntnisnahme
BB-07	Öffentlichkeit	Schwerpunktorkommen Kat. A und B Vögel	Kap.3.4.3	Kenntnisnahme

VRG	Absender	Inhalt der Stellungnahme	Regionalplanerische Wertung	Beschlussvorschlag
BB-07	Öffentlichkeit	Schwerpunktvorkommen Kat. A und B Fledermaus	Kap.3.4.3	Kenntnisnahme
BB-07	Öffentlichkeit	Gefährdung des Lebensraums von Wildtieren	Windenergieanlagen sind im Wesentlichen punktuelle Eingriffe. Von einer flächendeckenden Gefährdung des Lebensraumes ist daher nicht auszugehen.	Kenntnisnahme
BB-07	Öffentlichkeit	Streuobstwiesen sind beeinträchtigt	Die vorliegenden Daten und deren räumliche Konkretisierung erlauben es nicht, Streuobstbestände bereits auf regionaler Ebene als potentielle Standorte für WEA auszuschließen. Aufgrund der meist kleinräumigen Strukturen werden diese Flächen zunächst berücksichtigt – eine weitergehende Abstimmung erfolgt auf der Ebene des Genehmigungsverfahrens.	Kenntnisnahme
BB-07	Öffentlichkeit	Im Spitalwald ist der Ursprung der Ammer und es ist ein Wasserschutzgebiet. Darf hier eine Industrieanlage gebaut werden? Was passiert mit dem Grundwasserspiegel? Senkt sich dieser ab? Was ist mit der Speisung der Ammer? Trocknet die Ammer dadurch aus? Wurde das belegbar untersucht?	Kap. 3.8.3 Hinweise zu umweltbezogenen Belangen sind Gegenstand des Umweltberichtes. Im Umweltbericht werden die verfügbaren, plausibilisierten und flächenhaft vorliegenden Daten bewertet und potentiell erhebliche Beeinträchtigungen für jedes Schutzgut formuliert. Dieses erfolgt mit Bezug zu den einzelnen, geplanten Vorranggebieten	Kenntnisnahme
BB-07	Öffentlichkeit	Hinweis auf Wasserschutzzone II	Kap. 3.8.3	Kenntnisnahme
BB-07	Öffentlichkeit	Hinweise zum Grundwasserschutz	Kap. 3.8.3	Kenntnisnahme
BB-07	Öffentlichkeit	Sorge um Gefährdung der Trinkwassergewinnung	Kap. 3.8.3	Kenntnisnahme
BB-07	Öffentlichkeit	Hinweis auf einen Korridor des bedeutsamen regionalen Vogelzug	Kap. 3.4.3	Kenntnisnahme
BB-07	Öffentlichkeit	Hinweis auf erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes	Kap. 3.5	Kenntnisnahme

VRG	Absender	Inhalt der Stellungnahme	Regionalplanerische Wertung	Beschlussvorschlag
BB-07	Öffentlichkeit	Visuelle Überlastung für die Bevölkerung	Kap. 3.2.7	Kenntnisnahme
BB-07	Öffentlichkeit	Eine „Verspargelung“ erfolgt bei Windkraftanlagen immer. Ich halte sie aber für schöner als ein Atom- oder Kohlekraftwerk mit der riesigen Dampfwolke.	Kap. 3.5	Kenntnisnahme
BB-07	Öffentlichkeit	Naherholungsgebiet ist beeinträchtigt	Die Darstellung von Flächen mit besonderer Erholungsfunktion ist Gegenstand der Bewertungen im Umweltbericht. Damit geht dieser Belang in die Gesamtabwägung mit ein. Die Wirkung von Windkraftanlagen auf die Erholungsfunktion resultiert primär auf der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und der Lärmemission. Zu berücksichtigen ist, dass gerade im dichter besiedelten Teil der Region nahezu alle Freiflächen in gewisser Hinsicht auch der Naherholung dienen. Unabhängig davon lassen die Vorgaben zum Erreichen des Flächenzieles allenfalls sehr geringe Spielräume zu, um diesen Belang in der erforderlichen Abwägung stärker zu gewichten. (Vgl. Kap. 3.10)	Kenntnisnahme
BB-07	Öffentlichkeit	Zerstörung des Waldgebietes	Kap. 3.9	Kenntnisnahme
BB-07	Öffentlichkeit	Befürchtung einer Waldaustrocknung	Kap. 3.9	Kenntnisnahme
BB-07	Öffentlichkeit	Inanspruchnahme eines intakten Waldgebietes	Kap. 3.9	Kenntnisnahme
BB-07	Öffentlichkeit	Gesundheitsgefahr durch CFK /Carbon Abrieb	Kap.4.2 Es ist fernliegend, Effekte, die nicht wissenschaftlich belegt sind, wie der in der Anregung genannte Effekt, bereits im Vorhinein in der Abwägung als Ausschluss- oder Konfliktkriterium zu berücksichtigen	Kenntnisnahme

VRG	Absender	Inhalt der Stellungnahme	Regionalplanerische Wertung	Beschlussvorschlag
BB-07	Öffentlichkeit	Gefahr durch Kohlenstofffasern	Kap. 4.1	Kenntnisnahme
BB-07	Öffentlichkeit	Austreten schädlicher Gase (SF6)	Kap. 4.1	Kenntnisnahme
BB-07	Öffentlichkeit	Der Infraschall der alle 2 Sekunden erzeugt wird, wenn das Rotorblatt am Stamm vorbeirauscht, ist gesundheitsschädlich für Mensch und Tier. I	Kap. 4.7.2	Kenntnisnahme
BB-07	Öffentlichkeit	Hinweis auf Schattenwurf als Gesundheitsgefahr	Kap. 4.7.3	Kenntnisnahme
BB-07	Öffentlichkeit	Hinweis auf Eisabwurf bzw. die Gefahr für Fußgänger	Kap. 4.6	Kenntnisnahme
BB-07	Öffentlichkeit	Evapotranspiration durch Inanspruchnahme Waldfläche verringert	Kap. 4.8 Mögliche Auswirkungen der Evapotranspiration durch mögliche Kühlungseffekte sind nicht Gegenstand des Verfahrens.	Kenntnisnahme
BB-07	Öffentlichkeit	Regionaler Anstieg der Temperatur durch Rodung von Waldfläche	Kap. 4.8	Kenntnisnahme
BB-07	Öffentlichkeit	Förderung regionaler Dürren durch Abholzung	Kap. 4.8	Kenntnisnahme
BB-07	Öffentlichkeit	Der Wald ist der größte Co ² Speicher und sollte deshalb erhalten bleiben. Deutschlandweit speichert der Wald rund 3,1 Milliarden Tonnen Kohlenstoff – das entspricht umgerechnet 11,5 Milliarden Tonnen Co ² . Was passiert mit der Speicherfunktion, wenn der Wald für Industrieanlagen zerstört wird?	Kap. 3.9	Kenntnisnahme
BB-07	Öffentlichkeit	Anstieg der Temperatur durch Inanspruchnahme Waldfläche	Kap. 4.8	Kenntnisnahme
BB-07	Öffentlichkeit	Recycling nach Abbau der Anlage ist nicht möglich	Kap. 2.13	Kenntnisnahme
BB-07	Öffentlichkeit	Bedenken Rückbau findet nicht statt	Kap. 2.13	Kenntnisnahme
BB-07	Öffentlichkeit	Zur Gefahrenabwehr sollten Havarien bestehender Anlagen ausgewertet werden.	Kap.7.8	Kenntnisnahme
BB-07	Öffentlichkeit	Der Planentwurf ist bezüglich Brandschutz als fehlerhaft, unsachgemäß und vollständig zurückzuweisen	Die genannten Hinweise sind nicht Gegenstand des laufenden Planungsverfahrens, sondern beziehen sich auf technische Parameter, die im Rahmen des nachgelagerten Verfahren geprüft werden.	Kenntnisnahme
BB-07	Öffentlichkeit	Brandschutztechnische Hinweise der Landratsämter veraltet	Kap. 7.8	Kenntnisnahme

VRG	Absender	Inhalt der Stellungnahme	Regionalplanerische Wertung	Beschlussvorschlag
BB-07	Öffentlichkeit	Haftungsfragen Beseitigung Drittschäden bei Brand ungeklärt	Kap. 7.10	Kenntnisnahme

Stellungnahmen der zweiten Offenlage:

VRG	Absender	Inhalt der Stellungnahme	Regionalplanerische Wertung	Beschlussvorschlag
BB-07	Öffentlichkeit	Gebiet ist nicht für Windkraft geeignet, da es ein Wasserschutzgebiet der Stufe II ist.	Bei der Ausweisung von Vorranggebieten in den WSG Schutzzone II wurden im Rahmen der Regionalplanteilfortschreibung die zuständigen Unteren Wasserschutzbehörden eingebunden. Eine Ausweisung kann nur in den Fällen erfolgen, in denen das Vorliegen einer entsprechenden Befreiungslage nicht bereits ausgeschlossen werden kann. Die konkrete Prüfung einer erforderlichen Befreiung erfolgt im Rahmen der Anlagengenehmigung – ggf. mit entsprechenden Auflagen zu Bau und Betrieb der Anlage.	Kenntnisnahme
BB-07	Öffentlichkeit	Forderung nach vollumfänglichen Untersuchungen zum Thema: Grundwasserschutz	Im Regionalplan der Region Stuttgart sind Gebiete zur Sicherung von Wasservorkommen als Grundsatz festgelegt. Diese sind Grundlage des Abwägungsprozesses (Darstellung im Umweltbericht).	Kenntnisnahme
BB-07	Öffentlichkeit	Windräder sollten da gebaut werden, wo tatsächlich viel Wind weht und keine Steuergelder als Zuschuss gebraucht werden.	Kap. 3.3.2 (Schwellenwert) Kap. 7.11 (Kritik an Subventionierung)	Kenntnisnahme
BB-07	Öffentlichkeit	Arrondierung des Gebietes geht Richtung Quellfassung Agenbach. Schutzverordnung des LRA Calw entspricht nicht dem aktuellen Stand	Die Schutzverordnung des LRA Calw liegt nicht im Regelungsbereich des Verband Region Stuttgart. Eine	Kenntnisnahme

VRG	Absender	Inhalt der Stellungnahme	Regionalplanerische Wertung	Beschlussvorschlag
			Überprüfung der tatsächlichen Auswirkungen kann erst im Rahmen des Genehmigungsverfahrens erfolgen, wenn konkrete Anlagenstandorte bekannt sind.	
BB-07	Öffentlichkeit	Trinkwasserquelle Agenbach beeinträchtigt	Nach geltendem Recht sind innerhalb der Wasserschutzgebiete in Schutzzone I keine zum Schutz des Trinkwassers keine anderen Nutzungen zulässig (siehe § 52 Abs. 1 WHG; § 24 WGBW (generelles Bauverbot)	Kenntnisnahme
BB-07	Öffentlichkeit	Durch die WEA im Spitalwald unweit der Quelle des Agenbachs ist dieses Öko-System und die Wasserspeicherfähigkeit des Waldes empfindlich gestört. Um ein weiteres verheerendes Hochwasser in Sulz zu vermeiden widerspreche ich den Windkraftvorrangplänen.	Waldflächen übernehmen wichtige Schutzfunktionen (Erosions-, Klimaschutz etc.). Die besonders wertvollen Waldschutzgebiete „Bann- und Schonwald“ (keine forstliche Bewirtschaftung bzw. auf den Schutzzweck ausgerichtete Bewirtschaftung oder Pflege) gelten nach Kriterienliste als Ausschlussflächen (plus Umgebungsschutz). Weitere Waldfunktionen sowie der Hinweis auf potentiell erhebliche Beeinträchtigungen sind im Umweltbericht/ Steckbriefen dargelegt und gehen somit in die Gesamtabwägung ein (Vgl. Kap. 3.9).	Kenntnisnahme
BB-07	Öffentlichkeit	In den Unterlagen wurde die Ausweisung von WSG II nicht berücksichtigt	Kap. 3.8.3 (Wasserschutzgebiet)	Kenntnisnahme
BB-07	Öffentlichkeit	Im Bezirk Donau-Iller und Nordschwarzwald werden keine Vorranggebiete in Wasserschutzgebieten II ausgewiesen. Ist diesen Bezirken das Gut Trinkwasser mehr wert als der Region Stuttgart?	Über die Genehmigung von WKA innerhalb von Wasserschutzgebieten der Zone II ist nach der Stellungnahme der zuständigen oberen	Kenntnisnahme

VRG	Absender	Inhalt der Stellungnahme	Regionalplanerische Wertung	Beschlussvorschlag
			Wasserbehörde im Einzelfall und unter Berücksichtigung der örtlichen Rahmenbedingungen (bspw. Hydrogeologie, Topographie, Bodenbeschaffenheit) zu entscheiden.	
BB-07	Öffentlichkeit	im Gesetzesblatt GBI 199204 Baden-Württemberg vom 17.02.1992 der wird das Gewinn auf dem Forst in Oberjettingen als engere Schutzzone Zone IIa ausgeführt. Bei der Planung der VRG jedoch nicht berücksichtigt	Kap. 3.8.3 (Wasserschutzgebiet) Seitens der unteren Wasserbehörde wird nicht auf eine fehlerhafte Abgrenzung der Zone II im Verfahren hingewiesen	Kenntnisnahme
BB-07	Öffentlichkeit	Nur 400m von den Aussiedlerhöfen Öfele und 900m von Sindelfingen entfernen	Der Abstand zu den Aussiedlerhöfen Öfele ist mit 600m eingehalten. Der Siedlungsabstand gem. Kriterienliste zu Sindelfingen wird ebenfalls eingehalten.	Kenntnisnahme
BB-07	Öffentlichkeit	Forderung nach Lex Diezenhalde (1200m Abstand)	Die angeführten Abstandswerte beziehen sich auf zwei unterschiedliche Aspekte. Der Wert von 600 m gilt für wohngenutzte Gebäude im Außenbereich und resultiert aus der „2-H-Regelung“ des Baugesetzbuches. Demnach ist die doppelte Anlagenhöhe als Mindestabstand einzuhalten. Dies gilt unabhängig von Anforderungen des Immissionsschutzes. Zu Grunde gelegt wird dabei eine Anlagenhöhe von 300 m, die etwas über die derzeit marktgängige Anlagengröße hinaus reicht. Die 800 m Distanz zu Siedlungsgebieten stellen hingegen einen Vorsorgeabstand dar, der sich insbesondere aus den notwendigen Anforderungen des Immissionsschutzes ableitet.	Kenntnisnahme

VRG	Absender	Inhalt der Stellungnahme	Regionalplanerische Wertung	Beschlussvorschlag
			Der angeführte Abstand im Bereich BB 14 ist hingegen nicht als eigenständiges Kriterium eingeführt, sondern ergab sich aus der Gesamtbetrachtung der eingegangenen Hinweise. Maßgeblich ist dabei nicht die Kategorisierung von Stand- und Landbevölkerung, sondern die konkrete städtebauliche Situation: Kein anderes geplantes Vorranggebiet dieser Größe liegt im Süden einer derart verdichteten Wohnbebauung.	
BB-07	Öffentlichkeit	Es gibt Hinweise auf vorhandene Brutpaare von: <ul style="list-style-type: none"> - Rotmilan - Schwarzmilan 	Kap. 3.4.3 (Artenschutz)	Kenntnisnahme
BB-07	Öffentlichkeit	Ohnehin dramatische Verhältnisse der Netzstabilität – wie kann das gerechtfertigt werden noch weitere Anlagen zu bauen?	Kap. 2.7	Kenntnisnahme
BB-07	Öffentlichkeit	lokale Störungsereignisse (Kurzschluss)	Kap. 2.7 (Grundlastfähigkeit)	Kenntnisnahme
BB-07	Öffentlichkeit	Erhöhung der Strompreise zu erwarten	Dieser Belang ist nicht Gegenstand des regionalplanerischen Verfahrens.	Kenntnisnahme
BB-07	Öffentlichkeit	Technische Alternativen gefordert bei Abschaltung von Großkraftwerken	Dieser Belang ist nicht Gegenstand des regionalplanerischen Verfahrens	Kenntnisnahme
BB-07	Öffentlichkeit	Mikroplastik-Belastung im Waldhonig wird ansteigen	Es ist fernliegend, Effekte, die nicht wissenschaftlich belegt sind, wie der in der Anregung genannte Effekt, bereits im Vorhinein in der Abwägung als Ausschluss- oder Konfliktkriterium zu berücksichtigen	Kenntnisnahme
BB-07	Öffentlichkeit	Zerstörung von Wald für Zu- und Abfahrtswege	Die Hinweise zur Erschließung adressieren die nachgelagerte Planungsebene.	Kenntnisnahme

VRG	Absender	Inhalt der Stellungnahme	Regionalplanerische Wertung	Beschlussvorschlag
BB-07	Öffentlichkeit	Der Wald verliert seine Funktion als Wasserspeicher durch Windkraft Ausbau	<p>Waldflächen übernehmen wichtige Schutzfunktionen (Erosions-, Klimaschutz etc.). Die besonders wertvollen Waldschutzgebiete „Bann- und Schonwald“ (keine forstliche Bewirtschaftung bzw. auf den Schutzzweck ausgerichtete Bewirtschaftung oder Pflege) gelten nach Kriterienliste als Ausschlussflächen (plus Umgebungsschutz). Weitere Waldfunktionen sowie der Hinweis auf potentiell erhebliche Beeinträchtigungen sind im Umweltbericht/ Steckbriefen dargelegt und gehen somit in die Gesamtabwägung ein (Vgl. Kap. 3.9).</p> <p>Von einem grundsätzlichen Funktionsverlust ist aufgrund der rel. kleinräumigen Bodeninanspruchnahme nicht auszugehen.</p>	Kenntnisnahme
BB-07	Öffentlichkeit	<p>Zugvögel sind gefährdet:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Rotmilan - Schwarzmilan - Wespenbussard - Schlangendler - Kranich - Kornweihe - Alpensegler 	Kap. 3.4.3 (Artenschutz)	Kenntnisnahme
BB-07	Öffentlichkeit	Das Gebiet liegt in einem ökologisch sensiblen Bereich und beherbergt eine Vielzahl an streng geschützten Arten	Kap. 3.4.3 (Artenschutz)	Kenntnisnahme

VRG	Absender	Inhalt der Stellungnahme	Regionalplanerische Wertung	Beschlussvorschlag
BB-07	Öffentlichkeit	Forderung nach: <ul style="list-style-type: none"> - vollumfängliche artenschutzrechtliche Prüfung nach §44 BNatSchG 	Nach Aussage des Fachbeitrags Artenschutz kann außerhalb von Schwerpunktorkommen der vom Fachbeitrag umfassten windkraftsensiblen Arten grundsätzlich davon ausgegangen werden, dass der Ausweisung von Vorranggebieten für die Windkraft aus Sicht des Artenschutzes keine unüberwindbaren Hindernisse entgegenstehen. Die weitere Bewertung potentiell erheblicher Beeinträchtigungen im Bereich des Schutzgutes Fauna/Flora/Habitat erfolgt im nachgelagerten Planungsverfahren auf der Grundlage der zum Zeitpunkt der Genehmigungsbeantragung gültigen Rechtslage.	Kenntnisnahme
BB-07	Öffentlichkeit	Forderung nach: <ul style="list-style-type: none"> - dauerhaftes Monitoring 	Belange wie Abschaltzeiten sowie Monitoring sind nicht Gegenstand des regionalplanerischen Verfahrens.	Kenntnisnahme
BB-07	Öffentlichkeit	Forderung nach: <ul style="list-style-type: none"> - Herausnahme sensibler Teilflächen aus der Planung 	Die Flächenabgrenzung entspricht der zugrunde liegenden Kriterienliste (Beschluss RV 02.04.2025).	Kenntnisnahme
BB-07	Öffentlichkeit	Forderung nach: <ul style="list-style-type: none"> - Gleichbehandlung der Abstandsregelungen 	Mehrfach hingewiesen wird auf die in anderen Planungsräumen eingeführten „größeren Abstandswerte“ und deren Übernahme gefordert. Zu beachten sind in diesem Fall die unterschiedlichen Rahmenbedingungen bei der Erreichung des landesweit einheitlichen Flächenzieles von 1,8% der Gesamtfläche jeder Planungsregion. Die angeführten Abstandswerte beziehen sich auf zwei unterschiedliche	Kenntnisnahme

VRG	Absender	Inhalt der Stellungnahme	Regionalplanerische Wertung	Beschlussvorschlag
			<p>Aspekte. Der Wert von 600 m gilt für wohngenutzte Gebäude im Außenbereich und resultiert aus der „2-H-Regelung“ des Baugesetzbuches. Demnach ist die doppelte Anlagenhöhe als Mindestabstand einzuhalten. Dies gilt unabhängig von Anforderungen des Immissionsschutzes. Zu Grunde gelegt wird dabei eine Anlagenhöhe von 300 m, die etwas über die derzeit marktgängige Anlagengröße hinaus reicht.</p> <p>Die 800 m Distanz zu Siedlungsgebieten stellen hingegen einen Vorsorgeabstand dar, der sich insbesondere aus den notwendigen Anforderungen des Immissionsschutzes ableitet.</p> <p>Der angeführte Abstand im Bereich BB 14 ist hingegen nicht als eigenständiges Kriterium eingeführt, sondern ergab sich aus der Gesamtbetrachtung der eingegangenen Hinweise. Maßgeblich ist dabei nicht die Kategorisierung von Stand- und Landbevölkerung, sondern die konkrete städtebauliche Situation: Kein anderes geplantes Vorranggebiet dieser Größe liegt im Süden einer derart verdichteten Wohnbebauung.</p>	
BB-07	Öffentlichkeit	Forderung nach: <ul style="list-style-type: none"> - Neubewertung des Denkmalschutzes im Verhältnis zum Klima- und Grundwasserschutz 	Die verfahrensbezogene Wertung des Belangs Denkmalschutz sowie die rechtlichen, zugrundeliegenden	Nicht folgen

VRG	Absender	Inhalt der Stellungnahme	Regionalplanerische Wertung	Beschlussvorschlag
			Hinweise sind der Kriterienliste sowie dem Umweltbericht zu entnehmen.	
BB-07	Öffentlichkeit	Forderung nach: <ul style="list-style-type: none"> - faire Belastungsgrenze zwischen den Kommunen 	Der Regionalplan strebt eine ausgewogenen Lastenverteilung an.	Kenntnisnahme
BB-07	Öffentlichkeit	Forderung nach: <ul style="list-style-type: none"> - Berücksichtigung gesundheitlicher Risiken durch Infraschall 	Kap. 4.7.2 (Infraschall)	Kenntnisnahme
BB-07	Öffentlichkeit	Springfrosch kommt im Gebiet vor	Kap. 3.4.3 (Artenschutz)	Kenntnisnahme
BB-07	Öffentlichkeit	Einsatz von Diesel und Schmierstoffen bei WKA	Die aufgeworfenen Fragen und genannten Anregungen sind nicht Gegenstand des laufenden Planungsverfahrens, sondern beziehen sich auf technische Parameter unterschiedlicher Typen von Windenergieanlagen bzw. der Eindämmung von potenziellen Gefahren, die sich aus dem Betrieb von Windenergieanlagen ergeben könnten	Kenntnisnahme
BB-07	Öffentlichkeit	Fehlender Mindestabstand zu Kuppingen, Haslach und Sindlingen	Siedlungsabstand gem. Kriterienliste ist eingehalten.	Kenntnisnahme
BB-07	Öffentlichkeit	Windleistung zu gering	Die Mindestanforderung von 215 W/m ² wird erreicht	Kenntnisnahme
BB-07	Öffentlichkeit	Weiterer Massiver Verlust von Waldfläche für den Bau von Stromtrassen	Hinweis adressiert das nachgelagerte Verfahren.	Kenntnisnahme
BB-07	Öffentlichkeit	Mehr PV und keine großen WKA	Nicht Gegenstand des aktuellen Verfahrens.	Kenntnisnahme
BB-07	Öffentlichkeit	Unverhältnismäßige Priorisierung des Denkmalschutzes gegenüber dem Klimaschutz	Die Berücksichtigung der Belange des Denkmalschutzes auf Ebene der Regionalplanung entspricht der aktuellen, zuletzt zum 11. Februar 2023 geänderten Rechtslage nach dem Denkmalschutzgesetz BW. Einzelfallprüfungen wurden in Zusammenarbeit mit dem Landesamt für Denkmalpflege für die in höchstem	Kenntnisnahme

VRG	Absender	Inhalt der Stellungnahme	Regionalplanerische Wertung	Beschlussvorschlag
			Maße raumwirksamen Kulturdenkmale erstellt.	
BB-07	Öffentlichkeit	Widersprüchliche Flächenentwicklung durch Reduzierung aus Wasserschutzgründen und später wieder Erweiterung	Über die Genehmigung von WKA innerhalb von Wasserschutzgebieten der Zone II (WSG II) ist nach Stellungnahme der zuständigen oberen Wasserbehörde im Einzelfall und unter Berücksichtigung der örtlichen Rahmenbedingungen zu entscheiden.	Kenntnisnahme
BB-07	Öffentlichkeit	Unzumutbare Mehrfachbelastung Jettingen durch weitere energieinfrastrukturbezogene Maßnahmen	Kap. 2.12 (Berücksichtigung der Gesamtbelastung)	Kenntnisnahme
BB-07	Öffentlichkeit	Infraschall nicht berücksichtigt	Kap. 4.7.2 (Infraschall)	Kenntnisnahme
BB-07	Öffentlichkeit	Der Wald ist ein großer Co2 Speicher und dieser sollte nicht für grüne Ideologien geopfert werden	Kap. 2.13 (CO2-Bilanz und Ressourcenverbrauch)	Kenntnisnahme
BB-07	Öffentlichkeit	Die ganzen Kosten für die Zuwege, die Kosten für die Leitungen nach Jettingen, das kann sich nie und nimmer rentieren.	Die vorgebrachten Belange sind nicht Gegenstand des aktuellen Verfahrens	Kenntnisnahme
BB-07	Öffentlichkeit	PV-Anlagen strahlen im Sommer die Wärme ab und tragen zu Klimaerwärmung bei	Nicht Gegenstand des Verfahrens	Kenntnisnahme
BB-07	Öffentlichkeit	Die Verpachtung privater Flächen wird nicht zustande kommen, da die einzelnen Flächen zu klein sind und der Projektierer dann Abstand nimmt.	Die Vorgaben zur Erreichung des Flächenziels, lassen zudem nur sehr geringe Spielräume zu, um diesen Belang in der Abwägung stärker zu gewichten.	Kenntnisnahme
BB-07	Öffentlichkeit	Wenn so ein Ding abknickt, liegen im Wald überall die giftigen Verbundstoffe und schon allein durch den Abrieb kommen mikrokleine Teilchen (Nanopartikel) in den Wald und damit ins Trinkwasser. Das ist unverantwortlich!!	Kap. 4.1 (Mikroplastik und Carbon)	Kenntnisnahme
BB-07	Öffentlichkeit	WKA verschandeln die Landschaft	Kap. 3.5 (Landschaftsbild)	Kenntnisnahme
BB-07	Öffentlichkeit	Abstand zu Aussiedlerhof „Öfele“ beträgt nur 600m und nicht 800m. Außerdem ist die Lex Diezenhalde eine Ungleichbehandlung	Die angeführten Abstandswerte beziehen sich auf zwei unterschiedliche Aspekte. Der Wert von 600 m gilt für wohngenutzte Gebäude im Außenbereich und resultiert aus der „2-H-Regelung“ des Baugesetzbuches.	Kenntnisnahme

VRG	Absender	Inhalt der Stellungnahme	Regionalplanerische Wertung	Beschlussvorschlag
			<p>Demnach ist die doppelte Anlagenhöhe als Mindestabstand einzuhalten. Dies gilt unabhängig von Anforderungen des Immissionsschutzes. Zu Grunde gelegt wird dabei eine Anlagenhöhe von 300 m, die etwas über die derzeit marktgängige Anlagengröße hinaus reicht.</p> <p>Die 800 m Distanz zu Siedlungsgebieten stellen hingegen einen Vorsorgeabstand dar, der sich insbesondere aus den notwendigen Anforderungen des Immissionsschutzes ableitet.</p> <p>Der angeführte Abstand im Bereich BB 14 ist hingegen nicht als eigenständiges Kriterium eingeführt, sondern ergab sich aus der Gesamtbetrachtung der eingegangenen Hinweise. Maßgeblich ist dabei nicht die Kategorisierung von Stand- und Landbevölkerung, sondern die konkrete städtebauliche Situation: Kein anderes geplantes Vorranggebiet dieser Größe liegt im Süden einer derart verdichteten Wohnbebauung. Der angeführte „Gleichbehandlungsgrundsatz“ bezieht sich nur auf Sachverhalte, die auch vergleichbar sind. Wie dargelegt ist die Situation sowohl bezogen auf Lage wie auch Dimension in der Region einmalig.</p>	

VRG	Absender	Inhalt der Stellungnahme	Regionalplanerische Wertung	Beschlussvorschlag
BB-07	Öffentlichkeit	Riesiger landwirtschaftlicher Flächenverbrauch	Die Belange der Landwirtschaft gehen in die Abwägung ein. Im Übrigen lassen die besondere Bedeutung Erneuerbarer Energien bei der Energieversorgung sowie das landesrechtlich festgelegte Flächenziel nur sehr geringe Spielräume für eine weiter gehende Berücksichtigung der angeführten Belange. Die eigentliche Flächeninanspruchnahme ist im Verhältnis zur landwirtschaftlichen Gesamtfläche vertretbar.	Kenntnisnahme
BB-07	Öffentlichkeit	Verstärkte Bodenaustrocknung		Kenntnisnahme
BB-07	Öffentlichkeit	Forderung nach erneuter Überprüfung der Standorte – Windstärke wird von den Anbietern wissenschaftlich falsch ausgewertet	Kap. 3.3.2 (Schwellenwert)	Kenntnisnahme
BB-07	Öffentlichkeit	Versiegelung von großen Bodenflächen – starker Regen kann nicht mehr versickern	Die zu erwartende Bodenversiegelung ist relativ kleinteilig.	Kenntnisnahme
BB-07	Öffentlichkeit	Frage nach Abbau nicht geklärt	Die Einhaltung aller gesetzlichen Bestimmungen zum Bau und zum Betrieb, zur Gefahrenabwehr sowie zum Rückbau der Anlagen werden im Rahmen des Vorhabenzulassungsverfahrens für jede einzelne Windenergieanlage (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) geprüft, wenn konkrete Windenergieanlagenstandorte bekannt und die verfügbaren Anlagentypen ausgewählt sind.	Kenntnisnahme
BB-07	Öffentlichkeit	Es gibt viele Dolinen	Kap. 3.8.3 (Wasserschutzgebiet)	Kenntnisnahme

VRG	Absender	Inhalt der Stellungnahme	Regionalplanerische Wertung	Beschlussvorschlag
BB-07	Öffentlichkeit	Ich lehne die adressierten Vorranggebiete ab, da das Vorkommen der Fledermausart „kleiner Abendsegler“ stark gefährdet ist und nicht spezifisch für die Vorranggebiete untersucht wurde. Diese Art gilt als streng geschützte Art.	Kap. 3.4.3 (Artenschutz)	Kenntnisnahme

BB-08

Landkreis	Kommune(n)	Größe Vorranggebiet (in ha)	Derzeitige Flächennutzung
Böblingen	Herrenberg, Nufringen	Entwurf 1. Offenlage: 16,25 Entwurf 2. Offenlage: 11,59	Ackergebiet, Wirtschaftsgrünland
Veränderungsgrund: Puffer um Platzrunde			

Stellungnahmen der ersten Offenlage:

VRG	Absender	Inhalt der Stellungnahme	Regionalplanerische Wertung	Beschlussvorschlag
BB-08	Öffentlichkeit	Mit jedem weiteren Zubau von Windkraftanlagen, fehlt ein ganz entscheidendes Element, ohne einen zusätzlichen Ausbau der Speichermöglichkeit (z.B. Pumpspeicherkraftwerke) machen weitere Windkraftanlagen keinen Sinn	Kap. 2.10 Der Ausbau geeigneter Speichermöglichkeiten ist Bestandteil der Energiewende. Die konkrete Realisierung geeigneter Anlagen ist jedoch nicht Gegenstand dieses Verfahrens. Sie obliegt den jeweils zuständigen Stellen,	Kenntnisnahme
BB-08	Öffentlichkeit	Gefahr von Blackouts wird nicht berücksichtigt	Kap. 2.7	Kenntnisnahme
BB-08	Öffentlichkeit	Mittlerweile ist es sicher nachgewiesen, dass eine Glättung der Windenergie durch Zubau von weiteren Windkraftanlagen in Deutschland bzw. Mitteleuropa nicht möglich ist aufgrund rein meteorologischer Gegebenheiten (Wetterlage hinsichtlich Windaufkommen ist großflächig) und statistischer Verteilungen.	Kap. 3.3	Kenntnisnahme
BB-08	Öffentlichkeit	Vorkommen Milane im VRG	Kap. 3.4.3	Kenntnisnahme
BB-08	Öffentlichkeit	Versiegelung von Waldboden beeinträchtigt die Waldfunktionen	Kap. 3.9	Kenntnisnahme
BB-08	Öffentlichkeit	Unzureichende Wirtschaftlichkeit aufgrund drohender Zwangsabschaltungen aus Immissionsschutzgründen	Kap. 3.2.2	Kenntnisnahme
BB-08	Öffentlichkeit	Vetorecht Indigener Stamm (Bona-Fida, FPIC Guide) Da Windräder auf dem Land der Vorfahren gebaut werden sollen und damit Ressourcen ausgebeutet werden, wird die Durchführung eines Konsultations-, Und	Für das angeführte Verfahren und das daraus abgeleitete Vetorecht kann die rechtliche Grundlage nicht nachvollzogen werden.	Nicht folgen

VRG	Absender	Inhalt der Stellungnahme	Regionalplanerische Wertung	Beschlussvorschlag
		Zustimmungsverfahrens gefordert. Es wird gefordert, denn Bereich nicht als Vorranggebiet auszuweisen.	Es wird daher auf den Rechtsweg verwiesen.	

Stellungnahmen der zweiten Offenlage:

VRG	Absender	Inhalt der Stellungnahme	Regionalplanerische Wertung	Beschlussvorschlag
BB-08	Öffentlichkeit	Das Gebiet ist grundsätzlich zu befürworten, wobei im Einzelfall selbstverständlich notwendige Prüfungen und Gutachten anstehen. Das Gebiet grenzt an eine sehr befahrene Kreisstraße und besteht hauptsächlich aus Ackerbau. Der Grünkorridor/Katzensprung ist relativ weit entfernt und am Boden lebende Säugetiere gibt es nicht viele auf Grund des Ackerbaus. Ein Fachmann des Nabu bestätigte, dass WKAs für Wildkatzenwanderungen keine große Bedeutung hätten. Es wachsen nur wenige Bäume/Streuobstbäume und kaum Büsche, so dass auch Fledermäuse eher nicht betroffen sein dürften. Aufgrund der höchstrichterlich bestätigten Relevanz des Ausbaus der erneuerbaren Energien und des zu erfüllenden Anteils im Kreis Böblingen sollte dieses Gebiet in der ursprünglichen Größe beibehalten werden. Mit der Gemeinde Nufringen besteht eine Partnerin, die die Bedeutung des Umstiegs auf Erneuerbare Energien kennt und kooperativ fördern möchte.	Das Gebiet wurde aufgrund zwingender Ausschlussgründe (Puffer um Platzrunde) verkleinert.	Kenntnisnahme

BB-09

Landkreis	Kommune(n)	Größe Vorranggebiet (in ha)	Derzeitige Flächennutzung
Böblingen	Gärtringen, Deckenpfronn	Entwurf 1. Offenlage: 138,23 Entwurf 2. Offenlage: 38,50	Wald, Ackergebiet, Wirtschaftsgrünland, Streuobstgebiete
Veränderungsgrund: Puffer um Platzrunde			

Stellungnahmen der ersten Offenlage:

VRG	Absender	Inhalt der Stellungnahme	Regionalplanerische Wertung	Beschlussvorschlag
BB-09	Öffentlichkeit	Mit jedem weiteren Zubau von Windkraftanlagen, fehlt ein ganz entscheidendes Element, ohne einen zusätzlichen Ausbau der Speichermöglichkeit (z.B. Pumpspeicherkraftwerke) machen weitere Windkraftanlagen keinen Sinn.	Kap. 2.10 Der Ausbau geeigneter Speichermöglichkeiten ist Bestandteil der Energiewende. Die konkrete Realisierung geeigneter Anlagen ist jedoch nicht Gegenstand dieses Verfahrens. Sie obliegt den jeweils zuständigen Stellen,	Kenntnisnahme
BB-09	Öffentlichkeit	Das Thema Blackouts und die daraus verheerenden Folgen sind im Planentwurf nicht berücksichtigt. Der Planentwurf ist damit lückenhaft und mangelhaft und wird abgelehnt.	Kap. 2.7 Der genannte Hinweis ist nicht Teil des aktuellen Planverfahrens.	Kenntnisnahme
BB-09	Öffentlichkeit	Mittlerweile ist es sicher nachgewiesen, dass eine Glättung der Windenergie durch Zubau von weiteren Windkraftanlagen in Deutschland bzw. Mitteleuropa nicht möglich ist aufgrund rein meteorologischer Gegebenheiten (Wetterlage hinsichtlich Windaufkommen ist großflächig) und statistischer Verteilungen	Kap. 3.3	Kenntnisnahme
BB-09	Öffentlichkeit	Abstand zu Bauernhöfen gering	Kap. 3.4.1 Der Abstand zur Wohnbebauung wird eingehalten.	Kenntnisnahme
BB-09	Öffentlichkeit	Vorkommen Milane im VRG	Kap. 3.4.3	Kenntnisnahme
BB-09	Öffentlichkeit	Waldfläche wird versiegelt und beeinträchtigt den Wald	Kap. 3.9	Kenntnisnahme
BB-09	Öffentlichkeit	Naherholungsgebiet wird beeinträchtigt	Die Darstellung von Flächen mit besonderer Erholungsfunktion ist Gegenstand der Bewertungen im	Kenntnisnahme

VRG	Absender	Inhalt der Stellungnahme	Regionalplanerische Wertung	Beschlussvorschlag
			<p>Umweltbericht. Damit geht dieser Belang in die Gesamtabwägung mit ein.</p> <p>Die Wirkung von Windkraftanlagen auf die Erholungsfunktion resultiert primär auf der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und der Lärmemission.</p> <p>Zu berücksichtigen ist, dass gerade im dichter besiedelten Teil der Region nahezu alle Freiflächen in gewisser Hinsicht auch der Naherholung dienen. Unabhängig davon lassen die Vorgaben zum Erreichen des Flächenzieles allenfalls sehr geringe Spielräume zu, um diesen Belang in der erforderlichen Abwägung stärker zu gewichten. (Vgl. Kap. 3.10)</p>	
BB-09	Öffentlichkeit	Kamelpark in der Nähe wird beeinträchtigt	<p>Kap. 3.10.1</p> <p>Regelungen zum Vorsorgeabstand zu Wohnbebauung werden eingehalten, Vorsorgeabstände zu Kamelparks sind nicht vorgesehen.</p>	Kenntnisnahme
BB-09	Öffentlichkeit	Gefahr von Kohlenstoffasern (CFK) für die Gesundheit	Kap. 4.1	Kenntnisnahme
BB-09	Öffentlichkeit	Zwangsabschaltungen durch Immissionsschutz	Kap. 3.2.2	Kenntnisnahme
BB-09	Öffentlichkeit	Lärmbelastung bereits durch BAB A81	Kap. 4.7.1 und 3.5.1	Kenntnisnahme
BB-09	Öffentlichkeit	Auswertung Windkraftavarien gefordert und Berücksichtigung für die Planung	Die aufgeworfenen Fragen und genannten Anregungen sind nicht Gegenstand des laufenden Planungsverfahrens, sondern beziehen sich auf technische Parameter unterschiedlicher Typen von Windenergieanlagen bzw. der Eindämmung von potenziellen	Kenntnisnahme

VRG	Absender	Inhalt der Stellungnahme	Regionalplanerische Wertung	Beschlussvorschlag
			Gefahren, die sich aus dem Betrieb von Windenergieanlagen ergeben könnten.	
BB-09	Öffentlichkeit	Vetorecht Indigener Stamm (Bona-Fida, FPIC Guide) Windräder sollen auf dem Land der Vorfahren gebaut werden und Ressourcen ausgebeutet. Demnach steht ein Konsultations-, Zustimmungs- und Vetorecht zu. Forderung ist kein Bau von Windrädern sowie die Streichung der Gebiete aus Planung und kein Ausweis als Vorranggebiet in Herrenberg/Deckenpfronn.	Für das angeführte Verfahren und das daraus abgeleitete Vetorecht kann die rechtliche Grundlage nicht nachvollzogen werden. Es wird daher auf den Rechtsweg verwiesen.	Nicht folgen

Stellungnahmen der zweiten Offenlage:

VRG	Absender	Inhalt der Stellungnahme	Regionalplanerische Wertung	Beschlussvorschlag
BB-09	Öffentlichkeit	Überprüfung, ob Verkleinerung tatsächlich notwendig ist, da der Flugplatz in Renningen verlagert wird und dadurch die militärischen Schutzzonen angepasst werden	Dem Verband Region Stuttgart liegen keine weitergehenden belastbaren Hinweise vor, die über die aktuelle Abgrenzung hinaus eine andere Festlegung rechtfertigen würden.	Kenntnisnahme
BB-09	Öffentlichkeit	BB-09 sollte wieder mit Ursprungsgröße ausgewiesen werden	Das Vorranggebiet wurde aufgrund zwingend rechtlicher Ausschlussgründe verkleinert (Puffer um Platzrunde).	Nicht folgen
BB-09	Öffentlichkeit	Generell verletzt die massive Reduktion der Flächen in der Region Stuttgart das Subsidiaritätsprinzip, den Gemeinden vor Ort wird jeder Entscheidungsspielraum genommen. Insbesondere gilt dies dann, wenn in Zukunft für alle Windkraftflächen die gleichen Abstände wie für BB-14 („Lex Diezenhalde“) gelten werden. Es ist nicht nachvollziehbar, warum für Anlieger unterschiedliche Mindestabstände gelten sollen, vor Gericht ist aus Gleichbehandlungsgründen das Vorgehen der Region (signifikante Erweiterung der Abstände über die gesetzliche Vorgabe hinaus) sicherlich nicht haltbar, bzw. müssen diese Abstände in Zukunft für alle gelten, damit	Die angeführten Abstandswerte beziehen sich auf zwei unterschiedliche Aspekte. Der Wert von 600 m gilt für wohngenutzte Gebäude im Außenbereich und resultiert aus der „2-H-Regelung“ des Baugesetzbuches. Demnach ist die doppelte Anlagenhöhe als Mindestabstand einzuhalten. Dies gilt unabhängig von Anforderungen des Immissionsschutzes. Zu Grunde gelegt wird dabei eine Anlagenhöhe von 300 m, die etwas über die derzeit	Kenntnisnahme

VRG	Absender	Inhalt der Stellungnahme	Regionalplanerische Wertung	Beschlussvorschlag
		würden aber die Ziele zum Klimaschutz und sicheren Energieversorgung massiv gefährdet	<p>marktgängige Anlagengröße hinaus reicht.</p> <p>Die 800 m Distanz zu Siedlungsgebieten stellen hingegen einen Vorsorgeabstand dar, der sich insbesondere aus den notwendigen Anforderungen des Immissionsschutzes ableitet.</p> <p>Der angeführte Abstand im Bereich BB 14 ist hingegen nicht als eigenständiges Kriterium eingeführt, sondern ergab sich aus der Gesamtbetrachtung der eingegangenen Hinweise. Maßgeblich ist dabei nicht die Kategorisierung von Stand- und Landbevölkerung, sondern die konkrete städtebauliche Situation: Kein anderes geplantes Vorranggebiet dieser Größe liegt im Süden einer derart verdichteten Wohnbebauung. Der angeführte „Gleichbehandlungsgrundsatz“ bezieht sich nur auf Sachverhalte, die auch vergleichbar sind. Wie dargelegt ist die Situation sowohl bezogen auf Lage wie auch Dimension in der Region einmalig.</p>	
BB-09	Öffentlichkeit	Für strukturschwaches Aidlingen ist der Wegfall eine Einschränkung der Entwicklungsmöglichkeiten	Die Fläche kann aufgrund zwingender Ausschlussgründe nicht in den Planentwurf aufgenommen werden (Überlagerung mit dem Pufferbereich der Platzrunde sowie Hubschraubertiefflugstrecke).	Kenntnisnahme

VRG	Absender	Inhalt der Stellungnahme	Regionalplanerische Wertung	Beschlussvorschlag
BB-09	Öffentlichkeit	Die Berücksichtigung der örtlichen Akzeptanz, wie sie in den Vorschlägen der Geschäftsstelle betont wird, ist ein richtiger und begrüßenswerter Schritt. Sie darf jedoch nicht dazu führen, dass strukturell wichtige Flächen allein aufgrund lokaler Vorbehalte aufgegeben werden – insbesondere dann nicht, wenn eine Gemeinde ausdrücklich ihre Zustimmung signalisiert hat oder wenn überörtliche Zielsetzungen eine strategische Bedeutung des Gebiets nahelegen	Die Vorgehensweise beruht nicht primär auf der Gewinnung größerer Akzeptanzwerte, sondern auf dem planerischen Umgang mit einer besonderen städtebaulichen Situation. Auch die Position der Gemeinde geht in die Gesamtabwägung aller angeführten öffentlichen und privaten belange ein. Ein besonderes „Vetorecht“ kommt der Gemeinde nicht zu.	Kenntnisnahme
BB-09	Öffentlichkeit	Ich lehne die adressierten Vorranggebiete ab, da das Vorkommen der Fledermausart „kleiner Abendsegler“ stark gefährdet ist und nicht spezifisch für die Vorranggebiete untersucht wurde. Diese Art gilt als streng geschützte Art.	Kap. 3.4.3 (Artenschutz)	Kenntnisnahme

BB-10

Das ursprünglich geplante Vorranggebiet ist aufgrund der Entscheidung der Regionalversammlung vom 02.04.2025 nicht mehr Bestandteil des Planentwurfs.

Landkreis	Kommune(n)	Größe Vorranggebiet (in ha)	Derzeitige Flächennutzung
Böblingen	Deckenpfronn, Aidlingen	Entwurf 1. Offenlage: 48,50 Entwurf 2. Offenlage: -	Wald, kleinflächig Ackergebiet und Weinberg / Obstanbaugebiete
Veränderungsgrund: Puffer um Platzrunde			

Es wird vorgeschlagen das geplante Vorranggebiet aufgrund entgegenstehender Belange nicht weiterzuverfolgen (Kriterium Puffer um Platzrunde)

Stellungnahmen der ersten Offenlage:

VRG	Absender	Inhalt der Stellungnahme	Regionalplanerische Wertung	Beschlussvorschlag
BB-10	Öffentlichkeit	Fehlende Speichermöglichkeit für den erzeugten Strom		Nicht mehr Bestandteil des Planentwurfs
BB-10	Öffentlichkeit	Das Thema Blackouts und die daraus verheerenden Folgen sind im Planentwurf nicht berücksichtigt. Der Planentwurf ist damit lückenhaft und mangelhaft und wird abgelehnt.		Nicht mehr Bestandteil des Planentwurfs
BB-10	Öffentlichkeit	Böblingen ist ein Schwachwindgebiet		Nicht mehr Bestandteil des Planentwurfs
BB-10	Öffentlichkeit	Abstand zu Bauernhof gering		Nicht mehr Bestandteil des Planentwurfs
BB-10	Öffentlichkeit	Vorkommen Milane im Vorranggebiet		Nicht mehr Bestandteil des Planentwurfs
BB-10	Öffentlichkeit	Grundwasserschutz wird durch die WEA beeinträchtigt		Nicht mehr Bestandteil des Planentwurfs

VRG	Absender	Inhalt der Stellungnahme	Regionalplanerische Wertung	Beschlussvorschlag
BB-10	Öffentlichkeit	Waldfläche wird versiegelt		Nicht mehr Bestandteil des Planentwurfs
BB-10	Öffentlichkeit	Wasserspeicherfunktion Wald eingeschränkt		Nicht mehr Bestandteil des Planentwurfs
BB-10	Öffentlichkeit	Naherholungsgebiet wird beeinträchtigt		Nicht mehr Bestandteil des Planentwurfs
BB-10	Öffentlichkeit	Kamelpark in der Nähe wird beeinträchtigt		Nicht mehr Bestandteil des Planentwurfs
BB-10	Öffentlichkeit	Gefahr von Kohlenstofffasern (CFK) für menschliche Gesundheit		Nicht mehr Bestandteil des Planentwurfs
BB-10	Öffentlichkeit	Zwangsabschaltungen durch Immissionsschutz machen Betrieb unwirtschaftlich		Nicht mehr Bestandteil des Planentwurfs
BB-10	Öffentlichkeit	Lärmbelastung bereits durch BAB A81		Nicht mehr Bestandteil des Planentwurfs
BB-10	Öffentlichkeit	Auswertung Windkrafthavarien wird gefordert		Nicht mehr Bestandteil des Planentwurfs
BB-10	Öffentlichkeit	Vetorecht Indigener Stamm (Bona-Fida, FPIC Guide) Windräder sollen auf dem Land der Vorfahren gebaut werden und Ressourcen ausgebeutet. Demnach steht ein Konsultations-, Zustimmungs- und Vetorecht zu. Forderung ist kein Bau von Windrädern sowie die Streichung der Gebiete aus Planung und kein Ausweis als Vorranggebiet in Herrenberg/Deckenpfronn.		Nicht mehr Bestandteil des Planentwurfs

BB-11

Landkreis	Kommune(n)	Größe Vorranggebiet (in ha)	Derzeitige Flächennutzung
Böblingen	Altdorf, Holzgerlingen	Entwurf 1. Offenlage: 18,38 Entwurf 2. Offenlage: 14,91	Ackergebiet, Wirtschaftsgrünland (kleinflächig)
Veränderungsgrund: Mindestabstand zu Wohnnutzung im Außenbereich			

Stellungnahmen der ersten Offenlage:

VRG	Absender	Inhalt der Stellungnahme	Regionalplanerische Wertung	Beschlussvorschlag
BB-11	Öffentlichkeit	Fehlende Speichermöglichkeit für den Strom durch Windkraftanlagen	Kap. 2.10 Der Ausbau geeigneter Speichermöglichkeiten ist Bestandteil der Energiewende. Die konkrete Realisierung geeigneter Anlagen ist jedoch nicht Gegenstand dieses Verfahrens. Sie obliegt den jeweils zuständigen Stellen.	Kenntnisnahme
BB-11	Öffentlichkeit	Gefahr von Blackouts bzw. Gefahr der Versorgungssicherheit durch Windenergie	Kap. 2.7	Kenntnisnahme
BB-11	Öffentlichkeit	Abstand Wohnbebauung sollte vergrößert werden	Kap. 3.4.1	Kenntnisnahme
BB-11	Öffentlichkeit	Beeinträchtigung Kulturdenkmal Kloster Bebenhausen	Kap. 3.7 Für das Kloster Bebenhausen ist nicht von einer erheblichen Beeinträchtigung des in höchstem Maße raumwirksamen Kulturdenkmals auszugehen (vorbehaltlich einer abschließenden Bewertung nach Visualisierung in nachgelagertem Planungsverfahren).	Kenntnisnahme
BB-11	Öffentlichkeit	Vorkommen von Rotmilanen im Vorranggebiet	Kap. 3.4.3	Kenntnisnahme
BB-11	Öffentlichkeit	Vorkommen Gabelweihe im Vorranggebiet	Kap. 3.4.3	Kenntnisnahme
BB-11	Öffentlichkeit	Fledermausarten beheimatet und negativ beeinträchtigt	Kap. 3.4.3	Kenntnisnahme
BB-11	Öffentlichkeit	Biotop ist beeinträchtigt	Vgl. Kriterienliste	Kenntnisnahme
BB-11	Öffentlichkeit	Hinweis auf Belange des Naturschutzes fehlen bei der Planung	Im Umweltbericht, als fester Bestandteil des Teilfortschreibungsverfahrens,	Kenntnisnahme

VRG	Absender	Inhalt der Stellungnahme	Regionalplanerische Wertung	Beschlussvorschlag
			erfolgt die Zusammenstellung sowie die Bewertung aller umweltbezogenen Belange. Ergebnis der Bewertung ist die Unterscheidung in positiv Entwicklungen (durch Planumsetzung) sowie Beeinträchtigungen bzw. erhebliche Beeinträchtigung bei Planumsetzung. Diese Informationen gehen als Grundlage in die Gesamtabwägung mit ein.	
BB-11	Öffentlichkeit	Flächenverbrauch im Wald ist besonders kritisch zu sehen.	Kap. 3.9	Kenntnisnahme
BB-11	Öffentlichkeit	Forderung nach Aufforstung an nahegelegener Stelle	Der konkrete Ausgleichsflächenbedarf und die räumliche Anordnung entsprechender Flächen wird im Rahmen des Zulassungsverfahrens festgelegt.	Nicht folgen
BB-11	Öffentlichkeit	Warum können die Windräder nicht auf bereits gerodete Flächen z.B. Äcker und Wiesen von Bauern errichtet werden?	Kap. 3.9	Kenntnisnahme
BB-11	Öffentlichkeit	Freisetzung von SF6 Gas als Gefahr für die menschliche Gesundheit	Kap. 4.2	Kenntnisnahme
BB-11	Öffentlichkeit	Beeinträchtigung des Öko-System durch den Bau von Windkraftanlagen	Kap. 4.9	Kenntnisnahme
BB-11	Öffentlichkeit	Klimafunktion Wald beeinträchtigt	Kap. 4.8	Kenntnisnahme
BB-11	Öffentlichkeit	Kritik an Ölverbrauch für Bau WEA	Kap. 2.13	Kenntnisnahme
BB-11	Öffentlichkeit	Brandgefahr durch Windkraftanlagen	Kap. 7.8	Kenntnisnahme
BB-11	Öffentlichkeit	Recyclingfragen sind nicht durch die Planung geklärt	Kap. 2.13	Kenntnisnahme

BB-12

Landkreis	Kommune(n)	Größe Vorranggebiet (in ha)	Derzeitige Flächennutzung
Böblingen	Waldenbuch, Weil im Schönbuch	Entwurf 1. Offenlage: 70,36 Entwurf 2. Offenlage: 70,85	Wald
Veränderungsgrund: Siedlungsabstand; Arrondierung (=geringfügige Vergrößerung)			

Stellungnahmen der ersten Offenlage:

VRG	Absender	Inhalt der Stellungnahme	Regionalplanerische Wertung	Beschlussvorschlag
BB-12	Öffentlichkeit	Fehlende Speichermöglichkeit des Stroms	Kap. 2.10	Kenntnisnahme
BB-12	Öffentlichkeit	Das Thema Blackouts und die daraus verheerenden Folgen sind im Planentwurf nicht berücksichtigt. Der Planentwurf ist damit lückenhaft und mangelhaft und wird abgelehnt.	Kap. 2.7	Kenntnisnahme

BB-13

Das ursprünglich geplante Vorranggebiet ist aufgrund der Entscheidung der RV vom 02.04.2025 nicht mehr Bestandteil des Planentwurfs.

Landkreis	Kommune(n)	Größe Vorranggebiet (in ha)	Derzeitige Flächennutzung
Böblingen	Altdorf, Hildrizhausen, Ehningen	Entwurf 1. Offenlage: 47,33 Entwurf 2. Offenlage: -	Wirtschaftsgrünland, Ackergebiet, Wald
Veränderungsgrund: Antrag RV im Rahmen des Abwägungsprozesses der 1. Offenlage			

Stellungnahmen der ersten Offenlage:

VRG	Absender	Inhalt der Stellungnahme	Regionalplanerische Wertung	Beschlussvorschlag
BB-13	Öffentlichkeit	Kritik an den Steckbriefen im Umweltbericht: Die Auswirkungen sind zu ungenau	Im Rahmen der Aktualisierung des Umweltberichtes werden die Darstellungsweisen noch einmal aufgearbeitet.	Nicht mehr Bestandteil des Planentwurfs
BB-13	Öffentlichkeit	Fehlende Speichermöglichkeit für Energie aus WEA	Kap. 2.10	Nicht mehr Bestandteil des Planentwurfs
BB-13	Öffentlichkeit	Das Thema Blackouts und die daraus verheerenden Folgen sind im Planentwurf nicht berücksichtigt. Der Planentwurf ist damit lückenhaft und mangelhaft und wird abgelehnt.	Kap. 2.7	Nicht mehr Bestandteil des Planentwurfs
BB-13	Öffentlichkeit	Unzureichende Wirtschaftlichkeit von WEA	Kap.3.2.2	Nicht mehr Bestandteil des Planentwurfs
BB-13	Öffentlichkeit	Konflikte mit der Anflugroute Flughafen Stuttgart	Kap. 3.4.2	Nicht mehr Bestandteil des Planentwurfs
BB-13	Öffentlichkeit	Abstand zu Wohnbebauung ist zu gering	Kap. 3.4.1	Nicht mehr Bestandteil des Planentwurfs
BB-13	Öffentlichkeit	Konflikte mit DRF-Luftrettung	Alle flugrechtlichen Hinweise, die seitens des RP sowie des BAF zur Verfügung gestellt wurden, sind als	Nicht mehr Bestandteil des Planentwurfs

VRG	Absender	Inhalt der Stellungnahme	Regionalplanerische Wertung	Beschlussvorschlag
			Ausschlussgrund oder abwägungsrelevante Hinweise in die Betrachtung eingegangen. Eine darüber hinaus gehende konkrete Betroffenheit kann i.d.R. erst im Genehmigungsverfahren geprüft werden, wenn Anlagenstandort und -dimension bekannt sind.	
BB-13	Öffentlichkeit	Hinweis auf Lage in Erdbebenzone	Die Hinweise zum Erdbebenrisiko sind Gegenstand der Gesamtabwägung. Hinweise, dass diese zum Ausschluss von regionalplanerischen Festlegungen zur Nutzung der Windkraft führen, liegen nicht vor	Nicht mehr Bestandteil des Planentwurfs
BB-13	Öffentlichkeit	Sorge um Zerstörung der Kulturlandschaft	Kap. 3.7	Nicht mehr Bestandteil des Planentwurfs
BB-13	Öffentlichkeit	Archäologische Gesichtspunkte sollte man berücksichtigen	Kap. 3.7	Nicht mehr Bestandteil des Planentwurfs
BB-13	Öffentlichkeit	Hinweis auf Beeinträchtigung Kulturdenkmal Hofgut Mauren	Kap. 3.7	Nicht mehr Bestandteil des Planentwurfs
BB-13	Öffentlichkeit	Hinweis auf Biotop	Vgl. Kriterienliste	Nicht mehr Bestandteil des Planentwurfs
BB-13	Öffentlichkeit	Fledermausarten sind beheimatet	Kap. 3.4.3	Nicht mehr Bestandteil des Planentwurfs
BB-13	Öffentlichkeit	Rotmilan ist beheimatet	Kap. 3.4.3	Nicht mehr Bestandteil des Planentwurfs
BB-13	Öffentlichkeit	Wasserschutzgebiet liegt in VRG	Kap. 3.8.3	Nicht mehr Bestandteil des Planentwurfs

VRG	Absender	Inhalt der Stellungnahme	Regionalplanerische Wertung	Beschlussvorschlag
BB-13	Öffentlichkeit	Landschaftsschutzgebiet liegt in VRG	Kap. 3.8.1	Nicht mehr Bestandteil des Planentwurfs Belange nicht weiterzuverfolgen
BB-13	Öffentlichkeit	FFH-Gebiet liegt in VRG	Kap. 3.8.5	Nicht mehr Bestandteil des Planentwurfs
BB-13	Öffentlichkeit	Vorkommen von windkraftsensiblen Vogelarten	Kap. 3.4.3	Nicht mehr Bestandteil des Planentwurfs
BB-13	Öffentlichkeit	Vorkommen von windkraftsensiblen Fledermäusen	Kap. 3.4.3	Nicht mehr Bestandteil des Planentwurfs
BB-13	Öffentlichkeit	Kiebitz ist beheimatet	Kap. 3.4.3	Nicht mehr Bestandteil des Planentwurfs
BB-13	Öffentlichkeit	Lage in einem Zugvogelkorridor	Kap. 3.4.3	Nicht mehr Bestandteil des Planentwurfs
BB-13	Öffentlichkeit	Konflikte mit Streuobstgebieten die sich mit dem VRG überschneiden	Die vorliegenden Daten und deren räumliche Konkretisierung erlauben es nicht, Streuobstbestände bereits auf regionaler Ebene als potentielle Standorte für WEA auszuschließen. Aufgrund der meist kleinräumigen Strukturen werden diese Flächen zunächst berücksichtigt – eine weitergehende Abstimmung erfolgt auf der Ebene des Genehmigungsverfahrens.	Nicht mehr Bestandteil des Planentwurfs
BB-13	Öffentlichkeit	Flächeninanspruchnahme Wald wird sehr kritisch gesehen	Kap. 3.9	Nicht mehr Bestandteil des Planentwurfs

VRG	Absender	Inhalt der Stellungnahme	Regionalplanerische Wertung	Beschlussvorschlag
BB-13	Öffentlichkeit	Ich widerspreche einer Windkraftanlage auf der Hochfläche Altdorf BB-13, da es sich um eine ebene, gut übersichtliche Hochfläche handelt und die Windkraftanlagen das Naherholungsgebiet mit der Panoramastraße unbrauchbar machen würden.	<p>Die Darstellung von Flächen mit besonderer Erholungsfunktion ist Gegenstand der Bewertungen im Umweltbericht. Damit geht dieser Belang in die Gesamtabwägung mit ein.</p> <p>Die Wirkung von Windkraftanlagen auf die Erholungsfunktion resultiert primär auf der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und der Lärmemission.</p> <p>Zu berücksichtigen ist, dass gerade im dichter besiedelten Teil der Region nahezu alle Freiflächen in gewisser Hinsicht auch der Naherholung dienen. Unabhängig davon lassen die Vorgaben zum Erreichen des Flächenzieles allenfalls sehr geringe Spielräume zu, um diesen Belang in der erforderlichen Abwägung stärker zu gewichten. (Vgl. Kap. 3.10)</p>	Nicht mehr Bestandteil des Planentwurfs
BB-13	Öffentlichkeit	Hinweis auf erforderliche Aspekte im Rahmen der Immissionsschutzprüfung	Kap. 4.7	Nicht mehr Bestandteil des Planentwurfs
BB-13	Öffentlichkeit	Eine dauerhafte Wahrnehmung tieffrequenter Geräusche sowie von Infraschall kann ebenfalls chronischen psychischem Stress auslösen und psychosomatische Erkrankungen wie Tinnitus auslösen oder verstärken.	Kap. 4.7	Nicht mehr Bestandteil des Planentwurfs
BB-13	Öffentlichkeit	Freisetzung FS6 Gase stellt eine Gefahr für die menschliche Gesundheit dar	Kap. 4.2	Nicht mehr Bestandteil des Planentwurfs
BB-13	Öffentlichkeit	GFK/CFK/Bisphenol A-Mikropartikel durch Rotorenabrieb stellen eine Gefahr für die menschliche Gesundheit und die Umwelt dar	Kap. 4.1	Nicht mehr Bestandteil des Planentwurfs

VRG	Absender	Inhalt der Stellungnahme	Regionalplanerische Wertung	Beschlussvorschlag
BB-13	Öffentlichkeit	Hinweis auf tief-frequente Geräuschentwicklung (Bässe) durch die Rotoren der Anlagen	Kap. 4.7.1	Nicht mehr Bestandteil des Planentwurfs
BB-13	Öffentlichkeit	Bei Menschen, die regelmäßig tieffrequenten Schallimmissionen ausgesetzt sind, kann dies zu gesundheitlichen Beeinträchtigungen führen:	Kap. 4.7.2	Nicht mehr Bestandteil des Planentwurfs
BB-13	Öffentlichkeit	1. Die Sonne steht am Nachmittag oder Abend (je nach Jahreszeit) so, dass ein Schattenwurf auf die Wohnhäuser zu erwarten ist, was einen Stroboskopeffekt in den Wohnräumen verursachen kann, der für die Betroffenen sehr unangenehm sein kann.	Kap. 4.7.3	Nicht mehr Bestandteil des Planentwurfs
BB-13	Öffentlichkeit	Stroboskopeffekt durch WEA	Kap. 4.7.3	Nicht mehr Bestandteil des Planentwurfs
BB-13	Öffentlichkeit	Keine ausreichende Bürgerinformation über die Planungen	Kap. 6.1	Nicht mehr Bestandteil des Planentwurfs
BB-13	Öffentlichkeit	Recyclingproblem: Was passiert mit den Anlagen nach der Verwendungsdauer?	Kap. 2.13	Nicht mehr Bestandteil des Planentwurfs
BB-13	Öffentlichkeit	Brandgefahr durch Windkraftanlagen im Wald	Kap. 7.8	Nicht mehr Bestandteil des Planentwurfs
BB-13	Öffentlichkeit	Verbrauch ÖL für Aufbau WEA ist hoch	Kap. 2.13	Nicht mehr Bestandteil des Planentwurfs

Das Verfahren zur zweiten Offenlage wurde mit Beschluss der Regionalversammlung vom 02.04.2025 auf die geänderten Sachverhalte beschränkt. Die Stellungnahmen der ersten Offenlage zu diesem Gebiet wurden im Rahmen des Beschlusses zur zweiten Offenlage regionalplanerisch beurteilt und entsprechend beschlossen (vgl. Anlagen 1.3 und 1.4 zur Sitzungsvorlage RV-028/2025).

Stellungnahmen der zweiten Offenlage:

VRG	Absender	Inhalt der Stellungnahme	Regionalplanerische Wertung	Beschlussvorschlag
BB-13	Öffentlichkeit	Ich lehne die adressierten Vorranggebiete ab, da das Vorkommen der Fledermausart „kleiner Abendsegler“ stark gefährdet ist und nicht spezifisch für die Vorranggebiete untersucht wurde. Diese Art gilt als streng geschützte Art.		Nicht Gegenstand des Verfahrens.

BB-14

Landkreis	Kommune(n)	Größe Vorranggebiet (in ha)	Derzeitige Flächennutzung
Böblingen	Ehningen, Böblingen, Holzgerlingen	Entwurf 1. Offenlage: 179,20 Entwurf 2. Offenlage: 97,58	Wald, Ackergebiet, Streuobstgebiete
Veränderungsgrund: Antrag RV im Rahmen des Abwägungsprozesses der 1. Offenlage			

Stellungnahmen der ersten Offenlage:

VRG	Absender	Inhalt der Stellungnahme	Regionalplanerische Wertung	Beschlussvorschlag
BB-14	Öffentlichkeit	Zustimmung		Kenntnisnahme
BB-14	Öffentlichkeit	Ablehnung WEA		Kenntnisnahme
BB-14	Öffentlichkeit	Kritik an der Bezahlbarkeit der Energiewende	Kap. 2.2	Kenntnisnahme
BB-14	Öffentlichkeit	Energiepolitik ist kurzfristig	Kap. 2.3	Kenntnisnahme
BB-14	Öffentlichkeit	Forderung WEA auf alternative Standorte verlegen (Außerhalb der Region)	Kap. 1.7	Kenntnisnahme
BB-14	Öffentlichkeit	Zweifel an Wirtschaftlichkeit WEA	Kap. 2.4	Kenntnisnahme
BB-14	Öffentlichkeit	Müllverbrennungsanlage BB als Stromproduzent nutzen anstatt Windkraft	Die Vorgaben zur Erreichung des Flächenziels, lassen zudem nur sehr geringe Spielräume zu, um diesen Belang in der Abwägung stärker zu gewichten.	Kenntnisnahme
BB-14	Öffentlichkeit	Versorgungssicherheit nicht gesichert durch die Planung	Kap. 2.7	Kenntnisnahme
BB-14	Öffentlichkeit	Das Thema Blackouts und die daraus verheerenden Folgen sind im Planentwurf nicht berücksichtigt. Der Planentwurf ist damit lückenhaft und mangelhaft und wird abgelehnt.	Kap. 2.7	Kenntnisnahme
BB-14	Öffentlichkeit	Niedriger Stromertrag zu erwarten	Kap. 3.2.2	Kenntnisnahme
BB-14	Öffentlichkeit	Kritik an fehlender Speichermöglichkeit	Kap. 2.10 Der Ausbau geeigneter Speichermöglichkeiten ist Bestandteil der Energiewende. Die konkrete Realisierung geeigneter Anlagen ist jedoch nicht Gegenstand dieses Verfahrens. Sie obliegt den jeweils zuständigen Stellen.	Kenntnisnahme
BB-14	Öffentlichkeit	Ressourcenverbrauch WEA ist sehr hoch	Kap. 2.13	Kenntnisnahme

VRG	Absender	Inhalt der Stellungnahme	Regionalplanerische Wertung	Beschlussvorschlag
BB-14	Öffentlichkeit	Gesamtamortisation beträgt zehn Jahre für die WEA	Kap. 2.4 und Kap. 3.2.2	Kenntnisnahme
BB-14	Öffentlichkeit	Umgang technischer Störfall WEA wird nicht durch die vorliegende Planung geklärt	Kap. 3.2.2	Kenntnisnahme
BB-14	Öffentlichkeit	Windbewegungen schwankend	Kap. 3.3	Kenntnisnahme
BB-14	Öffentlichkeit	BB-14 ist kein Windgebiet	Kap. 3.3	Kenntnisnahme
BB-14	Öffentlichkeit	Windhöflichkeit nicht gegeben	Kap. 3.3.3	Kenntnisnahme
BB-14	Öffentlichkeit	Schwachwindgebiet	Kap. 3.3	Kenntnisnahme
BB-14	Öffentlichkeit	Wirtschaftlicher Nutzen WEA ist nicht gesichert	Kap. 3.2.2	Kenntnisnahme
BB-14	Öffentlichkeit	Forderung Abstand zu Wohngebiet vergrößern	Kap. 3.4.1	Kenntnisnahme
BB-14	Öffentlichkeit	Abstand zu Wohngebiet Diezenhalde, Holzgerlingen und Mauren vergrößern	Kap. 3.4.1	Kenntnisnahme
BB-14	Öffentlichkeit	Einflugschneise Flughafen Stuttgart wird beeinträchtigt	Kap. 3.4.2	Kenntnisnahme
BB-14	Öffentlichkeit	Militärhubschrauberflugroute führt durch VRG	Kap. 3.4.2	Kenntnisnahme
BB-14	Öffentlichkeit	Beeinträchtigung Landschaftsbild	Kap. 3.5	Kenntnisnahme
BB-14	Öffentlichkeit	Verspargelung der Landschaft durch WEA	Kap. 3.5	Kenntnisnahme
BB-14	Öffentlichkeit	Sichtbeeinträchtigung durch Bau von Windkraftanlagen	Kap. 3.5	Kenntnisnahme
BB-14	Öffentlichkeit	Visuelle Überbelastung für die Anwohner	Kap. 3.5	Kenntnisnahme
BB-14	Öffentlichkeit	Zerschneidung Landschaft	Kap. 3.5	Kenntnisnahme
BB-14	Öffentlichkeit	Standortübungsplatz der US-Armee blockiert bereits viel Fläche	Die Vorgaben zur Erreichung des Flächenziels, lassen zudem nur sehr geringe Spielräume zu, um diesen Belang in der Abwägung stärker zu gewichten.	Kenntnisnahme
BB-14	Öffentlichkeit	Bestehende Lärmbelastung durch B464	Kap. 4.7.1	Kenntnisnahme
BB-14	Öffentlichkeit	Kulturdenkmal Kirche Mauren wird beeinträchtigt	Kap. 3.7	Kenntnisnahme
BB-14	Öffentlichkeit	Beeinträchtigung Kulturlandschaft	Kap. 3.7	Kenntnisnahme
BB-14	Öffentlichkeit	Forderung nach Berücksichtigung von Archäologischen Gesichtspunkten	Die Vorgaben zur Erreichung des Flächenziels, lassen zudem nur sehr geringe Spielräume zu, um diesen Belang in der Abwägung stärker zu gewichten.	Kenntnisnahme
BB-14	Öffentlichkeit	Tiefbaumaßnahmen führen zu Zerstörung von Kulturdenkmal Kirche Mauren	Kap. 3.7	Kenntnisnahme
BB-14	Öffentlichkeit	Bronzezeitliche und keltische Gräberfelder werden beeinträchtigt	Kap. 3.6	Kenntnisnahme

VRG	Absender	Inhalt der Stellungnahme	Regionalplanerische Wertung	Beschlussvorschlag
BB-14	Öffentlichkeit	Erdbebenzone liegt im VRG	Die Hinweise zum Erdbebenrisiko sind Gegenstand der Gesamtabwägung. Hinweise, dass diese zum Ausschluss von regionalplanerischen Festlegungen zur Nutzung der Windkraft führen, liegen nicht vor. Die in baulicher Hinsicht u.U. bestehenden besonderen Anforderungen sind im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zu prüfen und ggf. umzusetzen.	Kenntnisnahme
BB-14	Öffentlichkeit	Landschaftsschutzgebiet liegt im VRG	Kap. 3.8.1	Kenntnisnahme
BB-14	Öffentlichkeit	Vorkommen Uhu	Kap. 3.4.3	Kenntnisnahme
BB-14	Öffentlichkeit	Vorkommen Rotmilan	Kap. 3.4.3	Kenntnisnahme
BB-14	Öffentlichkeit	Vorkommen Wanderfalke	Kap. 3.4.3	Kenntnisnahme
BB-14	Öffentlichkeit	Vorkommen Kiebitz	Kap. 3.4.3	Kenntnisnahme
BB-14	Öffentlichkeit	Vorkommen div. Greifvögel	Kap. 3.4.3	Kenntnisnahme
BB-14	Öffentlichkeit	Vorkommen Fledermauspopulationen	Kap. 3.4.3	Kenntnisnahme
BB-14	Öffentlichkeit	Vorkommen Mammutbäume Wilhelma Saat	Kap. 4.3	Kenntnisnahme
BB-14	Öffentlichkeit	Bedeutender Bereich Wildwegeverbund überlagert sich mit dem Vorranggebiet	Da es sich bei Realisierung von Windenergieanlagen verstärkt um räumlich begrenzte bzw. punktuelle Planungen handelt, werden die Beeinträchtigungen bezüglich der Durchgängigkeit für Wildtiere bei Planumsetzung (anlagenbedingt) nicht als erheblich betrachtet	Kenntnisnahme
BB-14	Öffentlichkeit	Streuobstgebiet durch die Planungen betroffen	Die vorliegenden Daten und deren räumliche Konkretisierung erlauben es nicht, Streuobstbestände bereits auf regionaler Ebene als potentielle Standorte für WEA auszuschließen. Aufgrund der meist kleinräumigen Strukturen werden diese Flächen zunächst berücksichtigt – eine weitergehende Abstimmung erfolgt auf	Kenntnisnahme

VRG	Absender	Inhalt der Stellungnahme	Regionalplanerische Wertung	Beschlussvorschlag
			der Ebene des Genehmigungsverfahrens.	
BB-14	Öffentlichkeit	Heilquellen -Schutzgebiet durch die Planungen beeinträchtigt	Kap. 3.8.3	Kenntnisnahme
BB-14	Öffentlichkeit	Windkraft darf keine Legitimation sein, um ein ökologisch funktionierendes Waldgebiet in großen Teilen zu roden	Kap.3.9 Die Rodung eines „Großteiles“ des Waldes ist weder vorgesehen, noch erforderlich.	Kenntnisnahme
BB-14	Öffentlichkeit	Pro Windrad würden ca. 10 000 qm gesunder Laubwald und ökologisch wertvoller Waldboden zum Opfer fallen. Jeder Baum generiert wertvollen Sauerstoff und bindet das schädliche Treibhausgas CO2 und leistet dadurch einen wertvollen Beitrag für die CO2 Bilanz	Kap. 3.9	Kenntnisnahme
BB-14	Öffentlichkeit	Grundsätzlich für den Erhalt Waldgebiet und gegen die Planungen für Windkraft	Kap. 3.9	Kenntnisnahme
BB-14	Öffentlichkeit	Inanspruchnahme eines ökologisch funktionierenden Waldgebiets	Kap. 3.9	Kenntnisnahme
BB-14	Öffentlichkeit	Waldfläche als Hochwasserschutzfläche sichern	Diese Informationen gehen als Grundlage in die Gesamtabwägung ein	Kenntnisnahme
BB-14	Öffentlichkeit	Versiegelung weitere Waldfläche für Zufahrtswege/Schwerlastfahrzeuge	Kap.3.9	Kenntnisnahme
BB-14	Öffentlichkeit	Forderung nach Ausgleichsflächen	Die Hinweise adressieren die nachgelagerte Planungsebene. Ausgleichsflächenbedarfe sowie die Bestimmung von Ausgleichsmaßnahmen können erst im Rahmen konkreter Anlagenplanungen ermittelt werden.	Kenntnisnahme
BB-14	Öffentlichkeit	Kritik an (Wald-)Bodenversiegelung	Kap. 3.9 und Kap. 2.13	Kenntnisnahme
BB-14	Öffentlichkeit	Rodung/Abholzung sollte nicht stattfinden für Windkraftanlagen	Kap. 3.9	Kenntnisnahme
BB-14	Öffentlichkeit	Klimafunktion Wald wird gefährdet durch Abholzung	Kap. 3.9	Kenntnisnahme
BB-14	Öffentlichkeit	VRG liegt im Immissionsschutzwald	Kap. 3.9	Kenntnisnahme
BB-14	Öffentlichkeit	VRG liegt im Bodenschutzwald	Kap.3.9	Kenntnisnahme
BB-14	Öffentlichkeit	Naherholungsgebiet erhalten	Die Darstellung von Flächen mit besonderer Erholungsfunktion ist	Kenntnisnahme

VRG	Absender	Inhalt der Stellungnahme	Regionalplanerische Wertung	Beschlussvorschlag
			<p>Gegenstand der Bewertungen im Umweltbericht. Damit geht dieser Belang in die Gesamtabwägung mit ein.</p> <p>Die Wirkung von Windkraftanlagen auf die Erholungsfunktion resultiert primär auf der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und der Lärmemission.</p> <p>Zu berücksichtigen ist, dass gerade im dichter besiedelten Teil der Region nahezu alle Freiflächen in gewisser Hinsicht auch der Naherholung dienen. Unabhängig davon lassen die Vorgaben zum Erreichen des Flächenzieles allenfalls sehr geringe Spielräume zu, um diesen Belang in der erforderlichen Abwägung stärker zu gewichten. (Vgl. Kap. 3.10)</p>	
BB-14	Öffentlichkeit	Erosion von Mikroplastik der Rotorblätter	Kap. 4.1	Kenntnisnahme
BB-14	Öffentlichkeit	Freisetzung von SF6-Treibhausgas ist eine Gefahr für die menschliche Gesundheit	Kap. 4.2	Kenntnisnahme
BB-14	Öffentlichkeit	Schutz von Wildtieren wird durch die Planung beeinträchtigt	Windenergieanlagen sind im Wesentlichen punktuelle Eingriffe. Von einer flächendeckenden Gefährdung des Lebensraumes ist daher nicht auszugehen.	Kenntnisnahme
BB-14	Öffentlichkeit	Schutz Lebensraum für Pflanzen und Tiere	Kap. 4.3	Kenntnisnahme
BB-14	Öffentlichkeit	Gesundheitsgefährdung für den Menschen durch WEA	Kap. 4.7	Kenntnisnahme
BB-14	Öffentlichkeit	Lärm/Betriebsgeräusche beeinträchtigen die Gesundheit negativ	Kap. 4.7.1	Kenntnisnahme
BB-14	Öffentlichkeit	Infraschall ist gefährlich für die menschliche Gesundheit	Kap. 4.7.	Kenntnisnahme
BB-14	Öffentlichkeit	Schattenwurf durch WEA beeinflusst die Lebensqualität	Kap.4.7.3	Kenntnisnahme
BB-14	Öffentlichkeit	Stroboskop-Effekt durch WEA beeinflusst die Lebensqualität	Kap. 4.7.3	Kenntnisnahme

VRG	Absender	Inhalt der Stellungnahme	Regionalplanerische Wertung	Beschlussvorschlag
BB-14	Öffentlichkeit	Leuchtfener wird als störend empfunden	Kap. 4.7.3	Kenntnisnahme
BB-14	Öffentlichkeit	Eisabwurf im Winter ist gefährlich für Fußgänger und Autofahrer	Kap. 4.6	Kenntnisnahme
BB-14	Öffentlichkeit	Beeinträchtigung der Frischluftzufuhr	Kap. 4.8	Kenntnisnahme
BB-14	Öffentlichkeit	Anstieg der lokalen Temperatur durch Abholzung von Waldfläche	Kap. 4.8	Kenntnisnahme
BB-14	Öffentlichkeit	Auswirkungen auf Mikroklima sind negativ	Kap. 4.8	Kenntnisnahme
BB-14	Öffentlichkeit	Austrocknung Waldboden	Kap. 4.8	Kenntnisnahme
BB-14	Öffentlichkeit	Eingriff in die Natur als Gefährdung für ökologisches Gleichgewicht	Kap. 4.9	Kenntnisnahme
BB-14	Öffentlichkeit	Beeinträchtigung Laubwald mit intaktem Ökosystem	Kap. 4.9	Kenntnisnahme
BB-14	Öffentlichkeit	Beeinträchtigung CO ₂ -Speicherfunktion Wald	Die Vorgaben zur Erreichung des Flächenziels, lassen zudem nur sehr geringe Spielräume zu, um diesen Belang in der Abwägung stärker zu gewichten	Kenntnisnahme
BB-14	Öffentlichkeit	Kritik unzureichende Information der Bürger	Kap. 6. 1	Kenntnisnahme
BB-14	Öffentlichkeit	Kritik an extremer Höhe der Anlagen	Kap. 3.2.2	Kenntnisnahme
BB-14	Öffentlichkeit	Kritik an Stahlfundamenten/Auswirkung auf Waldboden	Kap. 7.7	Kenntnisnahme
BB-14	Öffentlichkeit	Entsorgung nach Abbau WEA	Kap. 2.13	Kenntnisnahme
BB-14	Öffentlichkeit	Rückbau Fundamente nach Demontage	Kap. 2.13	Kenntnisnahme
BB-14	Öffentlichkeit	Brandschutzkonzept der Waldparzellen	Kap. 7.8	Kenntnisnahme
BB-14	Öffentlichkeit	Brandgefahr wird nicht berücksichtigt	Kap. 7.8	Kenntnisnahme
BB-14	Öffentlichkeit	Gefahr durch Austritt schädlicher Gase bei Brand	Kap. 4.2 und Kap. 7.8	Kenntnisnahme
BB-14	Öffentlichkeit	Wertminderung von Immobilien/Grundstücken	Kap. 4.10	Kenntnisnahme
BB-14	Öffentlichkeit	Beeinträchtigung Lebensqualität	Die Normen zur Gewährleistung gesunder Lebens- und Arbeitsbedingungen werden eingehalten.	Kenntnisnahme
BB-14	Öffentlichkeit	DRF Luftrettung eingeschränkt	Maßgeblich sind in diesem Zusammenhang die Stellungnahmen der zuständigen Stellen.	Kenntnisnahme

Stellungnahmen der zweiten Offenlage:

VRG	Absender	Inhalt der Stellungnahme	Regionalplanerische Wertung	Beschlussvorschlag
BB-14	Öffentlichkeit	Windenergie wird Ehningen ökologisch und monetär nach vorne bringen. Jedoch ist das Gebiet durch neue Abstandsregelung nicht mehr wirtschaftlich und ökologische wirksam bebaubar. Forderung die Abstandsregelung aufzuheben und gleiches Recht für alle walten zu lassen.	<p>Die angeführten Abstandswerte beziehen sich auf zwei unterschiedliche Aspekte. Der Wert von 600 m gilt für wohngenutzte Gebäude im Außenbereich und resultiert aus der „2-H-Regelung“ des Baugesetzbuches. Demnach ist die doppelte Anlagenhöhe als Mindestabstand einzuhalten. Dies gilt unabhängig von Anforderungen des Immissionsschutzes. Zu Grunde gelegt wird dabei eine Anlagenhöhe von 300 m, die etwas über die derzeit marktgängige Anlagengröße hinaus reicht.</p> <p>Die 800 m Distanz zu Siedlungsgebieten stellen hingegen einen Vorsorgeabstand dar, der sich insbesondere aus den notwendigen Anforderungen des Immissionsschutzes ableitet.</p> <p>Der angeführte Abstand im Bereich BB 14 ist hingegen nicht als eigenständiges Kriterium eingeführt, sondern ergab sich aus der Gesamtbetrachtung der eingegangenen Hinweise. Maßgeblich ist dabei nicht die Kategorisierung von Stand- und Landbevölkerung, sondern die konkrete städtebauliche Situation: Kein anderes geplantes Vorranggebiet dieser Größe liegt im Süden einer derart verdichteten Wohnbebauung.</p>	Kenntnisnahme

VRG	Absender	Inhalt der Stellungnahme	Regionalplanerische Wertung	Beschlussvorschlag
			Der angeführte „Gleichbehandlungsgrundsatz“ bezieht sich nur auf Sachverhalte, die auch vergleichbar sind. Wie dargelegt ist die Situation sowohl bezogen auf Lage wie auch Dimension in der Region einmalig.	
BB-14	Öffentlichkeit	Emissionen wie auch der Betriebslärm der Windräder würden durch Südwestwind direkt in die Wohngebiete getragen werden	Kap. 4.7.1	Kenntnisnahme
BB-14	Öffentlichkeit	Böblinger Naherholungsgebiet wird auf viele Jahre unwiederbringlich zerstört	<p>Die Darstellung von Flächen mit besonderer Erholungsfunktion ist Gegenstand der Bewertungen im Umweltbericht. Damit geht dieser Belang in die Gesamtabwägung mit ein.</p> <p>Die Wirkung von Windkraftanlagen auf die Erholungsfunktion besteht primär aus der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und der Lärmemission. Eine Zerstörung der Naherholungsfunktion ist damit im vorliegenden Fall nicht verbunden. (Bestehende Lärmbelastung, eingeschränkte Sichtbarkeit der Anlagen im Waldbereich Zu berücksichtigen ist, dass gerade im dichter besiedelten Teil der Region nahezu alle Freiflächen in gewisser Hinsicht auch der Naherholung dienen. Unabhängig davon lassen die Vorgaben zum Erreichen des Flächenzieles allenfalls sehr geringe Spielräume zu, um diesen Belang in der erforderlichen Abwägung stärker zu gewichten. (Vgl. Kap. 3.10)</p>	Kenntnisnahme

VRG	Absender	Inhalt der Stellungnahme	Regionalplanerische Wertung	Beschlussvorschlag
BB-14	Öffentlichkeit	Durch Mobilfunkstrahlung gibt es bereits immer weniger Insekten und Vögel	Nicht Gegenstand des aktuellen Verfahrens	Kenntnisnahme
BB-14	Öffentlichkeit	Wenn nun zusätzlich zur B464 und dem Fluglärm noch monumentale Windräder aufgestellt werden, ist Böblingen nicht mehr lebenswert.	Durch die Planung werden keine unzumutbaren Beeinträchtigungen hervorgerufen.	Kenntnisnahme
BB-14	Öffentlichkeit	Die Bürger von Böblingen sind viel stärker vom Windpark betroffen als die aus Holzgerlingen. Man hat den Eindruck, dass die Einwände aus Böblingen weniger zählen	Kap. 6.2 (Hinweis auf mangelnden Konsens in der Bevölkerung)	Kenntnisnahme
BB-14	Öffentlichkeit	Die Windräder sind viel zu nah an unserem dicht besiedelten Stadtgebiet.	Mindestabstand gemäß Kriterienliste (800 m) wird eingehalten.	Kenntnisnahme
BB-14	Öffentlichkeit	Auch im Namen der Tiere, die leider keine Stimme haben, sollte man das Vorhaben BB-14 stoppen		Kenntnisnahme
BB-14	Öffentlichkeit	Erhebliche Beeinträchtigungen: <ul style="list-style-type: none"> - Auf die Funktion als Naherholungs- und Freizeitraum für die Bevölkerung - Auf die Funktionen der Fläche als Klima-, Immissions- und Schutzwald - Auf die Funktion als Lebensraum für Flora und Fauna im Wald, und auf das Erleben des Landschaftsbildes im weiten Umfeld 	Die Darstellung von Flächen mit besonderer Erholungsfunktion ist Gegenstand der Bewertungen im Umweltbericht. Damit geht dieser Belang in die Gesamtabwägung mit ein. Die Wirkung von Windkraftanlagen auf die Erholungsfunktion besteht primär aus der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und der Lärmemission. Eine Zerstörung der Naherholungsfunktion ist damit im vorliegenden Fall nicht verbunden. (Bestehende Lärmbelastung, eingeschränkte Sichtbarkeit der Anlagen im Waldbereich Zu berücksichtigen ist, dass gerade im dichter besiedelten Teil der Region nahezu alle Freiflächen in gewisser Hinsicht auch der Naherholung dienen. Unabhängig davon lassen die Vorgaben zum Erreichen des Flächenzieles allenfalls sehr geringe Spielräume zu,	

VRG	Absender	Inhalt der Stellungnahme	Regionalplanerische Wertung	Beschlussvorschlag
			<p>um diesen Belang in der erforderlichen Abwägung stärker zu gewichten. (Vgl. Kap. 3.10)</p> <p>Waldflächen übernehmen wichtige Schutzfunktionen (Erosions-, Klimaschutz etc.). Die besonders wertvollen Waldschutzgebiete „Bann- und Schonwald“ (keine forstliche Bewirtschaftung bzw. auf den Schutzzweck ausgerichtete Bewirtschaftung oder Pflege) gelten nach Kriterienliste als Ausschlussflächen (plus Umgebungsschutz). Weitere Waldfunktionen sowie der Hinweis auf potentiell erhebliche Beeinträchtigungen sind im Umweltbericht/ Steckbriefen dargelegt und gehen somit in die Gesamtabwägung ein (Vgl. Kap. 3.9).</p>	
BB-14	Öffentlichkeit	Bei keinem anderen geplanten VRG lebt in unmittelbarer Nachbarschaft eine solch große Zahl von Menschen	Die angeführten Abstandswerte beziehen sich auf zwei unterschiedliche Aspekte. Der Wert von 600 m gilt für wohngenutzte Gebäude im Außenbereich und resultiert aus der „2-H-Regelung“ des Baugesetzbuches. Demnach ist die doppelte Anlagenhöhe als Mindestabstand einzuhalten. Dies gilt unabhängig von Anforderungen des Immissionsschutzes. Zu Grunde gelegt wird dabei eine Anlagenhöhe von 300 m, die etwas über die derzeit	Kenntnisnahme

VRG	Absender	Inhalt der Stellungnahme	Regionalplanerische Wertung	Beschlussvorschlag
			<p>marktgängige Anlagengröße hinaus reicht.</p> <p>Die 800 m Distanz zu Siedlungsgebieten stellen hingegen einen Vorsorgeabstand dar, der sich insbesondere aus den notwendigen Anforderungen des Immissionsschutzes ableitet.</p> <p>Der angeführte Abstand im Bereich BB 14 ist hingegen nicht als eigenständiges Kriterium eingeführt, sondern ergab sich aus der Gesamtbetrachtung der eingegangenen Hinweise. Maßgeblich ist dabei nicht die Kategorisierung von Stand- und Landbevölkerung, sondern die konkrete städtebauliche Situation: Kein anderes geplantes Vorranggebiet dieser Größe liegt im Süden einer derart verdichteten Wohnbebauung.</p>	
BB-14	Öffentlichkeit	Bisher ist keine Planung über ein kontinuierliches Monitoring vorgestellt worden	Hinweise zum Monitoring sind Bestandteil des Umweltberichts.	Kenntnisnahme
BB-14	Öffentlichkeit	Das Thema Monitoring der Immissionen hat bisher einen geringen Stellenwert	Hinweise zum Monitoring sind Bestandteil des Umweltberichts	
BB-14	Öffentlichkeit	Durch die Nähe zu Böblingen und der hohen Siedlungsdichte wird es sehr viele betroffene Bürger mit einem Immobilienwertverlust geben	Kap. 4.10 (Wertminderung von Immobilien)	Kenntnisnahme
BB-14	Öffentlichkeit	Mögliche Schadstoffbelastung im Störfall für Bürger	Kap. 4.1 (Mikroplastik und Caron) und Kap. 4.2 (Schwefelhexafluorid)	Kenntnisnahme
BB-14	Öffentlichkeit	Bessere Sicherheitsüberprüfung als der gesetzliche Mindeststand notwendig	Kap. 3.4.1 (Siedlung)	Kenntnisnahme
BB-14	Öffentlichkeit	Beeinträchtigung der Natur	Eingriffe sind bei der Errichtung von WEA regelmäßig unvermeidlich. Im Zuge der Anlagengenehmigung müssen	Kenntnisnahme

VRG	Absender	Inhalt der Stellungnahme	Regionalplanerische Wertung	Beschlussvorschlag
			unvermeidbare Eingriffe allerdings gem. den einschlägigen Vorgaben kompensiert werden	
BB-14	Öffentlichkeit	Beschluss vom 02.04.25 zur 1,5 fachen Abstandserhöhung aufheben und den einheitlichen Mindestabstand von 800m zur Wohnbebauung verbindlich für das gesamte Verbandsgebiet festzuschreiben.	<p>Die angeführten Abstandswerte beziehen sich auf zwei unterschiedliche Aspekte. Der Wert von 600 m gilt für wohngenutzte Gebäude im Außenbereich und resultiert aus der „2-H-Regelung“ des Baugesetzbuches. Demnach ist die doppelte Anlagenhöhe als Mindestabstand einzuhalten. Dies gilt unabhängig von Anforderungen des Immissionsschutzes. Zu Grunde gelegt wird dabei eine Anlagenhöhe von 300 m, die etwas über die derzeit marktgängige Anlagengröße hinaus reicht.</p> <p>Die 800 m Distanz zu Siedlungsgebieten stellen hingegen einen Vorsorgeabstand dar, der sich insbesondere aus den notwendigen Anforderungen des Immissionsschutzes ableitet.</p> <p>Der angeführte Abstand im Bereich BB 14 ist hingegen nicht als eigenständiges Kriterium eingeführt, sondern ergab sich aus der Gesamtbetrachtung der eingegangenen Hinweise. Maßgeblich ist dabei nicht die Kategorisierung von Stand- und Landbevölkerung, sondern die konkrete städtebauliche Situation: Kein anderes geplantes Vorranggebiet dieser Größe liegt im Süden einer derart verdichteten Wohnbebauung.</p>	Kenntnisnahme

VRG	Absender	Inhalt der Stellungnahme	Regionalplanerische Wertung	Beschlussvorschlag
			Der angeführte „Gleichbehandlungsgrundsatz“ bezieht sich nur auf Sachverhalte, die auch vergleichbar sind. Wie dargelegt ist die Situation sowohl bezogen auf Lage wie auch Dimension in der Region einmalig.	
BB-14	Öffentlichkeit	Das Gebiet liegt im LSG oberes Würmtal sowie betrifft das Naturdenkmal Schonwald Maurener Wald	Kap. 3.8.1 (Landschaftsschutzgebiet)	Kenntnisnahme
BB-14	Öffentlichkeit	Ökosystem Wald wird massiv beschädigt und die Bodenverdichtung richtet auf Jahrzehnte großen Schaden an	Waldflächen übernehmen wichtige Schutzfunktionen (Erosions-, Klimaschutz etc.). Die besonders wertvollen Waldschutzgebiete „Bann- und Schonwald“ (keine forstliche Bewirtschaftung bzw. auf den Schutzzweck ausgerichtete Bewirtschaftung oder Pflege) gelten nach Kriterienliste als Ausschlussflächen (plus Umgebungsschutz). Weitere Waldfunktionen sowie der Hinweis auf potentiell erhebliche Beeinträchtigungen sind im Umweltbericht/ Steckbriefen dargelegt und gehen somit in die Gesamtabwägung ein (Vgl. Kap. 3.9).	Kenntnisnahme
BB-14	Öffentlichkeit	Die Errichtung von WKA in diesem sensiblen Waldgebiet hätte aus unserer Sicht erhebliche negative Auswirkungen – sowohl auf Natur und Tierwelt als auch auf Lebensqualität und Gesundheit der Bevölkerung	Eingriffe sind bei der Errichtung von WEA regelmäßig unvermeidlich. Im Zuge der Anlagengenehmigung müssen unvermeidbare Eingriffe allerdings gem. den einschlägigen Vorgaben kompensiert werden.	Kenntnisnahme

VRG	Absender	Inhalt der Stellungnahme	Regionalplanerische Wertung	Beschlussvorschlag
			Gesundheitsschädigende Wirkungen sind aufgrund der Berücksichtigung einschlägiger Vorgaben im Genehmigungsverfahren nicht zu erwarten.	
BB-14	Öffentlichkeit	Gebiet ist Teil eines bedeutenden Wildtierkorridors	Da es sich bei Realisierung von Windenergieanlagen um räumlich begrenzte bzw. punktuelle Planungen handelt, werden die Beeinträchtigungen bezüglich der Durchgängigkeit für Wildtiere bei Planumsetzung (anlagenbedingt) nicht als erheblich betrachtet	Kenntnisnahme
BB-14	Öffentlichkeit	Gebiet beherbergt streng geschützte Arten wie Rotmilan, Schwarzspecht, Uhu, Wanderfalke und verschiedene Fledermausarten	Kap. 3.4.3 (Artenschutz)	Kenntnisnahme
BB-14	Öffentlichkeit	In der Nähe wurde der Kiebitz nachgewiesen	Kap. 3.4.3 (Artenschutz)	Kenntnisnahme
BB-14	Öffentlichkeit	Visueller und akustischer Eingriff durch WKA würde den Charakter des Waldes beeinträchtigen	Waldflächen übernehmen wichtige Schutzfunktionen (Erosions-, Klimaschutz etc.). Die besonders wertvollen Waldschutzgebiete „Bann- und Schonwald“ (keine forstliche Bewirtschaftung bzw. auf den Schutzzweck ausgerichtete Bewirtschaftung oder Pflege) gelten nach Kriterienliste als Ausschlussflächen (plus Umgebungsschutz). Weitere Waldfunktionen sowie der Hinweis auf potentiell erhebliche Beeinträchtigungen sind im Umweltbericht/ Steckbriefen dargelegt und gehen somit in die Gesamtabwägung ein (Vgl. Kap. 3.9).	Kenntnisnahme

VRG	Absender	Inhalt der Stellungnahme	Regionalplanerische Wertung	Beschlussvorschlag
			Zudem ist gerade im Waldbestand ist die visuelle Wirkung von WEA erheblich eingeschränkt.	
BB-14	Öffentlichkeit	Die entstehenden Eingriffe in den Wald sind irreversibel	Eingriffe sind bei der Errichtung von WEA regelmäßig unvermeidlich. Im Zuge der Anlagengenehmigung müssen unvermeidbare Eingriffe allerdings gem. den einschlägigen Vorgaben kompensiert werden	Kenntnisnahme
BB-14	Öffentlichkeit	Die Nähe zum Flughafen und die geologische Lage in einer Erbebenzone werden Sicherheitsfragen auf	Die tatsächlichen Auswirkungen auf den Luftverkehr können erst geprüft und berücksichtigt werden, wenn konkrete Windenergieanlagen und deren Standort und Höhe feststehen. Insofern können diese Belange erst im Rahmen der konkreten Genehmigungsanlagen berücksichtigt werden.	Kenntnisnahme
BB-14	Öffentlichkeit	Visuelle Beeinträchtigung des Kulturdenkmals Kirche im Hofgut Mauren ist nicht hinnehmbar	Kap. 3.7 (Berücksichtigung von Umgebungsschutz bei nicht im höchsten Maße raumbedeutsamen Kulturdenkmalen)	Kenntnisnahme
BB-14	Öffentlichkeit	Ich lehne die adressierten Vorranggebiete ab, da das Vorkommen der Fledermausart „kleiner Abendsegler“ stark gefährdet ist und nicht spezifisch für die Vorranggebiete untersucht wurde. Diese Art gilt als streng geschützte Art.	Kap. 3.4.3 (Artenschutz)	Kenntnisnahme
BB-14	Öffentlichkeit	Forderung nach kompletter Streichung des Gebietes BB-14		Kenntnisnahme
BB-14	Öffentlichkeit	Aufgrund der Verkleinerung kann die bisherige Planung des Projektierers SOWITEC, der Stadtwerke Stuttgart und der Stadtwerke Stuttgart so nicht umgesetzt werden - Die Planung der Projektierer von BB-14 weist bei 900m Mindestabstand eine Schallimmission von 40	Der angeführte Abstand im Bereich BB 14 ist hingegen nicht als eigenständiges Kriterium eingeführt, sondern ergab sich aus der Gesamtbetrachtung der	Kenntnisnahme

VRG	Absender	Inhalt der Stellungnahme	Regionalplanerische Wertung	Beschlussvorschlag
		<p>Dezibel bei extremen Windbedingungen aus. Dies ist gem. TA-Lärm unkritisch</p> <ul style="list-style-type: none"> - Große Anlagen können visuell erdrückend wirken, hierbei gilt laut §249 Abs. 10 BauGB, dass ein Abstand von min. der zweifachen Anlagenhöhe zumutbar ist. Dies ist bei der Planung von 900m mehr als erfüllt. - Lärmschutz begründet keinen Abwägungsgrund für die Erhöhung des Abstands 	<p>eingegangenen Hinweise. Maßgeblich ist dabei nicht die Kategorisierung von Stand- und Landbevölkerung, sondern die konkrete städtebauliche Situation: Kein anderes geplantes Vorranggebiet dieser Größe liegt im Süden einer derart verdichteten Wohnbebauung. Der angeführte „Gleichbehandlungsgrundsatz“ bezieht sich nur auf Sachverhalte, die auch vergleichbar sind. Wie dargelegt ist die Situation sowohl bezogen auf Lage wie auch Dimension in der Region einmalig.</p>	
BB-14	Öffentlichkeit	<p>Grundproblem der Zerstörung des Naherholungsgebietes bleibt für alle die im Westen der Stadt Böblingen wohnen Einwohner bestehen.</p>	<p>Die Darstellung von Flächen mit besonderer Erholungsfunktion ist Gegenstand der Bewertungen im Umweltbericht. Damit geht dieser Belang in die Gesamtabwägung mit ein.</p> <p>Die Wirkung von Windkraftanlagen auf die Erholungsfunktion besteht primär aus der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und der Lärmemission. Eine Zerstörung der Naherholungsfunktion ist damit im vorliegenden Fall nicht verbunden. (Bestehende Lärmbelastung, eingeschränkte Sichtbarkeit der Anlagen im Waldbereich Zu berücksichtigen ist, dass gerade im dichter besiedelten Teil der Region nahezu alle Freiflächen in gewisser Hinsicht auch der Naherholung dienen. Unabhängig davon lassen die Vorgaben</p>	Kenntnisnahme

VRG	Absender	Inhalt der Stellungnahme	Regionalplanerische Wertung	Beschlussvorschlag
			zum Erreichen des Flächenzieles allenfalls sehr geringe Spielräume zu, um diesen Belang in der erforderlichen Abwägung stärker zu gewichten. (Vgl. Kap. 3.10)	
BB-14	Öffentlichkeit	Eiswurf im Winter stellt Gefahr da	Kap. 4.6 (Gefährdung durch Eisabwurf)	Kenntnisnahme
BB-14	Öffentlichkeit	Flora und Fauna werden extrem belastet	Kap. 4.3 (Tierschutz und Pflanzenschutz)	Kenntnisnahme
BB-14	Öffentlichkeit	Feinstaubabrieb der Windkraftflügel	Kap. 4.1(Mikroplastik und Carbon)	Kenntnisnahme
BB-14	Öffentlichkeit	Infraschall belastet Böblingen	Kap. 4.7.2 (Infraschall)	
BB-14	Öffentlichkeit	Flächenziel mit Streichung BB-14 trotzdem erreichbar		Kenntnisnahme
BB-14	Öffentlichkeit	Windräder an dieser Position schlicht und einfach nicht logisch umsetzbar	Eine konkrete Betroffenheit kann i.d.R. erst im Genehmigungsverfahren geprüft werden, wenn konkreter Anlagenstandort und -dimension bekannt ist.	Kenntnisnahme
BB-14	Öffentlichkeit	Bau der Windräder führt zu einer erheblichen Beschädigung und Beeinträchtigung des Waldes führen	Eingriffe sind bei der Errichtung von WEA regelmäßig unvermeidlich. Im Zuge der Anlagengenehmigung müssen unvermeidbare Eingriffe allerdings gem. den einschlägigen Vorgaben kompensiert werden	Kenntnisnahme
BB-14	Öffentlichkeit	Im Interesse des lokalen Natur- und Artenschutz sollte auf WKA um Böblingen herum verzichtet werden	Kap. 3.4.3 (Artenschutz)	Kenntnisnahme
BB-14	Öffentlichkeit	Mit noch mehr Windkraftträdern im Süden und Abholzung von Wald lösen wir unser Energieproblem nicht	Die Vorgaben zur Erreichung des Flächenzieles, lassen zudem nur sehr geringe Spielräume zu, um diesen Belang in der Abwägung stärker zu gewichten	Kenntnisnahme
BB-14	Öffentlichkeit	Jetzt soll diese Oase und auch CO2 Absorbierer teilweise zerstört werden	Der Eingriff in den Wald als CO2-Speicher ist vergleichsweise gering	Kenntnisnahme
BB-14	Öffentlichkeit	Hügelige Landschaft ist nicht geeignet	Eine konkrete Betroffenheit kann i.d.R. erst im Genehmigungsverfahren geprüft werden, wenn konkreter	Kenntnisnahme

VRG	Absender	Inhalt der Stellungnahme	Regionalplanerische Wertung	Beschlussvorschlag
			Anlagenstandort und -dimension bekannt ist.	
BB-14	Öffentlichkeit	Kommunen (und betroffenen Bürgern) eine lukrative Einnahmequelle ermöglichen durch Rücknahme der Abstandsregel um den Faktor 1,5	Die Erhöhung des Abstandes um das 1,5-fache erfolgte aufgrund des Antrags der Regionalversammlung.	Kenntnisnahme
BB-14	Öffentlichkeit	BB-14 ist ein unversiegeltes Waldstück mit geringer Landschaftszerschneidung, das bioklimatisch höchst wirksam ist	Waldflächen übernehmen wichtige Schutzfunktionen (Erosions-, Klimaschutz etc.). Die besonders wertvollen Waldschutzgebiete „Bann- und Schonwald“ (keine forstliche Bewirtschaftung bzw. auf den Schutzzweck ausgerichtete Bewirtschaftung oder Pflege) gelten nach Kriterienliste als Ausschlussflächen (plus Umgebungsschutz). Weitere Waldfunktionen sowie der Hinweis auf potentiell erhebliche Beeinträchtigungen sind im Umweltbericht/ Steckbriefen dargelegt und gehen somit in die Gesamtabwägung ein (Vgl. Kap. 3.9).	Kenntnisnahme
BB-14	Öffentlichkeit	Funktion als Klimaschutz und Bodenschutzwald	Waldflächen übernehmen wichtige Schutzfunktionen (Erosions-, Klimaschutz etc.). Die besonders wertvollen Waldschutzgebiete „Bann- und Schonwald“ (keine forstliche Bewirtschaftung bzw. auf den Schutzzweck ausgerichtete Bewirtschaftung oder Pflege) gelten nach Kriterienliste als Ausschlussflächen (plus Umgebungsschutz). Weitere	Kenntnisnahme

VRG	Absender	Inhalt der Stellungnahme	Regionalplanerische Wertung	Beschlussvorschlag
			Waldfunktionen sowie der Hinweis auf potentiell erhebliche Beeinträchtigungen sind im Umweltbericht/ Steckbriefen dargelegt und gehen somit in die Gesamtabwägung ein (Vgl. Kap. 3.9).	
BB-14	Öffentlichkeit	BB-14 liegt im Heilquellenschutzgebiet Stuttgarts	Kap. 3.8.3 (Wasserschutzgebiet)	Kenntnisnahme
BB-14	Öffentlichkeit	Sehr hohe Landschaftsbildqualität wird gefährdet	Kap. 3.5 (Landschaftsbild)	Kenntnisnahme
BB-14	Öffentlichkeit	Teil eines regional bedeutsamen Biotopkomplexes	Eine eingehende Auseinandersetzung kann daher erst im Rahmen der konkreten Standortplanung erfolgen	Kenntnisnahme
BB-14	Öffentlichkeit	Standort windkraftsensibler Vogel- und Fledermausarten	Hinweise zu Artenvorkommen siehe Kap. 3.4.3	Kenntnisnahme
BB-14	Öffentlichkeit	Beeinträchtigungen der Erholungsfunktion	Kap. 3.10 (Erholungsnutzung)	Kenntnisnahme
BB-14	Öffentlichkeit	Windpark ist zu nah am Wohngebiet	800 m bzw. 1200m Siedlungsabstand entsprechen der durch die Regionalversammlung beschlossene Kriterienliste, die dem Planentwurf zugrunde liegt	Kenntnisnahme
BB-14	Öffentlichkeit	Die Bürger sind schon durch B464 und Fluglärm beeinträchtigt	Eine weitergehende Restriktionswirkung würde zum einen einer besonders intensiven und umfassenden Begründung bedürfen, da gerade im Verdichtungsraum viele Erholungsbereiche bereits einer gewissen Vorbelastung (etwa Verkehrslärm, Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes) unterliegen	Kenntnisnahme
BB-14	Öffentlichkeit	Das vorgeschlagene VRG beherbergt zahlreiche seltene und schützenswerte Pflanzen- und Tierarten	Kap. 4.3 (Tierschutz und Pflanzenschutz)	Kenntnisnahme
BB-14	Öffentlichkeit	Eine bedeutende Zugvogelroute führt über den südlichen Teil des Gebietes	Der Fachbeitrag Artenschutz stellt fest, dass die aktuellen Regelungen nach BNatSchG den Umgang mit betriebsbedingter Kollisionsgefährdung von Ansammlungen (Kolonien,	

VRG	Absender	Inhalt der Stellungnahme	Regionalplanerische Wertung	Beschlussvorschlag
			bedeutende Brut- und Rastgebiete sowie Schlafplatzansammlungen) bzw. Kollisionsgefährdung während der Zeit des Zuggeschehens nicht umfassen. Darüber hinaus bestehen keine sonstigen rechtlichen Grundlagen, die einen räumlichen Ausschluss auf regionaler Ebene begründen. Insbesondere fehlen plausibilisierte Datensätze, welche einen vergleichenden Ansatz im Rahmen der Planung ermöglichen. Eine Ausnahme bilden Daten zu Rast- und Überwinterungsgebieten von Zugvögeln (landesweiter Bedeutung). Hinweise dazu sind den Steckbriefen im Umweltbericht zu entnehmen.	
BB-14	Öffentlichkeit	Vorkommen des Geschützten Kiebitzes	Kap. 3.4.3 (Artenschutz)	Kenntnisnahme
BB-14	Öffentlichkeit	Brutgebiet des Uhus liegt im nördlichen Teil	Der Uhu ist nicht Bestandteil der Bewertungsgrundlagen im Rahmen des Fachbeitrags Artenschutz der LUBW. Der Hinweis geht daher gesondert noch einmal in die Gesamtabwägung ein. Im Fachbeitrag wird bezüglich des Uhus auf potentielle Ausnahmelagen hingewiesen. Eine abschließende Aussage dazu erfolgt auf nachgelagerte Planungsebene. Außerdem ist der nördliche Teil des Gebietes nicht mehr Gegenstand des Planentwurfs.	Kenntnisnahme
BB-14	Öffentlichkeit	Brutvorkommen des Rotmilans	Kap. 3.4.3 (Artenschutz)	Kenntnisnahme
BB-14	Öffentlichkeit	Bei Rodung des Waldes fehlt der natürliche Schallschutz	Die Einhaltung der Anforderungen an den Immissionsschutz wird im Zulassungsverfahren gewährleistet.	Kenntnisnahme
BB-14	Öffentlichkeit	Gesundheitliche Schäden sind durch den Abrieb von Carbonfasern aus den Rotorblättern zu erwarten	Kap. 4.1 (Mikroplastik und Carbon)	Kenntnisnahme

VRG	Absender	Inhalt der Stellungnahme	Regionalplanerische Wertung	Beschlussvorschlag
BB-14	Öffentlichkeit	Kontaminierung des Waldes mit Mikroplastik	Kap. 4.1 (Mikroplastik und Carbon)	Kenntnisnahme
BB-14	Öffentlichkeit	Das Gebiet liegt zudem in der Einflugschneise des Stuttgarter Flughafens	Grundsätzlich gehen wir als Verband davon aus, dass alle flugrechtlichen Hinweise seitens des RP sowie des BAF zur Verfügung gestellt werden und anschließend eine Beachtung dieser als Ausschluss oder abwägungsrelevante Hinweise erfolgt.	Kenntnisnahme
BB-14	Öffentlichkeit	Was geschieht mit den Fundamenten nach der Laufzeit von 20 Jahren	Die Hinweise richten sich an die nachgelagerte Planungsebene.	Kenntnisnahme
BB-14	Öffentlichkeit	Im Verhältnis stehende Stromerzeugung ist Wunschdenken	Bei der Festlegung dieser Flächenziele hat der Gesetzgeber den Aspekt der Effizienzsteigerung in seine Gesamtbetrachtung des künftigen Strombedarfes einbezogen	Kenntnisnahme
BB-14	Öffentlichkeit	Windenergie ist eine dezentrale Form der Stromerzeugung, die lokal produziert und direkt vor Ort verbraucht werden kann. Dadurch werden die Netze entlastet und Übertragungsverluste minimiert. Klimaschutz dient dem Erhalt unseres Planeten und sichert das Überleben künftiger Generationen – er ist keine Frage der Nächstenliebe, sondern eine Notwendigkeit für menschliches Wohlergehen. Durch Investitionen in neue Green-Tech-Technologien kann Deutschland seine wirtschaftliche Stärke ausbauen und als Exporteur innovativer Produkte am Weltmarkt agieren. Diese Entwicklung fördert Arbeitsplätze vor Ort, steigert die Wertschöpfung und trägt zur Zukunftssicherung unserer Wirtschaft bei.		Kenntnisnahme
BB-14	Öffentlichkeit	Vorschlag der Nutzung des ehemaligen Übungsgeländes der Amerikaner zwischen Böblingen und Stuttgart Rohr für einen Windpark	Die Flächenabgrenzung nicht entspricht der zugrunde liegenden Kriterienliste (Beschluss RV 02.04.2025).	Kenntnisnahme
BB-14	Öffentlichkeit	Mäßiges Windaufkommen führt zu geringer Wirkung der Windräder	Kap. 3.2.2 (Schwellenwert)	Kenntnisnahme

VRG	Absender	Inhalt der Stellungnahme	Regionalplanerische Wertung	Beschlussvorschlag
BB-14	Öffentlichkeit	Bei einer weiträumigen Planung von BB14, wie für die WEAs erforderlich, wird u.a. dieser Schallschutz fallen. Gegaart mit dem zusätzlichen Schall der WEAs steht zu befürchten, dass es den Anwohnern in Ehningen und Böblingen Diezenhalde ähnlich ergehen könnte, wie den Bürgern in Uhingen/Baierseck, die seit Inbetriebnahme der WEAs unter massiver Dauerlärmbelastung leiden.	Immissionsschutzrechtliche Betrachtungen auf einzelne Anlagen bezogen sind nicht Gegenstand der Regionalplanung. Auch am angeführten Standort werden die erforderlichen Grenzwerte eingehalten.	Kenntnisnahme
BB-14	Öffentlichkeit	dennoch wünschen wir uns für Ehningen, insbesondere für das Wohngebiet Herdstelle, das unmittelbar neben der A81 liegt und hier bereits eine Dauerlärmbelastung zu ertragen hat und auf der anderen Seite direkt an BB14 grenzt, einen ähnlichen Sicherheitsabstand, um gesundheitliche Schäden für die Bewohner zu vermeiden	Die angeführten Abstandswerte beziehen sich auf zwei unterschiedliche Aspekte. Der Wert von 600 m gilt für wohngenutzte Gebäude im Außenbereich und resultiert aus der „2-H-Regelung“ des Baugesetzbuches. Demnach ist die doppelte Anlagenhöhe als Mindestabstand einzuhalten. Dies gilt unabhängig von Anforderungen des Immissionsschutzes. Zu Grunde gelegt wird dabei eine Anlagenhöhe von 300 m, die etwas über die derzeit marktgängige Anlagengröße hinaus reicht. Die 800 m Distanz zu Siedlungsgebieten stellen hingegen einen Vorsorgeabstand dar, der sich insbesondere aus den notwendigen Anforderungen des Immissionsschutzes ableitet. Der angeführte Abstand im Bereich BB 14 ist hingegen nicht als eigenständiges Kriterium eingeführt, sondern ergab sich aus der Gesamtbetrachtung der eingegangenen Hinweise. Maßgeblich ist dabei nicht die Kategorisierung von	Kenntnisnahme

VRG	Absender	Inhalt der Stellungnahme	Regionalplanerische Wertung	Beschlussvorschlag
			Stand- und Landbevölkerung, sondern die konkrete städtebauliche Situation: Kein anderes geplantes Vorranggebiet dieser Größe liegt im Süden einer derart verdichteten Wohnbebauung. Der angeführte „Gleichbehandlungsgrundsatz“ bezieht sich nur auf Sachverhalte, die auch vergleichbar sind. Wie dargelegt ist die Situation sowohl bezogen auf Lage wie auch Dimension in der Region einmalig.	
BB-14	Öffentlichkeit	Gefahr für die Bevölkerung im Falle eines Brands	Die aufgeworfenen Fragen und genannten Anregungen sind nicht Gegenstand des laufenden Planungsverfahrens, sondern beziehen sich auf technische Parameter unterschiedlicher Typen von Windenergieanlagen bzw. der Eindämmung von potenziellen Gefahren, die sich aus dem Betrieb von Windenergieanlagen ergeben könnten	Kenntnisnahme
BB-14	Öffentlichkeit	Überschneidung des geplanten VRG mit landesweitem Biotopverbund	Biotopverbundflächen (landesweit sowie regional) sowie die Inhalte des Generalwildwegeplans wurden im Rahmen des Umweltberichtes beachtet. Im Rahmen der Aktualisierung des Umweltberichtes werden die graphischen Darstellungsweisen noch einmal aufgearbeitet.	Kenntnisnahme
BB-14	Öffentlichkeit	Überschneidung mit Wildwegeverbund Glemswald	Da es sich bei Realisierung von Windenergieanlagen verstärkt um räumlich begrenzte bzw. punktuelle Planungen handelt, werden die	Kenntnisnahme

VRG	Absender	Inhalt der Stellungnahme	Regionalplanerische Wertung	Beschlussvorschlag
			Beeinträchtigungen bezüglich der Durchgängigkeit für Wildtiere bei Planumsetzung (anlagenbedingt) nicht als erheblich betrachtet	
BB-14	Öffentlichkeit	Brutgebiet des Rotmilans und Schwarzspecht	Eine wertvolle Grundlage im Rahmen der Ausweisung von Vorrangflächen zur Nutzung der Windkraft stellen u.a. die durch die LUBW zur Verfügung gestellten Daten des Fachbeitrags Artenschutz dar. Diese ermöglichen die Integration von vergleichbaren, plausibilisierten Daten im Verfahren mit dem besonderen Fokus auf windkraftsensible Arten (Vögel- und Fledermäuse) dar. Die tatsächlichen Betroffenheiten und Auswirkungen ergeben sich maßgeblich aus der Projektausgestaltung. In welchem Umfang der Artenschutz auf der nachgelagerten Planungsebene bzw. im Genehmigungsverfahren geprüft wird, richtet sich nach dem Zeitpunkt des Vorhabenzulassungsverfahrens und der damit gültigen Rechtslage.	Kenntnisnahme
BB-14	Öffentlichkeit	Relevantes Fledermausvorkommen	Eine wertvolle Grundlage im Rahmen der Ausweisung von Vorrangflächen zur Nutzung der Windkraft stellen u.a. die durch die LUBW zur Verfügung gestellten Daten des Fachbeitrags Artenschutz dar. Diese ermöglichen die Integration von vergleichbaren, plausibilisierten Daten im Verfahren mit dem besonderen Fokus auf windkraftsensible Arten (Vögel- und Fledermäuse) dar. Die tatsächlichen Betroffenheiten und Auswirkungen	Kenntnisnahme

VRG	Absender	Inhalt der Stellungnahme	Regionalplanerische Wertung	Beschlussvorschlag
			ergeben sich maßgeblich aus der Projektausgestaltung. In welchem Umfang der Artenschutz auf der nachgelagerten Planungsebene bzw. im Genehmigungsverfahren geprüft wird, richtet sich nach dem Zeitpunkt des Vorhabenzulassungsverfahrens und der damit gültigen Rechtslage.	
BB-14	Öffentlichkeit	Kiebitze kommen im angrenzenden Gebiet bei Mauren (BB-13) vor	Eine wertvolle Grundlage im Rahmen der Ausweisung von Vorrangflächen zur Nutzung der Windkraft stellen u.a. die durch die LUBW zur Verfügung gestellten Daten des Fachbeitrags Artenschutz dar. Diese ermöglichen die Integration von vergleichbaren, plausibilisierten Daten im Verfahren mit dem besonderen Fokus auf windkraftsensible Arten (Vögel- und Fledermäuse) dar. Die tatsächlichen Betroffenheiten und Auswirkungen ergeben sich maßgeblich aus der Projektausgestaltung. In welchem Umfang der Artenschutz auf der nachgelagerten Planungsebene bzw. im Genehmigungsverfahren geprüft wird, richtet sich nach dem Zeitpunkt des Vorhabenzulassungsverfahrens und der damit gültigen Rechtslage. Das Vorranggebiet BB-13 ist nicht mehr Bestandteil des Planentwurfs.	Kenntnisnahme
BB-14	Öffentlichkeit	Bei BB-14 handelt es sich um ein Schwachwindgebiet	Die Mindestanforderung von 215 W/m ² wird erreicht	Kenntnisnahme
BB-14	Öffentlichkeit	Der Allgemeine Gleichheitsgrundsatz, so wie er im Grundgesetz steht, soll vor Willkür und Korruption schützen. Ein willkürlicher Abstand für eine einzelne Siedlung widerspricht diesem Gleichheitsgrundsatz, die	Grundsätzlich ist es das Ziel des Verfahrens eine ausgewogene Planung von Vorranggebieten unter Betrachtung aller raumrelevanten	Kenntnisnahme

VRG	Absender	Inhalt der Stellungnahme	Regionalplanerische Wertung	Beschlussvorschlag
		Entscheidung des Verbands Region Stuttgart ist somit nicht verfassungskonform.	Belange herbeizuführen. Diesbezüglich hat das Gremium in einer abwägenden Entscheidung sich für wenige, über den rechtlichen Ausschluss hinausgehenden Kriterien entschieden. Dieses ermöglicht eine Anpassung der Kriterien an regionsspezifische Herausforderungen.	
BB-14	Öffentlichkeit	Schattenschlag kann zur nachhaltigen Krankheit führen	Kap. 4.7.3 (Gesundheitsgefahr Schattenwurf)	Kenntnisnahme
BB-14	Öffentlichkeit	Wohnqualität wäre nachhaltig beeinträchtigt	Keine unzumutbare / unverhältnismäßige Reduktion der Wohnqualität zu erwarten.	Kenntnisnahme
BB-14	Öffentlichkeit	Objekte (Immobilien) würden an Wert verlieren oder wertlos werden	Kap. 4.10 (Wertminderung von Immobilien)	Kenntnisnahme
BB-14	Öffentlichkeit	Natürlich ist jeder Verlust von Waldfläche bedauerlich, doch sehe ich im Lichte der Realität des Lebens auf der Diezenhalde keine Notwendigkeit, BB-14 hier anders zu behandeln als jedes andere Windkraftgebiet auch und bitte die Regionalversammlung, die Verkleinerung wieder rückgängig zu machen.	Grundsätzlich ist es das Ziel des Verfahrens eine ausgewogene Planung von Vorranggebieten unter Betrachtung aller raumrelevanten Belange herbeizuführen. Diesbezüglich hat das Gremium in einer abwägenden Entscheidung sich für wenige, über den rechtlichen Ausschluss hinausgehenden Kriterien entschieden. Dieses ermöglicht eine Anpassung der Kriterien an regionsspezifische Herausforderungen.	Kenntnisnahme
BB-14	Öffentlichkeit	Der aktuelle Windatlas zeigt, dass für einen wirtschaftlichen Betrieb die Winde nicht gegeben sind	Kap. 3.3.2 (Schwellenwert)	Kenntnisnahme
BB-14	Öffentlichkeit	Befürchtung von Waldbränden	Kap. 7.8 (Havarie und Brandschutz)	Kenntnisnahme
BB-14	Öffentlichkeit	Die Windenergie hat sich als keine zuverlässige, stabile Stromversorgungsmöglichkeit erwiesen	Kap. 2.8 (Forderung nach Nutzung von Einspar- und Effizienzpotenzialen)	Kenntnisnahme
BB-14	Öffentlichkeit	gegen einen Windpark in BB-14		Kenntnisnahme
BB-14	Öffentlichkeit	Abstandsregelung verstößt gegen den Gleichheitsgrundsatz und ist zurückzunehmen	Die angeführten Abstandswerte beziehen sich auf zwei unterschiedliche	Kenntnisnahme

VRG	Absender	Inhalt der Stellungnahme	Regionalplanerische Wertung	Beschlussvorschlag
			<p>Aspekte. Der Wert von 600 m gilt für wohngenutzte Gebäude im Außenbereich und resultiert aus der „2-H-Regelung“ des Baugesetzbuches. Demnach ist die doppelte Anlagenhöhe als Mindestabstand einzuhalten. Dies gilt unabhängig von Anforderungen des Immissionsschutzes. Zu Grunde gelegt wird dabei eine Anlagenhöhe von 300 m, die etwas über die derzeit marktgängige Anlagengröße hinaus reicht.</p> <p>Die 800 m Distanz zu Siedlungsgebieten stellen hingegen einen Vorsorgeabstand dar, der sich insbesondere aus den notwendigen Anforderungen des Immissionsschutzes ableitet.</p> <p>Der angeführte Abstand im Bereich BB 14 ist hingegen nicht als eigenständiges Kriterium eingeführt, sondern ergab sich aus der Gesamtbetrachtung der eingegangenen Hinweise. Maßgeblich ist dabei nicht die Kategorisierung von Stand- und Landbevölkerung, sondern die konkrete städtebauliche Situation: Kein anderes geplantes Vorranggebiet dieser Größe liegt im Süden einer derart verdichteten Wohnbebauung. Der angeführte „Gleichbehandlungsgrundsatz“ bezieht sich nur auf Sachverhalte, die auch vergleichbar sind. Wie dargelegt ist die</p>	

VRG	Absender	Inhalt der Stellungnahme	Regionalplanerische Wertung	Beschlussvorschlag
			Situation sowohl bezogen auf Lage wie auch Dimension in der Region einmalig.	
BB-14	Öffentlichkeit	Waldverlust entsteht auch durch den Ausbau der Zufahrtswege	Die bisweilen angeführten bau- und transportbedingten (mitunter temporären) Eingriffe in den Waldbestand können auf regionalplanerischer Ebene regelmäßig nicht berücksichtigt werden.	Kenntnisnahme
BB-14	Öffentlichkeit	Wohnqualität nachhaltig beeinträchtigt. Es könnte sich um einen versteckten Mangel handeln, daraus resultiert eine Unverkäuflichkeit der sämtlichen Objekte	Kap. 4.10 (Wertminderung von Immobilien)	Kenntnisnahme
BB-14	Öffentlichkeit	Abstandsregelung zu Wohnbebauung sollte in der Region gleich gewählt werden um Planungssicherheit für Projektierer zu bieten.	Die angeführten Abstandswerte beziehen sich auf zwei unterschiedliche Aspekte. Der Wert von 600 m gilt für wohngenutzte Gebäude im Außenbereich und resultiert aus der „2-H-Regelung“ des Baugesetzbuches. Demnach ist die doppelte Anlagenhöhe als Mindestabstand einzuhalten. Dies gilt unabhängig von Anforderungen des Immissionssschutzes. Zu Grunde gelegt wird dabei eine Anlagenhöhe von 300 m, die etwas über die derzeit marktgängige Anlagengröße hinaus reicht. Der angeführte „Gleichbehandlungsgrundsatz“ bezieht sich nur auf Sachverhalte, die auch vergleichbar sind. Wie dargelegt ist die Situation sowohl bezogen auf Lage wie auch Dimension in der Region einmalig.	Kenntnisnahme

VRG	Absender	Inhalt der Stellungnahme	Regionalplanerische Wertung	Beschlussvorschlag
BB-14	Öffentlichkeit	Windkraftanlagen verschlechtern Klimaschutz	Es ist fernliegend, nicht wissenschaftlich belegte Belange in den Abwägungsprozess einzubeziehen.	Kenntnisnahme
BB-14	Öffentlichkeit	Unmittelbare Nähe zur Wohnbebauung – ein unzumutbares Risiko	Kp. 3.4.1 (Siedlung)	Kenntnisnahme
BB-14	Öffentlichkeit	Verlust eines zentralen Naherholungsgebiets	<p>Die Darstellung von Flächen mit besonderer Erholungsfunktion ist Gegenstand der Bewertungen im Umweltbericht. Damit geht dieser Belang in die Gesamtabwägung mit ein.</p> <p>Die Wirkung von Windkraftanlagen auf die Erholungsfunktion resultiert primär auf der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und der Lärmemission.</p> <p>Zu berücksichtigen ist, dass gerade im dichter besiedelten Teil der Region nahezu alle Freiflächen in gewisser Hinsicht auch der Naherholung dienen. Unabhängig davon lassen die Vorgaben zum Erreichen des Flächenzieles allenfalls sehr geringe Spielräume zu, um diesen Belang in der erforderlichen Abwägung stärker zu gewichten. (Vgl. Kap. 3.10)</p>	Kenntnisnahme
BB-14	Öffentlichkeit	Wertvoller Wald mit ökologischer Funktion	Kap. 4.9 (Gefährdung des ökologischen Gleichgewichts)	Kenntnisnahme
BB-14	Öffentlichkeit	Erweiterter Mindestabstand löst die Grundproblematik nicht		Kenntnisnahme
BB-14	Öffentlichkeit	Zurecht weist der Umwelt-Steckbrief des Regionalverbandes auf die Funktion als Klimaschutz- und Bodenschutzwald hin, die erheblich beeinträchtigt werden könnte	<p>Waldflächen übernehmen wichtige Schutzfunktionen (Erosions-, Klimaschutz etc.).</p> <p>Die besonders wertvollen Waldschutzgebiete „Bann- und</p>	Kenntnisnahme

VRG	Absender	Inhalt der Stellungnahme	Regionalplanerische Wertung	Beschlussvorschlag
			Schonwald“ (keine forstliche Bewirtschaftung bzw. auf den Schutzzweck ausgerichtete Bewirtschaftung oder Pflege) gelten nach Kriterienliste als Ausschlussflächen (plus Umgebungsschutz). Weitere Waldfunktionen sowie der Hinweis auf potentiell erhebliche Beeinträchtigungen sind im Umweltbericht/ Steckbriefen dargelegt und gehen somit in die Gesamtabwägung ein (Vgl. Kap. 3.9).	
BB-14	Öffentlichkeit	Kein wirtschaftlicher Betrieb der Anlagen möglich	Kap. 3.3.4 (Keine ausreichende Betrachtung der Wirtschaftlichkeit)	Kenntnisnahme
BB-14	Öffentlichkeit	Schlagschatten ist unzumutbar	Kap. 4.7.3 (Gesundheitsgefahr Schattenwurf)	Kenntnisnahme
BB-14	Öffentlichkeit	Nur oberirdische Teile von Windparks können zurück gebaut werden; Betonsockel zerstören den Wald	Belang betrifft das nachgelagerte Planungsverfahren.	Kenntnisnahme
BB-14	Öffentlichkeit	verstärkt durch den häufigen Südwestwind und die topografische Lage, kommt zur bereits bestehenden Belastung durch Straßen- und Fluglärm hinzu. Auch mögliche Schadstoffe bei technischen Defekten könnten ungehindert ins Wohngebiet ziehen.	Kap. 4.7 (Immissionsschutz)	Kenntnisnahme
BB-14	Öffentlichkeit	Wertvoller Schutzwald ist betroffen	Waldflächen übernehmen wichtige Schutzfunktionen (Erosions-, Klimaschutz etc.). Die besonders wertvollen Waldschutzgebiete „Bann- und Schonwald“ (keine forstliche Bewirtschaftung bzw. auf den Schutzzweck ausgerichtete Bewirtschaftung oder Pflege) gelten nach Kriterienliste als Ausschlussflächen (plus	Kenntnisnahme

VRG	Absender	Inhalt der Stellungnahme	Regionalplanerische Wertung	Beschlussvorschlag
			Umgebungsschutz). Weitere Waldfunktionen sowie der Hinweis auf potentiell erhebliche Beeinträchtigungen sind im Umweltbericht/ Steckbriefen dargelegt und gehen somit in die Gesamtabwägung ein (Vgl. Kap. 3.9).	
BB-14	Öffentlichkeit	Unzumutbare Belastung für die Bevölkerung	Eine unzumutbare Beeinträchtigung ist durch die vorliegende Planung nicht zu erwarten.	Kenntnisnahme
BB-14	Öffentlichkeit	Umweltbelastung durch Rotorblattabrieb	Kap. 4.1 (Mikroplastik und Carbon)	Kenntnisnahme
BB-14	Öffentlichkeit	Fehlende Verhältnismäßigkeit und mangelnde Alternativenprüfung	Der Hinweis im Umweltbericht darauf, dass es sich bei der Kulisse der Vorranggebiete um die Auswahl der Standorte mit dem geringsten Beeinträchtigungspotenzial handelt, bezieht sich auf die zur Verfügung stehenden vergleichbaren und plausibilisierten Datensätze. Im Rahmen des Planungsverfahren wurde weitere Standorte geprüft. Die Möglichkeiten zur Umsetzung des gesetzlichen Flächenzieles schränken die Handlungsspielräume allerdings erheblich ein.	Kenntnisnahme
BB-14	Öffentlichkeit	Vorbelastung durch Verkehrslärm – unzumutbare Kumulation	Eine weitergehende Restriktionswirkung würde zum einen einer besonders intensiven und umfassenden Begründung bedürfen, da gerade im Verdichtungsraum viele Erholungsbereiche bereits einer gewissen Vorbelastung (etwa Verkehrslärm, Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes) unterliegen. Zu	Kenntnisnahme

VRG	Absender	Inhalt der Stellungnahme	Regionalplanerische Wertung	Beschlussvorschlag
			berücksichtigen ist außerdem, dass gerade im dichter besiedelten Teil der Region nahezu alle Freiflächen in gewisser Hinsicht auch der Naherholung dienen.	
BB-14	Öffentlichkeit	Demokratische Teilhabe ernst nehmen	Kap. 6.1 (Kritik an Umfang der Beteiligung)	Kenntnisnahme
BB-14	Öffentlichkeit	Komplette Streichung von BB-14		Kenntnisnahme
BB-14	Öffentlichkeit	Überregionale Bedeutung des LK Böblingen für Rastvögel/Durchzügler	Der Fachbeitrag Artenschutz stellt fest, dass die aktuellen Regelungen nach BNatSchG den Umgang mit betriebsbedingter Kollisionsgefährdung von Ansammlungen (Kolonien, bedeutende Brut- und Rastgebiete sowie Schlafplatzansammlungen) bzw. Kollisionsgefährdung während der Zeit des Zugeschehens nicht umfassen. Darüber hinaus bestehen keine sonstigen rechtlichen Grundlagen, die einen räumlichen Ausschluss auf regionaler Ebene begründen. Insbesondere fehlen plausibilisierte Datensätze, welche einen vergleichenden Ansatz im Rahmen der Planung ermöglichen. Eine Ausnahme bilden Daten zu Rast- und Überwinterungsgebieten von Zugvögeln (landesweiter Bedeutung). Hinweise dazu sind den Steckbriefen im Umweltbericht zu entnehmen.	Kenntnisnahme
BB-14	Öffentlichkeit	Insgesamt sind im Planungsgebiet bis zu 15 windkraftsensible Brut-, Gast- und Zugvogelarten nachgewiesen bzw. sehr wahrscheinlich zu erwarten. Windkraftsensible Brutvogelarten: Baumfalke (w), Graureiher (w), Rotmilan, Schwarzmilan, Uhu, Wespenbussard (w), Waldschnepfe (w), Kiebitz (randlich).	Eine wertvolle Grundlage im Rahmen der Ausweisung von Vorrangflächen zur Nutzung der Windkraft stellen u.a. die durch die LUBW zur Verfügung gestellten Daten des Fachbeitrags Artenschutz dar. Diese ermöglichen die	Kenntnisnahme

VRG	Absender	Inhalt der Stellungnahme	Regionalplanerische Wertung	Beschlussvorschlag
		Windkraftsensible Zug- und Gastvogelarten: Bekassine (randlich), Kornweihe, Rohrweihe, Kranich, Raubwürger (randlich), Wanderfalke, Weißstorch.	Integration von vergleichbaren, plausibilisierten Daten im Verfahren mit dem besonderen Fokus auf windkraftsensible Arten (Vögel- und Fledermäuse) dar. Die tatsächlichen Betroffenheiten und Auswirkungen ergeben sich maßgeblich aus der Projektausgestaltung. In welchem Umfang der Artenschutz auf der nachgelagerten Planungsebene bzw. im Genehmigungsverfahren geprüft wird, richtet sich nach dem Zeitpunkt des Vorhabenzulassungsverfahrens und der damit gültigen Rechtslage.	
BB-14	Öffentlichkeit	Wenn man den Fledermausschutz ernst nimmt, hat „Windkraft im Wald“ nichts zu suchen		Kenntnisnahme
BB-14	Öffentlichkeit	Blinkeffekte durch drehende Rotoren, auch nachts	Kap. 4.7.3 (Gesundheitsgefahr Schattenwurf)	Kenntnisnahme
BB-14	Öffentlichkeit	Der Windpark zerstört unseren wertvollen Naherholungswald, der auch als Klima-/Hitzeschutz und Ruhepunkt für die verdichtete Diezenhalde mit ihren Anwohnern eminent wichtig ist.	Die Darstellung von Flächen mit besonderer Erholungsfunktion ist Gegenstand der Bewertungen im Umweltbericht. Damit geht dieser Belang in die Gesamtabwägung mit ein. Die Wirkung von Windkraftanlagen auf die Erholungsfunktion besteht primär aus der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und der Lärmemission. Eine Zerstörung der Naherholungsfunktion ist damit im vorliegenden Fall nicht verbunden. (Bestehende Lärmbelastung, eingeschränkte Sichtbarkeit der Anlagen im Waldbereich Zu berücksichtigen ist, dass gerade im dichter besiedelten Teil der Region	Kenntnisnahme

VRG	Absender	Inhalt der Stellungnahme	Regionalplanerische Wertung	Beschlussvorschlag
			nahezu alle Freiflächen in gewisser Hinsicht auch der Naherholung dienen. Unabhängig davon lassen die Vorgaben zum Erreichen des Flächenzieles allenfalls sehr geringe Spielräume zu, um diesen Belang in der erforderlichen Abwägung stärker zu gewichten. (Vgl. Kap. 3.10)	
BB-14	Öffentlichkeit	Sollten Windkraftanlagen errichtet werden, so müssten für diese bis 285m hohen Anlagen zusätzlich zum eigentlichen Standort, einer 250 bis 270 m langen ebenen <u>Arbeitsfläche</u> , breite Zuwege in den Wald gerodet werden, die für Schwerlastverkehr eingerichtet sein müssten. Allein für ein Fundament würden ca. 1.300 m ³ Beton oder mehr als 3.000 Tonnen Beton benötigt, was die Anfahrt von gut 150 Betonmischfahrzeugen erfordern würde. Der Flächenverbrauch pro Windrad-Bauplatz wird unterschiedlich beziffert und liegt im Bereich 8.000 bis 10.000 m ² . Das <u>Landratsamt</u> rechnet mit 8.600 m ² , die abgeholzt werden müssten	Die bisweilen angeführten bau- und transportbedingten (mitunter temporären) Eingriffe in den Waldbestand können auf regionalplanerischer Ebene regelmäßig nicht berücksichtigt werden.	Kenntnisnahme
BB-14	Öffentlichkeit	Funktion als Klimaschutz- und Bodenschutzwald hin, die erheblich beeinträchtigt werden könnte.	Waldflächen übernehmen wichtige Schutzfunktionen (Erosions-, Klimaschutz etc.). Die besonders wertvollen Waldschutzgebiete „Bann- und Schonwald“ (keine forstliche Bewirtschaftung bzw. auf den Schutzzweck ausgerichtete Bewirtschaftung oder Pflege) gelten nach Kriterienliste als Ausschlussflächen (plus Umgebungsschutz). Weitere Waldfunktionen sowie der Hinweis auf potentiell erhebliche Beeinträchtigungen sind im	Kenntnisnahme

VRG	Absender	Inhalt der Stellungnahme	Regionalplanerische Wertung	Beschlussvorschlag
			Umweltbericht/ Steckbriefen dargelegt und gehen somit in die Gesamtabwägung ein (Vgl. Kap. 3.9).	
BB-14	Öffentlichkeit	Als Teil eines regional bedeutsamen Biotopkomplexes und Standort windkraftsensibler Vogel- und Fledermausarten sind für die Fauna ebenfalls Beeinträchtigungen zu erwarten.		Kenntnisnahme
BB-14	Öffentlichkeit	Ich will weder auf meinem Balkon noch in meinem Schlafzimmer auf Windräder blicken, bzw. den Schattenwurf und Blinklichter dulden	Kap. 4.7 (Immissionsschutz)	Kenntnisnahme
BB-14	Öffentlichkeit	Das geplante Gebiet BB-14 befindet sich unmittelbar in der Einflugschneise; Verkehrsflugzeuge überfliegen dieses Areal in einer Höhe von etwa 500 Metern. Dadurch könnte es zu Beeinträchtigungen der Radarsysteme kommen.	Hinweis betrifft das nachgelagerte Verfahren.	Kenntnisnahme
BB-14	Öffentlichkeit	Des weiteren kommt es hier zu Überschneidungen mit Flächen des landesweiten Biotopverbundes.	Biotopverbundflächen (landesweit sowie regional) wurden im Rahmen des Umweltberichtes beachtet.	Kenntnisnahme
BB-14	Öffentlichkeit	Ein großer Teil des vorgeschlagenen Vorranggebiets liegt in Sichtweite eines bedeutenden Kulturdenkmals. Die Kirche im Hofgut Mauren ist das älteste Gebäude im Kreis Böblingen. Sowohl Böblingen, als auch Holzgerlingen und Mauren liegen in einer Erdbebenzone. Der Ratberg-Graben ist eine Seitenlinie des Hohenzollern-Grabens, der sich von Tübingen durch den Schönbuch bis Magstadt zieht. Beben sind zwar selten, aber nicht ausgeschlossen, wie die Beben um Hechingen alle paar Jahre zeigen. Eine Lex Dietzenhalde zu schaffen, um damit dann das Projekt zu kippen ist nur daneben.	Die Belange Denkmalschutz sowie Erbebengefahr sind Gegenstand der Bewertungen im Umweltbericht und gehen somit in die Gesamtabwägung mit ein.	Kenntnisnahme
BB-14	Öffentlichkeit	Es handelt sich um eine unebene Landschaft. Dies müsste für den Transport der ca. 80 Meter langen Flügel	Die bisweilen angeführten bau- und transportbedingten (mitunter	Kenntnisnahme

VRG	Absender	Inhalt der Stellungnahme	Regionalplanerische Wertung	Beschlussvorschlag
		eingeebnet werden. Die Region wird dadurch massiv beschädigt.	temporären) Eingriffe in den Waldbestand können auf regionalplanerischer Ebene regelmäßig nicht berücksichtigt werden.	
BB-14	Öffentlichkeit	Zusätzlich verursacht ein Dynamo Lärm.. Ein Dynamo verursacht ein unangenehmes Geräusch welches als lauter und störender empfunden wird. Dies ist in der Nähe des Wohngebiet nicht vertretbar.	Kap. 4.7.1 (Gesundheitsgefahr durch Schall)	Kenntnisnahme
BB-14	Öffentlichkeit	Das Maurener Tal, welches höchstwahrscheinlich als Zufahrtsgebiet ausgewiesen werden soll, hat eine Kiebitzpopulation. Hierfür wurde extra ein Gebiet gesperrt. Jetzt wäre dies ebenfalls durch die Landschaftsumbauten gefährdet. Das Maurener Tal ist eines der wenigen stadtnahen Gebiete welches keine größere Bebauung aufweist. Durch die rein optische Verbauung würde sich der Charakter des Tals massiv verändern. Dies ist nicht hinnehmbar. Ich empfehle Ihnen mal an einem Sonntag dort einen Spaziergang zu machen. Es wird reichlich besucht und der Wald wird von drei Seiten als Naherholungsgebiet, insbesondere an heißen Tagen, genutzt.	Kap. 3.4.3 (Artenschutz) Die Darstellung von Flächen mit besonderer Erholungsfunktion ist Gegenstand der Bewertungen im Umweltbericht. Damit geht dieser Belang in die Gesamtabwägung mit ein. Die Wirkung von Windkraftanlagen auf die Erholungsfunktion resultiert primär auf der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und der Lärmemission. Zu berücksichtigen ist, dass gerade im dichter besiedelten Teil der Region nahezu alle Freiflächen in gewisser Hinsicht auch der Naherholung dienen. Unabhängig davon lassen die Vorgaben zum Erreichen des Flächenzieles allenfalls sehr geringe Spielräume zu, um diesen Belang in der erforderlichen Abwägung stärker zu gewichten. (Vgl. Kap. 3.10)	Kenntnisnahme
BB-14		Gesundheitsgefahren durch Öl, Hydraulikflüssigkeiten und Metallstaub	Kap. 4.7 (Immissionsschutz)	Kenntnisnahme

VRG	Absender	Inhalt der Stellungnahme	Regionalplanerische Wertung	Beschlussvorschlag
BB-14		Betriebsbedingt kann es bei Frost zu einer Vereisung der Rotorblätter der Windindustrieanlagen kommen. Drehen sich die Rotoren, können Eisbrocken bis zu 1500 Meter und weiter geschleudert werden.	Kap. 4.6 (Gefährdung durch Eisabwurf)	Kenntnisnahme
BB-14	Öffentlichkeit	Im Fall einer Betriebsstörung kann es leicht zu Bränden im Maschinenhaus der Windindustrieanlage kommen. Dies macht eine Planung der brandschutztechnischen Infrastruktur notwendig	Hinweis betrifft das nachgelagerte Planungsverfahren.	Kenntnisnahme
BB-14	Öffentlichkeit	Bitte beantworten Sie mir die Frage: Warum sollen jetzt ausgerechnet Windindustrieanlagen in "Schwachwindgebieten" einen Beitrag zur Einsparung von fossiler Energie erreichen? Bitte übersenden Sie mir dazu einen wissenschaftlichen Nachweis, dass mit Windkraftanlagen in Schwachwind-Gebieten ein wesentlicher Beitrag zur Einsparung fossiler Energie geleistet werden kann.	Die Geschäftsstelle führt keine eigenen Windmessungen durch. Im Windatlas 2019 ist das Windenergiepotenzial für ganz Baden-Württemberg berechnet und in einer Karte dargestellt. Vor dem Hintergrund der mit dem Betrieb von WKA angestrebten Energiegewinnung ist die Windleistungsdichte ein zentrales Kriterium zur Bestimmung der Standorteignung. Dies gilt insbesondere auch vor dem Hintergrund der in § 2 EEG formulierten Anforderungen an die Gewichtung dieses Belanges. Den Planungsträgern wird ein Orientierungswert einer gekappten mittleren Windleistungsdichte von mindestens 215 W/m ² in 160 m Höhe als Orientierungswert benannt.	Kenntnisnahme
BB-14	Öffentlichkeit	Streng geschützte Breitfledermaus wird gefährdet-Kollisionsrisiko	Kap. 3.3.4 (Keine ausreichende Betrachtung der Wirtschaftlichkeit)	Kenntnisnahme
BB-14	Öffentlichkeit	Aufhellung des Nachthimmels durch künstliche Lichtquellen hat negativen Einfluss auf <ul style="list-style-type: none"> - Flora und Fauna - astronomische Beobachtung des Himmels - Schlafqualität 	Kap. 4.7.3 (Gesundheitsgefahr Schattenwurf)	Kenntnisnahme

VRG	Absender	Inhalt der Stellungnahme	Regionalplanerische Wertung	Beschlussvorschlag
BB-14	Öffentlichkeit	Der Zubau von Windindustrieanlagen führt nachweislich zu einem Wertverlust von Immobilien und Grundstücken in der Umgebung von Windindustrieanlagen. Dieser bewegt sich in einem Bereich von 25% bis 70% und kann in Extremfällen auch einen Totalverlust wegen Unverkäuflichkeit von Grundstücken, Wohn- oder Gewerbeimmobilien bedeuten.	Kap. 4.10 (Wertminderung Immobilien)	Kenntnisnahme
BB-14	Öffentlichkeit	Durch die Belastung der Betroffenen wegen Wertverlusts entsteht eine Ungleichbehandlung der Bürger, die nicht ausgeglichen wird. Die Bundesländer haben unterschiedliche Abstandsregelungen, die zu einer weiteren Ungleichbehandlung führen. Offenbar sind Bürger und Immobilien in Bayern mehr wert als in Baden Württemberg.	Kap. 4.10 (Wertminderung Immobilien)	Kenntnisnahme
BB-14	Öffentlichkeit	Der zu erwartende Infraschall dürfte negative gesundheitliche Auswirkungen bzw. Konsequenzen haben	Kap. 4.7.2 (Infraschall)	Kenntnisnahme
BB-14	Öffentlichkeit	Stadtwald der zum Bau der WKAs abgeholzt werden soll steht im Widerspruch zum Klimaschutz der Stadt BB	Waldflächen übernehmen wichtige Schutzfunktionen (Erosions-, Klimaschutz etc.). Die besonders wertvollen Waldschutzgebiete „Bann- und Schonwald“ (keine forstliche Bewirtschaftung bzw. auf den Schutzzweck ausgerichtete Bewirtschaftung oder Pflege) gelten nach Kriterienliste als Ausschlussflächen (plus Umgebungsschutz). Weitere Waldfunktionen sowie der Hinweis auf potentiell erhebliche Beeinträchtigungen sind im Umweltbericht/ Steckbriefen dargelegt und gehen somit in die Gesamtabwägung ein (Vgl. Kap. 3.9).	Kenntnisnahme

VRG	Absender	Inhalt der Stellungnahme	Regionalplanerische Wertung	Beschlussvorschlag
BB-14	Öffentlichkeit	Windatlas BW ist unplausibel	Kap 3.3.1 (Windatlas BW 2019)	Kenntnisnahme
BB-14	Öffentlichkeit	Die Vorsorgepflicht der Entscheidungsträger sieht vor, bei möglichen gesundheitlichen Bedenken erst eine intensive Prüfung durchzuführen. Ich spreche mich ganz strikt gegen Windräder im Planungsgebiet BB-14	Mit der gestuften Vorgehensweise zur Zulassung von WEA aus regionalplanerischer Vorranggebietsausweisung und konkreter Anlagengenehmigung können gesundheitliche Gefahren ausgeräumt werden. Der Vorsorgegedanken wird dadurch umfangreich Rechnung getragen.	Kenntnisnahme
BB-14	Öffentlichkeit	Die Tatsache, dass sich die Stadt Holzgerlingen gegen den Abstand von 1.200m wendet, zeigt ganz klar, dass Ihnen die Belange der Böblinger Bürger schlichtweg egal sind.		Kenntnisnahme
BB-14	Öffentlichkeit	In einer von sechs Mahlzeiten auf dem Planeten sind giftige Schwermetalle wie z.B. Cadmium enthalten, geht aus einer aktuellen Studie der Universität New York hervor. Cadmium aus Windkraftanlagen steht an der Spitze der Liste der giftigen Schwermetalle in der Nahrung. In zunehmendem Maße dringt Cadmium offenbar über die Fundamente von Windkraftanlagen in die Böden ein	Die aufgeworfenen Fragen und genannten Anregungen sind zudem nicht Gegenstand des laufenden Planungsverfahrens, sondern beziehen sich auf technische Parameter unterschiedlicher Typen von Windenergieanlagen bzw. der Eindämmung von potenziellen Gefahren, die sich aus dem Betrieb von Windenergieanlagen ergeben könnten. Die Einhaltung aller gesetzlichen Bestimmungen zum Bau und zum Betrieb, zur Gefahrenabwehr sowie zum Rückbau der Anlagen werden im Rahmen des Vorhabenzulassungsverfahrens für jede einzelne Windenergieanlage (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) geprüft, wenn konkrete Windenergieanlagenstandorte bekannt und die verfügbaren Anlagentypen	Kenntnisnahme

VRG	Absender	Inhalt der Stellungnahme	Regionalplanerische Wertung	Beschlussvorschlag
			ausgewählt sind. Fragen der verwendeten Baustoffe werden im Vorhabenzulassungsverfahren für die konkret beabsichtigten Anlagen geprüft und nachgewiesen und ggfls. werden Auflagen festgesetzt	
BB-14	Öffentlichkeit	Abrieb der Rotorblätter mit Mikroplastik	Kap. 4.1 (Mikroplastik und Carbon)	
BB-14	Öffentlichkeit	das benötigte Neodym abzubauen, nimmt man gerne völlig zerstörte Landschaften mit giftigen 2 Chemieschlamm, inklusive radioaktivem Abfall in Kauf! Auch das häufig in Rotorblätter verarbeitete Balsaholz, stammt aus Regenwäldern	Die aufgeworfenen Fragen und genannten Anregungen sind zudem nicht Gegenstand des laufenden Planungsverfahrens, sondern beziehen sich auf technische Parameter unterschiedlicher Typen von Windenergieanlagen bzw. der Eindämmung von potenziellen Gefahren, die sich aus dem Betrieb von Windenergieanlagen ergeben könnten. Die Einhaltung aller gesetzlichen Bestimmungen zum Bau und zum Betrieb, zur Gefahrenabwehr sowie zum Rückbau der Anlagen werden im Rahmen des Vorhabenzulassungsverfahrens für jede einzelne Windenergieanlage (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) geprüft, wenn konkrete Windenergieanlagenstandorte bekannt und die verfügbaren Anlagentypen ausgewählt sind. Fragen der verwendeten Baustoffe werden im Vorhabenzulassungsverfahren für die konkret beabsichtigten Anlagen geprüft	Kenntnisnahme

VRG	Absender	Inhalt der Stellungnahme	Regionalplanerische Wertung	Beschlussvorschlag
			und nachgewiesen und ggfls. werden Auflagen festgesetzt	
BB-14	Öffentlichkeit	Die Entsorgung stellt zumindest derzeit, trotz blumiger Versprechungen immer noch ein großes Problem dar. Sollte diese anhalten, kommen unglaubliche Mengen Sondermülls auf uns und wieder auf die folgenden Generationen zu. (Räumt auch die Google KI ein.)	Dieser Hinweis betrifft das nachgelagerte Verfahren.	Kenntnisnahme
BB-14	Öffentlichkeit	Verkleinerung greift zu kurz	Die Flächenabgrenzung entspricht der zugrunde liegenden Kriterienliste (Beschluss RV 02.04.2025). Die Vorgaben zur Erreichung des Flächenziels, lassen zudem nur sehr geringe Spielräume zu, um diesen Belang in der Abwägung stärker zu gewichten.	Kenntnisnahme
BB-14	Öffentlichkeit	Ich fordere daher eine vollständige Streichung des Vorranggebiets BB-14	Die Flächenabgrenzung entspricht der zugrunde liegenden Kriterienliste (Beschluss RV 02.04.2025). Die Vorgaben zur Erreichung des Flächenziels, lassen zudem nur sehr geringe Spielräume zu, um diesen Belang in der Abwägung stärker zu gewichten.	Kenntnisnahme
BB-14	Öffentlichkeit	Im Winter haben wir schon genügend Lärm von der B464 zu ertragen.	Kap. 4.7.1 (Gesundheitsgefahr durch Schall)	Kenntnisnahme
BB-14	Öffentlichkeit	Windräder ja dort wo sie Sinn machen. Und vor allem auf freien Flächen. Ohne dafür Wälder zu ruinieren.	Die Flächenabgrenzung entspricht der zugrunde liegenden Kriterienliste (Beschluss RV 02.04.2025). Die Vorgaben zur Erreichung des Flächenziels, lassen zudem nur sehr geringe Spielräume zu, um diesen Belang in der Abwägung stärker zu gewichten.	Kenntnisnahme

VRG	Absender	Inhalt der Stellungnahme	Regionalplanerische Wertung	Beschlussvorschlag
BB-14	Öffentlichkeit	Zerstückelung des Waldes zerstört die Nutzungsfunktion	Waldflächen übernehmen wichtige Schutzfunktionen (Erosions-, Klimaschutz etc.). Die besonders wertvollen Waldschutzgebiete „Bann- und Schonwald“ (keine forstliche Bewirtschaftung bzw. auf den Schutzzweck ausgerichtete Bewirtschaftung oder Pflege) gelten nach Kriterienliste als Ausschlussflächen (plus Umgebungsschutz). Weitere Waldfunktionen sowie der Hinweis auf potentiell erhebliche Beeinträchtigungen sind im Umweltbericht/ Steckbriefen dargelegt und gehen somit in die Gesamtabwägung ein (Vgl. Kap. 3.9).	Kenntnisnahme
BB-14	Öffentlichkeit	Tausende Tonnen Beton und Stahl zum Bau von WKA notwendig	Hinweise zum Bau von Windkraftanlagen sind nicht Gegenstand des laufenden Verfahrens.	Kenntnisnahme
BB-14	Öffentlichkeit	Rückbauverpflichtungen unklar	Kap. 7.6 (Regelungen zum Rückbau)	Kenntnisnahme
BB-14	Öffentlichkeit	Südlink ist in 4-5 Jahren fertig – ist dann ein Bau von WKA sinnvoll?	Nicht Gegenstand des aktuellen Verfahrens	Kenntnisnahme
BB-14	Öffentlichkeit	WKA gehören zur kritischen Infrastruktur und muss deshalb besonders geschützt werden		Kenntnisnahme
BB-14	Öffentlichkeit	Netz kann instabil werden	Kap. 2.7 (Kritik an mangelnder Grundlastfähigkeit)	Kenntnisnahme
BB-14	Öffentlichkeit	Rotmilan wird nicht im Umweltbericht erwähnt	Hinweise auf potentielles Vorkommen windkraftsensibler Arten im Rahmen der 1. Beteiligung sind dem Steckbrief BB-14 zu entnehmen.	
BB-14	Öffentlichkeit	Mensch und Tiere werden durch Infraschall beeinträchtigt	Kap. 4.7.2 (Infraschall)	Kenntnisnahme

VRG	Absender	Inhalt der Stellungnahme	Regionalplanerische Wertung	Beschlussvorschlag
BB-14	Öffentlichkeit	Mehrwert der WKA berücksichtigen und Abstandsregelung rückgängig machen	Der angeführte Abstand im Bereich BB 14 ist hingegen nicht als eigenständiges Kriterium eingeführt, sondern ergab sich aus der Gesamtbetrachtung der eingegangenen Hinweise. Maßgeblich ist dabei nicht die Kategorisierung von Stand- und Landbevölkerung, sondern die konkrete städtebauliche Situation: Kein anderes geplantes Vorranggebiet dieser Größe liegt im Süden einer derart verdichteten Wohnbebauung. Der angeführte „Gleichbehandlungsgrundsatz“ bezieht sich nur auf Sachverhalte, die auch vergleichbar sind. Wie dargelegt ist die Situation sowohl bezogen auf Lage wie auch Dimension in der Region einmalig.	Kenntnisnahme
BB-14	Öffentlichkeit	Schlafstörungen durch WKA	Es ist fernliegend, Effekte, die nicht wissenschaftlich belegt sind, wie der in der Anregung genannte Effekt, bereits im Vorhinein in der Abwägung als Ausschluss- oder Konfliktkriterium zu berücksichtigen	Kenntnisnahme
BB-14	Öffentlichkeit	Windräder stören den Hitzeschutz des Waldes	Es ist fernliegend, Effekte, die nicht wissenschaftlich belegt sind, wie der in der Anregung genannte Effekt, bereits im Vorhinein in der Abwägung als Ausschluss- oder Konfliktkriterium zu berücksichtigen	Kenntnisnahme
BB-14	Öffentlichkeit	Abstandsvergrößerung ändert nichts an der verbundenen Beschädigung durch WKA		Kenntnisnahme
BB-14	Öffentlichkeit	WKA verhindert intelligentere Energieformen	Kap. 2.2 (Allgemeine Kritik Energiewende)	Kenntnisnahme
BB-14	Öffentlichkeit	Flora und Fauna werden unwiederbringlich zerstört	Kap. 4.3 (Tierschutz und Pflanzenschutz)	Kenntnisnahme

VRG	Absender	Inhalt der Stellungnahme	Regionalplanerische Wertung	Beschlussvorschlag
BB-14	Öffentlichkeit	Betriebsgeräusche werden ins Wohngebiet – auch nachts getragen	Kap. 4.7.1 (Gesundheitsgefahr durch Schall)	Kenntnisnahme
BB-14	Öffentlichkeit	Optisch Bedrängende Wirkung der WKA	Kap. 3.2.7 (Überlastungsschutz)	Kenntnisnahme
BB-14	Öffentlichkeit	Unverhältnismäßigkeit von Nutzen und Eingriff		Kenntnisnahme
BB-14	Öffentlichkeit	Schutzfunktionen des Waldes gehen verloren	Waldflächen übernehmen wichtige Schutzfunktionen (Erosions-, Klimaschutz etc.). Die besonders wertvollen Waldschutzgebiete „Bann- und Schonwald“ (keine forstliche Bewirtschaftung bzw. auf den Schutzzweck ausgerichtete Bewirtschaftung oder Pflege) gelten nach Kriterienliste als Ausschlussflächen (plus Umgebungsschutz). Weitere Waldfunktionen sowie der Hinweis auf potentiell erhebliche Beeinträchtigungen sind im Umweltbericht/ Steckbriefen dargelegt und gehen somit in die Gesamtabwägung ein (Vgl. Kap. 3.9).	Kenntnisnahme
BB-14	Öffentlichkeit	Berücksichtigung von An- und Abflugrouten der Verkehrsflugzeuge	Die tatsächlichen Auswirkungen auf den Luftverkehr bzw. betroffener Anlagen der Flugsicherung können erst geprüft und berücksichtigt werden, wenn konkrete Windenergieanlagen und deren Standort und Höhe feststehen. Insofern können diese Belange erst im Rahmen der konkreten Genehmigungsanlagen berücksichtigt werden	Kenntnisnahme
BB-14	Öffentlichkeit	Demokratische Beteiligung weiterhin erforderlich	Kap. 6.1 (Beteiligung)	Kenntnisnahme
BB-14	Öffentlichkeit	In ihrer Stellungnahme vom 19.07.2025 bekennt sich die Stadt Holzgerlingen zum Ausbau der Windenergie und will		Kenntnisnahme

VRG	Absender	Inhalt der Stellungnahme	Regionalplanerische Wertung	Beschlussvorschlag
		das gesetzlich vorgegebene Flächenziel unterstützen, ohne aber selbst Opfer bringen zu wollen.		
BB-14	Öffentlichkeit	VRG liegt in unmittelbarer Nähe von Quellbereich des Agenbachs, unterirdischer Speisung der Ammerquelle und der Wilhelm Schäfer Quelle	Die Hinweise adressieren die nachgelagerte Planungsebene und können erst bei konkretem Anlagen Standort abschließend berücksichtigt werden.	Kenntnisnahme
BB-14	Öffentlichkeit	zusätzliche Stromkosten durch Windpark	Nicht Gegenstand des aktuellen Verfahren.	Kenntnisnahme
BB-14	Öffentlichkeit	Die Änderungen aus dem Regionalparlament vom 2. April führen an vielen Stellen dazu, dass keine Windkraftanlagen kommen werden. Insbesondere für BB-14 werden dann 98 Hektar ausgewiesen, aber umgesetzt werden wird vermutlich nicht, da die Wirtschaftlichkeit stark reduziert wurde. Falls Sie meiner Bitte nach einem Zurück zur ursprünglichen Fläche nicht nachkommen werden, möchte ich sie wenigstens bitten, ehrlicherweise das "Vorranggebiet BB-14" in "Vorwandgebiet ALIBI-14" umzubenennen.	Der angeführte Abstand im Bereich BB 14 ist hingegen nicht als eigenständiges Kriterium eingeführt, sondern ergab sich aus der Gesamtbetrachtung der eingegangenen Hinweise. Maßgeblich ist dabei nicht die Kategorisierung von Stand- und Landbevölkerung, sondern die konkrete städtebauliche Situation: Kein anderes geplantes Vorranggebiet dieser Größe liegt im Süden einer derart verdichteten Wohnbebauung. Der angeführte „Gleichbehandlungsgrundsatz“ bezieht sich nur auf Sachverhalte, die auch vergleichbar sind. Wie dargelegt ist die Situation sowohl bezogen auf Lage wie auch Dimension in der Region einmalig.	Kenntnisnahme
BB-14	Windkraft BB	Der Dringlichkeit der Ausbauziele für Erneuerbare Energien wird im Beschluss zu BB-14 durch eine fraglich motivierte, nicht nachvollziehbare Sonderstellung eines Gebietes nicht Rechnung getragen. Es gibt eine vom Bundesverfassungsgericht festgeschriebene Verpflichtung aller staatlichen Entscheidungsträger, zukünftige Generationen vor dem Klimawandel zu schützen. Wir rufen die Regionalversammlung dazu auf, sich auf diese	Der angeführte Abstand im Bereich BB 14 ist hingegen nicht als eigenständiges Kriterium eingeführt, sondern ergab sich aus der Gesamtbetrachtung der eingegangenen Hinweise. Maßgeblich ist dabei nicht die Kategorisierung von Stand- und Landbevölkerung, sondern die konkrete städtebauliche Situation:	Kenntnisnahme

VRG	Absender	Inhalt der Stellungnahme	Regionalplanerische Wertung	Beschlussvorschlag
		Verpflichtung zurückzubedenken und diesen Beschluss zu BB-14 wieder aufzuheben.	Kein anderes geplantes Vorranggebiet dieser Größe liegt im Süden einer derart verdichteten Wohnbebauung. Der angeführte „Gleichbehandlungsgrundsatz“ bezieht sich nur auf Sachverhalte, die auch vergleichbar sind. Wie dargelegt ist die Situation sowohl bezogen auf Lage wie auch Dimension in der Region einmalig.	
BB-14	Kreistagsfraktion Bündnis 90/ die Grünen	<p>Mit unserer Stellungnahme fordern wir den Verband Region Stuttgart auf, diesen Beschluss aufzuheben. Unsere Begründungen: 1.) Der Beschluss der Regionalversammlung vom 2. April 2025 gefährdet das Klimaschutzkonzept 2.0 des Kreistags des Landkreises Böblingen. Angesichts des Klimawandels ist die Reduktion von Verfahren der Energiegewinnung, die CO₂ emittieren unumgänglich. Dies hat uns auch das Bundesverfassungsgericht mit seinem Urteil vom 24. März 2021 (1 BvR 2656/18 u.a.) zur Aufgabe gemacht. Diese verfassungsrechtliche Vorgabe gilt für den Verband Region Stuttgart genauso, wie für den Landkreis Böblingen. Alle Verwaltungsebenen müssen ihr Verwaltungshandeln am Schutz künftiger Generationen vor den Folgen des Klimawandels ausrichten. Daraus ergibt sich für den Verband Region Stuttgart die Pflicht, den Regionalplan so zu gestalten, dass der Ausbau von Windenergieanlagen nicht unnötig behindert wird.</p> <p>Für den Landkreis Böblingen haben die Mitglieder des Kreistages deshalb am 16.4.2024 ein ambitioniertes Klimaschutzkonzept beschlossen. In diesem Konzept hat der Ausbau der Erneuerbaren und hier vor allem der Windkraft einen hohen Stellenwert: „Aufgrund der vergleichsweise hohen Bevölkerungsdichte des Landkreises, sowie dem vermehrten Auftreten von</p>	<p>Die angeführten Abstandswerte beziehen sich auf zwei unterschiedliche Aspekte. Der Wert von 600 m gilt für wohngenutzte Gebäude im Außenbereich und resultiert aus der „2-H-Regelung“ des Baugesetzbuches. Demnach ist die doppelte Anlagenhöhe als Mindestabstand einzuhalten. Dies gilt unabhängig von Anforderungen des Immissionsschutzes. Zu Grunde gelegt wird dabei eine Anlagenhöhe von 300 m, die etwas über die derzeit marktgängige Anlagengröße hinaus reicht.</p> <p>Die 800 m Distanz zu Siedlungsgebieten stellen hingegen einen Vorsorgeabstand dar, der sich insbesondere aus den notwendigen Anforderungen des Immissionsschutzes ableitet.</p> <p>Der angeführte Abstand im Bereich BB 14 ist hingegen nicht als eigenständiges Kriterium eingeführt, sondern ergab</p>	

VRG	Absender	Inhalt der Stellungnahme	Regionalplanerische Wertung	Beschlussvorschlag
		<p>energieintensiven Industrie- und Gewerbebetrieben besteht im Landkreis ein hoher Energiebedarf. Den weitaus größten potenziellen Anteil an der zukünftigen Stromerzeugung durch erneuerbare Energien kann im Landkreis Böblingen die Windkraft einnehmen.“ S. 35 Klimaschutzkonzept 2.0 für den Landkreis Böblingen. Die Städte Böblingen, Holzgerlingen und Ehningen wollten im Vorranggebiet BB-14 einen gemeinsamen Windpark errichten, der zur Realisierung dieses Klimaschutzkonzepts beigetragen hätte. Die Verkleinerung des Vorranggebietes BB-14 würde dazu führen, dass aus verschiedenen Gründen in diesem Vorranggebiet überhaupt keine Windenergieanlagen geplant und gebaut würden. Das gefährdet die Ziele unseres Klimaschutzkonzepts erheblich. Deshalb lehnen wir als Kreistagsfraktion von Bündnis 90/Die Grünen die Erhöhung des Abstandes um das 1,5-fache des im Rest der Region gültigen Mindestabstands ab.</p> <p>2.) Der Beschluss der Regionalversammlung vom 2. April 2025 steht nicht mit dem Gleichbehandlungsgrundsatz unseres Grundgesetzes im Einklang. Deutschland ist ein demokratischer Rechtsstaat, im Artikel 3 des Grundgesetzes heißt es: „Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich.“ Auch Verwaltungshandeln muss diesem Grundsatz folgen und darf keine Bevölkerungsgruppen bevorzugen oder benachteiligen. Mit der Beschlussfassung vom 2. April 2025 hat die Regionalversammlung genau diesen Grundsatz verletzt. Die Begründung, dass der Böblinger Stadtteil Diezenhalde aufgrund der hohen Wohndichte einen besonderen Schutzstatus zuerkannt bekommt, ist unangemessen, denn derartige Schutzrechte gelten für Individuen und nicht für Gruppen. Die Regionalversammlung hat in ihrer Sitzung am 25.10.2023 beschlossen, dass bei der Fortschreibung des Regionalplans für die Region Stuttgart ein Mindestabstand von 800 m zur Wohnbebauung gelten soll. Damit wurde bereits der</p>	<p>sich aus der Gesamtbetrachtung der eingegangenen Hinweise. Maßgeblich ist dabei nicht die Kategorisierung von Stand- und Landbevölkerung, sondern die konkrete städtebauliche Situation: Kein anderes geplantes Vorranggebiet dieser Größe liegt im Süden einer derart verdichteten Wohnbebauung.</p> <p>Der angeführte „Gleichbehandlungsgrundsatz“ bezieht sich nur auf Sachverhalte, die auch vergleichbar sind. Wie dargelegt ist die Situation sowohl bezogen auf Lage wie auch Dimension in der Region einmalig.</p>	

VRG	Absender	Inhalt der Stellungnahme	Regionalplanerische Wertung	Beschlussvorschlag
		<p>gesetzliche Mindestabstand von 700 m vergrößert. (Der Antrag der FDP-Fraktion auf einen Mindestabstand von 900 m zur Wohnbebauung wurde abgelehnt.)</p> <p>So wenig wie man bei der Lärmschutzverordnung geltend machen könnte, dass die Bewohner einer bestimmten Siedlung einen Anspruch auf höheren Lärmschutz haben als der Rest der Bevölkerung – egal wie dicht oder dünn besiedelt ihr Wohnort ist - so wenig darf die Regionalverwaltung einer Bevölkerungsgruppe einen höheren Abstand zu Windkraftanlagen zubilligen. Der allgemeine Gleichheitsgrundsatz, so wie er im Grundgesetz steht, soll vor Willkür und Korruption schützen. Ein willkürlicher Abstand für eine einzelne Siedlung widerspricht diesem Gleichheitsgrundsatz, die Entscheidung des Verbands Region Stuttgart ist somit nicht verfassungskonform. Wir fordern daher den Verband Region Stuttgart auf, einen Abstand für Windkraftanlagen zu beschließen, der für alle Bewohner des Verbandsgebietes gleichermaßen gilt.</p>		
BB-14	Gemeinsame Stellungnahme CDU und Freie Demokraten Gemeinderatsfraktion der Stadt BB	<p>Will man die vorgenannten wichtigen Belange angemessen berücksichtigen, so kann man diesen Belangen nur begegnen, indem man das Vorranggebiet BB-14 gänzlich aus der Raumordnungsplanung herausnimmt. Gerade die Funktion als Erholungswald, der Landschaftsschutz und die historischen Sichtbeziehungen im Hinblick auf das Schlossgut Mauren lassen gar keinen anderen Schluss zu.</p>	<p>Die Flächenabgrenzung entspricht der zugrunde liegenden Kriterienliste (Beschluss RV 02.04.2025). Die Vorgaben zur Erreichung des Flächenziels, lassen zudem nur sehr geringe Spielräume zu, um diesen Belang in der Abwägung stärker zu gewichten.</p>	Kenntnisnahme
BB-14	Fraktion Bündnis 90/Die Grünen im Böblinger Gemeinderat	<p>Die bisherigen Planungen der Projektierer SOWITEC, der Stadtwerke Stuttgart und der Stadtwerke Böblingen, die ein ökologisch und ökonomisch optimales Layout vorsahen, können so nicht mehr umgesetzt werden. Im schlechtesten Fall kann auf BB-14 gar kein Windpark entstehen, der einen Beitrag zur Erreichung des Böblinger Klimaschutzziels leisten würde.</p>	<p>Der angeführte Abstand im Bereich BB 14 ist hingegen nicht als eigenständiges Kriterium eingeführt, sondern ergab sich aus der Gesamtbetrachtung der eingegangenen Hinweise. Maßgeblich ist dabei nicht die Kategorisierung von Stand- und Landbevölkerung, sondern die konkrete städtebauliche Situation:</p>	

VRG	Absender	Inhalt der Stellungnahme	Regionalplanerische Wertung	Beschlussvorschlag
		Mit der Festlegung eines Abstands von 1.200 Metern zur Wohnbebauung in Böblingen weicht der Regionalplan von der bewährten Praxis ab, für alle Gebietsfestsetzungen einheitliche Kriterien anzuwenden und die Umsetzung ortspezifischer Anforderungen den lokalen Entscheidungsgremien zu überlassen. Die Fraktion der Grünen fordert die Regionalversammlung des Verbands Region Stuttgart nachdrücklich dazu auf, die Erweiterung des Abstands um das 1,5-fache zurückzunehmen, so dass ein ökologisch und ökonomisch optimaler Windpark in der Region entstehen kann.	Kein anderes geplantes Vorranggebiet dieser Größe liegt im Süden einer derart verdichteten Wohnbebauung.	
BB-14	Öffentlichkeit	Fläche wurde nicht in Abgängigkeit des An- und Abflugkorridors (Kontrollzone CTR) des Flughafen Stuttgart bewertet: Aus den nachweisbaren Umständen das BB -14 zum Windkraftpark unter dem einen "Slope path" des Flughafens liegt, geht hervor, dass bei max. zulässiger Höhe der Spitzen der Windräder (insgesamt ca. 840 m NHN) und unter normaler mittlerer Höhe des Flugverkehrs (1040 m NHN) nur ein Abstand von ca. 200 Meter liegt. Dies stellt eine Gefahr für den Flugverkehr dar.	Die tatsächlichen Auswirkungen auf den Luftverkehr bzw. betroffener Anlagen der Flugsicherung können erst geprüft und berücksichtigt werden, wenn konkrete Windenergieanlagen und deren Standort und Höhe feststehen. Insofern können diese Belange erst im Rahmen der konkreten Genehmigungsanlagen berücksichtigt werden.	Kenntnisnahme

BB-15

Es wird vorgeschlagen das geplante Vorranggebiet aufgrund entgegenstehender Belange nicht weiterzuverfolgen (Kriterium: Überlastung - Berücksichtigt wird , dass einzelne Orte bzw. Ortsteile nicht von Windkraftanlagen „umzingelt“ werden. Das planerische Vorgehen im Hinblick auf die Vermeidung einer solchen visuellen Überlastungswirkung durch Umzingelungs- bzw. Umfassungswirkungen orientiert sich am Gutachten „Umfassung von Ortschaften durch Windenergieanlagen“ (UmweltPlan GmbH Stralsund, 2021) sowie an der Entscheidung des OVG Magdeburg vom 16.03.2012 – 2 L 2/11. Demnach wird „eine Beeinträchtigung des Gesichtsfeldes bis zu 2/3 (entspricht 120 Grad) als zumutbar bewertet)

Landkreis	Kommune(n)	Größe Vorranggebiet (in ha)	Derzeitige Flächennutzung
Böblingen	Aidlingen	Entwurf 1. Offenlage: 4,65 Entwurf 2. Offenlage: -	Wald
Veränderungsgrund: Überlastung			

Stellungnahmen der ersten Offenlage:

VRG	Absender	Inhalt der Stellungnahme	Regionalplanerische Wertung	Beschlussvorschlag
BB-15	Öffentlichkeit	Fehlende Speichermöglichkeit für den erzeugten Strom durch Windkraft		Nicht mehr Bestandteil des Planentwurfs)
BB-15	Öffentlichkeit	Gefahr von Blackouts wird bei der Planung nicht berücksichtigt		Nicht mehr Bestandteil des Planentwurfs

Stellungnahmen der zweiten Offenlage:

Das Verfahren zur zweiten Offenlage wurde mit Beschluss der Regionalversammlung vom 02.04.2025 auf die geänderten Sachverhalte beschränkt. Die Stellungnahmen der ersten Offenlage zu diesem Gebiet wurden im Rahmen des Beschlusses zur zweiten Offenlage regionalplanerisch beurteilt und entsprechend beschlossen (vgl. Anlagen 1.3 und 1.4 zur Sitzungsvorlage RV-028/2025).

VRG	Absender	Inhalt der Stellungnahme	Regionalplanerische Wertung	Beschlussvorschlag
BB-15	Öffentlichkeit	Ich lehne die adressierten Vorranggebiete ab, da das Vorkommen der Fledermausart „kleiner Abendsegler“ stark gefährdet ist und nicht spezifisch für die		Gebiet ist nicht mehr Teil des Planentwurfs.

VRG	Absender	Inhalt der Stellungnahme	Regionalplanerische Wertung	Beschlussvorschlag
		Vorranggebiete untersucht wurde. Diese Art gilt als streng geschützte Art.		

BB-16

Es wird vorgeschlagen das geplante Vorranggebiet aufgrund entgegenstehender Belange nicht weiterzuverfolgen (Kriterium: Überlastung)

Landkreis	Kommune(n)	Größe Vorranggebiet (in ha)	Derzeitige Flächennutzung
Böblingen	Böblingen, Sindelfingen	Entwurf 1. Offenlage: 24,80 Entwurf 2. Offenlage: -	Wirtschaftsgrünland, Ackergebiet, Streuobstgebiete
Veränderungsgrund: Wohnnutzung im Außenbereich; Überlastung			

Stellungnahmen der ersten Offenlage:

VRG	Absender	Inhalt der Stellungnahme	Regionalplanerische Wertung	Beschlussvorschlag
BB-16	Öffentlichkeit	Zustimmung		Nicht mehr Bestandteil des Planentwurfs)
BB-16	Öffentlichkeit	Als alternativer Standort Gebiet Hochberg ausweisen		Nicht mehr Bestandteil des Planentwurfs
BB-16	Öffentlichkeit	Fehlende Speichermöglichkeit für den erzeugten Strom durch Windkraft		Nicht mehr Bestandteil des Planentwurfs
BB-16	Öffentlichkeit	Das Thema Blackouts und die daraus verheerenden Folgen sind im Planentwurf nicht berücksichtigt. Der Planentwurf ist damit lückenhaft und mangelhaft und wird abgelehnt.		Nicht mehr Bestandteil des Planentwurfs
BB-16	Öffentlichkeit	Ausfallsicherheit wird nicht ausreichend betrachtet		Nicht mehr Bestandteil des Planentwurfs
BB-16	Öffentlichkeit	Wirtschaftlichkeit der Anlage ist fraglich		Nicht mehr Bestandteil des Planentwurfs
BB-16	Öffentlichkeit	Windhöufigkeit gering im VRG		Nicht mehr Bestandteil des Planentwurfs

VRG	Absender	Inhalt der Stellungnahme	Regionalplanerische Wertung	Beschlussvorschlag
BB-16	Öffentlichkeit	Kein Windgebiet		Nicht mehr Bestandteil des Planentwurfs
BB-16	Öffentlichkeit	Landwirtschaft wird beeinträchtigt		Nicht mehr Bestandteil des Planentwurfs
BB-16	Öffentlichkeit	Einflugschneise Flughafen Stuttgart wird beeinträchtigt durch Windkraftanlagen		Nicht mehr Bestandteil des Planentwurfs
BB-16	Öffentlichkeit	Abstand zu Einzelhäusern in Dagersheim 600m		Nicht mehr Bestandteil des Planentwurfs
BB-16	Öffentlichkeit	Abstand zu landwirtschaftlichem Betriebsstandort mit Wohnhaus zu gering		Nicht mehr Bestandteil des Planentwurfs
BB-16	Öffentlichkeit	Landschaftsbild wird beeinträchtigt		Nicht mehr Bestandteil des Planentwurfs
BB-16	Öffentlichkeit	Visuelle Überbelastung für die Menschen		Nicht mehr Bestandteil des Planentwurfs
BB-16	Öffentlichkeit	Streuobstgebiete werden durch die VRG beeinträchtigt und zerstört		Nicht mehr Bestandteil des Planentwurfs
BB-16	Öffentlichkeit	Grundwasserschutzgebiete werden durch die Fundamente der Anlagen beeinträchtigt.		Nicht mehr Bestandteil des Planentwurfs
BB-16	Öffentlichkeit	Vorkommen Greifvögel im VRG		Nicht mehr Bestandteil des Planentwurfs
BB-16	Öffentlichkeit	Vorkommen Rotmilan im VRG		Nicht mehr Bestandteil des Planentwurfs
BB-16	Öffentlichkeit	Vorkommen Sperber im VRG		Nicht mehr Bestandteil des Planentwurfs

VRG	Absender	Inhalt der Stellungnahme	Regionalplanerische Wertung	Beschlussvorschlag
BB-16	Öffentlichkeit	Vorkommen Bussard im VRG		Nicht mehr Bestandteil des Planentwurfs
BB-16	Öffentlichkeit	Vorkommen Fledermaus im VRG		Nicht mehr Bestandteil des Planentwurfs
BB-16	Öffentlichkeit	Vorkommen von Amphibien im VRG		Nicht mehr Bestandteil des Planentwurfs
BB-16	Öffentlichkeit	Wasserschutzgebiet liegt im VRG		Nicht mehr Bestandteil des Planentwurfs
BB-16	Öffentlichkeit	Wasserschutzzone II überlagert sich mit dem VRG		Nicht mehr Bestandteil des Planentwurfs
BB-16	Öffentlichkeit	Landschaftsschutzgebiet beeinträchtigt		Nicht mehr Bestandteil des Planentwurfs
BB-16	Öffentlichkeit	Biotopverbund betroffen von VRG		Nicht mehr Bestandteil des Planentwurfs
BB-16	Öffentlichkeit	Zugvogelkorridor befindet sich im VRG		Nicht mehr Bestandteil des Planentwurfs
BB-16	Öffentlichkeit	Flächenversiegelung im Wald vermeiden, um das Naherholungsgebiet zu erhalten		Nicht mehr Bestandteil des Planentwurfs
BB-16	Öffentlichkeit	Schutz Waldfläche muss gewahrt bleiben		Nicht mehr Bestandteil des Planentwurfs
BB-16	Öffentlichkeit	Naherholungsgebiet wird beeinträchtigt		Nicht mehr Bestandteil des Planentwurfs
BB-16	Öffentlichkeit	Artenschutz wird nicht berücksichtigt		Nicht mehr Bestandteil des Planentwurfs

VRG	Absender	Inhalt der Stellungnahme	Regionalplanerische Wertung	Beschlussvorschlag
BB-16	Öffentlichkeit	Naturschutz sollte stärker berücksichtigt werden		Nicht mehr Bestandteil des Planentwurfs
BB-16	Öffentlichkeit	Gesundheitsbeeinträchtigungen sind durch die Windräder zu erwarten		Nicht mehr Bestandteil des Planentwurfs
BB-16	Öffentlichkeit	Austritt schädlicher Gase ist eine Gefahr für die Gesundheit der Menschen		Nicht mehr Bestandteil des Planentwurfs
BB-16	Öffentlichkeit	Lärm durch WEA ist eine Gefahr für die Gesundheit der Menschen		Nicht mehr Bestandteil des Planentwurfs
BB-16	Öffentlichkeit	Infraschall durch WEA ist eine Gefahr für die Gesundheit der Menschen		Nicht mehr Bestandteil des Planentwurfs
BB-16	Öffentlichkeit	Schattenwurf durch WEA ist eine Gefahr für die Gesundheit der Menschen		Nicht mehr Bestandteil des Planentwurfs
BB-16	Öffentlichkeit	Eisabwurf im Winter wird nicht berücksichtigt		Nicht mehr Bestandteil des Planentwurfs
BB-16	Öffentlichkeit	Klimawirkung des Waldes beeinträchtigt		Nicht mehr Bestandteil des Planentwurfs
BB-16	Öffentlichkeit	Waldbodenaustrocknung durch Rodung von Waldflächen		Nicht mehr Bestandteil des Planentwurfs
BB-16	Öffentlichkeit	Ökologisch funktionierendes Waldgebiet wird zerstört durch die Rodung		Nicht mehr Bestandteil des Planentwurfs
BB-16	Öffentlichkeit	Brandgefahr wird nicht in der Planung berücksichtigt		Nicht mehr Bestandteil des Planentwurfs
BB-16	Öffentlichkeit	Fehlende Beteiligung/Kommunikation mit Grundstückseigentümern		Nicht mehr Bestandteil des Planentwurfs

VRG	Absender	Inhalt der Stellungnahme	Regionalplanerische Wertung	Beschlussvorschlag
BB-16	Öffentlichkeit	Die Höhe der Anlage ist erdrückend für die Bevölkerung		Nicht mehr Bestandteil des Planentwurfs
BB-16	Öffentlichkeit	Recyclingfähigkeit nach Rückbau ist nicht Bestandteil der Planungen		Nicht mehr Bestandteil des Planentwurfs
BB-16	Öffentlichkeit	Wertminderung Immobilien durch den Ausbau von Windkraftanlagen		Nicht mehr Bestandteil des Planentwurfs
BB-16	Öffentlichkeit	Betrieb Imkerei gefährdet durch die Errichtung von Windkraftanlagen und pot. Insektenschlag		Nicht mehr Bestandteil des Planentwurfs

Stellungnahmen der zweiten Offenlage:

Das Verfahren zur zweiten Offenlage wurde mit Beschluss der Regionalversammlung vom 02.04.2025 auf die geänderten Sachverhalte beschränkt. Die Stellungnahmen der ersten Offenlage zu diesem Gebiet wurden im Rahmen des Beschlusses zur zweiten Offenlage regionalplanerisch beurteilt und entsprechend beschlossen (vgl. Anlagen 1.3 und 1.4 zur Sitzungsvorlage RV-028/2025).

VRG	Absender	Inhalt der Stellungnahme	Regionalplanerische Wertung	Beschlussvorschlag
BB-16	Öffentlichkeit	Ich lehne die adressierten Vorranggebiete ab, da das Vorkommen der Fledermausart „kleiner Abendsegler“ stark gefährdet ist und nicht spezifisch für die Vorranggebiete untersucht wurde. Diese Art gilt als streng geschützte Art.		Gebiet ist nicht mehr Teil des Planentwurfs.

BB-17

Landkreis	Kommune(n)	Größe Vorranggebiet (in ha)	Derzeitige Flächennutzung
Böblingen	Sindelfingen, Grafenau	Entwurf 1. Offenlage: 29,63 Entwurf 2. Offenlage: 29,63	Wald
Veränderungsgrund: Wohnnutzung im Außenbereich; Überlastung			

Stellungnahmen der ersten Offenlage:

VRG	Absender	Inhalt der Stellungnahme	Regionalplanerische Wertung	Beschlussvorschlag
BB-17	Öffentlichkeit	Mit jedem weiteren Zubau von Windkraftanlagen, fehlt ein ganz entscheidendes Element, ohne einen zusätzlichen Ausbau der Speichermöglichkeit (z.B. Pumpspeicherkraftwerke) machen weitere Windkraftanlagen keinen Sinn.	Kap. 2.10 Der Ausbau geeigneter Speichermöglichkeiten ist Bestandteil der Energiewende. Die konkrete Realisierung geeigneter Anlagen ist jedoch nicht Gegenstand dieses Verfahrens. Sie obliegt den jeweils zuständigen Stellen.	Kenntnisnahme
BB-17	Öffentlichkeit	Das Thema Blackouts und die daraus verheerenden Folgen sind im Planentwurf nicht berücksichtigt. Der Planentwurf ist damit lückenhaft und mangelhaft und wird abgelehnt.	Kap. 2.7	Kenntnisnahme
BB-17	Öffentlichkeit	Funktionsfähige Schutzgebiete zerstört	Schutzgebiete werden im Rahmen der Standortsuche berücksichtigt und entsprechende fachrechtliche Vorgaben eingehalten.	Kenntnisnahme
BB-17	Öffentlichkeit	FFH-Gebiet Würmtal betroffen	Kap. 3.8.4 Die Mindestabstände gemäß Kriterienliste sind eingehalten.	Kenntnisnahme
BB-17	Öffentlichkeit	Wasserschutzzone I überschneidet sich mit VRG	Das VRG liegt nicht in einer Wasserschutzzone der Kat. I.	Kenntnisnahme
BB-17	Öffentlichkeit	Streuobstgebiet im VRG	Die vorliegenden Daten und deren räumliche Konkretisierung erlauben es nicht, Streuobstbestände bereits auf regionaler Ebene als potentielle Standorte für WEA auszuschließen.	Kenntnisnahme

VRG	Absender	Inhalt der Stellungnahme	Regionalplanerische Wertung	Beschlussvorschlag
			Aufgrund der meist kleinräumigen Strukturen werden diese Flächen zunächst berücksichtigt – eine weitergehende Abstimmung erfolgt auf der Ebene des Genehmigungsverfahrens.	
BB-17	Öffentlichkeit	Geschützte Tierarten leben im VRG	Kap. 3.4.3	Kenntnisnahme
BB-17	Öffentlichkeit	Amphibien kommen im Gebiet vor	Kap. 3.4.3	Kenntnisnahme
BB-17	Öffentlichkeit	Naturräume müssen wir schützen	Der Schutz von Naturräumen und deren Erscheinungsbild ist ein wichtiger Aspekt. Allerdings lassen die Vorgaben zur Erreichung des Flächenziels nur sehr geringe Spielräume zu, um diesen Belang in der Abwägung stärker zu gewichten	Kenntnisnahme
BB-17	Öffentlichkeit	Inanspruchnahme wertvoller Ackerböden für den Ausbau von Windkraftanlagen	In der Region Stuttgart stehen in großen Teilräumen besonders gut geeignete Ackerböden an. Die Vorgaben zur Erreichung des Flächenziels, lassen jedoch nur sehr geringe Spielräume, um diesen Belang in der Abwägung stärker zu gewichten. Darüber hinaus ist die zu erwartende Bodenversiegelung relativ kleinteilig.	Kenntnisnahme
BB-17	Öffentlichkeit	Naherholungsgebiet soll erhalten bleiben für die Bevölkerung	Die Darstellung von Flächen mit besonderer Erholungsfunktion ist Gegenstand der Bewertungen im Umweltbericht. Damit geht dieser Belang in die Gesamtabwägung mit ein. Die Wirkung von Windkraftanlagen auf die Erholungsfunktion resultiert primär auf der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und der Lärmemission. Zu berücksichtigen ist, dass gerade im dichter besiedelten Teil der Region	Kenntnisnahme

VRG	Absender	Inhalt der Stellungnahme	Regionalplanerische Wertung	Beschlussvorschlag
			nahezu alle Freiflächen in gewisser Hinsicht auch der Naherholung dienen. Unabhängig davon lassen die Vorgaben zum Erreichen des Flächenzieles allenfalls sehr geringe Spielräume zu, um diesen Belang in der erforderlichen Abwägung stärker zu gewichten. (Vgl. Kap. 3.10)	
BB-17	Öffentlichkeit	Ökologische Auswirkungen auf Naturraum sind extrem negativ	Kap. 4.9	Kenntnisnahme
BB-17	Öffentlichkeit	Disco-Effekt durch Schattenwurf führt zu gesundheitlichen Beeinträchtigungen	Kap. 4.7.3	Kenntnisnahme
BB-17	Öffentlichkeit	Reflexion des Sonnenlichts kann die Menschen negativ beeinflussen	Kap. 4.7.3	Kenntnisnahme

BB-18

Es wird vorgeschlagen das geplante Vorranggebiet aufgrund entgegenstehender Belange nicht weiterzuverfolgen (Kriterium: Überlastung)

Landkreis	Kommune(n)	Größe Vorranggebiet (in ha)	Derzeitige Flächennutzung
Böblingen	Grafenau, Aidlingen	Entwurf 1. Offenlage: 125,04 Entwurf 2. Offenlage: -	Ackergebiet (strukturarm), Wald, Wirtschaftsgrünland
Veränderungsgrund: Überlastung			

Stellungnahmen der ersten Offenlage:

VRG	Absender	Inhalt der Stellungnahme	Regionalplanerische Wertung	Beschlussvorschlag
BB-18	Öffentlichkeit	Das Thema Blackouts und die daraus verheerenden Folgen sind im Planentwurf nicht berücksichtigt. Der Planentwurf ist damit lückenhaft und mangelhaft und wird abgelehnt.		Geplantes Vorranggebiet nicht Bestandteil des Planentwurf
BB-18	Öffentlichkeit	Fehlende Speichermöglichkeit für den produzierten Strom durch Windenergie.		Geplantes Vorranggebiet nicht Bestandteil des Planentwurf
BB-18	Öffentlichkeit	Erforderlichkeit von Zwangsabschaltungen durch Immissionsschutz macht den Betrieb unwirtschaftlich		Geplantes Vorranggebiet nicht Bestandteil des Planentwurf
BB-18	Öffentlichkeit	Windhöufigkeit nicht gegeben		Geplantes Vorranggebiet nicht Bestandteil des Planentwurf
BB-18	Öffentlichkeit	BB-18 ist ein Schwachwindgebiet		Geplantes Vorranggebiet nicht Bestandteil des Planentwurf
BB-18	Öffentlichkeit	Mindestabstand Teilort Lehenweiler zu gering		Geplantes Vorranggebiet nicht

VRG	Absender	Inhalt der Stellungnahme	Regionalplanerische Wertung	Beschlussvorschlag
				Bestandteil des Planentwurf
BB-18	Öffentlichkeit	Beeinträchtigung Landschaftsbild		Geplantes Vorranggebiet nicht Bestandteil des Planentwurf
BB-18	Öffentlichkeit	Zersplitterung Naturräume durch Rodung von Flächen		Geplantes Vorranggebiet nicht Bestandteil des Planentwurf
BB-18	Öffentlichkeit	Funktionsfähige Schutzgebiete werden zerstört		Geplantes Vorranggebiet nicht Bestandteil des Planentwurf
BB-18	Öffentlichkeit	Streuobstgebiet überschneidet sich mit VRG		Geplantes Vorranggebiet nicht Bestandteil des Planentwurf
BB-18	Öffentlichkeit	Naturschutzgebiet liegt in VRG		Geplantes Vorranggebiet nicht Bestandteil des Planentwurf
BB-18	Öffentlichkeit	Grundwasserschutz wird durch den Bau von Windkraftanlagen beeinträchtigt		Geplantes Vorranggebiet nicht Bestandteil des Planentwurf
BB-18	Öffentlichkeit	Vorkommen des Rotmilan		Geplantes Vorranggebiet nicht Bestandteil des Planentwurf
BB-18	Öffentlichkeit	Vorkommen Wanderfalke		Geplantes Vorranggebiet nicht Bestandteil des Planentwurf
BB-18	Öffentlichkeit	Vorkommen Kolkrabe		Geplantes Vorranggebiet nicht

VRG	Absender	Inhalt der Stellungnahme	Regionalplanerische Wertung	Beschlussvorschlag
				Bestandteil des Planentwurf
BB-18	Öffentlichkeit	Vorkommen Wendehals		Geplantes Vorranggebiet nicht Bestandteil des Planentwurf
BB-18	Öffentlichkeit	Vorkommen Fledermausarten		Geplantes Vorranggebiet nicht Bestandteil des Planentwurf
BB-18	Öffentlichkeit	Vorkommen Wildtiere		Geplantes Vorranggebiet nicht Bestandteil des Planentwurf
BB-18	Öffentlichkeit	Forderung nach mehr Gewichtung von Arten- und Naturschutz		Geplantes Vorranggebiet nicht Bestandteil des Planentwurf
BB-18	Öffentlichkeit	Erhalt Waldfläche gefordert		Geplantes Vorranggebiet nicht Bestandteil des Planentwurf
BB-18	Öffentlichkeit	Wald als Wasserspeicher erhalten und nicht für Windkraft abholzen		Geplantes Vorranggebiet nicht Bestandteil des Planentwurf
BB-18	Öffentlichkeit	Kritik an Flächenversiegelung im Wald		Geplantes Vorranggebiet nicht Bestandteil des Planentwurf
BB-18	Öffentlichkeit	Erhalt Naherholungsgebiet gefordert		Geplantes Vorranggebiet nicht Bestandteil des Planentwurf
BB-18	Öffentlichkeit	Insektenschlag durch Rotorenblätter		Geplantes Vorranggebiet nicht

VRG	Absender	Inhalt der Stellungnahme	Regionalplanerische Wertung	Beschlussvorschlag
				Bestandteil des Planentwurf
BB-18	Öffentlichkeit	Beeinträchtigung der Klimawirkung des Waldes durch die Rodung der Waldflächen		Geplantes Vorranggebiet nicht Bestandteil des Planentwurf
BB-18	Öffentlichkeit	Der Venusberg als besondere Landmarke, bereich mit hoher landschaftlicher Qualität und Naherholungsschwerpunkt sollte freihalten werden		Geplantes Vorranggebiet nicht Bestandteil des Planentwurf

Stellungnahmen der zweiten Offenlage:

Das Gebiet ist nicht mehr Teil des Planentwurfs.

Das Verfahren zur zweiten Offenlage wurde mit Beschluss der Regionalversammlung vom 02.04.2025 auf die geänderten Sachverhalte beschränkt. Die Stellungnahmen der ersten Offenlage zu diesem Gebiet wurden im Rahmen des Beschlusses zur zweiten Offenlage regionalplanerisch beurteilt und entsprechend beschlossen (vgl. Anlagen 1.3 und 1.4 zur Sitzungsvorlage RV-028/2025).

VRG	Absender	Inhalt der Stellungnahme	Regionalplanerische Wertung	Beschlussvorschlag
BB-18	Öffentlichkeit	Daher bitte ich Sie, das Vorranggebiet BB-18 wieder in die Teilfortschreibung aufzunehmen. Eine visuelle Überlastung liegt nicht vor, wenn man bedenkt, dass BB-19 aus dem Plan genommen wird. Ich habe nachgerechnet, weder für Grafenau, noch für die umliegenden Gemeinden ist der Sektor >60° verletzt.	Das Gebiet wurde aufgrund der Überlastungssituation aus dem Planentwurf entnommen (Beschluss RV 02.04.2025).	Nicht folgen
BB-18	Öffentlichkeit	Wir möchten Sie bitten das einzig verbliebene Gebiet für Windkraft in Grafenau (Bb-18) noch nicht zu verwerfen.	Das Gebiet wurde aufgrund der Überlastungssituation aus dem Planentwurf entnommen (Beschluss RV 02.04.2025).	Nicht folgen
BB-18	Öffentlichkeit	Eine visuelle Überlastung liegt nicht vor wenn man BB-19 streicht und BB-18 beibehält	Das Gebiet wurde aufgrund der Überlastungssituation aus dem Planentwurf entnommen (Beschluss RV 02.04.2025).	nicht folgen
BB-18	Öffentlichkeit	Im Regionalplan Nordschwarzwald grenzt WC13 direkt an BB-18	Das Gebiet wurde aufgrund der Überlastungssituation aus dem	Kenntnisnahme

VRG	Absender	Inhalt der Stellungnahme	Regionalplanerische Wertung	Beschlussvorschlag
			Planentwurf entnommen (Beschluss RV 02.04.2025).	
BB-18	Öffentlichkeit	Gebiet darf nicht gestrichen werden	Das Gebiet wurde aufgrund der Überlastungssituation aus dem Planentwurf entnommen (Beschluss RV 02.04.2025).	Kenntnisnahme
BB-18	Öffentlichkeit	Grafenau wird benachteiligt	Das Gebiet wurde aufgrund der Überlastungssituation aus dem Planentwurf entnommen (Beschluss RV 02.04.2025).	Kenntnisnahme
BB-18	Öffentlichkeit	aus ökologischer Sicht haben wir keine andere Möglichkeit unseren Kindern eine lebenswerte Zukunft zu gestalten und keine fossilen Energieträger verwenden	Das Gebiet wurde aufgrund der Überlastungssituation aus dem Planentwurf entnommen (Beschluss RV 02.04.2025).	Kenntnisnahme
BB-18	Öffentlichkeit	Wirtschaftsstandort Stuttgart braucht jede Fläche in der Region zur Energiegewinnung	Das Gebiet wurde aufgrund der Überlastungssituation aus dem Planentwurf entnommen (Beschluss RV 02.04.2025).	Kenntnisnahme
BB-18	Öffentlichkeit	Durch die Streichung von BB-18 wegen visueller Überlastung im April 25, wurde Aidlingen die letzte Möglichkeit genommen, eine WEA auf unserer Gemarkung zu errichten	Das Gebiet wurde aufgrund der Überlastungssituation aus dem Planentwurf entnommen (Beschluss RV 02.04.2025).	Kenntnisnahme
BB-18	Öffentlichkeit	Umzingelung: Die Streichungen von BB-18 und BB-19 wurden beide mit Umzingelung begründet. Das ist aber nicht richtig, denn wenn BB19 entfällt, dann sollte ja BB18 möglich sein!	Das Gebiet wurde aufgrund der Überlastungssituation aus dem Planentwurf entnommen (Beschluss RV 02.04.2025).	Nicht folgen
BB-18	Gemeinderat Grafenau (Fraktion Bündnis 90/ die Grünen, Freie Wähler)	Trotz der nachvollziehbaren Intention, Planungssicherheit zu schaffen und Konflikte zu minimieren, möchten wir im Folgenden auf mehrere Bedenken und Schwächen dieses Vorgehens hinweisen: Die herangezogene Rechtsprechung des OVG Magdeburg betrifft Einzelfallentscheidungen im immissionsschutzrechtlichen Kontext und bezieht sich somit auf konkrete Genehmigungsverfahren. Die Anwendung der dort entwickelten Maßstäbe auf die Regionalplanung erfolgt hier in verallgemeinerter Form.	Das Gebiet wurde aufgrund der Überlastungssituation aus dem Planentwurf entnommen (Beschluss RV 02.04.2025).	Kenntnisnahme

VRG	Absender	Inhalt der Stellungnahme	Regionalplanerische Wertung	Beschlussvorschlag
		<p>Dabei wird übersehen, dass eine Regionalplanung andere rechtliche Anforderungen erfüllen muss: Sie hat vorrangig eine raumordnerische Steuerungsfunktion und darf nicht durch starre Regeln ersetzt werden, die keine hinreichende Abwägung der vielfältigen Belange zulassen (vergleiche § 7 ROG). Die pauschale Annahme, dass innerhalb eines 3.500 m-Radius um jede Ortslage zwei 60°-Sektoren freizuhalten sind, läuft Gefahr, der gebotenen differenzierten Betrachtung nicht gerecht zu werden. Die konkrete landschaftliche Wirkung kann erheblich von topographischen, siedlungsstrukturellen und gestalterischen Gegebenheiten abhängen – die Anwendung eines starren geometrischen Modells berücksichtigt dies nicht ausreichend und greift daher zu kurz. Auch mit der dargestellten Methodik bleibt der Begriff der „visuellen Überlastung“ ein unbestimmter Planungsbegriff ohne normierte Bewertungsgrundlage. Sichtbeziehungen sind zweifellos relevante Belange – jedoch bedarf es für deren planerische Gewichtung einer nachvollziehbaren, differenzierten Bewertung. Die vorgelegte Sektor-Methode ist demgegenüber stark vereinfachend und birgt die Gefahr, potenziell geeignete Flächen aus planungstechnisch hinterfragbaren Gründen auszuschließen. Die Herausnahme von Flächen auf Basis einer vereinfachten Methodik birgt das Risiko, dass die Region ihre gesetzlichen Flächenziele gemäß Windflächenbedarfsgesetz nicht erreichen wird. Bereits jetzt besteht die Herausforderung, ausreichend Vorrangflächen für Windenergie in Einklang mit den Bundeszielen zur Klimaneutralität bis 2045 zur Verfügung zu stellen. Das Planungsvorhaben sollte daher darauf ausgerichtet sein, alle objektiv geeigneten Flächen – auch bei bestehender Komplexität – differenziert zu bewerten, anstatt sie vorausgreifend auszusondern. Denn eine Garantie, dass auf allen ausgewiesenen Flächen zu einem späteren Zeitpunkt Windenergieanlagen errichtet</p>		

VRG	Absender	Inhalt der Stellungnahme	Regionalplanerische Wertung	Beschlussvorschlag
		<p>werden, besteht nicht. Gründe dafür können Hinderungsgründe sein, die erst im Rahmen des immissionsrechtlichen Genehmigungsverfahrens erfasst werden, oder die Tatsache, dass die Eigentümer der Flächen diese für Windenergie nicht zur Verfügung stellen. Folglich ist nicht garantiert, dass sich durch die Ausweisung von Vorranggebieten zu einem späteren Zeitpunkt die Gefahr einer „visuellen Überlastung“ ergibt, da diese erst mit einer tatsächlichen Errichtung ergibt. Daher sollte diese Thematik in der Teilfortschreibung des Regionalplans zwar Berücksichtigung finden, jedoch kein Ausschlusskriterium von potenziellen Vorranggebieten darstellen. Die Berücksichtigung der örtlichen Akzeptanz, wie sie in den Vorschlägen der Geschäftsstelle betont wird, ist ein richtiger und begrüßenswerter Schritt. Sie darf jedoch nicht dazu führen, dass strukturell wichtige Flächen allein aufgrund lokaler Vorbehalte aufgegeben werden – insbesondere dann nicht, wenn eine Gemeinde ausdrücklich ihre Zustimmung signalisiert hat oder wenn überörtliche Zielsetzungen eine strategische Bedeutung des Gebiets nahelegen. Wir fordern die zuständigen Planungsträger auf, die in Rede stehenden Vorranggebiete nochmals mit Blick auf ihre objektive Eignung, raumordnerische Bedeutung und landschaftliche Verträglichkeit zu prüfen. Die verwendete Methodik kann ein Hilfsmittel im Rahmen der Abwägung sein, sollte aber nicht als starre Ausschlussregel verwendet werden. Die komplexen Anforderungen der Energiewende, die gesetzlichen Zielvorgaben und der verantwortungsvolle Umgang mit der Ressource „Raum“ erfordern ein ausgewogenes, differenziertes Planungsvorgehen.</p>		
BB-18	Windenergie Grafenau	<p>Lage in Grafenau durch April-Entscheid der 1. Offenlage: Durch die Streichung von BB-18 und BB-19 im April 25 wegen visueller Überlastung wurde Grafenau betroffen. Bei dem kleinen 'Zipfel' von BB-17 auf dem Grafenauer Gebiet 'Baumberg' ist eine schwierige Zuwegung Fakt. Da</p>	<p>Das Gebiet wurde aufgrund der Überlastungssituation aus dem Planentwurf entnommen (Beschluss RV 02.04.2025).</p>	Kenntnisnahme

VRG	Absender	Inhalt der Stellungnahme	Regionalplanerische Wertung	Beschlussvorschlag
		<p>wird niemand eine WEA hinstellen. Blicke es dabei, entfallen in den nächsten Jahrzehnten für Grafenau Einnahmen aus Pacht, EEG-Umlage und Gewerbesteuer in mittlerem zweistelligen Millionenbereich.</p> <p>Verhältnismäßigkeit: Für das strukturschwache Grafenau ist der doppelte Wegfall eine entscheidende Einschränkung von geplanten Investitionen und Entwicklungsmöglichkeiten. Grafenau braucht diese Einnahmen dringend. Umzingelung: Die Streichungen von BB-18 und BB-19 wurden beide mit Umzingelung begründet. Das ist teilweise falsch. Durch die Streichung von BB-19 entfällt das Argument der Umzingelung [visuelle Überlastung] von Weil der Stadt Schafhausen, das auch bei der Streichung von BB-18 angeführt wurde. Also bleibt BB-18 möglich. Und Grafenau wird das nutzen. Jetzt gilt es aber zuallererst die Chance auf zukünftige Erträge aus WEAs zu erhalten. Gleichbehandlung: Nur mit BB-18 ist eine Gleichbehandlung mit benachbarten Gemeinden, die Windkraftanlagen planen oder nutzen wollen, gegeben. Mehrere Windparks sind in Weil der Stadt, Renningen, Magstadt, Aidlingen (mit Gärtlingen und Deckenpfronn) und Sindelfingen beim LRA BB beantragt oder in Planung. Daher möchte ich als Grafenauer Einwohner das Interesse 'pro BB-18' bei dem Verband Region Stuttgart deutlich bekunden. Dazu gehören diese Aussagen: Eine mögliche Forderung der Gemeinde Grafenau nach BB-18 als Windkraftvorranggebiet wird unterstützt. Der ökonomische Nutzen aus Windenergieanlagen (WEA) ist für das strukturschwache Grafenau und dessen weitere Entwicklung sehr wichtig. Grafenau besitzt günstig gelegene Grundstücke innerhalb des BB-18-Geländes.</p> <p>Pacht+EEG+GewSt=min.6,6Mio€über 20J.pro WEA Grafenau braucht die Chance auf zusätzliche Erträge aus Windkraft. Primär um Pflichtaufgaben besser nachzukommen, aber auch um weitere, lang geplante</p>		

VRG	Absender	Inhalt der Stellungnahme	Regionalplanerische Wertung	Beschlussvorschlag
		<p>Investitionen angehen zu können. Ohne diese Erträge rücken intensiv diskutierte Projekte in weite Ferne, bzw werden unmöglich. Durch die Streichung der beiden Windkraftgebiete BB-18 und BB-19 wurde Grafenau schlechter behandelt als benachbarte Kommunen, die teilweise mehrere Windkraftvorranggebiete entwickeln können / werden. BB-18 ist für Grafenau auch aus Gleichbehandlungsgründen wichtig. Der Erhalt eines Zipfels von BB-17 ist leider unbedeutend, da dort eine sehr schwierige Zuwegung besteht. Ohne die Wiederbelebung von BB-18 bliebe Grafenau als EINZIGE von ALLEN Nachbargemeinden ohne Chance auf Einnahmen aus WEAs. Diese Stellungnahme zur Wiederbelebung von BB-18 bedeutet die Chance in Zukunft entscheidende Einnahmen zum Nutzen Grafenaus generieren zu können.</p>		

BB-19

Es wird vorgeschlagen das geplante Vorranggebiet aufgrund entgegenstehender Belange nicht weiterzuverfolgen (Kriterium: Überlastung)

Landkreis	Kommune(n)	Größe Vorranggebiet (in ha)	Derzeitige Flächennutzung
Böblingen	Grafenau	Entwurf 1. Offenlage: 142,13 Entwurf 2. Offenlage: -	Ackergebiet, Wald, Wirtschaftsgrünland
Veränderungsgrund: Überlastung			

Stellungnahmen der ersten Offenlage:

VRG	Absender	Inhalt der Stellungnahme	Regionalplanerische Wertung	Beschlussvorschlag
BB-19	Öffentlichkeit	Gefahr von Blackouts		Geplantes Vorranggebiet nicht Bestandteil des Planentwurf
BB-19	Öffentlichkeit	Fehlende Speichermöglichkeit für Strom		Geplantes Vorranggebiet nicht Bestandteil des Planentwurf
BB-19	Öffentlichkeit	Biotopverbundfläche liegt im Gebiet		Geplantes Vorranggebiet nicht Bestandteil des Planentwurf
BB-19	Öffentlichkeit	FFH-Gebiet überlagert sich		Geplantes Vorranggebiet nicht Bestandteil des Planentwurf
BB-19	Öffentlichkeit	Vorkommen des Uhu im VRG.		Geplantes Vorranggebiet nicht Bestandteil des Planentwurf
BB-19	Öffentlichkeit	Gefährdung Kaltluftschneise durch Abholzung von Waldfläche.		Geplantes Vorranggebiet nicht

VRG	Absender	Inhalt der Stellungnahme	Regionalplanerische Wertung	Beschlussvorschlag
				Bestandteil des Planentwurf

Stellungnahmen der zweiten Offenlage:

Gebiet ist nicht mehr Teil des Planentwurfs

VRG	Absender	Inhalt der Stellungnahme	Regionalplanerische Wertung	Beschlussvorschlag
BB-19	Steinbruch Schäfer	Mangelhafte Einbeziehung der Wirtschaft Der Verband Region Stuttgart sieht seine Aufgabe darin, die "Region Stuttgart lebenswert und wirtschaftlich leistungsstark zu erhalten". Zu den Kernaufgaben gehört laut Eigenbild die regionale Wirtschaftsförderung. Der vorgelegte Regionalplan Vorranggebiete Windenergie enthält einen ausgiebigen Umweltbericht. Dem gegenüber fehlt ein Bericht zur Stand oder Forderung der Wirtschaft. Sämtliche wirtschaftlichen Belange bleiben gänzlich unberücksichtigt. " Der Plan ist deswegen unvollständig. Der Plan ist unvereinbar mit dem Ziel und den Aufgaben des Verbandes Region Stuttgart in Bezug auf die Wirtschaft. Der Plan ist deswegen zu überarbeiten und wesentlich zu ergänzen. Es sei angemerkt, dass eine "ähnliche Fehlsteuerung auch auf Landesebene erfolgt. So hat man den Staatsforst großzügig zur Errichtung von Windkraftanlagen einbezogen. Nach aktuellen " Presseberichten liegt aber bis heute keine einzige Anfrage eines Unternehmens zu Errichtung einer Windkraftanlage im Staatsforst vor. Die Planung geht an den wirtschaftlichen Realitäten vorbei.	Im Rahmen der Regionalplanung werden keine Betrachtungen zur Wirtschaftlichkeit, volkswirtschaftlichen oder betriebswirtschaftlichen Rentabilität möglicher Anlagen angestrengt	Kenntnisnahme
BB-19	Steinbruch Schäfer	Unklare bzw. ungenügende Begründung zur Streichung von BB-19" In den Akten findet sich nach meiner Recherche zu BB-19 lediglich im Anhang Einzelsteckbrief der Vermerk "VRG-Fläche entfällt nach Beschluss RV 04/2025; Grund: Überbelastung". Eine "weiterführende	Es wird vorgeschlagen die südliche Teilfläche des Gebietes BB-19 wieder in den Planentwurf aufzunehmen. Auf dieser Teilfläche liegt ein verfestigter Planungsstand vor. Es wird auf die	Teilweise folgen

VRG	Absender	Inhalt der Stellungnahme	Regionalplanerische Wertung	Beschlussvorschlag
		Begründung liegt nicht vor. Sollte ich mich getäuscht haben, bitte ich um Mitteilung. Nach vorliegendem Stand ist die Begründung intransparent und ungenügend. Es stellt sich die "Frage, wer hat auf der Basis von welchen fachlichen Argumenten dazu Einfluss genommen? Nach welchem Kriterium soll der Standort überbelastet sein?" Aus unserer Sicht liegt in BB-19 keine Überbelastung vor. Ganz im Gegenteil: Es gibt ein "definiertes Vorranggebiet für den Abbau bodennaher Rohstoffe, welches zu beachten ist und "welches sich mit unserem Vorhaben nahezu ideal ergänzt. Der Standort BB-19 ist deswegen - zumindest in den uns betreffenden Teilen - wieder aufzunehmen	Behandlung der entsprechenden Stellungnahme vom Steinbruch Schäfer verwiesen. Die Gesamtfläche BB-19 wurde aus Gründen des Überlastungsschutzes aus dem Planentwurf gestrichen, die dem Planentwurf zugrunde liegende Überlastungsmethodik kann auch nach der Aufnahme der betroffenen Teilfläche eingehalten werden.	
BB-19	Steinbruch Schäfer	Keine Beeinträchtigungen des Schutzgutes Flora, Fauna, Biodiversität in BB-19 Im Umweltbericht zur Teilfortschreibung des Regionalplans Region Stuttgart werden detailliert die Umweltauswirkungen analysiert. Lt. Bericht überschneiden sich 23 Vorranggebiete " ganz oder teilweise mit den Schwerpunktgebieten windkraftsensibler Vogel und Fledermausarten, Kategorie B. Hier ist mit der erheblichen Beeinträchtigung von Artenschutzbelangen zu rechnen. Im Bericht wird bestätigt, dass BB-19 nicht zu den vorgenannten Gebieten zählt. D.h. in BB-19 liegt keine Beeinträchtigung der Artenschutzes vor. Der im Bericht aufgeführte Brutnachweis eines Uhus in der weiteren Umgebung in 2017 ist uns " bekannt. Die alte Uhu Dame hat damals in unserem Steinbruch gebrütet. Sie ist dort weiterhin " willkommen, aber brühtet leider schon seit Jahren nicht mehr. Das Gebiet ist auch in größeren Abstand von den geplanten Windenergieanlagen in BB-19. Die Anlagen damit unbedenklich. Insgesamt möchte ich Sie auffordern, das Gebiet wieder aufzunehmen.	Es wird vorgeschlagen die südliche Teilfläche des Gebietes BB-19 wieder in den Planentwurf aufzunehmen. Auf dieser Teilfläche liegt ein verfestigter Planungsstand vor. Es wird auf die Behandlung der entsprechenden Stellungnahme vom Steinbruch Schäfer verwiesen. Die Gesamtfläche BB-19 wurde aus Gründen des Überlastungsschutzes aus dem Planentwurf gestrichen, die dem Planentwurf zugrunde liegende Überlastungsmethodik kann auch nach der Aufnahme der betroffenen Teilfläche eingehalten werden.	Teilweise folgen
BB-19	Gemeinderat Grafenau (Gemeinderätinnen)	Trotz der nachvollziehbaren Intention, Planungssicherheit zu schaffen und Konflikte zu	Es wird vorgeschlagen die südliche Teilfläche des Gebietes BB-19 wieder in	Teilweise folgen

VRG	Absender	Inhalt der Stellungnahme	Regionalplanerische Wertung	Beschlussvorschlag
	Fraktionen Bündnis 90/Die Grünen; Freie Wählervereinigung Grafenau)	<p>minimieren, möchten wir im Folgenden auf mehrere Bedenken und Schwächen dieses Vorgehens hinweisen: Die herangezogene Rechtsprechung des OVG Magdeburg betrifft Einzelfallentscheidungen im immissionsschutzrechtlichen Kontext und bezieht sich somit auf konkrete Genehmigungsverfahren. Die Anwendung der dort entwickelten Maßstäbe auf die Regionalplanung erfolgt hier in verallgemeinerter Form. Dabei wird übersehen, dass eine Regionalplanung andere rechtliche Anforderungen erfüllen muss: Sie hat vorrangig eine raumordnerische Steuerungsfunktion und darf nicht durch starre Regeln ersetzt werden, die keine hinreichende Abwägung der vielfältigen Belange zulassen (vergleiche § 7 ROG). Die pauschale Annahme, dass innerhalb eines 3.500 m-Radius um jede Ortslage zwei 60°-Sektoren freizuhalten sind, läuft Gefahr, der gebotenen differenzierten Betrachtung nicht gerecht zu werden. Die konkrete landschaftliche Wirkung kann erheblich von topographischen, siedlungsstrukturellen und gestalterischen Gegebenheiten abhängen – die Anwendung eines starren geometrischen Modells berücksichtigt dies nicht ausreichend und greift daher zu kurz. Auch mit der dargestellten Methodik bleibt der Begriff der „visuellen Überlastung“ ein unbestimmter Planungsbegriff ohne normierte Bewertungsgrundlage. Sichtbeziehungen sind zweifellos relevante Belange – jedoch bedarf es für deren planerische Gewichtung einer nachvollziehbaren, differenzierten Bewertung. Die vorgelegte Sektor-Methode ist demgegenüber stark vereinfachend und birgt die Gefahr, potenziell geeignete Flächen aus planungstechnisch hinterfragbaren Gründen auszuschließen. Die Herausnahme von Flächen auf Basis einer vereinfachten Methodik birgt das Risiko, dass die Region ihre gesetzlichen Flächenziele gemäß Windflächenbedarfsgesetz nicht erreichen wird. Bereits jetzt besteht die Herausforderung, ausreichend</p>	<p>den Planentwurf aufzunehmen. Auf dieser Teilfläche liegt ein verfestigter Planungsstand vor. Es wird auf die Behandlung der entsprechenden Stellungnahme vom Steinbruch Schäfer verwiesen.</p> <p>Die Gesamtfläche BB-19 wurde aus Gründen des Überlastungsschutzes aus dem Planentwurf gestrichen, die dem Planentwurf zugrunde liegende Überlastungsmethodik kann auch nach der Aufnahme der betroffenen Teilfläche eingehalten werden.</p>	

VRG	Absender	Inhalt der Stellungnahme	Regionalplanerische Wertung	Beschlussvorschlag
		<p>Vorrangflächen für Windenergie in Einklang mit den Bundeszielen zur Klimaneutralität bis 2045 zur Verfügung zu stellen. Das Planungsvorhaben sollte daher darauf ausgerichtet sein, alle objektiv geeigneten Flächen – auch bei bestehender Komplexität – differenziert zu bewerten, anstatt sie vorausgreifend auszusondern. Denn eine Garantie, dass auf allen ausgewiesenen Flächen zu einem späteren Zeitpunkt Windenergieanlagen errichtet werden, besteht nicht. Gründe dafür können Hinderungsgründe sein, die erst im Rahmen des immissionsrechtlichen Genehmigungsverfahrens erfasst werden, oder die Tatsache, dass die Eigentümer der Flächen diese für Windenergie nicht zur Verfügung stellen. Folglich ist nicht garantiert, dass sich durch die Ausweisung von Vorranggebieten zu einem späteren Zeitpunkt die Gefahr einer „visuellen Überlastung“ ergibt, da diese erst mit einer tatsächlichen Errichtung ergibt. Daher sollte diese Thematik in der Teilfortschreibung des Regionalplans zwar Berücksichtigung finden, jedoch kein Ausschlusskriterium von potenziellen Vorranggebieten darstellen. Die Berücksichtigung der örtlichen Akzeptanz, wie sie in den Vorschlägen der Geschäftsstelle betont wird, ist ein richtiger und begrüßenswerter Schritt. Sie darf jedoch nicht dazu führen, dass strukturell wichtige Flächen allein aufgrund lokaler Vorbehalte aufgegeben werden – insbesondere dann nicht, wenn eine Gemeinde ausdrücklich ihre Zustimmung signalisiert hat oder wenn überörtliche Zielsetzungen eine strategische Bedeutung des Gebiets nahelegen. Wir fordern die zuständigen Planungsträger auf, die in Rede stehenden Vorranggebiete nochmals mit Blick auf ihre objektive Eignung, raumordnerische Bedeutung und landschaftliche Verträglichkeit zu prüfen. Die verwendete Methodik kann ein Hilfsmittel im Rahmen der Abwägung sein, sollte aber nicht als starre Ausschlussregel verwendet werden. Die komplexen Anforderungen der Energiewende, die</p>		

VRG	Absender	Inhalt der Stellungnahme	Regionalplanerische Wertung	Beschlussvorschlag
		gesetzlichen Zielvorgaben und der verantwortungsvolle Umgang mit der Ressource „Raum“ erfordern ein ausgewogenes, differenziertes Planungsvorgehen.		
BB-19	Öffentlichkeit	Standort BB-19 wieder aufnehmen	Es wird vorgeschlagen die südliche Teilfläche des Gebietes BB-19 wieder in den Planentwurf aufzunehmen. Auf dieser Teilfläche liegt ein verfestigter Planungsstand vor. Es wird auf die Behandlung der entsprechenden Stellungnahme vom Steinbruch Schäfer verwiesen. Die Gesamtfläche BB-19 wurde aus Gründen des Überlastungsschutzes aus dem Planentwurf gestrichen, die dem Planentwurf zugrunde liegende Überlastungsmethodik kann auch nach der Aufnahme der betroffenen Teilfläche eingehalten werden.	teilweise folgen

BB-20

Landkreis	Kommune(n)	Größe Vorranggebiet (in ha)	Derzeitige Flächennutzung
Böblingen	Böblingen, Sindelfingen	Entwurf 1. Offenlage: 53,21 Entwurf 2. Offenlage: 53,21	Wald
Veränderungsgrund:			

Stellungnahmen der ersten Offenlage:

VRG	Absender	Inhalt der Stellungnahme	Regionalplanerische Wertung	Beschlussvorschlag
BB-20	Öffentlichkeit	Zustimmung		Kenntnisnahme
BB-20	Öffentlichkeit	Ein länger andauernder kompletter Zusammenbruch der Stromversorgung wird mit jedem weiteren Zubau von Windkraftanlagen bei gleichzeitiger Abschaltung von Kernkraftwerken und/oder Kohlekraftwerken immer wahrscheinlicher	Kap. 2.7	Kenntnisnahme
BB-20	Öffentlichkeit	Fehlende Speichermöglichkeit für den erzeugten Strom durch Windkraft	Kap. 2.10 Der Ausbau geeigneter Speichermöglichkeiten ist Bestandteil der Energiewende. Die konkrete Realisierung geeigneter Anlagen ist jedoch nicht Gegenstand dieses Verfahrens. Sie obliegt den jeweils zuständigen Stellen.	Kenntnisnahme
BB-20	Öffentlichkeit	Sicherheitspuffer Sichtflugstrecke beeinträchtigt durch VRG	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die tatsächlichen Auswirkungen auf den Luftverkehr bzw. betroffener Anlagen der Flugsicherung können erst geprüft und berücksichtigt werden, wenn konkrete Windenergieanlagen und deren Standort und Höhe feststehen. Insofern können diese Belange erst im Rahmen der konkreten Genehmigungsanlagen berücksichtigt werden.	Kenntnisnahme
BB-20	Öffentlichkeit	Verfahrensschutzraum Flughafen „gerader Fehlanflug“ wird beeinträchtigt	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die tatsächlichen	Kenntnisnahme

VRG	Absender	Inhalt der Stellungnahme	Regionalplanerische Wertung	Beschlussvorschlag
			Auswirkungen auf den Luftverkehr bzw. betroffener Anlagen der Flugsicherung können erst geprüft und berücksichtigt werden, wenn konkrete Windenergieanlagen und deren Standort und Höhe feststehen. Insofern können diese Belange erst im Rahmen der konkreten Genehmigungsanlagen berücksichtigt werden.	
BB-20	Öffentlichkeit	Bedenken Luftverkehrssicherheit	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die tatsächlichen Auswirkungen auf den Luftverkehr bzw. betroffener Anlagen der Flugsicherung können erst geprüft und berücksichtigt werden, wenn konkrete Windenergieanlagen und deren Standort und Höhe feststehen. Insofern können diese Belange erst im Rahmen der konkreten Genehmigungsanlagen berücksichtigt werden.	Kenntnisnahme

Stellungnahmen der zweiten Offenlage:

Das Verfahren zur zweiten Offenlage wurde mit Beschluss der Regionalversammlung vom 02.04.2025 auf die geänderten Sachverhalte beschränkt. Die Stellungnahmen der ersten Offenlage zu diesem Gebiet wurden im Rahmen des Beschlusses zur zweiten Offenlage regionalplanerisch beurteilt und entsprechend beschlossen (vgl. Anlagen 1.3 und 1.4 zur Sitzungsvorlage RV-028/2025).

VRG	Absender	Inhalt der Stellungnahme	Regionalplanerische Wertung	Beschlussvorschlag
BB-20	Waldgasthof Schmellbachtal	Nun habe ich zu meinem großen Erstaunen in den aktualisierten Planungsunterlagen vom 02.06.25 festgestellt, dass die Windkraftanlage in BB-20 (nördlicher Teil) weiterhin verfolgt wird. Diese ist unzweifelhaft jedoch rechtlich unzulässig, da die Mindestabstände zur Wohnbebauung meines Gebäudes sowie unseres Nachbarn (Wohnbau an der Bahnstrecke etwa 200 Meter weiter nördlich von uns; Häulesweg) als	Vorranggebiet wurde entsprechend den Vorgaben zum Abstand zur Wohnbebauung angepasst.	Folgen

VRG	Absender	Inhalt der Stellungnahme	Regionalplanerische Wertung	Beschlussvorschlag
		<p>auch dem Naturschutzgebiet (FFH) Mahdental nicht eingehalten werden. Die geplante Anlage befindet sich circa 150-200 Meter von meinem Gebäude entfernt und würde meinen Betrieb (Ausflugslokal und Klettergarten mit 60 Mitarbeitern) daher existenziell bedrohen und unser Leben erheblich einschränken. Dies würde in der Konsequenz auch die Fortführung der Waldheimfreizeit der katholischen Kirche (über 200 Kinder und Jugendliche) erheblich gefährden.</p> <p>Bei dem Gebäude handelt es sich um den Waldgasthof Schmellbachtal, Im Schmellbachtal 1, 70771 Leinfelden-Echterdingen. Die Flurstücke sind 4850 und 4851. Baurechtlich genehmigt sind ein Gastronomiebetrieb mit Übernachtungen (19 Betten) sowie eine Wohnung, die ich mit meiner Familie bewohne. Alle Infos finden Sie auch angehängt.</p> <p>Ich bitte Sie daher die Anlage aus der weiteren Planung zu entfernen und mir dies schriftlich zu bestätigen.</p>		

BB-21

Landkreis	Kommune(n)	Größe Vorranggebiet (in ha)	Derzeitige Flächennutzung
Böblingen	Sindelfingen	Entwurf 1. Offenlage: 53,94 Entwurf 2. Offenlage: 39,76	Wald
Veränderungsgrund: Siedlungsabstand			

Stellungnahmen der ersten Offenlage:

VRG	Absender	Inhalt der Stellungnahme	Regionalplanerische Wertung	Beschlussvorschlag
BB-21	Öffentlichkeit	Ein länger andauernder kompletter Zusammenbruch der Stromversorgung wird mit jedem weiteren Zubau von Windkraftanlagen bei gleichzeitiger Abschaltung von Kernkraftwerken und/oder Kohlekraftwerken immer wahrscheinlicher	Kap. 2.7	Kenntnisnahme
BB-21	Öffentlichkeit	Fehlende Speichermöglichkeit	Kap. 2.10 Der Ausbau geeigneter Speichermöglichkeiten ist Bestandteil der Energiewende. Die konkrete Realisierung geeigneter Anlagen ist jedoch nicht Gegenstand dieses Verfahrens. Sie obliegt den jeweils zuständigen Stellen.	Kenntnisnahme
BB-21	Öffentlichkeit	Sicherheitspuffer Sichtflugstrecke Flughafen STR	Die tatsächlichen Auswirkungen auf den Luftverkehr bzw. betroffener Anlagen der Flugsicherung können erst geprüft und berücksichtigt werden, wenn konkrete Windenergieanlagen und deren Standort und Höhe feststehen. Insofern können diese Belange erst im Rahmen der konkreten Genehmigungsanlagen berücksichtigt werden	Kenntnisnahme
BB-21	Öffentlichkeit	Verfahrensschutzraum Flughafen „gerade Fehlanflug“	Die tatsächlichen Auswirkungen auf den Luftverkehr bzw. betroffener Anlagen der Flugsicherung können erst geprüft und berücksichtigt werden, wenn	Kenntnisnahme

VRG	Absender	Inhalt der Stellungnahme	Regionalplanerische Wertung	Beschlussvorschlag
			konkrete Windenergieanlagen und deren Standort und Höhe feststehen. Insofern können diese Belange erst im Rahmen der konkreten Genehmigungsanlagen berücksichtigt werden	
BB-21	Öffentlichkeit	Bedenken Luftverkehrssicherheit	Die tatsächlichen Auswirkungen auf den Luftverkehr bzw. betroffener Anlagen der Flugsicherung können erst geprüft und berücksichtigt werden, wenn konkrete Windenergieanlagen und deren Standort und Höhe feststehen. Insofern können diese Belange erst im Rahmen der konkreten Genehmigungsanlagen berücksichtigt werden	Kenntnisnahme

Stellungnahmen der zweiten Offenlage:

VRG	Absender	Inhalt der Stellungnahme	Regionalplanerische Wertung	Beschlussvorschlag
BB-21	Öffentlichkeit	VRG soll in vollem Umfang bestehen bleiben		Kenntnisnahme

BB-22

Landkreis	Kommune(n)	Größe Vorranggebiet (in ha)	Derzeitige Flächennutzung
Böblingen	Sindelfingen	Entwurf 1. Offenlage: 185,31 Entwurf 2. Offenlage: 180,73	Wald
Veränderungsgrund: Siedlungsabstand			

Stellungnahmen der ersten Offenlage:

VRG	Absender	Inhalt der Stellungnahme	Regionalplanerische Wertung	Beschlussvorschlag
BB-22	Öffentlichkeit	Das Thema Blackouts und die daraus verheerenden Folgen sind im Planentwurf nicht berücksichtigt. Der Planentwurf ist damit lückenhaft und mangelhaft und wird abgelehnt.	Kap. 2.7	Kenntnisnahme
BB-22	Öffentlichkeit	Mit jedem weiteren Zubau von Windkraftanlagen, fehlt ein ganz entscheidendes Element, ohne einen zusätzlichen Ausbau der Speichermöglichkeit (z.B. Pumpspeicherkraftwerke) machen weiter Windkraftanlagen keinen Sinn.	Kap. 2.10 Der Ausbau geeigneter Speichermöglichkeiten ist Bestandteil der Energiewende. Die konkrete Realisierung geeigneter Anlagen ist jedoch nicht Gegenstand dieses Verfahrens. Sie obliegt den jeweils zuständigen Stellen.	Kenntnisnahme
BB-22	Öffentlichkeit	Mangelnde Wirtschaftlichkeit der Anlage	Kap. 3.2.2	Kenntnisnahme
BB-22	Öffentlichkeit	Windhöufigkeit gering	Kap. 3.3.2	Kenntnisnahme
BB-22	Öffentlichkeit	Einflugschneise Flughafen Stuttgart wird beeinträchtigt durch die Planungen	Kap. 3.4.2	Kenntnisnahme
BB-22	Öffentlichkeit	Naturschutzgebiet wird durch die vorliegende Planung zerstört	Kap. 3.8.2	Kenntnisnahme
BB-22	Öffentlichkeit	Juchtenkäfer kommt im Gebiet vor	Kap. 3.4.3	Kenntnisnahme
BB-22	Öffentlichkeit	Eule kommt im Gebiet vor	Kap. 3.4.3	Kenntnisnahme
BB-22	Öffentlichkeit	Bussard kommt im Gebiet vor	Kap. 3.4.3	Kenntnisnahme
BB-22	Öffentlichkeit	Fledermausarten kommen im Gebiet vor und sind durch die Windräder gefährdet.	Kap. 3.4.3	Kenntnisnahme
BB-22	Öffentlichkeit	Gelbbauchunke kommt im Gebiet vor	Kap. 3.4.3	Kenntnisnahme

VRG	Absender	Inhalt der Stellungnahme	Regionalplanerische Wertung	Beschlussvorschlag
BB-22	Öffentlichkeit	Naherholungsgebiet soll erhalten bleiben.	<p>Die Darstellung von Flächen mit besonderer Erholungsfunktion ist Gegenstand der Bewertungen im Umweltbericht. Damit geht dieser Belang in die Gesamtabwägung mit ein.</p> <p>Die Wirkung von Windkraftanlagen auf die Erholungsfunktion resultiert primär auf der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und der Lärmemission.</p> <p>Zu berücksichtigen ist, dass gerade im dichter besiedelten Teil der Region nahezu alle Freiflächen in gewisser Hinsicht auch der Naherholung dienen. Unabhängig davon lassen die Vorgaben zum Erreichen des Flächenzieles allenfalls sehr geringe Spielräume zu, um diesen Belang in der erforderlichen Abwägung stärker zu gewichten. (Vgl. Kap. 3.10)</p>	Kenntnisnahme

Stellungnahmen der zweiten Offenlage:

VRG	Absender	Inhalt der Stellungnahme	Regionalplanerische Wertung	Beschlussvorschlag
BB-22	Öffentlichkeit	VRG soll in vollem Umfang bestehen bleiben		Kenntnisnahme
BB-22	Öffentlichkeit	Gefährdung des Naturschutzgebiets Sommerhofental und des FFH-Gebiets unter Nature 2000 Schutz. Das Projekt liegt in unmittelbarer Nähe zum Naturschutzgebiet „Hinteres Sommerhofental“ sowie innerhalb der Pufferzone zum FFH-Gebiet 7220-311 („Glemswald und Stuttgarter Bucht“) nach EU-Richtlinie 92/43/EWG. Gemäß §34 Abs.2 BNatSchG darf eine Genehmigung nur erteilt	Die europäische Schutzgebietskulisse Natura2000 umfasst Schutzgebietsflächen der Vogelschutz-Richtlinie (Richtlinie 2009/147/EG) sowie der Flora-Fauna-Habitat (FFH) Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG). Die Flächen, welche den Schutzgebieten	Kenntnisnahme

VRG	Absender	Inhalt der Stellungnahme	Regionalplanerische Wertung	Beschlussvorschlag
		werden, wenn eine erhebliche Beeinträchtigung der Erhaltungsziele mit Sicherheit ausgeschlossen werden kann. Bislang ist keine vollständige FFH-Verträglichkeitsprüfung öffentlich dokumentiert. Allein die visuelle und akustische Beeinflussung des NSG und seiner Feuchtbiotope kann bereits gegen §23 BNatSchG verstoßen.	nach Vogelschutz sowie FFH-Richtlinien zugeordnet werden, wurden von der Suchraumkulisse für Vorranggebietsflächen ausgeschlossen. Es besteht jedoch die Möglichkeit einer Einzelfallprüfung auf regionaler Ebene. Auf der Grundlage einer für die Zulassung von WKA positiv beschiedenen FFH-Vorprüfung sowie konkreten Hinweisen durch die Naturschutzbehörden, kann eine Überwindung des Kriteriums auf regionaler Ebene ermöglicht werden.	
BB-22	Öffentlichkeit	Artenschutzrechtliche Konflikte nach §44 BNatSchG Im betroffenen Gebiet sind mehrere streng geschützte Arten nachgewiesen oder sehr wahrscheinlich vorhanden. Besonders hervorzuheben sind: - Rotmilan (<i>Milvus milvus</i>) – Brutrevier in offener Waldlandschaft, hohe Kollisionsempfindlichkeit - Fledermausarten – wie Großer Abendsegler, Zwergfledermaus und Bechsteinfledermaus, nachgewiesen in angrenzenden Waldbeständen - Graureiher (<i>Ardea cinerea</i>) – als Großvogelart besonders störungsempfindlich in Bezug auf Brut- und Rastplätze - Gelbbauchunke (<i>Bombina variegata</i>) – FFH-Art, vorkommend in Feuchtstellen im angrenzenden NSG Diese Arten sind durch das Tötungsverbot (§44 Abs.1 Nr.1) und das Störungsverbot (§44 Abs.1 Nr.2–3 BNatSchG) besonders geschützt. Bisher hat keine vollständiges artenschutzrechtliche Prüfung mit Horstkartierung, Flugkorridoren und Fledermauserfassungen stattgefunden oder wurde der Öffentlichkeit nicht zugänglich gemacht.	Nach Aussage des Fachbeitrags Artenschutz kann außerhalb von Schwerpunktorkommen der vom Fachbeitrag umfassten windkraftsensiblen Arten grundsätzlich davon ausgegangen werden, dass der Ausweisung von Vorranggebieten für die Windkraft aus Sicht des Artenschutzes keine unüberwindbaren Hindernisse entgegenstehen. Die weitere Bewertung potentiell erheblicher Beeinträchtigungen im Bereich des Schutzgutes Fauna/Flora/Habitat erfolgt im nachgelagerten Planungsverfahren auf der Grundlage der zum Zeitpunkt der Genehmigungsbeantragung gültigen Rechtslage.	Kenntnisnahme
BB-22	Öffentlichkeit	Ein erheblicher Teil der geplanten Anlagen befindet sich in kritischer Nähe zu Wohngebieten im Sindelfinger Eschenried und Eichholz. Damit verbunden: Belastung durch Lärm, Infraschall, Schattenwurf und blinkender Lichter Fehlende Ausweisung gesicherter Mindestabstände	Besonders häufig wird kritisch auf die im Erlass dargelegten Vorsorgewerte zum Schutz vor Lärm und sonstigen Immissionen hingewiesen. In diesem Zusammenhang wird besonders	Kenntnisnahme

VRG	Absender	Inhalt der Stellungnahme	Regionalplanerische Wertung	Beschlussvorschlag
		zur Wohnbebauung Gesundheitsgefährdung durch dauerhafte Reizbelastung (nachgewiesen in Studien, u.a. durch Umweltbundesamt)	deutlich, dass die Umsetzung sehr präziser, standort- und anlagebezogener Grenzwerte durch regionalplanerische Vorgaben – schon maßstabsbedingt - nicht abschließend bewältigt werden kann. Maßgebliche Beurteilungskriterien (wie Art, Anzahl und Standort der Anlage und damit unmittelbar verbundene technische Kenngrößen oder besondere, am Standort bestehende Vorbelastungen) sind in diesem Planungsstadium noch nicht bekannt.	
BB-22	Öffentlichkeit	Gefährdung von Menschen durch Eiswurf, Eisfall und mögliche Brandschutzmängel: Die geplanten Anlagen befinden sich in unmittelbarer Nähe von öffentlichen Straßen	Belang adressiert die nachgelagerte Planungsebene.	Kenntnisnahme
BB-22	Öffentlichkeit	Gefährdung durch Brand von Getriebeöl	Belang adressiert die nachgelagerte Planungsebene.	Kenntnisnahme
BB-22	Öffentlichkeit	Bedenken zur Wirtschaftlichkeit und Effizienz / Windausbeute	Im Rahmen der Regionalplanung werden keine Aussagen zur Wirtschaftlichkeit einzelner Anlagen getroffen.	Kenntnisnahme
BB-22	Öffentlichkeit	Negative Umweltbilanz: Wenn Anlagen zu häufig stillstehen, kann der energetische und ökologische Rückfluss der Bau- und Materialinvestitionen fraglich sein	Im Rahmen der Regionalplanung werden keine Aussagen zur Wirtschaftlichkeit einzelner Anlagen getroffen.	Kenntnisnahme
BB-22	Öffentlichkeit	Wie erfolgt der Rückbau der Anlage:	Die Einhaltung aller gesetzlichen Bestimmungen zum Bau und zum Betrieb, zur Gefahrenabwehr sowie zum Rückbau der Anlagen werden im Rahmen des Vorhabenzulassungsverfahren für jede einzelne Windenergieanlage (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit	Kenntnisnahme

VRG	Absender	Inhalt der Stellungnahme	Regionalplanerische Wertung	Beschlussvorschlag
			Konzentrationswirkung) geprüft, wenn konkrete Windenergieanlagenstandorte bekannt und die verfügbaren Anlagentypen ausgewählt sind.	
BB-22	Öffentlichkeit	Ich fordere daher, - die sofortige Offenlegung und unabhängige Prüfung der artenschutzrechtlichen und naturschutzfachlichen Gutachten, - die Durchführung einer FFH-Verträglichkeitsprüfung nach §34 BNatSchG, - die Berücksichtigung der Sicherheitsrisiken durch Eiswurf, Brand und Ölfälle, insbesondere im Hinblick auf die Nähe zu Wohngebieten und öffentlichen Straßen, - den Nachweis zur wirtschaftlichen Zumutbarkeit des Standorts, auch im Zusammenhang mit Abschaltzeiten, - eine Transparenz über Haftungsfragen bei Schäden durch den Betrieb der Anlagen. Solange diese Punkte nicht rechtskonform und fachlich belastbar geklärt sind, ist das Projekt nicht genehmigungsfähig.	Die im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung herangezogenen Daten sind im Quellenverzeichnis des Umweltberichtes aufgeführt. Die Einsichtnahme der Daten erfolgt über den jeweiligen Inhaber der Urheberrechte.	Kenntnisnahme

BB-23

Landkreis	Kommune(n)	Größe Vorranggebiet (in ha)	Derzeitige Flächennutzung
Böblingen, Stuttgart	Leonberg, Stuttgart, Sindelfingen	Entwurf 1. Offenlage: 226,06 Entwurf 2. Offenlage: 226,06	Wald
Veränderungsgrund:			

Stellungnahmen der ersten Offenlage:

VRG	Absender	Inhalt der Stellungnahme	Regionalplanerische Wertung	Beschlussvorschlag
BB-23	Öffentlichkeit	Das Thema Blackouts und die daraus verheerenden Folgen sind im Planentwurf nicht berücksichtigt. Der Planentwurf ist damit lückenhaft und mangelhaft und wird abgelehnt.	Kap. 2.7	Kenntnisnahme
BB-23	Öffentlichkeit	Fehlende Speichermöglichkeit für den Strom machen die Planung für Windräder sinnlos.	Kap. 2.10 Der Ausbau geeigneter Speichermöglichkeiten ist Bestandteil der Energiewende. Die konkrete Realisierung geeigneter Anlagen ist jedoch nicht Gegenstand dieses Verfahrens. Sie obliegt den jeweils zuständigen Stellen	Kenntnisnahme
BB-23	Öffentlichkeit	Mangelnde Wirtschaftlichkeit der Anlage	Kap. 3.2.2	Kenntnisnahme
BB-23	Öffentlichkeit	Windhöufigkeit gering	Kap. 3.3.2	Kenntnisnahme
BB-23	Öffentlichkeit	Einflugschneise Flughafen Stuttgart wird beeinträchtigt	Kap. 3.4.2	Kenntnisnahme
BB-23	Öffentlichkeit	Naturschutzgebiet wird durch die Planung stark beeinträchtigt	Kap. 3.8.2	Kenntnisnahme
BB-23	Öffentlichkeit	Juchtenkäfer ist in diesem Gebiet beheimatet	Kap. 3.4.3	Kenntnisnahme
BB-23	Öffentlichkeit	Eule ist beheimatet	Kap. 3.4.3	Kenntnisnahme
BB-23	Öffentlichkeit	Bussard ist beheimatet	Kap. 3.4.3	Kenntnisnahme
BB-23	Öffentlichkeit	Fledermausarten sind beheimatet	Kap. 3.4.3	Kenntnisnahme
BB-23	Öffentlichkeit	Gelbbauchunke – streng geschützt – sind ebenfalls an diesem Standort beheimatet	Kap. 3.4.3	Kenntnisnahme
BB-23	Öffentlichkeit	Die o. g. Flächen sind wichtige und unverzichtbare Naherholungsgebiete für mehrere hunderttausende	Die Darstellung von Flächen mit besonderer Erholungsfunktion ist	Kenntnisnahme

VRG	Absender	Inhalt der Stellungnahme	Regionalplanerische Wertung	Beschlussvorschlag
		<p>Einwohner und sind bisher wenig vorbelastete Naturgebiete mit einer hohen Landschaftsbildqualität in der dicht bevölkerten Industrieregion Stuttgart. Sie sind die „Grüne Lunge“ für die Stadt und die Bevölkerung!</p>	<p>Gegenstand der Bewertungen im Umweltbericht. Damit geht dieser Belang in die Gesamtabwägung mit ein.</p> <p>Die Wirkung von Windkraftanlagen auf die Erholungsfunktion resultiert primär auf der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und der Lärmemission.</p> <p>Zu berücksichtigen ist, dass gerade im dichter besiedelten Teil der Region nahezu alle Freiflächen in gewisser Hinsicht auch der Naherholung dienen. Unabhängig davon lassen die Vorgaben zum Erreichen des Flächenzieles allenfalls sehr geringe Spielräume zu, um diesen Belang in der erforderlichen Abwägung stärker zu gewichten. (Vgl. Kap. 3.10)</p>	

BB-24

Landkreis	Kommune(n)	Größe Vorranggebiet (in ha)	Derzeitige Flächennutzung
Böblingen	Leonberg, Magstadt, Sindelfingen	Entwurf 1. Offenlage: 474,44 Entwurf 2. Offenlage: 458,20	Wald, Grünanlagen, Freizeitgelände
Veränderungsgrund: Wohnnutzung im Außenbereich; Sondergebiet			

Stellungnahmen der ersten Offenlage:

VRG	Absender	Inhalt der Stellungnahme	Regionalplanerische Wertung	Beschlussvorschlag
BB-24	Öffentlichkeit	Gefahr von Black-Outs werden nicht in der Planung berücksichtigt.	Kap. 2.7	Kenntnisnahme
BB-24	Öffentlichkeit	Fehlende Speichermöglichkeit für den Strom machen die Planung für Windräder sinnlos.	Kap. 2.10 Der Ausbau geeigneter Speichermöglichkeiten ist Bestandteil der Energiewende. Die konkrete Realisierung geeigneter Anlagen ist jedoch nicht Gegenstand dieses Verfahrens. Sie obliegt den jeweils zuständigen Stellen	Kenntnisnahme
BB-24	Öffentlichkeit	Mangelnde Wirtschaftlichkeit der Anlage	Kap. 3.2.2	Kenntnisnahme
BB-24	Öffentlichkeit	Windhöffigkeit gering	Kap. 3.3.2	Kenntnisnahme
BB-24	Öffentlichkeit	Artenschutz wird nicht ausreichend berücksichtigt	Kap. 3.4.3	Kenntnisnahme
BB-24	Öffentlichkeit	Naturschutz sollte stärker gewichtet werden	Kap. 3.8.2	Kenntnisnahme
BB-24	Öffentlichkeit	Ich spreche mich gegen die oben ausgewiesenen Flächen aus, da sich die Flächen direkt angrenzend an der Einflugschneise des Stuttgarter Flughafens befindet.	Kap. 3.4.2	Kenntnisnahme
BB-24	Öffentlichkeit	Visuelle Überbelastung für die Menschen	Kap. 3.4.1	Kenntnisnahme
BB-24	Öffentlichkeit	Quellenschutz sollte gewährleistet sein	Kap. 3.8.3	Kenntnisnahme
BB-24	Öffentlichkeit	Juchtenkäfer ist in diesem Gebiet beheimatet	Kap. 3.4.3	Kenntnisnahme
BB-24	Öffentlichkeit	Eule ist in diesem Gebiet beheimatet	Kap. 3.4.3	Kenntnisnahme
BB-24	Öffentlichkeit	Bussard ist in diesem Gebiet beheimatet	Kap. 3.4.3	Kenntnisnahme
BB-24	Öffentlichkeit	Gelbbauchunke ist beheimatet	Kap. 3.4.3	Kenntnisnahme
BB-24	Öffentlichkeit	Fledermausarten sind beheimatet	Kap. 3.4.3	Kenntnisnahme

VRG	Absender	Inhalt der Stellungnahme	Regionalplanerische Wertung	Beschlussvorschlag
BB-24	Öffentlichkeit	Amphibien sind beheimatet	Kap. 3.4.3	Kenntnisnahme
BB-24	Öffentlichkeit	Zerstörung intaktes Waldgebiet	Kap. 3.9	Kenntnisnahme
BB-24	Öffentlichkeit	Die o. g. Flächen sind wichtige und unverzichtbare Naherholungsgebiete für mehrere hunderttausende Einwohner und sind bisher wenig vorbelastete Naturgebiete mit einer hohen Landschaftsbildqualität in der dicht bevölkerten Industrieregion Stuttgart. Sie sind die „Grüne Lunge“ für die Stadt und die Bevölkerung!	Die Darstellung von Flächen mit besonderer Erholungsfunktion ist Gegenstand der Bewertungen im Umweltbericht. Damit geht dieser Belang in die Gesamtabwägung mit ein. Die Wirkung von Windkraftanlagen auf die Erholungsfunktion resultiert primär auf der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und der Lärmemission. Zu berücksichtigen ist, dass gerade im dichter besiedelten Teil der Region nahezu alle Freiflächen in gewisser Hinsicht auch der Naherholung dienen. Unabhängig davon lassen die Vorgaben zum Erreichen des Flächenzieles allenfalls sehr geringe Spielräume zu, um diesen Belang in der erforderlichen Abwägung stärker zu gewichten. (Vgl. Kap. 3.10)	Kenntnisnahme
BB-24	Öffentlichkeit	Stadtklimatische Veränderungen durch den Ausbau von Windkraftanlagen	Kap. 4.8	Kenntnisnahme
BB-24	Öffentlichkeit	Funktion des Waldes als Wasserspeicher bei Starkregenereignisse eingeschränkt	Kap. 3.9	Kenntnisnahme
BB-24	Öffentlichkeit	Veränderung Mikroklima durch Abholzung von Waldfläche	Kap. 4.8	Kenntnisnahme

Stellungnahmen der zweiten Offenlage:

VRG	Absender	Inhalt der Stellungnahme	Regionalplanerische Wertung	Beschlussvorschlag
BB-24	Öffentlichkeit	VRG soll in vollem Umfang bestehen bleiben		Kenntnisnahme

BB-25

Landkreis	Kommune(n)	Größe Vorranggebiet (in ha)	Derzeitige Flächennutzung
Böblingen	Renningen, Magstadt	Entwurf 1. Offenlage: 36,86 Entwurf 2. Offenlage: 33,75	Wald, Ackerland, Wirtschaftsgrünland, Streuobstgebiete
Veränderungsgrund: Sondergebiet der Erholung			

Stellungnahmen der ersten Offenlage:

VRG	Absender	Inhalt der Stellungnahme	Regionalplanerische Wertung	Beschlussvorschlag
BB-25	Öffentlichkeit	Das Thema Blackouts und die daraus verheerenden Folgen sind im Planentwurf nicht berücksichtigt. Der Planentwurf ist damit lückenhaft und mangelhaft und wird abgelehnt.	Kap. 2.7	Kenntnisnahme
BB-25	Öffentlichkeit	Fehlende Speichermöglichkeit für den Strom machen die Planung für Windräder sinnlos.	Kap. 2.10 Der Ausbau geeigneter Speichermöglichkeiten ist Bestandteil der Energiewende. Die konkrete Realisierung geeigneter Anlagen ist jedoch nicht Gegenstand dieses Verfahrens. Sie obliegt den jeweils zuständigen Stellen	Kenntnisnahme
BB-25	Öffentlichkeit	Stromertrag ist sehr gering	Kap. 3.2.2	Kenntnisnahme
BB-25	Öffentlichkeit	Wirtschaftlichkeit der Anlagen nicht gewährleistet	Kap. 3.2.2	Kenntnisnahme
BB-25	Öffentlichkeit	Kosten-Nutzen WEA stehen nicht im Verhältnis. Die Kosten übersteigen den Nutzen der Anlagen	Kap. 3.2.2	Kenntnisnahme
BB-25	Öffentlichkeit	Kostensteigerung Strom führt zu Abwanderung Industrie	Nicht Gegenstand der Regionalplanteilfortschreibung	Kenntnisnahme
BB-25	Öffentlichkeit	Windhöufigkeit ist zu gering im VRG	Kap. 3.3.2	Kenntnisnahme
BB-25	Öffentlichkeit	Wochenendgebiet von WEA beeinträchtigt	Kap. 3.4.1/Vgl. Kriterienliste	Kenntnisnahme
BB-25	Öffentlichkeit	Eingriff in Luftraum bzw. Beeinträchtigung für Flugverkehr	Kap. 3.4.2	Kenntnisnahme
BB-25	Öffentlichkeit	Beeinträchtigung Landschaftsbild	Kap. 3.5	Kenntnisnahme
BB-25	Öffentlichkeit	Topografische Höhenlage der WEA führt zu besonderer Beeinträchtigung des Landschaftsbilds	Kap. 3.5	Kenntnisnahme

VRG	Absender	Inhalt der Stellungnahme	Regionalplanerische Wertung	Beschlussvorschlag
BB-25	Öffentlichkeit	Rotmilan kommt im Gebiet vor	Kap. 3.4.3	Kenntnisnahme
BB-25	Öffentlichkeit	Artenschutzbelange stärker gewichten	Kap. 3.4.3	Kenntnisnahme
BB-25	Öffentlichkeit	Wildtiere sind betroffen von WEA	Kap. 3.4.3	Kenntnisnahme
BB-25	Öffentlichkeit	Eingriff in Natur ist viel zu groß	Kap. 3.9 und Kap. 4.3	Kenntnisnahme
BB-25	Öffentlichkeit	Rodung Waldfläche sollte vermieden werden	Kap. 3.9	Kenntnisnahme
BB-25	Öffentlichkeit	Flächenverdichtung Wald hat negative Auswirkungen auf die Waldfunktionen	Kap. 3.9	Kenntnisnahme
BB-25	Öffentlichkeit	Eingriff durch Betonfundamente im Wald zerstört den Wald	Kap. 3.9	Kenntnisnahme
BB-25	Öffentlichkeit	Naherholungsgebiet soll erhalten bleiben	<p>Die Darstellung von Flächen mit besonderer Erholungsfunktion ist Gegenstand der Bewertungen im Umweltbericht. Damit geht dieser Belang in die Gesamtabwägung mit ein.</p> <p>Die Wirkung von Windkraftanlagen auf die Erholungsfunktion besteht primär aus der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und der Lärmemission. Eine Zerstörung der Naherholungsfunktion ist damit im vorliegenden Fall nicht verbunden. (Bestehende Lärmbelastung, eingeschränkte Sichtbarkeit der Anlagen im Waldbereich)</p> <p>Zu berücksichtigen ist, dass gerade im dichter besiedelten Teil der Region nahezu alle Freiflächen in gewisser Hinsicht auch der Naherholung dienen. Unabhängig davon lassen die Vorgaben zum Erreichen des Flächenzieles allenfalls sehr geringe Spielräume zu, um diesen Belang in der erforderlichen Abwägung stärker zu gewichten. (Vgl. Kap. 3.10)</p>	Kenntnisnahme

VRG	Absender	Inhalt der Stellungnahme	Regionalplanerische Wertung	Beschlussvorschlag
BB-25	Öffentlichkeit	Artenschutz wurde im Planentwurf nicht ausreichend berücksichtigt.	Kap. 3.4.3	Kenntnisnahme
BB-25	Öffentlichkeit	Landschaftsschutz wird durch die Planungen beeinträchtigt	Kap. 3.8.1	Kenntnisnahme
BB-25	Öffentlichkeit	Lärm durch WEA ist eine Gefahr für die Gesundheit	Kap. 4.7.1	Kenntnisnahme
BB-25	Öffentlichkeit	Infraschall durch WEA ist eine Gefahr für die Gesundheit	Kap. 4.7.2	Kenntnisnahme
BB-25	Öffentlichkeit	Eisabwurf im Winter führt zu schweren Unfällen	Kap. 4.6	Kenntnisnahme
BB-25	Öffentlichkeit	Klimafunktion des Waldes beeinträchtigt durch die Planung	Kap 3.9 und Kap. 4.8	Kenntnisnahme
BB-25	Öffentlichkeit	Gefährdung ökologisches Gleichgewicht	Kap. 4.9	Kenntnisnahme
BB-25	Öffentlichkeit	Brandgefahr wird nicht berücksichtigt in der Planung	Kap. 7.8	Kenntnisnahme
BB-25	Öffentlichkeit	Rückbau nicht gesichert	Kap 7.6 und Kap. 2.13	Kenntnisnahme
BB-25	Öffentlichkeit	Wertminderung Immobilien/Grundstücke	Kap. 4.10	Kenntnisnahme

BB-26

Landkreis	Kommune(n)	Größe Vorranggebiet (in ha)	Derzeitige Flächennutzung
Böblingen	Renningen, Weil der Stadt	Entwurf 1. Offenlage: 92,99 Entwurf 2. Offenlage: 91,42	Ackergebiet (strukturarm), Wald, Wirtschaftsgrünland, Streuobstgebiete
Veränderungsgrund: Sondergebiet (Wochenendhausgebiet)			

Stellungnahmen der ersten Offenlage:

VRG	Absender	Inhalt der Stellungnahme	Regionalplanerische Wertung	Beschlussvorschlag
BB-26	Öffentlichkeit	Gefahr von Blackouts wird nicht in der Planung berücksichtigt	Kap. 2.7	Kenntnisnahme
BB-26	Öffentlichkeit	Fehlende Speichermöglichkeit für den Strom machen die Planung für Windräder sinnlos.	Kap. 2.10 Der Ausbau geeigneter Speichermöglichkeiten ist Bestandteil der Energiewende. Die konkrete Realisierung geeigneter Anlagen ist jedoch nicht Gegenstand dieses Verfahrens. Sie obliegt den jeweils zuständigen Stellen	Kenntnisnahme
BB-26	Öffentlichkeit	Geringer Stromertrag	Kap. 3.2.2 und Kap. 3.3.4	Kenntnisnahme
BB-26	Öffentlichkeit	Kostensteigerung Strom führt zur Abwanderung Industrie	Nicht Gegenstand des regionalplanerischen Verfahrens.	Kenntnisnahme
BB-26	Öffentlichkeit	Mangelnde Wirtschaftlichkeit der Anlage	Kap. 3.2.2 und Kap. 3.3.4	Kenntnisnahme
BB-26	Öffentlichkeit	Kosten-Nutzen WEA steht in keinem Verhältnis. Die Kosten sind viel zu hoch.	Kap. 3.2.2 und Kap. 3.3.4	Kenntnisnahme
BB-26	Öffentlichkeit	Windhöffigkeit unterschritten	Kap. 3.3.2	Kenntnisnahme
BB-26	Öffentlichkeit	Wochenendgebiet betroffen	Kap. 3.4.1 und vgl. Kriterienliste	Kenntnisnahme
BB-26	Öffentlichkeit	Eingriff in den Luftraum für den Luftverkehr	Kap. 3.4.2	Kenntnisnahme
BB-26	Öffentlichkeit	Abstand Wohnbebauung sollte vergrößert werden	Kap. 3.4.1	Kenntnisnahme
BB-26	Öffentlichkeit	Beeinträchtigung Landschaftsbild	Kap. 3.5	Kenntnisnahme
BB-26	Öffentlichkeit	Platzierung WEA an topografisch hohen Punkten führt zu Beeinträchtigung des Landschaftsbildes	Kap.3.5	Kenntnisnahme
BB-26	Öffentlichkeit	Wildtiere betroffen von WEA	Kap. 3.4.3	Kenntnisnahme

VRG	Absender	Inhalt der Stellungnahme	Regionalplanerische Wertung	Beschlussvorschlag
BB-26	Öffentlichkeit	Landschaftsschutzgebiet wird durch die Planung beeinträchtigt	Kap. 3.8.1	Kenntnisnahme
BB-26	Öffentlichkeit	Windkraftsensible Vogelarten beheimatet in Gebiet	Kap. 3.4.3	Kenntnisnahme
BB-26	Öffentlichkeit	Wanderfalke beheimatet	Kap. 3.4.3	Kenntnisnahme
BB-26	Öffentlichkeit	Rotmilan beheimatet	Kap. 3.4.3	Kenntnisnahme
BB-26	Öffentlichkeit	Flächenversiegelung im Wald	Kap. 3.9	Kenntnisnahme
BB-26	Öffentlichkeit	Einschränkungen der Waldfunktionen durch Abholzung	Kap. 3.9 und Kap. 4.8	Kenntnisnahme
BB-26	Öffentlichkeit	Rodung Waldfläche soll gestoppt werden	Kap. 3.9	Kenntnisnahme
BB-26	Öffentlichkeit	Naherholungsgebiet wird zerstört	<p>Die Darstellung von Flächen mit besonderer Erholungsfunktion ist Gegenstand der Bewertungen im Umweltbericht. Damit geht dieser Belang in die Gesamtabwägung mit ein.</p> <p>Die Wirkung von Windkraftanlagen auf die Erholungsfunktion besteht primär aus der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und der Lärmemission. Eine Zerstörung der Naherholungsfunktion ist damit im vorliegenden Fall nicht verbunden. (Bestehende Lärmbelastung, eingeschränkte Sichtbarkeit der Anlagen im Waldbereich)</p> <p>Zu berücksichtigen ist, dass gerade im dichter besiedelten Teil der Region nahezu alle Freiflächen in gewisser Hinsicht auch der Naherholung dienen. Unabhängig davon lassen die Vorgaben zum Erreichen des Flächenzieles allenfalls sehr geringe Spielräume zu, um diesen Belang in der erforderlichen Abwägung stärker zu gewichten. (Vgl. Kap. 3.10)</p>	Kenntnisnahme
BB-26	Öffentlichkeit	Naturschutz stärker berücksichtigen	Kap. 4.3	Kenntnisnahme

VRG	Absender	Inhalt der Stellungnahme	Regionalplanerische Wertung	Beschlussvorschlag
BB-26	Öffentlichkeit	Artenschutz stärker berücksichtigen	Kap. 3.4.3	Kenntnisnahme
BB-26	Öffentlichkeit	Gesundheitsbeeinträchtigungen durch Planungen	Kap. 4.7	Kenntnisnahme
BB-26	Öffentlichkeit	Lärm durch WEA ist eine Gefahr für die Gesundheit	Kap. 4.7.1	Kenntnisnahme
BB-26	Öffentlichkeit	Die Auswirkungen von Infraschall auf die Gesundheit der Menschen sind noch nicht hinreichend erforscht. Die Grundlagen über den prinzipiellen Wirkmechanismus sind dargelegt. Dies erfordert weitere medizinische Forschungsarbeiten zur Erforschung der Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit. Nicht außen vor bleiben darf die Gesundheit von Wild- und Nutztieren. Auffällige Verhaltensweisen, Stress, Fehl- und Totgeburten sind dokumentiert. Diese negativen Auswirkungen auf die Menschen und Tiere sind im Planentwurf des Regionalverbandes nicht bzw. nicht ausreichend berücksichtigt	Kap. 4.7.2	Kenntnisnahme
BB-26	Öffentlichkeit	Eisabwurf im Winter stellt eine große Gefahr da	Kap. 4.6	Kenntnisnahme
BB-26	Öffentlichkeit	Klimafunktion Wald gestört	Kap. 4.8	Kenntnisnahme
BB-26	Öffentlichkeit	Austrocknung Waldboden durch Rodung der Waldflächen	Kap. 4.8	Kenntnisnahme
BB-26	Öffentlichkeit	Lokale Temperaturerhöhungen	Kap. 4.8	Kenntnisnahme
BB-26	Öffentlichkeit	Unklarheit über Rückbau der Anlagen	Kap. 7.6 und Kap. 2.13	Kenntnisnahme
BB-26	Öffentlichkeit	Brandgefahr der WEA wird nicht berücksichtigt	Kap. 7.8	Kenntnisnahme
BB-26	Öffentlichkeit	Wertminderung Immobilien/Grundstücke	Kap. 4.10	Kenntnisnahme

BB-27

Landkreis	Kommune(n)	Größe Vorranggebiet (in ha)	Derzeitige Flächennutzung
Böblingen	Weil der Stadt	Entwurf 1. Offenlage: 83,08 Entwurf 2. Offenlage: 74,43	Wald, Ackerland, Wirtschaftsgrünland
Veränderungsgrund: Wohnnutzung im Außenbereich, WSG II			

Stellungnahmen der ersten Offenlage:

VRG	Absender	Inhalt der Stellungnahme	Regionalplanerische Wertung	Beschlussvorschlag
BB-27	Öffentlichkeit	Gefahr von Blackouts wird nicht berücksichtigt	Kap. 2.7	Kenntnisnahme
BB-27	Öffentlichkeit	Fehlende Speichermöglichkeit machen die Planung sinnlos.	Kap. 2.10 Der Ausbau geeigneter Speichermöglichkeiten ist Bestandteil der Energiewende. Die konkrete Realisierung geeigneter Anlagen ist jedoch nicht Gegenstand dieses Verfahrens. Sie obliegt den jeweils zuständigen Stellen	
BB-27	Öffentlichkeit	Stromertrag gering	Kap. 3.2.2 und Kap. 3.3.4	Kenntnisnahme
BB-27	Öffentlichkeit	Kostensteigerung Strom führt zu Abwanderung Industrie	Nicht Gegenstand des regionalplanerischen Verfahrens.	Kenntnisnahme
BB-27	Öffentlichkeit	Verunsicherung Wohnungsmarkt durch Wertminderung der Immobilien	Kap. 7.12	Kenntnisnahme
BB-27	Öffentlichkeit	Wirtschaftlichkeit der Anlagen nicht gesichert	Kap. 3.3.4	Kenntnisnahme
BB-27	Öffentlichkeit	Kosten-Nutzen WEA steht nicht im Verhältnis	Kap. 3.3.4	Kenntnisnahme
BB-27	Öffentlichkeit	Schattenwurf auf bestehende PV-Anlagen beeinträchtigt deren Nutzen.	Die Einhaltung der maßgeblichen immissionsschutzrechtlichen Bestimmungen erfolgt durch Standortwahl und Anlagenhöhe. Zudem sind Beschränkungen der Laufzeit möglich. Umgesetzt wird dies im Rahmen der Anlagengenehmigung.	Kenntnisnahme
BB-27	Öffentlichkeit	Kritik an Ausnutzung Kreisgrenzen	Kap. 3.1.4 und Kap. 3.1.5	Kenntnisnahme

VRG	Absender	Inhalt der Stellungnahme	Regionalplanerische Wertung	Beschlussvorschlag
BB-27	Öffentlichkeit	Windhöflichkeit gering	Kap. 3.3.2 und Kap. 3.3.3	Kenntnisnahme
BB-27	Öffentlichkeit	Abstand zur Wohnbebauung gering	Kap. 3.4.1	Kenntnisnahme
BB-27	Öffentlichkeit	Flugplatz Malsheim zu weit südlich eingezeichnet Raumnutzungskarte Nr. 9 v. 18/10/23	Kap. 3.4.2 Eine Anpassung an die Abstandsflächen zu Queranflug und Kurventeilen ist im Planentwurf bereits berücksichtigt.	Kenntnisnahme
BB-27	Öffentlichkeit	Wochenendgebiete werden durch die Planungen beeinträchtigt	Kap. 3.4.1 und vgl. Kriterienliste	Kenntnisnahme
BB-27	Öffentlichkeit	Eingriff in Luftraum/Beeinträchtigungen für den Luftverkehr	Kap. 3.4.2	Kenntnisnahme
BB-27	Öffentlichkeit	Beeinträchtigung Landschaftsbild	Kap. 3.5	Kenntnisnahme
BB-27	Öffentlichkeit	Topografische Höhenlage der Anlagen	Kap. 3.5	Kenntnisnahme
BB-27	Öffentlichkeit	Optische Bedrängnis für die Bevölkerung	Kap. 3.5	Kenntnisnahme
BB-27	Öffentlichkeit	Vorbelastung durch L343	Bei der immissionsschutzrechtlichen Betrachtung im Rahmen des Genehmigungsverfahrens finden auch Vorbelastungen Berücksichtigung.	Kenntnisnahme
BB-27	Öffentlichkeit	Wildtiere werden beeinträchtigt	Kap. 3.4.3	Kenntnisnahme
BB-27	Öffentlichkeit	Wasserschutzgebiet Zone II + III überlagern das VRG	Kap. 3.8.3	Kenntnisnahme
BB-27	Öffentlichkeit	Landschaftsschutzgebiet wird durch die Planung beeinträchtigt	Kap. 3.8.1	Kenntnisnahme
BB-27	Öffentlichkeit	Milane sind beheimatet	Kap. 3.4.3	Kenntnisnahme
BB-27	Öffentlichkeit	Waldkauz ist beheimatet	Kap. 3.4.3	Kenntnisnahme
BB-27	Öffentlichkeit	Storch ist beheimatet	Kap. 3.4.3	Kenntnisnahme
BB-27	Öffentlichkeit	Wanderfalke ist beheimatet	Kap. 3.4.3	Kenntnisnahme
BB-27	Öffentlichkeit	Schwarzmilan ist beheimatet	Kap. 3.4.3	Kenntnisnahme
BB-27	Öffentlichkeit	Ein weiterer Punkt, der gegen die Ausweisung dieser Vorranggebiete spricht, ist die Artenvielfalt der Bewohner des Waldes (vor allem Vögel wie der Rotmilan) und deren Schutz.	Kap. 3.4.3	Kenntnisnahme
BB-27	Öffentlichkeit	Wespenbussard ist beheimatet	Kap. 3.4.3	Kenntnisnahme
BB-27	Öffentlichkeit	Baumfalke ist beheimatet	Kap. 3.4.3	Kenntnisnahme
BB-27	Öffentlichkeit	Uhu ist beheimatet	Kap. 3.4.3	Kenntnisnahme
BB-27	Öffentlichkeit	Graureiher ist beheimatet	Kap. 3.4.3	Kenntnisnahme
BB-27	Öffentlichkeit	Habicht ist beheimatet	Kap. 3.4.3	Kenntnisnahme

VRG	Absender	Inhalt der Stellungnahme	Regionalplanerische Wertung	Beschlussvorschlag
BB-27	Öffentlichkeit	Sperber ist beheimatet	Kap. 3.4.3	Kenntnisnahme
BB-27	Öffentlichkeit	Waldschnepfe ist beheimatet	Kap. 3.4.3	Kenntnisnahme
BB-27	Öffentlichkeit	Mauersegler ist beheimatet	Kap. 3.4.3	Kenntnisnahme
BB-27	Öffentlichkeit	Mittelspecht ist beheimatet	Kap. 3.4.3	Kenntnisnahme
BB-27	Öffentlichkeit	Abendsegler ist beheimatet	Kap. 3.4.3	Kenntnisnahme
BB-27	Öffentlichkeit	Nordfledermaus ist beheimatet	Kap. 3.4.3	Kenntnisnahme
BB-27	Öffentlichkeit	Breitflügelfledermaus ist beheimatet	Kap. 3.4.3	Kenntnisnahme
BB-27	Öffentlichkeit	Zweifarbenvledermaus ist beheimatet	Kap. 3.4.3	Kenntnisnahme
BB-27	Öffentlichkeit	Bechsteinfledermaus ist beheimatet	Kap. 3.4.3	Kenntnisnahme
BB-27	Öffentlichkeit	Wasserfledermaus ist beheimatet	Kap. 3.4.3	Kenntnisnahme
BB-27	Öffentlichkeit	Fransenfledermaus ist beheimatet	Kap. 3.4.3	Kenntnisnahme
BB-27	Öffentlichkeit	Rauhautfledermaus ist beheimatet	Kap. 3.4.3	Kenntnisnahme
BB-27	Öffentlichkeit	Graues Langohr ist beheimatet	Kap. 3.4.3	Kenntnisnahme
BB-27	Öffentlichkeit	Rotorschlag windkraftsensible Vogelarten	Kap. 3.4.3	Kenntnisnahme
BB-27	Öffentlichkeit	Rodung Waldfläche soll gestoppt werden	Kap. 3.9	Kenntnisnahme
BB-27	Öffentlichkeit	Flächenversiegelung Wald beeinträchtigt die Waldfunktionenn	Kap. 3.9	Kenntnisnahme
BB-27	Öffentlichkeit	Beeinträchtigung Waldfunktionen	Kap. 3.9 und Kap. 4.8	Kenntnisnahme
BB-27	Öffentlichkeit	Rodung für Zufahrtswege	Kap. 3.9	Kenntnisnahme
BB-27	Öffentlichkeit	der Erholungswert und damit der Zweck des Gebiets würde entfallen	Kap. 3.10	Kenntnisnahme
BB-27	Öffentlichkeit	Eingriff in die Natur ist unverhältnismäßig	Eingriffe sind bei der Errichtung von WEA regelmäßig unvermeidlich. Im Zuge der Anlagengenehmigung müssen unvermeidbare Eingriffe allerdings gem. den einschlägigen Vorgaben kompensiert werden	Kenntnisnahme
BB-27	Öffentlichkeit	Artenschutz stärker berücksichtigen	Kap. 3.4.3	Kenntnisnahme
BB-27	Öffentlichkeit	Naturschutz sollte stärker berücksichtigt werden	Kap. 4.3	Kenntnisnahme
BB-27	Öffentlichkeit	Erholung auf Grund von Lärm beeinträchtigt	Kap. 4.7.1	Kenntnisnahme
BB-27	Öffentlichkeit	Erholung auf Grund von Infraschallbeeinträchtigt	Kap. 4.7.2	Kenntnisnahme
BB-27	Öffentlichkeit	Schattenwurf gefährdet die Gesundheit	Kap. 4.7.3	Kenntnisnahme
BB-27	Öffentlichkeit	Gefahr durch Eiswurf im Winter	Kap. 4.6	Kenntnisnahme
BB-27	Öffentlichkeit	Klimafunktion des Waldes wird eingeschränkt	Kap. 3.9 und Kap. 4.8	Kenntnisnahme

VRG	Absender	Inhalt der Stellungnahme	Regionalplanerische Wertung	Beschlussvorschlag
BB-27	Öffentlichkeit	Wirbelschleppen gefährden den Flugbetrieb	Grundsätzlich gehen wir als Verband davon aus, dass alle flugrechtlichen Hinweise seitens des RP sowie des BAF zur Verfügung gestellt werden und anschließend eine Beachtung dieser als Ausschluss oder abwägungsrelevante Hinweise im Rahmen der Gesamtabwägung erfolgt.	Kenntnisnahme
BB-27	Öffentlichkeit	Austrocknung des Waldboden durch Rodung der Flächen	Kap. 4.8 und Kap 3.9	Kenntnisnahme
BB-27	Öffentlichkeit	Ökologisches Gleichgewicht wird zerstört	Kap. 4.9	Kenntnisnahme
BB-27	Öffentlichkeit	Abstimmung mit Region Nordschwarzwald/Simmozheim	Eine solche interkommunale Abstimmung muss im Rahmen der Standort- bzw. Anlagenplanung erfolgen	Kenntnisnahme
BB-27	Öffentlichkeit	Keine ausreichende Bürgerbeteiligung	Kap. 6.1	Kenntnisnahme
BB-27	Öffentlichkeit	Berücksichtigung Auswirkungen auf Nachbarregionalverbände	Eine Abstimmung mit den benachbarten Regionalverbänden erfolgt.	Kenntnisnahme
BB-27	Öffentlichkeit	Forderung nach Beteiligung umliegender Gemeinden außerhalb VRS	Die an die Region Stuttgart angrenzenden Gemeinden wurden als Träger öffentlicher Belange beteiligt.	Bereits berücksichtigt
BB-27	Öffentlichkeit	Brandgefahr der WEA wird nicht berücksichtigt	Kap. 7.8	Kenntnisnahme
BB-27	Öffentlichkeit	Betonfundamente schädlich für die Natur	Kap. 3.9	Kenntnisnahme
BB-27	Öffentlichkeit	Rückbau der WEA ist ungeklärt	Kap. 2.13	Kenntnisnahme
BB-27	Öffentlichkeit	Wertverlust Immobilien/Grundstücke	Kap. 4.10	Kenntnisnahme
BB-27	Öffentlichkeit	Enteignungssorgen der Grundstückseigentümer	Kap. 7.12	Kenntnisnahme
BB-27	Öffentlichkeit	Ausnutzung Kreisgrenzen und damit Abwälzung der Belastungen auf Bewohner anderer Landkreise (Außerhalb Region Stuttgart)	Eine Abstimmung mit den benachbarten Regionalverbänden erfolgt.	Kenntnisnahme
BB-27	Öffentlichkeit	Austausch mit anderen Landkreisen nicht ausreichend	Diese Abstimmung erfolgt auf der Ebene der Regionalplanung. Mit den benachbarten Planungsregionen besteht ein entsprechender Austausch. Zudem sind auch die an die Region Stuttgart angrenzenden Gemeinden zum Planentwurf gehört worden.	Kenntnisnahme
BB-27	Öffentlichkeit	Schutz von Orchideen im Gebiet	Kap. 3.4.3 und Kap. 4.3	Kenntnisnahme
BB-27	Öffentlichkeit	Schutz von Amphibien im Gebiet	Kap. 3.4.3 und Kap. 4.3	Kenntnisnahme

VRG	Absender	Inhalt der Stellungnahme	Regionalplanerische Wertung	Beschlussvorschlag
BB-27	Öffentlichkeit	zusätzliche Rodung für Zu- und Abfahrtswege	Kap. 3.9	Kenntnisnahme
BB-27	Öffentlichkeit	Beeinträchtigung Waldfunktionen	Kap. 3.9 und Kap. 4.8	Kenntnisnahme
BB-27	Öffentlichkeit	Vorkommen Feuersalamander	Kap. 3.4.3 und Kap. 4.3	Kenntnisnahme
BB-27	Öffentlichkeit	Weißes und rotes Waldvöglein beheimatet	Kap. 3.4.3 und Kap. 4.3	Kenntnisnahme
BB-27	Öffentlichkeit	Breitblättrige und violette Stendelwurz kommen im Gebiet vor	Kap. 3.4.3 und Kap. 4.3	Kenntnisnahme
BB-27	Öffentlichkeit	Vogel-Nestwurz kommt im VRG vor	Kap. 3.4.3 und Kap. 4.3	Kenntnisnahme
BB-27	Öffentlichkeit	Großes Zweiblatt kommt im Gebiet vor	Kap. 3.4.3 und Kap. 4.3	Kenntnisnahme
BB-27	Öffentlichkeit	Helmknabenkraut kommt im Gebiet vor	Kap. 3.4.3 und Kap. 4.3	Kenntnisnahme
BB-27	Öffentlichkeit	Abschalteinrichtungen bei Vögel- und Fledermausvorkommen einbeziehen auf Ebene der SUP	Die vorgebrachten Hinweise adressieren die nachgelagerte Planungsebene	
BB-27	Öffentlichkeit	Abstandsregelung werden restriktiver angewendet als in anderen Bundesländern	Der Abstand wurde so ausgewählt, dass eine über die immissionsschutzrechtlichen Anforderungen hinausgehende Distanz zu Siedlungsflächen eingehalten werden kann. Bei einer noch weitergehenden Vergrößerung des Abstandes wäre das gesetzliche Flächenziel nicht mehr zu erreichen gewesen	Kenntnisnahme
BB-27	Öffentlichkeit	Abstand Wohngebiet Simmozheim nur 800m	Kap. 3.4.1 und vgl. Kriterienliste (Siedlungsgebiet) Die Einhaltung bestehenden immissionsschutzrechtlicher Vorgaben ist gewährleistet.	Kenntnisnahme
BB-27	Öffentlichkeit	Abstand landwirtschaftliche Wohnstelle nur 500m	Der gesetzliche Mindestabstand von 600 m ist eingehalten	Kenntnisnahme
BB-27	Öffentlichkeit	Mindestabstand 800m willkürlich gewählt	Der Abstand wurde so gewählt, dass den immissionsschutzrechtlichen Anforderungen Rechnung getragen werden kann. Darüber hinaus wurde ein weitergehender Vorsorgeabstand berücksichtigt. Bei einer noch weitergehenden Vergrößerung des Abstandes wäre das gesetzliche	Kenntnisnahme

VRG	Absender	Inhalt der Stellungnahme	Regionalplanerische Wertung	Beschlussvorschlag
			Flächenziel nicht mehr zu erreichen gewesen.	
BB-27	Öffentlichkeit	Flächenversiegelung sind viel zu groß	Kap. 3.9	Kenntnisnahme
BB-27	Öffentlichkeit	Bodenverdichtung wird verstärkt	Kap. 3.9	Kenntnisnahme
BB-27	Öffentlichkeit	Rückbaupflichtung wird nicht eingehalten	Kap. 2.13 und Kap. 7.6	Kenntnisnahme
BB-27	Öffentlichkeit	Wasserschutzgebiet Zone II und III betroffen	Kap. 3.8.3	Kenntnisnahme
BB-27	Öffentlichkeit	Grundwasserverunreinigen bei Betriebsstörung	Kap. 3.8.3 und Kap. 3.2.2	Kenntnisnahme
BB-27	Öffentlichkeit	Großer und kleiner Abendsegler beheimatet	Kap. 3.4.3	Kenntnisnahme
BB-27	Öffentlichkeit	Nordfledermaus beheimatet	Kap. 3.4.3	Kenntnisnahme
BB-27	Öffentlichkeit	Breitflügelfledermaus beheimatet	Kap. 3.4.3	Kenntnisnahme
BB-27	Öffentlichkeit	Zweifarbentfledermaus beheimatet	Kap. 3.4.3	Kenntnisnahme
BB-27	Öffentlichkeit	Eine hohe Beeinträchtigung der Fortpflanzung- und Ruhestätten besteht für folgende Arten: <ul style="list-style-type: none"> • Bechsteinfledermaus, • Wasserfledermaus, • Fransenfledermaus, • Rauhautfledermaus, • graues Langohr 	Kap. 3.4.3	Kenntnisnahme
BB-27	Öffentlichkeit	Eine hohe Beeinträchtigung der Jagdhabitats besteht für folgende Arten: <ul style="list-style-type: none"> • Bechsteinfledermaus, • Fransenfledermaus, • Rauhautfledermaus, • graues Langohr 	Kap. 3.4.3	Kenntnisnahme

Stellungnahmen der zweiten Offenlage:

VRG	Absender	Inhalt der Stellungnahme	Regionalplanerische Wertung	Beschlussvorschlag
BB-27	Öffentlichkeit	die Bundesregierung hat Gutachten in Auftrag gegeben, zu prüfen, ob die bisher angenommene Strommenge zu umfangreich dimensioniert wurde und es demzufolge es auch zu überdimensionierten und fehlplatzierten PV-	Hinweis ist nicht Gegenstand des aktuellen regionalplanerischen Verfahrens.	Kenntnisnahme

VRG	Absender	Inhalt der Stellungnahme	Regionalplanerische Wertung	Beschlussvorschlag
		Anlagen und Windkraftanlagen gekommen ist. Daher erwarte ich, dass Sie die weitere Entscheidung zu BB 27 zurückstellen.		
BB-27	Öffentlichkeit	Wertverlust von Immobilien	Kap. 4.10 (Wertminderung von Immobilien)	Kenntnisnahme
BB-27	Öffentlichkeit	ganzheitliche Abwägung hat nicht stattgefunden	Die Regionalplanung nimmt eine Abwägungsentscheidung zwischen dem Interesse der Windenergienutzung und entgegenstehenden räumlichen Nutzungsansprüchen bzw. -interessen vor. Den Erneuerbaren Energien kommt durch § 2 Satz 2 Erneuerbare-EnergienGesetz ein besonderes Gewicht im Rahmen der Abwägung zu, wonach die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen im überragenden öffentlichen Interesse liegen und der öffentlichen Sicherheit dienen	Kenntnisnahme
BB-27	Öffentlichkeit	WKA tragen nicht zum Klimaschutz bei	Die Förderung von Maßnahmen des Klimaschutzes und insbesondere die erweiterte Nutzung Erneuerbarer Energien wurde vom Bundes- und Landesgesetzgeber in einen verbindlichen rechtlichen Rahmen (insb. Windflächenbedarfsgesetz, Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg, Raumordnungsgesetz und Baugesetzbuch) festgelegt. Die Träger der Regionalplanung haben sich in diesem zu bewegen und die entsprechenden Planungsaufträge ggf. umzusetzen	Kenntnisnahme

VRG	Absender	Inhalt der Stellungnahme	Regionalplanerische Wertung	Beschlussvorschlag
BB-27	Öffentlichkeit	Negative Folgen für das lokale Klima, Menschen, Tiere, Natur und Umwelt	Von erheblichen negativen Auswirkungen der vorliegenden Planung ist nicht auszugehen.	Kenntnisnahme
BB-27	Öffentlichkeit	Wald dient als Wasserspeicher	Waldfunktionen sind im Umweltbericht dargelegt und unterliegen der Abwägung.	Kenntnisnahme
BB-27	Öffentlichkeit	VRG liegt in WSG III	Bei der Ausweisung von Vorranggebieten in den WSG Schutzzone II wurden im Rahmen der Regionalplanteilfortschreibung die zuständigen Unteren Wasserschutzbehörden eingebunden. Eine Ausweisung kann nur in den Fällen erfolgen, in denen das Vorliegen einer entsprechenden Befreiungslage nicht bereits ausgeschlossen werden kann. Die konkrete Prüfung einer erforderlichen Befreiung erfolgt im Rahmen der Anlagengenehmigung – ggf. mit entsprechenden Auflagen zu Bau und Betrieb der Anlage.	Kenntnisnahme
BB-27	Öffentlichkeit	Waldfunktion zur Luftfilterung geht verloren	Waldflächen übernehmen wichtige Schutzfunktionen (Erosions-, Klimaschutz etc.). Die besonders wertvollen Waldschutzgebiete „Bann- und Schonwald“ (keine forstliche Bewirtschaftung bzw. auf den Schutzzweck ausgerichtete Bewirtschaftung oder Pflege) gelten nach Kriterienliste als Ausschlussflächen (plus Umgebungsschutz). Weitere Waldfunktionen sowie der Hinweis auf	Kenntnisnahme

VRG	Absender	Inhalt der Stellungnahme	Regionalplanerische Wertung	Beschlussvorschlag
			potentiell erhebliche Beeinträchtigungen sind im Umweltbericht/ Steckbriefen dargelegt und gehen somit in die Gesamtabwägung ein (Vgl. Kap. 3.9).	
BB-27	Öffentlichkeit	Erholungsraum geht verloren	Kap. 3.10 (Berücksichtigung der Erholungsnutzung)	Kenntnisnahme
BB-27	Öffentlichkeit	Im Wald leben geschützte Arten	Kap. 3.4.3 (Artenschutz)	Kenntnisname
BB-27	Öffentlichkeit	Wald liefert Holz für Bau und Gebrauchsgüter	Valider Belang, der aber keinen Ausschluss auf regionalplanerischer Ebene begründet	Kenntnisnahme
BB-27	Öffentlichkeit	Wald dient als regenerativer Energielieferant (Holz)	Valider Belang, der aber keinen Ausschluss auf regionalplanerischer Ebene begründet.	Kenntnisnahme
BB-27	Öffentlichkeit	Schwachwindgebiet	Die Mindestwindleistungsdichte wird erreicht.	Kenntnisnahme
BB-27	Öffentlichkeit	Forderung nach detaillierter Flächenberechnung für die geplanten Windanlagen	Dieser Belang betrifft das nachgelagerte Planungsverfahren.	Kenntnisnahme
BB-27	Öffentlichkeit	Forderung Ausgleichsmaßnahmen zu nennen	Dieser Belang betrifft das nachgelagerte Planungsverfahren.	Kenntnisnahme
BB-27	Öffentlichkeit	Das Land Baden-Württemberg ist verpflichtet, 1,8% seiner Fläche für die Windkraftnutzung zur Verfügung zu stellen. In dichtbesiedelten Gebieten wie z. B. im Großraum Stuttgart können keine Vorranggebiete ausgewiesen werden, weil der Mindestabstand zu den Windkraftanlagen nicht eingehalten werden kann. Dünnbesiedelte Gebiete werden deshalb trotz oft grenzwertiger Windverhältnisse überproportional mit Windkraftanlagen belastet, was dem Gleichheitsgrundsatz des Grundgesetzes widerspricht. Meist sind Flächen mit hohem klimawirksamem Waldbestand, hohem Erholungswert und hohem Wert für den Artenschutz betroffen	Die Verteilung ergibt sich aus der Anwendung der Kriterienliste	Kenntnisnahme
BB-27	Öffentlichkeit	Die geringe Windhöflichkeit des Standortes lässt es sogar zu, vorgeschriebene Abschaltvorrichtungen auszuschalten, wenn der Jahresenergiebetrag durch die Abschaltungen	Die Mindestanforderung von 215 W/m ² wird erreicht. Aussagen zu	Kenntnisnahme

VRG	Absender	Inhalt der Stellungnahme	Regionalplanerische Wertung	Beschlussvorschlag
		um mehr als 6% verringert wird (§ 45b Abs. 6 Satz 2 BImSchG).	Abschalteinrichtungen betreffen nicht das regionalplanerische Verfahren.	
BB-27	Öffentlichkeit	Dichtezentrum des Rotmilan, Wespenbussard und Wanderfalken	Kap. 3.4.3 (Artenschutz)	Kenntnisnahme
BB-27	Öffentlichkeit	Auswirkungen auf das Mikroklima durch Waldrodung	Waldflächen übernehmen wichtige Schutzfunktionen (Erosions-, Klimaschutz etc.). Die besonders wertvollen Waldschutzgebiete „Bann- und Schonwald“ (keine forstliche Bewirtschaftung bzw. auf den Schutzzweck ausgerichtete Bewirtschaftung oder Pflege) gelten nach Kriterienliste als Ausschlussflächen (plus Umgebungsschutz). Weitere Waldfunktionen sowie der Hinweis auf potentiell erhebliche Beeinträchtigungen sind im Umweltbericht/ Steckbriefen dargelegt und gehen somit in die Gesamtabwägung ein (Vgl. Kap. 3.9).	Kenntnisnahme
BB-27	Öffentlichkeit	Brandgefahr für Simmozheim	Die Einhaltung aller gesetzlichen Bestimmungen zum Bau und zum Betrieb, zur Gefahrenabwehr sowie zum Rückbau der Anlagen werden im Rahmen des Vorhabenzulassungsverfahrens für jede einzelne Windenergieanlage (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) geprüft, wenn konkrete Windenergieanlagenstandorte bekannt	Kenntnisnahme

VRG	Absender	Inhalt der Stellungnahme	Regionalplanerische Wertung	Beschlussvorschlag
			und die verfügbaren Anlagentypen ausgewählt sind.	
BB-27	Öffentlichkeit	Die im Steckbrief beschriebene Bodenzusammensetzung muss korrigiert werden: Laut Daten des Landesamtes für Bergbau, Geologie und Rohstoffe, LBGR, gibt es in den beiden relevanten Bodeneinheiten (g17 + g3) der potentiellen Verpachtungsflächen keine "Kalkverwitterungslehme"	Ein Hinweis auf Kalkverwitterungslehme sind im Steckbrief nicht enthalten.	Kenntnisnahme
BB-27	Öffentlichkeit	Gesundheitsgefahren für den Menschen durch: -Lärm -Schattenschlag	Kap. 4.7.3 (Gesundheitsgefahr Schattenwurf) Kap. 4.7.1 (Gesundheitsgefahr durch Schall)	Kenntnisnahme
BB-27	Öffentlichkeit	Mindestabstand auf 1200m erhöhen	Kap. 3.4.1 (Siedlung)	Kenntnisnahme
BB-27	Öffentlichkeit	In der ersten Offenlegung wurde suggeriert, dass bei den nachgelagerten immissionsschutzrechtlichen Bauanträgen weitere, vollumfängliche Prüfungen zu Naturschutz und Wasserrecht stattfinden werden. Am 11.07.2025 hat der Bundesrat jedoch ein neues Gesetz zur Umsetzung der Novelle der Erneuerbare-Energien-Richtlinie 2023/2413 (RED III) beschlossen. Hiernach sind vor allem Artenschutz- und Umweltverträglichkeitsprüfungen sowie Fragen zum Gewässerrecht nicht mehr zu prüfen. Die Bürger, die sich mit den Auswirkungen der Windvorranggebiete auseinandergesetzt haben, sind deshalb von falschen Voraussetzungen ausgegangen. Statt dem europäischen Ansinnen nachzukommen und Windkraft und Naturschutz in Einklang zu bringen, wird der Windkraft nun eindeutig der Vorrang vor Bürger-, Natur- und Artenschutz eingeräumt.	Bundes- und landesrechtliche Regelungen zu Planungsverfahren, Instrumenten oder Kenngrößen bilden den Rahmen für die Ausarbeitung des Planentwurfs und die Durchführung des Beteiligungsverfahrens. Diese Vorgaben selbst sind jedoch nicht Gegenstand des Beteiligungsverfahrens	Kenntnisnahme
BB-27	Öffentlichkeit	Erhebliche Flächenversiegelung und Bodenverdichtung	Waldflächen übernehmen wichtige Schutzfunktionen (Erosions-, Klimaschutz etc.). Die besonders wertvollen Waldschutzgebiete „Bann- und Schonwald“ (keine forstliche Bewirtschaftung bzw. auf den	Kenntnisnahme

VRG	Absender	Inhalt der Stellungnahme	Regionalplanerische Wertung	Beschlussvorschlag
			Schutzzweck ausgerichtete Bewirtschaftung oder Pflege) gelten nach Kriterienliste als Ausschlussflächen (plus Umgebungsschutz). Weitere Waldfunktionen sowie der Hinweis auf potentiell erhebliche Beeinträchtigungen sind im Umweltbericht/ Steckbriefen dargelegt und gehen somit in die Gesamtabwägung ein (Vgl. Kap. 3.9).	
BB-27	Öffentlichkeit	Mangelnde Wirtschaftlichkeit der Anlagen	Kap. 3.3.4 (Keine ausreichende Betrachtung der Wirtschaftlichkeit)	Kenntnisnahme
BB-27	Öffentlichkeit	Kontamination des Bodens durch Abrieb giftiger Partikel	Kap. 4.1 (Mikroplastik und Carbon)	Kenntnisnahme
BB-27	Öffentlichkeit	BB-27 findet sich in unmittelbarer Nähe zu einem FFH-Gebiet	Die europäische Schutzgebietskulisse Natura2000 umfasst Schutzgebietsflächen der Vogelschutz-Richtlinie (Richtlinie 2009/147/EG) sowie der Flora-Fauna-Habitat (FFH) Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG). Die Flächen, welche den Schutzgebieten nach Vogelschutz sowie FFH-Richtlinien zugeordnet werden, wurden von der Suchraumkulisse für Vorranggebietsflächen ausgeschlossen. Es besteht jedoch die Möglichkeit einer Einzelfallprüfung auf regionaler Ebene. Auf der Grundlage einer für die Zulassung von WKA positiv beschiedenen FFH-Vorprüfung sowie konkreten Hinweisen durch die Naturschutzbehörden, kann eine Überwindung des Kriteriums auf regionaler Ebene ermöglicht werden	Kenntnisnahme

VRG	Absender	Inhalt der Stellungnahme	Regionalplanerische Wertung	Beschlussvorschlag
BB-27	Öffentlichkeit	Kontamination von Grundwasser	Durch die Standortwahl und die konkrete Beurteilung des Gefährdungspotentials sowie die Anordnung geeigneter Auflagen zu Bau und Betrieb im Rahmen der Anlagengenehmigung können Gefährdungen ausgeschlossen werden.	Kenntnisnahme
BB-27	Öffentlichkeit	Ich fordere Sie hiermit auf, der Rückmeldung ein fundiertes Gutachten darüber beizulegen, bis zu welchen Referenzwerten mögliche Kontaminationen keine gesundheitlichen Auswirkungen haben. Zudem fordere ich Sie auf, ein Gutachten vorzulegen, das Auskunft darüber gibt, in welchem Umkreis zur jeweiligen WEA mit Kontaminationen zu rechnen ist. Weisen Sie außerdem per Gutachten nach, dass eine Kontaminierung des beschriebenen Gebiets durch den Bau und Betrieb der fünf geplanten Windkraftanlagen ausgeschlossen ist.	Die hervorgebrachten Anregungen sind nicht Gegenstand des aktuellen Verfahrens.	Nicht folgen
BB-27	Öffentlichkeit	Nach heutigem hydrologischen Fachkenntnisstand stellen die jeweiligen Zonen II(hier in Gelb) keine echte 50- Tage-Linie mehr dar. Es ist daher nicht auszuschließen, dass von den potentiellen WEA-Standorten die Grundwasserfließzeiten viel schneller sind und so die Filterwirkungen der Grundwasserleiter sehr viel geringer sind. Beim Bau von WEAs in diesen Bereichen ist daher von einer dauerhaften Gefährdung der Trinkwasserqualität und -ggf. der Quantität- auszugehen.	Die zuständigen Stellen wurden am Verfahren beteiligt. Weitere Maßnahmen sind Gegenstand der Anlagengenehmigung.	Kenntnisnahme
BB-27	Öffentlichkeit	WKA liegt zu dicht an Pensionspferdestall. Beeinträchtigungen durch Lärm	Unzumutbare Beeinträchtigungen sind durch die vorliegende Planung nicht zu erwarten.	Kenntnisnahme
BB-27	Öffentlichkeit	Die in Windkraftanlagen verwendeten Schadstoffe, wie Getriebeöle, Hydraulikflüssigkeiten und Kühlflüssigkeiten, sind wassergefährdend und können erhebliche gesundheitliche Risiken für Menschen, Tiere und Pflanzen darstellen.	Die aufgeworfenen Fragen und genannten Anregungen sind nicht Gegenstand des laufenden Planungsverfahrens, sondern beziehen sich auf technische Parameter unterschiedlicher Typen von Windenergieanlagen bzw. der	Kenntnisnahme

VRG	Absender	Inhalt der Stellungnahme	Regionalplanerische Wertung	Beschlussvorschlag
			Eindämmung von potenziellen Gefahren, die sich aus dem Betrieb von Windenergieanlagen ergeben könnten.	
BB-27	Öffentlichkeit	Rückhalteeinrichtungen müssen den einzelnen Anlagen zugeordnet werden oder als gemeinsames Anlagenteil ausgeführt werden. Mögliche Orte für Rückhalteeinrichtungen sind das Innere des Turmfundamentes, des Turms, der Nabe oder der Gondel. Diese Einrichtungen dienen der Rückhaltung von austretenden wassergefährdenden Stoffen. Oberirdische Anlagen zum Verwenden flüssiger wassergefährdender Stoffe der Wassergefährdungsklasse 1 oder 2 als Kühl-, Schmier- oder Isoliermittel oder Hydraulikflüssigkeiten im Bereich der Energieversorgung, die über ein Volumen von bis zu 10 Kubikmetern verfügen, bedürfen keiner Rückhaltung, wenn sie die Anforderungen nach Absatz 2 erfüllen.	Die aufgeworfenen Fragen und genannten Anregungen sind nicht Gegenstand des laufenden Planungsverfahrens, sondern beziehen sich auf technische Parameter unterschiedlicher Typen von Windenergieanlagen bzw. der Eindämmung von potenziellen Gefahren, die sich aus dem Betrieb von Windenergieanlagen ergeben könnten	Kenntnisnahme
BB-27	Öffentlichkeit	Beeinträchtigung der Lebensqualität	Erhebliche Beeinträchtigungen sind durch die vorliegende Planung nicht zu erwarten.	Kenntnisnahme
BB-27	Öffentlichkeit	Rückbauverpflichtungen werden nicht eingehalten	Die Einhaltung aller gesetzlichen Bestimmungen zum Bau und zum Betrieb, zur Gefahrenabwehr sowie zum Rückbau der Anlagen werden im Rahmen des Vorhabenzulassungsverfahrens für jede einzelne Windenergieanlage (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) geprüft, wenn konkrete Windenergieanlagenstandorte bekannt und die verfügbaren Anlagentypen ausgewählt sind. Ggf. wird der Genehmigungsbescheid mit Auflagen verknüpft.	Kenntnisnahme

VRG	Absender	Inhalt der Stellungnahme	Regionalplanerische Wertung	Beschlussvorschlag
BB-27	Öffentlichkeit	WKA enthält mehrere hundert Liter pot. wassergefährdender Stoffe	Die Einhaltung aller gesetzlichen Bestimmungen zum Bau und zum Betrieb, zur Gefahrenabwehr sowie zum Rückbau der Anlagen werden im Rahmen des Vorhabenzulassungsverfahrens für jede einzelne Windenergieanlage (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) geprüft, wenn konkrete Windenergieanlagenstandorte bekannt und die verfügbaren Anlagentypen ausgewählt sind. Ggf. wird der Genehmigungsbescheid mit Auflagen verknüpft.	Kenntnisnahme
BB-27	Öffentlichkeit	ökologische Schäden durch Roden und Versiegelung	Waldflächen übernehmen wichtige Schutzfunktionen (Erosions-, Klimaschutz etc.). Die besonders wertvollen Waldschutzgebiete „Bann- und Schonwald“ (keine forstliche Bewirtschaftung bzw. auf den Schutzzweck ausgerichtete Bewirtschaftung oder Pflege) gelten nach Kriterienliste als Ausschlussflächen (plus Umgebungsschutz). Weitere Waldfunktionen sowie der Hinweis auf potentiell erhebliche Beeinträchtigungen sind im Umweltbericht/ Steckbriefen dargelegt und gehen somit in die Gesamtabwägung ein (Vgl. Kap. 3.9).	Kenntnisnahme

VRG	Absender	Inhalt der Stellungnahme	Regionalplanerische Wertung	Beschlussvorschlag
BB-27	Öffentlichkeit	Austritt von SF-6 Gasen werden nicht im Plan berücksichtigt	Kap. 4.2 (Schwefelhexafluorid)	Kenntnisnahme
BB-27	Öffentlichkeit	Gefahr durch Infraschall	Kap. 4.7.2 (Infraschall)	Kenntnisnahme
BB-27	Öffentlichkeit	Massive Nachtruhestörung durch WKA	<p>Von einer erheblichen Beeinträchtigung ist durch die vorliegende Planung nicht auszugehen.</p> <p>Zwingend erforderlich bleibt in jedem Fall ein Genehmigungsverfahren, in dem für ein konkret beschriebenes Vorhaben auch die Einhaltung der verbindlichen Immissionsschutzbestimmungen überprüft wird. Eine gesundheitsgefährdende Lärmbelastung ist damit ausgeschlossen; das in zahlreichen Stellungnahmen angeführte Recht auf körperliche Unversehrtheit wird nicht verletzt. Maßgeblich für die entsprechende Beurteilung sind dabei die bestehenden immissionsschutzrechtlichen Bestimmungen (insbesondere die Tag-/Nachtgrenzwerte für zulässige Lärmbelastungen) und die daraus resultierenden Abstandserfordernisse bzw. betrieblichen Einschränkungen. Diese, an den entsprechenden Bestimmungen des BImSchG bzw. den dazu erlassenen Verordnungen werden in der Verwaltungspraxis regelmäßig angewandt und sind durch die Rechtsprechung bestätigt</p>	Kenntnisnahme
BB-27	Öffentlichkeit	Gefahr durch Brand der WKA	Die Einhaltung aller gesetzlichen Bestimmungen zum Bau und zum	Kenntnisnahme

VRG	Absender	Inhalt der Stellungnahme	Regionalplanerische Wertung	Beschlussvorschlag
			Betrieb, zur Gefahrenabwehr sowie zum Rückbau der Anlagen werden im Rahmen des Vorhabenzulassungsverfahren für jede einzelne Windenergieanlage (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) geprüft, wenn konkrete Windenergieanlagenstandorte bekannt und die verfügbaren Anlagentypen ausgewählt sind. Ggf. wird der Genehmigungsbescheid mit Auflagen verknüpft.	
BB-27	Öffentlichkeit	Verunreinigungen durch Baumaßnahmen des Bodens	Die Einhaltung aller gesetzlichen Bestimmungen zum Bau und zum Betrieb, zur Gefahrenabwehr sowie zum Rückbau der Anlagen werden im Rahmen des Vorhabenzulassungsverfahren für jede einzelne Windenergieanlage (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) geprüft, wenn konkrete Windenergieanlagenstandorte bekannt und die verfügbaren Anlagentypen ausgewählt sind. Ggf. wird der Genehmigungsbescheid mit Auflagen verknüpft.	Kenntnisnahme
BB-27	Öffentlichkeit	Fehlende Wirtschaftlichkeit und unzureichende Windhöflichkeit	Die Mindestanforderung von 215 W/m ² wird erreicht.	Kenntnisnahme
BB-27	Öffentlichkeit	Risiko ungesicherter Rückbaukosten und Entsorgungsproblematik	Die aufgeworfenen Fragen und genannten Anregungen sind nicht Gegenstand des laufenden Planungsverfahrens, sondern beziehen	Kenntnisnahme

VRG	Absender	Inhalt der Stellungnahme	Regionalplanerische Wertung	Beschlussvorschlag
			sich auf technische Parameter unterschiedlicher Typen von Windenergieanlagen bzw. der Eindämmung von potenziellen Gefahren, die sich aus dem Betrieb von Windenergieanlagen ergeben könnten	
BB-27	Öffentlichkeit	. Toxische Emissionen – gesundheitliche und ökologische Gefahren	Kap. 4.7 (Immissionsschutz)	Kenntnisnahme
BB-27	Öffentlichkeit	Gefährdung der Trinkwasserversorgung	Durch die Standortwahl und die konkrete Beurteilung des Gefährdungspotentials sowie die Anordnung geeigneter Auflagen zu Bau und Betrieb im Rahmen der Anlagengenehmigung können Gefährdungen ausgeschlossen werden.	
BB-27	Öffentlichkeit	Artenschutz – Lebensräume seltener Tiere bedroht	Kap 3.4.3 (Artenschutz)	Kenntnisnahme
BB-27	Öffentlichkeit	Zerstörung ökologisch wertvoller Waldflächen	Waldflächen übernehmen wichtige Schutzfunktionen (Erosions-, Klimaschutz etc.). Die besonders wertvollen Waldschutzgebiete „Bann- und Schonwald“ (keine forstliche Bewirtschaftung bzw. auf den Schutzzweck ausgerichtete Bewirtschaftung oder Pflege) gelten nach Kriterienliste als Ausschlussflächen (plus Umgebungsschutz). Weitere Waldfunktionen sowie der Hinweis auf potentiell erhebliche Beeinträchtigungen sind im Umweltbericht/ Steckbriefen dargelegt und gehen somit in die Gesamtabwägung ein (Vgl. Kap. 3.9).	Kenntnisnahme

VRG	Absender	Inhalt der Stellungnahme	Regionalplanerische Wertung	Beschlussvorschlag
BB-27	Öffentlichkeit	Mikroklimatische Auswirkungen – Austrocknung & Waldbrandgefahr	Hinweise adressieren die nachgelagerte Planungsebene.	Kenntnisnahme
BB-27	Öffentlichkeit	Gesundheitliche Belastungen durch Infraschall und Schattenschlag	Kap. 4.7.2 (Infraschall) und Kap. 4.7.3 (Gesundheitsgefahr Schattenwurf)	Kenntnisnahme
BB-27	Öffentlichkeit	Wertverlust von Immobilien und Verlust an Lebensqualität	Kap. 4.10 (Wertminderung von Immobilien)	Kenntnisnahme
BB-27	Öffentlichkeit	Fehlende Umweltverträglichkeitsprüfung aufgrund RED III	<p>Im Rahmen der Ausweisung von VRG zur Nutzung der Windkraft auf regionaler Ebene erfolgt die Durchführung einer Umweltprüfung nach §8 Raumordnungsgesetz. Die Ergebnisse sind im Umweltbericht dargestellt.</p> <p>Der Umfang bzw. die Anforderung an die zur Verfügung stehende Datengrundlage zur Bewertung der artenschutzrechtlichen Belange wird bestimmt durch die zum Zeitpunkt der Beantragung des Genehmigungsverfahrens gültigen Rechtslage.</p> <p>Die Bestimmungen im Rahmen der RED III Richtlinie bzw. dem Gesetz zur Umsetzung der Novelle der Erneuerbare-Energien-Richtlinie 2023/2413 (RED III) hinsichtlich der Ausweisung von Beschleunigungsgebieten haben zum aktuellen Teilfortschreibungsverfahren keinen Bezug. Die Festlegung von Beschleunigungsgebieten erfolgt voraussichtlich im Rahmen eines separaten Teilfortschreibungsverfahrens</p>	Kenntnisnahme
BB-27	Öffentlichkeit	Rückgang der Fledermauspopulationen	Kap. 3.4.3 (Artenschutz)	Kenntnisnahme

VRG	Absender	Inhalt der Stellungnahme	Regionalplanerische Wertung	Beschlussvorschlag
BB-27	Öffentlichkeit	Abschalteinrichtungen sicherstellen zum Artenschutz	Abschaltzeiten finden keine Beachtung im aktuellen Verfahren.	Kenntnisnahme
BB-27	Öffentlichkeit	Eisabwurf im Winter ist gefährlich	Kap. 4.6 (Gefährdung durch Eisabwurf)	Kenntnisnahme
BB-27				

BB-28

Landkreis	Kommune(n)	Größe Vorranggebiet (in ha)	Derzeitige Flächennutzung
Böblingen	Leonberg	Entwurf 1. Offenlage: 26,80 Entwurf 2. Offenlage: 26,80	Wald
Veränderungsgrund: -			

Stellungnahmen der ersten Offenlage:

VRG	Absender	Inhalt der Stellungnahme	Regionalplanerische Wertung	Beschlussvorschlag
BB-28	Öffentlichkeit	Gefahr von Blackouts wird in der Planung nicht berücksichtigt	Kap. 2.7	Kenntnisnahme
BB-28	Öffentlichkeit	Fehlende Speichermöglichkeit für den Strom	Kap. 2.10	Kenntnisnahme
BB-28	Öffentlichkeit	Wirtschaftlichkeit der Anlage ist nicht berücksichtigt in der Planung	Kap. 3.2.2 und Kap. 3.3.4	Kenntnisnahme
BB-28	Öffentlichkeit	Flugplatz Malsheim zu weit südlich eingezeichnet Raumnutzungskarte Nr. 9 v. 18/10/2023	Kap. 3.4.2 Eine Anpassung an die Abstandsflächen zu Queranflug und Kurventeilen ist im Planentwurf bereits berücksichtigt.	Kenntnisnahme
BB-28	Öffentlichkeit	Vermeidung von Beeinträchtigungen in Bereichen sehr hoher Bedeutung für den Wasserschutz und Wasserrückhalt	Grundsätzlich wird im Umweltbericht darauf hingewiesen, dass die tatsächliche Bodenbeanspruchung durch die Anlagen und den Anlagenbau hinter der Flächenausdehnung der Vorranggebiete zurückbleibt. Dadurch ist eine Einschätzung der Erheblichkeit mit Bezug zur Beeinträchtigung des Schutzgutes Boden auf Ebene nur sehr eingeschränkt möglich. In den Steckbriefen zu den einzelnen VRG besteht die Möglichkeit einer differenzierteren Betrachtung	Kenntnisnahme
BB-28	Öffentlichkeit	Trinkwasserverschmutzung bei Unfall	Kap. 3.8.3	Kenntnisnahme
BB-28	Öffentlichkeit	Heilwasserverschmutzung bei Unfall	Kap. 3.8.3	Kenntnisnahme
BB-28	Öffentlichkeit	Einzugsgebiet Stuttgarter Mineralquellen ist beeinträchtigt	Kap. 3.8.3	Kenntnisnahme

VRG	Absender	Inhalt der Stellungnahme	Regionalplanerische Wertung	Beschlussvorschlag
BB-28	Öffentlichkeit	Sicherung und Entwicklung von naturnahen Oberflächengewässern	Kap. 3.8.3	Kenntnisnahme
BB-28	Öffentlichkeit	Schutz, Erhalt und Verbesserung der Grundwasservorkommen	Kap. 3.8.3	Kenntnisnahme
BB-28	Öffentlichkeit	Wasserschutzgebiet wird beeinträchtigt	Kap. 3.8.3	Kenntnisnahme
BB-28	Öffentlichkeit	Salamander Populationen beheimatet	Kap. 3.4.3	Kenntnisnahme
BB-28	Öffentlichkeit	Lebensraum gehäusebildende Tiere wird zerstört	Kap. 3.4.3	Kenntnisnahme
BB-28	Öffentlichkeit	Verinselung von Wildtieren durch Windräder	Da es sich bei Realisierung von Windenergieanlagen verstärkt um räumlich begrenzte bzw. punktuelle Planungen handelt, werden die Beeinträchtigungen bezüglich der Durchgängigkeit für Wildtiere bei Planumsetzung (anlagenbedingt) nicht als erheblich betrachtet	Kenntnisnahme
BB-28	Öffentlichkeit	Wirbelschleppen gefährden Flugbetrieb	Grundsätzlich gehen wir als Verband davon aus, dass alle flugrechtlichen Hinweise seitens des RP sowie des BAF zur Verfügung gestellt werden und anschließend eine Beachtung dieser als Ausschluss oder abwägungsrelevante Hinweise im Rahmen der Gesamtabwägung erfolgt	Kenntnisnahme
BB-28	Öffentlichkeit	Beeinträchtigung von Rettungseinsätzen mit Hubschraubern	Die Hinweise adressieren die nachgelagert Planungseben.	Kenntnisnahme

BB-29

Landkreis	Kommune(n)	Größe Vorranggebiet (in ha)	Derzeitige Flächennutzung
Böblingen	Renningen, Rutesheim	Entwurf 1. Offenlage: 111,11 Entwurf 2. Offenlage: 86,70	Wald
Veränderungsgrund: Puffer um Platzrunde; Überlastung; Arrondierung (=geringfügige Vergrößerung)			

Stellungnahmen der ersten Offenlage:

VRG	Absender	Inhalt der Stellungnahme	Regionalplanerische Wertung	Beschlussvorschlag
BB-29	Öffentlichkeit	Zustimmung		Kenntnisnahme
BB-29	Öffentlichkeit	Ablehnung		Kenntnisnahme
BB-29	Öffentlichkeit	Planungsmängel : Ausnutzung der Kreisgrenzen, Abstände, mangelhafte Synchronisation usw.!	Die genannten Punkte wurden im Rahmen der Planung berücksichtigt; eine pauschale Bewertung als „Planungsmängel“ ist daher nicht zutreffend.	Kenntnisnahme
BB-29	Öffentlichkeit	Fehlen vorausschauende Planung	Kap. 2.3	Kenntnisnahme
BB-29	Öffentlichkeit	Ungenügende Planunterlagen	Kap. 1.2	Kenntnisnahme
BB-29	Öffentlichkeit	Verfehlte Energiepolitik	Kap. 2.2	Kenntnisnahme
BB-29	Öffentlichkeit	Zweifel an Nachhaltigkeit von WEA	Kap. 2.13	Kenntnisnahme
BB-29	Öffentlichkeit	Energieertrag/Stromertrag gering	Kap 3.2.2 und Kap. 3.3.4	Kenntnisnahme
BB-29	Öffentlichkeit	Versorgungssicherheit wird nicht gesichert durch die Planung	Kap. 2.7	Kenntnisnahme
BB-29	Öffentlichkeit	Black-Out Gefahr wird nicht berücksichtigt	Kap. 2.7	Kenntnisnahme
BB-29	Öffentlichkeit	Nichterreichung der Nennleistung der Anlagen	Kap. 3.3.4	Kenntnisnahme
BB-29	Öffentlichkeit	Soziales Ungleichgewicht durch hohe Strompreise	Nicht Gegenstand des Verfahrens	Kenntnisnahme
BB-29	Öffentlichkeit	Dezentrale Stromversorgung nicht bedarfsgerecht	Nicht Gegenstand des Verfahrens	Kenntnisnahme
BB-29	Öffentlichkeit	Abhängigkeit von fossilen Energieträgern bleibt	Kap. 2.2	Kenntnisnahme
BB-29	Öffentlichkeit	Forderung nach Befolgung avifaunistisches Gutachten zum Vorkommen von windkraftsensiblen Vogelarten	Kap. 3.4.3	Kenntnisnahme
BB-29	Öffentlichkeit	Kosten-Nutzen WEA steht nicht im Verhältnis	Kap. 3.2.2 und Kap. 3.3.4	Kenntnisnahme
BB-29	Öffentlichkeit	Windkraftanlagen sind nicht wirtschaftlich zu Betreiben	Kap. 3.2.2 und Kap. 3.3.4	Kenntnisnahme
BB-29	Öffentlichkeit	Sicherstellung Verkehrssicherheit	Kap. 3.4.2	Kenntnisnahme

VRG	Absender	Inhalt der Stellungnahme	Regionalplanerische Wertung	Beschlussvorschlag
BB-29	Öffentlichkeit	Ausschluss anderer Nutzungsmöglichkeiten durch VRG Wind	Kap. 5. 1	Kenntnisnahme
BB-29	Öffentlichkeit	BB-29 ist ein Schwachwindgebiet	Kap. 3.3	Kenntnisnahme
BB-29	Öffentlichkeit	Nennleistung nicht erreicht	Kap. 3.3.4	Kenntnisnahme
BB-29	Öffentlichkeit	Widersprüchliche Daten neuer Windatlas	Kap. 3.3.1	Kenntnisnahme
BB-29	Öffentlichkeit	Differenzen Windatlas BW und Bayern werden nicht erklärt	Kap. 3.3.6	Kenntnisnahme
BB-29	Öffentlichkeit	Mangelhafte Betrachtung Abstandsregelungen	Die Mindestabstände gemäß Kriterienliste sind eingehalten	Kenntnisnahme
BB-29	Öffentlichkeit	Abstand zu Segelflugplatz Renningen-Malmsheim	Kap. 3.4.2	Kenntnisnahme
BB-29	Öffentlichkeit	Der Bereich des Segelflugplatzes Renningen-Malmsheim gilt außerdem als sog. militärischer Schutzbereich, da dort regelmäßig Luftlandeübungen mit dem Absetzen von Fallschirmjägern und auch Übungen zum Absetzen von Lasten durchgeführt werden	Grundsätzlich gehen wir als Verband davon aus, dass alle flugrechtlichen Hinweise seitens des RP sowie des BAF zur Verfügung gestellt werden und anschließend eine Beachtung dieser als Ausschluss oder abwägungsrelevante Hinweise erfolgt.	Kenntnisnahme
BB-29	Öffentlichkeit	Beeinträchtigung Wasserrückhalt durch Windkraftanlagen	Grundsätzlich wird im Umweltbericht darauf hingewiesen, dass die tatsächliche Bodenbeanspruchung durch die Anlagen und den Anlagenbau hinter der Flächenausdehnung der Vorranggebiete zurückbleibt. Dadurch ist eine Einschätzung der Erheblichkeit mit Bezug zur Beeinträchtigung des Schutzgutes Boden auf Ebene nur sehr eingeschränkt möglich. In den Steckbriefen zu den einzelnen VRG besteht die Möglichkeit einer differenzierteren Betrachtung	Kenntnisnahme
BB-29	Öffentlichkeit	Abstand Wohnbebauung zu gering	Kap. 3.4.1	Kenntnisnahme
BB-29	Öffentlichkeit	Abstand Renningen Schallnacker ist zu gering	Die Abstände gemäß Kriterienliste sind eingehalten.	Kenntnisnahme
BB-29	Öffentlichkeit	Start-/Landebahn Flugplatz Malmsheim- WEA in der Platzrunde	Kap. 3.4.2	Kenntnisnahme

VRG	Absender	Inhalt der Stellungnahme	Regionalplanerische Wertung	Beschlussvorschlag
BB-29	Öffentlichkeit	Gefährdung für Flugverkehr	Kap. 3.4.2	Kenntnisnahme
BB-29	Öffentlichkeit	Beeinträchtigung von Rettungseinsätzen mit Hubschraubern	Kap. 3.4.2	Kenntnisnahme
BB-29	Öffentlichkeit	Flugplatz Malsheim zu weit südlich eingezeichnet Raumnutzungskarte Nr. 9 v. 18/10/2023	Kap. 3.4.2 Eine Anpassung an die Abstandsflächen zu Queranflug und Kurventeilen ist im Planentwurf bereits berücksichtigt.	Kenntnisnahme
BB-29	Öffentlichkeit	Beeinträchtigung Landschaftsbild	Kap. 3.5	Kenntnisnahme
BB-29	Öffentlichkeit	für das Repowering sind erneut umfangreiche Baumaßnahmen und Eingriffe in die Natur, größtenteils Wald notwendig.	Kap. 3.5.1	Kenntnisnahme
BB-29	Öffentlichkeit	Vorbelastung durch Bundesautobahn A 8	Kap. 4.7.1	Kenntnisnahme
BB-29	Öffentlichkeit	Vorbelastung durch Bosch Standort	Kap. 3.10	Kenntnisnahme
BB-29	Öffentlichkeit	Visuelle Überbelastung	Kap. 3.2.7	Kenntnisnahme
BB-29	Öffentlichkeit	Umzingelung der Anwohner	Kap. 3.2.7	Kenntnisnahme
BB-29	Öffentlichkeit	Optische Bedrängnis durch Planungen von WEA	Kap. 3.2.7	Kenntnisnahme
BB-29	Öffentlichkeit	Unvereinbarkeit mit Kulturlandschaft	Kap. 3.7	Kenntnisnahme
BB-29	Öffentlichkeit	Landschaftsschutzgebiet Heckengäu	Kap. 3.8.1	Kenntnisnahme
BB-29	Öffentlichkeit	Beeinträchtigung Wochenendgebiet von Schlagschatten	Kap. 3.4.1 und vgl. Kriterienliste	Kenntnisnahme
BB-29	Öffentlichkeit	FFH-Gebiet sollten von Planung ausgenommen werden	Natura2000-Gebiete (einschließlich FFH-Gebiete) sind als Ausschlusskriterium festgelegt (vgl. Kriterienliste)	Kenntnisnahme
BB-29	Öffentlichkeit	Natura-2000 Gebiet sollten von Planung ausgenommen werden	Kap. 3.8.4	Kenntnisnahme
BB-29	Öffentlichkeit	Wasserschutzgebiet ist durch die Planung beeinträchtigt	Kap. 3.8.3	Kenntnisnahme
BB-29	Öffentlichkeit	Heilwasserschutzgebiet betroffen	Kap. 3.8.3	Kenntnisnahme
BB-29	Öffentlichkeit	Trinkwasserversorgung gefährdet	Kap. 3.8.3	Kenntnisnahme
BB-29	Öffentlichkeit	Einzugsgebiet Stuttgarter Mineralquellen	Kap. 3.8.3	Kenntnisnahme
BB-29	Öffentlichkeit	Sicherung und Entwicklung von naturnahen Oberflächengewässern	Kap. 3.8.3	Kenntnisnahme
BB-29	Öffentlichkeit	Schutz, Erhalt und Verbesserung Grundwasservorkommen	Kap. 3.8.3	Kenntnisnahme

VRG	Absender	Inhalt der Stellungnahme	Regionalplanerische Wertung	Beschlussvorschlag
BB-29	Öffentlichkeit	Grundwasserverschmutzung bei GAU	Kap. 3.8.3	Kenntnisnahme
BB-29	Öffentlichkeit	Fledermauspopulationen beheimatet	Kap. 3.4.3	Kenntnisnahme
BB-29	Öffentlichkeit	Spanische Flagge (Schmetterling) beheimatet	Kap. 3.4.3	Kenntnisnahme
BB-29	Öffentlichkeit	Salamanderpopulationen beheimatet	Kap. 3.4.3	Kenntnisnahme
BB-29	Öffentlichkeit	Feuersalamander beheimatet	Kap. 3.4.3	Kenntnisnahme
BB-29	Öffentlichkeit	Verinselung von Wildtieren beheimatet	Kap. 3.4.3	Kenntnisnahme
BB-29	Öffentlichkeit	Wanderfalke beheimatet	Kap. 3.4.3	Kenntnisnahme
BB-29	Öffentlichkeit	Rotmilan beheimatet	Kap. 3.4.3	Kenntnisnahme
BB-29	Öffentlichkeit	Uhu beheimatet	Kap. 3.4.3	Kenntnisnahme
BB-29	Öffentlichkeit	Schwarzmilan beheimatet	Kap. 3.4.3	Kenntnisnahme
BB-29	Öffentlichkeit	Wespenbussard beheimatet	Kap. 3.4.3	Kenntnisnahme
BB-29	Öffentlichkeit	Kolkrabe beheimatet	Kap. 3.4.3	Kenntnisnahme
BB-29	Öffentlichkeit	Baumfalke beheimatet	Kap. 3.4.3	Kenntnisnahme
BB-29	Öffentlichkeit	Turmfalke beheimatet	Kap. 3.4.3	Kenntnisnahme
BB-29	Öffentlichkeit	Sperber beheimatet	Kap. 3.4.3	Kenntnisnahme
BB-29	Öffentlichkeit	Habicht beheimatet	Kap. 3.4.3	Kenntnisnahme
BB-29	Öffentlichkeit	Mäusebussard beheimatet	Kap. 3.4.3	Kenntnisnahme
BB-29	Öffentlichkeit	Dohle beheimatet	Kap. 3.4.3	Kenntnisnahme
BB-29	Öffentlichkeit	Waldkauz beheimatet	Kap. 3.4.3	Kenntnisnahme
BB-29	Öffentlichkeit	Waldohreule beheimatet	Kap. 3.4.3	Kenntnisnahme
BB-29	Öffentlichkeit	Grauspecht beheimatet	Kap. 3.4.3	Kenntnisnahme
BB-29	Öffentlichkeit	Schwarzspecht beheimatet	Kap. 3.4.3	Kenntnisnahme
BB-29	Öffentlichkeit	Grünspecht beheimatet	Kap. 3.4.3	Kenntnisnahme
BB-29	Öffentlichkeit	Mittelspecht beheimatet	Kap. 3.4.3	Kenntnisnahme
BB-29	Öffentlichkeit	Buntspecht beheimatet	Kap. 3.4.3	Kenntnisnahme
BB-29	Öffentlichkeit	Kleiber beheimatet	Kap. 3.4.3	Kenntnisnahme
BB-29	Öffentlichkeit	Eichelhäher beheimatet	Kap. 3.4.3	Kenntnisnahme
BB-29	Öffentlichkeit	Waldlaubsänger beheimatet	Kap. 3.4.3	Kenntnisnahme
BB-29	Öffentlichkeit	Fichtenkreuzschnabel beheimatet	Kap. 3.4.3	Kenntnisnahme
BB-29	Öffentlichkeit	Tötungsverbot geschützte Arten beachten	Kap. 3.4.3	Kenntnisnahme
BB-29	Öffentlichkeit	Bergmolch beheimatet	Kap. 3.4.3	Kenntnisnahme
BB-29	Öffentlichkeit	Teichmolch beheimatet	Kap. 3.4.3	Kenntnisnahme
BB-29	Öffentlichkeit	Erdkröten beheimatet	Kap. 3.4.3	Kenntnisnahme
BB-29	Öffentlichkeit	Gelbbauchunke beheimatet	Kap. 3.4.3	Kenntnisnahme
BB-29	Öffentlichkeit	Grasfrosch beheimatet	Kap. 3.4.3	Kenntnisnahme

VRG	Absender	Inhalt der Stellungnahme	Regionalplanerische Wertung	Beschlussvorschlag
BB-29	Öffentlichkeit	Großes Mausohr beheimatet	Kap. 3.4.3	Kenntnisnahme
BB-29	Öffentlichkeit	Landohrfledermaus beheimatet	Kap. 3.4.3	Kenntnisnahme
BB-29	Öffentlichkeit	Zwergfledermaus beheimatet	Kap. 3.4.3	Kenntnisnahme
BB-29	Öffentlichkeit	Mauersegler beheimatet	Kap. 3.4.3	Kenntnisnahme
BB-29	Öffentlichkeit	Abendsegler beheimatet	Kap. 3.4.3	Kenntnisnahme
BB-29	Öffentlichkeit	Zaunkönig beheimatet	Kap. 3.4.3	Kenntnisnahme
BB-29	Öffentlichkeit	Buchfink beheimatet	Kap. 3.4.3	Kenntnisnahme
BB-29	Öffentlichkeit	Zugroute Zugvögel führt über VRG	Kap. 3.4.3	Kenntnisnahme
BB-29	Öffentlichkeit	Wildtiere beheimatet	Kap. 3.4.3	Kenntnisnahme
BB-29	Öffentlichkeit	Amphibien beheimatet	Kap. 3.4.3	Kenntnisnahme
BB-29	Öffentlichkeit	Lebensraum gehäusebildende Tiere	Kap. 3.4.3	Kenntnisnahme
BB-29	Öffentlichkeit	Wanderbewegungen Wildtiere eingeschränkt	Kap. 3.4.3	Kenntnisnahme
BB-29	Öffentlichkeit	Beeinträchtigung Waldfunktionen	Kap. 3.9	Kenntnisnahme
BB-29	Öffentlichkeit	Inanspruchnahme Walfläche für Zufahrtswege	Kap. 3.9	Kenntnisnahme
BB-29	Öffentlichkeit	Versiegelung Waldboden	Kap. 3.9	Kenntnisnahme
BB-29	Öffentlichkeit	Waldzerstörung durch die Planung	Kap. 3.9	Kenntnisnahme
BB-29	Öffentlichkeit	Rodung/Abholzung sollte vermieden werden	Kap. 3.9	Kenntnisnahme
BB-29	Öffentlichkeit	Bodenverdichtung beeinträchtigt die Waldfunktionen	Kap. 3.9	Kenntnisnahme
BB-29	Öffentlichkeit	Naherholungsgebiet soll erhalten bleiben	Kap. 3.10	Kenntnisnahme
BB-29	Öffentlichkeit	Bestehender Erlebnispfad im Wald beeinträchtigt	Die Darstellung von Flächen mit besonderer Erholungsfunktion ist Gegenstand der Bewertungen im Umweltbericht. Damit geht dieser Belang in die Gesamtabwägung mit ein. Die Wirkung von Windkraftanlagen auf die Erholungsfunktion besteht primär aus der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und der Lärmemission. Eine Zerstörung der Naherholungsfunktion ist damit im vorliegenden Fall nicht verbunden. (Bestehende Lärmbelastung, eingeschränkte Sichtbarkeit der Anlagen im Waldbereich)	Kenntnisnahme

VRG	Absender	Inhalt der Stellungnahme	Regionalplanerische Wertung	Beschlussvorschlag
			Zu berücksichtigen ist, dass gerade im dichter besiedelten Teil der Region nahezu alle Freiflächen in gewisser Hinsicht auch der Naherholung dienen. Unabhängig davon lassen die Vorgaben zum Erreichen des Flächenzieles allenfalls sehr geringe Spielräume zu, um diesen Belang in der erforderlichen Abwägung stärker zu gewichten. (Vgl. Kap. 3.10)	
BB-29	Öffentlichkeit	Tourismus beeinträchtigt	Kap. 3.10.1	Kenntnisnahme
BB-29	Öffentlichkeit	Freisetzung SF6-Gas ist eine Gesundheitsgefahr	Kap. 4.2	Kenntnisnahme
BB-29	Öffentlichkeit	Insektenschlag durch Rotoren	Kap. 4.4	Kenntnisnahme
BB-29	Öffentlichkeit	Grundsätzliche Gesundheitsbeeinträchtigungen	Kap. 4.7	Kenntnisnahme
BB-29	Öffentlichkeit	Naturschutz Belange sollten mehr gewichtet werden	Die verbindlichen Anforderungen des Naturschutzes werden berücksichtigt. Unvermeidbare Eingriffe sind hingegen hinzunehmen, werden aber im Rahmen der bestehenden Vorgaben kompensiert.	Kenntnisnahme
BB-29	Öffentlichkeit	Beeinträchtigung durch Schall/Lärmbelastung	Kap. 4.7.1	Kenntnisnahme
BB-29	Öffentlichkeit	Lebenssituation belastet wegen fehlendem Schallschutz	Kap. 4.7.1	Kenntnisnahme
BB-29	Öffentlichkeit	Beeinträchtigung durch Infraschall	Kap. 4.7.2	Kenntnisnahme
BB-29	Öffentlichkeit	Schattenwurf beeinflusst Wohngebiete	Kap. 4.7.3	Kenntnisnahme
BB-29	Öffentlichkeit	Gefahr Eisabwurf für Spaziergänger	Kap. 4.6	Kenntnisnahme
BB-29	Öffentlichkeit	Wirbelschleppen gefährden Flugbetrieb	Grundsätzlich gehen wir als Verband davon aus, dass alle flugrechtlichen Hinweise seitens des RP sowie des BAF zur Verfügung gestellt werden und anschließend eine Beachtung dieser als Ausschluss oder abwägungsrelevante Hinweise im Rahmen der Gesamtabwägung erfolgt	Kenntnisnahme
BB-29	Öffentlichkeit	Freihaltung Kaltluftschneise gefordert	Kap. 4.8	Kenntnisnahme
BB-29	Öffentlichkeit	Klimawirkung Wald beeinträchtigt	Kap. 4.8 und Kap. 3.9	Kenntnisnahme

VRG	Absender	Inhalt der Stellungnahme	Regionalplanerische Wertung	Beschlussvorschlag
BB-29	Öffentlichkeit	Mikroklimaveränderung durch Rodung im Wald	Kap. 4.8	Kenntnisnahme
BB-29	Öffentlichkeit	Ökologischer Schaden durch WEA	Kap. 4.9	Kenntnisnahme
BB-29	Öffentlichkeit	Vermögensschäden Gemeinde	Kap. 5.3	Kenntnisnahme
BB-29	Öffentlichkeit	Wertverlust Immobilien überwiegt Interessen der Industrie	Kap. 4.10	Kenntnisnahme
BB-29	Öffentlichkeit	Attraktivität Wohnort sinkt	Kap. 4.10	Kenntnisnahme
BB-29	Öffentlichkeit	Durch hohe Strompreise führt Ausbau WEA zur Abwanderung Industrie	Nicht Gegenstand des Verfahrens.	Kenntnisnahme
B-29	Öffentlichkeit	Keine hinreichende Bekanntmachung in der Öffentlichkeit	Der Planentwurf bzw. die Öffentlichkeitsbeteiligung wurde gem. §9 Abs. 2 und 3 ROG öffentlich bekannt gemacht. Darüber hinaus hat der Verband Region Stuttgart Informationsveranstaltungen zum Thema Windkraft durchgeführt.	Kenntnisnahme
BB-29	Öffentlichkeit	Kritik an Höhe der Anlagen	Kap. 3.2.2	Kenntnisnahme
BB-29	Öffentlichkeit	Kritik an Betonfundamenten	Kap. 2.13 und Kap. 3.2.2	Kenntnisnahme
BB-29	Öffentlichkeit	Rückbau der Anlagen ist nicht geklärt	Kap. 7.6 und Kap. 2.13	Kenntnisnahme
BB-29	Öffentlichkeit	Rückbauverpflichtungen werden nicht durchgesetzt	Kap. 7.6 und Kap. 2.13	Kenntnisnahme
BB-29	Öffentlichkeit	Forderung nach Konzept für Entsorgung nach Rückbau	Kap. 7.6 und Kap. 2.13	Kenntnisnahme
BB-29	Öffentlichkeit	Wertminderung von Immobilien und Grundstücken	Kap. 4.10	Kenntnisnahme
BB-29	Öffentlichkeit	Finanzieller Ruin durch Schattenwurf auf Immobilie	Kap. 4.10 und Kap 7.12	Kenntnisnahme
BB-29	Öffentlichkeit	Beachtung Sprengungen Steinbruch Heimsheim	Abklärung erfolgt im Rahmen der Anlagengenehmigung.	Kenntnisnahme
BB-29	Öffentlichkeit	Verlust von Lebensqualität	Kap. 3.10	Kenntnisnahme

Stellungnahmen der zweiten Offenlage:

VRG	Absender	Inhalt der Stellungnahme	Regionalplanerische Wertung	Beschlussvorschlag
BB-29	ABO Energy	Es wird beantragt, das geplante Vorranggebiet „BB-29 Renningen, Rutesheim“ entsprechend dem Planentwurf als Windvorranggebiet auszuweisen und es darüber hinaus zu erweitern. Unter Berücksichtigung der vorgenannten Gründe beantragen wir, dass das VRG „BB-29 Renningen,	Die angesprochene Erweiterung steht zwingenden Ausschlussgründen entgegen. Der nördliche Teilbereich des geplanten Vorranggebietes BB-29 wurde aufgrund der vorliegenden	Nicht folgen

		Rutesheim“ von derzeit ca. 86,70 ha um circa 4,9 ha auf mindestens 91,6 ha zu erweitern	Überlastungssituation verkleinert (zur Methodik siehe Kap. 3.2.7).	
--	--	---	--	--

BB-30

Landkreis	Kommune(n)	Größe Vorranggebiet (in ha)	Derzeitige Flächennutzung
Böblingen	Rutesheim, Weissach	Entwurf 1. Offenlage: 21,78 Entwurf 2. Offenlage: -	Wald, Ackerland, Streuobstgebiete
Veränderungsgrund: Überlastung			

Stellungnahmen der ersten Offenlage:

VRG	Absender	Inhalt der Stellungnahme	Regionalplanerische Wertung	Beschlussvorschlag
BB-30	Öffentlichkeit	Zustimmung		Das Gebiet ist nicht Bestandteil des Planentwurfs
BB-30	Öffentlichkeit	Ablehnung gesamter Planentwurf		Das Gebiet ist nicht Bestandteil des Planentwurfs
BB-30	Öffentlichkeit	Es bestehen keine Speichermöglichkeiten für den Strom		Das Gebiet ist nicht Bestandteil des Planentwurfs
BB-30	Öffentlichkeit	Versorgungssicherheit nicht gesichert		Das Gebiet ist nicht Bestandteil des Planentwurfs
BB-30	Öffentlichkeit	Gefahr von Blackouts wird nicht berücksichtigt		Das Gebiet ist nicht Bestandteil des Planentwurfs
BB-30	Öffentlichkeit	Soziales Ungleichgewicht durch hohe Strompreise		Das Gebiet ist nicht Bestandteil des Planentwurfs
BB-30	Öffentlichkeit	Dezentrale Stromerzeugung nicht bedarfsgerecht		Das Gebiet ist nicht Bestandteil des Planentwurfs

VRG	Absender	Inhalt der Stellungnahme	Regionalplanerische Wertung	Beschlussvorschlag
BB-30	Öffentlichkeit	Kosten-Nutzen WEA steht nicht im Verhältnis		Das Gebiet ist nicht Bestandteil des Planentwurfs
BB-30	Öffentlichkeit	Kosten Aufbau WEA zu hoch		Das Gebiet ist nicht Bestandteil des Planentwurfs
BB-30	Öffentlichkeit	Forderung Platzierung WEA an topografisch hohen Punkten		Das Gebiet ist nicht Bestandteil des Planentwurfs
BB-30	Öffentlichkeit	Forderung nach Alternativen Standorten für WKA		Das Gebiet ist nicht Bestandteil des Planentwurfs
BB-30	Öffentlichkeit	Forderung nach avifaunistischem Gutachten über das Vorkommen windkraftsensibler Vogelarten in Waldbereichen		Das Gebiet ist nicht Bestandteil des Planentwurfs
BB-30	Öffentlichkeit	Wirtschaftlichkeit der Anlage fraglich		Das Gebiet ist nicht Bestandteil des Planentwurfs
BB-30	Öffentlichkeit	Nennleistung Anlage wird nicht erreicht		Das Gebiet ist nicht Bestandteil des Planentwurfs
BB-30	Öffentlichkeit	Windleistung gering		Das Gebiet ist nicht Bestandteil des Planentwurfs
BB-30	Öffentlichkeit	BB-30 ist ein Schwachwindgebiet		Das Gebiet ist nicht Bestandteil des Planentwurfs
BB-30	Öffentlichkeit	Abstand Wohnbebauung zu gering		Das Gebiet ist nicht Bestandteil des Planentwurfs
BB-30	Öffentlichkeit	Flughafen Malsheim zu weit südlich eingezeichnet in Raumnutzungskarte Nr. 9 v. 18/10/2023 – Puffer um Platzrunde		Das Gebiet ist nicht Bestandteil des Planentwurfs
BB-30	Öffentlichkeit	Wasserrückhalt nicht berücksichtigt		Das Gebiet ist nicht Bestandteil des Planentwurfs

VRG	Absender	Inhalt der Stellungnahme	Regionalplanerische Wertung	Beschlussvorschlag
BB-30	Öffentlichkeit	Abstand zu Wochenendgebieten ist zu gering		Das Gebiet ist nicht Bestandteil des Planentwurfs
BB-30	Öffentlichkeit	Eingriff in den Luftraum/Flugsicherung		Das Gebiet ist nicht Bestandteil des Planentwurfs
BB-30	Öffentlichkeit	Beeinträchtigung Landschaftsbild		Das Gebiet ist nicht Bestandteil des Planentwurfs
BB-30	Öffentlichkeit	Ausserdem sind für das Repowering erneut umfangreiche Baumaßnahmen und Eingriffe in die Natur, größtenteils Wald notwendig.		Das Gebiet ist nicht Bestandteil des Planentwurfs
BB-30	Öffentlichkeit	Visuelle Überbelastung der Wohngebiete		Das Gebiet ist nicht Bestandteil des Planentwurfs
BB-30	Öffentlichkeit	Freihaltung 60 Grad Sektor nicht eingehalten		Das Gebiet ist nicht Bestandteil des Planentwurfs
BB-30	Öffentlichkeit	Naturdenkmale beeinträchtigt		Das Gebiet ist nicht Bestandteil des Planentwurfs
BB-30	Öffentlichkeit	Trinkwasserverschmutzung bei GAU		Das Gebiet ist nicht Bestandteil des Planentwurfs
BB-30	Öffentlichkeit	Biodiversitätskrise wird verstärkt durch die Planung		Das Gebiet ist nicht Bestandteil des Planentwurfs
BB-30	Öffentlichkeit	FFH-Gebiet aus Planung entfernen		Das Gebiet ist nicht Bestandteil des Planentwurfs
BB-30	Öffentlichkeit	Natura-2000 Gebiete aus Planung entfernen		Das Gebiet ist nicht Bestandteil des Planentwurfs

VRG	Absender	Inhalt der Stellungnahme	Regionalplanerische Wertung	Beschlussvorschlag
BB-30	Öffentlichkeit	Heilwasserschutzgebiet wird durch die Planung beeinträchtigt		Das Gebiet ist nicht Bestandteil des Planentwurfs
BB-30	Öffentlichkeit	Landschaftsschutzgebiet wird durch die Planung beeinträchtigt		Das Gebiet ist nicht Bestandteil des Planentwurfs
BB-30	Öffentlichkeit	Einzugsgebiet Stuttgarter Mineralquellen		Das Gebiet ist nicht Bestandteil des Planentwurfs
BB-30	Öffentlichkeit	Sicherung und Entwicklung von Oberflächengewässern wird beeinträchtigt		Das Gebiet ist nicht Bestandteil des Planentwurfs
BB-30	Öffentlichkeit	Schutz, Erhalt und Verbesserung der Grundwasservorkommen soll mehr berücksichtigt werden		Das Gebiet ist nicht Bestandteil des Planentwurfs
BB-30	Öffentlichkeit	Wasserschutzgebiet wird durch die Planung gefährdet		Das Gebiet ist nicht Bestandteil des Planentwurfs
BB-30	Öffentlichkeit	Lebensraum gehäusebildene Tiere wird zerstört		Das Gebiet ist nicht Bestandteil des Planentwurfs
BB-30	Öffentlichkeit	Salamanderpopulationen beheimatet		Das Gebiet ist nicht Bestandteil des Planentwurfs
BB-30	Öffentlichkeit	Gelbbauchunke beheimatet		Das Gebiet ist nicht Bestandteil des Planentwurfs
BB-30	Öffentlichkeit	Grasfrosch beheimatet		Das Gebiet ist nicht Bestandteil des Planentwurfs
BB-30	Öffentlichkeit	Bergmolch beheimatet		Das Gebiet ist nicht Bestandteil des Planentwurfs
BB-30	Öffentlichkeit	Erdkröte beheimatet		Das Gebiet ist nicht Bestandteil des Planentwurfs

VRG	Absender	Inhalt der Stellungnahme	Regionalplanerische Wertung	Beschlussvorschlag
BB-30	Öffentlichkeit	Feuersalamander beheimatet		Das Gebiet ist nicht Bestandteil des Planentwurfs
BB-30	Öffentlichkeit	Bodenlebewesen als Nahrungsquelle für Amphibien und Reptilien		Das Gebiet ist nicht Bestandteil des Planentwurfs
BB-30	Öffentlichkeit	Lebensraum Wildtiere beeinträchtigt		Das Gebiet ist nicht Bestandteil des Planentwurfs
BB-30	Öffentlichkeit	Spanische Flagge beheimatet		Das Gebiet ist nicht Bestandteil des Planentwurfs
BB-30	Öffentlichkeit	Amphibienwanderstrecke		Das Gebiet ist nicht Bestandteil des Planentwurfs
BB-30	Öffentlichkeit	Uhu ist beheimatet		Das Gebiet ist nicht Bestandteil des Planentwurfs
BB-30	Öffentlichkeit	Rotmilan ist beheimatet		Das Gebiet ist nicht Bestandteil des Planentwurfs
BB-30	Öffentlichkeit	Schwarzmilan ist beheimatet		Das Gebiet ist nicht Bestandteil des Planentwurfs
BB-30	Öffentlichkeit	Wespenbussard ist beheimatet		Das Gebiet ist nicht Bestandteil des Planentwurfs
BB-30	Öffentlichkeit	Kolkrabe ist beheimatet		Das Gebiet ist nicht Bestandteil des Planentwurfs
BB-30	Öffentlichkeit	Baumfalke ist beheimatet		Das Gebiet ist nicht Bestandteil des Planentwurfs
BB-30	Öffentlichkeit	Turmfalke ist beheimatet		Das Gebiet ist nicht Bestandteil des Planentwurfs

VRG	Absender	Inhalt der Stellungnahme	Regionalplanerische Wertung	Beschlussvorschlag
BB-30	Öffentlichkeit	Sperber ist beheimatet		Das Gebiet ist nicht Bestandteil des Planentwurfs
BB-30	Öffentlichkeit	Habicht ist beheimatet		Das Gebiet ist nicht Bestandteil des Planentwurfs
BB-30	Öffentlichkeit	Mäusebussard ist beheimatet		Das Gebiet ist nicht Bestandteil des Planentwurfs
BB-30	Öffentlichkeit	Dohle ist beheimatet		Das Gebiet ist nicht Bestandteil des Planentwurfs
BB-30	Öffentlichkeit	Waldkauz ist beheimatet		Das Gebiet ist nicht Bestandteil des Planentwurfs
BB-30	Öffentlichkeit	Waldohreule ist beheimatet		Das Gebiet ist nicht Bestandteil des Planentwurfs
BB-30	Öffentlichkeit	Grauspecht ist beheimatet		Das Gebiet ist nicht Bestandteil des Planentwurfs
BB-30	Öffentlichkeit	Schwarzspecht ist beheimatet		Das Gebiet ist nicht Bestandteil des Planentwurfs
BB-30	Öffentlichkeit	Grünspecht ist beheimatet		Das Gebiet ist nicht Bestandteil des Planentwurfs
BB-30	Öffentlichkeit	Mittelspecht ist beheimatet		Das Gebiet ist nicht Bestandteil des Planentwurfs
BB-30	Öffentlichkeit	Kleiber ist beheimatet		Das Gebiet ist nicht Bestandteil des Planentwurfs
BB-30	Öffentlichkeit	Eichelhäher ist beheimatet		Das Gebiet ist nicht Bestandteil des Planentwurfs

VRG	Absender	Inhalt der Stellungnahme	Regionalplanerische Wertung	Beschlussvorschlag
BB-30	Öffentlichkeit	Waldlaubsänger ist beheimatet		Das Gebiet ist nicht Bestandteil des Planentwurfs
BB-30	Öffentlichkeit	Fichtenkreuzschnabel ist beheimatet		Das Gebiet ist nicht Bestandteil des Planentwurfs
BB-30	Öffentlichkeit	Mauersegler ist beheimatet		Das Gebiet ist nicht Bestandteil des Planentwurfs
BB-30	Öffentlichkeit	Generalwildweg führt durch das Gebiet		Das Gebiet ist nicht Bestandteil des Planentwurfs
BB-30	Öffentlichkeit	Pirole ist beheimatet		Das Gebiet ist nicht Bestandteil des Planentwurfs
BB-30	Öffentlichkeit	Amphibien ist beheimatet		Das Gebiet ist nicht Bestandteil des Planentwurfs
BB-30	Öffentlichkeit	Teichmolch ist beheimatet		Das Gebiet ist nicht Bestandteil des Planentwurfs
BB-30	Öffentlichkeit	Erdkröten sind beheimatet		Das Gebiet ist nicht Bestandteil des Planentwurfs
BB-30	Öffentlichkeit	Großes Mausohr ist beheimatet		Das Gebiet ist nicht Bestandteil des Planentwurfs
BB-30	Öffentlichkeit	Langohrfledermaus ist beheimatet		Das Gebiet ist nicht Bestandteil des Planentwurfs
BB-30	Öffentlichkeit	Zwergfledermaus ist beheimatet		Das Gebiet ist nicht Bestandteil des Planentwurfs
BB-30	Öffentlichkeit	Abendsegler ist beheimatet		Das Gebiet ist nicht Bestandteil des Planentwurfs

VRG	Absender	Inhalt der Stellungnahme	Regionalplanerische Wertung	Beschlussvorschlag
BB-30	Öffentlichkeit	Schwarzmilan ist beheimatet		Das Gebiet ist nicht Bestandteil des Planentwurfs
BB-30	Öffentlichkeit	Kolkrabe ist beheimatet		Das Gebiet ist nicht Bestandteil des Planentwurfs
BB-30	Öffentlichkeit	Wanderfalke ist beheimatet		Das Gebiet ist nicht Bestandteil des Planentwurfs
BB-30	Öffentlichkeit	Baumfalke ist beheimatet		Das Gebiet ist nicht Bestandteil des Planentwurfs
BB-30	Öffentlichkeit	Buchfink ist beheimatet		Das Gebiet ist nicht Bestandteil des Planentwurfs
BB-30	Öffentlichkeit	Zugroute Zugvögel		Das Gebiet ist nicht Bestandteil des Planentwurfs
BB-30	Öffentlichkeit	Verinselung Wildtiere durch WEA		Das Gebiet ist nicht Bestandteil des Planentwurfs
BB-30	Öffentlichkeit	Naherholungsgebiet ist beeinträchtigt		Das Gebiet ist nicht Bestandteil des Planentwurfs
BB-30	Öffentlichkeit	Bestehender Erlebnispfad im Wald		Das Gebiet ist nicht Bestandteil des Planentwurfs
BB-30	Öffentlichkeit	Versiegelung von Waldfläche		Das Gebiet ist nicht Bestandteil des Planentwurfs
BB-30	Öffentlichkeit	Inanspruchnahme unangetastetes Waldgebiet		Das Gebiet ist nicht Bestandteil des Planentwurfs
BB-30	Öffentlichkeit	Zerstörung der Natur		Das Gebiet ist nicht Bestandteil des Planentwurfs

VRG	Absender	Inhalt der Stellungnahme	Regionalplanerische Wertung	Beschlussvorschlag
BB-30	Öffentlichkeit	Rodung Waldfläche soll vermieden werden		Das Gebiet ist nicht Bestandteil des Planentwurfs
BB-30	Öffentlichkeit	Forderung nach Ausgleichsflächen für Inanspruchnahme von Wald		Das Gebiet ist nicht Bestandteil des Planentwurfs
BB-30	Öffentlichkeit	für den Erhalt der Waldfläche		Das Gebiet ist nicht Bestandteil des Planentwurfs
BB-30	Öffentlichkeit	Bodenverdichtung im Wald zerstören den Wald		Das Gebiet ist nicht Bestandteil des Planentwurfs
BB-30	Öffentlichkeit	Insektenschutz wird nicht berücksichtigt		Das Gebiet ist nicht Bestandteil des Planentwurfs
BB-30	Öffentlichkeit	Kohlenstoffaserverbundstoffe bei Rückbau stellen Gesundheitsgefahr da		Das Gebiet ist nicht Bestandteil des Planentwurfs
BB-30	Öffentlichkeit	Freisetzung SF6-Gas ist eine Gefahr für die Gesundheit		Das Gebiet ist nicht Bestandteil des Planentwurfs
BB-30	Öffentlichkeit	Gesundheitsbeeinträchtigungen durch Windkraftanlagen		Das Gebiet ist nicht Bestandteil des Planentwurfs
BB-30	Öffentlichkeit	Lärm durch WEA gefährdet die Gesundheit		Das Gebiet ist nicht Bestandteil des Planentwurfs
BB-30	Öffentlichkeit	Die Auswirkungen von Infraschall auf die Gesundheit der Menschen sind noch nicht hinreichenderforscht. Die Grundlagen über den prinzipiellen Wirkmechanismus sind dargelegt. Dies erfordertweitere medizinische Forschungsarbeiten zur Erforschung der Auswirkungen auf die menschlicheGesundheit. Nicht außen vor bleiben darf die Gesundheit von Wild- und Nutztieren. Auffällige Verhaltensweisen,Stress, Fehl- und Totgeburten sind dokumentiert.		Das Gebiet ist nicht Bestandteil des Planentwurfs

VRG	Absender	Inhalt der Stellungnahme	Regionalplanerische Wertung	Beschlussvorschlag
		Diese negativen Auswirkungen auf die Menschen und Tiere sind im Planentwurf des Regionalverbandes nicht bzw. nicht ausreichend berücksichtigt. Er ist deshalb nicht sachgemäß und als fehlerhaft zurückzuweisen. Ich lehne den Planentwurf komplett ab.		
BB-30	Öffentlichkeit	Eiswurf stellt eine Gefahr im Winter für die Menschen dar		Das Gebiet ist nicht Bestandteil des Planentwurfs
BB-30	Öffentlichkeit	Klimafunktion Wald eingeschränkt durch die Rodung von Waldfläche		Das Gebiet ist nicht Bestandteil des Planentwurfs
BB-30	Öffentlichkeit	Austrocknung Waldboden durch die Abholzung der Bäume		Das Gebiet ist nicht Bestandteil des Planentwurfs
BB-30	Öffentlichkeit	Wirbelschleppen gefährden den Flugbetrieb		Das Gebiet ist nicht Bestandteil des Planentwurfs
BB-30	Öffentlichkeit	Belastung der Bevölkerung durch Schattenwurf		Das Gebiet ist nicht Bestandteil des Planentwurfs
BB-30	Öffentlichkeit	Lichtverschmutzung durch nächtliche Befeuerung		Das Gebiet ist nicht Bestandteil des Planentwurfs
BB-30	Öffentlichkeit	Kostensteigerung Strom führt Ausbau WKA zur Abwanderung Industrie		Das Gebiet ist nicht Bestandteil des Planentwurfs
BB-30	Öffentlichkeit	Vermögensschaden der Gemeinde		Das Gebiet ist nicht Bestandteil des Planentwurfs
BB-30	Öffentlichkeit	Ausschluss anderer Nutzungsmöglichkeiten durch die Ausweisung von VRG		Das Gebiet ist nicht Bestandteil des Planentwurfs
BB-30	Öffentlichkeit	Akzeptanzprobleme der Öffentlichkeit		Das Gebiet ist nicht Bestandteil des Planentwurfs

VRG	Absender	Inhalt der Stellungnahme	Regionalplanerische Wertung	Beschlussvorschlag
BB-30	Öffentlichkeit	Höhe der Anlagen		Das Gebiet ist nicht Bestandteil des Planentwurfs
BB-30	Öffentlichkeit	Kritik an Rückbau bei Insolvenz des Investors		Das Gebiet ist nicht Bestandteil des Planentwurfs
BB-30	Öffentlichkeit	Rückbauverpflichtungen werden nicht eingehalten		Das Gebiet ist nicht Bestandteil des Planentwurfs
BB-30	Öffentlichkeit	Entsorgung nach Rückbau wird nicht berücksichtigt		Das Gebiet ist nicht Bestandteil des Planentwurfs
BB-30	Öffentlichkeit	Kosten Rückbau/Entsorgung werden nicht geklärt		Das Gebiet ist nicht Bestandteil des Planentwurfs
BB-30	Öffentlichkeit	Brandgefahr/Brandschutz wird nicht berücksichtigt		Das Gebiet ist nicht Bestandteil des Planentwurfs
BB-30	Öffentlichkeit	Wertminderung Immobilien/Grundstücke		Das Gebiet ist nicht Bestandteil des Planentwurfs
BB-30	Öffentlichkeit	Attraktivität Wohnort sinkt		Das Gebiet ist nicht Bestandteil des Planentwurfs
BB-30	Öffentlichkeit	Lebensqualität sinkt		Das Gebiet ist nicht Bestandteil des Planentwurfs

BB-31

Landkreis	Kommune(n)	Größe Vorranggebiet (in ha)	Derzeitige Flächennutzung
Böblingen, Ludwigsburg	Leonberg, Ditzingen, Weissach	Entwurf 1. Offenlage: 240,83 Entwurf 2. Offenlage: 167,27	Wald, Ackerland, Wirtschaftsgrünland, Streuobstgebiete
Veränderungsgrund: Überlastung			

Stellungnahmen der ersten Offenlage:

VRG	Absender	Inhalt der Stellungnahme	Regionalplanerische Wertung	Beschlussvorschlag
BB-31	Öffentlichkeit	Gefahr von Blackouts wird nicht berücksichtigt	Kap. 2.7	Kenntnisnahme
BB-31	Öffentlichkeit	Speichermöglichkeiten existieren nicht	Kap. 2.10	Kenntnisnahme
BB-31	Öffentlichkeit	Wirtschaftlichkeit der Anlage ist fragwürdig	Kap. 3.2.2 und Kap. 3.4.4	Kenntnisnahme
BB-31	Öffentlichkeit	Flugplatz Malsheim zu weit südlich eingezeichnet Raumnutzungskarte Nr. 9 v. 18/10/2023	Kap. 3.4.2 Anpassung a die Abstandsflächen zu Queranflug und Kurventeilen ist im Planentwurf bereits berücksichtigt	Kenntnisnahme
BB-31	Öffentlichkeit	Wasserrückhalteflächen werden beeinträchtigt	Die Auswirkungen auf den Wasserhaushalt sind – auch als Folge der Standortwahl gering. Im Hinblick auf unvermeidbare Eingriffe ist zu berücksichtigen, dass nach § 2 EEG der Nutzung erneuerbarer Energien ein besonderes öffentliches Interesse zukommt. -	Kenntnisnahme
BB-31	Öffentlichkeit	Visuelle Überlastung der Bevölkerung	Kap. 3.4.1 und 3.2.7	Kenntnisnahme
BB-31	Öffentlichkeit	Freihaltung 60-Grad Sektor nicht eingehalten	Kap. 3.2.7 Der Planentwurf wurde entsprechend der Überlastungsmethodik überarbeitet.	Kenntnisnahme
BB-31	Öffentlichkeit	Trinkwasserverschmutzung durch Bau von WKA	Kap. 3.8.3	Kenntnisnahme
BB-31	Öffentlichkeit	Heilwasserverschmutzung durch Bau von WKA	Kap. 3.8.3	Kenntnisnahme
BB-31	Öffentlichkeit	Einzugsgebiet Stuttgarter Mineralquellen	Kap. 3.8.3	Kenntnisnahme
BB-31	Öffentlichkeit	Sicherung und Entwicklung von Naturnahen Oberflächengewässern gefordert	Kap. 3.8.3	Kenntnisnahme

VRG	Absender	Inhalt der Stellungnahme	Regionalplanerische Wertung	Beschlussvorschlag
BB-31	Öffentlichkeit	Schutz, Erhalt und Verbesserung der Grundwasservorkommen gefordert	Kap. 3.8.3	Kenntnisnahme
BB-31	Öffentlichkeit	Wasserschutz sollte mehr berücksichtigt werden	Kap. 3.8.3	Kenntnisnahme
BB-31	Öffentlichkeit	Lebensraum gehäusebildende Tiere wird zerstört	Kap. 3.4.3	Kenntnisnahme
BB-31	Öffentlichkeit	Salamanderpopulationen leben im VRG	Kap. 3.4.3	Kenntnisnahme
BB-31	Öffentlichkeit	Verinselung von Wildtieren durch WKA	Da es sich bei Realisierung von Windenergieanlagen verstärkt um räumlich begrenzte bzw. punktuelle Planungen handelt, werden die Beeinträchtigungen bezüglich der Durchgängigkeit für Wildtiere bei Planumsetzung (anlagenbedingt) nicht als erheblich betrachtet	Kenntnisnahme
BB-31	Öffentlichkeit	Wirbelschleppen durch WEA gefährden den Flugbetrieb	Kap. 4.8	Kenntnisnahme
BB-31	Öffentlichkeit	Wertverlust Immobilien	Kap. 4.10	Kenntnisnahme
BB-31	Öffentlichkeit	Lebensqualität beeinträchtigt	Kap. 3.10 und Kap. 4.10	Kenntnisnahme
BB-31	Öffentlichkeit	Beeinträchtigung Rettungseinsatz Hubschrauber	Kap. 3.4.2	Kenntnisnahme

BB-32

Landkreis	Kommune(n)	Größe Vorranggebiet (in ha)	Derzeitige Flächennutzung
Böblingen	Weissach, Rutesheim	Entwurf 1. Offenlage: 219,00 Entwurf 2. Offenlage: 171,42	Wald, Ackerland, Wirtschaftsgrünland, Streuobstgebiete
Veränderungsgrund: Überlastung			

Stellungnahmen der ersten Offenlage:

VRG	Absender	Inhalt der Stellungnahme	Regionalplanerische Wertung	Beschlussvorschlag
BB-32	Öffentlichkeit	Zustimmung		Kenntnisnahme
BB-32	Öffentlichkeit	Ablehnung		Kenntnisnahme
BB-32	Öffentlichkeit	Planungsmängel des aktuellen Planentwurfs	Kap. 3.2.1	Kenntnisnahme
BB-32	Öffentlichkeit	Fehlen vorausschauende Planung : Ausnutzung der Kreisgrenze, mangelhafte Synchronisation usw.	Kap. 3.2.1 Die genannten Punkte wurden im Rahmen der Planung berücksichtigt; eine pauschale Bewertung als „Planungsmängel“ ist daher nichtzutreffend.	Kenntnisnahme
BB-32	Öffentlichkeit	Rechtsunsicherheit bei der Planung	Kap. 1	Kenntnisnahme
BB-32	Öffentlichkeit	Forderung nach Alternativflächen	Kap. 1.7	Kenntnisnahme
BB-32	Öffentlichkeit	Stromertrag gering	Kap. 3.2.2	Kenntnisnahme
BB-32	Öffentlichkeit	Fehlende Speichermöglichkeit für den Strom	Kap. 2.10	Kenntnisnahme
BB-32	Öffentlichkeit	Versorgungssicherheit ist nicht gewährleistet	Kap. 2.7	Kenntnisnahme
BB-32	Öffentlichkeit	Gefahr von Blackouts wird nicht berücksichtigt	Kap. 2.7	Kenntnisnahme
BB-32	Öffentlichkeit	Dezentrale Stromerzeugung nicht bedarfsgerecht	Nicht Gegenstand des Verfahrens	Kenntnisnahme
BB-32	Öffentlichkeit	Soziales Ungleichgewicht durch hohe Strompreise	Nicht Gegenstand des Verfahrens	Kenntnisnahme
BB-32	Öffentlichkeit	Wirtschaftlichkeit möglicher Anlagen in Frage gestellt	Kap. 3.2.2	Kenntnisnahme
BB-32	Öffentlichkeit	Kosten Aufbau WEA stehen nicht im Verhältnis	Kap. 3.2.2	Kenntnisnahme
BB-32	Öffentlichkeit	Forderung nach Ausgleichsflächen	Die Hinweise adressieren die nachgelagerte Planungsebene. Ausgleichsflächenbedarfe sowie die Bestimmung von Ausgleichsmaßnahmen	Kenntnisnahme

VRG	Absender	Inhalt der Stellungnahme	Regionalplanerische Wertung	Beschlussvorschlag
			können erst im Rahmen konkreter Anlagenplanungen ermittelt werden.	
BB-32	Öffentlichkeit	Windaufkommen gering	Kap. 3.3	Kenntnisnahme
BB-32	Öffentlichkeit	Differenzen Windatlas BW und Windatlas Bayern	Kap. 3.3.6	Kenntnisnahme
BB-32	Öffentlichkeit	Verkehrssicherheit soll sichergestellt werden während des Baus und beim Betrieb der Anlagen	Kap. 3.4.2	Kenntnisnahme
BB-32	Öffentlichkeit	Eingriff in den Luftraum (Flugsicherung)	Kap. 3.4.2	Kenntnisnahme
BB-32	Öffentlichkeit	Unterschreitung immissionsschutzrechtliche Abstände	Kap. 3.4.1	Kenntnisnahme
BB-32	Öffentlichkeit	Abstand Wohnbebauung zu gering	Kap. 3.4.1	Kenntnisnahme
BB-32	Öffentlichkeit	Forderung nach 10H- Regel	Eine Erhöhung der Abstandsregel auf 10H würde dazu führen, dass das Flächenziel von 1,8% nicht erreicht werden kann	Kenntnisnahme
BB-32	Öffentlichkeit	Flugplatz Malsheim in Raumnutzungskarte zu weit südlich eingezeichnet - Platzrunde	Eine Anpassung an die Abstandsflächen zu Queranflug und Kurventeilen ist im Planentwurf bereits berücksichtigt.	Kenntnisnahme
BB-32	Öffentlichkeit	Falsche Betrachtung Abstandsregelung	Kap. 3.4.1	Kenntnisnahme
BB-32	Öffentlichkeit	Abstand zu Wochenendgebiet berücksichtigen	Kap. 3.4.1 und vgl. Kriterienliste	Kenntnisnahme
BB-32	Öffentlichkeit	Wasserrückhalt wird beeinträchtigt	Die Auswirkungen auf den Wasserhaushalt sind – auch als Folge der Standortwahl gering. Im Hinblick auf unvermeidbare Eingriffe ist zu berücksichtigen, dass nach § 2 EEG der Nutzung erneuerbarer Energien ein besonderes öffentliches Interesse zukommt. -	Kenntnisnahme
BB-32	Öffentlichkeit	Beeinträchtigung Landschaftsbild	Kap. 3.5	Kenntnisnahme
BB-32	Öffentlichkeit	Visuelle Überlastung der Bevölkerung	Kap. 3.4.1 und 3.2.7	Kenntnisnahme
BB-32	Öffentlichkeit	Umzingelung der Siedlung durch VRGs	Kap. 3.2.7	Kenntnisnahme
BB-32	Öffentlichkeit	Naturdenkmal berücksichtigen	Vgl. Kriterienliste	Kenntnisnahme
BB-32	Öffentlichkeit	Nicht Freihaltung 60 Grad Sektor	Kap. 3.2.7	Kenntnisnahme
BB-32	Öffentlichkeit	Repowering zukünftig nutzen		Kenntnisnahme
BB-32	Öffentlichkeit	Laufendes Verfahren zur Eintragung eines flächendeckenden Naturdenkmals	Vgl. Kriterienliste	Kenntnisnahme

VRG	Absender	Inhalt der Stellungnahme	Regionalplanerische Wertung	Beschlussvorschlag
BB-32	Öffentlichkeit	Im Hinblick auf die Höhe der Windräder von mehreren hundert Metern gibt es energiewirtschaftlich keinen Grund, die Windräder an den topographisch höchsten Punkten des Geländes zu errichten, eben an denjenigen Punkten, die insbesondere auch im Landkreis Böblingen typischerweise bewaldet sind.	Die Hinweise richten sich an das nachgelagerte Verfahren.	Kenntnisnahme
BB-32	Öffentlichkeit	Vorbelastung durch Bundesautobahn A 8	Kap. 4.7.1	Kenntnisnahme
BB-32	Öffentlichkeit	Vorbelastung bereits durch Porsche (Flächeninanspruchnahme)	Die Vorgaben zur Erreichung des Flächenziels, lassen zudem nur sehr geringe Spielräume zu, um diesen Belang in der Abwägung stärker zu gewichten	Kenntnisnahme
BB-32	Öffentlichkeit	Modellflugplatz MFC Perouse wurde nicht als Vorbelastung berücksichtigt.	Es wurde durch das RP Stuttgart die Situation im Bereich von Modellflugplätzen noch einmal eingeordnet. Danach werden Modellfluggelände nicht als Flugplätze eingestuft. Daher werden mögliche Gefahren für diese von der Landesluftfahrtbehörde auch nicht im Rahmen ihrer Zustimmung zur Errichtung von Windenergieanlagen nach §§ 12, 14, 17 LuftVG geprüft. Vielmehr obliegt die Prüfung der Immissionsschutzbehörde im Rahmen des Gebots der Rücksichtnahme.	Kenntnisnahme
BB-32	Öffentlichkeit	Naherholungsgebiet wird zerstört	Die Darstellung von Flächen mit besonderer Erholungsfunktion ist Gegenstand der Bewertungen im Umweltbericht. Damit geht dieser Belang in die Gesamtabwägung mit ein. Die Wirkung von Windkraftanlagen auf die Erholungsfunktion resultiert primär auf der Beeinträchtigung des	Kenntnisnahme

VRG	Absender	Inhalt der Stellungnahme	Regionalplanerische Wertung	Beschlussvorschlag
			Landschaftsbildes und der Lärmemission. Zu berücksichtigen ist, dass gerade im dichter besiedelten Teil der Region nahezu alle Freiflächen in gewisser Hinsicht auch der Naherholung dienen. Unabhängig davon lassen die Vorgaben zum Erreichen des Flächenzieles allenfalls sehr geringe Spielräume zu, um diesen Belang in der erforderlichen Abwägung stärker zu gewichten. (Vgl. Kap. 3.10)	
BB-32	Öffentlichkeit	Walderlebnispfad wird unbrauchbar	Kap.3.10	Kenntnisnahme
BB-32	Öffentlichkeit	Tourismus wird stark beeinträchtigt	Kap. 3.10	Kenntnisnahme
BB-32	Öffentlichkeit	FFH-Gebiet von Planung betroffen	Kap. 3.8.4	Kenntnisnahme
BB-32	Öffentlichkeit	Keine Einbringung FFH-Fläche	Natura2000-Gebiete (einschließlich FFH-Gebiete) sind als Ausschlusskriterium festgelegt (vgl. Kriterienliste)	Kenntnisnahme
BB-32	Öffentlichkeit	Natura 2000 Gebiet von Planung betroffen	Kap. 3.8.4	Kenntnisnahme
BB-32	Öffentlichkeit	Dolinen „Schutzzone“ sollte eingeführt werden	Kleinflächige, gesetzlich geschützte Biotope sind nach Kriterienliste von Vorranggebieten zur Nutzung der Windkraft ausgeschlossen. Im regionalen Maßstab sind diese jedoch häufig nicht darstellbar und führen damit nicht zur konkreten Reduktion einer im regionalen Maßstab dargestellten Vorranggebietsfläche	Kenntnisnahme
BB-32	Öffentlichkeit	Naturschutzgebiet schützen	Naturschutzgebiete (bestehende sowie auch geplante) kommen als Standorte für WEA nicht in Betracht und wurden im Planungsverfahren pauschal ausgeschlossen.	Kenntnisnahme
BB-32	Öffentlichkeit	Landschaftsschutzgebiet schützen	Kap. 3.8.1	Kenntnisnahme

VRG	Absender	Inhalt der Stellungnahme	Regionalplanerische Wertung	Beschlussvorschlag
BB-32	Öffentlichkeit	Wasserschutzgebiet aus der Planung herausnehmen	Kap. 3.8.3	Kenntnisnahme
BB-32	Öffentlichkeit	Heilwasserschutzgebiet von Planung betroffen	Kap. 3.8.3	Kenntnisnahme
BB-32	Öffentlichkeit	Trinkwasserschutz berücksichtigen	Kap. 3.8.3	Kenntnisnahme
BB-32	Öffentlichkeit	Grundwasserverschmutzung bei GAU	Kap. 3.8.3	Kenntnisnahme
BB-32	Öffentlichkeit	Sicherung und Entwicklung von naturnahen Oberflächengewässern stärker gewichten	Kap. 3.8.3 und vgl. Kriterienliste	Kenntnisnahme
BB-32	Öffentlichkeit	Schutz, Erhalt und Verbesserung der Grundwasservorkommen stärker gewichten	Kap. 3.8.3 und vgl. Kriterienliste	Kenntnisnahme
BB-32	Öffentlichkeit	Einzugsgebiet Stuttgarter Mineralquellen	Kap. 3.8.3	Kenntnisnahme
BB-32	Öffentlichkeit	Schutz, Pflege, Entwicklung der Regenerationsfähigkeit des Naturguts Wasser	Kap. 3.8.3	Kenntnisnahme
BB-32	Öffentlichkeit	Rotmilan ist beheimatet	Kap. 3.4.3	Kenntnisnahme
BB-32	Öffentlichkeit	Wanderfalke ist beheimatet	Kap. 3.4.3	Kenntnisnahme
BB-32	Öffentlichkeit	Uhu ist beheimatet	Kap. 3.4.3	Kenntnisnahme
BB-32	Öffentlichkeit	Salamander Populationen im Gebiet beheimatet	Kap. 3.4.3	Kenntnisnahme
BB-32	Öffentlichkeit	Amphibien Laichgewässer	Kap. 3.4.3	Kenntnisnahme
BB-32	Öffentlichkeit	Erdkröten sind beheimatet	Kap. 3.4.3	Kenntnisnahme
BB-32	Öffentlichkeit	Bergmolche sind beheimatet	Kap. 3.4.3	Kenntnisnahme
BB-32	Öffentlichkeit	Grasfrösche sind beheimatet	Kap. 3.4.3	Kenntnisnahme
BB-32	Öffentlichkeit	Spanische Flagge ist beheimatet	Kap. 3.4.3	Kenntnisnahme
BB-32	Öffentlichkeit	Fledermauspopulationen sind beheimatet	Kap. 3.4.3	Kenntnisnahme
BB-32	Öffentlichkeit	Schwarzmilan ist beheimatet	Kap. 3.4.3	Kenntnisnahme
BB-32	Öffentlichkeit	Wespenbussard ist beheimatet	Kap. 3.4.3	Kenntnisnahme
BB-32	Öffentlichkeit	Kolkrabe ist beheimatet	Kap. 3.4.3	Kenntnisnahme
BB-32	Öffentlichkeit	Baumfalke ist beheimatet	Kap. 3.4.3	Kenntnisnahme
BB-32	Öffentlichkeit	Sperber ist beheimatet	Kap. 3.4.3	Kenntnisnahme
BB-32	Öffentlichkeit	Habicht ist beheimatet	Kap. 3.4.3	Kenntnisnahme
BB-32	Öffentlichkeit	Mäusebussard ist beheimatet	Kap. 3.4.3	Kenntnisnahme
BB-32	Öffentlichkeit	Dohle ist beheimatet	Kap. 3.4.3	Kenntnisnahme
BB-32	Öffentlichkeit	Waldkauz ist beheimatet	Kap. 3.4.3	Kenntnisnahme
BB-32	Öffentlichkeit	Waldohreule ist beheimatet	Kap. 3.4.3	Kenntnisnahme
BB-32	Öffentlichkeit	Grauspecht ist beheimatet	Kap. 3.4.3	Kenntnisnahme
BB-32	Öffentlichkeit	Schwarzspecht ist beheimatet	Kap. 3.4.3	Kenntnisnahme
BB-32	Öffentlichkeit	Grünspecht ist beheimatet	Kap. 3.4.3	Kenntnisnahme
BB-32	Öffentlichkeit	Mittelspecht ist beheimatet	Kap. 3.4.3	Kenntnisnahme

VRG	Absender	Inhalt der Stellungnahme	Regionalplanerische Wertung	Beschlussvorschlag
BB-32	Öffentlichkeit	Buntspecht ist beheimatet	Kap. 3.4.3	Kenntnisnahme
BB-32	Öffentlichkeit	Kleiber ist beheimatet	Kap. 3.4.3	Kenntnisnahme
BB-32	Öffentlichkeit	Eichelhäher ist beheimatet	Kap. 3.4.3	Kenntnisnahme
BB-32	Öffentlichkeit	Waldlaubsänger ist beheimatet	Kap. 3.4.3	Kenntnisnahme
BB-32	Öffentlichkeit	Fichtenkreuzschnabel ist beheimatet	Kap. 3.4.3	Kenntnisnahme
BB-32	Öffentlichkeit	Kollisionsrisiko Vögel ist beheimatet	Kap. 3.4.3	Kenntnisnahme
BB-32	Öffentlichkeit	Feuersalamander ist beheimatet	Kap. 3.4.3	Kenntnisnahme
BB-32	Öffentlichkeit	Teichmolch ist beheimatet	Kap. 3.4.3	Kenntnisnahme
BB-32	Öffentlichkeit	Gelbbauchunke ist beheimatet	Kap. 3.4.3	Kenntnisnahme
BB-32	Öffentlichkeit	Großes Mausohr ist beheimatet	Kap. 3.4.3	Kenntnisnahme
BB-32	Öffentlichkeit	Langohrfledermaus ist beheimatet	Kap. 3.4.3	Kenntnisnahme
BB-32	Öffentlichkeit	Zwergfledermaus ist beheimatet	Kap. 3.4.3	Kenntnisnahme
BB-32	Öffentlichkeit	Abendsegler ist beheimatet	Kap. 3.4.3	Kenntnisnahme
BB-32	Öffentlichkeit	Zugroute Zugvögel	Kap. 3.4.3	Kenntnisnahme
BB-32	Öffentlichkeit	Kranich ist beheimatet	Kap. 3.4.3	Kenntnisnahme
BB-32	Öffentlichkeit	Wildtiere ist beheimatet	Kap. 3.4.3	Kenntnisnahme
BB-32	Öffentlichkeit	Lebensraum gehäusebildende Tiere	Kap. 3.4.3	Kenntnisnahme
BB-32	Öffentlichkeit	Waldaustrocknung durch Flächeninanspruchnahme	Kap. 3.9 und Kap. 4.8	Kenntnisnahme
BB-32	Öffentlichkeit	Negative Veränderung Waldklima	Kap. 3.9 und Kap. 4.8	Kenntnisnahme
BB-32	Öffentlichkeit	Beeinträchtigung Mikroklima	Kap. 3.9 und Kap. 4.8	Kenntnisnahme
BB-32	Öffentlichkeit	Schneisen für Zufahrtswege	Kap. 3.9	Kenntnisnahme
BB-32	Öffentlichkeit	Bodenversiegelung Wald	Kap. 3.9	Kenntnisnahme
BB-32	Öffentlichkeit	Biodiversitätskrise	Kap. 4.9	Kenntnisnahme
BB-32	Öffentlichkeit	Naherholungsgebiet betroffen	Die Darstellung von Flächen mit besonderer Erholungsfunktion ist Gegenstand der Bewertungen im Umweltbericht. Damit geht dieser Belang in die Gesamtabwägung mit ein. Die Wirkung von Windkraftanlagen auf die Erholungsfunktion resultiert primär auf der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und der Lärmemission.	Kenntnisnahme

VRG	Absender	Inhalt der Stellungnahme	Regionalplanerische Wertung	Beschlussvorschlag
			Zu berücksichtigen ist, dass gerade im dichter besiedelten Teil der Region nahezu alle Freiflächen in gewisser Hinsicht auch der Naherholung dienen. Unabhängig davon lassen die Vorgaben zum Erreichen des Flächenzieles allenfalls sehr geringe Spielräume zu, um diesen Belang in der erforderlichen Abwägung stärker zu gewichten. (Vgl. Kap. 3.10)	
BB-32	Öffentlichkeit	Walderlebnispfad wird zerstört	Kap. 3.10	Kenntnisnahme
BB-32	Öffentlichkeit	Kohlefaserverbundstoffe bei Rückbau sind eine Gesundheitsgefahr	Kap. 4.1	Kenntnisnahme
BB-32	Öffentlichkeit	Insekten betroffen von Anlagen	Kap. 4.3 und Kap. 4.4	Kenntnisnahme
BB-32	Öffentlichkeit	Gesundheitsbeeinträchtigungen	Kap. 4.7	Kenntnisnahme
BB-32	Öffentlichkeit	Lärm gefährdet die Gesundheit	Kap. 4.7.1	Kenntnisnahme
BB-32	Öffentlichkeit	Tieffrequenter Schall gefährdet Menschen und Tiere	Kap. 4.7.2	Kenntnisnahme
BB-32	Öffentlichkeit	Schattenwurf Beeinträchtigt die Lebensqualität	Kap. 4.7.3	Kenntnisnahme
BB-32	Öffentlichkeit	Lichtverschmutzung durch die Befeuern der Anlagen	Kap. 4.7.3	Kenntnisnahme
BB-32	Öffentlichkeit	Wirbelschleppen gefährden Flugbetrieb	Grundsätzlich gehen wir als Verband davon aus, dass alle flugrechtlichen Hinweise seitens des RP sowie des BAF zur Verfügung gestellt werden und anschließend eine Beachtung dieser als Ausschluss oder abwägungsrelevante Hinweise im Rahmen der Gesamtabwägung erfolgt.	Kenntnisnahme
BB-32	Öffentlichkeit	Klimafunktion Wald beeinträchtigt	Kap. 3.9 und Kap. 4.8	Kenntnisnahme
BB-32	Öffentlichkeit	Zerstörung ökologisches Gleichgewicht	Kap. 4.9	Kenntnisnahme
BB-32	Öffentlichkeit	Ökologischer Schaden	Kap. 4.9	Kenntnisnahme
BB-32	Öffentlichkeit	Eisabwurf gefährdet Spaziergänger und Autofahrer	Kap. 4.6	Kenntnisnahme
BB-32	Öffentlichkeit	Ausschluss anderer Nutzungsmöglichkeiten für Gemeinde	Kap. 5.1	Kenntnisnahme
BB-32	Öffentlichkeit	Verdichtung um das Vorranggebiet berücksichtigen	Kap. 1.6	Kenntnisnahme
BB-32	Öffentlichkeit	Vermögensschaden Gemeinde	Kap. 5.3	Kenntnisnahme

VRG	Absender	Inhalt der Stellungnahme	Regionalplanerische Wertung	Beschlussvorschlag
BB-32	Öffentlichkeit	Kostensteigerung Strom führt zur Abwanderung Industrie	Nicht Gegenstand des Verfahrens	Kenntnisnahme
BB-32	Öffentlichkeit	Höhe der Anlagen	Kap. 3.2.2	Kenntnisnahme
BB-32	Öffentlichkeit	Rückbau ist nicht berücksichtigt	Kap. 7.6 und Kap. 2.13	Kenntnisnahme
BB-32	Öffentlichkeit	Rückbauverpflichtungen werden nicht durchgesetzt	Kap. 7.6 und Kap. 2.13	Kenntnisnahme
BB-32	Öffentlichkeit	Entsorgungsfragen/Recycling nach Rückbau nicht geklärt	Kap. 2.13	Kenntnisnahme
BB-32	Öffentlichkeit	Brandgefahr wird nicht berücksichtigt	Kap. 7.8	Kenntnisnahme
BB-32	Öffentlichkeit	Feuerrechtliche Sicherheitszonen im Havariefall müssen eingerichtet werden	Kap. 7.8	Kenntnisnahme
BB-32	Öffentlichkeit	Wertverlust Immobilien/Grundstücke	Kap. 4.10	Kenntnisnahme
BB-32	Öffentlichkeit	Wertverlust Immobilien überwiegt Interessen der Industrie	Kap. 4.10	Kenntnisnahme
BB-32	Öffentlichkeit	Beeinträchtigung Rettungseinsätze Hubschrauber	Kap. 3.4.2	Kenntnisnahme
BB-32	Öffentlichkeit	Attraktivität Wohnort sinkt	Kap. 3.10 und Kap. 4.10	Kenntnisnahme
BB-32	Öffentlichkeit	Sinkende Lebensqualität	Kap. 3.10	Kenntnisnahme

Stellungnahmen der zweiten Offenlage:

VRG	Absender	Inhalt der Stellungnahme	Regionalplanerische Wertung	Beschlussvorschlag
BB-32	Windkraft für Weissach	<p>Keine Abstimmung der Teilfortschreibung der VRG des VRS und des RV Nordschwarzwald erkennbar: dass hier eine raumplanerische Überfrachtung und Überforderung vorliegt, die nicht zuletzt auf der nicht stattgefundenen oder nicht ausreichenden Abstimmung zwischen den beiden beteiligten Trägern der Regionalplanung beruhen dürfte.</p> <p>Durch die vorliegende raumplanerische Überlastung beiderseits der Regionalgrenze tritt eine optische Bedrängungswirkung ein</p> <p>In unserem Fall entsteht die optische Bedrängungswirkung dadurch, dass 14 große und größte Windkraftanlagen im Süden und Westen von Weissach und Flacht auf engstem</p>	<p>Mit der angewandten Vorgehensweise zur Vermeidung von Überlastungssituationen wird erreicht, dass die zu erwartenden Beeinträchtigungen möglichst reduziert werden, insbesondere im Vergleich zu einem räumlich nicht koordinierten Ausbau auf der Grundlage von Einzelfallbetrachtungen. Dabei wird einer grenzüberschreitenden Abstimmung mit den Planungsträgern in benachbarten Regionen besondere Bedeutung beigemessen</p>	Nicht folgen

		<p>Räume ermöglicht werden sollen und so in einer Art L-Form eine Massierung solcher Anlagen entstünde wie bislang an keinem anderen Ort im Land.</p> <p>Hier vor Ort kommt hinzu, dass aufgrund der örtlichen Gegebenheiten und Lagen/Hanglagen der Wohngebiete, und bedingt durch die Hügelbildung in östlicher Richtung, kaum ein anderes Blickfeld für einen großen Teil der Wohnbevölkerung existiert als in südlicher und westlicher Richtung. Zusammen genommen ist u. E. eindeutig eine atypische Konstellation gegeben.</p> <p>In Summe bedarf es einer individuellen Abwägungsentscheidung, und es ist eine Abstimmung mit dem RVN betreffend die VRG WE-16 und WE-19 erforderlich. Überlastung trifft hier definitiv zu</p> <p>Das faktisch einzige erholungswirksame Waldgebiet von Flacht, der süd-westliche Teil von BB-32, geht mit dem Zubau von WEA als „wohnungsnahe Erholungsraum“ verloren, oder wird zumindest wesentlich beeinträchtigt</p> <p>Die komplette Streichung des nördlich vom Entwicklungszentrum PORSCHE liegenden Teilstücks von BB-32 gemäß des ursprünglichen Zuschnitts von BB-32 wegen „Überlastung“ ist angesichts des vorliegenden Sachverhalts in keiner Weise 17 nachvollziehbar. Die Beibehaltung zumindest eines Teilstücks würde der Gemeinde Weissach eine Möglichkeit zur</p>	<p>Kap. 3.10 (Berücksichtigung der Erholungsnutzung)</p> <p>Die Flächenabgrenzung entspricht der zugrunde liegenden Kriterienliste (Beschluss RV 02.04.2025).</p>	
--	--	---	---	--

		<p>Entzerrung der eben beschriebenen Situation ermöglichen.</p> <p>Konkret: Schon aus der bisherigen Analyse und Handreichung des LUBW zur Schallimmission von WEA folgt zweifelsfrei, dass die Mindestabstände nach der TALärm inzwischen größer sein müssen als diejenigen, die hier für einen Windpark mit 3 Anlagen ausgewiesen werden, wie er auf der Gemarkung „Exklave Perouse“/Rutesheim vorgesehen ist.</p> <p>Der Schattenwurf wird deutlich über 2 km betragen. Dies hätte auch nachhaltige Konsequenzen für die notwendigen Abschaltungen und Verringerungen der Anlagenlaufzeiten und damit des Stromertrags. Die notwendigen Abschaltzeiten steigen signifikant gegenüber niedrigerer Bauart. Denn Sie beginnen durch die Anlagennähe zur Wohnbebauung nicht erst gegen Abend, sondern früher bei tendenziell höherem Sonnenstand und würden dann auch eine Mehrzahl von WEA im Verlauf gleichzeitig betreffen.</p> <p>Daher unser Lösungsvorschlag: Verkleinerung der Vorranggebiete WE 19 und WE 16 unter Beachtung höherer Vorsorgeabstände in Abstimmung mit dem RVN sowie Verkleinerung des Vorranggebietes BB-32 um die Flächen südlich der L 1180. Rutesheim hat noch ein weiteres Vorranggebiet BB-29 auf seiner Markung - ohne Verlagerung der nachteiligen Umweltwirkungen auf Flacht und Weissach.</p>	<p>Kap. 4.7.3 (Gesundheitsgefahr Schattenwurf)</p> <p>Die Flächenabgrenzung entspricht der zugrunde liegenden Kriterienliste (Beschluss RV 02.04.2025).</p>	
--	--	---	---	--

		Überlastung von BB-32 bereits ohne VRG in RVN-Gebiet Alternative für Verkleinerung BB-32 im Süden: 2 ha nördlich EZW, aber ohne FFH Gebiet.		
BB-32	Altus renewables GmbH	befürworten die Ausweisung des Vorranggebiets „BB-32“ im Gemeindegebiet Rutesheim und Weissach.		Kenntnisnahme

ES-01

Das ursprünglich geplante VRG ist aufgrund der Entscheidung der RV vom 02.04.2025 nicht mehr Bestandteil des Planentwurfs.

Landkreis	Kommune(n)	Größe Vorranggebiet (in ha)	Derzeitige Flächennutzung
Esslingen	Plochingen, Baltmannsweiler	Entwurf 1. Offenlage: 12,67 Entwurf 2. Offenlage: -	Wald
Veränderungsgrund: Entscheidung Planungsausschuss im Rahmen des Abwägungsprozesses der 1. Offenlage			

Stellungnahmen der ersten Offenlage:

VRG	Absender	Inhalt der Stellungnahme	Regionalplanerische Wertung	Beschlussvorschlag
ES-01	Öffentlichkeit	Rechtssicherheit des Verfahren muss gewährleistet sein	Kap. 1.1	Das Gebiet entfällt
ES-01	Öffentlichkeit	Kritik an Planungskulisse: ES-01 besteht aus vier nicht zusammenhängenden Flächen	Kap. 1.1	Das Gebiet entfällt
ES-01	Öffentlichkeit	Hinweis auf Missachtung Grundsätze des Planungsrecht	Kap. 1.3 und Kap. 1.5	Das Gebiet entfällt
ES-01	Öffentlichkeit	Öffentliche Belange mit unzulässigen Begründungen z.B. §35 Abs. 3 S. 1 BauGB	Kap. 1.3	Das Gebiet entfällt
ES-01	Öffentlichkeit	Zusammenhang mit Landesentwicklungsplan soll beachtet werden	Kap. 1.5	Das Gebiet entfällt
ES-01	Öffentlichkeit	Rahmenbedingungen bzw. Überfüllung des Flächenziels ist kritisch zu bewerten	Kap. 1.6	Das Gebiet entfällt
ES-01	Öffentlichkeit	Kritik an Einzelflächen; es kommt zur Verspargelung	Kap. 1.6	Das Gebiet entfällt
ES-01	Öffentlichkeit	Verhältnis Windkraftvorteile gegenüber Beeinträchtigungen für Landschaft, Natur und Mensch sind nur gering	Kap. 2.2	Das Gebiet entfällt aufgrund der
ES-01	Öffentlichkeit	Geringer Windstromertrag	Kap. 2.8	Das Gebiet entfällt aufgrund der
ES-01	Öffentlichkeit	Keine Wirtschaftlichkeit der WEA	Kap. 3.2.2	Das Gebiet entfällt aufgrund der Entscheidung des
ES-01	Öffentlichkeit	Kombination von nicht zusammenhängendem Flächen täuscht ein Nutzen der Fläche vor	Kap. 3.2.1	Das Gebiet entfällt
ES-01	Öffentlichkeit	Flächennutzung der Land- und Forstwirtschaft wird beeinträchtigt	Kap. 3.2.1	Das Gebiet entfällt

VRG	Absender	Inhalt der Stellungnahme	Regionalplanerische Wertung	Beschlussvorschlag
ES-01	Öffentlichkeit	Schurwaldstandorte zersplittert	Kap. 3.2.1	Das Gebiet entfällt
ES-01	Öffentlichkeit	Kritik an Windkraft-Industriezone; Windkraftanlagen zerstören das Landschaftsbild. Der Schurwald droht von einem Natur- und Erholungsraum zu einer Windkraft-Industriezone zu werden.	Kap. 3.2.1	Das Gebiet entfällt
ES-01	Öffentlichkeit	Winddichte hoch	Kap. 3.3	Das Gebiet entfällt
ES-01	Öffentlichkeit	Der BW-Windatlas 2019 weist für den Schurwald nur eine grenzwertige Windhöflichkeit aus	Kap. 3.3.2	Das Gebiet entfällt
ES-01	Öffentlichkeit	Mindest Windhöflichkeit unterschritten	Kap. 3.3.4	Das Gebiet entfällt
ES-01	Öffentlichkeit	Abstand zu Wohnbebauung zu gering	Kap. 3.4.1	Das Gebiet entfällt
ES-01	Öffentlichkeit	Forderung nach Abstandsregel 10H	Kap. 3.4.1	Das Gebiet entfällt
ES-01	Öffentlichkeit	Flugsicherung wird nicht berücksichtigt , da ES-01 direkt in der Einflugschneise des Flughafens liegt.	Kap. 3.4.2	Das Gebiet entfällt
ES-01	Öffentlichkeit	Einflugschneise Flughafen Stuttgart liegt im VRG	Kap. 3.4.2	Das Gebiet entfällt
ES-01	Öffentlichkeit	Keine sachgerechte Anwendung der Ausschlusskriterien	Kap. 3.4	Das Gebiet entfällt
ES-01	Öffentlichkeit	Kollision mit der Süddeutsche Erdgasleitung	Kap. 3.4.2	Das Gebiet entfällt
ES-01	Öffentlichkeit	Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch	Kap. 3.5	Das Gebiet entfällt
ES-01	Öffentlichkeit	Räumliche Überlastung durch die Vorranggebiete	Kap. 3.5.3	Das Gebiet entfällt
ES-01	Öffentlichkeit	Verspargelung der Landschaft	Kap. 3.5	Das Gebiet entfällt
ES-01	Öffentlichkeit	Optische Bedrängung der Bevölkerung	Kap. 3.2.4	Das Gebiet entfällt
ES-01	Öffentlichkeit	Forderung nach Gesamtbetrachtung mit umliegenden Tälern	Kap. 3.2.4	Das Gebiet entfällt
ES-01	Öffentlichkeit	Galeriebildung durch WEA	Kap. 3.2.4	Das Gebiet entfällt
ES-01	Öffentlichkeit	Umzingelung durch massive Konzentration der WEA	Kap. 3.2.4	Das Gebiet entfällt
ES-01	Öffentlichkeit	Berücksichtigung Denkmalschutz gefordert	Kap. 3.6	Das Gebiet entfällt
ES-01	Öffentlichkeit	Landschaftsschutzgebiet „Schurwaldrand Altenbach Plochingen-Reichenbach“ liegt im VRG	Kap. 3.8.1	Das Gebiet entfällt
ES-01	Öffentlichkeit	Wasserschutzgebiet durch VRG betroffen	Kap. 3.8.3	Das Gebiet entfällt
ES-01	Öffentlichkeit	Bodenschutz wird durch den Bau von WKA beeinträchtigt	Kap. 3.8.5	Das Gebiet entfällt
ES-01	Öffentlichkeit	FFH-Gebiet liegt im VRG	Kap. 3.8.5	Das Gebiet entfällt
ES-01	Öffentlichkeit	Natura 2000 Gebiet liegt im VRG	Kap. 3.8.4	Das Gebiet entfällt
ES-01	Öffentlichkeit	Generalwildwegeplan führt durch VRG	Kap. 3.8.5	Das Gebiet entfällt
ES-01	Öffentlichkeit	Vorkommen Rotmilan im VRG	Kap. 3.4.3	Das Gebiet entfällt
ES-01	Öffentlichkeit	Vorkommen Wespenbussard im VRG	Kap. 3.4.3	Das Gebiet entfällt
ES-01	Öffentlichkeit	Vorkommen Fledermausarten im VRG	Kap. 3.4.3	Das Gebiet entfällt

VRG	Absender	Inhalt der Stellungnahme	Regionalplanerische Wertung	Beschlussvorschlag
ES-01	Öffentlichkeit	Vorkommen Eule im VRG	Kap. 3.4.3	Das Gebiet entfällt
ES-01	Öffentlichkeit	Juchtenkäfer beheimatet	Kap. 3.4.3	Das Gebiet entfällt
ES-01	Öffentlichkeit	Gelbbauchunke beheimatet	Kap. 3.4.3	Das Gebiet entfällt
ES-01	Öffentlichkeit	Kollisionsrisiko für geschützte Vogel- und Fledermausarten durch Rotoren	Kap. 3.4.3	Das Gebiet entfällt
ES-01	Öffentlichkeit	Durch den Bau der Windparks wird der Land- und Forstwirtschaft sinnvoll nutzbare Fläche entzogen und dauerhaft versiegelt	Kap. 3.9	Das Gebiet entfällt
ES-01	Öffentlichkeit	Für jeden Windpark muss eine große Waldfläche gerodet werden.	Kap. 3.9	Das Gebiet entfällt
ES-01	Öffentlichkeit	Naherholungsgebiet beeinträchtigt. Der Schurwald ist ein bisher wenig vorbelastetes Naturgebiet mit hoher Landschaftsbildqualität.	Die Darstellung von Flächen mit besonderer Erholungsfunktion ist Gegenstand der Bewertungen im Umweltbericht. Damit geht dieser Belang in die Gesamtabwägung mit ein. Die Wirkung von Windkraftanlagen auf die Erholungsfunktion resultiert primär auf der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und der Lärmemission. Zu berücksichtigen ist, dass gerade im dichter besiedelten Teil der Region nahezu alle Freiflächen in gewisser Hinsicht auch der Naherholung dienen. Unabhängig davon lassen die Vorgaben zum Erreichen des Flächenzieles allenfalls sehr geringe Spielräume zu, um diesen Belang in der erforderlichen Abwägung stärker zu gewichten. (Vgl. Kap. 3.10)	Das Gebiet entfällt
ES-01	Öffentlichkeit	Es wird auf die zu erwartenden und die bestehenden Immissionen für die Anwohner keine Rücksicht genommen.	Kap. 4.7	Das Gebiet entfällt

VRG	Absender	Inhalt der Stellungnahme	Regionalplanerische Wertung	Beschlussvorschlag
ES-01	Öffentlichkeit	Gesundheitsbeeinträchtigung durch WEA sind zu erwarten	Kap. 4.7	Das Gebiet entfällt
ES-01	Öffentlichkeit	Lärm durch WEA stellt eine Gesundheitsgefahr da	Kap. 4.7.1	Das Gebiet entfällt
ES-01	Öffentlichkeit	Infraschall durch WEA stellt eine Gesundheitsgefahr dar	Kap. 4.7.1	Das Gebiet entfällt
ES-01	Öffentlichkeit	Schattenwurf durch WEA beeinträchtigt die Anwohner umliegend der Windkraftanlagen	Kap. 4.7.3	Das Gebiet entfällt
ES-01	Öffentlichkeit	Disco-Effekt durch WEA beeinträchtigt die Anwohner umliegend der WKA	Kap. 4.7.3	Das Gebiet entfällt aufgrund der
ES-01	Öffentlichkeit	Eisabwurf der Rotorblätter stellt eine Gefahr für Spaziergänger und Autofahrer dar	Kap. 4.6	Das Gebiet entfällt
ES-01	Öffentlichkeit	Forderung nach Nachtabstaltung WEA	Kap. 4.7.1	Das Gebiet entfällt
ES-01	Öffentlichkeit	Keine Berücksichtigung Interessen der Hartdwdkommune	Kap. 6.2	Das Gebiet entfällt
ES-01	Öffentlichkeit	Im Falle eines Generatorbrandes gibt es keine Löschmöglichkeit. In diesem Fall bleibt nur die weitraumige Absperrung im Umkreis der betroffenen WKA übrig. Durch die Anlagen ergibt sich eine signifikante Erhöhung der Waldbrandgefahr	Kap. 7.8	Das Gebiet entfällt
ES-01	Öffentlichkeit	Gefahr durch technische Defekte der Anlagen	Kap.7.1	Das Gebiet entfällt
ES-01	Öffentlichkeit	Gefahr durch Unfälle und Katastrophen	Kap. 7.1	Das Gebiet entfällt
ES-01	Öffentlichkeit	Persönliche Wirtschaftliche Nachteile durch den Ausbau von Windkraftanlagen	Kap. 7.12	Das Gebiet entfällt
ES-01	Öffentlichkeit	Sollte das geplante Projekt realisiert werden, befürchte ich eine drastische Einschränkung unserer bisherigen Lebensqualität.	Kap. 4.10	Das Gebiet entfällt

GP-01

Landkreis	Kommune(n)	Größe Vorranggebiet (in ha)	Derzeitige Flächennutzung
Göppingen, Rems-Murr	Plüderhausen, Adelberg, Schorndorf	Entwurf 1. Offenlage: 186,81 Entwurf 2. Offenlage: 77,86	Wald, Wirtschaftsgrünland
Veränderungsgrund: Wohnnutzung im Außenbereich; WSG II			

Stellungnahmen der ersten Offenlage:

VRG	Absender	Inhalt der Stellungnahme	Regionalplanerische Wertung	Beschlussvorschlag
GP-01	Öffentlichkeit	Kein Verhältnis von Windkraftvorteile gegenüber Beeinträchtigungen für Landschaft, Mensch und Natur		Kenntnisnahme
GP-01	Öffentlichkeit	Keine Versorgungssicherheit durch Windkraft	Kap. 2.7	Kenntnisnahme
GP-01	Öffentlichkeit	Kritik an der Öffnung regionaler Grünzüge für Windkraftanlagen	Kap. 3.1.1	Kenntnisnahme
GP-01	Öffentlichkeit	Überfüllung des Flächenziels sollte nicht erreicht werden	Nicht erkennbar	Kenntnisnahme
GP-01	Öffentlichkeit	Windkraft-Industriezone die das Landschaftsbild zerstört.	Kap. 3.5 Landschaftsbild	Kenntnisnahme
GP-01	Öffentlichkeit	Standort als Konzentrationsfläche (Vorranggebiet) herausnehmen	Die Verteilung ergibt sich aus der Anwendung der Kriterienliste. Wenn in Bereichen der Region Stuttgart flächendeckende Kriterien vorliegen, können dort keine Vorranggebiete ausgewiesen werden	Kenntnisnahme
GP-01	Öffentlichkeit	Auswahlkriterien VRG vage formuliert	Die Auswahlkriterien wurden auf fachlicher Grundlage und unter Berücksichtigung der rechtlichen Vorgaben definiert und sind Gegenstand der Beschlussfassung.	Kenntnisnahme
GP-01	Öffentlichkeit	Schurwaldstandorte zersplittert durch 22 Einzelflächen.	Die Verteilung ergibt sich aus der Anwendung der Kriterienliste.	Kenntnisnahme
GP-01	Öffentlichkeit	Hohe Eingriffsintensität in die Natur für den Bau von Windrädern	Die Eingriffe sind zur Energiegewinnung erforderlich und folgend damit den gesetzlichen Anforderungen. Eine Kompensation erfolgt auf der Ebene der Vorhabengenehmigung.	Kenntnisnahme
GP-01	Öffentlichkeit	Subventionierung WEA ist kritisch	Kap. 7.11	Kenntnisnahme

VRG	Absender	Inhalt der Stellungnahme	Regionalplanerische Wertung	Beschlussvorschlag
GP-01	Öffentlichkeit	Wirtschaftlichkeit WEA ist nicht gewährleistet und wird nicht berücksichtigt	Kap. 3.2.2 und Kap. 3.3.4	Kenntnisnahme
GP-01	Öffentlichkeit	Windkraftdichte von Windkraftanlagen ist zu hoch	Mit der eingeführten Methodik zur Vermeidung visueller Überlastungen werden besondere Konzentrationen / "Umzingelungen" vermieden	Kenntnisnahme
GP-01	Öffentlichkeit	Grenzwertige Windhöflichkeit	Kap. 3.3.2	Kenntnisnahme
GP-01	Öffentlichkeit	Unterschreitung Schwellenwert Windleistung	Mindestanforderung von 215 W/m ² wird erreicht	Kenntnisnahme
GP-01	Öffentlichkeit	Geringer Windstromertrag auf dem Schurwald	Kap. 3.2.2 und Kap. 3.3.4	Kenntnisnahme
GP-01	Öffentlichkeit	Keine ausreichende Berücksichtigung der Schutzgüter	Die möglichen Auswirkungen auf relevante Schutzgüter werden im regionalplanerischen Maßstab berücksichtigt. Eine detailliertere Betrachtung erfolgt im Rahmen der Anlagengenehmigung.	Kenntnisnahme
GP-01	Öffentlichkeit	Abstand zu Bebauung zu gering. Der Mindestabstand ist zu gering.	Abstand eingehalten	Kenntnisnahme
GP-01	Öffentlichkeit	Forderung nach Abstandsregel 10H	Eine Erhöhung der Abstandsregel auf 10H würde dazu führen, dass das Flächenziel von 1,8% nicht erreicht werden kann.	Kenntnisnahme
GP-01	Öffentlichkeit	Keine Berücksichtigung Erweiterungsfläche Ziegelhau aus dem FNP	Vgl. Kriterienliste	Kenntnisnahme
GP-01	Öffentlichkeit	Umschließung Gewerbegebiet ohne Vorsorgeabstand	Vgl. Kriterienliste	Kenntnisnahme
GP-01	Öffentlichkeit	Beeinträchtigung des Landschaftsbildes	Kap. 3.5	Kenntnisnahme
GP-01	Öffentlichkeit	Verspargelung der Landschaft durch WEA	Kap. 3.5	Kenntnisnahme
GP-01	Öffentlichkeit	Räumliche Überbelastung durch Zersplitterung der Vorranggebiete auf dem Schurwald	Kap. 3.2.7	Kenntnisnahme
GP-01	Öffentlichkeit	Umzingelung durch hohe Windkraftdichte	Kap. 3.2.7	Kenntnisnahme
GP-01	Öffentlichkeit	Optische Bedrängung der Anwohner	Kap. 3.2.7	Kenntnisnahme
GP-01	Öffentlichkeit	Gesamtbetrachtung mit umliegenden Tälern wird gefordert	Kap. 3.2.7	Kenntnisnahme
GP-01	Öffentlichkeit	Kulturell bedeutsame Landschaft wird durch die Planung beeinträchtigt	Kap. 3.7	Kenntnisnahme

VRG	Absender	Inhalt der Stellungnahme	Regionalplanerische Wertung	Beschlussvorschlag
GP-01	Öffentlichkeit	Denkmalgeschütztes Kloster Adelberg als Ort hoher Bedeutung für die Bewohner und Besucher sollte in der Planung berücksichtigt werden	Kap. 3.6	Kenntnisnahme
GP-01	Öffentlichkeit	Umzingelung Kloster Lorch	Kap. 3.6	Kenntnisnahme
GP-01	Öffentlichkeit	Landschaftspark Kaisersträßle wird durch VRG beeinträchtigt	Der angeführte Aspekt ist valide, begründet aber keinen Ausschluss. Zu berücksichtigen ist hierbei insbesondere das gesetzlich festgelegte überragende öffentliche Interesse an der Nutzung erneuerbarer Energien. Wichtige Belange wie Naherholung und Landschaftserlebnis müssen demnach zurückstehen.	Kenntnisnahme
GP-01	Öffentlichkeit	Kulturdenkmal Hohenstauffen sollte in der Planung berücksichtigt werden	Kap. 3.7	Kenntnisnahme
GP-01	Öffentlichkeit	Streuobstgebiet wird durch die Planung beeinträchtigt	Die vorliegenden Daten und deren räumliche Konkretisierung erlauben es nicht, Streuobstbestände bereits auf regionaler Ebene als potentielle Standorte für WEA auszuschließen. Aufgrund der meist kleinräumigen Strukturen werden diese Flächen zunächst berücksichtigt – eine weitergehende Abstimmung erfolgt auf der Ebene des Genehmigungsverfahrens.	Kenntnisnahme
GP-01	Öffentlichkeit	FFH-Gebiet wird beeinträchtigt	Kap. 3.8.4	Kenntnisnahme
GP-01	Öffentlichkeit	Natura 2000 Gebiet wird beeinträchtigt	Kap. 3.8.4	Kenntnisnahme
GP-01	Öffentlichkeit	Wasserschutzgebiet wird beeinträchtigt	Kap. 3.8.3	Kenntnisnahme
GP-01	Öffentlichkeit	Wasserschutzzone III zu klein ausgewiesen	Kap. 3.8.3 Konfliktlagen durch Überlagerungen mit WSG Zone III sind Gegenstand der Bewertungen im Umweltbericht.	Kenntnisnahme
GP-01	Öffentlichkeit	Wasserschutzzone II zu klein ausgewiesen	Kap. 3.8.3 Der Umweltbericht umfasst für seine Bewertungen nur die fachlich	Kenntnisnahme

VRG	Absender	Inhalt der Stellungnahme	Regionalplanerische Wertung	Beschlussvorschlag
			abgegrenzten und rechtskräftigen Kulissen der Wasserschutzgebiete.	
GP-01	Öffentlichkeit	Trinkwasserschutz sollte stärker berücksichtigt werden	Kap. 3.8.3	Kenntnisnahme
GP-01	Öffentlichkeit	Landschaftsschutzgebiet wird beeinträchtigt	Kap. 3.8.1	Kenntnisnahme
GP-01	Öffentlichkeit	Quellzuführungen können durch den Bau beeinträchtigt werden	Kap. 3.8.3	Kenntnisnahme
GP-01	Öffentlichkeit	Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie betroffen	Kap. 3.4.3 und Kap. 3.8.4	Kenntnisnahme
GP-01	Öffentlichkeit	Wildtierkorridor liegt in VRG	Biotopverbundflächen (landesweit sowie regional) sowie die Inhalte des Generalwildwegeplans wurden im Rahmen des Umweltberichtes beachtet. Im Rahmen der Aktualisierung des Umweltberichtes werden die graphischen Darstellungsweisen noch einmal aufgearbeitet.	Kenntnisnahme
GP-01	Öffentlichkeit	Generalwildwegeplan liegt innerhalb VRG	Biotopverbundflächen (landesweit sowie regional) sowie die Inhalte des Generalwildwegeplans wurden im Rahmen des Umweltberichtes beachtet. Im Rahmen der Aktualisierung des Umweltberichtes werden die graphischen Darstellungsweisen noch einmal aufgearbeitet.	Kenntnisnahme
GP-01	Öffentlichkeit	Rotmilan ist beheimatet	Kap. 3.4.3	Kenntnisnahme
GP-01	Öffentlichkeit	Wespenbussard ist beheimatet	Kap. 3.4.3	Kenntnisnahme
GP-01	Öffentlichkeit	Fledermausarten sind beheimatet	Kap. 3.4.3	Kenntnisnahme
GP-01	Öffentlichkeit	Turmfalke ist beheimatet	Kap. 3.4.3	Kenntnisnahme
GP-01	Öffentlichkeit	Mäusebussard ist beheimatet	Kap. 3.4.3	Kenntnisnahme
GP-01	Öffentlichkeit	Schwarzmilan ist beheimatet	Kap. 3.4.3	Kenntnisnahme
GP-01	Öffentlichkeit	Mopsfledermaus ist beheimatet	Kap. 3.4.3	Kenntnisnahme
GP-01	Öffentlichkeit	Großes Mausohr ist beheimatet	Kap. 3.4.3	Kenntnisnahme
GP-01	Öffentlichkeit	Bechsteinfledermaus ist beheimatet	Kap. 3.4.3	Kenntnisnahme
GP-01	Öffentlichkeit	Versiegelung Waldboden	Kap. 3.9	Kenntnisnahme
GP-01	Öffentlichkeit	Waldschutz sollte stärker berücksichtigt werden	Kap. 3.9	Kenntnisnahme

VRG	Absender	Inhalt der Stellungnahme	Regionalplanerische Wertung	Beschlussvorschlag
GP-01	Öffentlichkeit	Naherholungsgebiet ist beeinträchtigt	<p>Die Darstellung von Flächen mit besonderer Erholungsfunktion ist Gegenstand der Bewertungen im Umweltbericht. Damit geht dieser Belang in die Gesamtabwägung mit ein.</p> <p>Die Wirkung von Windkraftanlagen auf die Erholungsfunktion resultiert primär auf der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und der Lärmemission.</p> <p>Zu berücksichtigen ist, dass gerade im dichter besiedelten Teil der Region nahezu alle Freiflächen in gewisser Hinsicht auch der Naherholung dienen. Unabhängig davon lassen die Vorgaben zum Erreichen des Flächenzieles allenfalls sehr geringe Spielräume zu, um diesen Belang in der erforderlichen Abwägung stärker zu gewichten. (Vgl. Kap. 3.10)</p>	Kenntnisnahme
GP-01	Öffentlichkeit	Kaiserberge als Naherholungsraum beeinträchtigt	<p>Die Darstellung von Flächen mit besonderer Erholungsfunktion ist Gegenstand der Bewertungen im Umweltbericht. Damit geht dieser Belang in die Gesamtabwägung mit ein.</p> <p>Die Wirkung von Windkraftanlagen auf die Erholungsfunktion resultiert primär auf der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und der Lärmemission.</p> <p>Zu berücksichtigen ist, dass gerade im dichter besiedelten Teil der Region nahezu alle Freiflächen in gewisser</p>	Kenntnisnahme

VRG	Absender	Inhalt der Stellungnahme	Regionalplanerische Wertung	Beschlussvorschlag
			Hinsicht auch der Naherholung dienen. Unabhängig davon lassen die Vorgaben zum Erreichen des Flächenzieles allenfalls sehr geringe Spielräume zu, um diesen Belang in der erforderlichen Abwägung stärker zu gewichten. (Vgl. Kap. 3.10)	
GP-01	Öffentlichkeit	Tourismus Adelberg wird beeinträchtigt	Kap. 3.10.1	Kenntnisnahme
GP-01	Öffentlichkeit	Artenschutz gefährdet durch hohe Dichte von Windkraftanlagen	Kap. 3.4.3	Kenntnisnahme
GP-01	Öffentlichkeit	Mikroplastik gefährdet die Umwelt, welches durch den Abrieb der Rotoren entsteht	Kap. 4.1	Kenntnisnahme
GP-01	Öffentlichkeit	Gesundheitsbeeinträchtigung durch Windkraftanlagen	Immissionsschutzrechtliche Anforderungen werden berücksichtigt.	Kenntnisnahme
GP-01	Öffentlichkeit	Immissionsschutz muss eingehalten werden	Kap. 4.7 Immissionsschutzrechtliche Anforderungen werden berücksichtigt.	Kenntnisnahme
GP-01	Öffentlichkeit	Ausgehender Lärm durch Windkraftanlagen gefährdet die Gesundheit	Kap. 4.7.1	Kenntnisnahme
GP-01	Öffentlichkeit	Unzureichender Schutz vor Lärm durch die Anlagen	Kap. 4.7.1	Kenntnisnahme
GP-01	Öffentlichkeit	Ausgehender Infraschall durch WEA gefährdet die Gesundheit	Kap. 4.7.2	Kenntnisnahme
GP-01	Öffentlichkeit	Forderung nach Nachtabstaltung WEA	Kap. 3.2.2	Kenntnisnahme
GP-01	Öffentlichkeit	Schattenwurf beeinträchtigt Anwohner	Kap. 4.7.3	Kenntnisnahme
GP-01	Öffentlichkeit	Eisabwurf der Rotorblätter stellt eine Gefahr für Spaziergänger und Autofahrer da	Kap. 4.6	Kenntnisnahme
GP-01	Öffentlichkeit	Austrocknung Wald durch die Abholzung für Windkraftanlagen	Kap. 4.8	Kenntnisnahme
GP-01	Öffentlichkeit	Klimafunktion des Waldes beeinträchtigt	Kap. 3.9 und Kap. 4.8	Kenntnisnahme
GP-01	Öffentlichkeit	Mikroklima wird beeinträchtigt durch die Rodung von Wald	Kap. 4.8	Kenntnisnahme
GP-01	Öffentlichkeit	Dorfentwicklung Adelberg und Börtlingen gefährdet	Kap.5.1	Kenntnisnahme
GP-01	Öffentlichkeit	Wirtschaftliche Beeinträchtigungen sind zu erwarten	Kap. 2.4	Kenntnisnahme

VRG	Absender	Inhalt der Stellungnahme	Regionalplanerische Wertung	Beschlussvorschlag
GP-01	Öffentlichkeit	Eingriff in den eingerichteten Gewerbebetrieb	Immissionsschutzrechtliche Anforderungen werden berücksichtigt.	Kenntnisnahme
GP-01	Öffentlichkeit	Höhe der Anlagen	Kap. 7.2	Kenntnisnahme
GP-01	Öffentlichkeit	Brandgefahr durch die Anlagen	Kap. 7.8	Kenntnisnahme
GP-01	Öffentlichkeit	Technische Defekte stellen eine Gefahr für die Bevölkerung dar	Kap. 3.2.2	Kenntnisnahme
GP-01	Öffentlichkeit	Wertminderung Immobilien	Kap. 4.10	Kenntnisnahme
GP-01	Öffentlichkeit	Persönliche wirtschaftliche Nachteile durch den Ausbau der Windkraft	Durch die Planung entstehen keine unzumutbaren Belastungen.	Kenntnisnahme
GP-01	Öffentlichkeit	Lebensqualität wird beeinträchtigt durch Planung	Durch die Planung werden keine unzumutbaren Beeinträchtigungen ausgelöst.	Kenntnisnahme

Stellungnahmen der zweiten Offenlage:

VRG	Absender	Inhalt der Stellungnahme	Regionalplanerische Wertung	Beschlussvorschlag
GP-01	Öffentlichkeit	Die Region Stuttgart ist verpflichtet 1,8% ihrer Fläche für die Windkraftnutzung zur Verfügung zu stellen, dies sind 6.600 Hektar. Bei den grenzwertigen Windverhältnissen und der hohen Bevölkerungsdichte ist dies vollkommen unangemessen. Die 5 potenziellen Windkraft-Vorranggebiete auf dem Schurwald haben eine Gesamtfläche von 340 Hektar und verteilen sich auf 10 Einzelflächen. Diese Aufsplitterung widerspricht dem Ziel der Bündelung und Standortkonzentration. Es kommt zur Verspargelung!	Kap. 1.6 Die Verteilung ergibt sich aus der Anwendung der Kriterienliste. Wenn in Bereichen der Region Stuttgart flächendeckende Kriterien vorliegen, können dort keine Vorranggebiete ausgewiesen werden. Darüber hinaus ist eine Bündelung und Standortkonzentration in größerem Umfang nicht möglich.	Kenntnisnahme
GP-01	Öffentlichkeit	Der BW-Windatlas 2019 weist für den Schurwald nur eine grenzwertige Windhöflichkeit aus, die in der Realität nicht erreicht wird. Die Windkraftanlagen am bestehenden Standort Winterbach – Goldboden haben eine Auslastung von nur 20%, die Standortgüte liegt bei nur 45%.	Die Mindestanforderung von 215 W/m ² wird erreicht	Kenntnisnahme
GP-01	Öffentlichkeit	Auf dem Schurwald wurden zahlreiche Dichtezentren des Rotmilans und Reviere des Wespenbussard nachgewiesen. Ebenso leben hier viele geschützte Fledermausarten. Dies wurde im Planungsentwurf nicht berücksichtigt.	Kap. 3.4.3 (Artenschutz)	Kenntnisnahme

VRG	Absender	Inhalt der Stellungnahme	Regionalplanerische Wertung	Beschlussvorschlag
GP-01	Öffentlichkeit	Alle potenziellen Windkraftgebiete befinden sich Schutzwäldern. Ferner werden Natura2000 / FFH-Gebiete beeinträchtigt; dies ist ein Verstoß gegen das Verschlechterungsverbot.	Räumliche Hinweise bei Überschneidung der potentiellen VRG mit Schutzwäldern, die keinen Ausschluss definieren, jedoch Gegenstand der Abwägung darstellen, sind im Umweltbericht dokumentiert Hinweise zu Natura-2000 siehe: Kap. 3.8.4	Kenntnisnahme
GP-01	Öffentlichkeit	Von Windkraftanlagen ausgehender Lärm und Schattenschlag gefährden die Gesundheit.	Kap. 4.7.1 (Schall) und Kap. 4.7.3 (Schattenwurf)	Kenntnisnahme
GP-01	Öffentlichkeit	Die Topografie auf dem Schurwald ist überall gleich. Deshalb können ähnliche Beeinträchtigungen wie durch GP-05 auch von anderen Standorten nicht ausgeschlossen werden. Der Mindestabstand zur Wohnbebauung sollte deshalb auf 1.200 Meter erhöht werden	Die angeführten Beeinträchtigungen sind anlagenbedingt und werden durch technische Optimierungen behoben. Für die Genehmigung von Anlagen gelten daher weiterhin die erforderlichen immissionsschutzrechtlichen Richtwerte. Eine allgemeine Vergrößerung des Vorsorgeabstandes ist damit nicht zu begründen.	Kenntnisnahme
GP-01	Öffentlichkeit	Durch die extrem hohe Windkraftdichte sinkt die Lebens- und Wohnqualität, was zum Verfall der Immobilienwerte führen wird.	Erhebliche Beeinträchtigungen sind durch die vorliegende Planung nicht zu erwarten.	Kenntnisnahme
GP-01	Öffentlichkeit	Auf die Ausweisung von Windkraft-Vorranggebieten auf dem Schurwald sollte verzichtet werden.		Kenntnisnahme
GP-01	Öffentlichkeit	Der Schurwald ist ein einzigartiges Rückzugsgebiet in der hochverdichteten Metropolregion Stuttgart.	Kap. 3.10 (Erholungsfunktion)	Kenntnisnahme
GP-01	Öffentlichkeit	Die landschaftliche Qualität des Schurwaldes wird vom Verband Region Stuttgart selbst als „hoch bis sehr hoch“ eingestuft.		Kenntnisnahme
GP-01	Öffentlichkeit	der Betrieb großer Windkraftanlagen würde dieses empfindliche Gleichgewicht nachhaltig stören – visuell, akustisch und ökologisch.	Kap. 4.9 (Ökologisches Gleichgewicht)	Kenntnisnahme

VRG	Absender	Inhalt der Stellungnahme	Regionalplanerische Wertung	Beschlussvorschlag
GP-01	Öffentlichkeit	Die geplanten Vorrangflächen (RM-33, RM-34, GP-01, GP-03, GP-05) verteilen sich zersplittert	Die Verteilung der Standorte ergibt sich aus der Kriterienliste und der Berücksichtigung der in Stellungnahmen geäußerten Belangen	Kenntnisnahme
GP-01	Öffentlichkeit	Die Eingriffe in den Boden sind enorm. Die Fundamente moderner Windkraftanlagen bestehen aus mehreren hundert Betonmischer-Ladungen. In vielen Fällen verbleiben die bis zu 30 Meter tiefen Fundamente dauerhaft im Erdreich – trotz gegenteiliger Genehmigungen. Der vollständige Rückbau ist praktisch nicht möglich. Damit wird das Landschaftsbild langfristig zerstört.	Die Hinweise adressieren die nachgelagerte Planungsebene.	Kenntnisnahme
GP-01	Öffentlichkeit	Auch darüber hinaus sind viele Folgethemen nicht ausreichend geklärt: Mikroplastik-Abrieb durch Rotorblätter, Ölaustritte, Recyclingprobleme bei Verbundstoffen, Bodenverdichtung und Verlust von CO ₂ -Speichern im Waldboden	Kap. 4.1 (Mikroplastik und Carbon)	
GP-01	Öffentlichkeit	Ich will nicht, dass diese Windkraftmonster das Bild meiner Heimat dominieren. Ich will nicht permanent im Schatten dieser Zeugen einer völlig gescheiterten Energiewendepolitik leben müssen.	Die Energiewende bzw. der generelle Ausbau Erneuerbarer Energien, die Festlegung der Flächenziele oder deren räumliche Verteilung auf die einzelnen Planungsregionen im Land Baden-Württemberg sind nicht Gegenstand der laufenden Teilfortschreibung des Regionalplanes.	Kenntnisnahme
GP-01	Öffentlichkeit	ich will nicht, dass der Staat mir diese Monster -egal wo- vor die Nase setzt und mich in meiner Naturwahrnehmung permanent dominiert	Kap. 3.5 (Landschaftsbild)	Kenntnisnahme
GP-01	Öffentlichkeit	Trotzdem an dieser ungeeigneten Windenergie festzuhalten lässt sich nur noch mit Lobbyinteressen einer Windkraftindustrie begründen für die jeder Bürger mit völlig überhöhten Strompreisen bezahlen muss.	Die Bepreisung des Stroms entzieht sich regionalplanerischen Regelung.	Kenntnisnahme
GP-01	Öffentlichkeit	Die 3 Windkrafträder bei Lichtenwald stehen oft still, da sie "zu viel" Energie produzieren?! Wo ist da der Sinn?	Aussagen zu einzelnen Anlagen finden sich nicht auf der regionalplanerischen Ebene.	Kenntnisnahme

VRG	Absender	Inhalt der Stellungnahme	Regionalplanerische Wertung	Beschlussvorschlag
GP-01	Öffentlichkeit	die willkürliche Festlegung von 800 m Abstand von 250m hohen Windkraftanlagen, die wie im Beispiel von Baiereck für eine dauerhafte Lärmbelästigung der Anwohner sorgen.	Kap. 3.4.1 (Siedlungsabstand)	Kenntnisnahme
GP-01	Öffentlichkeit	verstärkte Waldrodung, obwohl dieser Wald gerade bei Hitze und Trockenheit sehr wichtig für unser lokales Klima ist.	Waldflächen übernehmen wichtige Schutzfunktionen (Erosions-, Klimaschutz etc.). Die besonders wertvollen Waldschutzgebiete „Bann- und Schonwald“ (keine forstliche Bewirtschaftung bzw. auf den Schutzzweck ausgerichtete Bewirtschaftung oder Pflege) gelten nach Kriterienliste als Ausschlussflächen (plus Umgebungsschutz). Weitere Waldfunktionen sowie der Hinweis auf potentiell erhebliche Beeinträchtigungen sind im Umweltbericht/ Steckbriefen dargelegt und gehen somit in die Gesamtabwägung ein (Vgl. Kap. 3.9).	Kenntnisnahme
GP-01	Öffentlichkeit	starke Eingriff in das Landschaftsbild	Kap. 3.5 (Landschaftsbild)	
GP-01	Öffentlichkeit	Durch die Umsetzung der geplanten Maßnahmen wird sich eine Windradgalerie auf dem Schurwald bilden, die das Landschaftsbild zerstört.	Kap. 3.5 (Landschaftsbild)	Kenntnisnahme
GP-01	Öffentlichkeit	zuletzt die ungenügende Windhöffigkeit um einen solchen starken Eingriff in die Rechte des Einzelnen und die Natur zu rechtfertigen.	Die Mindestanforderung von 215 W/m2 wird erreicht	
GP-01	Öffentlichkeit	die Fläche ungeeignet	Die Verteilung ergibt sich aus der Kriterienliste.	Kenntnisnahme
GP-01	Öffentlichkeit	Brandgefahr	Hinweis adressiert die nachgelagerte Planungsebene.	Kenntnisnahme
GP-01	Öffentlichkeit	geologische Probleme.	Hinweis adressiert die nachgelagerte Planungsebene	Kenntnisnahme

VRG	Absender	Inhalt der Stellungnahme	Regionalplanerische Wertung	Beschlussvorschlag
GP-01	Öffentlichkeit	Im Gebietssteckbrief ist zwar eine obere Grenze von 215 W/m' angegeben, die gerade noch reichen würde. Allerdings ist der Minimalwert mit 105 W/m' so niedrig, dass anzunehmen ist, dass der Wert von 215 W/m nur punktuell erreicht wird und im Mittelwert für das Gebiet WN35 deutlich unterhalb der Mindestschwelle liegt. Die Fläche ist somit nach der Definition des Verbandes nicht für Windenergie geeignet	Die geforderte Windleistungsdichte von min. 215 W/m ² wird erreicht. (Die Standorte von Bestandsanlagen wurden darüber hinaus in den Planentwurf übernommen.) Abgrenzungen von Vorranggebieten, die sich nur aus dem Windatlas ableiten, wurden im Rahmen der Planerarbeitung generalisiert, relevante Veränderungen sind damit im regionalplanerischen Maßstab nicht verbunden. Die konkrete Durchführung von Windmessungen und deren kleinteilige Interpretation ist nicht Gegenstand der Regionalplanung.	
GP-01	Öffentlichkeit	Von Windkraftanlagen ausgehender Lärm inkl. Infraschall und Schattenschlag gefährden die Gesundheit	Kap. 4.7 (Immissionsschutz)	Kenntnisnahme
GP-01	Öffentlichkeit	Die Bevölkerungsdichte in der Region ist sehr hoch, deshalb ist es unangemessen die Natur zu zerstören		Kenntnisnahme
GP-01	Öffentlichkeit	Verspargelung der Landschaft	Die Konzentration von WKA in regionalplanerisch festgelegten Vorranggebieten steht somit der räumlichen Zerschneidung entgegen	Kenntnisnahme
GP-01	Öffentlichkeit	Landschaftsschutzgebiete müssen für künftige Generationen geschützt werden	Kap. 3.8.1 (Landschaftsschutzgebiet)	Kenntnisnahme
GP-01	Öffentlichkeit	Geschützte Fledermausarten leben auf dem Schurwald	Kap. 3.4.3 (Artenschutz)	Kenntnisnahme
GP-01	Öffentlichkeit	Es befinden sich Schutzwälder im Gebiet	räumliche Hinweise bei Überschneidung der potentiellen VRG mit Schutzwäldern, die keinen Ausschluss definieren, jedoch Gegenstand der Abwägung darstellen, sind im Umweltbericht dokumentiert	Kenntnisnahme

VRG	Absender	Inhalt der Stellungnahme	Regionalplanerische Wertung	Beschlussvorschlag
GP-01	Öffentlichkeit	Verstoß gegen das Verschlechterungsverbot	Die europäische Schutzgebietskulisse Natura2000 umfasst Schutzgebietsflächen der Vogelschutz-Richtlinie (Richtlinie 2009/147/EG) sowie der Flora-Fauna-Habitat (FFH) Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG). Die Flächen, welche den Schutzgebieten nach Vogelschutz sowie FFH-Richtlinien zugeordnet werden, wurden von der Suchraumkulisse für Vorranggebietsflächen ausgeschlossen. Es besteht jedoch die Möglichkeit einer Einzelfallprüfung auf regionaler Ebene. Auf der Grundlage einer für die Zulassung von WKA positiv beschiedenen FFH-Vorprüfung sowie konkreten Hinweisen durch die Naturschutzbehörden, kann eine Überwindung des Kriteriums auf regionaler Ebene ermöglicht werden.	Kenntnisnahme
GP-01	Öffentlichkeit	Mit der zunehmenden Steigerung der Leistung und Größe der Windkraftanlagen wächst auch die Intensität des erzeugten Infraschalls.	Kap. 4.7.2 (Infraschall)	Kenntnisnahme
GP-01	Öffentlichkeit	gravierende Nachteile für Menschen und Umwelt	Erhebliche Beeinträchtigungen sind durch die vorliegende Planung nicht zu erwarten.	Kenntnisnahme
GP-01	Öffentlichkeit	Auch wurden die Belange des Naturschutzes, des Landschaftschutzes, des Denkmalschutzes, sowie des Boden- und Wasserschutzes nicht weitreichend in die Planung einbezogen. Hier fehlt die Einbeziehung vollumfänglicher Gutachten. Aufgrund dieser Mängel ist dem Planentwurf die Grundlage einer ordnungsgemäßen Planung nicht gegeben.	Die Belange des Naturschutzes, Landschaftsschutzes sowie Denkmalschutzes wurden bei der Planung berücksichtigt.	Kenntnisnahme
GP-01	Öffentlichkeit	Es ist festzustellen, dass sich die Planung nur unzureichend mit den privaten und öffentlichen Belangen auseinandersetzt.	Zur zusätzlich Erläuterung von Planinhalten, Verfahren und Beteiligungsmöglichkeiten wurden in	Kenntnisnahme

VRG	Absender	Inhalt der Stellungnahme	Regionalplanerische Wertung	Beschlussvorschlag
			unterschiedlichen Formaten vor Ort und Online Informationsveranstaltungen angeboten.. Alle eingegangenen Anregungen und Hinweise werden sorgfältig geprüft und aufbereitet. Die eigentliche Abwägungsentscheidung und damit auch Behandlung der Stellungnahmen erfolgt in öffentlicher Sitzung durch die Regionalversammlung	
GP-01	Öffentlichkeit	Durch den Bau des Windparks GP01 wird der Land- und Forstwirtschaft sinnvoll nutzbare Fläche entzogen und dauerhaft versiegelt	Die landwirtschaftliche Nutzung innerhalb von Vorranggebieten für Windenergieanlagen bleibt weiterhin möglich.	Kenntnisnahme
GP-01	Öffentlichkeit	Für den Windpark muss eine große Waldfläche gerodet werden. Wald ist der größte CO2-Speicher überhaupt. Daher halten wir sowohl die Rodung des wertvollen Waldes als auch die dauerhafte Versiegelung von Flächen für sehr bedenklich und den geplanten Windpark aus Gründen des Natur- und Landschaftschutzes für nicht verantwortbar und fordere die Einstellung des Verfahrens !	Waldflächen übernehmen wichtige Schutzfunktionen (Erosions-, Klimaschutz etc.). Die besonders wertvollen Waldschutzgebiete „Bann- und Schonwald“ (keine forstliche Bewirtschaftung bzw. auf den Schutzzweck ausgerichtete Bewirtschaftung oder Pflege) gelten nach Kriterienliste als Ausschlussflächen (plus Umgebungsschutz). Weitere Waldfunktionen sowie der Hinweis auf potentiell erhebliche Beeinträchtigungen sind im Umweltbericht/ Steckbriefen dargelegt und gehen somit in die Gesamtabwägung ein (Vgl. Kap. 3.9).	Kenntnisnahme
GP-01	Öffentlichkeit	Der landesweit hohe naturschutzfachliche Wert für die Quellpopulation des Rotmilan besteht in der besonderen,	Kap. 3.4.3 (Artenschutz)	Kenntnisnahme

VRG	Absender	Inhalt der Stellungnahme	Regionalplanerische Wertung	Beschlussvorschlag
		für Rotmilane günstigen Thermiksituation über dem Höhenrücken des östlichen Schurwalds entlang des "Kaiserstraße", welche regelmäßig viele Milane anzieht. Die Bestückung des Höhenrückens mit Windkraftanlagen würde damit regelmäßig zur Todesfalle auch nach Ausrottung der lokalen Population, so daß der auch von der LUBW angestrebte Populationsschutz erheblich gefährdet wäre.		
GP-01	Öffentlichkeit	Liegt in Generalwildwegeplan	Da es sich bei Realisierung von Windenergieanlagen verstärkt um räumlich begrenzte bzw. punktuelle Planungen handelt, werden die Beeinträchtigungen bezüglich der Durchgängigkeit für Wildtiere bei Planumsetzung (anlagenbedingt) nicht als erheblich betrachtet	
GP-01	Öffentlichkeit	Dorfentwicklung in Adelberg gefährdet	Die bisweilen befürchtete „massive Beeinträchtigung der Entwicklungsmöglichkeiten“ ist vor diesem Hintergrund nicht zu begründen. Anders als in einigen Stellungnahmen geäußert, wird durch diese Vorgehensweise die jeweilige Planungssicherheit nicht beeinträchtigt, sondern durch die nach Rechtskraft des Regionalplans bestehende klare Regelung gestärkt.	Kenntnisnahme
GP-01	Öffentlichkeit	Immissionsschutz wird nicht betrachtet	Immissionsschutzrechtliche Betrachtungen auf einzelne Anlagen bezogen sind nicht Gegenstand der Regionalplanung. Eine genauere Betrachtung der immissionsschutzrechtlichen Anforderungen erfolgt im Zulassungsverfahren. Die	Kenntnisnahme

VRG	Absender	Inhalt der Stellungnahme	Regionalplanerische Wertung	Beschlussvorschlag
			Berücksichtigung der rechtlichen Erfordernisse ist dabei gewährleistet.	
GP-01	Öffentlichkeit	Gefährdung der Öffentlichkeit durch Eisabwurf und technische Defekte	Kap. 4.6 (Gefährdung durch Eisabwurf)	Kenntnisnahme
GP-01	Öffentlichkeit	Trinkwasserschutz	Kap. 3.8.3 (Wasserschutzgebiete)	Kenntnisnahme
GP-01	Öffentlichkeit	Keine Wirtschaftlichkeit der WKA	Kap. 3.3.4 (Wirtschaftlichkeit der Anlagen)	Kenntnisnahme
GP-01	Öffentlichkeit	Schattenwurf, Discoeffekt	Kap. 4.7.3 (Schattenwurf)	Kenntnisnahme
GP-01	Öffentlichkeit	Infraschall	Kap. 4.7.2 (Infraschall)	Kenntnisnahme
GP-01	Öffentlichkeit	Lärmbelastung durch Rotorflügel, Antriebs- und Windgeräusche	Kap. 4.7.1 (Schall)	Kenntnisnahme
GP-01	Öffentlichkeit	Psychische Wirkung auf den Menschen durch Drehbewegungen	Gesundheitliche Gefährdungen durch den sporadischen Anblick rotierender Elemente sind nicht zu erwarten	Kenntnisnahme
GP-01	Öffentlichkeit	Forderung nach 10H Regelung	Eine Erhöhung des Abstandes auf 10H würde die Flächenzielerreichung von 1,8% nicht gewährleisten	Kenntnisnahme
GP-01	Öffentlichkeit	Einschränkung der Lebensqualität und persönliche wirtschaftliche Nachteile	Erhebliche Beeinträchtigungen sind durch die vorliegende Planung nicht zu erwarten.	Kenntnisnahme
GP-01	Öffentlichkeit	Mit der Planung von Gebieten für Windkraftwerke am Kaisersträßle, im Wald und auch anderswo in freier Landschaft, kann grundsätzlich nicht mehr von einer Sicherung der Erholungsfunktion und des Erholungsraum des Menschen gesprochen werden	Kap. 3.10 (Erholungsfunktion)	Kenntnisnahme
GP-01	Öffentlichkeit	UNESCO-Weltkulturerbe des Limes tangiert	Für die UNESCO Welterbestätten der Region Stuttgart wurden in Anlehnung an die Prüfung der sonstigen in höchstem Maße raumbedeutsamen Kulturdenkmale Sichtbarkeitsanalysen durchgeführt.	Kenntnisnahme
GP-01	Öffentlichkeit	Denkmalschutzrechtliche Belange werden nicht berücksichtigt	Die denkmalschutzfachlichen Belange wurden für die VRG individuell vom Landesamt für Denkmalschutz bewertet.	Kenntnisnahme

VRG	Absender	Inhalt der Stellungnahme	Regionalplanerische Wertung	Beschlussvorschlag
GP-01	Öffentlichkeit	Landschaftsraum wird zu Industriegebiet	Die Vorgaben zur Erreichung des Flächenziels, lassen zudem nur sehr geringe Spielräume zu, um diesen Belang in der Abwägung stärker zu gewichten.	Kenntnisnahme
GP-01	Öffentlichkeit	WKA im Schutzgebiet des zivilen Flugverkehrs	Die tatsächlichen Auswirkungen auf den Luftverkehr bzw. betroffener Anlagen der Flugsicherung können erst geprüft und berücksichtigt werden, wenn konkrete Windenergieanlagen und deren Standort und Höhe feststehen. Insofern können diese Belange erst im Rahmen der konkreten Genehmigungsanlagen berücksichtigt werden	Kenntnisnahme
GP-01	Öffentlichkeit	Im Höhenprofil ist erkennbar, dass die Mittelmühle und die Herrenmühle in einem Taleinschnitt liegen. Dort könnte es zu einem erhöhten Schalleintrag kommen durch Reflektion der Schallwellen am Hang. Da die Anwesen weitab befahrener Straßen liegen wird dies durchaus wahrnehmbar sein, vor allem nachts.	Kap. 4.7.1 (Schall)	Kenntnisnahme
GP-01	Öffentlichkeit	Tourismus wird beeinträchtigt	Kap. 3.10.1 (Tourismus)	Kenntnisnahme
GP-01	Öffentlichkeit	1,8% Regel fehlt eine belastbare Grundlage	Kap. 1.6 (Kritik an Flächenziel)	Kenntnisnahme
GP-01	Öffentlichkeit	Abrieb PFAS, GFK, CFK verunreinigt (vergiftet) Böden und Grundwasser	Kap. 4.1 (Mikroplastik und Carbon)	Kenntnisnahme
GP-01	Öffentlichkeit	Probleme von Industrieanlagen in oder in der Nähe von Wasserschutzgebieten (Wasserversorgung hat Vorrang vor allen anderen Nutzungsarten, Rechtsgutachten, (https://www.dvgw.de/medien/dvgw/leistungen/publikationen/dvgw-wasser-impulsrechtsgutachten-vorrang-wasserversorgung-reinhardt.pdf) BVerfGE 58, 300, 342 (Naßauskiesung)	Kap. 3.8.3 (Wasserschutzgebiete)	Kenntnisnahme
GP-01	Öffentlichkeit	Senkt den Grundwasserspiegel		
GP-01	BI Pro Schurwald	Das Gutachten zeigt, dass unter realen Bedingungen in keinem der auf dem Schurwald vorgesehenen Windkraft-Vorranggebieten RM-33, RM-34, GP-05, GP-03 und GP-01	Die Mindestanforderung von 215 W/m ² wird laut Windatlas erfüllt und bildet damit nach Kriterienkatalog die	Kenntnisnahme

VRG	Absender	Inhalt der Stellungnahme	Regionalplanerische Wertung	Beschlussvorschlag
		<p>die geforderte mittlere gekappte Windleistungsdichte von 215 Watt / qm in 160 Meter ü.G. erreicht werden kann. Nachdem hiermit der Nachweis erbracht wurde, dass das Eignungskriterium Windhöflichkeit nicht erfüllt werden kann, ist auf eine Ausweisung dieser fünf Standorte im Regionalplan Windkraft zu verzichten. Wenn der Regionalverband Stuttgart einen laut BW-Windatlas 2019 ungeeigneten Standort, aufgrund einer von Dritten vorgelegten Windmessung nachträglich in die Planung aufnimmt, so muss er auch laut BW-Windatlas 2019 vermeintlich geeignete Standorte nachträglich aus der Planung herausnehmen, wenn deren Untauglichkeit nachgewiesen wird. Dies ist für die fünf Schurwald-Standorte gegeben!</p> <p>Auf dem Schurwald wird die Vorgabe, innerhalb eines horizontalen Winkels von 180° in beliebiger Blickrichtung eine zusammenhängende Fläche von mindestens 60° freizuhalten, durchgängig nicht eingehalten. Es entsteht somit eine räumliche Überlastung</p> <p>Es ist ungeklärt, ab welchem Abstand zu den nahezu 300m hohen WKA der Schutz des Menschen ausreichend gewährleistet ist.</p> <ul style="list-style-type: none"> -WKA bedeuten eine konkrete Gefahr für Luftfahrzeuge. -Abstand von 600m und 800m ist unzureichend 	<p>Grundlage der Planungskulisse. (vgl. Kap. 3.3.2)</p> <p>Unter Anwendung der bekannten Methodik zur Erfassung von Ortslagen liegt auf dem Schurwald bei einer Betrachtung im regionalplanerischen Maßstab keine Überlastungssituation vor. Überprüft wurden alle in der Stellungnahme der BI Pro Schwurwald aufgeführten Fälle. Bei Lichtenwald - Thomashardt, Baltmannsweiler - Hohengehren und Schorndorf - Schlichten wurde die 180° - 180° Methodik angewandt. Bei beiden Fällen ist das mit Vorrangflächen belegte Kreissegment nicht durchgängig besetzt und die gegenüberliegende Seite gänzlich von Windvorranggebieten freigehalten. Bei Adelberg und Schorndorf - Schlichten wird die Methodik der 60° Freihaltekorridore angewendet und eingehalten. Bei Adelberg - Ziegelhau tritt der Sonderfall ein, dass es sich hierbei um ein Gewerbegebiet handelt und keine Ortslage. Die Bezugsgröße der Methodik zur Erfassung von</p>	

VRG	Absender	Inhalt der Stellungnahme	Regionalplanerische Wertung	Beschlussvorschlag
			<p>Ortslagen stellt die von der Arbeitsgemeinschaft der Vermessungsverwaltungen der Länder definierte Ortslage dar. Danach ist die „Ortslage“ eine im Zusammenhang bebaute Fläche. Die Ortslage enthält neben 'Wohnbaufläche', 'Industrie- und Gewerbefläche', 'Fläche gemischter Nutzung', 'Fläche besonderer funktionaler Prägung' auch die dazu in einem engen räumlichen und funktionalen Zusammenhang stehenden Flächen des Verkehrs, von Gewässern, von Flächen, die von 'Bauwerke und sonstige Einrichtungen' für Erholung, Sport und Freizeit belegt sind, sowie von 'Vegetationsflächen'.</p> <p>Dabei sind WKA in Gewerbe- und Industriegebieten gemäß den §§ 8 und 9 BauNVO grundsätzlich als zulässig angesehen. Lärmwerte nach Immissionsschutzrecht sind jedoch einzuhalten</p> <p>Der eigentliche Mindestabstand zu Siedlungsbereichen ergibt sich aus der TA Lärm und beträgt 700 m. Abgeleitet davon bildet die Erhöhung des Mindestabstandes auf 800m sowie der vergrößerte Betrachtungsradius der Überlastungsmethodik von 3500 m den geforderten Zuschlag für Siedlungsbereiche. Die Mindestabstände gemäß Kriterienliste (Beschluss RV 02.04.2025) werden bei allen geplanten Vorranggebieten eingehalten. Unabhängig von den</p>	

VRG	Absender	Inhalt der Stellungnahme	Regionalplanerische Wertung	Beschlussvorschlag
			<p>angesetzten Abständen der Vorranggebiete auf regionalplanerischer Ebene müssen alle Anlagen, die im Immissionsschutz geforderten Werte einhalten. Unter der Berücksichtigung der Vorgaben zum Flächenziel können Belange wie Ruheorte oder Abgeschiedenheit im aktuellen Planverfahren nicht berücksichtigt werden. Dies gilt nicht nur für den Schurwald, sondern die gesamte Region Stuttgart. Gleiches gilt auch für die Erhöhung des Mindestabstandes zu Siedlungsbereichen über die 800 m hinaus</p> <p>Hinweise zu luftverkehrlichen Belangen können erst bei konkretem Anlagenstandort betrachtet werden.</p>	
GP-01	BI Pro Schurwald	Revierzentren von Rotmilan und Wespenbussard	Kap. 3.4.3 (Artenschutz)	Kenntnisnahme
GP-01	BI Pro Schurwald	östlicher Bereich aus der Planung nehmen, da Lage in WSG und im Wald	<p>Kap. 3.8.3 (Wasserschutzgebiete) Waldflächen übernehmen wichtige Schutzfunktionen (Erosions-, Klimaschutz etc.). Die besonders wertvollen Waldschutzgebiete „Bann- und Schonwald“ (keine forstliche Bewirtschaftung bzw. auf den Schutzzweck ausgerichtete Bewirtschaftung oder Pflege) gelten</p>	Kenntnisnahme

VRG	Absender	Inhalt der Stellungnahme	Regionalplanerische Wertung	Beschlussvorschlag
			nach Kriterienliste als Ausschlussflächen (plus Umgebungsschutz). Weitere Waldfunktionen sowie der Hinweis auf potentiell erhebliche Beeinträchtigungen sind im Umweltbericht/ Steckbriefen dargelegt und gehen somit in die Gesamtabwägung ein (Vgl. Kap. 3.9).	
GP-01	BI-Pro Schurwald	Der Generalwildwegeplan führt durch GP-01	Da es sich bei Realisierung von Windenergieanlagen verstärkt um räumlich begrenzte bzw. punktuelle Planungen handelt, werden die Beeinträchtigungen bezüglich der Durchgängigkeit für Wildtiere bei Planumsetzung (anlagenbedingt) nicht als erheblich betrachtet	
GP-01	BI-Pro Schurwald	Das Vorranggebiet GP-01 liegt in Sichtbeziehung zu den Kulturdenkmalen Hohenstaufen und Kloster Adelberg	In Bezug auf die genannten Baulichkeiten ist zu berücksichtigen, dass aus Gründen des Denkmalschutzes landesweit 99 besonders raumbedeutsame Bauwerke identifiziert wurden, die einen weitergehenden Umgebungsschutz genießen. Vor diesem Hintergrund – und insbesondere in Anbetracht des zu erreichenden 1,8% Planungszieles – können die angeführten Aspekte keinen großräumigen Ausschluss von WEA begründen.	Kenntnisnahme
GP-01	Firma Hildner Treppen- und Holzbau GmbH & Co. KG	Wohnnutzung Der Einwender Ziff. 1 ist noch immer Eigentümer einer von ihm und seiner Familie selbst bewohnter Betriebsleiterwohnung auf dem Grundstück Ziegelhau 27 in 73099 Adelberg, Flst.-Nr. 1130, das im Übrigen im	Die Mindestabstände gemäß Kriterienliste (Beschluss RV 02.04.2025) sind eingehalten.	Kenntnisnahme

VRG	Absender	Inhalt der Stellungnahme	Regionalplanerische Wertung	Beschlussvorschlag
		<p>Eigentum der Einwenderin Ziff. 2 steht. Die Anwenderin Ziff. 2 führt dort nach wie vor ihren eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb. Das Grundstück befindet sich im Gewerbegebiet „Ziegelhau“ der Gemeinde Adelberg. In diesem sind, neben dem Betrieb der Einwenderin Ziff. 2, viele Gewerbebetriebe, insbesondere des produzierenden Gewerbes sowie Handwerksbetriebe angesiedelt. Daneben befinden sich im Gewerbegebiet genehmigte (Betriebsleiter)Wohnungen, in denen Menschen leben.</p>		
GP-01	Firma Hildner Treppen- und Holzbau GmbH & Co. KG	<p>Das geplante Vorranggebiet GP-01 wurde im Vergleich zum Entwurf der ersten Offenlage von 186,81 ha auf 77,86 ha mit Entwurf der zweiten Offenlage verkleinert. Als Veränderungsgrund wird die Wohnnutzung im Außenbereich sowie ein Wasserschutzgebiet der Zone II (WSG II) angegeben. Die Einwender begrüßen zunächst die Verkleinerung des geplanten Vorranggebietes des GP-01. Sie sind jedoch nach wie vor von dem geplanten Vorranggebiet „umzingelt“ und damit besonders von dem ausliegenden Planentwurf betroffen. Es drohen erhebliche Beeinträchtigungen der Einwender durch das vorgesehen Vorranggebiet.</p>	<p>Der eigentliche Mindestabstand zu Siedlungsbereichen ergibt sich aus der TA Lärm und beträgt 700 m. Abgeleitet davon bildet die Erhöhung des Mindestabstandes auf 800m sowie der vergrößerte Betrachtungsradius der Überlastungsmethodik von 3500 m den geforderten Zuschlag für Siedlungsbereiche. Die Mindestabstände gemäß Kriterienliste (Beschluss RV 02.04.2025) werden bei allen geplanten Vorranggebieten eingehalten. Unabhängig von den angesetzten Abständen der Vorranggebiete auf regionalplanerischer Ebene müssen alle Anlagen, die im Immissionsschutz geforderten Werte einhalten. Unter der Berücksichtigung der Vorgaben zum Flächenziel können Belange wie Ruheorte oder Abgeschiedenheit im aktuellen Planverfahren nicht berücksichtigt werden. Dies gilt nicht nur für den Schurwald, sondern die gesamte Region Stuttgart. Gleiches gilt auch für die Erhöhung des</p>	Kenntnisnahme

VRG	Absender	Inhalt der Stellungnahme	Regionalplanerische Wertung	Beschlussvorschlag
			Mindestabstandes zu Siedlungsbereichen über die 800 m hinaus	
GP-01	Firma Hildner Treppen- und Holzbau GmbH & Co. KG	Beeinträchtigung Gewerbegebiet Die Festlegung des geplanten Vorranggebietes GP-01 verhindert nicht nur die von der Gemeinde Adelberg geplante und im Flächennutzungsplan dargestellte Erweiterung des Gewerbegebietes, was bereits einen eigenen eigenständigen Flächenkonflikt auslöst. Darüber hinaus ist mit diversen Konflikten während der Bauphase sowie im laufenden Betrieb der Windkraftanlagen zu rechnen. Weiter ist eine Störung der Beschäftigten der Einwenderin Ziff. 2 durch Infraschall, Lärm oder Lichtimmissionen absehbar, die mit erheblichen Sicherheitsbedenken verbunden ist. Das geplante Vorranggebiet GP-01 lässt die Einwenderin Ziff. 2 außerdem eine Verunsicherung von Geschäftspartnern und Kunden befürchten, die mit der Errichtung von Windkraftanlagen einhergeht.	Windenergieanlagen werden in Gewerbe- und Industriegebieten im Sinne der §§ 8, 9 BauNVO als grundsätzlich zulässig angesehen. Lärmwerte nach Immissionsschutzrecht sind jedoch einzuhalten. Die Festlegung konkreter Anlagenstandorte ist nicht Gegenstand des Regionalplanverfahrens und erfolgt erst im Zusammenhang mit der Planung und Genehmigung konkreter Anlagen	Kenntnisnahme
GP-01	Firma Hildner Treppen- und Holzbau GmbH & Co. KG	All diese Aspekte wurden von den Einwendern im Rahmen ihrer Stellungnahme vom 31.01.2024 während der ersten Offenlage vom 02.11.2023 bis 02.02.2024 bereits geltend gemacht. Diese Ausführungen machen wir uns – insbesondere zur Vermeidung von Wiederholungen – vollumfänglich zu eigen. Diese Stellungnahme wurde jedoch in der Auswertung nicht ausreichend berücksichtigt. Insgesamt entsteht eher der Eindruck, dass das bestehende Gewerbegebiet mit seinen bereits vorhandenen Belastungen als derart „vorbelastet“ eingestuft wird, dass dieses im Planungsprozess weniger Schutz erfährt als andere, ebenfalls ländlich geprägte Gebiete. Unberücksichtigt bleibt dabei die Solitärstellung dieses spezifischen Gewerbegebietes, das anders als herkömmliche Gewerbegebiete nicht am Ort selbst, sondern abgegrenzt von diesem festgesetzt wurde. Dabei	Belange der Stellungnahmen der ersten Offenlage wurden im Rahmen des Beschlusses zur zweiten Offenlage regionalplanerisch beurteilt und entsprechend beschlossen. Eine erneute regionalplanerische Beurteilung erübrigt sich damit. Bei der Ausweisung der Vorranggebiete werden, die in den Bauleitplänen der Kommunen ausgewiesenen Flächen gemäß ihrer jeweiligen Sensibilität gegenüber WKA berücksichtigt. Darüber hinaus erfolgt im Rahmen der Abwägungsentscheidung auch eine Auseinandersetzung mit darüber hinausgehenden, langfristigen	Kenntnisnahme

VRG	Absender	Inhalt der Stellungnahme	Regionalplanerische Wertung	Beschlussvorschlag
		kann es nicht angehen, dass der stadtplanerische Wille der Gemeinde, das Gewerbegebiet „abgesondert“ festzusetzen, nunmehr die Schutzwürdigkeit des eingerichteten ausgeübten Gewerbebetriebs der Antragsstellerin Ziff. 2 beeinträchtigt.	Optionen zur Erweiterung. Windenergieanlagen werden jedoch in Gewerbe- und Industriegebieten im Sinne der §§ 8, 9 BauNVO als grundsätzlich zulässig angesehen.	
GP-01	Firma Hildner Treppen- und Holzbau GmbH & Co. KG	Gleiches gilt für die im Gewerbegebiet – zulässige – betriebsbezogene Wohnnutzung des Antragsstellers Ziff. 1. Es erschließt sich nicht, weshalb die Regionalplanung die Wohnnutzung im Außenbereich nicht nur bei der Abwägung berücksichtigt, sondern auch als Änderungsgrund zum ursprünglich geplanten GP-01 zugrunde legt, die Wohnnutzung im Gewerbegebiet jedoch als nicht weiter berücksichtigungsfähig einstuft. Dies ist insbesondere problematisch, weil es durch die Aufstellung und Inbetriebnahme von Windkraftanlagen zu starken Beeinträchtigungen des Einwenders Ziff. 1 in seiner Familie durch Lärm, Schattenschlag und visuelle Dominanz kommen kann. Dies kann das psychische Wohlbefinden und die Erholungsfunktion der Wohnnutzung derart einschränken, dass eine Gesundheitsgefährdung nicht auszuschließen ist. In anderen Vorranggebieten wurde besondere Rücksicht auf bestehende Wohnnutzungen genommen; erforderlich ist daher (mindestens) eine Gleichbehandlung der Wohninteressen im geplanten Vorranggebiet GP-01.	Die Mindestabstände gemäß Kriterienliste (Beschluss RV 02.04.2025) sind eingehalten. Windenergieanlagen werden in Gewerbe- und Industriegebieten im Sinne der §§ 8, 9 BauNVO als grundsätzlich zulässig angesehen. Lärmwerte nach Immissionschutzrecht sind jedoch einzuhalten. Siehe Kap. 4.7.3 (Schattenwurf) Darüber hinaus sind erhebliche Beeinträchtigungen durch die vorliegende Planung nicht zu erwarten.	Kenntnisnahme
GP-01	Firma Hildner Treppen- und Holzbau GmbH & Co. KG	In der geänderten Planung zur Vorranggebietsausweisung fällt auf, dass in anderen geplanten Vorranggebieten die visuelle Beeinträchtigung ausdrücklich als Abwägungskriterium angeführt wird und teilweise sogar zum Wegfall ganzer Vorranggebiete geführt hat. Im Fall des geplanten Vorranggebietes GP-01 entgegen fehlt dieser Aspekt vollständig, obwohl das Gebiet besonders stark betroffen wäre. Dies erschließt sich nicht. 1. Die aufgrund des Vorranggebietes zulässigen Windkraftanlagen würden einerseits die bestehende technische Vorbelastung im Gewerbegebiet weiter	Zur Reduktion der erforderlichen Eingriffe in das Landschaftsbild wird eine Ausrichtung an bereits bestehenden Vorbelastungen angestrebt. Pauschale großräumige Gebietsausschlüsse können nicht vorgenommen werden und wären schon aufgrund oftmals bestehender Vorbelastungen kaum hinreichend zu begründen (Vgl. Kap. 3.5).	Kenntnisnahme

VRG	Absender	Inhalt der Stellungnahme	Regionalplanerische Wertung	Beschlussvorschlag
		<p>überprägen. 2. Andererseits würden die Windkraftanlagen das Landschaftsbild massiv dominieren und dadurch den hohen Erholungswert und die Aufenthaltsqualität der das Gewerbegebiet umgebenden Landschaft mindern. Durch die negativen Auswirkungen auf das Ortsbild würde die Identität des Raumes und der Gemeinde Adelberg entfallen. Es erschließt sich daher nicht, weshalb eine differenzierte und gebietspezifische Bewertung der visuellen Auswirkung für das Gewerbegebiet Ziegelhau durch das geplante Vorranggebiet GP-01 nicht vorgenommen wurde. Dies ist ein gravierendes Versäumnis der Regionalplanung, die ein fehlerhaftes Abwägungsergebnis begründet.</p>	<p>Eine besonders wichtige Freiraumfunktion ist, insbesondere im Verdichtungsraum, in der Nutzung als Naherholungsfläche zu sehen. Die Wirkung von Windkraftanlagen auf diese Funktion resultiert primär auf der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und der Lärmemission in Bereichen, die der „ruhigen Erholung“ vorbehalten bleiben sollen. Eine weitergehende Restriktionswirkung würde zum einen einer besonders intensiven und umfassenden Begründung bedürfen, da gerade im Verdichtungsraum viele Erholungsbereiche bereits einer gewissen Vorbelastung (etwa Verkehrslärm, Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes) unterliegen. Unabhängig davon lassen die Vorgaben zum Erreichen des Flächenzieles allenfalls sehr geringe Spielräume zu, um diesen Belang in der erforderlichen Abwägung stärker zu gewichten. (Vgl. Kap. 3.10)</p>	
GP-01	Firma Hildner Treppen- und Holzbau GmbH & Co. KG	<p>Dies gilt auch für die unberücksichtigte Freiwinkelbetrachtung im geplanten Vorranggebiet GP-01. Eine Freiwinkelbetrachtung dient der Analyse, in welchem Umfang der Horizontbereich von Windkraftanlagen überlagert wird. Ein zu geringer Freiwinkel führt zu einer dauerhaften visuellen Enge. Nach dem „Schema der Methodik zur Vermeidung von räumlichen Überlastungs- bzw. Umzingelungssituationen“, das den Vorgaben des Umweltberichts des Verband Region Stuttgart entspricht, dürfen im Umfeld von Ortslagen, die innerhalb eines 3500m Radius liegen, innerhalb eines horizontalen Winkels von 180° in beliebiger Blickrichtung maximal 120°</p>	<p>Für die Gemeinde Adelberg liegt nach der angewendeten Methodik (vgl. Kap. 3.2.7) keine Überlastungssituation vor. Die Bezugsgröße stellt hierbei die von der Arbeitsgemeinschaft der Vermessungsverwaltungen der Länder definierte Ortslage dar. Danach ist die „Ortslage“ eine im Zusammenhang bebaute Fläche. Die Ortslage enthält neben 'Wohnbaufläche', 'Industrie- und Gewerbefläche', 'Fläche gemischter Nutzung', 'Fläche besonderer</p>	Kenntnisnahme

VRG	Absender	Inhalt der Stellungnahme	Regionalplanerische Wertung	Beschlussvorschlag
		<p>durchgehend von einer Potenzialfläche für Windkraftanlagen eingenommen werden. Demnach müssen mindestens 60° zusammenhängend freigehalten werden. Diese Kriterien müssen unter Berücksichtigung der Wirkung bestehender Windkraftanlagen gewährleistet sein. Diese Anforderungen werden weder für die Gemeinde Adelberg, noch für das Gewerbegebiet Ziegelhau erfüllt. Vielmehr ist davon auszugehen, dass im geplanten Vorranggebiet GP-01 mehrere Windkraftanlagen in engem räumlichem Bezug errichtet werden und der freie Horizont dadurch massiv eingeschränkt wird und keine visuelle Abschirmung durch Gelände oder Vegetation bestünde. Dies hätte starke Auswirkungen auf das Wohlbefinden und die psychische Belastung der dort lebenden und arbeitenden Menschen. Der Einwender Ziff. 1 hat sich mit der Frage der Freiwinkelbetrachtung auseinandergesetzt und kam zu dem Ergebnis, dass die Freiwinkel im GP-01 weder aus Sicht des Gewerbegebietes Ziegelhau, noch aus der Sicht der Gemeinde Adelberg eingehalten werden können.</p>	<p>funktionaler Prägung' auch die dazu in einem engen räumlichen und funktionalen Zusammenhang stehenden Flächen des Verkehrs, von Gewässern, von Flächen, die von 'Bauwerke und sonstige Einrichtungen' für Erholung, Sport und Freizeit belegt sind, sowie von 'Vegetationsflächen'. Dabei sind WKA in Gewerbe- und Industriegebieten gemäß den §§ 8 und 9 BauNVO grundsätzlich als zulässig angesehen. Lärmwerte nach Immissionsschutzrecht sind jedoch einzuhalten</p>	

GP-02

Das ursprünglich geplante Vorranggebiet ist aufgrund der Entscheidung der Regionalversammlung vom 02.04.2025 nicht mehr Bestandteil des Planentwurfs.

Landkreis	Kommune(n)	Größe Vorranggebiet (in ha)	Derzeitige Flächennutzung
Göppingen	Wäschenbeuren, Birenbach, Börtlingen	Entwurf 1. Offenlage: 38,34 Entwurf 2. Offenlage: -	Ackerland, Wald, Wirtschaftsgrünland
Veränderungsgrund: Antrag RV im Rahmen des Abwägungsprozesses der 1. Offenlage			

Stellungnahmen der ersten Offenlage:

VRG	Absender	Inhalt der Stellungnahme	Regionalplanerische Wertung	Beschlussvorschlag
GP-02	Öffentlichkeit	Kein Verhältnis von Windkraftvorteilen gegenüber Beeinträchtigungen für Landschaft, Mensch und Natur	Nicht Gegenstand des Verfahrens	Das Gebiet ist nicht mehr Bestandteil des Planentwurfs
GP-02	Öffentlichkeit	Versorgungssicherheit wird nicht gewährleistet	Kap. 2.7	Das Gebiet ist nicht mehr Bestandteil des Planentwurfs
GP-02	Öffentlichkeit	WKA sind nicht energieeffizient	Kap. 3.2.2	Das Gebiet ist nicht mehr Bestandteil des Planentwurfs
GP-02	Öffentlichkeit	Förderung nach Ausbau energetischer Alternativen	Kap. 2.2	Das Gebiet ist nicht mehr Bestandteil des Planentwurfs
GP-02	Öffentlichkeit	Kritik an Öffnung regionaler Grünzüge für Windkraft	Kap. 3.1.1	Das Gebiet ist nicht mehr Bestandteil des Planentwurfs
GP-02	Öffentlichkeit	Überfüllung des Flächenziels ist nicht die Vorgabe des Landes und ist nicht sinnvoll.	Das Erreichen des Flächenziels ist von zentraler Bedeutung für die Teilfortschreibung Windkraft. Eine Übererfüllung ist nicht erkennbar.	Das Gebiet ist nicht mehr Bestandteil des Planentwurfs
GP-02	Öffentlichkeit	Windkraft-Industriezone zerstört das Landschaftsbild.	Kap. 3.5 (Landschaftsbild)	Das Gebiet ist nicht mehr Bestandteil des Planentwurfs

VRG	Absender	Inhalt der Stellungnahme	Regionalplanerische Wertung	Beschlussvorschlag
GP-02	Öffentlichkeit	Standort als Konzentrationsfläche (Vorranggebiet) herausnehmen	Die Verteilung ergibt sich aus der Anwendung der Kriterienliste. Wenn in Bereichen der Region Stuttgart flächendeckende Kriterien vorliegen, können dort keine Vorranggebiete ausgewiesen werden	Das Gebiet ist nicht mehr Bestandteil des Planentwurfs
GP-02	Öffentlichkeit	Auswahlkriterien VRG vage formuliert	Die Auswahlkriterien wurden auf fachlicher Grundlage und unter Berücksichtigung der rechtlichen Vorgaben definiert und sind Gegenstand der Beschlussfassung.	Das Gebiet ist nicht mehr Bestandteil des Planentwurfs
GP-02	Öffentlichkeit	Schurwaldstandorte zersplittert durch 22 Einzelflächen.	Die Verteilung ergibt sich aus der Anwendung der Kriterienliste. Wenn in Bereichen der Region Stuttgart flächendeckende Kriterien vorliegen, können dort keine Vorranggebiete ausgewiesen werden	Das Gebiet ist nicht mehr Bestandteil des Planentwurfs
GP-02	Öffentlichkeit	Hohe Eingriffsintensität in die Natur durch den Bau von Windkraftanlagen	Die zu erwarten Eingriffe sind vertretbar- eine Kompensation ist im Rahmen der geltenden Bestimmungen erforderlich.	Das Gebiet ist nicht mehr Bestandteil des Planentwurfs
GP-02	Öffentlichkeit	Subventionierung WEA ist kritisch zu bewerten	Kap. 7.11	Das Gebiet ist nicht mehr Bestandteil des Planentwurfs
GP-02	Öffentlichkeit	Wirtschaftlichkeit WEA ist nicht gegeben durch	Kap. 3.2.2 und Kap. 3.3.4	Das Gebiet ist nicht mehr Bestandteil des Planentwurfs
GP-02	Öffentlichkeit	Windkraftdichte hoch für die Schurwaldstandorte	Mit der eingeführten Methodik zur Vermeidung visueller Überlastungen werden besondere Konzentrationen / "Umzingelungen" vermieden	Das Gebiet ist nicht mehr Bestandteil des Planentwurfs
GP-02	Öffentlichkeit	Grenzwertige Windhöflichkeit im VRG	Mindestanforderung von 215 W/m ² wird erreicht	Das Gebiet ist nicht mehr Bestandteil des Planentwurfs

VRG	Absender	Inhalt der Stellungnahme	Regionalplanerische Wertung	Beschlussvorschlag
GP-02	Öffentlichkeit	Unterschreitung Schwellenwert Windleistung	Mindestanforderung von 215 W/m ² wird erreicht	Das Gebiet ist nicht mehr Bestandteil des Planentwurfs
GP-02	Öffentlichkeit	Geringer Windstromertrag auf dem Schurwald zu erwarten	Kap. 3.3.4	Das Gebiet ist nicht mehr Bestandteil des Planentwurfs
GP-02	Öffentlichkeit	Keine ausreichende Berücksichtigung der Schutzgüter	Die bekannten Schutzgüter werden im Rahmen des Verfahrens berücksichtigt.	Das Gebiet ist nicht mehr Bestandteil des Planentwurfs
GP-02	Öffentlichkeit	Abstand zu Bebauung zu gering. Der Mindestabstand sollte vergrößert werden	Abstand eingehalten	Das Gebiet ist nicht mehr Bestandteil des Planentwurfs
GP-02	Öffentlichkeit	Forderung nach Abstandsregel 10H	Eine Erhöhung der Abstandsregel auf 10H würde dazu führen, dass das Flächenziel von 1,8% nicht erreicht werden kann	Das Gebiet ist nicht mehr Bestandteil des Planentwurfs
GP-02	Öffentlichkeit	Nato-Pipeline verläuft durch VRG	Vgl. Kriterienliste	Das Gebiet ist nicht mehr Bestandteil des Planentwurfs
GP-02	Öffentlichkeit	Fernwasserleitung verläuft durch VRG	Vgl. Kriterienliste	Das Gebiet ist nicht mehr Bestandteil des Planentwurfs
GP-02	Öffentlichkeit	Abstände zu Gewerbegebiet mit Wohneinheiten zu gering	Abstand eingehalten	Das Gebiet ist nicht mehr Bestandteil des Planentwurfs
GP-02	Öffentlichkeit	Umschließung Gewerbegebiet ohne Vorsorgeabstand	Abstand eingehalten	Das Gebiet ist nicht mehr Bestandteil des Planentwurfs
GP-02	Öffentlichkeit	Beeinträchtigung des Landschaftsbild	Kap. 3.5	Das Gebiet ist nicht mehr Bestandteil des Planentwurfs
GP-02	Öffentlichkeit	Verspargelung der Landschaft durch WEA	Kap. 3.5	Das Gebiet ist nicht mehr Bestandteil des Planentwurfs

VRG	Absender	Inhalt der Stellungnahme	Regionalplanerische Wertung	Beschlussvorschlag
GP-02	Öffentlichkeit	Räumliche Überbelastung durch Vorranggebiete auf dem Schurwald	Kap. 3.2.7	Das Gebiet ist nicht mehr Bestandteil des Planentwurfs
GP-02	Öffentlichkeit	Galeriebildung durch WEA. Es kommt zu einer fast 9km langen Galeriebildung.	Kap. 3.5	Das Gebiet ist nicht mehr Bestandteil des Planentwurfs
GP-02	Öffentlichkeit	Umzingelung von Schlichten, Baiereck und Nassachtal, Ober-/Unterberken, Adelberg, Breech und Börtlingen.	Kap. 3.2.7	Das Gebiet ist nicht mehr Bestandteil des Planentwurfs
GP-02	Öffentlichkeit	Optische Bedrängung für die Anwohner	Kap. 3.2.7	Das Gebiet ist nicht mehr Bestandteil des Planentwurfs
GP-02	Öffentlichkeit	Gesamtbetrachtung mit umliegenden Tälern sollte berücksichtigt werden	Kap. 3.5 und Kap. 3.2.7	Das Gebiet ist nicht mehr Bestandteil des Planentwurfs
GP-02	Öffentlichkeit	Kulturell bedeutsame Landschaft wird durch die Windkraftanlagen zerstört	Kap. 3.7	Das Gebiet ist nicht mehr Bestandteil des Planentwurfs
GP-02	Öffentlichkeit	Denkmalschutz Kloster Adelberg soll berücksichtigt werden	Kap. 3.6	Das Gebiet ist nicht mehr Bestandteil des Planentwurfs
GP-02	Öffentlichkeit	Umzingelung des Kloster Lorch	Kap. 3.6	Das Gebiet ist nicht mehr Bestandteil des Planentwurfs
GP-02	Öffentlichkeit	Brutgebiet von Greifvögeln liegt im Vorranggebiet	Kap. 3.4.3	Das Gebiet ist nicht mehr Bestandteil des Planentwurfs
GP-02	Öffentlichkeit	Streuobstgebiet wird durch das Vorranggebiet zerstört	Die räumlichen Abgrenzungen der Streuobstbestände sind nicht ausreichen, um diese bereits auf regionaler Ebene auszuschneiden. Aufgrund der meist kleinräumigen, sonstigen Strukturen werden diese Flächen dargestellt, im regionalen Maßstab jedoch führen diese nicht zum	Das Gebiet ist nicht mehr Bestandteil des Planentwurfs

VRG	Absender	Inhalt der Stellungnahme	Regionalplanerische Wertung	Beschlussvorschlag
			flächenhaften Ausschneiden der Flächen	
GP-02	Öffentlichkeit	FFH-Gebiet liegt in VRG	Kap. 3.8.4	Das Gebiet ist nicht mehr Bestandteil des Planentwurfs
GP-02	Öffentlichkeit	Natura 2000 Gebiet liegt in VRG	Kap. 3.8.4	Das Gebiet ist nicht mehr Bestandteil des Planentwurfs
GP-02	Öffentlichkeit	Wasserschutzgebiet überschneidet sich mit der ausgewiesenen Fläche	Kap. 3.8.3	Das Gebiet ist nicht mehr Bestandteil des Planentwurfs
GP-02	Öffentlichkeit	Wasserschutzzone III zu klein ausgewiesen	Kap. 3.8.3	Das Gebiet ist nicht mehr Bestandteil des Planentwurfs
GP-02	Öffentlichkeit	Wasserschutzzone II zu klein ausgewiesen	Kap. 3.8.3	Das Gebiet ist nicht mehr Bestandteil des Planentwurfs
GP-02	Öffentlichkeit	Trinkwasserschutz muss berücksichtigt werden bei der Planung	Kap. 3.8.3	Das Gebiet ist nicht mehr Bestandteil des Planentwurfs
GP-02	Öffentlichkeit	VRG liegt in Landschaftsschutzgebiet	Kap. 3.8.1	Das Gebiet ist nicht mehr Bestandteil des Planentwurfs
GP-02	Öffentlichkeit	Quellzuführungen werden durch den Bau beeinträchtigt	Kap. 3.8.3	Das Gebiet ist nicht mehr Bestandteil des Planentwurfs
GP-02	Öffentlichkeit	Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie betroffen	Kap. 3.4.3	Das Gebiet ist nicht mehr Bestandteil des Planentwurfs
GP-02	Öffentlichkeit	Wildtierkorridor führt durch GP-02	Belang ist Teil der Bewertung im Rahmen des Umweltberichts.	Das Gebiet ist nicht mehr Bestandteil des Planentwurfs
GP-02	Öffentlichkeit	Abschnitt des Generalwildwegeplanes führt durch GP-02	Biotopverbundflächen (landesweit sowie regional) sowie die Inhalte des Generalwildwegeplans wurden im Rahmen des Umweltberichtes beachtet.	Das Gebiet ist nicht mehr Bestandteil des Planentwurfs

VRG	Absender	Inhalt der Stellungnahme	Regionalplanerische Wertung	Beschlussvorschlag
			Im Rahmen der Aktualisierung des Umweltberichtes werden die graphischen Darstellungsweisen noch einmal aufgearbeitet.	
GP-02	Öffentlichkeit	Vorkommen des Rotmilans im VRG	Kap. 3.4.3	Das Gebiet ist nicht mehr Bestandteil des Planentwurfs
GP-02	Öffentlichkeit	Vorkommen des Wespenbussard im VRG	Kap. 3.4.3	Das Gebiet ist nicht mehr Bestandteil des Planentwurfs
GP-02	Öffentlichkeit	Vorkommen von Fledermausarten im VRG	Kap. 3.4.3	Das Gebiet ist nicht mehr Bestandteil des Planentwurfs
GP-02	Öffentlichkeit	Turmfalke ist ansässig im VRG	Kap. 3.4.3	Das Gebiet ist nicht mehr Bestandteil des Planentwurfs
GP-02	Öffentlichkeit	Mäusebussard ist ansässig im VRG	Kap. 3.4.3	Das Gebiet ist nicht mehr Bestandteil des Planentwurfs
GP-02	Öffentlichkeit	Schwarzmilan ist ansässig im VRG	Kap. 3.4.3	Das Gebiet ist nicht mehr Bestandteil des Planentwurfs
GP-02	Öffentlichkeit	Mopsfledermaus ist ansässig im VRG	Kap. 3.4.3	Das Gebiet ist nicht mehr Bestandteil des Planentwurfs
GP-02	Öffentlichkeit	Großes Mausohr ist ansässig im VRG	Kap. 3.4.3	Das Gebiet ist nicht mehr Bestandteil des Planentwurfs
GP-02	Öffentlichkeit	Bechsteinfledermaus ist ansässig im VRG	Kap. 3.4.3	Das Gebiet ist nicht mehr Bestandteil des Planentwurfs
GP-02	Öffentlichkeit	Versiegelung von Waldboden durch den Bau von Windkraftanlagen	Kap. 3.9	Das Gebiet ist nicht mehr Bestandteil des Planentwurfs

VRG	Absender	Inhalt der Stellungnahme	Regionalplanerische Wertung	Beschlussvorschlag
GP-02	Öffentlichkeit	Waldschutz muss mehr berücksichtigt werden	Kap. 3.9	Das Gebiet ist nicht mehr Bestandteil des Planentwurfs
GP-02	Öffentlichkeit	Naherholungsgebiet ist beeinträchtigt	Kap. 3.10	Das Gebiet ist nicht mehr Bestandteil des Planentwurfs
GP-02	Öffentlichkeit	Kaiserberge als Naherholungsraum werden stark beeinträchtigt	Kap. 3.10	Das Gebiet ist nicht mehr Bestandteil des Planentwurfs
GP-02	Öffentlichkeit	Tourismus Adelberg beeinträchtigt	Kap. 3.10.1	Das Gebiet ist nicht mehr Bestandteil des Planentwurfs
GP-02	Öffentlichkeit	Mikroplastik ist eine Gefahr für die Umwelt. Dies entsteht beim Abrieb der Rotoren.	Kap. 4.1	Das Gebiet ist nicht mehr Bestandteil des Planentwurfs
GP-02	Öffentlichkeit	Gesundheitsbeeinträchtigung durch ausgehenden Lärm und Schattenschlag. Auch der von ihnen ausgehende Infraschall steht im Verdacht Gesundheitsschäden auszulösen.	Kap. 4.7 Immissionsschutzrechtliche Betrachtungen auf einzelne Anlagen bezogen sind nicht Gegenstand der Regionalplanung	Das Gebiet ist nicht mehr Bestandteil des Planentwurfs
GP-02	Öffentlichkeit	Unzureichender Schutz vor Lärm für die Anwohner	Kap. 4.7.1	Das Gebiet ist nicht mehr Bestandteil des Planentwurfs
GP-02	Öffentlichkeit	Forderung nach Nachtabstaltung WEA	Kap. 3.2.2	Das Gebiet ist nicht mehr Bestandteil des Planentwurfs
GP-02	Öffentlichkeit	Eisabwurf der Rotorblätter im Winter ist eine Gefahr für Spaziergänger und Autofahrer	Kap. 4.6	Das Gebiet ist nicht mehr Bestandteil des Planentwurfs
GP-02	Öffentlichkeit	Austrocknung des Wald durch Abholzung	Kap. 4.8	Das Gebiet ist nicht mehr Bestandteil des Planentwurfs
GP-02	Öffentlichkeit	Klimafunktion des Waldes beeinträchtigt durch die Abholzung großer Flächen	Kap. 3.9 und Kap. 4.8	Das Gebiet ist nicht mehr Bestandteil des Planentwurfs

VRG	Absender	Inhalt der Stellungnahme	Regionalplanerische Wertung	Beschlussvorschlag
GP-02	Öffentlichkeit	Mikroklima wird beeinträchtigt	Kap. 4.8	Das Gebiet ist nicht mehr Bestandteil des Planentwurfs
GP-02	Öffentlichkeit	Wirtschaftliche Beeinträchtigungen sind zu erwarten	Kap. 2.4	Das Gebiet ist nicht mehr Bestandteil des Planentwurfs
GP-02	Öffentlichkeit	Kritik an der Höhe der Anlagen	Kap. 7.2	Das Gebiet ist nicht mehr Bestandteil des Planentwurfs
GP-02	Öffentlichkeit	Brandgefahr der Anlagen stellt eine Gefahr da	Kap. 7.8	Das Gebiet ist nicht mehr Bestandteil des Planentwurfs
GP-02	Öffentlichkeit	Havarien werden nicht berücksichtigt	Kap. 7.8	Das Gebiet ist nicht mehr Bestandteil des Planentwurfs
GP-02	Öffentlichkeit	Technische Defekte stellen eine Gefahr da	Kap. 3.2.2	Das Gebiet ist nicht mehr Bestandteil des Planentwurfs
GP-02	Öffentlichkeit	Wertminderung Immobilien ist zu erwarten	Kap. 4.10	Das Gebiet ist nicht mehr Bestandteil des Planentwurfs
GP-02	Öffentlichkeit	Persönliche wirtschaftliche Nachteile durch den Ausbau von Windkraftanlagen	Unzumutbare Beeinträchtigung sind nicht zu erwarten.	Das Gebiet ist nicht mehr Bestandteil des Planentwurfs
GP-02	Öffentlichkeit	Lebensqualität wird beeinträchtigt	Eine unzumutbare Reduktion der Lebensqualität ist nicht zu erwarten	Das Gebiet ist nicht mehr Bestandteil des Planentwurfs

GP-03

Landkreis	Kommune(n)	Größe Vorranggebiet (in ha)	Derzeitige Flächennutzung
Göppingen, Rems-Murr	Schorndorf, Adelberg, Wangen, Uhingen	Entwurf 1. Offenlage: 120,10 Entwurf 2. Offenlage: 113,13	Wald, Streuobstgebiete
Veränderungsgrund: Überlastung; WSG II			

Stellungnahmen der ersten Offenlage:

VRG	Absender	Inhalt der Stellungnahme	Regionalplanerische Wertung	Beschlussvorschlag
GP-03	Öffentlichkeit	Kein Verhältnis von Windkraftvorteilen gegenüber Beeinträchtigungen für Landschaft, Mensch und Natur		Kenntnisnahme
GP-03	Öffentlichkeit	Versorgungssicherheit wird nicht berücksichtigt	Kap. 2.7	Kenntnisnahme
GP-03	Öffentlichkeit	Energieeffizienz WEA ist fragwürdig	Kap. 3.2.2	Kenntnisnahme
GP-03	Öffentlichkeit	Förderung energetischer Alternativen sollte berücksichtigt werden	Kap. 2.2	Kenntnisnahme
GP-03	Öffentlichkeit	Kritik an Öffnung regionaler Grünzüge für Windkraft	Kap. 3.1.1	Kenntnisnahme
GP-03	Öffentlichkeit	Überfüllung des Flächenziels ist nicht sinnvoll	Nicht zu erwarten	Kenntnisnahme
GP-03	Öffentlichkeit	Windkraft-Industriezone zerstört das Landschaftsbild.	Kap. 3.5 (Landschaftsbild)	Kenntnisnahme
GP-03	Öffentlichkeit	Standort als Konzentrationsfläche (Vorranggebiet) herausnehmen	Die Verteilung ergibt sich aus der Anwendung der Kriterienliste. Wenn in Bereichen der Region Stuttgart flächendeckende Kriterien vorliegen, können dort keine Vorranggebiete ausgewiesen werden	Kenntnisnahme
GP-03	Öffentlichkeit	Auswahlkriterien VRG sind sehr vage formuliert	Die Auswahlkriterien wurden auf fachlicher Grundlage und unter Berücksichtigung der rechtlichen Vorgaben definiert und sind Gegenstand der Beschlussfassung.	Kenntnisnahme
GP-03	Öffentlichkeit	Schurwaldstandorte zersplittert durch 22 Einzelflächen.	Die Verteilung ergibt sich aus der Anwendung der Kriterienliste.	Kenntnisnahme
GP-03	Öffentlichkeit	Hohe Eingriffsintensität in die Natur durch den Bau von Windkraftanlagen	Die potentiellen Eingriffe sind mit der erforderlichen Deckung des Energiebedarfs begründet. Eine	Kenntnisnahme

VRG	Absender	Inhalt der Stellungnahme	Regionalplanerische Wertung	Beschlussvorschlag
			Kompensation erfolgt im Rahmen der bestehenden Vorschriften.	
GP-03	Öffentlichkeit	Subventionierung WEA ist sehr kritisch zu betrachten	Kap. 7.11	Kenntnisnahme
GP-03	Öffentlichkeit	Die WKA sind nicht wirtschaftlich	Kap. 3.2.2 und Kap. 3.3.4	Kenntnisnahme
GP-03	Öffentlichkeit	Windkraftdichte hoch auf dem Schurwald	Die Planung umfasst die Vermeidung einer visuellen Überlastung.	Kenntnisnahme
GP-03	Öffentlichkeit	Grenzwertige Windhöffigkeit	Kap. 3.3	Kenntnisnahme
GP-03	Öffentlichkeit	Unterschreitung Schwellenwert Windleistung	Mindestanforderung von 215 W/m2 wird erreicht	Kenntnisnahme
GP-03	Öffentlichkeit	Geringer Windstromertrag ist zu erwarten	Kap. 3.3.4	Kenntnisnahme
		Keine ausreichende Berücksichtigung der Schutzgüter	Immissionsschutzrechtliche Betrachtungen auf einzelne Anlagen bezogen sind nicht Gegenstand der Regionalplanung	Kenntnisnahme
GP-03	Öffentlichkeit	Abstand zu Bebauung zu gering. Der Mindestabstand sollte erhöht werden.	Abstand eingehalten	Kenntnisnahme
GP-03	Öffentlichkeit	Forderung nach Abstandsregel 10H	Eine Erhöhung der Abstandsregel auf 10H würde dazu führen, dass das Flächenziel von 1,8% nicht erreicht werden kann	Kenntnisnahme
GP-03	Öffentlichkeit	Beeinträchtigung des Landschaftsbildes	Kap. 3.5	Kenntnisnahme
GP-03	Öffentlichkeit	Verspargelung der Landschaft durch Zersplitterung der Gebiete	Kap. 3.5	Kenntnisnahme
GP-03	Öffentlichkeit	Denkmalschutz Herrenmühle muss berücksichtigt werden	Kap. 3.6	Kenntnisnahme
GP-03	Öffentlichkeit	Denkmalschutz Ev. Pfarrkirche soll berücksichtigt werden	Kap. 3.6	Kenntnisnahme
GP-03	Öffentlichkeit	Räumliche Überbelastung durch Verteilung der Schurwaldstandorte	Kap. 3.2.7	Kenntnisnahme
GP-03	Öffentlichkeit	Galeriebildung durch die Verteilung der Vorranggebiete	Kap. 3.5	Kenntnisnahme
GP-03	Öffentlichkeit	Umzingelung für die umliegenden Ortschaften	Kap. 3.2.7	Kenntnisnahme
GP-03	Öffentlichkeit	Optische Bedrängung der Anlagen für die Anwohner	Kap. 3.2.7	Kenntnisnahme
GP-03	Öffentlichkeit	Gesamtbetrachtung mit umliegenden Tälern soll berücksichtigt werden	Kap. 3.5 und Kap. 3.2.7	Kenntnisnahme
GP-03	Öffentlichkeit	Kulturell bedeutsame Landschaft wird zerstört	Kap. 3.7	Kenntnisnahme
GP-03	Öffentlichkeit	Denkmalschutz Kloster Adelberg soll berücksichtigt werden	Kap. 3.6	Kenntnisnahme

VRG	Absender	Inhalt der Stellungnahme	Regionalplanerische Wertung	Beschlussvorschlag
GP-03	Öffentlichkeit	Umzingelung Kloster Lorch durch die vorliegenden Vorranggebiete	Kap. 3.6 und Kap. 3.7	Kenntnisnahme
GP-03	Öffentlichkeit	Brutgebiet von Greifvögeln befindet sich im Vorranggebiete	Kap. 3.4.3	Kenntnisnahme
GP-03	Öffentlichkeit	Streuobstgebiet wird beeinträchtigt	Die räumlichen Abgrenzungen der Streuobstbestände sind nicht ausreichen, um diese bereits auf regionaler Ebene auszuschneiden. Aufgrund der meist kleinräumigen, sonstigen Strukturen werden diese Flächen dargestellt, im regionalen Maßstab jedoch führen diese nicht zum flächenhaften Ausschneiden der Flächen	Kenntnisnahme
GP-03	Öffentlichkeit	FFH-Gebiet liegt in VRG	Kap. 3.8.4	Kenntnisnahme
GP-03	Öffentlichkeit	Natura 2000 Gebiet liegt in VRG	Kap. 3.8.4	Kenntnisnahme
GP-03	Öffentlichkeit	Naturschutz wird beeinträchtigt durch den Bau von Windkraftanlagen	Im Umweltbericht, als fester Bestandteil des Teilfortschreibungsverfahrens, erfolgt die Zusammenstellung sowie die Bewertung aller umweltbezogenen Belange. Ergebnis der Bewertung ist die Unterscheidung in positiv Entwicklungen (durch Planumsetzung) sowie Beeinträchtigungen bzw. erhebliche Beeinträchtigung bei Planumsetzung. Diese Informationen gehen als Grundlage in die Gesamtabwägung mit ein.	Kenntnisnahme
GP-03	Öffentlichkeit	Wasserschutzgebiet liegt in GP-03	Kap. 3.8.3	Kenntnisnahme
GP-03	Öffentlichkeit	Trinkwasserschutz wird durch den Bau gefährdet	Kap. 3.8.3	Kenntnisnahme
GP-03	Öffentlichkeit	Landschaftsschutzgebiet wird durch die Ausweisung der Fläche beeinträchtigt	Kap. 3.8.1	Kenntnisnahme

VRG	Absender	Inhalt der Stellungnahme	Regionalplanerische Wertung	Beschlussvorschlag
GP-03	Öffentlichkeit	Quellzuführungen werden beim Bau von Anlagen beeinträchtigt	Kap. 3.8.3	Kenntnisnahme
GP-03	Öffentlichkeit	Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie betroffen	Kap. 3.4.3 und Kap. 3.8.4	Kenntnisnahme
GP-03	Öffentlichkeit	Abschnitt des Wildtierkorridors führt durch das Gebiet	Da es sich bei Realisierung von Windenergieanlagen verstärkt um räumlich begrenzte bzw. punktuelle Planungen handelt, werden die Beeinträchtigungen bezüglich der Durchgängigkeit für Wildtiere bei Planumsetzung (anlagenbedingt) nicht als erheblich betrachtet	Kenntnisnahme
GP-03	Öffentlichkeit	Generalwildwegeplan führt durch das Vorranggebiet	Biotopverbundflächen (landesweit sowie regional) sowie die Inhalte des Generalwildwegeplans wurden im Rahmen des Umweltberichtes beachtet. Im Rahmen der Aktualisierung des Umweltberichtes werden die graphischen Darstellungsweisen noch einmal aufgearbeitet.	Kenntnisnahme
GP-03	Öffentlichkeit	Rotmilan ist ansässig im VRG	Kap. 3.4.3	Kenntnisnahme
GP-03	Öffentlichkeit	Wespenbussard ist ansässig im VRG	Kap. 3.4.3	Kenntnisnahme
GP-03	Öffentlichkeit	Fledermausarten ist ansässig im VRG	Kap. 3.4.3	Kenntnisnahme
GP-03	Öffentlichkeit	Turmfalke ist ansässig im VRG	Kap. 3.4.3	Kenntnisnahme
GP-03	Öffentlichkeit	Mäusebussard ist ansässig im VRG	Kap. 3.4.3	Kenntnisnahme
GP-03	Öffentlichkeit	Schwarzmilan ist ansässig im VRG	Kap. 3.4.3	Kenntnisnahme
GP-03	Öffentlichkeit	Mopsfledermaus ist ansässig im VRG	Kap. 3.4.3	Kenntnisnahme
GP-03	Öffentlichkeit	Großes Mausohr ist ansässig im VRG	Kap. 3.4.3	Kenntnisnahme
GP-03	Öffentlichkeit	Bechsteinfledermaus ist ansässig im VRG	Kap. 3.4.3	Kenntnisnahme
GP-03	Öffentlichkeit	Versiegelung von Waldboden zerstört die Waldfunktionen	Kap. 3.9	Kenntnisnahme
GP-03	Öffentlichkeit	Naherholungsgebiet wird beeinträchtigt	Die Darstellung von Flächen mit besonderer Erholungsfunktion ist Gegenstand der Bewertungen im Umweltbericht. Damit geht dieser Belang in die Gesamtabwägung mit ein.	Kenntnisnahme

VRG	Absender	Inhalt der Stellungnahme	Regionalplanerische Wertung	Beschlussvorschlag
			Die Wirkung von Windkraftanlagen auf die Erholungsfunktion resultiert primär auf der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und der Lärmemission. Zu berücksichtigen ist, dass gerade im dichter besiedelten Teil der Region nahezu alle Freiflächen in gewisser Hinsicht auch der Naherholung dienen. Unabhängig davon lassen die Vorgaben zum Erreichen des Flächenzieles allenfalls sehr geringe Spielräume zu, um diesen Belang in der erforderlichen Abwägung stärker zu gewichten. (Vgl. Kap. 3.10)	
GP-03	Öffentlichkeit	Kaiserberge als Naherholungsraum werden zerstört	Kap. 3.10	Kenntnisnahme
GP-03	Öffentlichkeit	Dorfentwicklung Adelberg und Börtlingen wird gefährdet	Kap. 5.1	Kenntnisnahme
GP-03	Öffentlichkeit	Tourismus Adelberg wird beeinträchtigt	Kap. 3.10.1	Kenntnisnahme
GP-03	Öffentlichkeit	Mikroplastik entsteht beim Abrieb der Rotoren und stellt eine Gefahr für Mensch und Umwelt dar	Kap. 4.1	Kenntnisnahme
GP-03	Öffentlichkeit	Gesundheitsbeeinträchtigung durch ausgehenden Lärm und Schattenschlag. Auch der von ihnen ausgehende Infraschall steht im Verdacht Gesundheitsschäden auszulösen.	Kap. 4.7 Immissionsschutzrechtliche Anforderungen werden eingehalten.	Kenntnisnahme
GP-03	Öffentlichkeit	Forderung nach Nachtabschaltung WEA	Kap. 3.2.2	Kenntnisnahme
GP-03	Öffentlichkeit	Gefahr durch Eisabwurf der Rotorblätter im Winter	Kap. 4.6	Kenntnisnahme
GP-03	Öffentlichkeit	Austrocknung des Waldes durch die Drehbewegungen der Anlagen	Kap. 4.8	Kenntnisnahme
GP-03	Öffentlichkeit	Klimafunktion des Waldes wird beeinträchtigt	Kap. 3.9	Kenntnisnahme
GP-03	Öffentlichkeit	Mikroklima wird beeinträchtigt durch die Rodung von Waldfläche	Kap. 4.8	Kenntnisnahme
GP-03	Öffentlichkeit	Wirtschaftliche Beeinträchtigungen für die Anwohner	Kap. 2.4	Kenntnisnahme
GP-03	Öffentlichkeit	Kritik an der Höhe der Anlagen	Kap. 7.2	Kenntnisnahme
GP-03	Öffentlichkeit	Brandgefahr wird nicht berücksichtigt	Kap. 7.8	Kenntnisnahme

VRG	Absender	Inhalt der Stellungnahme	Regionalplanerische Wertung	Beschlussvorschlag
GP-03	Öffentlichkeit	Havarien werden nicht in der Planung berücksichtigt	Kap. 7.8	Kenntnisnahme
GP-03	Öffentlichkeit	Wie wird mit Technische Defekten umgegangen?	Kap. 3.2.2	Kenntnisnahme
GP-03	Öffentlichkeit	Wertminderung der Immobilien sind zu erwarten	Kap. 4.10	Kenntnisnahme
GP-03	Öffentlichkeit	Persönliche wirtschaftliche Nachteile durch die Wertminderung der Immobilien	Keine unzumutbaren Beeinträchtigungen zu erwarten.	Kenntnisnahme
GP-03	Öffentlichkeit	Die Lebensqualität der Anwohner wird beeinträchtigt.	Keine unzumutbare / unverhältnismäßige Reduktion der Lebensqualität..	Kenntnisnahme

Stellungnahmen der zweiten Offenlage:

VRG	Absender	Inhalt der Stellungnahme	Regionalplanerische Wertung	Beschlussvorschlag
GP-03	Öffentlichkeit	Die Region Stuttgart ist verpflichtet 1,8% ihrer Fläche für die Windkraftnutzung zur Verfügung zu stellen, dies sind 6.600 Hektar. Bei den grenzwertigen Windverhältnissen und der hohen Bevölkerungsdichte ist dies vollkommen unangemessen. Die 5 potenziellen Windkraft-Vorranggebiete auf dem Schurwald haben eine Gesamtfläche von 340 Hektar und verteilen sich auf 10 Einzelflächen. Diese Aufsplitterung widerspricht dem Ziel der Bündelung und Standortkonzentration. Es kommt zur Verspargelung!	Kap. 1.6 (Kritik an Flächenziel) Die Verteilung ergibt sich aus der Anwendung der Kriterienliste. Wenn in Bereichen der Region Stuttgart flächendeckende Kriterien vorliegen, können dort keine Vorranggebiete ausgewiesen werden. Darüber hinaus ist eine Bündelung und Standortkonzentration in größerem Umfang nicht möglich.	Kenntnisnahme
GP-03	Öffentlichkeit	Der BW-Windatlas 2019 weist für den Schurwald nur eine grenzwertige Windhöflichkeit aus, die in der Realität nicht erreicht wird. Die Windkraftanlagen am bestehenden Standort Winterbach – Goldboden haben eine Auslastung von nur 20%, die Standortgüte liegt bei nur 45%.	Die Mindestanforderung von 215 W/m ² wird erreicht	Kenntnisnahme
GP-03	Öffentlichkeit	Der Schurwald ist ein noch weitgehend intakter Natur- und Erholungsraum mit hoher Landschaftsbildqualität in der dicht besiedelten Industrieregion Stuttgart. Die Standorte GP-03 und RM-34 liegen in Landschaftsschutzgebieten. Auf die Ausweisung von Windkraftgebieten in Landschaftsschutzgebieten sollte grundsätzlich verzichtet werden.	Kap. 3.8.1 (Landschaftsschutzgebiet)	Kenntnisnahme

GP-03	Öffentlichkeit	Auf dem Schurwald wurden zahlreiche Dichtezentren des Rotmilans und Reviere des Wespenbussard nachgewiesen. Ebenso leben hier viele geschützte Fledermausarten. Dies wurde im Planungsentwurf nicht berücksichtigt.	Kap. 3.4.3 (Artenschutz)	Kenntnisnahme
GP-03	Öffentlichkeit	Alle potenziellen Windkraftgebiete befinden sich in Schutzwäldern. Ferner werden Natura2000 / FFH-Gebiete beeinträchtigt; dies ist ein Verstoß gegen das Verschlechterungsverbot.	Räumliche Hinweise bei Überschneidung der potentiellen VRG mit Schutzwäldern, die keinen Ausschluss definieren, jedoch Gegenstand der Abwägung darstellen, sind im Umweltbericht dokumentiert Hinweise zu Natuara-2000 siehe: Kap. 3.8.4	Kenntnisnahme
GP-03	Öffentlichkeit	Die Topografie auf dem Schurwald ist überall gleich. Deshalb können ähnliche Beeinträchtigungen wie durch GP-05 auch von anderen Standorten nicht ausgeschlossen werden. Der Mindestabstand zur Wohnbebauung sollte deshalb auf 1.200 Meter erhöht werden	Die angeführten Beeinträchtigungen sind anlagenbedingt und werden durch technische Optimierungen behoben. Für die Genehmigung von Anlagen gelten daher weiterhin die erforderlichen immissionsschutzrechtlichen Richtwerte. Eine allgemeine Vergrößerung des Vorsorgeabstandes ist damit nicht zu begründen.	
GP-03	Öffentlichkeit	Durch die extrem hohe Windkraftdichte sinkt die Lebens- und Wohnqualität, was zum Verfall der Immobilienwerte führen wird.	Erhebliche Beeinträchtigungen sind durch die vorliegende Planung nicht zu erwarten. Kap. 4.10 (Wertminderung von Immobilien)	
GP-03	Öffentlichkeit	Auf die Ausweisung von Windkraft-Vorranggebieten auf dem Schurwald sollte verzichtet werden.		Kenntnisnahme
GP-03	Öffentlichkeit	Der Schurwald ist ein einzigartiges Rückzugsgebiet in der hochverdichteten Metropolregion Stuttgart.	Kap. 3.10 (Erholungsfunktion)	Kenntnisnahme

GP-03	Öffentlichkeit	Die landschaftliche Qualität des Schurwaldes wird vom Verband Region Stuttgart selbst als „hoch bis sehr hoch“ eingestuft.		Kenntnisnahme
GP-03	Öffentlichkeit	der Betrieb großer Windkraftanlagen würde dieses empfindliche Gleichgewicht nachhaltig stören – visuell, akustisch und ökologisch.	Kap. 4.9 (Ökologisches Gleichgewicht)	Kenntnisnahme
GP-03	Öffentlichkeit	Die geplanten Vorrangflächen (RM-33, RM-34, GP-01, GP-03, GP-05) verteilen sich zersplittert	Die Verteilung der Standorte ergibt sich aus der Kriterienliste	Kenntnisnahme
GP-03	Öffentlichkeit	Die Eingriffe in den Boden sind enorm. Die Fundamente moderner Windkraftanlagen bestehen aus mehreren hundert Betonmischer-Ladungen. In vielen Fällen verbleiben die bis zu 30 Meter tiefen Fundamente dauerhaft im Erdreich – trotz gegenteiliger Genehmigungen. Der vollständige Rückbau ist praktisch nicht möglich. Damit wird das Landschaftsbild langfristig zerstört.	Die Hinweise adressieren die nachgelagerte Planungsebene.	Kenntnisnahme
GP-03	Öffentlichkeit	Auch darüber hinaus sind viele Folgethemen nicht ausreichend geklärt: Mikroplastik-Abrieb durch Rotorblätter, Ölaustritte, Recyclingprobleme bei Verbundstoffen, Bodenverdichtung und Verlust von CO ₂ -Speichern im Waldboden	Kap. 4.1 (Mikroplastik und Carbon)	Kenntnisnahme
GP-03	Öffentlichkeit	Ich will nicht, dass diese Windkraftmonster das Bild meiner Heimat dominieren. Ich will nicht permanent im Schatten dieser Zeugen einer völlig gescheiterten Energiewendepolitik leben müssen.	Die Energiewende bzw. der generelle Ausbau Erneuerbarer Energien, die Festlegung der Flächenziele oder deren räumliche Verteilung auf die einzelnen Planungsregionen im Land Baden-Württemberg sind nicht Gegenstand der laufenden Teilfortschreibung des Regionalplanes.	Kenntnisnahme
GP-03	Öffentlichkeit	Ich will nicht, dass der Staat mir diese Monster -egal wo- vor die Nase setzt und mich in meiner Naturwahrnehmung permanent dominiert	Die Energiewende bzw. der generelle Ausbau Erneuerbarer Energien, die Festlegung der Flächenziele oder deren räumliche Verteilung auf die einzelnen Planungsregionen im Land Baden-Württemberg sind nicht Gegenstand der laufenden Teilfortschreibung des Regionalplanes.	Kenntnisnahme

GP-03	Öffentlichkeit	Trotzdem an dieser ungeeigneten Windenergie festzuhalten lässt sich nur noch mit Lobbyinteressen einer Windkraftindustrie begründen für die jeder Bürger mit völlig überhöhten Strompreisen bezahlen muss.	Die Bepreisung des Stroms entzieht sich regionalplanerischen Regelung.	Kenntnisnahme
GP-03	Öffentlichkeit	Die 3 Windkraftträder bei Lichtenwald stehen oft still, da sie "zu viel" Energie produzieren?! Wo ist da der Sinn?	Aussagen zu einzelnen Anlagen finden sich nicht auf der regionalplanerischen Ebene.	Kenntnisnahme
GP-03	Öffentlichkeit	die willkürliche Festlegung von 800 m Abstand von 250m hohen Windkraftanlagen, die wie im Beispiel von Baiereck für eine dauerhafte Lärmbelästigung der Anwohner sorgen.	Kap. 3.4.1 (Siedlungsabstand)	Kenntnisnahme
GP-03	Öffentlichkeit	verstärkte Waldrodung, obwohl dieser Wald gerade bei Hitze und Trockenheit sehr wichtig für unser lokales Klima ist.	Waldflächen übernehmen wichtige Schutzfunktionen (Erosions-, Klimaschutz etc.). Die besonders wertvollen Waldschutzgebiete „Bann- und Schonwald“ (keine forstliche Bewirtschaftung bzw. auf den Schutzzweck ausgerichtete Bewirtschaftung oder Pflege) gelten nach Kriterienliste als Ausschlussflächen (plus Umgebungsschutz). Weitere Waldfunktionen sowie der Hinweis auf potentiell erhebliche Beeinträchtigungen sind im Umweltbericht/ Steckbriefen dargelegt und gehen somit in die Gesamtabwägung ein (Vgl. Kap. 3.9).	Kenntnisnahme
GP-03	Öffentlichkeit	starke Eingriff in das Landschaftsbild	Kap. 3.5 (Landschaftsbild)	Kenntnisnahme
GP-03	Öffentlichkeit	Durch die Umsetzung der geplanten Maßnahmen wird sich eine Windradgalerie auf dem Schurwald bilden, die das Landschaftsbild zerstört.	Kap. 3.5 (Landschaftsbild)	Kenntnisnahme
GP-03	Öffentlichkeit	zuletzt die ungenügende Windhöffigkeit um einen solchen starken Eingriff in die Rechte des Einzelnen und die Natur zu rechtfertigen.	Die Mindestanforderung von 215 W/m2 wird erreicht	Kenntnisnahme

GP-03	Öffentlichkeit	die Fläche ungeeignet	Die Verteilung ergibt sich aus der Kriterienliste.	Kenntnisnahme
GP-03	Öffentlichkeit	Brandgefahr	Hinweis adressiert die nachgelagerte Planungsebene.	Kenntnisnahme
GP-03	Öffentlichkeit	geologische Probleme.	Hinweis adressiert die nachgelagerte Planungsebene.	Kenntnisnahme
GP-03	Öffentlichkeit	Im Gebietssteckbrief ist zwar eine obere Grenze von 215 W/m' angegeben, die gerade noch reichen würde. Allerdings ist der Minimalwert mit 105 W/m' so niedrig, dass anzunehmen ist, dass der Wert von 215 W/m nur punktuell erreicht wird und im Mittelwert für das Gebiet WN35 deutlich unterhalb der Mindestschwelle liegt. Die Fläche ist somit nach der Definition des Verbandes nicht für Windenergie geeignet	Die geforderte Windleistungsdichte von min. 215 W/m ² wird erreicht. (Die Standorte von Bestandsanlagen wurden darüber hinaus in den Planentwurf übernommen.) Abgrenzungen von Vorranggebieten, die sich nur aus dem Windatlas ableiten, wurden im Rahmen der Planerarbeitung generalisiert, relevante Veränderungen sind damit im regionalplanerischen Maßstab nicht verbunden. Die konkrete Durchführung von Windmessungen und deren kleinteilige Interpretation ist nicht Gegenstand der Regionalplanung.	Kenntnisnahme
GP-03	Öffentlichkeit	Von Windkraftanlagen ausgehender Lärm inkl. Infraschall und Schattenschlag gefährden die Gesundheit	Kap. 4.7 (Immissionsschutz)	Kenntnisnahme
GP-03	Öffentlichkeit	Die Bevölkerungsdichte in der Region ist sehr hoch, deshalb ist es unangemessen die Natur zu zerstören	Die landesweite Verteilung des Flächenzieles erfolgt unabhängig von der Bevölkerungsdichte in den einzelnen Regionen.	Kenntnisnahme
GP-03	Öffentlichkeit	Verspargelung der Landschaft	Die Konzentration von WKA in regionalplanerisch festgelegten Vorranggebieten steht somit der räumlichen Zerschneidung entgegen	Kenntnisnahme
GP-03	Öffentlichkeit	Landschaftsschutzgebiete müssen für künftige Generationen geschützt werden	Kap. 3.8.1 (Landschaftsschutzgebiet)	Kenntnisnahme
GP-03	Öffentlichkeit	Geschützte Fledermausarten leben auf dem Schurwald	Kap. 3.4.3 (Artenschutz)	Kenntnisnahme

GP-03	Öffentlichkeit	Es befinden sich Schutzwälder im Gebiet	räumliche Hinweise bei Überschneidung der potentiellen VRG mit Schutzwäldern, die keinen Ausschluss definieren, jedoch Gegenstand der Abwägung darstellen, sind im Umweltbericht dokumentiert	Kenntnisnahme
GP-03	Öffentlichkeit	Verstoß gegen das Verschlechterungsverbot		
GP-03	Öffentlichkeit	Mit der zunehmenden Steigerung der Leistung und Größe der Windkraftanlagen wächst auch die Intensität des erzeugten Infraschalls.	Kap. 4.7.2 (Infraschall)	Kenntnisnahme
GP-03	BI Pro Schurwald	<p>Das Gutachten zeigt, dass unter realen Bedingungen in keinem der auf dem Schurwald vorgesehenen Windkraft-Vorranggebieten RM-33, RM-34, GP-05, GP-03 und GP-01 die geforderte mittlere gekappte Windleistungsdichte von 215 Watt / qm in 160 Meter ü.G. erreicht werden kann.</p> <p>Nachdem hiermit der Nachweis erbracht wurde, dass das Eignungskriterium Windhöflichkeit nicht erfüllt werden kann, ist auf eine Ausweisung dieser fünf Standorte im Regionalplan Windkraft zu verzichten. Wenn der Regionalverband Stuttgart einen laut BW-Windatlas 2019 ungeeigneten Standort, aufgrund einer von Dritten vorgelegten Windmessung nachträglich in die Planung aufnimmt, so muss er auch laut BW-Windatlas 2019 vermeintlich geeignete Standorte nachträglich aus der Planung herausnehmen, wenn deren Untauglichkeit nachgewiesen wird. Dies ist für die fünf Schurwald-Standorte gegeben!</p> <p>Auf dem Schurwald wird die Vorgabe, innerhalb eines horizontalen Winkels von 180° in beliebiger Blickrichtung eine zusammenhängende Fläche von mindestens 60° freizuhalten, durchgängig nicht eingehalten. Es entsteht somit eine räumliche Überlastung</p>	<p>Die Mindestanforderung von 215 W/m² wird laut Windatlas erfüllt und bildet damit nach Kriterienkatalog die Grundlage der Planungskulisse. (vgl. Kap. 3.3.2)</p> <p>Unter Anwendung der bekannten Methodik zur Erfassung von Ortslagen liegt auf dem Schurwald bei einer Betrachtung im regionalplanerischen Maßstab keine Überlastungssituation vor. Überprüft wurden alle in der Stellungnahme der BI Pro Schurwald aufgeführten Fälle. Bei Lichtenwald - Thomashardt, Baltmannsweiler - Hohengehren und Schorndorf - Schlichten wurde die 180° - 180° Methodik angewandt. Bei beiden Fällen ist das mit Vorrangflächen belegte</p>	Kenntnisnahme

		<p>Es ist ungeklärt, ab welchem Abstand zu den nahezu 300m hohen WKA der Schutz des Menschen ausreichend gewährleistet ist.</p> <ul style="list-style-type: none"> -WKA bedeuten eine konkrete Gefahr für Luftfahrzeuge. -Abstand von 600m und 800m ist unzureichend -westliche Teilflächen von GP-03 aus Planung entnehmen 	<p>Kreissegment nicht durchgängig besetzt und die gegenüberliegende Seite gänzlich von Windvorranggebieten freigehalten. Bei Adelberg und Schorndorf - Schlichten wird die Methodik der 60° Freihaltekorridore angewendet und eingehalten. Bei Adelberg - Ziegelhau tritt der Sonderfall ein, dass es sich hierbei um ein Gewerbegebiet handelt und keine Ortslage. Die Bezugsgröße der Methodik zur Umfassung von Ortslagen stellt die von der Arbeitsgemeinschaft der Vermessungsverwaltungen der Länder definierte Ortslage dar. Danach ist die „Ortslage“ eine im Zusammenhang bebaute Fläche. Die Ortslage enthält neben 'Wohnbaufläche', 'Industrie- und Gewerbefläche', 'Fläche gemischter Nutzung', 'Fläche besonderer funktionaler Prägung' auch die dazu in einem engen räumlichen und funktionalen Zusammenhang stehenden Flächen des Verkehrs, von Gewässern, von Flächen, die von 'Bauwerke und sonstige Einrichtungen' für Erholung, Sport und Freizeit belegt sind, sowie von 'Vegetationsflächen'. Dabei sind WKA in Gewerbe- und Industriegebieten gemäß den §§ 8 und 9 BauNVO grundsätzlich als zulässig angesehen. Lärmwerte nach Immissionsschutzrecht sind jedoch einzuhalten Der eigentliche Mindestabstand zu Siedlungsbereichen ergibt sich aus der</p>	
--	--	--	---	--

			<p>TA Lärm und beträgt 700 m. Abgeleitet davon bildet die Erhöhung des Mindestabstandes auf 800m sowie der vergrößerte Betrachtungsradius der Überlastungsmethodik von 3500 m den geforderten Zuschlag für Siedlungsbereiche. Die Mindestabstände gemäß Kriterienliste (Beschluss RV 02.04.2025) werden bei allen geplanten Vorranggebieten eingehalten. Unabhängig von den angesetzten Abständen der Vorranggebiete auf regionalplanerischer Ebene müssen alle Anlagen, die im Immissionsschutz geforderten Werte einhalten. Unter der Berücksichtigung der Vorgaben zum Flächenziel können Belange wie Ruheorte oder Abgeschiedenheit im aktuellen Planverfahren nicht berücksichtigt werden. Dies gilt nicht nur für den Schurwald, sondern die gesamte Region Stuttgart. Gleiches gilt auch für die Erhöhung des Mindestabstandes zu Siedlungsbereichen über die 800 m hinaus</p> <p>Hinweise zu luftverkehrlichen Belangen können erst bei konkretem Anlagenstandort betrachtet werden.</p>	
--	--	--	--	--

GP-03	BI Pro Schurwald	Revierzentren von Rotmilan, Schwarzmilan und Wespenbussard	Kap. 3.4.3 (Artenschutz)	Kenntnisnahme
GP-03	BI-Pro Schurwald	Um Natura2000 Gebiete sollte ein Puffer von 300m eingehalten werden. Für Natura 2000 Gebiete besteht ein Verschlechterungsverbot. Es ist ein Vorsorgeabstand festzulegen, der eine Scheuch- und Vergrämungswirkung durch Rotorbewegungen, Lärm und Schattenschlag ausschließt.	Die europäische Schutzgebietskulisse Natura2000 umfasst Schutzgebietsflächen der Vogelschutz-Richtlinie (Richtlinie 2009/147/EG) sowie der Flora-Fauna-Habitat (FFH) Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG). Die Flächen, welche den Schutzgebieten nach Vogelschutz sowie FFH-Richtlinien zugeordnet werden, wurden von der Suchraumkulisse für Vorranggebietsflächen ausgeschlossen. Es besteht jedoch die Möglichkeit einer Einzelfallprüfung auf regionaler Ebene. Auf der Grundlage einer für die Zulassung von WKA positiv beschiedenen FFH-Vorprüfung sowie konkreten Hinweisen durch die Naturschutzbehörden, kann eine Überwindung des Kriteriums auf regionaler Ebene ermöglicht werden.	Kenntnisnahme
GP-03	BI Pro Schurwald	östlicher Bereich aus der Planung nehmen, da Lage in WSG und m Wald	Kap. 3.8.3 (Wasserschutzgebiet) Waldflächen übernehmen wichtige Schutzfunktionen (Erosions-, Klimaschutz etc.). Die besonders wertvollen Waldschutzgebiete „Bann- und Schonwald“ (keine forstliche Bewirtschaftung bzw. auf den Schutzzweck ausgerichtete Bewirtschaftung oder Pflege) gelten nach Kriterienliste als Ausschlussflächen (plus Umgebungsschutz). Weitere Waldfunktionen sowie der Hinweis auf potentiell erhebliche	Kenntnisnahme

			Beeinträchtigungen sind im Umweltbericht/ Steckbriefen dargelegt und gehen somit in die Gesamtabwägung ein (Vgl. Kap. 3.9).	
GP-03	BI Pro Schurwald	Die süd-westliche Teilflächen von GP-03 ist sehr solitär, ohne jeden Bezug zu den anderen Flächen. Hier ist der Bau von nur einer Windkraftanlage möglich. Durch die Aufsplitterung entsteht ein besonders großer und nachteiliger Eingriff in die geschützte Landschaft, der in keinem sinnvollen Verhältnis zu der geringen Nutzbarkeit steht. Diese Teilfläche sollte deshalb aus der Planung genommen werden.	Die Flächenabgrenzung entspricht der zugrunde liegenden Kriterienliste (Beschluss RV 02.04.2025).	Kenntnisnahme
GP-03	BI Pro Schurwald	Sichtbeziehung zu Kloster Adelberg	In Bezug auf die genannten Baulichkeiten ist zu berücksichtigen, dass aus Gründen des Denkmalschutzes landesweit 99 besonders raumbedeutsame Bauwerke identifiziert wurden, die einen weitergehenden Umgebungsschutz genießen. Vor diesem Hintergrund – und insbesondere in Anbetracht des zu erreichenden 1,8% Planungszieles – können die angeführten Aspekte keinen großräumigen Ausschluss von WEA begründen.	
GP-03	BI-Pro Schurwald	Die GP-03 Teilfläche westlich und östlich der L 1225 (ehemaliges Bundeswehrdepot) wird im BW-Energieatlas 2019 nicht als Potenzialfläche ausgewiesen und sollte deshalb aus dem Planungsentwurf gestrichen werden	Die Flächenabgrenzung entspricht der zugrunde liegenden Kriterienliste (Beschluss RV 02.04.2025).	Kenntnisnahme
GP-03	Öffentlichkeit	Abrieb PFAS, GFK, CFK verunreinigt (vergiftet) Böden und Grundwasser	Kap. 4.1 (Mikroplastik und Carbon)	Kenntnisnahme
GP-03	Öffentlichkeit	Probleme von Industrieanlagen in oder in der Nähe von Wasserschutzgebieten (Wasserversorgung hat Vorrang vor allen anderen Nutzungsarten, Rechtsgutachten, (https://www.dvgw.de/medien/dvgw/leistungen/publikationen/dvgw-wasser-impulsrechtsgutachten-vorrang-	Kap. 3.8.3 (Wasserschutzgebiet)	Kenntnisnahme

		wasserversorgung-reinhardt.pdf) BVerfGE 58, 300, 342 (Naßauskiesung)		
GP-03	Öffentlichkeit	Senkt den Grundwasserspiegel	Hinweis adressiert die nachgelagerte Planungsebene.	Kenntnisnahme

GP-04

Landkreis	Kommune(n)	Größe Vorranggebiet (in ha)	Derzeitige Flächennutzung
Göppingen	Lauterstein, Böhmenkirch	Entwurf 1. Offenlage: 1207,67 Entwurf 2. Offenlage: 765,15	Wald, Ackerland, Wirtschaftsgrünland
Veränderungsgrund: Puffer um Platzrunde, Überlastung			

Stellungnahmen der ersten Offenlage:

VRG	Absender	Inhalt der Stellungnahme	Regionalplanerische Wertung	Beschlussvorschlag
GP-04	Öffentlichkeit	Ablehnung		Kenntnisnahme
GP-04	Öffentlichkeit	Platzrunde Segelfluggelände wird beeinträchtigt	Kap. 3.4.2 Aufgrund der gesetzlichen Vorgab wird der Hinweis umgesetzt. Eine Anpassung an die Abstandsflächen zu Queranflug und Kurventeilen ist im Planentwurf bereits berücksichtigt.	Kenntnisnahme
GP-04	Öffentlichkeit	Die Weitere Entwicklung des Steinbruchs ist mitzudenken. Würde die Windkraftplanung unverändert umgesetzt, würde dies für die weitere Entwicklung des Steinbruchs in Böhmenkirch bedeuten, dass mittelfristig ein Regionalplanänderungsverfahren oder ggf. eine Raumverträglichkeitsprüfung mit Zielabweichungsverfahren durchgeführt werden müsste.	Kap. 3.11	Kenntnisnahme

Stellungnahmen der zweiten Offenlage:

VRG	Absender	Inhalt der Stellungnahme	Regionalplanerische Wertung	Beschlussvorschlag
GP-04	WPD onshore GmbH & Co. KG	Wir bitten bei der Ausweisung der Vorranggebiete vor allem die Bereiche zu berücksichtigen, die am besten als mögliche Standorte geeignet sind. Aufgrund langjährig erfasster Ertragsdaten des Bestandspark können wir die im landesvergleich außerordentlich hohe Windhöflichkeit auf der Lützelalb bestätigen. Wir bitten aus den oben genannten Gründen um die Prüfung der Erweiterung des Vorranggebiets GP-04 im Bereich Lützelalb.	Einer Erweiterung des VRG in Richtung Lützelalb stehen Kriterien entgegen (Vorsorgeabstand zu Siedlung)	Nicht folgen

GP-05

Landkreis	Kommune(n)	Größe Vorranggebiet (in ha)	Derzeitige Flächennutzung
Göppingen	Ebersbach an der Fils, Uhingen	Entwurf 1. Offenlage: 33,10 Entwurf 2. Offenlage: 33,10	Wald
Veränderungsgrund: Puffer um Platzrunde, Überlastung			

Stellungnahmen der ersten Offenlage:

VRG	Absender	Inhalt der Stellungnahme	Regionalplanerische Wertung	Beschlussvorschlag
GP-05	Öffentlichkeit	Kein Verhältnis der Windkraftvorteile gegenüber Beeinträchtigungen für Landschaft, Mensch und Natur	Nicht Gegenstand des Verfahrens	Kenntnisnahme
GP-05	Öffentlichkeit	Versorgungssicherheit wird nicht gewährleistet	Kap. 2.7	Kenntnisnahme
GP-05	Öffentlichkeit	Energieeffizienz WEA ist nicht berücksichtigt	Kap. 3.2.2	Kenntnisnahme
GP-05	Öffentlichkeit	Förderung nach dem Ausbau energetischer Alternativen	Kap. 2.2 und Kap. 2.5	Kenntnisnahme
GP-05	Öffentlichkeit	Kritik an der Öffnung regionaler Grünzüge für Windkraft	Kap. 3.1.1	Kenntnisnahme
GP-05	Öffentlichkeit	Überfüllung des Flächenziels ist nicht sinnvoll	Übererfüllung nicht erkennbar.	Kenntnisnahme
GP-05	Öffentlichkeit	Windkraft-Industriezone zerstört das Landschaftsbild	Kap. 3.5 (Landschaftsbild)	Kenntnisnahme
GP-05	Öffentlichkeit	Standort als Konzentrationsfläche (Vorranggebiet) herausnehmen	Die Verteilung ergibt sich aus der Anwendung der Kriterienliste. Wenn in Bereichen der Region Stuttgart flächendeckende Kriterien vorliegen, können dort keine Vorranggebiete ausgewiesen werden.	Kenntnisnahme
GP-05	Öffentlichkeit	Auswahlkriterien VRG vage formuliert	Die Auswahlkriterien wurden auf fachlicher Grundlage und unter Berücksichtigung der rechtlichen Vorgaben definiert und sind Gegenstand der Beschlussfassung.	Kenntnisnahme
GP-05	Öffentlichkeit	Schurwaldstandorte zersplittert durch 22 Einzelflächen.	Die Verteilung ergibt sich aus der Anwendung der Kriterienliste. Wenn in Bereichen der Region Stuttgart flächendeckende Kriterien vorliegen, können dort keine Vorranggebiete ausgewiesen werden.	Kenntnisnahme

VRG	Absender	Inhalt der Stellungnahme	Regionalplanerische Wertung	Beschlussvorschlag
GP-05	Öffentlichkeit	Hohe Eingriffsintensität in die Natur durch den Bau von Windkraftanlagen	Eingriffe sind durch rechtliche Vorgaben gerechtfertigt bzw. erforderlich. Eine Kompensation erfolgt im Rahmen der Anlagengenehmigung.	Kenntnisnahme
GP-05	Öffentlichkeit	Kritik an der Subventionierung WEA	Kap. 7.11	Kenntnisnahme
GP-05	Öffentlichkeit	Wirtschaftlichkeit WEA wird nicht berücksichtigt	Kap. 3.2.2 und Kap.	Kenntnisnahme
GP-05	Öffentlichkeit	Windkraftdichte hoch auf dem Schurwald	Mit der eingeführten Methodik zur Vermeidung visueller Überlastungen werden besondere Konzentrationen / "Umzingelungen" vermieden.	Kenntnisnahme
GP-05	Öffentlichkeit	Grenzwertige Windhöflichkeit im Vorranggebiet	Mindestanforderung von 215 W/m ² wird erreicht	Kenntnisnahme
GP-05	Öffentlichkeit	Unterschreitung Schwellenwert Windleistung	Mindestanforderung von 215 W/m ² wird erreicht	Kenntnisnahme
GP-05	Öffentlichkeit	Geringer Windstromertrag ist zu erwarten	Kap. 3.2.2 und Kap. 3.3.4	Kenntnisnahme
GP-05	Öffentlichkeit	Keine ausreichende Berücksichtigung der Schutzgüter	Alle relevanten Schutzgüter werden im Rahmen des Planungsverfahrens berücksichtigt.	Kenntnisnahme
GP-05	Öffentlichkeit	Abstand zu Bebauung zu gering. Der Mindestabstand sollte erhöht werden.	Abstand eingehalten	Kenntnisnahme
GP-05	Öffentlichkeit	Forderung nach Abstandsregel 10H	Eine Erhöhung der Abstandsregel auf 10H würde dazu führen, dass das Flächenziel von 1,8% nicht erreicht werden kann	Kenntnisnahme
GP-05	Öffentlichkeit	Beeinträchtigung des Landschaftsbildes	Kap. 3.5	Kenntnisnahme
GP-05	Öffentlichkeit	Verspargelung der Landschaft durch Zersplitterung der Vorranggebiete	Kap. 3.5	Kenntnisnahme
GP-05	Öffentlichkeit	Räumliche Überbelastung auf dem Schurwald	Kap. 3.2.7	Kenntnisnahme
GP-05	Öffentlichkeit	Galeriebildung auf dem Schurwald durch Verteilung der Gebiete	Kap. 3.2.7	Kenntnisnahme
GP-05	Öffentlichkeit	Umzingelung der angrenzenden Ortschaften	Kap. 3.2.7	Kenntnisnahme
GP-05	Öffentlichkeit	Optische Bedrängung für die Bewohner durch die Windkraftanlagen	Kap. 3.2.7	Kenntnisnahme
GP-05	Öffentlichkeit	Gesamtbetrachtung mit umliegenden Tälern soll berücksichtigt werden	Kap. 3.5 und Kap. 3.2.7	Kenntnisnahme

VRG	Absender	Inhalt der Stellungnahme	Regionalplanerische Wertung	Beschlussvorschlag
GP-05	Öffentlichkeit	Kulturell bedeutsame Landschaft wird zerstört	Kap. 3.7	Kenntnisnahme
GP-05	Öffentlichkeit	Denkmalschutz Kloster Adelberg sollte berücksichtigt werden	Kap. 3.6	Kenntnisnahme
GP-05	Öffentlichkeit	Umzingelung des Kloster Lorch	Kap. 3.6 und Kap. 3.2.7	Kenntnisnahme
GP-05	Öffentlichkeit	Brutgebiet Greifvögel im VRG	Kap. 3.4.3	Kenntnisnahme
GP-05	Öffentlichkeit	Streuobstgebiet wird beeinträchtigt	Die räumlichen Abgrenzungen der Streuobstbestände sind nicht ausreichen, um diese bereits auf regionaler Ebene auszuschneiden. Aufgrund der meist kleinräumigen, sonstigen Strukturen werden diese Flächen dargestellt, im regionalen Maßstab jedoch führen diese nicht zum flächenhaften Ausschneiden der Flächen	Kenntnisnahme
GP-05	Öffentlichkeit	FFH-Gebiet liegt im VRG	Kap. 3.8.4	Kenntnisnahme
GP-05	Öffentlichkeit	Natura 2000 Gebiet liegt im VRG	Kap. 3.8.4	Kenntnisnahme
GP-05	Öffentlichkeit	Landschaftsschutzgebiet wird beeinträchtigt	Kap. 3.8.1	Kenntnisnahme
GP-05	Öffentlichkeit	Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie betroffen	Kap. 3.4.3	Kenntnisnahme
GP-05	Öffentlichkeit	Abschnitt des Wildtierkorridors führt durch das Gebiet	Bei den Windkraftplanungen handelt es sich, im Vergleich zu Planungen von Photovoltaik, stärker um punktuelle bzw. räumlich begrenzte Planungen. Daher werden im Gegensatz zur Ausweisung von Vorbehaltsgebieten für PV-Anlagen bei der Ausweisung von Vorranggebieten für Windenergieanlagen die Auswirkungen im Betrieb für die Durchgängigkeit für Wildtiere als weniger potentiell erhebliche Beeinträchtigung gesehen. Aus diesem Grund sind die linienhaften Strukturen des Generalwildwegeplans nicht als planerisches Ausschlusskriterium gewertet worden.	Kenntnisnahme

VRG	Absender	Inhalt der Stellungnahme	Regionalplanerische Wertung	Beschlussvorschlag
GP-05	Öffentlichkeit	Generalwildwegeplan führt durch das Gebiet	Bei den Windkraftplanungen handelt es sich, im Vergleich zu Planungen von Photovoltaik, stärker um punktuelle bzw. räumlich begrenzte Planungen. Daher werden im Gegensatz zur Ausweisung von Vorbehaltsgebieten für PV-Anlagen bei der Ausweisung von Vorranggebieten für Windenergieanlagen die Auswirkungen im Betrieb für die Durchgängigkeit für Wildtiere als weniger potentiell erhebliche Beeinträchtigung gesehen. Aus diesem Grund sind die linienhaften Strukturen des Generalwildwegeplans nicht als planerisches Ausschlusskriterium gewertet worden.	Kenntnisnahme
GP-05	Öffentlichkeit	Rotmilan ist ansässig im VRG	Kap. 3.4.3	Kenntnisnahme
GP-05	Öffentlichkeit	Wespenbussard ist ansässig im VRG	Kap. 3.4.3	Kenntnisnahme
GP-05	Öffentlichkeit	Fledermausarten sind ansässig im VRG	Kap. 3.4.3	Kenntnisnahme
GP-05	Öffentlichkeit	Turmfalke ist ansässig im VRG	Kap. 3.4.3	Kenntnisnahme
GP-05	Öffentlichkeit	Mäusebussard ist ansässig im VRG	Kap. 3.4.3	Kenntnisnahme
GP-05	Öffentlichkeit	Schwarzmilan ist ansässig im VRG	Kap. 3.4.3	Kenntnisnahme
GP-05	Öffentlichkeit	Mopsfledermaus ist ansässig im VRG	Kap. 3.4.3	Kenntnisnahme
GP-05	Öffentlichkeit	Großes Mausohr ist ansässig im VRG	Kap. 3.4.3	Kenntnisnahme
GP-05	Öffentlichkeit	Bechsteinfledermaus ist ansässig im VRG	Kap. 3.4.3	Kenntnisnahme
GP-05	Öffentlichkeit	Versiegelung Waldboden zerstört den Wald	Kap. 3.9	Kenntnisnahme
GP-05	Öffentlichkeit	Waldschutz wird beeinträchtigt	Kap. 3.9	Kenntnisnahme
GP-05	Öffentlichkeit	Naherholungsgebiet wird beeinträchtigt	Die Darstellung von Flächen mit besonderer Erholungsfunktion ist Gegenstand der Bewertungen im Umweltbericht. Damit geht dieser Belang in die Gesamtabwägung mit ein.	Kenntnisnahme

VRG	Absender	Inhalt der Stellungnahme	Regionalplanerische Wertung	Beschlussvorschlag
			Die Wirkung von Windkraftanlagen auf die Erholungsfunktion besteht primär aus der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und der Lärmemission. Eine Zerstörung der Naherholungsfunktion ist damit im vorliegenden Fall nicht verbunden. (Bestehende Lärmbelastung, eingeschränkte Sichtbarkeit der Anlagen im Waldbereich Zu berücksichtigen ist, dass gerade im dichter besiedelten Teil der Region nahezu alle Freiflächen in gewisser Hinsicht auch der Naherholung dienen. Unabhängig davon lassen die Vorgaben zum Erreichen des Flächenzieles allenfalls sehr geringe Spielräume zu, um diesen Belang in der erforderlichen Abwägung stärker zu gewichten. (Vgl. Kap. 3.10)	
GP-05	Öffentlichkeit	Mikroplastik der Anlagen ist eine Gefahr für Mensch und Umwelt	Kap. 4.1	Kenntnisnahme
GP-05	Öffentlichkeit	Gesundheitsbeeinträchtigung durch ausgehenden Lärm und Schattenschlag. Auch der von ihnen ausgehende Infraschall steht im Verdacht Gesundheitsschäden auszulösen.	Kap. 4.7	Kenntnisnahme
GP-05	Öffentlichkeit	Forderung nach Nachtabstaltung WEA	Kap. 3.2.2	Kenntnisnahme
GP-05	Öffentlichkeit	Eisabwurf der Rotorblätter im Winter	Kap. 4.6	Kenntnisnahme
GP-05	Öffentlichkeit	Austrocknung des Waldes durch die Luftverwirbelung der Windräder	Kap. 4.8	Kenntnisnahme
GP-05	Öffentlichkeit	Klimafunktion des Waldes beeinträchtigt	Kap. 4.8 und Kap. 3.9	Kenntnisnahme
GP-05	Öffentlichkeit	Mikroklima wird beeinträchtigt	Kap. 4.8	Kenntnisnahme
GP-05	Öffentlichkeit	Wirtschaftliche Beeinträchtigungen sind zu erwarten	Kap. 2.4	Kenntnisnahme
GP-05	Öffentlichkeit	Kritik an der Höhe der Anlagen	Kap. 7.2	Kenntnisnahme
GP-05	Öffentlichkeit	Brandgefahr wird nicht berücksichtigt	Kap. 7.8	Kenntnisnahme

VRG	Absender	Inhalt der Stellungnahme	Regionalplanerische Wertung	Beschlussvorschlag
GP-05	Öffentlichkeit	Havarien werden im Planentwurf nicht berücksichtigt	Kap. 7.8	Kenntnisnahme
GP-05	Öffentlichkeit	Technische Defekte stellen eine Gefahr dar	Kap. 3.2.2	Kenntnisnahme
GP-05	Öffentlichkeit	Wertminderung von Immobilien ist zu erwarten	Kap. 4.10	Kenntnisnahme
GP-05	Öffentlichkeit	Persönliche wirtschaftliche Nachteile entstehen durch den Bau von Windkraftanlagen	Durch die Planung entstehen keine unzumutbaren Belastungen.	Kenntnisnahme
GP-05	Öffentlichkeit	Lebensqualität wird beeinträchtigt	Durch die Planung entstehen keine unzumutbaren Belastungen.	Kenntnisnahme

Stellungnahmen der zweiten Offenlage:

Das Verfahren zur zweiten Offenlage wurde mit Beschluss der Regionalversammlung vom 02.04.2025 auf die geänderten Sachverhalte beschränkt. Die Stellungnahmen der ersten Offenlage zu diesem Gebiet wurden im Rahmen des Beschlusses zur zweiten Offenlage regionalplanerisch beurteilt und entsprechend beschlossen (vgl. Anlagen 1.3 und 1.4 zur Sitzungsvorlage RV-028/2025)

VRG	Absender	Inhalt der Stellungnahme	Regionalplanerische Wertung	Beschlussvorschlag
GP-05	Öffentlichkeit	Die Region Stuttgart ist verpflichtet 1,8% ihrer Fläche für die Windkraftnutzung zur Verfügung zu stellen, dies sind 6.600 Hektar. Bei den grenzwertigen Windverhältnissen und der hohen Bevölkerungsdichte ist dies vollkommen unangemessen. Die 5 potenziellen Windkraft-Vorranggebiete auf dem Schurwald haben eine Gesamtfläche von 340 Hektar und verteilen sich auf 10 Einzelflächen. Diese Aufsplitterung widerspricht dem Ziel der Bündelung und Standortkonzentration. Es kommt zur Verspargelung!	Kap. 1.6 Die Verteilung ergibt sich aus der Anwendung der Kriterienliste. Wenn in Bereichen der Region Stuttgart flächendeckende Kriterien vorliegen, können dort keine Vorranggebiete ausgewiesen werden.	Kenntnisnahme
GP-05	Öffentlichkeit	Der BW-Windatlas 2019 weist für den Schurwald nur eine grenzwertige Windhöflichkeit aus, die in der Realität nicht erreicht wird. Die Windkraftanlagen am bestehenden Standort Winterbach – Goldboden haben eine Auslastung von nur 20%, die Standortgüte liegt bei nur 45%.	Die Mindestanforderung von 215 W/m ² wird erreicht	Kenntnisnahme
GP-05	Öffentlichkeit	Auf dem Schurwald wurden zahlreiche Dichtezentren des Rotmilans und Reviere des Wespenbussard nachgewiesen. Ebenso leben hier viele geschützte Fledermausarten. Dies wurde im Planungsentwurf nicht berücksichtigt.	Kap. 3.4.3 (Artenschutz)	Kenntnisnahme

VRG	Absender	Inhalt der Stellungnahme	Regionalplanerische Wertung	Beschlussvorschlag
GP-05	Öffentlichkeit	Alle potenziellen Windkraftgebiete befinden sich Schutzwäldern. Ferner werden Natura2000 / FFH-Gebiete beeinträchtigt; dies ist ein Verstoß gegen das Verschlechterungsverbot.	Räumliche Hinweise bei Überschneidung der potentiellen VRG mit Schutzwäldern, die keinen Ausschluss definieren, jedoch Gegenstand der Abwägung darstellen, sind im Umweltbericht dokumentiert Hinweise zu Natuara-2000 siehe: Kap. 3.8.4	Kenntnisnahme
GP-05	Öffentlichkeit	Von Windkraftanlagen ausgehender Lärm und Schattenschlag gefährden die Gesundheit.	Kap. 4.7.1 (Schall) und Kap. 4.7.3 (Schattenwurf)	Kenntnisnahme
GP-05	Öffentlichkeit	Die Topografie auf dem Schurwald ist überall gleich. Deshalb können ähnliche Beeinträchtigungen wie durch GP-05 auch von anderen Standorten nicht ausgeschlossen werden. Der Mindestabstand zur Wohnbebauung sollte deshalb auf 1.200 Meter erhöht werden	Die angeführten Beeinträchtigungen sind anlagenbedingt und werden durch technische Optimierungen behoben. Für die Genehmigung von Anlagen gelten daher weiterhin die erforderlichen immissionsschutzrechtlichen Richtwerte. Eine allgemeine Vergrößerung des Vorsorgeabstandes ist damit nicht zu begründen.	
GP-05	Öffentlichkeit	Durch die extrem hohe Windkraftdichte sinkt die Lebens- und Wohnqualität, was zum Verfall der Immobilienwerte führen wird.	Erhebliche Beeinträchtigungen sind durch die vorliegende Planung nicht zu erwarten.	Kenntnisnahme
GP-05	Öffentlichkeit	Auf die Ausweisung von Windkraftzonen sollte auf dem Schurwald verzichtet werden.	Ein vollständiger Verzicht auf die Ausweisung von Vorranggebieten in Teilräumen kommt ohne konkrete Begründung nicht in Betracht. Das gesetzliche Flächenziel wäre nicht zu erreichen.	Kenntnisnahme
GP-05	Öffentlichkeit	Der Schurwald ist ein einzigartiges Rückzugsgebiet in der hochverdichteten Metropolregion Stuttgart.	Kap. 3.10 (Erholungsfunktion)	Kenntnisnahme
GP-05	Öffentlichkeit	Die landschaftliche Qualität des Schurwaldes wird vom Verband Region Stuttgart selbst als „hoch bis sehr hoch“ eingestuft.		Kenntnisnahme

VRG	Absender	Inhalt der Stellungnahme	Regionalplanerische Wertung	Beschlussvorschlag
GP-05	Öffentlichkeit	der Betrieb großer Windkraftanlagen würde dieses empfindliche Gleichgewicht nachhaltig stören – visuell, akustisch und ökologisch.	Kap. 4.9 (Ökologisches Gleichgewicht)	Kenntnisnahme
GP-05	Öffentlichkeit	Die geplanten Vorrangflächen (RM-33, RM-34, GP-01, GP-03, GP-05) verteilen sich zersplittert	Die Verteilung der Standorte ergibt sich aus der Kriterienliste	Kenntnisnahme
GP-05	Öffentlichkeit	Die Eingriffe in den Boden sind enorm. Die Fundamente moderner Windkraftanlagen bestehen aus mehreren hundert Betonmischer-Ladungen. In vielen Fällen verbleiben die bis zu 30 Meter tiefen Fundamente dauerhaft im Erdreich – trotz gegenteiliger Genehmigungen. Der vollständige Rückbau ist praktisch nicht möglich. Damit wird das Landschaftsbild langfristig zerstört.	Die Hinweise adressieren die nachgelagerte Planungsebene.	Kenntnisnahme
GP-05	Öffentlichkeit	Auch darüber hinaus sind viele Folgethemen nicht ausreichend geklärt: Mikroplastik-Abrieb durch Rotorblätter, Ölaustritte, Recyclingprobleme bei Verbundstoffen, Bodenverdichtung und Verlust von CO ₂ -Speichern im Waldboden	Kap. 4.1 (Mikroplastik und Carbon)	Kenntnisnahme
GP-05	Öffentlichkeit	Ich will nicht, dass diese Windkraftmonster das Bild meiner Heimat dominieren. Ich will nicht permanent im Schatten dieser Zeugen einer völlig gescheiterten Energiewendepolitik leben müssen.	Die Energiewende bzw. der generelle Ausbau Erneuerbarer Energien, die Festlegung der Flächenziele oder deren räumliche Verteilung auf die einzelnen Planungsregionen im Land Baden-Württemberg sind nicht Gegenstand der laufenden Teilfortschreibung des Regionalplanes.	Kenntnisnahme
GP-05	Öffentlichkeit	ich will nicht, dass der Staat mir diese Monster -egal wo- vor die Nase setzt und mich in meiner Naturwahrnehmung permanent dominiert	Die Energiewende bzw. der generelle Ausbau Erneuerbarer Energien, die Festlegung der Flächenziele oder deren räumliche Verteilung auf die einzelnen Planungsregionen im Land Baden-Württemberg sind nicht Gegenstand der laufenden Teilfortschreibung des Regionalplanes.	Kenntnisnahme

VRG	Absender	Inhalt der Stellungnahme	Regionalplanerische Wertung	Beschlussvorschlag
GP-05	Öffentlichkeit	Trotzdem an dieser ungeeigneten Windenergie festzuhalten lässt sich nur noch mit Lobbyinteressen einer Windkraftindustrie begründen für die jeder Bürger mit völlig überhöhten Strompreisen bezahlen muss.	Die Bepreisung des Strom ist nicht Gegenstand des regionalplanerischen Verfahrens.	Kenntnisnahme
GP-05	Öffentlichkeit	Die 3 Windkraftträder bei Lichtenwald stehen oft still, da sie "zu viel" Energie produzieren?! Wo ist da der Sinn?	Aussagen zu einzelnen Anlagen finden sich nicht auf der regionalplanerischen Ebene.	Kenntnisnahme
GP-05	Öffentlichkeit	die willkürliche Festlegung von 800 m Abstand von 250m hohen Windkraftanlagen, die wie im Beispiel von Baiereck für eine dauerhafte Lärmbelästigung der Anwohner sorgen.	Kap. 3.4.1 (Siedlungsabstand)	Kenntnisnahme
GP-05	Öffentlichkeit	verstärkte Waldrodung, obwohl dieser Wald gerade bei Hitze und Trockenheit sehr wichtig für unser lokales Klima ist.	Waldflächen übernehmen wichtige Schutzfunktionen (Erosions-, Klimaschutz etc.). Die besonders wertvollen Waldschutzgebiete „Bann- und Schonwald“ (keine forstliche Bewirtschaftung bzw. auf den Schutzzweck ausgerichtete Bewirtschaftung oder Pflege) gelten nach Kriterienliste als Ausschlussflächen (plus Umgebungsschutz). Weitere Waldfunktionen sowie der Hinweis auf potentiell erhebliche Beeinträchtigungen sind im Umweltbericht/ Steckbriefen dargelegt und gehen somit in die Gesamtabwägung ein (Vgl. Kap. 3.9).	Kenntnisnahme
GP-05	Öffentlichkeit	starke Eingriff in das Landschaftsbild	Kap. 3.5 (Landschaftsbild)	Kenntnisnahme
GP-05	Öffentlichkeit	Durch die Umsetzung der geplanten Maßnahmen wird sich eine Windradgalerie auf dem Schurwald bilden, die das Landschaftsbild zerstört.	Kap. 3.5 (Landschaftsbild)	Kenntnisnahme
GP-05	Öffentlichkeit	zuletzt die ungenügende Windhöflichkeit um einen solchen starken Eingriff in die Rechte des Einzelnen und die Natur zu rechtfertigen.	Die Mindestanforderung von 215 W/m2 wird erreicht	Kenntnisnahme

VRG	Absender	Inhalt der Stellungnahme	Regionalplanerische Wertung	Beschlussvorschlag
GP-05	Öffentlichkeit	die Fläche ungeeignet	Die Verteilung ergibt sich aus der Kriterienliste.	Kenntnisnahme
GP-05	Öffentlichkeit	Brandgefahr	Hinweis adressiert die nachgelagerte Planungsebene.	Kenntnisnahme
GP-05	Öffentlichkeit	geologische Probleme.	Hinweis adressiert die nachgelagerte Planungsebene	Kenntnisnahme
GP-05	Öffentlichkeit	Im Gebietssteckbrief ist zwar eine obere Grenze von 215 W/m' angegeben, die gerade noch reichen würde. Allerdings ist der Minimalwert mit 105 W/m' so niedrig, dass anzunehmen ist, dass der Wert von 215 W/m nur punktuell erreicht wird und im Mittelwert für das Gebiet WN35 deutlich unterhalb der Mindestschwelle liegt. Die Fläche ist somit nach der Definition des Verbandes nicht für Windenergie geeignet	Die geforderte Windleistungsdichte von min. 215 W/m ² wird erreicht. (Die Standorte von Bestandsanlagen wurden darüber hinaus in den Planentwurf übernommen.) Abgrenzungen von Vorranggebieten, die sich nur aus dem Windatlas ableiten, wurden im Rahmen der Planerarbeitung generalisiert, relevante Veränderungen sind damit im regionalplanerischen Maßstab nicht verbunden. Die konkrete Durchführung von Windmessungen und deren kleinteilige Interpretation ist nicht Gegenstand der Regionalplanung.	Kenntnisnahme
GP-05	Öffentlichkeit	Von Windkraftanlagen ausgehender Lärm inkl. Infraschall und Schattenschlag gefährden die Gesundheit	Kap. 4.7 (Immissionsschutz)	Kenntnisnahme
GP-05	Öffentlichkeit	Die Bevölkerungsdichte in der Region ist sehr hoch, deshalb ist es unangemessen die Natur zu zerstören		Kenntnisnahme
GP-05	Öffentlichkeit	Verspargelung der Landschaft	Die Konzentration von WKA in regionalplanerisch festgelegten Vorranggebieten steht somit der räumlichen Zerschneidung entgegen	Kenntnisnahme
GP-05	Öffentlichkeit	Landschaftsschutzgebiete müssen für künftige Generationen geschützt werden	Kap. 3.8.1 (Landschaftsschutzgebiet)	Kenntnisnahme
GP-05	Öffentlichkeit	Geschützte Fledermausarten leben auf dem Schurwald	Kap. 3.4.3 (Artenschutz)	Kenntnisnahme

VRG	Absender	Inhalt der Stellungnahme	Regionalplanerische Wertung	Beschlussvorschlag
GP-05	Öffentlichkeit	Es befinden sich Schutzwälder im Gebiet	räumliche Hinweise bei Überschneidung der potentiellen VRG mit Schutzwäldern, die keinen Ausschluss definieren, jedoch Gegenstand der Abwägung darstellen, sind im Umweltbericht dokumentiert	Kenntnisnahme
GP-05	Öffentlichkeit	Verstoß gegen das Verschlechterungsverbot		Kenntnisnahme
GP-05	Öffentlichkeit	Mit der zunehmenden Steigerung der Leistung und Größe der Windkraftanlagen wächst auch die Intensität des erzeugten Infraschalls.	Kap. 4.7.2 (Infraschall)	Kenntnisnahme
GP-05	Öffentlichkeit	Wir wohnen in Lichtenwald am Ortsrand, in geringer Entfernung zu den beiden Windkraftanlagen. Wir fühlten uns von den Geräuschen der Windräder extrem belästigt:	Kap. 4.7.1 (Schall)	Kenntnisnahme
GP-05	Öffentlichkeit	Neben den vielleicht technisch zu behebenden Brummtönen (ggf. defekte Getriebe) sind die aerodynamischen Geräusche an den Flügeln ebenfalls massiv belastend und überschreiten in 800m Entfernung nach den ersten Auffälligkeitsmessungen den Nachtgrenzwert um bis zu 6 dB.	Kap. 4.7.1 (Schall)	Kenntnisnahme
GP-05	Öffentlichkeit	Schattenschlag von Dezember bis Anfang Februar macht verrückt	Kap. 4.7.3 (Schattenwurf)	Kenntnisnahme
GP-05	Öffentlichkeit	Beide Windenergieanlagen im Windpark Königseiche sind somit nicht einmal in der Lage unser Dorf mit 260 Haushalten zu versorgen. Die Windenergieanlagen machen uns nur das Leben zur Hölle.	Im Rahmen der Regionalplanung werden keine Betrachtungen zur Wirtschaftlichkeit, volkswirtschaftlichen oder betriebswirtschaftlichen Rentabilität möglicher Anlagen angestrengt	Kenntnisnahme
GP-05	Öffentlichkeit	Die Mindestabstände zu den immer gigantischer werdenden Windkraftanlagen sind gleichbleibend und lächerlich gering. Jede Windkraftanlage die näher als 2000m an der Bebauung steht, belastet das Wohnumfeld massiv. Allein dass wir diese Abstände nicht einhalten können, zeigt doch auf, dass unser Ballungsraum nicht für Windkraft tauglich ist. Eine derart belastende Form der Energieerzeugung kann nicht als umweltfreundlich bezeichnet werden	Kap. 3.4.1 (Siedlungsabstand)	Kenntnisnahme

VRG	Absender	Inhalt der Stellungnahme	Regionalplanerische Wertung	Beschlussvorschlag
		<p>Auf dem Schurwald wird die Vorgabe, innerhalb eines horizontalen Winkels von 180° in beliebiger Blickrichtung eine zusammenhängende Fläche von mindestens 60° freizuhalten, durchgängig nicht eingehalten. Es entsteht somit eine räumliche Überlastung</p> <p>Es ist ungeklärt, ab welchem Abstand zu den nahezu 300m hohen WKA der Schutz des Menschen ausreichend gewährleistet ist.</p> <ul style="list-style-type: none"> -WKA bedeuten eine konkrete Gefahr für Luftfahrzeuge. -Abstand von 600m und 800m ist unzureichend - Vorsorgeastand von 1200m erforderlich 	<p>Stellungnahme der BI Pro Schwurwald aufgeführten Fälle. Bei Lichtenwald - Thomashardt, Baltmannsweiler - Hohengehren und Schorndorf - Schlichten wurde die 180° - 180° Methodik angewandt. Bei beiden Fällen ist das mit Vorrangflächen belegte Kreissegment nicht durchgängig besetzt und die gegenüberliegende Seite gänzlich von Windvorranggebieten freigehalten. Bei Adelberg und Schorndorf - Schlichten wird die Methodik der 60° Freihaltekorridore angewendet und eingehalten. Bei Adelberg - Ziegelhau tritt der Sonderfall ein, dass es sich hierbei um ein Gewerbegebiet handelt und keine Ortslage. Die Bezugsgröße der Methodik zur Umfassung von Ortslagen stellt die von der Arbeitsgemeinschaft der Vermessungsverwaltungen der Länder definierte Ortslage dar. Danach ist die „Ortslage“ eine im Zusammenhang bebaute Fläche. Die Ortslage enthält neben 'Wohnbaufläche', 'Industrie- und Gewerbefläche', 'Fläche gemischter Nutzung', 'Fläche besonderer funktionaler Prägung' auch die dazu in einem engen räumlichen und funktionalen Zusammenhang stehenden Flächen des Verkehrs, von Gewässern, von Flächen, die von 'Bauwerke und sonstige Einrichtungen' für Erholung, Sport und Freizeit belegt sind, sowie von 'Vegetationsflächen“.</p>	Kenntnisnahme

VRG	Absender	Inhalt der Stellungnahme	Regionalplanerische Wertung	Beschlussvorschlag
			<p>Dabei sind WKA in Gewerbe- und Industriegebieten gemäß den §§ 8 und 9 BauNVO grundsätzlich als zulässig angesehen. Lärmwerte nach Immissionsschutzrecht sind jedoch einzuhalten</p> <p>Der eigentliche Mindestabstand zu Siedlungsbereichen ergibt sich aus der TA Lärm und beträgt 700 m. Abgeleitet davon bildet die Erhöhung des Mindestabstandes auf 800m sowie der vergrößerte Betrachtungsradius der Überlastungsmethodik von 3500 m den geforderten Zuschlag für Siedlungsbereiche. Die Mindestabstände gemäß Kriterienliste (Beschluss RV 02.04.2025) werden bei allen geplanten Vorranggebieten eingehalten. Unabhängig von den angesetzten Abständen der Vorranggebiete auf regionalplanerischer Ebene müssen alle Anlagen, die im Immissionsschutz geforderten Werte einhalten. Unter der Berücksichtigung der Vorgaben zum Flächenziel können Belange wie Ruheorte oder Abgeschiedenheit im aktuellen Planverfahren nicht berücksichtigt werden. Dies gilt nicht nur für den Schurwald, sondern die gesamte Region Stuttgart. Gleiches gilt auch für die Erhöhung des Mindestabstandes zu Siedlungsbereichen über die 800 m hinaus</p>	

VRG	Absender	Inhalt der Stellungnahme	Regionalplanerische Wertung	Beschlussvorschlag
			Hinweise zu luftverkehrlichen Belangen können erst bei konkretem Anlagenstandort betrachtet werden.	
GP-05	BI Pro Schurwald	Anlagen in GP-05 überschreiten Richtwert der TA-Lärm, sind tonhaltig und impulshaltig und emittieren niederfrequente Geräusche. Abstand von 800m ist nicht ausreichend. Anhaltspunkt für die Festlegung des Vorsorgeabstandes kann der 8-fache Rotordurchmesser sein.	Kap. 4.7.2 (Infraschall)	Kenntnisnahme
GP-05	BI Pro Schurwald	Revierzentren von Rotmilan und Wespenbussard	Kap. 3.4.3 (Artenschutz)	Kenntnisnahme

GP-06

Es wird vorgeschlagen das geplante Vorranggebiet aufgrund entgegenstehender Belange nicht weiterzuverfolgen (Kriterium: Puffer um Platzrunde)

Landkreis	Kommune(n)	Größe Vorranggebiet (in ha)	Derzeitige Flächennutzung
Göppingen	Bad Boll, Göppingen	Entwurf 1. Offenlage: 7,23 Entwurf 2. Offenlage: -	Ackerland, Wirtschaftsgrünland
Veränderungsgrund: Puffer um Platzrunde			

Stellungnahmen der ersten Offenlage:

VRG	Absender	Inhalt der Stellungnahme	Regionalplanerische Wertung	Beschlussvorschlag
GP-06	Öffentlichkeit	Platzrunde Sonderlandeplatz Göppingen wird nicht berücksichtigt		Das Gebiet ist nicht Teil des Planentwurfs

GP-07

Landkreis	Kommune(n)	Größe Vorranggebiet (in ha)	Derzeitige Flächennutzung
Göppingen	Böhlenkirch, Lauterstein, Donzdorf	Entwurf 1. Offenlage: 348,20 Entwurf 2. Offenlage: 231,70	Ackerland, Wald, Wirtschaftsgrünland
Veränderungsgrund: Puffer um Platzrunde			

Stellungnahmen der ersten Offenlage:

VRG	Absender	Inhalt der Stellungnahme	Regionalplanerische Wertung	Beschlussvorschlag
GP-07	Öffentlichkeit	Schutzbereich Segelflugplatzrunde wird nicht berücksichtigt	Vgl. Kriterienliste - die tatsächliche Nutzung der Flug und Landeplätze steht der Windenergienutzung entgegen.	Kenntnisnahme
GP-07	Öffentlichkeit	Hinweis Sonderlandeplatz Donzdorf fehlt	Aufgrund der gesetzlichen Vorgabe wird der Hinweis umgesetzt. Eine Anpassung a die Abstandsflächen zu Queranflug und Kurventeilen ist im Planentwurf bereits berücksichtigt.	Kenntnisnahme

Stellungnahmen der zweiten Offenlage:

VRG	Absender	Inhalt der Stellungnahme	Regionalplanerische Wertung	Beschlussvorschlag
GP-07	WPD onshore GmbH & Co. KG	Durch die Änderungen im zweiten Entwurf sind große Teile im südlichen Bereich des Vorranggebiets aufgrund des Puffers zur Platzrunde des Flugplatzes Donzdorf entfallen. Uns sind die angesetzten Sicherheitsabstände bekannt. Trotzdem stellt sich die Frage, ob eine Kürzung in diesem Ausmaß notwendig ist und inwiefern der tatsächliche Seite 2 von 2 Flugbetrieb von einer Verringerung der Sicherheitsabstände beeinträchtigt wäre. Wir bitten aus den oben genannten Gründen zu prüfen, inwiefern das GP-07 wieder nach Süden hin erweitert werden kann	Das Gebiet liegt innerhalb des Pufferbereichs der Platzrunde und muss entsprechend verkleinert werden.	Nicht folgen

GP-10

Landkreis	Kommune(n)	Größe Vorranggebiet (in ha)	Derzeitige Flächennutzung
Göppingen	Geislingen an der Steige, Böhmenkirch	Entwurf 1. Offenlage: 153,31 Entwurf 2. Offenlage: 86,12	Ackerland, Wald, Wirtschaftsgrünland
Veränderungsgrund: Puffer um Platzrunde; Wohnnutzung im Außenbereich			

Stellungnahmen der ersten Offenlage:

VRG	Absender	Inhalt der Stellungnahme	Regionalplanerische Wertung	Beschlussvorschlag
GP-10	Öffentlichkeit	Repowering bestehender Anlagen sollte möglich gemacht werden	Kap. 3.5.1	Kenntnisnahme
GP-10	Öffentlichkeit	Artenschutzrechtliche Belange werden nur unzureichend berücksichtigt	Kap. 3.4.3	Kenntnisnahme
GP-10	Öffentlichkeit	Naherholungsgebiet wird beeinträchtigt	Kap. 3.10	Kenntnisnahme
GP-10	Öffentlichkeit	Wohnbauentwicklung der Gemeinde wird beeinträchtigt	Kap.5	Kenntnisnahme

Stellungnahmen der zweiten Offenlage:

VRG	Absender	Inhalt der Stellungnahme	Regionalplanerische Wertung	Beschlussvorschlag
GP-10	JUWI GmbH	Die Fläche wird derzeit bereits für 9 Windenergieanlagen genutzt. JUWI ist seit Jahren in der Fläche engagiert. Es liegen fachgutachterliche Ergebnisse und Verträge mit Projektpartnern vor. Die Vorbereitungen mit bestehenden und potenziellen Projektpartnern sind in vollem Gange. Sobald diese abgeschlossen sind, beginnen die weiteren Vorbereitungen zur Umsetzung eines Windenergievorhabens. Die Realisierungswahrscheinlichkeit an diesem Standort ist als hoch einzuschätzen. Aufgrund der aufgeführten Aspekte bestätigen wir die Eignung der Fläche GP-10 zur Ausweisung als VRG für Windenergienutzung. Der Standort eignet sich dank guter Erschließungsvoraussetzungen, sowie sehr guten Windverhältnissen ausgezeichnet für die Umsetzung		Kenntnisnahme

VRG	Absender	Inhalt der Stellungnahme	Regionalplanerische Wertung	Beschlussvorschlag
		eines Windenergievorhabens. Die Entwurfsfläche bietet außerdem Potenzial zur Erweiterung um 90 ha.		
GP-10	NaturStromProjekte GmbH	<p>Öffnung Regionaler Grünzüge Es ist zudem nicht nachvollziehbar, warum Windenergieanlagen in Vorranggebieten mit den Regionalen Grünzügen vereinbar sein sollen, gesetzgeberisch gewünschte und im überragenden öffentlichen Interesse stehende Repoweringanlagen, welche bestehende zulässige Anlagen ersetzen, jedoch nicht. Diese Grundproblematik ist zudem nicht bloß von theoretischer Natur. Beispielsweise plant die NaturStromProjekte GmbH ein Windenergievorhaben im Landkreis Göppingen, BadenWürttemberg. Dabei ermöglicht die „2H-Regelung“ der § 245e Abs. 3 BauGB bzw. § 249 Abs. 3 BauGB dort eine Anlagenverschiebung aus dem geplanten Vorranggebiet für Windenergie (GP-10) hinaus. Das Vorhaben betrifft sowohl Flächen innerhalb eines im Planungsentwurf vorgesehenen Windvorranggebiets (GP-10) als auch Flächen außerhalb dieses Gebiets. Die betroffene Gemarkung ist Stötten, auf dem Gebiet der Stadt Geislingen an der Steige. Die Planung sieht die Errichtung von mehreren Windenergieanlagen (WEA) vor. Dabei sollen Anlagen im Rahmen des Repowering-Projekts außerhalb des Vorranggebiets gemäß den gesetzlichen Regelungen zur Erneuerung bestehender Anlagen errichtet werden. Zudem sind WEA auch als Neubau innerhalb des Vorranggebiets GP-10 geplant. Mit dem Vorhaben sollen ein deutlicher Beitrag zur regionalen Energiewende geleistet und die bestehende Windenergieinfrastruktur durch leistungsstärkere und effizientere Anlagen ersetzt bzw. ergänzt werden.</p> <p>Die Öffnung Regionaler Grünzüge über Vorranggebiete für die Windenergie hinaus auch für Repoweringvorhaben nach § 249 Abs. 3 BauGB ist daher</p>	Die Öffnung der Regionalen Grünzüge ist vorgesehen. Im Einvernehmen mit dem MLW wird dies Gegenstand eines gesonderten Regionalplan Änderungsverfahrens nach Abschluss der aktuellen Teilfortschreibung sein.	Kenntnisnahme

VRG	Absender	Inhalt der Stellungnahme	Regionalplanerische Wertung	Beschlussvorschlag
		klarstellend auch in die Teilfortschreibung der Regionalplanung aufzunehmen.		

GP-12

Landkreis	Kommune(n)	Größe Vorranggebiet (in ha)	Derzeitige Flächennutzung
Göppingen	Geislingen an der Steige	Entwurf 1. Offenlage: 115,58 Entwurf 2. Offenlage: 109,58	Wald, Ackerland
Veränderungsgrund: Überlastung			

Stellungnahmen der ersten Offenlage:

VRG	Absender	Inhalt der Stellungnahme	Regionalplanerische Wertung	Beschlussvorschlag
GP-12	Öffentlichkeit	Zustimmung		Kenntnisnahme
GP-12	Öffentlichkeit	Netzproblematik wird nicht berücksichtigt. Die Energie kann nicht gespeichert werden	Kap. 2.9	Kenntnisnahme
GP-12	Öffentlichkeit	Energiespeichermöglichkeiten werden bei der Planung außen vor gelassen	Kap. 2.10	Kenntnisnahme
GP-12	Öffentlichkeit	Finanzielle Ineffizienz beim Betrieb der Windkraftanlagen	Kap. 2.4	Kenntnisnahme
GP-12	Öffentlichkeit	Abschaltungen machen die Anlagen unwirtschaftlich	Kap. 3.2.2	Kenntnisnahme
GP-12	Öffentlichkeit	Artenschutz sollte stärker gewichtet werden	Kap. 3.4.3	Kenntnisnahme
GP-12	Öffentlichkeit	Naturschutz sollte stärker gewichtet werden	Kap. 3.4	Kenntnisnahme
GP-12	Öffentlichkeit	Naherholungsgebiet wird beeinträchtigt	Kap. 3.10	Kenntnisnahme

Stellungnahmen der zweiten Offenlage:

VRG	Absender	Inhalt der Stellungnahme	Regionalplanerische Wertung	Beschlussvorschlag
GP-12	WPD onshore GmbH & Co. KG	Mit unserer Windparkplanung im Vorranggebiet GP-12 haben wir die Gelegenheit, einen wesentlichen Beitrag zur Energiewende zu leisten. Um dieses Potenzial vollständig nutzen zu können und das planerische Ziel der dezentralen Konzentration mit einer weiteren Windenergieanlage zu unterstützen, befürworten wir die rechtskräftige Ausweisung der Fläche GP-12 (Geislingen an der Steige) als Vorranggebiet in der im Planentwurf vom 25.10.2023 vorgesehenen Form.	Das Gebiet wurde aufgrund der Überlastungssituation verkleinert.	Nicht folgen

GP-13

Landkreis	Kommune(n)	Größe Vorranggebiet (in ha)	Derzeitige Flächennutzung
Göppingen	Geislingen an der Steige	Entwurf 1. Offenlage: 144,46 Entwurf 2. Offenlage: 144,46	Wald, Ackerland, Wirtschaftsgrünland
Veränderungsgrund: -			

Stellungnahmen der ersten Offenlage:

VRG	Absender	Inhalt der Stellungnahme	Regionalplanerische Wertung	Beschlussvorschlag
GP-13	Öffentlichkeit	Zustimmung		Kenntnisnahme
GP-13	Öffentlichkeit	Netzproblematik wird im Plan nicht berücksichtigt	Kap 2.9	Kenntnisnahme
GP-13	Öffentlichkeit	Abschaltungen machen die Anlagen unwirtschaftlich	Kap. 3.2.2	Kenntnisnahme
GP-13	Öffentlichkeit	Finanzielle Ineffizienz der Windkraftanlagen wird nicht berücksichtigt	Kap. 2.4	Kenntnisnahme
GP-13	Öffentlichkeit	Energiespeicherung ist nicht geklärt und wird nicht berücksichtigt.	Kap. 2.10	Kenntnisnahme

Stellungnahmen der zweiten Offenlage:

Das Verfahren zur zweiten Offenlage wurde mit Beschluss der Regionalversammlung vom 02.04.2025 auf die geänderten Sachverhalte beschränkt. Die Stellungnahmen der ersten Offenlage zu diesem Gebiet wurden im Rahmen des Beschlusses zur zweiten Offenlage regionalplanerisch beurteilt und entsprechend beschlossen (vgl. Anlagen 1.3 und 1.4 zur Sitzungsvorlage RV-028/2025)

VRG	Absender	Inhalt der Stellungnahme	Regionalplanerische Wertung	Beschlussvorschlag
GP-13	JUWI GmbH	Wir bestätigen die Eignung der Entwurfsfläche GP-13 zur Ausweisung eines VRG für Windenergienutzung. Sehr gute Windverhältnisse, sowie gute Erschließungsvoraussetzungen bieten ausgezeichnete Voraussetzungen für einen kurzfristigen Umsetzungserfolg. Folglich empfehlen wir die Entwurfsfläche als VRG für die Windenergienutzung auszuweisen.		Kenntnisnahme

GP-14

Landkreis	Kommune(n)	Größe Vorranggebiet (in ha)	Derzeitige Flächennutzung
Göppingen	Donzdorf	Entwurf 1. Offenlage: 22,40 Entwurf 2. Offenlage: 18,32	Wald, Ackerland, Wirtschaftsgrünland
Veränderungsgrund: Siedlungsabstand; Entscheidung Planungsausschuss im Rahmen des Abwägungsprozesses der 1. Offenlage			

Stellungnahmen der ersten Offenlage:

VRG	Absender	Inhalt der Stellungnahme	Regionalplanerische Wertung	Beschlussvorschlag
GP-14	Öffentlichkeit	Fachkompetenz für Windmessung in Frage zu stellen	Kap. 3.3.5	Kenntnisnahme
GP-14	Öffentlichkeit	Windstromertrag gering	Kap. 3.2.2	Kenntnisnahme
GP-14	Öffentlichkeit	Beachtung Besondere Lage an der Albtraufkante ist gefordert	Kap. 3.5	Kenntnisnahme
GP-14	Öffentlichkeit	Streichung der kleinen Teilfläche von GP-14	Kap. 3.2.1	Kenntnisnahme
GP-14	Öffentlichkeit	Forderung nach dem Rückbau bestehender Anlagen	Kap.3.11	Nicht Folgen
GP-14	Öffentlichkeit	Forderung nach Berücksichtigung Topografie	Kap. 3.5	Kenntnisnahme
GP-14	Öffentlichkeit	Schwellenwert Windhöflichkeit wird nicht erreicht	Kap. 3.3.3	Nicht folgen
GP-14	Öffentlichkeit	Vergleich mit Windatlas Bayern ergibt Unstimmigkeiten	Kap. 3.3.6	Zur Kenntnisnahme
GP-14	Öffentlichkeit	Abstandsregel zu FFH-Gebiet nicht eingehalten	Kap. 3.4.3	Kenntnisnahme
GP-14	Öffentlichkeit	Abstand zu Vogelschutzgebiet nicht eingehalten	Kap. 3.4.3	Kenntnisnahme
GP-14	Öffentlichkeit	Abstand zu Wohnbebauung nicht eingehalten	Kap. 3.4.1	Kenntnisnahme
GP-14	Öffentlichkeit	Abstandsregel berücksichtigt keine Topografie	Kap. 3.5	Kenntnisnahme
GP-14	Öffentlichkeit	Abstand Flugbetrieb der Drachenflieger	Kap. 3.	Kenntnisnahme
GP-14	Öffentlichkeit	Forderung Mindestabstand 2000m zu Siedlung	Kap. 3.4.1	Kenntnisnahme
GP-14	Öffentlichkeit	Richtfunk FNP 2035 wird in der aktuellen Planung nicht berücksichtigt	Kap. 5. 1	Kenntnisnahme
GP-14	Öffentlichkeit	Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch Windkraftanlagen	Kap. 3.5	Kenntnisnahme
GP-14	Öffentlichkeit	Landmarke Hohenstein wird von der Planung beeinträchtigt	Kap. 3.5.2	Kenntnisnahme
GP-14	Öffentlichkeit	Löwenpfade Kreis GP werden nicht berücksichtigt	Kap. 3.10	Kenntnisnahme
GP-14	Öffentlichkeit	Bedrängende Wirkung der Windkraftanlagen auf die Ortschaften werden nicht berücksichtigt	Kap. 3.2.7	Kenntnisnahme
GP-14	Öffentlichkeit	Vorbelastung Gemeinde Kuchen wird nicht berücksichtigt	Kap. 3.5.1	Kenntnisnahme

VRG	Absender	Inhalt der Stellungnahme	Regionalplanerische Wertung	Beschlussvorschlag
GP-14	Öffentlichkeit	Denkmalgeschützte Gemeinde Kerben wird nicht berücksichtigt	Kap. 3.6	Kenntnisnahme
GP-14	Öffentlichkeit	Natura 2000 Gebiet liegt im VRG	Kap. 3.8.4	Kenntnisnahme
GP-14	Öffentlichkeit	Rotmilan ist ansässig im VRG	Kap. 3.4.3	Kenntnisnahme
GP-14	Öffentlichkeit	Fledermausvorkommen im VRG	Kap. 3.4.3	Kenntnisnahme
GP-14	Öffentlichkeit	Vorkommen windkraftsensibler Arten	Kap. 3.4.3	Kenntnisnahme
GP-14	Öffentlichkeit	Artenschutzrechtliche Belange sollen stärker berücksichtigt werden	Kap. 3.4.3	Kenntnisnahme
GP-14	Öffentlichkeit	Tegelberg als Natur- und Erholungsraum beeinträchtigt	Kap. 3.10	Kenntnisnahme
GP-14	Öffentlichkeit	Gesundheitsgefahren entstehen durch den Bau von Windkraftanlagen	Kap. 4.7	Kenntnisnahme
GP-14	Öffentlichkeit	Lärm durch WEA ist eine Gefahr für die menschliche Gesundheit	Kap. 4.7.1	Kenntnisnahme
GP-14	Öffentlichkeit	Betriebsgeräusche bestehende Anlagen sind ein Störfaktor für die Menschen	Kap. 4.7.1 und Kap. 3.11	Kenntnisnahme
GP-14	Öffentlichkeit	Schattenwurf durch WEA ist eine Gefahr für die menschliche Gesundheit	Kap. 4.7.3	Kenntnisnahme
GP-14	Öffentlichkeit	Wertminderung der Immobilien durch den Bau von Windrädern	Kap. 4.10	Kenntnisnahme
GP-14	Öffentlichkeit	Beeinträchtigung der Entwicklungsmöglichkeiten der Gemeinde Kuchen	Eine Beeinträchtigung der Entwicklungsmöglichkeiten der Gemeinde Kuchen ist nicht zu erwarten	Kenntnisnahme
GP-14	Öffentlichkeit	Weiterentwicklung der Gemeindefläche mit im FNP ausgewiesenen Wohnbauflächen in Richtung Gingen beeinträchtigt	Eine Beeinträchtigung der Wohnbauflächenentwicklung in Richtung Gingen ist durch die Planung nicht zu erwarten.	Kenntnisnahme
GP-14	Öffentlichkeit	Kritik an der extremen Höhe der Anlagen	Kap. 7.2	Kenntnisnahme
GP-14	Öffentlichkeit	Beeinträchtigung der Lebensqualität durch die Windräder	Belang betrifft die nachgelagerte Planungsebene	Kenntnisnahme

GP-15

Landkreis	Kommune(n)	Größe Vorranggebiet (in ha)	Derzeitige Flächennutzung
Göppingen	Wiesensteig	Entwurf 1. Offenlage: 7,29 Entwurf 2. Offenlage: 30,12	Wald, Wirtschaftsgrünland
Veränderungsgrund: Entscheidung Planungsausschuss - Prüfung durch UNB			

Stellungnahmen der zweiten Offenlage:

VRG	Absender	Inhalt der Stellungnahme	Regionalplanerische Wertung	Beschlussvorschlag
GP-15	Öffentlichkeit	Mit der Erweiterung von GP-15 um zwei weitere Standort Bereiche in Richtung Westen verschärft sich der Konflikt in Bezug auf Natur und Artenschutz, Naherholung, Landschaftsbild und Nähe zur Biosphärengebiet Pflegezone noch einmal um ein Vielfaches im Vergleich zum ersten Entwurf !	Die Kriterienliste ist als Bestandteil des Planentwurfs beschlossene Grundlage für das Vorgehen im Planungsprozess. Danach gilt die Flächenkulisse des europäischen Natura2000 Schutzgebietsnetzes als planerisches Ausschlusskriterium. Nach Überarbeitung des Umgriffs des vorgeschlagenen Vorranggebietes seitens des Stellungnehmers, besteht keine direkte räumliche Überlagerung mehr mit den Flächen des Natura2000 Schutzgebietsnetzes. Dem vorgeschlagenen Vorranggebiet steht somit kein Ausschlussgrund nach Kriterienliste (siehe Begründung zum Plansatz) entgegen. Auf der Grundlage einer Vorab einschätzung durch die Untere Naturschutzbehörde, wird jedoch insbesondere auf folgende Aspekte hingewiesen: * Betroffenheiten der Kulisse Natura2000 sind dennoch zu prüfen (da direkt angrenzend und damit im potentiellen Wirkraum) * Räumliche Nähe zu geplantem Naturschutzgebiet * Potentielle Sichtbeziehungen vom	Kenntnisnahme

VRG	Absender	Inhalt der Stellungnahme	Regionalplanerische Wertung	Beschlussvorschlag
			geplanten VRG zur Landmarke (Ruine Reußenstein) Eine Aufnahme als geplantes Vorranggebiet der Planungskulisse wird für die Flächenanteile, die außerhalb des Schwerpunktorkommen Kat. A der LUBW liegen vorgeschlagen.	
GP-15	Öffentlichkeit	Hinzu kommt, dass der ebenfalls sehr konfliktrträgliche, aktuell auf 22 Hektar reduzierte Standort RT-16 des Regionalverbandes Neckar -Alb auf Römersteiner Gemarkung, nur ca. 800 m vom Standort GP-15 entfernt wäre. Ein viel zu geringer Abstand wäre die Folge		Kenntnisnahme
GP-15	Öffentlichkeit	Natürlicher Charakter geht verloren	Dem angeführten Schutz des Landschaftsbildes sind die gesetzlichen Vorgaben zum Erreichen des Flächenziels gegenüberzustellen. Im Rahmen der bestehenden Möglichkeiten wurden besonders charakteristische Landschaftselemente bei der Planung berücksichtigt und nicht als Vorranggebiete vorgeschlagen.	Kenntnisnahme
GP-15	Öffentlichkeit	Biodiversität geht verloren	Kap. 4.9 (Ökologisches Gleichgewicht)	Kenntnisnahme
GP-15	Öffentlichkeit	Hohes naturschutz- und artenschutzrechtliches Konfliktpotential		Kenntnisnahme
GP-15	Öffentlichkeit	grenzt an die Pflegezone des Biosphärengebiets	Die Fläche der Pflegezone des Biosphärengebiet Schwäbische Alb steht der Nutzung durch WKA entgegen. Aufgrund der Wertigkeit der Flächen würden die Kernzonen mit einem zusätzlichen Vorsorgeabstand versehen (siehe Kriterienliste). In Pflegezonen, im Gegensatz zu den Kernflächen, erfolgt auch weiterhin eine definierte Flächennutzung (landwirtschaftlich sowie forstwirtschaftlich). Aufgrund dessen	Kenntnisnahme

VRG	Absender	Inhalt der Stellungnahme	Regionalplanerische Wertung	Beschlussvorschlag
			erscheint zum aktuellen Zeitpunkt und auch im Kontext der Öffnung anderer Schutzgebiete (z.B. LSG) für die Nutzung der Windkraft, kein Anlass einen zusätzlichen Vorsorgeabstand zu definieren und als Ausschluss-Kriterium anzuwenden. Zudem besteht keine rechtliche Grundlage diesbezüglich	
GP-15	Öffentlichkeit	Vogelzuglinie vom oberen Filstal kommend	Der Fachbeitrag Artenschutz stellt fest, dass die aktuellen Regelungen nach BNatSchG den Umgang mit betriebsbedingter Kollisionsgefährdung von Ansammlungen (Kolonien, bedeutende Brut- und Rastgebiete sowie Schlafplatzansammlungen) bzw. Kollisionsgefährdung während der Zeit des Zugeschehens nicht umfassen. Darüber hinaus bestehen keine sonstigen rechtlichen Grundlagen, die einen räumlichen Ausschluss auf regionaler Ebene begründen. Insbesondere fehlen plausibilisierte Datensätze, welche einen vergleichenden Ansatz im Rahmen der Planung ermöglichen. Eine Ausnahme bilden Daten zu Rast- und Überwinterungsgebieten von Zugvögeln (landesweiter Bedeutung). Hinweise dazu sind den Steckbriefen im Umweltbericht zu entnehmen.	
GP-15	Öffentlichkeit	Die Gegend um die Schertelshöhle ist geradezu prädestiniert als Lebensraum für Fledermäuse und Greifvögel	Kap. 3.4.3 (Artenschutz)	Kenntnisnahme
GP-15	Öffentlichkeit	Das Hasental, beginnend am Skilift Pfulb oberhalb von Gutenberg, erstreckt sich auf 6 Km größtenteils ohne technische Vorbelastungen durch eine wundervolle	Kap. 3.10 (Erholungsfunktion/Tourismus)	Kenntnisnahme

VRG	Absender	Inhalt der Stellungnahme	Regionalplanerische Wertung	Beschlussvorschlag
		Wiesenlandschaft bis zum Filsursprung und ist ein Besuchermagnet.		
GP-15	Öffentlichkeit	Der karstige Untergrund in diesem Bereich erfordert oft massivste Pfahlgründungen über 30 m tief und die Folgen für Wasserläufe und Quellen sind unabsehbar	Der Hinweis adressiert die nachgelagerte Planungsebene.	Kenntnisnahme
GP-15	Öffentlichkeit	für WEA´s geplanten Standorte treffen zusammen mit verdichtetem Vogelzug, der sich zwischen Geislingen und Wiesensteig über ca. 25 Kilometer hinzieht und sich in diesem Tal konzentriert. Zugvögel, die über die Hochfläche der Ostalb von Nord bis Ostnordost kommend in den Windschutz des Tales eintauchen, vergrößern die Scharen innerhalb des aufsteigenden Tals zu Hochfläche, wo sie auf die Bereiche der geplanten Standorte treffen.	Der Fachbeitrag Artenschutz stellt fest, dass die aktuellen Regelungen nach BNatSchG den Umgang mit betriebsbedingter Kollisionsgefährdung von Ansammlungen (Kolonien, bedeutende Brut- und Rastgebiete sowie Schlafplatzansammlungen) bzw. Kollisionsgefährdung während der Zeit des Zugeschehens nicht umfassen. Darüber hinaus bestehen keine sonstigen rechtlichen Grundlagen, die einen räumlichen Ausschluss auf regionaler Ebene begründen. Insbesondere fehlen plausibilisierte Datensätze, welche einen vergleichenden Ansatz im Rahmen der Planung ermöglichen. Eine Ausnahme bilden Daten zu Rast- und Überwinterungsgebieten von Zugvögeln (landesweiter Bedeutung). Hinweise dazu sind den Steckbriefen im Umweltbericht zu entnehmen.	Kenntnisnahme

GP-27

Landkreis	Kommune(n)	Größe Vorranggebiet (in ha)	Derzeitige Flächennutzung
Göppingen	Hohenstadt	Entwurf 1. Offenlage: 356,94 Entwurf 2. Offenlage: 226,60	Wirtschaftsgrünland, Wald, Ackerland
Veränderungsgrund: Überlastung			

Stellungnahmen der ersten Offenlage:

VRG	Absender	Inhalt der Stellungnahme	Regionalplanerische Wertung	Beschlussvorschlag
GP-27	Öffentlichkeit	Umzingelung des Flugplatzes durch andere Regionalverbände	Die tatsächliche Nutzung der Flugplätze steht der Windenergienutzung entgegen. Flächen im Nahbereich von Flugplätzen (=Platzrunde), die aufgrund luftrechtlicher Vorschriften hindernisfrei bleiben müssen, stehen der Windenergienutzung entgegen. Dabei wird einer grenzüberschreitenden Abstimmung mit den Planungsträgern in benachbarten Regionen besondere Bedeutung beigemessen.	Kenntnisnahme
GP-27	Öffentlichkeit	Abstand zu Wohnbebauung zu gering. Der Mindestabstand sollte erhöht werden.	Abstand wird eingehalten	Kenntnisnahme
GP-27	Öffentlichkeit	Abstand zu Aussiedlerhof ist zu gering	Vgl. Kriterienliste	Kenntnisnahme
GP-27	Öffentlichkeit	Abstand landwirtschaftlicher Betrieb ist zu gering.	Die Vorgaben des Immissionsschutzes sind einzuhalten.	Kenntnisnahme
GP-27	Öffentlichkeit	Flugplatz wird nicht in der Planung berücksichtigt	Kap. 3.4.2 und vgl. Kriterienliste	Kenntnisnahme

Stellungnahmen der zweiten Offenlage:

VRG	Absender	Inhalt der Stellungnahme	Regionalplanerische Wertung	Beschlussvorschlag
GP-27	Öffentlichkeit	Im Zuge der Weiterentwicklung des Betriebs wird ein Betriebsleiterwohnhaus geplant auf Gemarkung Hohenstadt Flurstücks Nr. 486 und der Abstand zum VRG ist zu gering	Das VRG wird angepasst, um den Vorsorgeabstand einzuhalten.	Folgen

GP-27	WPD onshore GmbH & Co. KG	Darüber hinaus haben die Grundstückseigentümer, deren Flurstücke seit der Veröffentlichung des zweiten Entwurfs am 02.04.2025 nicht mehr als Vorranggebiet vorgesehen sind, ihre Bereitschaft signalisiert, diese Flächen in die Windparkplanung einzubringen. Entsprechend sehen wir in der Gesamtbetrachtung eine sehr große Realisierungswahrscheinlichkeit. Wir befürworten eine rechtskräftige Ausweisung der Fläche GP-27 Hohenstadt als Vorranggebiet in der im ersten Planentwurf vom 25.10.2023 vorgesehenen Form.	Das VRG wurde aufgrund der Überlastungssituation verkleinert.	nicht folgen
-------	---------------------------	---	---	--------------

LB-01

Landkreis	Kommune(n)	Größe Vorranggebiet (in ha)	Derzeitige Flächennutzung
Ludwigsburg	Gerlingen	Entwurf 1. Offenlage: 253,02 Entwurf 2. Offenlage: -	Wald
Veränderungsgrund: Wohnnutzung im Außenbereich; WSG II; Antrag RV im Rahmen des Abwägungsprozesses der 1. Offenlage			

Stellungnahmen der zweiten Offenlage:

VRG	Absender	Inhalt der Stellungnahme	Regionalplanerische Wertung	Beschlussvorschlag
LB-01	AK Energie Gerlingen	Im Rahmen der 2. Offenlage haben wir die Argumente der Fraktionen analysiert und beiliegende Stellungnahme erarbeitet und eingereicht. Insbesondere der Einwand der gestörten Sichtachse ist unseres Erachtens nicht stichhaltig. Der AK Energie schlägt daher vor, das reduzierte Gebiet LB-01 wieder in die Flächenkulisse für Windvorranggebiete der Region Stuttgart aufzunehmen. Ggf. könnte man das Gebiet um die tatsächliche Verlängerung der „Achse“ Solitudeallee einschränken oder diese Achse bei zukünftigen Anträgen auf konkrete Anlagengenehmigungen ausschließen.	Dieser Belang wurde bereits im Rahmen der ersten Offenlage vorgebracht. Die Stellungnahmen der ersten Offenlage wurden im Rahmen des Beschlusses zur zweiten Offenlage regionalplanerisch beurteilt und entsprechend beschlossen (vgl. Anlage 1.3 & 1.4 zur Sitzungsvorlage RV-028/2025). Das Verfahren zur zweiten Offenlage wurde mit Beschluss der Regionalversammlung vom 02.04.2025 auf die geänderten Sachverhalte beschränkt.	Nicht Gegenstand des Verfahrens.

LB-02

Landkreis	Kommune(n)	Größe Vorranggebiet (in ha)	Derzeitige Flächennutzung
Ludwigsburg, Böblingen	Ditzingen, Leonberg	Entwurf 1. Offenlage: 5,21 Entwurf 2. Offenlage: 5,21	Ackerland, Streuobstgebiete
Veränderungsgrund: -			

Stellungnahmen der ersten Offenlage:

VRG	Absender	Inhalt der Stellungnahme	Regionalplanerische Wertung	Beschlussvorschlag
LB-02	Öffentlichkeit	Fehlende Speichermöglichkeit wird nicht in der Planung berücksichtigt	Kap. 2.10	Kenntnisnahme
LB-02	Öffentlichkeit	Gefahr von Blackouts wird nicht berücksichtigt	Kap. 2.7	Kenntnisnahme

LB-03

Landkreis	Kommune(n)	Größe Vorranggebiet (in ha)	Derzeitige Flächennutzung
Ludwigsburg	Korntal-Münchingen, Ditzingen	Entwurf 1. Offenlage: 2,50 Entwurf 2. Offenlage: 2,50	Ackerland
Veränderungsgrund: -			

Stellungnahmen der ersten Offenlage:

VRG	Absender	Inhalt der Stellungnahme	Regionalplanerische Wertung	Beschlussvorschlag
LB-03	Öffentlichkeit	Zerschneidung der Landschaft durch die Ausweisung der Gebiete	Kap. 3.5	Kenntnisnahme
LB-03	Öffentlichkeit	Zerschneidung Äcker für landwirtschaftliche Zwecke	WEA als Einzelstandorte bewirken keine bzw. allenfalls geringe Zerschneidung.	Kenntnisnahme
LB-03	Öffentlichkeit	Fehlende Speichermöglichkeiten werden nicht berücksichtigt	Kap. 2.10	Kenntnisnahme
LB-03	Öffentlichkeit	Gefahr von Black-Outs wird nicht berücksichtigt	Kap. 2.7	Kenntnisnahme
LB-03	Öffentlichkeit	Verspargelung der Landschaft durch die Verteilung der Vorranggebiete	Kap. 3.5	Kenntnisnahme

LB-04

Landkreis	Kommune(n)	Größe Vorranggebiet (in ha)	Derzeitige Flächennutzung
Ludwigsburg	Ditzingen	Entwurf 1. Offenlage: 67,25 Entwurf 2. Offenlage: 67,25	Wald, Ackerland
Veränderungsgrund: -			

Stellungnahmen der ersten Offenlage:

VRG	Absender	Inhalt der Stellungnahme	Regionalplanerische Wertung	Beschlussvorschlag
LB-03	Öffentlichkeit	Fehlende Speichermöglichkeit wird nicht berücksichtigt in der Planung	Kap. 2.10	Kenntnisnahme
LB-03	Öffentlichkeit	Gefahr von Blackouts wird nicht in der Planung betrachtet	Kap. 2.7	Kenntnisnahme

Stellungnahmen der zweiten Offenlage:

Das Verfahren zur zweiten Offenlage wurde mit Beschluss der Regionalversammlung vom 02.04.2025 auf die geänderten Sachverhalte beschränkt. Die Stellungnahmen der ersten Offenlage zu diesem Gebiet wurden im Rahmen des Beschlusses zur zweiten Offenlage regionalplanerisch beurteilt und entsprechend beschlossen (vgl. Anlagen 1.3 und 1.4 zur Sitzungsvorlage RV-028/2025)

VRG	Absender	Inhalt der Stellungnahme	Regionalplanerische Wertung	Beschlussvorschlag
LB-04	Öffentlichkeit	Naturschutzbelange – insbesondere Feuersalamander, Rotmilan und weitere streng geschützte Arten	Kap. 3.4.3 (Artenschutz)	Kenntnisnahme
LB-04	Öffentlichkeit	Gesundheitliche und umweltbezogene Untersuchungen sowie Gutachten (u. a. UVP, TA Lärm) als zwingende Voraussetzung	Der Schutz der menschlichen Gesundheit bleibt bei der Nutzung der Windenergie gewahrt – an den einschlägigen rechtlichen Bestimmungen (insbesondere dem Immissionsschutz) – wurde keine Veränderungen vorgenommen. Hinsichtlich des Schutzes des Landschaftsbildes oder auch dem Artenschutz sind hingegen deutlich Verschiebungen in der	Kenntnisnahme

VRG	Absender	Inhalt der Stellungnahme	Regionalplanerische Wertung	Beschlussvorschlag
			rechtlichen Prioritätensetzung festzustellen. Insbesondere die besondere Gewichtung Erneuerbarer Energien durch § 2 EEG bestimmt dabei auch die auf regionalplanerische Ebene vorzunehmende Abwägungsentscheidung.	
LB-04	Öffentlichkeit	Nutzungskonflikte mit Gemeindeentwicklung, Immobilienwert und Siedlungsdruck	Kap. 5.1 (Gemeinde- und Regionalentwicklung)	Kenntnisnahme
LB-04	Öffentlichkeit	Nichtausweisung des VRG gefordert		Nicht folgen
LB-04	Öffentlichkeit	Vollständige Umwelt- und Gesundheitsverträglichkeitsprüfungen, Infraschall, sowie rechtsverbindliche und kontrollierbare Nebenbestimmungen	Kap. 4.7 (Immissionsschutz)	Kenntnisnahme
LB-04	Öffentlichkeit	Ausreichende Abstände zu sensiblen Nutzungen (Kindereinrichtungen und Wohngebiete).	Abstände werden gem. Kriterienliste eingehalten	Kenntnisnahme
LB-04	Öffentlichkeit	Unabhängige Analyse der Auswirkungen auf die Immobilienpreise mit entsprechender Berücksichtigung bei der Flächenausweisung	Nicht Gegenstand des aktuellen Verfahrens.	Kenntnisnahme
LB-04	Öffentlichkeit	Ausschluss oder sorgfältige, nachvollziehbare Abwägung der Flächen bei Nutzungskonflikten mit der gemeindlichen Entwicklung und Infrastrukturplanung.	Kap. 5.1 (Gemeinde- und Regionalentwicklung)	Kenntnisnahme

LB-05

Landkreis	Kommune(n)	Größe Vorranggebiet (in ha)	Derzeitige Flächennutzung
Ludwigsburg, Böblingen	Eberdingen, Weissach	Entwurf 1. Offenlage: 59,02 Entwurf 2. Offenlage: 27,96	Wald
Veränderungsgrund: Wohnnutzung im Außenbereich; WSG II (Rückmeldung UNB)			

Stellungnahmen der ersten Offenlage:

VRG	Absender	Inhalt der Stellungnahme	Regionalplanerische Wertung	Beschlussvorschlag
LB-05	Öffentlichkeit	Fehlender Speichermöglichkeiten werden nicht berücksichtigt	Kap. 2.10	Kenntnisnahme
LB-05	Öffentlichkeit	Gefahr von Blackouts wird nicht berücksichtigt in der aktuellen Planung	Kap. 2.7	Kenntnisnahme
LB-05	Öffentlichkeit	Freihaltung 60 Grad Sektor ist nicht gewährleistet	Kap. 3.2.7 Mit der angewandten Vorgehensweise zur Vermeidung von Überlastungssituationen wird erreicht, dass die zu erwartenden Beeinträchtigungen möglichst reduziert werden, insbesondere im Vergleich zu einem räumlich nicht koordinierten Ausbau auf der Grundlage von Einzelfallbetrachtungen. Dabei wird einer grenzüberschreitenden Abstimmung mit den Planungsträgern in benachbarten Regionen besondere Bedeutung beigemessen.	Kenntnisnahme
LB-05	Öffentlichkeit	Umzingelung	Kap. 3.2.7	Kenntnisnahme
LB-05	Öffentlichkeit	FFH-Gebiet liegt im VRG	Kap. 3.8.4 Das geplante Vorranggebiet liegt nicht in einem FFH-Gebiet.	Kenntnisnahme
LB-05	Öffentlichkeit	Wertverlust der Immobilien durch den Ausbau von Windkraftanlagen	Kap. 4.10	Kenntnisnahme
LB-05	Öffentlichkeit	Lebensqualität der Anwohner wird beeinträchtigt	Keine unzumutbare / unverhältnismäßige Beeinträchtigung der Lebensqualität.	Kenntnisnahme

VRG	Absender	Inhalt der Stellungnahme	Regionalplanerische Wertung	Beschlussvorschlag
LB-05	Öffentlichkeit	Naturschutzbelange – insbesondere Feuersalamander, Rotmilan und weitere streng geschützte Arten sollen berücksichtigt werden	Kap. 3.4.3 (Artenschutz)	Kenntnisnahme
LB-05	Öffentlichkeit	Gesundheitliche und umweltbezogene Untersuchungen sowie Gutachten (u. a. UVP, TA Lärm) als zwingende Voraussetzung	Der Schutz der menschlichen Gesundheit bleibt bei der Nutzung der Windenergie gewahrt – an den einschlägigen rechtlichen Bestimmungen (insbesondere dem Immissionsschutz) – wurde keine Veränderungen vorgenommen. Hinsichtlich des Schutzes des Landschaftsbildes oder auch dem Artenschutz sind hingegen deutlich Verschiebungen in der rechtlichen Prioritätensetzung festzustellen. Insbesondere die besondere Gewichtung Erneuerbarer Energien durch § 2 EEG bestimmt dabei auch die auf regionalplanerische Ebene vorzunehmende Abwägungsentscheidung.	Kenntnisnahme
LB-05	Öffentlichkeit	Nutzungskonflikte mit Gemeindeentwicklung, Immobilienwert und Siedlungsdruck werden nicht berücksichtigt	Kap. 5.1 (Gemeinde- und Regionalentwicklung)	Kenntnisnahme
LB-05	Öffentlichkeit	Nichtausweisung des VRG gefordert		Nicht folgen
LB-05	Öffentlichkeit	Vollständige Umwelt- und Gesundheitsverträglichkeitsprüfungen, Infraschall, sowie rechtsverbindliche und kontrollierbare Nebenbestimmungen	Kap. 4.7 (Immissionsschutz)	Kenntnisnahme
LB-05	Öffentlichkeit	Ausreichende Abstände zu sensiblen Nutzungen (Kindereinrichtungen und Wohngebiete).	Abstände sind gem. Kriterienliste eingehalten.	Kenntnisnahme
LB-05	Öffentlichkeit	Unabhängige Analyse der Auswirkungen auf die Immobilienpreise mit entsprechender Berücksichtigung bei der Flächenausweisung	Nicht Gegenstand des aktuellen Verfahrens.	Kenntnisnahme

VRG	Absender	Inhalt der Stellungnahme	Regionalplanerische Wertung	Beschlussvorschlag
LB-05	Öffentlichkeit	Ausschluss oder sorgfältige, nachvollziehbare Abwägung der Flächen bei Nutzungskonflikten mit der gemeindlichen Entwicklung und Infrastrukturplanung.	Kap. 5.1 (Gemeinde- und Regionalentwicklung)	Kenntnisnahme

Stellungnahmen der zweiten Offenlage:

VRG	Absender	Inhalt der Stellungnahme	Regionalplanerische Wertung	Beschlussvorschlag
LB-05	Öffentlichkeit	Naturschutzbelange – insbesondere Feuersalamander, Rotmilan und weitere streng geschützte Arten	Kap. 3.4.3 (Artenschutz)	Kenntnisnahme
LB-05	Öffentlichkeit	Gesundheitliche und umweltbezogene Untersuchungen sowie Gutachten (u. a. UVP, TA Lärm) als zwingende Voraussetzung	Der Schutz der menschlichen Gesundheit bleibt bei der Nutzung der Windenergie gewahrt – an den einschlägigen rechtlichen Bestimmungen (insbesondere dem Immissionsschutz) – wurde keine Veränderungen vorgenommen. Hinsichtlich des Schutzes des Landschaftsbildes oder auch dem Artenschutz sind hingegen deutlich Verschiebungen in der rechtlichen Prioritätensetzung festzustellen. Insbesondere die besondere Gewichtung Erneuerbarer Energien durch § 2 EEG bestimmt dabei auch die auf regionalplanerische Ebene vorzunehmende Abwägungsentscheidung.	Kenntnisnahme
LB-05	Öffentlichkeit	Nutzungskonflikte mit Gemeindeentwicklung, Immobilienwert und Siedlungsdruck	Kap. 5.1 (Gemeinde- und Regionalentwicklung)	Kenntnisnahme
LB-05	Öffentlichkeit	Nichtausweisung des VRG gefordert		Nicht folgen
LB-05	Öffentlichkeit	Vollständige Umwelt- und Gesundheitsverträglichkeitsprüfungen, Infraschall, sowie rechtsverbindliche und kontrollierbare Nebenbestimmungen	Kap. 4.7 (Immissionsschutz)	Kenntnisnahme

VRG	Absender	Inhalt der Stellungnahme	Regionalplanerische Wertung	Beschlussvorschlag
LB-05	Öffentlichkeit	Ausreichende Abstände zu sensiblen Nutzungen (Kindereinrichtungen und Wohngebiete).	Abstände sind gem. Kriterienliste eingehalten.	Kenntnisnahme
LB-05	Öffentlichkeit	Unabhängige Analyse der Auswirkungen auf die Immobilienpreise mit entsprechender Berücksichtigung bei der Flächenausweisung	Nicht Gegenstand des aktuellen Verfahrens.	Kenntnisnahme
LB-05	Öffentlichkeit	Ausschluss oder sorgfältige, nachvollziehbare Abwägung der Flächen bei Nutzungskonflikten mit der gemeindlichen Entwicklung und Infrastrukturplanung.	Kap. 5.1 (Gemeinde- und Regionalentwicklung)	Kenntnisnahme

LB-06

Landkreis	Kommune(n)	Größe Vorranggebiet (in ha)	Derzeitige Flächennutzung
Ludwigsburg	Ingersheim	Entwurf 1. Offenlage: 2,35 Entwurf 2. Offenlage: 2,35	Ackerland
Veränderungsgrund: Antrag RV im Rahmen des Abwägungsprozesses der 1. Offenlage – keine Erweiterung: Flächenprüfung nicht erfolgreich			

Stellungnahmen der ersten Offenlage:

VRG	Absender	Inhalt der Stellungnahme	Regionalplanerische Wertung	Beschlussvorschlag
LB-06	Öffentlichkeit	Gefahr von Blackouts wird nicht berücksichtigt in den Planungen	Kap. 2.7	Kenntnisnahme
LB-06	Öffentlichkeit	Fehlende Speichermöglichkeiten werden nicht berücksichtigt	Kap. 2.10	Kenntnisnahme
LB-06	Öffentlichkeit	Naherholungsgebiet wird beeinträchtigt	Kap. 3.10	Kenntnisnahme
LB-06	Öffentlichkeit	Möglichkeiten der Bürgerbeteiligung zum Verfahren sind gering	Kap. 6.1	Kenntnisnahme

LB-07

Landkreis	Kommune(n)	Größe Vorranggebiet (in ha)	Derzeitige Flächennutzung
Ludwigsburg	Eberdingen, Hemmingen, Ditzingen	Entwurf 1. Offenlage: 131,70 Entwurf 2. Offenlage: 131,70	Ackerland, Wald
Veränderungsgrund: -			

Stellungnahmen der ersten Offenlage:

VRG	Absender	Inhalt der Stellungnahme	Regionalplanerische Wertung	Beschlussvorschlag
LB-07	Öffentlichkeit	Fehlende Speichermöglichkeit werden nicht berücksichtigt	Kap. 2.10	Kenntnisnahme
LB-07	Öffentlichkeit	Gefahr von Blackouts wird in der Planung nicht berücksichtigt	Kap. 2.7	Kenntnisnahme

Stellungnahmen der zweiten Offenlage:

Das Verfahren zur zweiten Offenlage wurde mit Beschluss der Regionalversammlung vom 02.04.2025 auf die geänderten Sachverhalte beschränkt. Die Stellungnahmen der ersten Offenlage zu diesem Gebiet wurden im Rahmen des Beschlusses zur zweiten Offenlage regionalplanerisch beurteilt und entsprechend beschlossen (vgl. Anlagen 1.3 und 1.4 zur Sitzungsvorlage RV-028/2025)

VRG	Absender	Inhalt der Stellungnahme	Regionalplanerische Wertung	Beschlussvorschlag
LB-07	Öffentlichkeit	Naturschutzbelange – insbesondere Feuersalamander, Rotmilan und weitere streng geschützte Arten	Kap. 3.4.3 (Artenschutz)	Kenntnisnahme
LB-07	Öffentlichkeit	Gesundheitliche und umweltbezogene Untersuchungen sowie Gutachten (u. a. UVP, TA Lärm) als zwingende Voraussetzung	Der Schutz der menschlichen Gesundheit bleibt bei der Nutzung der Windenergie gewahrt – an den einschlägigen rechtlichen Bestimmungen (insbesondere dem Immissionsschutz) – wurde keine Veränderungen vorgenommen. Hinsichtlich des Schutzes des Landschaftsbildes oder auch dem Artenschutz sind hingegen	Kenntnisnahme

			deutlich Verschiebungen in der rechtlichen Prioritätensetzung festzustellen. Insbesondere die besondere Gewichtung Erneuerbarer Energien durch § 2 EEG bestimmt dabei auch die auf regionalplanerische Ebene vorzunehmende Abwägungsentscheidung.	
LB-07	Öffentlichkeit	Nutzungskonflikte mit Gemeindeentwicklung, Immobilienwert und Siedlungsdruck	Kap. 5.1 (Gemeinde- und Regionalentwicklung)	Kenntnisnahme
LB-07	Öffentlichkeit	Nichtausweisung des VRG		Kenntnisnahme
LB-07	Öffentlichkeit	Vollständige Umwelt- und Gesundheitsverträglichkeitsprüfungen, Infraschall, sowie rechtsverbindliche und kontrollierbare Nebenbestimmungen	Kap. 4.7 (Immissionsschutz)	Kenntnisnahme
LB-07	Öffentlichkeit	Ausreichende Abstände zu sensiblen Nutzungen (Kindereinrichtungen und Wohngebiete).	Abstände sind gem. Kriterienliste eingehalten.	Kenntnisnahme
LB-07	Öffentlichkeit	Unabhängige Analyse der Auswirkungen auf die Immobilienpreise mit entsprechender Berücksichtigung bei der Flächenausweisung	Nicht Gegenstand des aktuellen Verfahrens.	Kenntnisnahme
LB-07	Öffentlichkeit	Ausschluss oder sorgfältige, nachvollziehbare Abwägung der Flächen bei Nutzungskonflikten mit der gemeindlichen Entwicklung und Infrastrukturplanung.	Kap. 5.1 (Gemeinde- und Regionalentwicklung)	Kenntnisnahme

LB-08

Landkreis	Kommune(n)	Größe Vorranggebiet (in ha)	Derzeitige Flächennutzung
Ludwigsburg	Hemmingen, Eberdingen, Schwieberdingen, Markgröningen	Entwurf 1. Offenlage: 144,92 Entwurf 2. Offenlage: 99,54	Ackerland, Wald, Streuobstgebiete
Veränderungsgrund: Überlastung; Sondergebiet der Erholung			

Stellungnahmen der ersten Offenlage:

VRG	Absender	Inhalt der Stellungnahme	Regionalplanerische Wertung	Beschlussvorschlag
LB-08	Öffentlichkeit	Zustimmung		Kenntnisnahme
LB-08	Öffentlichkeit	Topografie im VRG geeignet		Kenntnisnahme
LB-08	Öffentlichkeit	Hohe Dichte der Netzinfrastruktur im Umfeld ist geeignet für Windkraftnutzung		Kenntnisnahme
LB-08	Öffentlichkeit	Nutzung Standorte außerhalb Region Stuttgart (Off-Shore)	Kap. 3.1.3 und Kap. 3.1.4	Nicht folgen
LB-08	Öffentlichkeit	Angliederung an LB-15 gefordert	Die Abgrenzung ergibt sich aus der Anwendung der Kriterienliste. Wenn in Bereichen der Region Stuttgart flächendeckende Kriterien vorliegen, können dort keine Vorranggebiete ausgewiesen werden.	Kenntnisnahme
LB-08	Öffentlichkeit	Einfache Erschließungsmöglichkeiten sind im Gebiet gegeben	Belang betrifft die nachgelagerte Planungsebene	Kenntnisnahme
LB-08	Öffentlichkeit	Fehlende Speichermöglichkeiten werden in der Planung nicht berücksichtigt	Kap. 2.10	Kenntnisnahme
LB-08	Öffentlichkeit	Gefahr von Blackouts wird nicht berücksichtigt	Kap. 2.7	Kenntnisnahme
LB-08	Öffentlichkeit	Abstand zu Wohnbebauung sollte erhöht werden	Kap. 3.4.1 und Vgl. Kriterienliste	Kenntnisnahme
LB-08	Öffentlichkeit	Umzingelung	Kap. 3.2.7	Kenntnisnahme
LB-08	Öffentlichkeit	Artenschutz	Kap. 3.4.3	Kenntnisnahme
LB-08	Öffentlichkeit	Zugvögel kommen im VRG vor	Kap. 3.4.3 und vgl. Kriterienliste	Kenntnisnahme
LB-08	Öffentlichkeit	Lärm durch WEA	Kap. 4.7.1	Kenntnisnahme
LB-08	Öffentlichkeit	Infraschall durch WEA	Kap. 4.7.2	Kenntnisnahme
LB-08	Öffentlichkeit	Schattenwurf durch WEA	Kap. 4.7.3	Kenntnisnahme
LB-08	Öffentlichkeit	Lichtimissionen	Kap. 4.7.3	Kenntnisnahme
LB-08	Öffentlichkeit	Disco-Effekt	Kap. 4.7.3	Kenntnisnahme

VRG	Absender	Inhalt der Stellungnahme	Regionalplanerische Wertung	Beschlussvorschlag
LB-08	Öffentlichkeit	Veränderung Mikroklima	Kap. 4.8	Kenntnisnahme

Stellungnahmen der zweiten Offenlage:

VRG	Absender	Inhalt der Stellungnahme	Regionalplanerische Wertung	Beschlussvorschlag
LB-08	Öffentlichkeit	Lärmbelastung der Wohnsiedlungen wird nicht berücksichtigt	Kap. 4.7.1 (Schall)	Kenntnisnahme
LB-08	Öffentlichkeit	TA-Lärm fragwürdig		Kenntnisnahme
LB-08	Öffentlichkeit	Infraschall durch WKA ist eine Gesundheitsgefahr	Kap. 4.7.2 (Infraschall)	
LB-08	Öffentlichkeit	Von WKA getragene Schwingungen, die ins Erdreich und Gestein beeinflussen Schwieberdingen negativ	Hinweis adressiert die nachgelagerte Planungsebene.	Kenntnisnahme
LB-08	Öffentlichkeit	Naherholungsgebiet wird beeinträchtigt	Die Darstellung von Flächen mit besonderer Erholungsfunktion ist Gegenstand der Bewertungen im Umweltbericht. Damit geht dieser Belang in die Gesamtabwägung mit ein. Die Wirkung von Windkraftanlagen auf die Erholungsfunktion resultiert primär auf der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und der Lärmemission. Zu berücksichtigen ist, dass gerade im dichter besiedelten Teil der Region nahezu alle Freiflächen in gewisser Hinsicht auch der Naherholung dienen. Unabhängig davon lassen die Vorgaben zum Erreichen des Flächenzieles allenfalls sehr geringe Spielräume zu, um diesen Belang in der erforderlichen Abwägung stärker zu gewichten. (Vgl. Kap. 3.10)	Kenntnisnahme
LB-08	Öffentlichkeit	Vorbelastungen von Schwieberdingen nicht berücksichtigt:	Die in immissionsschutzrelevante Hinsicht bestehenden Vorbelastungen	Kenntnisnahme

		<p>Fahrzeugverkehr auf der B10 mit erwartetem 4-spurigen Ausbau Hochgeschwindigkeits-Bahnstrecke Stuttgart - Mannheim Erddeponie des Landkreises Ludwigsburg 2 regional bedeutsame Umspannstationen ein regional bedeutsames Planungsgebiet für Industrieansiedlung Überflugroute des Rettungshubschraubers bei Flügen zwischen Ludwigsburg/Markgröningen/ Leonberg/ Vaihingen-Enz</p>	<p>werden bei der Anlagegenehmigung berücksichtigt.</p> <p>Die Vorgaben zur Erreichung des Flächenziels, lassen zudem nur sehr geringe Spielräume zu, um diesen Belang in der Abwägung stärker zu gewichten.</p>	
--	--	---	--	--

LB-09

Landkreis	Kommune(n)	Größe Vorranggebiet (in ha)	Derzeitige Flächennutzung
Ludwigsburg	Vaihingen an der Enz	Entwurf 1. Offenlage: 83,32 Entwurf 2. Offenlage: 83,32	Vaihingen an der Enz
Veränderungsgrund: -			

Stellungnahmen der ersten Offenlage:

VRG	Absender	Inhalt der Stellungnahme	Regionalplanerische Wertung	Beschlussvorschlag
LB-09	Öffentlichkeit	Gefahr von Blackouts wird nicht berücksichtigt in der Planung	Kap. 2.7	Kenntnisnahme
LB-09	Öffentlichkeit	Fehlende Speichermöglichkeiten werden nicht berücksichtigt	Kap. 2.10	Kenntnisnahme
LB-09	Öffentlichkeit	Umzingelung der Ortschaften durch die Vorranggebiete	Kap. 3.2.7	Kenntnisnahme
LB-09	Öffentlichkeit	Naturschutz stärker gewichten	Im Umweltbericht, als fester Bestandteil des Teilfortschreibungsverfahrens, erfolgt die Zusammenstellung sowie die Bewertung aller umweltbezogenen Belange. Ergebnis der Bewertung ist die Unterscheidung in positiv Entwicklungen (durch Planumsetzung) sowie Beeinträchtigungen bzw. erhebliche Beeinträchtigung bei Planumsetzung. Diese Informationen gehen als Grundlage in die Gesamtabwägung mit ein.	
LB-09	Öffentlichkeit	Gesundheitsbeeinträchtigungen durch Lärm, Infraschall und Schattenwurf der Windkraftanlagen	Kap. 4.7 Immissionschutzrechtliche Anforderungen werden eingehalten.	Kenntnisnahme
LB-09	Öffentlichkeit	Wertminderung der Immobilien ist zu erwarten	Kap. 4.10	Kenntnisnahme

LB-10

Es wird vorgeschlagen das geplante Vorranggebiet aufgrund entgegenstehender Belange nicht weiterzuverfolgen (Kriterium: Überlastung)

Landkreis	Kommune(n)	Größe Vorranggebiet (in ha)	Derzeitige Flächennutzung
Ludwigsburg	Vaihingen a der Enz, Eberdingen	Entwurf 1. Offenlage: 33,30 Entwurf 2. Offenlage: -	Ackerland, Streuobstgebiete, Wirtschaftsgrünland
Veränderungsgrund: Überlastung			

Stellungnahmen der ersten Offenlage:

VRG	Absender	Inhalt der Stellungnahme	Regionalplanerische Wertung	Beschlussvorschlag
LB-10	Öffentlichkeit	Fehlende Speichermöglichkeiten werden nicht berücksichtigt	Kap. 2.10	Es wird vorgeschlagen das geplante Vorranggebiet aufgrund entgegenstehender Belange nicht weiterzuverfolgen (Kriterium: Überlastung)
LB-10	Öffentlichkeit	Gefahr von Blackouts wird nicht berücksichtigt	Kap. 2.7	Es wird vorgeschlagen das geplante Vorranggebiet aufgrund entgegenstehender Belange nicht weiterzuverfolgen (Kriterium: Überlastung)
LB-10	Öffentlichkeit	Umzingelung der Ortschaften durch die Ausweisung der Vorranggebiete	Kap. 3.2.7	Es wird vorgeschlagen das

				geplante Vorranggebiet aufgrund entgegenstehender Belange nicht weiterzuverfolgen (Kriterium: Überlastung)
--	--	--	--	--

LB-11

Landkreis	Kommune(n)	Größe Vorranggebiet (in ha)	Derzeitige Flächennutzung
Ludwigsburg	Eberdingen	Entwurf 1. Offenlage: 178,71 Entwurf 2. Offenlage: 178,71	Ackerland, Wirtschaftsgrünland, Streuobstgebiete, Wald
Veränderungsgrund:			

Stellungnahmen der ersten Offenlage:

VRG	Absender	Inhalt der Stellungnahme	Regionalplanerische Wertung	Beschlussvorschlag
LB-11	Öffentlichkeit	Fehlende Speichermöglichkeiten werden nicht berücksichtigt	Kap. 2.10	Kenntnisnahme
LB-11	Öffentlichkeit	Gefahr von Blackouts wird nicht berücksichtigt	Kap. 2.7	Kenntnisnahme
LB-11	Öffentlichkeit	Freihaltung 60 Grad Sektor /Umzingelungsschutz gefordert	Kap. 3.2.7	Kenntnisnahme
LB-11	Öffentlichkeit	Wertverlust Immobilien	Kap. 4.10	Kenntnisnahme
LB-11	Öffentlichkeit	Lebensqualität wird beeinträchtigt	Keine unzumutbaren Beeinträchtigung durch Planung zu erwarten.	Kenntnisnahme

Stellungnahmen der zweiten Offenlage:

Das Verfahren zur zweiten Offenlage wurde mit Beschluss der Regionalversammlung vom 02.04.2025 auf die geänderten Sachverhalte beschränkt. Die Stellungnahmen der ersten Offenlage zu diesem Gebiet wurden im Rahmen des Beschlusses zur zweiten Offenlage regionalplanerisch beurteilt und entsprechend beschlossen (vgl. Anlagen 1.3 und 1.4 zur Sitzungsvorlage RV-028/2025)

VRG	Absender	Inhalt der Stellungnahme	Regionalplanerische Wertung	Beschlussvorschlag
LB-11	Öffentlichkeit	Durch das bestehende WE10, WE11 und WE13 befürchten wir eine Überlastung und Umzingelung der Ortschaften Serres und Iptingen im Enzkreis.	Der Freihaltekorridor für Serres und Iptingen verläuft in süd-westlicher Richtung.	Kenntnisnahme

LB-12

Landkreis	Kommune(n)	Größe Vorranggebiet (in ha)	Derzeitige Flächennutzung
Ludwigsburg	Vaihingen an der Enz	Entwurf 1. Offenlage: 13,07 Entwurf 2. Offenlage: 10,08	Ackerland, Streuobstgebiete
Veränderungsgrund: Überlastung			

Stellungnahmen der ersten Offenlage:

VRG	Absender	Inhalt der Stellungnahme	Regionalplanerische Wertung	Beschlussvorschlag
LB-12	Öffentlichkeit	Fehlende Speichermöglichkeiten werden nicht berücksichtigt	Kap. 2.10	Kenntnisnahme
LB-12	Öffentlichkeit	Gefahr von Blackouts werden nicht in der Planung berücksichtigt	Kap. 2.7	Kenntnisnahme
LB-12	Öffentlichkeit	Umzingelung von den Ortschaften durch die Ausweisung von Vorranggebieten	Kap. 3.2.7	Kenntnisnahme

Stellungnahmen der zweiten Offenlage:

VRG	Absender	Inhalt der Stellungnahme	Regionalplanerische Wertung	Beschlussvorschlag
LB-12	Gebr. Zimmermann GmbH	VRG grenzt direkt an das vorhandene VRG zur Sicherung von Rohstoffen LB-4B an. Ein an das VRG zur Sicherung von Rohstoffen angrenzender Windpark würde den zukünftigen Gersteinabbau stark einschränken bzw. sogar komplett verhindern Durch Sicherheitsabstände von Sprengungen wäre nur noch die halbe Fläche abbaubar. Auf der Karte 5 der Raumnutzungskarte ist unser Betrieb nicht zu erkennen Bitte auf Verzicht von LB-12	Mit der Ausweisung von Vorranggebieten zum Abbau bzw. zur Sicherung von Rohstoffvorkommen ist die Rohstoffversorgung der Region Stuttgart für die nächsten 20 Jahre auf raumordnerisch letztabgewogenen Standorten gesichert. Eine darüberhinausgehende Berücksichtigung der Rohstoffvorkommen würde dem Abwägungserfordernis der Regionalplanung widersprechen	Kenntnisnahme

LB-13

Landkreis	Kommune(n)	Größe Vorranggebiet (in ha)	Derzeitige Flächennutzung
Ludwigsburg	Vaihingen an der Enz, Markgröningen	Entwurf 1. Offenlage: 28,91 Entwurf 2. Offenlage: 18,12	Ackerland, Wald
Veränderungsgrund: Überlastung			

Stellungnahmen der ersten Offenlage:

VRG	Absender	Inhalt der Stellungnahme	Regionalplanerische Wertung	Beschlussvorschlag
LB-13	Öffentlichkeit	Gefahr von Blackouts wird in der Planung nicht berücksichtigt	Kap. 2.7	Kenntnisnahme
LB-13	Öffentlichkeit	Fehlende Speichermöglichkeiten werden nicht berücksichtigt	Kap. 2.10	Kenntnisnahme
LB-13	Öffentlichkeit	Landschaftsbild wird durch die Windkraftanlagen nicht berücksichtigt	Kap. 3.5	Kenntnisnahme
LB-13	Öffentlichkeit	Optische Beeinträchtigung der Landschaft durch die Anlagen	Kap. 3.2.7	Kenntnisnahme
LB-13	Öffentlichkeit	Inanspruchnahme Waldfläche soll verhindert werden	Kap. 3.9	Kenntnisnahme
LB-13	Öffentlichkeit	Versiegelung von Waldboden zerstört den Wald	Kap. 3.9	Kenntnisnahme
LB-13	Öffentlichkeit	Artenschutzbelange sollen in der Planung stärker gewichtet werden	Kap. 3.4.3	Kenntnisnahme
LB-13	Öffentlichkeit	Eule ist ansässig im VRG	Kap. 3.4.3	Kenntnisnahme
LB-13	Öffentlichkeit	Feldlerche ist ansässig im VRG	Kap. 3.4.3	Kenntnisnahme
LB-13	Öffentlichkeit	Brachpieper ist ansässig im VRG	Kap. 3.4.3	Kenntnisnahme
LB-13	Öffentlichkeit	Schafstelze ist ansässig im VRG	Kap. 3.4.3	Kenntnisnahme
LB-13	Öffentlichkeit	Wasserschutzgebiet liegt in VRG	Kap. 3.8.3	Kenntnisnahme
LB-13	Öffentlichkeit	Windkraftsensible Fledermaus ist ansässig im VRG	Kap. 3.4.3	Kenntnisnahme
LB-13	Öffentlichkeit	Naherholungsgebiet wird beeinträchtigt durch VRG	Kap. 3.10	Kenntnisnahme
LB-13	Öffentlichkeit	Enztalradweg wird beeinträchtigt im VRG	Kap. 3.10	Kenntnisnahme
LB-13	Öffentlichkeit	Umzingelung durch die Ausweisung der Vorranggebiete für die Gemeinden	Kap. 3.2.7	Kenntnisnahme
LB-13	Öffentlichkeit	Schattenwurf durch WEA ist eine Gefahr für die menschliche Gesundheit	Kap. 4.7.3	Kenntnisnahme
LB-13	Öffentlichkeit	Wertminderung der Immobilien durch die Windkraftanlagen befürchtet	Kap. 4.10	Kenntnisnahme

LB-14

Landkreis	Kommune(n)	Größe Vorranggebiet (in ha)	Derzeitige Flächennutzung
Ludwigsburg	Markgröningen	Entwurf 1. Offenlage: 102,73 Entwurf 2. Offenlage: 86,22	Ackerland, Wald, Streuobstgebiete
Veränderungsgrund: Überlastung			

Stellungnahmen der ersten Offenlage:

VRG	Absender	Inhalt der Stellungnahme	Regionalplanerische Wertung	Beschlussvorschlag
LB-14	Öffentlichkeit	Fehlende Speichermöglichkeiten werden nicht berücksichtigt	Kap. 2.10	Kenntnisnahme
LB-14	Öffentlichkeit	Gefahr von Blackouts wird in der Planung nicht berücksichtigt	Kap. 2.7	Kenntnisnahme
LB-14	Öffentlichkeit	Geologische Besonderheiten sollten in der Planung berücksichtigt werden	Diese Information geht als Grundlage mit in die Gesamtabwägung ein.	Kenntnisnahme
LB-14	Öffentlichkeit	Landschaftsbild wird stark beeinträchtigt durch Windräder	Kap. 3.5	Kenntnisnahme
LB-14	Öffentlichkeit	Optische Bedrängung der Gemeinden durch Windkraftanlagen	Kap. 3.5	Kenntnisnahme
LB-14	Öffentlichkeit	Artenschutz sollte stärker gewichtet werden	Kap. 3.4.3	Kenntnisname
LB-14	Öffentlichkeit	Eule ist ansässig im VRG	Kap. 3.4.3	Kenntnisnahme
LB-14	Öffentlichkeit	Feldlerche ist ansässig im VRG	Kap. 3.4.3	Kenntnisname
LB-14	Öffentlichkeit	Brachpieper ist ansässig im VRG	Kap. 3.4.3	Kenntnisnahme
LB-14	Öffentlichkeit	Schafstelze ist ansässig im VRG	Kap. 3.4.3	Kenntnisname
LB-14	Öffentlichkeit	Wasserschutzgebiet liegt im VRG	Kap. 3.8.3	Kenntnisnahme
LB-14	Öffentlichkeit	Naherholungsgebiet wird beeinträchtigt	Kap. 3.10	Kenntnisname
LB-14	Öffentlichkeit	Enztalradweg wird beeinträchtigt	Kap. 3.10	Kenntnisnahme
LB-14	Öffentlichkeit	Inanspruchnahme Waldfläche	Kap. 3.9	Kenntnisname
LB-14	Öffentlichkeit	Versiegelung Waldboden zerstört den Wald	Kap. 3.9	Kenntnisnahme
LB-14	Öffentlichkeit	Schattenwurf durch WEA gefährdet die Gesundheit	Kap. 4.7.3	Kenntnisname
LB-14	Öffentlichkeit	Gesundheitsgefahren durch WEA da von den Anlagen Lärm ausgeht	Kap. 4.7	Kenntnisnahme
LB-14	Öffentlichkeit	Wertminderung Immobilien durch die Windkraftanlagen	Kap. 4.10	Kenntnisname

LB-15

Landkreis	Kommune(n)	Größe Vorranggebiet (in ha)	Derzeitige Flächennutzung
Ludwigsburg	Schwieberdingen	Entwurf 1. Offenlage: 7,07 Entwurf 2. Offenlage: 26,60	Ackerland (strukturarm)
Veränderungsgrund: Erweiterung der Fläche			

Stellungnahmen der ersten Offenlage:

VRG	Absender	Inhalt der Stellungnahme	Regionalplanerische Wertung	Beschlussvorschlag
LB-15	Öffentlichkeit	Zustimmung		Kenntnisnahme
LB-15	Öffentlichkeit	Nutzung Standorte außerhalb VRS (off-shore) gefordert	Kap. 3.1.3 und Kap. 3.1.4	Kenntnisnahme
LB-15	Öffentlichkeit	Fehlende Speichermöglichkeiten werden in der Planung nicht berücksichtigt	Kap. 2.10	Kenntnisnahme
LB-15	Öffentlichkeit	Gefahr von Blackouts wird nicht berücksichtigt in der Planung	Kap. 2.7	Kenntnisnahme
LB-15	Öffentlichkeit	Versorgungssicherheit wird nicht in der Planung betrachtet	Kap. 2.7	Kenntnisnahme
LB-15	Öffentlichkeit	Zersplitterung der Flächen führt zu einer unproportionalen Verteilung	Die Verteilung ergibt sich aus der Anwendung der Kriterienliste. Wenn in Bereichen der Region Stuttgart flächendeckende Kriterien vorliegen, können dort keine Vorranggebiete ausgewiesen werden.	Kenntnisnahme
LB-15	Öffentlichkeit	Windleistung ist im Gebiet gering	Die Mindestanforderung von 215 W/m ² wird erreicht.	Kenntnisnahme
LB-15	Öffentlichkeit	Kritik an Windhöflichkeit	Kap. 3.3.2	Kenntnisnahme
LB-15	Öffentlichkeit	Verspargelung des Landschaftsbilds durch Verteilung der Flächen	Kap. 3.5	Kenntnisnahme
LB-15	Öffentlichkeit	Vorbelastung durch B-10 sollte berücksichtigt werden	Im Rahmen der Beurteilung der Belastung im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Zulassungsverfahrens werden bestehende Vorbelastungen allerdings berücksichtigt.	Kenntnisnahme

VRG	Absender	Inhalt der Stellungnahme	Regionalplanerische Wertung	Beschlussvorschlag
LB-15	Öffentlichkeit	Abstand zu Siedlung zu gering. Der Abstand sollte erhöht werden	Kap. 3.4.1 und vgl. Kriterienliste	Kenntnisnahme
LB-15	Öffentlichkeit	Umzingelung der Gemeinde durch die Ausweisung der umliegenden Vorranggebiete	Kap. 3.4.2	Kenntnisnahme
LB-15	Öffentlichkeit	Naherholungsgebiet wird beeinträchtigt	Kap. 3.10	Kenntnisnahme
LB-15	Öffentlichkeit	Landschaftsschutzgebiet liegt im VRG	Kap. 3.8.1	Kenntnisnahme
LB-15	Öffentlichkeit	Naturschutz stärker gewichten	Im Umweltbericht, als fester Bestandteil des Teilfortschreibungsverfahrens, erfolgt die Zusammenstellung sowie die Bewertung aller umweltbezogenen Belange. Ergebnis der Bewertung ist die Unterscheidung in positiv Entwicklungen (durch Planumsetzung) sowie Beeinträchtigungen bzw. erhebliche Beeinträchtigung bei Planumsetzung. Diese Informationen gehen als Grundlage in die Gesamtabwägung mit ein.	Kenntnisnahme
LB-15	Öffentlichkeit	Artenschutz sollte stärker gewichtet werden	Kap. 3.4.3	Kenntnisnahme
LB-15	Öffentlichkeit	Zugvögel kommen im VRG vor	Kap. 3.4.3 und vgl. Kriterienliste	Kenntnisnahme
LB-15	Öffentlichkeit	Gesundheitsbeeinträchtigungen durch WEA	Kap. 4.7 Immissionsschutzrechtliche Betrachtungen auf einzelne Anlagen bezogen sind nicht Gegenstand der Regionalplanung	Kenntnisnahme
LB-15	Öffentlichkeit	Schattenwurf durch WEA stellt eine Gesundheitsgefahr da	Kap. 3.8.3	Kenntnisnahme
LB-15	Öffentlichkeit	Lärm durch WEA beeinträchtigt die Gesundheit der Menschen	Kap. 4.7.1	Kenntnisnahme
LB-15	Öffentlichkeit	Infraschall durch WEA beeinträchtigt die Gesundheit der Menschen	Kap. 4.7.2	Kenntnisnahme
LB-15	Öffentlichkeit	Disco-Effekt durch WEA hat negative Auswirkungen auf die Gesundheit	Kap. 4.7.3	Kenntnisnahme

VRG	Absender	Inhalt der Stellungnahme	Regionalplanerische Wertung	Beschlussvorschlag
LB-15	Öffentlichkeit	Beeinträchtigung des Mikroklima durch die Windkraftanlagen	Kap. 4.8	Kenntnisnahme
LB-15	Öffentlichkeit	Ökologischer Schaden durch den Bau von Windrädern ist enorm	Kap. 4.9	Kenntnisnahme
LB-15	Öffentlichkeit	Kritik an der Höhe der Anlagen	Kap. 7.2	Kenntnisnahme
LB-15	Öffentlichkeit	Wertminderung der Immobilien durch den Ausbau der Windkraftanlagen	Kap. 4.10	Kenntnisnahme

Stellungnahmen n der zweiten Offenlage:

VRG	Absender	Inhalt der Stellungnahme	Regionalplanerische Wertung	Beschlussvorschlag
LB-15	Bürgerenergie Strohgäu	Vorbringen der Stellungnahme vom 31.1.2024 wurde entsprochen. Allerdings wird der Stellungnahme des Gemeinderats Schwieberdingen nicht entsprochen, da die Streichung von der Teilfläche von LB-14 die Gefahr mit sich bringt, dass das Flächenziel nicht erreicht wird.		Kenntnisnahme
LB-15	WPD onshore GmbH & Co. KG	Begrüßung der Aufnahme des Gebietes		Kenntnisnahme

LB-16

Landkreis	Kommune(n)	Größe Vorranggebiet (in ha)	Derzeitige Flächennutzung
Ludwigsburg	Vaihingen an der Enz, Oberriexingen	Entwurf 1. Offenlage: 208,79 Entwurf 2. Offenlage: 168,84	Ackerland, Wald, Streuobstgebiete
Veränderungsgrund: Puffer um Platzrunde; Arrondierung (=geringfügige Vergrößerung)			

Stellungnahmen der ersten Offenlage:

VRG	Absender	Inhalt der Stellungnahme	Regionalplanerische Wertung	Beschlussvorschlag
LB-16	Öffentlichkeit	Fehlende Speichermöglichkeiten werden nicht berücksichtigt in der Planung	Kap. 2.10	Kenntnisnahme
LB-16	Öffentlichkeit	Gefahr von Blackouts werden nicht berücksichtigt	Kap. 2.7	Kenntnisnahme
LB-16	Öffentlichkeit	Modellflugplatz nicht in Vorbelastung aufgenommen	Es wurde durch das RP Stuttgart die Situation im Bereich von Modellflugplätzen noch einmal eingeordnet. Danach werden Modellfluggelände nicht als Flugplätze eingestuft. Daher werden mögliche Gefahren für diese von der Landesluftfahrtbehörde auch nicht im Rahmen ihrer Zustimmung zur Errichtung von Windenergieanlagen nach §§ 12, 14, 17 LuftVG geprüft. Vielmehr obliegt die Prüfung der Immissionsschutzbehörde im Rahmen des Gebots der Rücksichtnahme.	Kenntnisname
LB-16	Öffentlichkeit	Flugplatz Vaihingen/Enz wird nicht berücksichtigt	Kap. 3.4.2 und vgl. Kriterienliste	Kenntnisnahme
LB-16	Öffentlichkeit	Umzingelung durch die Ausweisung von umliegenden Vorranggebieten	Kap. 3.4.2	Kenntnisnahme
LB-16	Öffentlichkeit	Kulturdenkmal Schloss Kaltenstein sollte berücksichtigt werden	Kap. 3.7	Kenntnisnahme
LB-16	Öffentlichkeit	Windkraftsensible Vogelarten kommen im VRG vor	Kap. 3.4.3	Kenntnisnahme
LB-16	Öffentlichkeit	Uhu ist ansässig im VRG	Kap. 3.4.3	Kenntnisnahme
LB-16	Öffentlichkeit	Wanderfalken sind ansässig im VRG	Kap. 3.4.3	Kenntnisnahme

VRG	Absender	Inhalt der Stellungnahme	Regionalplanerische Wertung	Beschlussvorschlag
LB-16	Öffentlichkeit	Rotmilan ist ansässig im VRG	Kap. 3.4.3	Kenntnisnahme
LB-16	Öffentlichkeit	Wachtel ist ansässig im VRG	Kap. 3.4.3	Kenntnisnahme
LB-16	Öffentlichkeit	Rebhuhn ist ansässig im VRG	Kap. 3.4.3	Kenntnisnahme
LB-16	Öffentlichkeit	Kornweihe ist ansässig im VRG	Kap. 3.4.3	Kenntnisnahme
LB-16	Öffentlichkeit	Berücksichtigung Abstandsempfehlungen NABU	Der Abstand wurde so ausgewählt, dass eine über die immissionsschutzrechtlichen Anforderungen hinausgehende Distanz eingehalten werden kann. Bei einer noch weitergehenden Vergrößerung des Abstandes wäre das gesetzliche Flächenziel nicht mehr zu erreichen gewesen	Kenntnisnahme
LB-16	Öffentlichkeit	Wasserschutzgebiet liegt im VRG	Kap. 3.8.3	Kenntnisnahme
LB-16	Öffentlichkeit	Naherholungsgebiet wird beeinträchtigt	Die Darstellung von Flächen mit besonderer Erholungsfunktion ist Gegenstand der Bewertungen im Umweltbericht. Damit geht dieser Belang in die Gesamtabwägung mit ein. Die Wirkung von Windkraftanlagen auf die Erholungsfunktion resultiert primär auf der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und der Lärmemission. Zu berücksichtigen ist, dass gerade im dichter besiedelten Teil der Region nahezu alle Freiflächen in gewisser Hinsicht auch der Naherholung dienen. Unabhängig davon lassen die Vorgaben zum Erreichen des Flächenzieles allenfalls sehr geringe Spielräume zu, um diesen Belang in der erforderlichen Abwägung stärker zu gewichten. (Vgl. Kap. 3.10)	Kenntnisnahme

VRG	Absender	Inhalt der Stellungnahme	Regionalplanerische Wertung	Beschlussvorschlag
LB-16	Öffentlichkeit	Infraschall durch WEA ist eine Gesundheitsgefahr	Kap. 4.7.2	Kenntnisnahme
LB-16	Öffentlichkeit	Abstand Wohnbebauung zu gering. Der Abstand sollte vergrößert werden	Kap. 3.4.1 und vgl. Kriterienliste	Kenntnisnahme

Stellungnahmen der zweiten Offenlage:

VRG	Absender	Inhalt der Stellungnahme	Regionalplanerische Wertung	Beschlussvorschlag
LB-16	Maslaton Rechtsanwalts-gesellschaft mbH	Forderung der Rückgängigmachung der teilweisen Gebietsreduzierung innerhalb des VRG von der 1. Offenlage zur 2. Offenlage (Wiederaufnahme von „LB-16 Süd-west“ Der hier zur Ausweisung beantragten Fläche „LB-16 Süd-West“ stehen keine luftverkehrsrechtlichen Belange entgegen.	Das Gebiet wurde aufgrund gesetzlicher Vorgaben zum Abstand zu Queranflug und Kurventeilen der Platzrunden des Segelfluggeländes Vaihingen an der Enz verkleinert.	Kenntnisnahme

LB-17

Landkreis	Kommune(n)	Größe Vorranggebiet (in ha)	Derzeitige Flächennutzung
Ludwigsburg	Vaihingen an der Enz	Entwurf 1. Offenlage: 17,43 Entwurf 2. Offenlage: 20,51	Wald
Veränderungsgrund: Arrondierung (=geringfügige Vergrößerung)			

Stellungnahmen der ersten Offenlage:

VRG	Absender	Inhalt der Stellungnahme	Regionalplanerische Wertung	Beschlussvorschlag
LB-17	Öffentlichkeit	Gefahr von Blackouts werden nicht berücksichtigt	Kap. 2.7	Kenntnisnahme
LB-17	Öffentlichkeit	Fehlende Speichermöglichkeiten werden nicht berücksichtigt	Kap. 2.10	Kenntnisnahme

LB-18

Landkreis	Kommune(n)	Größe Vorranggebiet (in ha)	Derzeitige Flächennutzung
Ludwigsburg	Sachsenheim, Löchgau	Entwurf 1. Offenlage: 120,43 Entwurf 2. Offenlage: 42,15	Wald, Ackerland, Wirtschaftsgrünland
Veränderungsgrund: Puffer um Platzrunde			

Stellungnahmen der ersten Offenlage:

VRG	Absender	Inhalt der Stellungnahme	Regionalplanerische Wertung	Beschlussvorschlag
LB-18	Öffentlichkeit	Fehlende Speichermöglichkeiten werden nicht berücksichtigt in der Planung	Kap. 2.10	Kenntnisnahme
LB-18	Öffentlichkeit	Gefahr von Blackouts wird nicht berücksichtigt	Kap. 2.7	Kenntnisnahme
LB-18	Öffentlichkeit	Abstand Platzrunde nicht eingehalten	Kap. 3.4.2 und vgl. Kriterienliste	Kenntnisnahme
LB-18	Öffentlichkeit	Abstand Pferdewirtschaftsbetrieb zu gering	Der angeführte Aspekt ist valide, begründet aber keinen Ausschluss. Immissionsschutzrechtliche Anforderungen werden eingehalten. Eine detailliertere Betrachtung erfolgt im Rahmen der Anlagengenehmigung	Kenntnisnahme
LB-18	Öffentlichkeit	Abstand Kloster Rechentshofen sollte erhöht werden	Sichtbarkeitsanalysen, welche die visuellen Beziehungen zwischen Denkmal/ Umgebungsschutz sowie dem geplanten VRG darstellen, wurden seitens des Verband Region Stuttgart erstellt. Diese wurden in einer erweiterten Stellungnahme des Landesamtes für Denkmalpflege bewertet.	Kenntnisnahme
LB-18	Öffentlichkeit	Störung Segelflugbetrieb durch Windkraftanlagen	Kap. 3.4.2 und vgl. Kriterienliste	Kenntnisnahme
LB-18	Öffentlichkeit	Modellflugplatz nicht als Vorbelastung aufgenommen	Es wurde durch das RP Stuttgart die Situation im Bereich von Modellflugplätzen noch einmal eingeordnet. Danach werden Modellfluggelände nicht als Flugplätze eingestuft. Daher werden mögliche Gefahren für diese von der	Kenntnisnahme

VRG	Absender	Inhalt der Stellungnahme	Regionalplanerische Wertung	Beschlussvorschlag
			Landesluftfahrtbehörde auch nicht im Rahmen ihrer Zustimmung zur Errichtung von Windenergieanlagen nach §§ 12, 14, 17 LuftVG geprüft. Vielmehr obliegt die Prüfung der Immissionsschutzbehörde im Rahmen des Gebots der Rücksichtnahme.	
LB-18	Öffentlichkeit	Rotmilan ist ansässig im VRG	Kap. 3.4.3	Kenntnisnahme
LB-18	Öffentlichkeit	Schwarzmilan ist ansässig im VRG	Kap. 3.4.3	Kenntnisnahme
LB-18	Öffentlichkeit	Weißstorch ist ansässig im VRG	Kap. 3.4.3	Kenntnisnahme
LB-18	Öffentlichkeit	Fischreiher ist ansässig im VRG	Kap. 3.4.3	Kenntnisnahme
LB-18	Öffentlichkeit	Laubfrosch ist ansässig im VRG	Kap. 3.4.3	Kenntnisnahme
LB-18	Öffentlichkeit	Biotop liegt im VRG	Belang ist Teil des Umweltberichts	Kenntnisnahme
LB-18	Öffentlichkeit	Generalwildwegeplan verläuft durch das VRG	Bei den Windkraftplanungen handelt es sich, im Vergleich zu Planungen von Photovoltaik, stärker um punktuelle bzw. räumlich begrenzte Planungen. Daher werden im Gegensatz zur Ausweisung von Vorbehaltsgebieten für PV-Anlagen bei der Ausweisung von Vorranggebieten für Windenergieanlagen die Auswirkungen im Betrieb für die Durchgängigkeit für Wildtiere als weniger potentiell erhebliche Beeinträchtigung gesehen. Aus diesem Grund sind die linienhaften Strukturen des Generalwildwegeplans nicht als planerisches Ausschlusskriterium gewertet worden.	Kenntnisnahme
LB-18	Öffentlichkeit	Natura 2000 Gebiet liegt im VRG	Kap. 3.8.4	Kenntnisnahme
LB-18	Öffentlichkeit	Angrenzung an Vogelschutzgebiet	Kap. 3.8.4 und vgl. Kriterienliste	Kenntnisnahme
LB-18	Öffentlichkeit	Angrenzung an FFH-Gebiet	Kap. 3.8.4 und vgl. Kriterienliste	Kenntnisnahme
LB-18	Öffentlichkeit	Landschaftsschutzgebiet ist beeinträchtigt	Kap. 3.8.1	Kenntnisnahme
LB-18	Öffentlichkeit	Orchideen kommen im VRG vor	Kap. 4.3	Kenntnisnahme

VRG	Absender	Inhalt der Stellungnahme	Regionalplanerische Wertung	Beschlussvorschlag
LB-18	Öffentlichkeit	Gefährdung Einsatz Rettungshubschrauber	Abstimmung mit fachlich zuständigen Stellen.	Kenntnisnahme
LB-18	Öffentlichkeit	Windleistung ist gering	Die Mindestanforderung von 215 W/m ² wird erreicht.	Kenntnisnahme
LB-18	Öffentlichkeit	Wirbelschleppen gefährden den Flugbetrieb	Grundsätzlich gehen wir als Verband davon aus, dass alle flugrechtlichen Hinweise seitens des RP sowie des BAF zur Verfügung gestellt werden und anschließend eine Beachtung dieser als Ausschluss oder abwägungsrelevante Hinweise im Rahmen der Gesamtabwägung erfolgt.	Kenntnisnahme

Stellungnahmen der zweiten Offenlage:

VRG	Absender	Inhalt der Stellungnahme	Regionalplanerische Wertung	Beschlussvorschlag
LB-18	Öffentlichkeit	Der Bereich liegt am Rand des Landschaftsschutzgebiets „Kirbachtal mit angrenzenden Gebieten“ und bildet ein wichtiges Naherholungsgebiet für Bürgerinnen und Bürger. Der massive Eingriff durch bis zu 265 m hohe Windkraftanlagen verändert das Landschaftsbild irreversibel.	<p>Die Darstellung von Flächen mit besonderer Erholungsfunktion ist Gegenstand der Bewertungen im Umweltbericht. Damit geht dieser Belang in die Gesamtabwägung mit ein.</p> <p>Die Wirkung von Windkraftanlagen auf die Erholungsfunktion besteht primär aus der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und der Lärmemission. Eine Zerstörung der Naherholungsfunktion ist damit im vorliegenden Fall nicht verbunden. (Bestehende Lärmbelastung, eingeschränkte Sichtbarkeit der Anlagen im Waldbereich Zu berücksichtigen ist, dass gerade im dichter besiedelten Teil der Region nahezu alle Freiflächen in gewisser</p>	Kenntnisnahme

			Hinsicht auch der Naherholung dienen. Unabhängig davon lassen die Vorgaben zum Erreichen des Flächenzieles allenfalls sehr geringe Spielräume zu, um diesen Belang in der erforderlichen Abwägung stärker zu gewichten. (Vgl. Kap. 3.10) Kap. 3.5 (Landschaftsbild)	
LB-18	Öffentlichkeit	Die Auswirkungen von Infraschall auf die menschliche Gesundheit sind wissenschaftlich nicht abschließend geklärt. Zahlreiche Studien legen jedoch nahe, dass sich dauerhafte Lärmbelastung und niederfrequenter Schall negativ auf den Organismus auswirken können.	Kap. 4.7.2 (Infraschall)	Kenntnisnahme
LB-18	Öffentlichkeit	Die Errichtung der Anlagen führt zu einem Wertverlust von Privatimmobilien und gefährdet langfristig die soziale Akzeptanz solcher Großprojekte in ländlichen Gebieten.	Kap. 4.10 (Wertminderung von Immobilien)	Kenntnisnahme
LB-18	Öffentlichkeit	Der Schutz seltener und streng geschützter Tierarten (Artenschutz). Im betroffenen Gebiet wurden zahlreiche geschützte und teils vom Aussterben bedrohte Arten gesichtet bzw. sind dort heimisch. Dazu zählen unter anderem folgende Tierarten: Rebhuhn, Rotmilan, Schwarzmilan, Storch, Kiebitz, Uhu, Graureiher, Feldlerche, Schafstelze, Kuckuck, Waldkauz, Schleiereule, Waldohreule, verschiedene Fledermausarten, Baumfalke, Neuntöter, Pirol, Wendehals, Steinkauz, Turmfalke.	Kap. 3.4.3 (Artenschutz)	Kenntnisnahme
LB-18	Öffentlichkeit	Ich fordere, das Vorhaben bis zur Vorlage eines vollständigen, unabhängigen und fundierten artenschutzrechtlichen Gutachtens auszusetzen.	Nach Aussage des Fachbeitrags Artenschutz kann außerhalb von Schwerpunktorkommen der vom Fachbeitrag umfassten windkraftsensiblen Arten grundsätzlich davon ausgegangen werden, dass der Ausweisung von Vorranggebieten für die Windkraft aus Sicht des Artenschutzes keine unüberwindbaren Hindernisse entgegenstehen. Die weitere Bewertung potentiell erheblicher Beeinträchtigungen im	Kenntnisnahme

			Bereich des Schutzgutes Fauna/Flora/Habitat erfolgt im nachgelagerten Planungsverfahren auf der Grundlage der zum Zeitpunkt der Genehmigungsbeantragung gültigen Rechtslage.	
LB-18	Öffentlichkeit	Ich fordere eine erneute, unabhängige artenschutzrechtliche Prüfung für das gesamte Vorranggebiet LB-18 über mindestens zwei Brut- und Zugperioden hinweg. Zudem fordere ich Transparenz über die zugrundeliegenden Daten und Offenlegung der bisherigen Gutachten.	Nach Aussage des Fachbeitrags Artenschutz kann außerhalb von Schwerpunktorkommen der vom Fachbeitrag umfassten windkraftsensiblen Arten grundsätzlich davon ausgegangen werden, dass der Ausweisung von Vorranggebieten für die Windkraft aus Sicht des Artenschutzes keine unüberwindbaren Hindernisse entgegenstehen. Die weitere Bewertung potentiell erheblicher Beeinträchtigungen im Bereich des Schutzgutes Fauna/Flora/Habitat erfolgt im nachgelagerten Planungsverfahren auf der Grundlage der zum Zeitpunkt der Genehmigungsbeantragung gültigen Rechtslage. Die im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung herangezogenen Daten sind im Quellenverzeichnis des Umweltberichtes aufgeführt. Die Einsichtnahme der Daten erfolgt über den jeweiligen Inhaber der Urheberrechte.	
LB-18	Öffentlichkeit	Ich möchte zunächst mit dem Westteil 'Alleinfeld' beginnen. Im Umweltbericht unter Punkt 'Vorbelastungen Kumulation' fehlen noch immer, die amtlich zugelassenen Start-/Landeplätze für das Hänge- und Drachengleiterfluggebiet 'Teufelsberg', zu welchem auch der Westteil des VRG LB-18 gehört. Der Startplatz	Bei Hänge- und Drachengleiterflugplätzen wird nicht grundsätzlich von einer Vorbelastung ausgegangen.	Kenntnisnahme

		liegt ca. 1,5km vom VRG entfernt, der Landeplatz ca. 1km jeweils Luftlinie. Zum Ostteil: Rundherum um diesen Bereich liegen mehrere Biotope und Feldhecken, mit für den Landkreis schützenswerten Arten. WEA's in diesem Bereich, sei es der Aufbau oder Betrieb (Geräuschpegel, Vibrationen, Schattenschlag, Bauarbeiten) würden den Grundsatz des Bundesnaturschutzgesetzes aushebeln, wonach Störungen jeglicher Art untersagt sind. Egal, wie sie geplant würden, wäre der maximale Abstand 150m.	Hinweise zu Artenschutz siehe Kap. 3.4.3	
LB-18	Öffentlichkeit	Wahrzeichencharakter des Landschaftsbildes wird zerstört	Kap. 3.5 (Landschaftsbild)	Kenntnisnahme
LB-18	BI Gegenwind Sachsenheim	Erdsenkungen und instabile Böden	Hinweise adressieren die nachgelagerte Planungsebene.	Kenntnisnahme
LB-18	BI Gegenwind Sachsenheim	Gefährdung von Grundwasser, Brunnen, Biotopen		
LB-18	BI Gegenwind Sachsenheim	Amphibienwanderung am Heinzenberger Weg	Der Hinweis adressiert die nachgelagerte Planungsebene.	Kenntnisnahme
LB-18	BI Gegenwind Sachsenheim	Biotopverbundplanung Sachsenheim	Hinweise zu umweltbezogenen Belangen sind Gegenstand des Umweltberichtes. Im Umweltbericht werden die verfügbaren, plausibilisierten und flächenhaft vorliegenden Daten bewertet und potentiell erhebliche Beeinträchtigungen für jedes Schutzgut formuliert. Dieses erfolgt mit Bezug zu den einzelnen, geplanten Vorranggebieten	Kenntnisnahme
LB-18	BI Gegenwind Sachsenheim	Wespenbussard, Fledermaus, Eulenarten und Schwarzstorch-Vorkommen nicht berücksichtigt	Kap. 3.4.3 (Artenschutz)	Kenntnisnahme
LB-18	BI Gegenwind Sachsenheim	Verstoß gegen Artenschutz im Vogelschutzgebiet – Anzeige an UNB	Eine wertvolle Grundlage im Rahmen der Ausweisung von Vorrangflächen zur Nutzung der Windkraft stellen u.a. die durch die LUBW zur Verfügung gestellten Daten des Fachbeitrags Artenschutz dar. Diese ermöglichen die	Kenntnisnahme

			<p>Integration von vergleichbaren, plausibilisierten Daten im Verfahren mit dem besonderen Fokus auf windkraftsensible Arten (Vögel- und Fledermäuse) dar. Die tatsächlichen Betroffenheiten und Auswirkungen ergeben sich maßgeblich aus der Projektausgestaltung. In welchem Umfang der Artenschutz auf der nachgelagerten Planungsebene bzw. im Genehmigungsverfahren geprüft wird, richtet sich nach dem Zeitpunkt des Vorhabenzulassungsverfahrens und der damit gültigen Rechtslage.</p> <p>Nach Aussage des Fachbeitrags Artenschutz kann außerhalb von Schwerpunktorkommen der vom Fachbeitrag umfassten Arten grundsätzlich davon ausgegangen werden, dass der Ausweisung von Vorranggebieten für die Windkraft aus Sicht des Artenschutzes keine unüberwindbaren Hindernisse entgegenstehen. Hinweise bei Überlagerung der geplanten VRG-Fläche mit Schwerpunktorkommen B werden als abwägungsrelevante Informationen in die Gesamtabwägung einbezogen.</p>	
LB-18	BI Gegenwind Sachsenheim	Ballonfahren nicht mehr möglich	Der Belang ist valide, begründet aber keinen Ausschluss.	Kenntnisnahme
LB-18	BI Gegenwind Sachsenheim	Polyethylen- und Ölferrleitungen – Risiken durch Bau und Betrieb	Hinweis adressiert die nachgelagerte Planungsebene.	Kenntnisnahme
LB-18	BI Gegenwind Sachsenheim	Polyethylen- und Ölferrleitungen Tiefflüge von Hubschraubern zur Kontrolle als Nutzungskonflikt	Belange betreffen nachgelagerte Planungsebene. Über die Anlagenhöhe kann keine Aussage getroffen werden.	Kenntnisnahme

LB-18	BI Gegenwind Sachsenheim	Archäologisches Kulturgut: Jungsteinzeitliche Siedlung liegt im VRG	Die Berücksichtigung der Belange des Denkmalschutzes auf Ebene der Regionalplanung entspricht der aktuellen, zuletzt zum 11. Februar 2023 geänderten Rechtslage nach dem Denkmalschutzgesetz BW. Einzelfallprüfungen wurden in Zusammenarbeit mit dem Landesamt für Denkmalpflege für die in höchstem Maße raumwirksamen Kulturdenkmale erstellt.	Kenntnisnahme
LB-18	BI Gegenwind Sachsenheim	US Streitkräfte Stützpunkt „Patch Barracks“ in weniger als 50km Entfernung		Kenntnisnahme
LB-18	BI Gegenwind Sachsenheim	Windleistungsdichte zu gering	Die erforderliche Windleistungsdichte wird erreicht.	Kenntnisnahme
LB-18	Öffentlichkeit	Das Ortsbild von Hohenhaslach ist durch seine Lage am Tor zum Kirbachtal, seine weinbaulich geprägte Kulturlandschaft und historische Ortsstruktur besonders schützenswert.		Kenntnisnahme
LB-18	Öffentlichkeit	Erdsenkungen und instabile Böden In der Nähe des betroffenen Gebietes wurden vermehrt Erdlöcher und Setzungserscheinungen beobachtet	Hinweis adressiert die nachgelagerte Planungsebene.	Kenntnisnahme
LB-18	Öffentlichkeit	Gefährdung von Grundwasser, Brunnen und Biotopen	Durch die Standortwahl und die konkrete Beurteilung des Gefährdungspotentials sowie die Anordnung geeigneter Auflagen zu Bau und Betrieb im Rahmen der Anlagengenehmigung können Gefährdungen ausgeschlossen werden.	Kenntnisnahme
LB-18	Öffentlichkeit	Amphibienwanderung am Heinzenberger Weg	Durch die Wahl des konkreten Anlagenstandortes sowie die Festlegung von Minderungs- und Vermeidungsmaßnahmen besteht die Möglichkeit den Konflikt mit Artenschutzbelangen anteilig auszuräumen. Eine abschließende	Kenntnisnahme

			Beurteilung kann erst bei Kenntnis konkreter Anlagenstandorte und baubedingten Beeinträchtigungen erfolgen.	
LB-18	Öffentlichkeit	Biotopverbundplanung Sachsenheim	Bekannte, besonders sensible, stetige Lebensräume geschützter Arten, welche häufig bereits Teil geschützter Lebensräume (Biotope, Naturschutzgebiete, FFH-Mähwiesen, etc.) sind und den gesetzlichen Schutzanforderungen unterliegen, sind im Rahmen der Planungskriterien berücksichtigt	Kenntnisnahme
LB-18	Öffentlichkeit	Schwarzstorch Vorkommen nicht berücksichtigt	Kap. 3.4.3 (Artenschutz)	Kenntnisnahme
LB-18	Öffentlichkeit	Verstoß gegen Artenschutz im Vogelschutzgebiet – Anzeige an UNB	Kap. 3.4.3 (Artenschutz)	Kenntnisnahme
LB-18	Öffentlichkeit	für die Polyethylen- und Ölferrleitungen sind regelmäßige Kontrollflüge mit Hubschraubern (mind. wöchentlich) in niedriger Flughöhe erforderlich, die ein dauerhaftes Sicherheits- und Nutzungskonfliktpotenzial darstellen – insbesondere im Falle von Großbauwerken mit rotierenden Rotorblättern in unmittelbarer Nähe.	Eine abschließende Beurteilung kann erst bei Kenntnis konkreter Anlagenstandorte und baubedingten Beeinträchtigungen erfolgen	Kenntnisnahme
LB-18	Öffentlichkeit	im Plangebiet LB-18 liegt eine Jungsteinzeitliche Siedlung (siehe Liste der Kulturdenkmale in Baden-Württemberg Teil A2, Gemarkung Hohenhaslach, 2, Flst. Nr. 0-4025-4030,0-4034). Eine Bebauung ohne vorherige denkmalfachliche Untersuchung ist mit dem Denkmalschutz nicht vereinbar und würde zur unwiederbringlichen Zerstörung von archäologischem Kulturgut führen	Die Berücksichtigung der Belange des Denkmalschutzes auf Ebene der Regionalplanung entspricht der aktuellen, zuletzt zum 11. Februar 2023 geänderten Rechtslage nach dem Denkmalschutzgesetz BW. Einzelfallprüfungen wurden in Zusammenarbeit mit dem Landesamt für Denkmalpflege für die in höchstem Maße raumwirksamen Kulturdenkmale erstellt. Hinweis adressiert die nachgelagerte Planungsebene. Abschließende Bewertungen zu Berührungspunkten mit Kulturdenkmalen sind in der	Kenntnisnahme

			derzeitigen Planungsphase noch nicht möglich.	
LB-18	Öffentlichkeit	in deutlich weniger als 50 km Entfernung befinden sich die „Patch Barracks“ der US Streitkräfte. Es ist zu prüfen, ob die Voraussetzungen bzgl. dem erforderlichen Abstand zwischen LB-18 und den „Patch Barracks“ eingehalten sind oder ob durch die Windräder Funkstörungen oder andere Einschränkungen des Stützpunkts verursacht werden könnten.	Hinweis adressiert die nachgelagerte Planungsebene.	Kenntnisnahme
LB-18	Öffentlichkeit	Der geplante Energiepark im Alleefeld stellt sicher für die vorhandene Tierwelt eine große Veränderung dar. Aufgrund dessen freue ich mich, dass der Artenschutz vor ihrer Behörde und weiteren einen so hohen Stellenwert hat. Gerne unterstütze ich die Prüfung, ob diese Fläche für einen Energiepark geeignet ist, mit meinen Fotos und ggf. auch Videos		Kenntnisnahme
LB-18	Vento Ludens GmbH	In Zusammenarbeit mit den Flächeneigentümern planen wir die Errichtung von Windenergieanlagen im besagten Windvorranggebiet. Ergänzend dazu verweisen wir darauf, dass in der Gemeinderatssitzung vom 27.05.2025 der Aufstellungsbeschluss für eine Photovoltaik-Freiflächenanlage mit Batteriespeicher auf den Teilbereichen der Flurstücke 4025 und 4027 (jeweils Flur 0, Gemarkung Hohenhaslach, Grundbuch von Sachsenheim) gefasst wurde. Der Geltungsbereich des hierfür aufzustellenden Bebauungsplans „Energiepark Alleefeld“ ragt in das Windvorranggebiet LB-18 hinein. Wir regen an, die vorgesehene Kombination von Wind- und Solarenergie in Verbindung mit einem Batteriespeicher sowie die gemeindliche Planungsabsicht mit in die Flächenbeurteilung miteinfließen zu lassen und die Errichtung der Freiflächenphotovoltaikanlage auch im Windvorranggebiet regionalplanerisch zu ermöglichen.		Kenntnisnahme

LB-19

Landkreis	Kommune(n)	Größe Vorranggebiet (in ha)	Derzeitige Flächennutzung
Ludwigsburg	Erligheim, Bönnigheim	Entwurf 1. Offenlage: 25,49 Entwurf 2. Offenlage: 26,56	Wald, Streuobstgebiete, Weinberg / Obstanbaugebiete
Veränderungsgrund: Arrondierung (=geringfügige Vergrößerung)			

Stellungnahmen der ersten Offenlage:

VRG	Absender	Inhalt der Stellungnahme	Regionalplanerische Wertung	Beschlussvorschlag
LB-19	Öffentlichkeit	Fehlende Speichermöglichkeiten werden nicht in der Planung berücksichtigt	Kap. 2.10	Kenntnisnahme
LB-19	Öffentlichkeit	Gefahr von Blackouts wird nicht in der Planung berücksichtigt	Kap. 2.7	Kenntnisnahme
LB-19	Öffentlichkeit	Planung Campingplatz Erligheim sollte in der Planung berücksichtigt werden	Vgl. Kriterienliste – die tatsächliche Nutzung steht der Windenergie entgegen. Mindestabstand muss eingehalten werden.	Kenntnisnahme
LB-19	Öffentlichkeit	Der Leichtflugzeugplatz wird durch die Planungen beeinträchtigt und der Betrieb wird gestört	Kap. 3.4.2	Kenntnisnahme
LB-19	Öffentlichkeit	Fledermausvorkommen im VRG	Kap. 3.4.3	Kenntnisnahme
LB-19	Öffentlichkeit	Rotmilan ist ansässig im VRG	Kap. 3.4.3	Kenntnisnahme
LB-19	Öffentlichkeit	Schwarzmilan ist ansässig im VRG	Kap. 3.4.3	Kenntnisnahme
LB-19	Öffentlichkeit	Abstand zu Wochendhausgebiet zu gering	Vgl. Kriterienliste Der Vorsorgeabstand von 600m ist eingehalten	Kenntnisnahme
LB-19	Öffentlichkeit	Abstand zu Gartenhausgebiet zu gering	Vgl. Kriterienliste	Kenntnisnahme
LB-19	Öffentlichkeit	Dorfgebiet Wein und Freizeit wird beeinträchtigt	Kap. 3.10 und Kap. 3.10.1	Kenntnisnahme
LB-19	Öffentlichkeit	Platzrunde Flugplatz muss eingehalten werden	Kap. 3.4.2 und vgl. Kriterienliste	Kenntnisnahme
LB-19	Öffentlichkeit	Abstand Wohngebiet zu gering. Der Mindestabstand sollte erhöht werden	Kap. 3.4.3 und vgl. Kriterienliste	Kenntnisnahme
LB-19	Öffentlichkeit	FFH-Gebiet liegt in VRG	Kap. 3.8.4	Kenntnisnahme
LB-19	Öffentlichkeit	Naherholungsgebiet wird beeinträchtigt	Kap. 3.10	Kenntnisnahme
LB-19	Öffentlichkeit	Greifvögel sind ansässig im VRG	Kap. 3.4.3	Kenntnisnahme
LB-19	Öffentlichkeit	Naturschutzgebiet wird beeinträchtigt	Kap. 3.8.2	Kenntnisnahme
LB-19	Öffentlichkeit	Segelflugplatz wird durch die Planung beeinträchtigt	Kap. 3.4.2 und vgl. Kriterienliste	Kenntnisnahme

VRG	Absender	Inhalt der Stellungnahme	Regionalplanerische Wertung	Beschlussvorschlag
LB-19	Öffentlichkeit	Beeinträchtigung des Mikroklima durch die Windkraftanlagen	Kap. 4.8	Kenntnisnahme
LB-19	Öffentlichkeit	Beeinträchtigung des Flugbetriebs Löchgau	Kap. 3.4.2 und vgl. Kriterienliste	Kenntnisnahme

LB-20

Landkreis	Kommune(n)	Größe Vorranggebiet (in ha)	Derzeitige Flächennutzung
Ludwigsburg, Rems-Murr	Großbottwar, Steinheim an der Murr, Aspach	Entwurf 1. Offenlage: 8,03 Entwurf 2. Offenlage: 2,45	Wald
Veränderungsgrund: Puffer um Platzrunde			

Stellungnahmen der ersten Offenlage:

VRG	Absender	Inhalt der Stellungnahme	Regionalplanerische Wertung	Beschlussvorschlag
LB-20	Öffentlichkeit	Fehlende Speichermöglichkeit werden nicht berücksichtigt	Kap. 2.10	Kenntnisnahme
LB-20	Öffentlichkeit	Gefahr von Blackouts werden nicht berücksichtigt	Kap. 2.7	Kenntnisnahme
LB-20	Öffentlichkeit	Widersprüchliche Angaben Windhöffigkeit	Die Mindestanforderung von 215 W/m2 wird erreicht.	Kenntnisnahme
LB-20	Öffentlichkeit	Räumliche Überlastung durch die Zersplitterung der Gebiete	Kap. 3.2.7	Kenntnisnahme
LB-20	Öffentlichkeit	Nicht Einhaltung des 60 Grad Sektors	Kap. 3.2.7	Kenntnisnahme
LB-20	Öffentlichkeit	Umzingelung der Gemeinden durch die Verteilung der Standorte	Kap. 3.2.7	Kenntnisnahme
LB-20	Öffentlichkeit	Beeinträchtigung des Landschaftsbildes	Kap. 3.5	Kenntnisnahme
LB-20	Öffentlichkeit	Optische Bedrängnis für die Anwohner	Kap. 3.5 und Kap. 3.2.7	Kenntnisnahme
LB-20	Öffentlichkeit	Zerstörung des Landschaftsbild	Kap. 3.5	Kenntnisnahme
LB-20	Öffentlichkeit	Zerstörung intakter Waldflächen durch den Bau von Windrädern	Kap. 3.9	Kenntnisnahme
LB-20	Öffentlichkeit	Versiegelung von Waldfläche zerstört den Wald	Kap. 3.9	Kenntnisnahme
LB-20	Öffentlichkeit	Zerstückelung von Waldfläche	Kap. 3.9	Kenntnisnahme
LB-20	Öffentlichkeit	Wegebau für Anfahrtswege zerstört weitere Waldfläche	Kap. 3.9	Kenntnisnahme
LB-20	Öffentlichkeit	Naherholungsgebiet wird beeinträchtigt	Die Darstellung von Flächen mit besonderer Erholungsfunktion ist Gegenstand der Bewertungen im Umweltbericht. Damit geht dieser Belang in die Gesamtabwägung mit ein. Die Wirkung von Windkraftanlagen auf die Erholungsfunktion resultiert primär	Kenntnisnahme

VRG	Absender	Inhalt der Stellungnahme	Regionalplanerische Wertung	Beschlussvorschlag
			auf der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und der Lärmemission. Zu berücksichtigen ist, dass gerade im dichter besiedelten Teil der Region nahezu alle Freiflächen in gewisser Hinsicht auch der Naherholung dienen. Unabhängig davon lassen die Vorgaben zum Erreichen des Flächenzieles allenfalls sehr geringe Spielräume zu, um diesen Belang in der erforderlichen Abwägung stärker zu gewichten. (Vgl. Kap. 3.10)	
LB-20	Öffentlichkeit	Tourismus wird weniger werden	Kap. 3.10.1	Kenntnisnahme
LB-20	Öffentlichkeit	Rodung von Waldfläche sollte vermieden werden	Kap. 3.9	Kenntnisnahme
LB-20	Öffentlichkeit	Flugrouten Flugplatz Völkleshofen führen über das VRG	Kap. 3.4.2	Kenntnisnahme
LB-20	Öffentlichkeit	Flugsicherheit beeinträchtigt	Kap. 3.4.2	Kenntnisnahme
LB-20	Öffentlichkeit	Scheuchwirkung für Tiere durch die Drehbewegungen	Kap. 3.4.2	Kenntnisnahme
LB-20	Öffentlichkeit	Rotkehlchen ist ansässig im VRG	Kap. 3.4.3	Kenntnisnahme
LB-20	Öffentlichkeit	Bergfink ist ansässig im VRG	Kap. 3.4.3	Kenntnisnahme
LB-20	Öffentlichkeit	Stare ist ansässig im VRG	Kap. 3.4.3	Kenntnisnahme
LB-20	Öffentlichkeit	Specht ist ansässig im VRG	Kap. 3.4.3	Kenntnisnahme
LB-20	Öffentlichkeit	Grünfink ist ansässig im VRG	Kap. 3.4.3	Kenntnisnahme
LB-20	Öffentlichkeit	Tannenmeisen sind ansässig im VRG	Kap. 3.4.3	Kenntnisnahme
LB-20	Öffentlichkeit	Blaumeisen sind ansässig im VRG	Kap. 3.4.3	Kenntnisnahme
LB-20	Öffentlichkeit	Distelfinken ist ansässig im VRG	Kap. 3.4.3	Kenntnisnahme
LB-20	Öffentlichkeit	Dompfaff ist ansässig im VRG	Kap. 3.4.3	Kenntnisnahme
LB-20	Öffentlichkeit	Kleiber ist ansässig im VRG	Kap. 3.4.3	Kenntnisnahme
LB-20	Öffentlichkeit	Fischreiher ist ansässig im VRG	Kap. 3.4.3	Kenntnisnahme
LB-20	Öffentlichkeit	Sperber ist ansässig im VRG	Kap. 3.4.3	Kenntnisnahme
LB-20	Öffentlichkeit	Habicht ist ansässig im VRG	Kap. 3.4.3	Kenntnisnahme
LB-20	Öffentlichkeit	Bussard ist ansässig im VRG	Kap. 3.4.3	Kenntnisnahme
LB-20	Öffentlichkeit	Rotmilan ist ansässig im VRG	Kap. 3.4.3	Kenntnisnahme
LB-20	Öffentlichkeit	Kuckuck ist ansässig im VRG	Kap. 3.4.3	Kenntnisnahme

VRG	Absender	Inhalt der Stellungnahme	Regionalplanerische Wertung	Beschlussvorschlag
LB-20	Öffentlichkeit	Uhu ist ansässig im VRG	Kap. 3.4.3	Kenntnisnahme
LB-20	Öffentlichkeit	Fledermaus ist ansässig im VRG	Kap. 3.4.3	Kenntnisnahme
LB-20	Öffentlichkeit	Wildtiere sind ansässig im VRG	Kap. 3.4.3	Kenntnisnahme
LB-20	Öffentlichkeit	Eulen ist ansässig im VRG	Kap. 3.4.3	Kenntnisnahme
LB-20	Öffentlichkeit	Störche ist ansässig im VRG	Kap. 3.4.3	Kenntnisnahme
LB-20	Öffentlichkeit	Greifvogel ist ansässig im VRG	Kap. 3.4.3	Kenntnisnahme
LB-20	Öffentlichkeit	Insekten gefährdet durch WEA	Kap. 3.4.3	Kenntnisnahme
LB-20	Öffentlichkeit	Landschaftsschutzgebiet ist beeinträchtigt	Kap. 3.8.1	Kenntnisnahme
LB-20	Öffentlichkeit	Wasserschutzgebiet liegt im VRG	Kap. 3.8.3	Kenntnisnahme
LB-20	Öffentlichkeit	Grundwasserverdrängung durch den Bau der Anlagen	Kap. 3.8.3	Kenntnisnahme
LB-20	Öffentlichkeit	Naturschutzgebiet wird beeinträchtigt	Kap. 3.8.2	Kenntnisnahme
LB-20	Öffentlichkeit	Trinkwassergefährdung durch den Bau der Anlagen	Kap. 3.8.3	Kenntnisnahme
LB-20	Öffentlichkeit	Kulturdenkmal Burg Lichtenberg wird beeinträchtigt durch Windkraftanlagen	Kap. 3.7	Kenntnisnahme
LB-20	Öffentlichkeit	Statische Lufthindernisse blockieren den Flugverkehr	Kap. 3.4.2	Kenntnisnahme
LB-20	Öffentlichkeit	Lärmbelästigung durch die Anlagen sind zu erwarten	Kap. 4.7.1	Kenntnisnahme
LB-20	Öffentlichkeit	Infraschall durch WEA ist eine Gefahr für die Gesundheit	Kap. 4.7.2	Kenntnisnahme
LB-20	Öffentlichkeit	Wirtschaftlichkeit der Anlage wird nicht berücksichtigt	Kap. 3.2.2 und Kap. 3.3.4	Kenntnisnahme
LB-20	Öffentlichkeit	Schattenwurf durch WEA ist eine Gefahr für die Gesundheit	Kap. 4.7.3	Kenntnisnahme
LB-20	Öffentlichkeit	Eisabwurf der Rotorblätter im Winter stellt eine Gefahr für Spaziergänger und Autofahrer dar	Kap. 4.6	Kenntnisnahme
LB-20	Öffentlichkeit	Entsorgung der Windräder ist nicht geklärt	Kap. 2.13	Kenntnisnahme
LB-20	Öffentlichkeit	SF6-Gas tritt aus und ist eine Gesundheitsgefahr	Kap. 4.2	Kenntnisnahme
LB-20	Öffentlichkeit	Insektenschlag tötet Insekten	Kap. 4.4	Kenntnisnahme
LB-20	Öffentlichkeit	Gesundheitsgefahren durch Lärm, Schattenschlag und Infraschall müssen berücksichtigt werden	Kap. 4.7	Kenntnisnahme
LB-20	Öffentlichkeit	Drehfunkfeuer LB	Keine hinreichenden Hinweise seitens Träger öffentlicher Belange, die einen Ausschluss begründen. Hinweis betrifft das nachgelagerte Verfahren.	Kenntnisnahme
LB-20	Öffentlichkeit	Gefahr Starkwinde durch Schneisen im Wald	Dieser Belang ist nicht wissenschaftlich belegt.	Kenntnisnahme
LB-20	Öffentlichkeit	Brandgefahren werden nicht berücksichtigt.	Kap. 7.8	Kenntnisnahme

VRG	Absender	Inhalt der Stellungnahme	Regionalplanerische Wertung	Beschlussvorschlag
LB-20	Öffentlichkeit	Forderung nach Ausgleichsflächen	Die Hinweise adressieren die nachgelagerte Planungsebene. Ausgleichsflächenbedarfe sowie die Bestimmung von Ausgleichsmaßnahmen können erst im Rahmen konkreter Anlagenplanungen ermittelt werden.	Kenntnisnahme

Stellungnahmen der zweiten Offenlage:

VRG	Absender	Inhalt der Stellungnahme	Regionalplanerische Wertung	Beschlussvorschlag
LB-20	Öffentlichkeit	Liegt im Erholungswald	Waldflächen übernehmen wichtige Schutzfunktionen (Erosions-, Klimaschutz etc.). Die besonders wertvollen Waldschutzgebiete „Bann- und Schonwald“ (keine forstliche Bewirtschaftung bzw. auf den Schutzzweck ausgerichtete Bewirtschaftung oder Pflege) gelten nach Kriterienliste als Ausschlussflächen (plus Umgebungsschutz). Weitere Waldfunktionen sowie der Hinweis auf potentiell erhebliche Beeinträchtigungen sind im Umweltbericht/ Steckbriefen dargelegt und gehen somit in die Gesamtabwägung ein (Vgl. Kap. 3.9).	Kenntnisnahme
LB-20	Öffentlichkeit	Sichtbeziehung zur Burg Lichtenberg	Sichtbarkeitsanalysen, welche die visuellen Beziehungen zwischen Denkmal/ Umgebungsschutz sowie dem geplanten VRG darstellen, wurden seitens des Verband Region Stuttgart erstellt. Diese wurden in einer	Kenntnisnahme

VRG	Absender	Inhalt der Stellungnahme	Regionalplanerische Wertung	Beschlussvorschlag
			erweiterten Stellungnahme des Landesamtes für Denkmalpflege bewertet. Für die Burg Lichtenberg (Aussage für nördliche Teilfläche) wird danach die Planung mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit zu einer erheblichen Beeinträchtigung des in höchstem Maße raumwirksamen Kulturdenkmals führen. Aus denkmalfachlicher Sicht sollte daher auf die Flächenausweisungen verzichtet werden. (vorbehaltlich einer abschließenden Bewertung nach Visualisierung in nachgelagertem Planungsverfahren). Hinweis: Nach aktuellem Planentwurf wird die nördliche Teilfläche deutlich verkleinert. Für die süd-östliche Teilfläche kommt das Landesdenkmal zu folgender Bewertung: Das Gebiet LB-20-02 befindet sich zwar etwas weiter entfernt vom in höchstem Maße raumwirksamen Kulturdenkmal, aufgrund der Lage in der Blickachse von Norden, direkt hinter Burg Lichtenberg muss auch hier von einem hohen Potential einer erheblichen Beeinträchtigung ausgegangen werden. Hinweis: Nach aktuellem Planentwurf wird auch die südliche Teilfläche verkleinert	
LB-20	Öffentlichkeit	Schwachwindlage führt zu besonders hohen WKA mit großem Rotordurchmesser	Eine abschließende Beurteilung kann erst bei Kenntnis konkreter Anlagenstandorte und baubedingten Beeinträchtigungen erfolgen	Kenntnisnahme

VRG	Absender	Inhalt der Stellungnahme	Regionalplanerische Wertung	Beschlussvorschlag
LB-20	Öffentlichkeit	Da Kleinaspach östlich liegt, wären die Rotorblätter durch die dominierende Westwindrichtung nahezu dauerhaft frontal sichtbar – mit erheblichen Auswirkungen auf das Landschaftsbild.	Kap. 3.5 (Landschaftsbild)	Kenntnisnahme
LB-20	Öffentlichkeit	zu erwarten ist periodischer Schlagschatten	Kap. 4.7.3 (Schattenwurf)	Kenntnisnahme
LB-20	Öffentlichkeit	Zu erwarten sind niederfrequente Brummtöne	Kap. 4.7.1(Schall) und Kap. 4.7.2 (Infraschall)	Kenntnisnahme
LB-20	Öffentlichkeit	Infraschall als Gesundheitsgefahr	Kap. 4.7.2 (Infraschall)	Kenntnisnahme
LB-20	Öffentlichkeit	Neueste Erkenntnisse zu einem zunehmenden Umweltfaktor zeigen deutliche Hinweise auf eine Unverträglichkeit zwischen chronischen und impulsiven Niederfrequenzen und einem grundlegenden Informationsweg aller Organismen.	Kap. 4.7.2 (Infraschall)	Kenntnisnahme
LB-20	Öffentlichkeit	Jedes einzelne Windrad verliert im Betrieb über die Jahre durch Abrieb an den Flügelkanten hunderte Kilo Carbon-Mikrofasern, die sich in der Umgebung ablagern, in den Boden einregnen und so in das Trinkwasser und den Nahrungskreislauf gelangen.	Kap. 4.1 (Mikroplastik und Carbon)	Kenntnisnahme
LB-20	Öffentlichkeit	Sichtbare Rotorblätter verändern das Landschaftsbild	Kap. 3.5 (Landschaftsbild)	Kenntnisnahme
LB-20	Öffentlichkeit	Erholungsqualität ist gemindert	Kap. 3.10 (Erholungsfunktion)	Kenntnisnahme
LB-20	Öffentlichkeit	Schattenwurf und niederfrequente Töne beeinträchtigen die Anwohner bzw. die Lebensqualität	Kap. 4.7.3 (Schattenwurf) und Kap. 4.7.1 (Schall)	Kenntnisnahme
LB-20	Öffentlichkeit	Uhu kommt im Gebiet vor	Kap. 3.4.3 (Artenschutz)	Kenntnisnahme
LB-20	Öffentlichkeit	Windleistung liegt unter Mindestanforderung	Windleistung wird erreicht.	Kenntnisnahme
LB-20	Öffentlichkeit	Lebensqualität erheblich beeinträchtigt	Erhebliche Beeinträchtigungen sind durch die vorliegende Planung nicht zu erwarten.	Kenntnisnahme
LB-20	Öffentlichkeit	VRG liegt zu nah an der Wohnbebauung	Die Abstände zur Wohnbebauung sind gemäß Kriterienliste eingehalten.	Kenntnisnahme
LB-20	Öffentlichkeit	In der Gegend sind Milane und Falken auf Futtersuche	Kap. 3.4.3 (Artenschutz)	Kenntnisnahme
LB-20	Öffentlichkeit	Gefahrenquelle für Segelflieger vom Flugplatz Völkeshofen	Die Hinweise adressieren die nachgelagerte Planungsebene.	Kenntnisnahme
LB-20	Öffentlichkeit	Warum wartet man nicht noch ab, ob die Gleichstromleitung vom Norden (Südlink usw.) nicht ein großes Stück ausreicht, um die Energieversorgung im Süden zu sichern.	Belang ist nicht Gegenstand des aktuellen Verfahrens.	Kenntnisnahme

VRG	Absender	Inhalt der Stellungnahme	Regionalplanerische Wertung	Beschlussvorschlag
LB-20	Öffentlichkeit	Ist der Wald bei uns einmal zerstört, kann alles nicht mehr rückgängig gemacht werden!	Ausgleichsmaßnahmen adressieren die nachgelagerte Planungsebene.	Kenntnisnahme
LB-20	Öffentlichkeit	Gesundheitsgefahren durch WKA	Kap. 4.7 (Immissionsschutz)	Kenntnisnahme
LB-20	Öffentlichkeit	Wertminderung von Immobilien	Kap. 4.10 (Wertminderung von Immobilien)	Kenntnisnahme
LB-20	Öffentlichkeit	Landschaftsschutzgebiet erhalten	Kap. 3.8.1 (Landschaftsschutzgebiet)	Kenntnisnahme
LB-20	Öffentlichkeit	Gebiet liegt zu nah an der Bebauung	Abstand zur Wohnbebauung ist gemäß Kriterienliste eingehalten.	Kenntnisnahme
LB-20	Öffentlichkeit	Abschließend kommt noch dazu, daß beide oben genannten Gebiete nicht die entsprechende Mindest-Windleistung pro Quadratmeter erbringen.	Windleistungsdichte wird erreicht.	Kenntnisnahme
LB-20	Öffentlichkeit	Lebensraum für Wildtiere wird zerstört	Da es sich bei Realisierung von Windenergieanlagen verstärkt um räumlich begrenzte bzw. punktuelle Planungen handelt, werden die Beeinträchtigungen bezüglich der Durchgängigkeit für Wildtiere bei Planumsetzung (anlagenbedingt) nicht als erheblich betrachtet	Kenntnisnahme
LB-20	Öffentlichkeit	Waldboden wird zerstört	Waldflächen übernehmen wichtige Schutzfunktionen (Erosions-, Klimaschutz etc.). Die besonders wertvollen Waldschutzgebiete „Bann- und Schonwald“ (keine forstliche Bewirtschaftung bzw. auf den Schutzzweck ausgerichtete Bewirtschaftung oder Pflege) gelten nach Kriterienliste als Ausschlussflächen (plus Umgebungsschutz). Weitere Waldfunktionen sowie der Hinweis auf potentiell erhebliche Beeinträchtigungen sind im Umweltbericht/ Steckbriefen dargelegt	Kenntnisnahme

VRG	Absender	Inhalt der Stellungnahme	Regionalplanerische Wertung	Beschlussvorschlag
			und gehen somit in die Gesamtabwägung ein (Vgl. Kap. 3.9).	
LB-20	Öffentlichkeit	Wichtige Wasserschutzquellen werden zerstört	Hinweis adressiert die nachgelagerte Planungsebene.	Kenntnisnahme
LB-20	Öffentlichkeit	Austrocknung der Umgebung	Waldflächen übernehmen wichtige Schutzfunktionen (Erosions-, Klimaschutz etc.). Die besonders wertvollen Waldschutzgebiete „Bann- und Schonwald“ (keine forstliche Bewirtschaftung bzw. auf den Schutzzweck ausgerichtete Bewirtschaftung oder Pflege) gelten nach Kriterienliste als Ausschlussflächen (plus Umgebungsschutz). Weitere Waldfunktionen sowie der Hinweis auf potentiell erhebliche Beeinträchtigungen sind im Umweltbericht/ Steckbriefen dargelegt und gehen somit in die Gesamtabwägung ein (Vgl. Kap. 3.9).	Kenntnisnahme
LB-20	Öffentlichkeit	Erhöhte Waldbrandgefahr	Hinweise zum Brandschutz adressieren die nachgelagerte Planungsebene.	Kenntnisnahme
LB-20	Öffentlichkeit	Vergeudung von Steuergeldern	Kap. 7.11 (Kritik an Subventionierung)	Kenntnisnahme
LB-20	Öffentlichkeit	Gesundheitliche Schäden durch Abrieb der Rotorblätter	Kap. 4.1 (Mikroplastik und Carbon)	Kenntnisnahme
LB-20	Öffentlichkeit	Wir brauchen sowohl erneuerbare Energien, als auch naturnahe, gesunde Wälder, um das Klima zu stabilisieren und die Artenvielfalt zu erhalten. Vorranggebiete für Windräder überwiegend in Waldgebieten auszuweisen, halte ich für eine folgenschwere strategische Fehlentscheidung	Waldflächen übernehmen wichtige Schutzfunktionen (Erosions-, Klimaschutz etc.). Die besonders wertvollen Waldschutzgebiete „Bann- und Schonwald“ (keine forstliche Bewirtschaftung bzw. auf den Schutzzweck ausgerichtete	Kenntnisnahme

VRG	Absender	Inhalt der Stellungnahme	Regionalplanerische Wertung	Beschlussvorschlag
			Bewirtschaftung oder Pflege) gelten nach Kriterienliste als Ausschlussflächen (plus Umgebungsschutz). Weitere Waldfunktionen sowie der Hinweis auf potentiell erhebliche Beeinträchtigungen sind im Umweltbericht/ Steckbriefen dargelegt und gehen somit in die Gesamtabwägung ein (Vgl. Kap. 3.9).	
LB-20	Öffentlichkeit	Ausweisung des Vorranggebietes LB-20 zu stoppen.		Kenntnisnahme
LB-20	Öffentlichkeit	In den betroffenen Gebieten wurden wiederholt geschützte Vogelarten wie der Uhu (<i>Bubo bubo</i>) sowie der Wespenbussard (<i>Pernis apivorus</i>) gesichtet. Ein Ausbau der Windenergie in diesen Habitaten birgt ein erhebliches Tötungsrisiko für Großvögel und steht im Konflikt mit dem Artenschutz gemäß Bundesnaturschutzgesetz (§44 BNatSchG).	Kap. 3.4.3 (Artenschutz)	Kenntnisnahme
LB-20	Öffentlichkeit	Bevölkerung bislang kaum in die Entscheidungsprozesse einbezogen wurde. Transparenz, Dialogbereitschaft und Bürgernähe fehlen bisher völlig.	im Rahmen des Verfahrens zur Teilfortschreibung des Regionalplans bestehen zahlreiche gesetzlich normierte Beteiligungsmöglichkeiten für die Öffentlichkeit. Diese richten sich nach den Vorgaben des Raumordnungsgesetzes (ROG) und des Landesplanungsgesetzes Baden-Württemberg (LplG). Die Frist zur Beteiligung der Öffentlichkeit ergibt sich aus § 9 Abs. 2 ROG i.V.m. § 12 Abs. 3 LplG: Sie beträgt i.d.R. einen Monat. Bei der Beteiligung ging der Verband Regional Stuttgart zur Steigerung der Transparenz und zur Ermöglichung zusätzlicher Beteiligung über dieses gesetzlich geforderte Maß hinaus. Über	Kenntnisnahme

VRG	Absender	Inhalt der Stellungnahme	Regionalplanerische Wertung	Beschlussvorschlag
			ein eigens dafür eingerichtetes Online-Beteiligungstool war die Abgabe von Hinweisen, Anregungen und Änderungsvorschlägen auch digital möglich. Alle Beteiligungsmöglichkeiten wurden in den regionalen Medien und im Internet angekündigt. Die Verfahrensunterlagen waren während der Öffentlichkeitsbeteiligung zusätzlich auf der Internetseite des Verbandes einsehbar.	
LB-20	Öffentlichkeit	Beeinflussung des Mikroklimas	Kap. 4.8 (Beeinträchtigung von Kaltluftströmen)	Kenntnisnahme
LB-20	Öffentlichkeit	Laut aktuellem unabhängigen Gutachten liegt die Windleistungsdichte in LB-20 mit nur 172 W/m ² deutlich unter dem vorgeschriebenen Mindestwert von 215 W/m ² . Ein wirtschaftlicher oder rechtlich zulässiger Betrieb ist damit ausgeschlossen.	Entnommen wurden die Daten der Windleistungsdichte dem im Auftrag des Landes auch für solche Planungszwecke erstellten Windatlas Baden-Württemberg. Dieser stellt eine wichtige und geeignete Planungsgrundlage für die Fortschreibung der Regionalpläne in allen Regionen des Landes dar. Im Rahmen der Regionalplanung werden keine Betrachtungen zur Wirtschaftlichkeit, volkswirtschaftlichen oder betriebswirtschaftlichen Rentabilität möglicher Anlagen angestrengt.	Kenntnisnahme
LB-20	Öffentlichkeit	Nach Abzug aller Abstands- und Schutzflächen bleiben nur zwei winzige, voneinander getrennte Teilflächen von 0,7 ha und 1,8 ha übrig. Eine sinnvolle, konfliktfreie Bebauung ist hier technisch und planerisch unmöglich.	Die Verteilung ergibt sich aus der Anwendung der Kriterienliste.	Kenntnisnahme
LB-20	Öffentlichkeit	Das Gebiet ist Lebensraum streng geschützter Arten wie Fledermäusen, Wildkatzen und Uhus. Es ist Teil eines wichtigen Biotopverbunds und Erholungsgebiet für uns	Kap. 3.4.3 (Artenschutz)	Kenntnisnahme

VRG	Absender	Inhalt der Stellungnahme	Regionalplanerische Wertung	Beschlussvorschlag
		alle. Windkraftanlagen würden Lebensräume zerstören und die regionale Identität dauerhaft beschädigen.		
LB-20	Öffentlichkeit	Die geplanten Standorte überschneiden sich mit den Flugrouten des Segelflugplatzes Völkleshofen. Besonders große Anlagen in Schwachwindgebieten bedeuten ein massives Sicherheitsrisiko für den Flugbetrieb.	Hinweise zur Anlagenhöhe adressieren die nachgelagerte Planungsebene.	Kenntnisnahme
LB-20	Öffentlichkeit	Die Flächen liegen zum Teil an einem Steilhang (Grießberg) und sind praktisch nicht erschließbar, ohne extreme Eingriffe in Natur und Landschaft.	Hinweis adressiert die nachgelagerte Planungsebene.	Kenntnisnahme
LB-20	Öffentlichkeit	Durch die Nähe zu unserem Ort drohen Brummtöne, Schattenschlag und nächtliche Beleuchtung. Unsere Lebensqualität und der Tourismus stehen auf dem Spiel.	Kap. 4.7 (Immissionsschutz)	Kenntnisnahme
LB-20	Öffentlichkeit	WKA sollten nicht im Wald gebaut werden	Waldflächen übernehmen wichtige Schutzfunktionen (Erosions-, Klimaschutz etc.). Die besonders wertvollen Waldschutzgebiete „Bann- und Schonwald“ (keine forstliche Bewirtschaftung bzw. auf den Schutzzweck ausgerichtete Bewirtschaftung oder Pflege) gelten nach Kriterienliste als Ausschlussflächen (plus Umgebungsschutz). Weitere Waldfunktionen sowie der Hinweis auf potentiell erhebliche Beeinträchtigungen sind im Umweltbericht/ Steckbriefen dargelegt und gehen somit in die Gesamtabwägung ein (Vgl. Kap. 3.9).	Kenntnisnahme
LB-20	Öffentlichkeit	Die Windkraftanlagen sind von allen Teilorten gut sichtbar und werden das Landschaftsbild sehr negativ prägen, auch unter Einbeziehung der Standorte von Gebiet LB-20 (Umzingelung).	Kap. 3.5 (Landschaftsbild)	Kenntnisnahme

VRG	Absender	Inhalt der Stellungnahme	Regionalplanerische Wertung	Beschlussvorschlag
LB-20	Naturerhalt Schwäbisch-Fränkischer Wald e.V.	Fehlende Windhöflichkeit	Die Mindestanforderung von 215 W/m ² wird erreicht	Kenntnisnahme
LB-20	Naturerhalt Schwäbisch-Fränkischer Wald e.V.	Völlige Marginalität: Das Vorranggebiet LB-20 macht mit 2,45 ha weniger als 0,04 % des regionalen Ausbauziels aus und ist damit planungspraktisch und rechtlich völlig bedeutungslos. Die Ausweisung einer derart marginalen Fläche steht in keinerlei Verhältnis zu den ausgelösten Zielkonflikten und ist nicht gemeinwohlorientiert zu rechtfertigen.	Die Verteilung der Standorte ergibt sich aus der Kriterienliste	Kenntnisnahme
LB-20	Naturerhalt Schwäbisch-Fränkischer Wald e.V.	Unbrauchbarkeit der Einzelflächen trotz Rotor-out-Prinzip	Die Verteilung der Standorte ergibt sich aus der Kriterienliste	Kenntnisnahme
LB-20	Naturerhalt Schwäbisch-Fränkischer Wald e.V.	Nachweis und Betroffenheit zahlreicher streng und besonders geschützter Arten, darunter Mopsfledermaus, Bechsteinfledermaus, Kammolch, Wildkatze, Uhu, Spanische Flagege und weitere. Die Gebietsteile sind Teil des Biotopverbunds und wichtiger Wildkorridor.	Da es sich bei Realisierung von Windenergieanlagen verstärkt um räumlich begrenzte bzw. punktuelle Planungen handelt, werden die Beeinträchtigungen bezüglich der Durchgängigkeit für Wildtiere bei Planumsetzung (anlagenbedingt) nicht als erheblich betrachtet	Kenntnisnahme
LB-20	Naturerhalt Schwäbisch-Fränkischer Wald e.V.	Landschafts- und Denkmalschutz: Burg Lichtenberg beeinträchtigt	Dieser Belang wurde bereits im Rahmen der ersten Offenlage vorgebracht. Die Stellungnahmen der ersten Offenlage wurden im Rahmen des Beschlusses zur zweiten Offenlage regionalplanerisch beurteilt und entsprechend beschlossen (vgl. Anlage 1.4 zur Sitzungsvorlage RV-028/2025). Das Verfahren zur zweiten Offenlage wurde mit Beschluss der Regionalversammlung vom 02.04.2025 auf die geänderten Sachverhalte beschränkt.	Nicht Gegenstand des Verfahrens
LB-20	Naturerhalt Schwäbisch-Fränkischer Wald e.V.	Flugsicherheits- und Infrastrukturkonflikte	Hinweis adressiert die nachgelagerte Planungsebene.	Kenntnisnahme

VRG	Absender	Inhalt der Stellungnahme	Regionalplanerische Wertung	Beschlussvorschlag
LB-20	Naturerhalt Schwäbisch-Fränkischer Wald e.V.	Die Fläche ist nach den geltenden Maßstäben (BauGB, Windenergieerlasse, UVP) für die Windenergienutzung ungeeignet und darf nicht als Vorranggebiet ausgewiesen werden.	Das geplante Vorranggebiet entspricht den Kriterien (vgl. Kriterienliste) zur Ausweisung von Vorranggebieten von Windenergie.	Kenntnisnahme

LB-21

Landkreis	Kommune(n)	Größe Vorranggebiet (in ha)	Derzeitige Flächennutzung
Ludwigsburg	Bönnigheim	Entwurf 1. Offenlage: 3,95 Entwurf 2. Offenlage: 3,95	Weinberg / Obstanbaugebiete
Veränderungsgrund: -			

Stellungnahmen der ersten Offenlage:

VRG	Absender	Inhalt der Stellungnahme	Regionalplanerische Wertung	Beschlussvorschlag
LB-21	Öffentlichkeit	Fehlende Speichermöglichkeiten werden nicht berücksichtigt	Kap. 2.10	Kenntnisnahme
LB-21	Öffentlichkeit	Gefahr von Blackouts werde nicht in der Planung berücksichtigt	Kap. 2.7	Kenntnisnahme
LB-21	Öffentlichkeit	Landschaftsbild wird beeinträchtigt durch die riesigen Anlagen	Kap. 3.5	Kenntnisnahme
LB-21	Öffentlichkeit	Forderung nach Bündelung mit LB-19	Die Abgrenzung ergibt sich aus der Anwendung der Kriterienliste. Wenn in Bereichen der Region Stuttgart flächendeckende Kriterien vorliegen, können dort keine Vorranggebiete ausgewiesen werden.	Kenntnisnahme

LB-22

Es wird vorgeschlagen das geplante Vorranggebiet aufgrund entgegenstehender Belange nicht weiterzuverfolgen (Kriterium: Überlastung)

Landkreis	Kommune(n)	Größe Vorranggebiet (in ha)	Derzeitige Flächennutzung
Ludwigsburg	Oberstenfeld	Entwurf 1. Offenlage: 20,65 Entwurf 2. Offenlage: -	Wald
Veränderungsgrund: Puffer um Platzrunde; Überlastung			

Stellungnahmen der ersten Offenlage:

VRG	Absender	Inhalt der Stellungnahme	Regionalplanerische Wertung	Beschlussvorschlag
LB-22	Öffentlichkeit	Fehlende Speichermöglichkeiten werden nicht berücksichtigt		Es wird vorgeschlagen das geplante Vorranggebiet aufgrund entgegenstehender Belange nicht weiterzuverfolgen (Kriterium: Überlastung)
LB-22	Öffentlichkeit	Gefahr von Blackouts wird nicht berücksichtigt		Es wird vorgeschlagen das geplante Vorranggebiet aufgrund entgegenstehender Belange nicht weiterzuverfolgen (Kriterium: Überlastung)

VRG	Absender	Inhalt der Stellungnahme	Regionalplanerische Wertung	Beschlussvorschlag
LB-22	Öffentlichkeit	Statische Lufthindernisse, die das Landschaftsbild beeinträchtigen		Es wird vorgeschlagen das geplante Vorranggebiet aufgrund entgegenstehender Belange nicht weiterzuverfolgen (Kriterium: Überlastung)
LB-22	Öffentlichkeit	Windleistung gering im VRG		Es wird vorgeschlagen das geplante Vorranggebiet aufgrund entgegenstehender Belange nicht weiterzuverfolgen (Kriterium: Überlastung)
LB-22	Öffentlichkeit	Nicht Einhaltung 60-Grad Sektor		Es wird vorgeschlagen das geplante Vorranggebiet aufgrund entgegenstehender Belange nicht weiterzuverfolgen (Kriterium: Überlastung)
LB-22	Öffentlichkeit	Umzingelung von Oberstenfeld durch die Ausweisung der VRG		Es wird vorgeschlagen das geplante Vorranggebiet aufgrund entgegenstehender

VRG	Absender	Inhalt der Stellungnahme	Regionalplanerische Wertung	Beschlussvorschlag
				Belange nicht weiterzuverfolgen (Kriterium: Überlastung)
LB-22	Öffentlichkeit	Rodung Waldfläche zerstört den intakten Wald		Es wird vorgeschlagen das geplante Vorranggebiet aufgrund entgegenstehender Belange nicht weiterzuverfolgen (Kriterium: Überlastung)
LB-22	Öffentlichkeit	Forderung nach Ausgleichsflächen für die Inanspruchnahme von Wald		Es wird vorgeschlagen das geplante Vorranggebiet aufgrund entgegenstehender Belange nicht weiterzuverfolgen (Kriterium: Überlastung)
LB-22	Öffentlichkeit	Naherholungsgebiet wird beeinträchtigt		Es wird vorgeschlagen das geplante Vorranggebiet aufgrund entgegenstehender Belange nicht weiterzuverfolgen (Kriterium: Überlastung)
LB-22	Öffentlichkeit	Abstand Segelflugplatz muss eingehalten werden		Es wird vorgeschlagen das

VRG	Absender	Inhalt der Stellungnahme	Regionalplanerische Wertung	Beschlussvorschlag
				geplante Vorranggebiet aufgrund entgegenstehender Belange nicht weiterzuverfolgen (Kriterium: Überlastung)
LB-22	Öffentlichkeit	Abstand Wohnbebauung zu gering. Der Mindestabstand sollte vergrößert werden.		Es wird vorgeschlagen das geplante Vorranggebiet aufgrund entgegenstehender Belange nicht weiterzuverfolgen (Kriterium: Überlastung)
LB-22	Öffentlichkeit	Naturdenkmal Kurgeiche soll in der Planung berücksichtigt werden.		Es wird vorgeschlagen das geplante Vorranggebiet aufgrund entgegenstehender Belange nicht weiterzuverfolgen (Kriterium: Überlastung)
LB-22	Öffentlichkeit	Landschaftspark VRS wird durch die Planung beeinträchtigt.		Es wird vorgeschlagen das geplante Vorranggebiet aufgrund entgegenstehender Belange nicht weiterzuverfolgen

VRG	Absender	Inhalt der Stellungnahme	Regionalplanerische Wertung	Beschlussvorschlag
				(Kriterium: Überlastung)
LB-22	Öffentlichkeit	Naturschutzgebiet wird beeinträchtigt		Es wird vorgeschlagen das geplante Vorranggebiet aufgrund entgegenstehender Belange nicht weiterzuverfolgen (Kriterium: Überlastung)
LB-22	Öffentlichkeit	Naturpark Schwäbischer Wald soll erhalten bleiben und nicht zerstört werden		Es wird vorgeschlagen das geplante Vorranggebiet aufgrund entgegenstehender Belange nicht weiterzuverfolgen (Kriterium: Überlastung)
LB-22	Öffentlichkeit	Wasserschutzgebiet liegt im VRG		Es wird vorgeschlagen das geplante Vorranggebiet aufgrund entgegenstehender Belange nicht weiterzuverfolgen (Kriterium: Überlastung)
LB-22	Öffentlichkeit	Trinkwassergefährdung durch den Bau von Windkraftanlagen		Es wird vorgeschlagen das geplante Vorranggebiet

VRG	Absender	Inhalt der Stellungnahme	Regionalplanerische Wertung	Beschlussvorschlag
				aufgrund entgegenstehender Belange nicht weiterzuverfolgen (Kriterium: Überlastung)
LB-22	Öffentlichkeit	Eulen sind ansässig im VRG		Es wird vorgeschlagen das geplante Vorranggebiet aufgrund entgegenstehender Belange nicht weiterzuverfolgen (Kriterium: Überlastung)
LB-22	Öffentlichkeit	Greifvögel sind ansässig im VRG		Es wird vorgeschlagen das geplante Vorranggebiet aufgrund entgegenstehender Belange nicht weiterzuverfolgen (Kriterium: Überlastung)
LB-22	Öffentlichkeit	Störche sind ansässig im VRG		Es wird vorgeschlagen das geplante Vorranggebiet aufgrund entgegenstehender Belange nicht weiterzuverfolgen (Kriterium: Überlastung)

VRG	Absender	Inhalt der Stellungnahme	Regionalplanerische Wertung	Beschlussvorschlag
LB-22	Öffentlichkeit	Insekten durch WEA beeinträchtigt		Es wird vorgeschlagen das geplante Vorranggebiet aufgrund entgegenstehender Belange nicht weiterzuverfolgen (Kriterium: Überlastung)
LB-22	Öffentlichkeit	Mammutbäume kommen im VRG vor		Es wird vorgeschlagen das geplante Vorranggebiet aufgrund entgegenstehender Belange nicht weiterzuverfolgen (Kriterium: Überlastung)
LB-22	Öffentlichkeit	Eisabwurf der Rotorblätter im Winter ist eine Gefahr für Spaziergänger und Autofahrer		Es wird vorgeschlagen das geplante Vorranggebiet aufgrund entgegenstehender Belange nicht weiterzuverfolgen (Kriterium: Überlastung)
LB-22	Öffentlichkeit	Rückbau der WEA nicht gesichert		Es wird vorgeschlagen das geplante Vorranggebiet aufgrund entgegenstehender

VRG	Absender	Inhalt der Stellungnahme	Regionalplanerische Wertung	Beschlussvorschlag
				Belange nicht weiterzuverfolgen (Kriterium: Überlastung)
LB-22	Öffentlichkeit	Austritt von SF6-Gas ist schädlich für die Umwelt und den Mensch		Es wird vorgeschlagen das geplante Vorranggebiet aufgrund entgegenstehender Belange nicht weiterzuverfolgen (Kriterium: Überlastung)
LB-22	Öffentlichkeit	Wertminderung von Immobilien befürchtet		Es wird vorgeschlagen das geplante Vorranggebiet aufgrund entgegenstehender Belange nicht weiterzuverfolgen (Kriterium: Überlastung)
LB-22	Öffentlichkeit	Verlust von Segelflugübungsräumen durch den Bau von Windkraftanlagen		Es wird vorgeschlagen das geplante Vorranggebiet aufgrund entgegenstehender Belange nicht weiterzuverfolgen (Kriterium: Überlastung)

LB-23

Es wird vorgeschlagen das geplante Vorranggebiet aufgrund entgegenstehender Belange nicht weiterzuverfolgen (Kriterium: Überlastung)

Landkreis	Kommune(n)	Größe Vorranggebiet (in ha)	Derzeitige Flächennutzung
Ludwigsburg	Oberstenfeld	Entwurf 1. Offenlage: 6,24 Entwurf 2. Offenlage: -	Wirtschaftsgrünland, Streuobstgebiete
Veränderungsgrund: Überlastung			

Stellungnahmen der ersten Offenlage:

VRG	Absender	Inhalt der Stellungnahme	Regionalplanerische Wertung	Beschlussvorschlag
LB-23	Öffentlichkeit	Fehlende Speichermöglichkeiten werden nicht berücksichtigt		Es wird vorgeschlagen das geplante Vorranggebiet aufgrund entgegenstehender Belange nicht weiterzuverfolgen (Kriterium: Überlastung)
LB-23	Öffentlichkeit	Gefahr von Blackouts werden nicht berücksichtigt		Es wird vorgeschlagen das geplante Vorranggebiet aufgrund entgegenstehender Belange nicht weiterzuverfolgen (Kriterium: Überlastung)
LB-23	Öffentlichkeit	Windleistung gering im Vorranggebiet		Es wird vorgeschlagen das geplante

VRG	Absender	Inhalt der Stellungnahme	Regionalplanerische Wertung	Beschlussvorschlag
				Vorranggebiet aufgrund entgegenstehender Belange nicht weiterzuverfolgen (Kriterium: Überlastung)
LB-23	Öffentlichkeit	Landschaftsschutzgebiet wird beeinträchtigt		Es wird vorgeschlagen das geplante Vorranggebiet aufgrund entgegenstehender Belange nicht weiterzuverfolgen (Kriterium: Überlastung)
LB-23	Öffentlichkeit	Landschaftsbild wird zerstört		Es wird vorgeschlagen das geplante Vorranggebiet aufgrund entgegenstehender Belange nicht weiterzuverfolgen (Kriterium: Überlastung)
LB-23	Öffentlichkeit	Naherholungsgebiet wird beeinträchtigt		Es wird vorgeschlagen das geplante Vorranggebiet aufgrund entgegenstehender Belange nicht weiterzuverfolgen

VRG	Absender	Inhalt der Stellungnahme	Regionalplanerische Wertung	Beschlussvorschlag
				(Kriterium: Überlastung)
LB-23	Öffentlichkeit	Flächenverbrauch für Zufahrtswege zerstört noch weitere Waldflächen		Es wird vorgeschlagen das geplante Vorranggebiet aufgrund entgegenstehender Belange nicht weiterzuverfolgen (Kriterium: Überlastung)
LB-23	Öffentlichkeit	Naturpark Schwäbischer Wald soll erhalten bleiben und nicht zerstört werden		Es wird vorgeschlagen das geplante Vorranggebiet aufgrund entgegenstehender Belange nicht weiterzuverfolgen (Kriterium: Überlastung)
LB-23	Öffentlichkeit	Streuobstwiesen werden durch die Planungen zerstört		Es wird vorgeschlagen das geplante Vorranggebiet aufgrund entgegenstehender Belange nicht weiterzuverfolgen (Kriterium: Überlastung)
LB-23	Öffentlichkeit	Greifvögel sind ansässig im VRG		Es wird vorgeschlagen das geplante Vorranggebiet

VRG	Absender	Inhalt der Stellungnahme	Regionalplanerische Wertung	Beschlussvorschlag
				aufgrund entgegenstehender Belange nicht weiterzuverfolgen (Kriterium: Überlastung)
LB-23	Öffentlichkeit	Wertminderung der Immobilien durch den Bau von Windkraftanlagen		Es wird vorgeschlagen das geplante Vorranggebiet aufgrund entgegenstehender Belange nicht weiterzuverfolgen (Kriterium: Überlastung)
LB-23	Öffentlichkeit	Sondergebiet Erholung befindet sich in der Nähe des Gebietes und der Abstand sollte vergrößert werden		Es wird vorgeschlagen das geplante Vorranggebiet aufgrund entgegenstehender Belange nicht weiterzuverfolgen (Kriterium: Überlastung)
LB-23	Öffentlichkeit	Versiegelung von Waldfläche zerstört den Wald		Es wird vorgeschlagen das geplante Vorranggebiet aufgrund entgegenstehender Belange nicht weiterzuverfolgen (Kriterium: Überlastung)

LB-24

Landkreis	Kommune(n)	Größe Vorranggebiet (in ha)	Derzeitige Flächennutzung
Ludwigsburg	Oberstenfeld	Entwurf 1. Offenlage: 36,70 Entwurf 2. Offenlage: 36,62	Wald, Wirtschaftsgrünland, Ackerland
Veränderungsgrund: WSG II			

Stellungnahmen der ersten Offenlage:

VRG	Absender	Inhalt der Stellungnahme	Regionalplanerische Wertung	Beschlussvorschlag
LB-24	Öffentlichkeit	Fehlende Speichermöglichkeiten werden nicht berücksichtigt	Kap. 2.10	Kenntnisnahme
LB-24	Öffentlichkeit	Gefahr von Blackouts werden nicht berücksichtigt	Kap. 2.7	Kenntnisnahme
LB-24	Öffentlichkeit	Inanspruchnahme von Waldfläche ist zu groß	Kap. 3.9	Kenntnisnahme
LB-24	Öffentlichkeit	Rodung Waldfläche zerstört intakten Wald	Kap. 3.9	Kenntnisnahme
LB-24	Öffentlichkeit	Windleistung gering	Die Mindestanforderung von 215 W/m ² wird erreicht	Kenntnisnahme
LB-24	Öffentlichkeit	Nicht-Freihaltung des 60 Grad Sektor führt zu Umzingelung	Kap. 3.2.7	Kenntnisnahme
LB-24	Öffentlichkeit	Naherholungsgebiet wird beeinträchtigt	Die Darstellung von Flächen mit besonderer Erholungsfunktion ist Gegenstand der Bewertungen im Umweltbericht. Damit geht dieser Belang in die Gesamtabwägung mit ein. Die Wirkung von Windkraftanlagen auf die Erholungsfunktion resultiert primär auf der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und der Lärmemission. Zu berücksichtigen ist, dass gerade im dichter besiedelten Teil der Region nahezu alle Freiflächen in gewisser Hinsicht auch der Naherholung dienen. Unabhängig davon lassen die Vorgaben	Kenntnisnahme

VRG	Absender	Inhalt der Stellungnahme	Regionalplanerische Wertung	Beschlussvorschlag
			zum Erreichen des Flächenzieles allenfalls sehr geringe Spielräume zu, um diesen Belang in der erforderlichen Abwägung stärker zu gewichten. (Vgl. Kap. 3.10)	
LB-24	Öffentlichkeit	Tourismus wird weniger	Kap. 3.10.1	Kenntnisnahme
LB-24	Öffentlichkeit	Beeinträchtigung des Landschaftsbild durch die riesigen Anlagen	Kap. 3.5	Kenntnisnahme
LB-24	Öffentlichkeit	Rotmilan ist ansässig im VRG	Kap. 3.4.3	Kenntnisnahme
LB-24	Öffentlichkeit	Turmfalke ist ansässig im VRG	Kap. 3.4.3	Kenntnisnahme
LB-24	Öffentlichkeit	Habicht ist ansässig im VRG	Kap. 3.4.3	Kenntnisnahme
LB-24	Öffentlichkeit	Mäusebussard ist ansässig im VRG	Kap. 3.4.3	Kenntnisnahme
LB-24	Öffentlichkeit	Feuersalamander ist ansässig im VRG	Kap. 3.4.3	Kenntnisnahme
LB-24	Öffentlichkeit	Naturpark Schwäbischer Wald soll erhalten bleiben	Kein Ausschlusskriterium.	Kenntnisnahme
LB-24	Öffentlichkeit	Quellgebiet liegt in VRG und wird durch den Bau der Anlagen beeinträchtigt	Kap. 3.8.3	Kenntnisnahme
LB-24	Öffentlichkeit	Trinkwasserversorgung wird durch den Bau der Anlagen beeinträchtigt	Kap. 3.8.3	Kenntnisnahme
LB-24	Öffentlichkeit	Gesundheitsgefahren durch Immissionen für die Menschen	Kap. 4.7	Kenntnisnahme
LB-24	Öffentlichkeit	Wertminderung Immobilien	Kap. 4.10	Kenntnisnahme
LB-24	Öffentlichkeit	Schutzwirkung des Waldes wird beeinträchtigt	Kap. 3.9 und vgl. Kriterienliste	Kenntnisnahme

Stellungnahmen der zweiten Offenlage:

VRG	Absender	Inhalt der Stellungnahme	Regionalplanerische Wertung	Beschlussvorschlag
LB-24	Öffentlichkeit	zu nah an Prevorst	Der Abstand wurde gemäß Kriterienliste eingehalten.	Kenntnisnahme
LB-24	Öffentlichkeit	gesundheitliche Schäden durch die Windkraftanlagen	Der Schutz der menschlichen Gesundheit bleibt bei der Nutzung der Windenergie gewahrt – an den einschlägigen rechtlichen Bestimmungen (insbesondere dem	Kenntnisnahme

			Immissionsschutz) – wurde keine Veränderungen vorgenommen.)	
LB-24	Öffentlichkeit	Lärmbelastung der Anwohner ist zu groß	Kap. 4.7.1 (Schall)	Kenntnisnahme
LB-24	Öffentlichkeit	Rodung großer Waldflächen	Waldflächen übernehmen wichtige Schutzfunktionen (Erosions-, Klimaschutz etc.). Die besonders wertvollen Waldschutzgebiete „Bann- und Schonwald“ (keine forstliche Bewirtschaftung bzw. auf den Schutzzweck ausgerichtete Bewirtschaftung oder Pflege) gelten nach Kriterienliste als Ausschlussflächen (plus Umgebungsschutz). Weitere Waldfunktionen sowie der Hinweis auf potentiell erhebliche Beeinträchtigungen sind im Umweltbericht/ Steckbriefen dargelegt und gehen somit in die Gesamtabwägung ein (Vgl. Kap. 3.9).	Kenntnisnahme
LB-24	Öffentlichkeit	Nachhaltige Zerstörung eines intakten Ökosystems	Erhebliche Beeinträchtigungen sind durch die vorliegende Planung nicht zu erwarten.	Kenntnisnahme
LB-24	Öffentlichkeit	Belastung von Anwohnern durch Infraschall und hörbarem Schall	Kap. 4.7.1 (Schall) und Kap. 4.7.2 (Infraschall)	Kenntnisnahme
LB-24	Öffentlichkeit	Schlagschatten/Blinkeffekte durch drehende Rotoren	Kap. 4.7.3 (Schattenwurf)	Kenntnisnahme
LB-24	Öffentlichkeit	Nächtliche Belästigung durch Blinklichter	Kap. 4.7.3 (Lichtimmissionen)	Kenntnisnahme
LB-24	Öffentlichkeit	Verstoß gegen zwingende Vorgaben des Naturschutzes und der Landschaftspflege	Bekannte, besonders sensible, stetige Lebensräume geschützter Arten, welche häufig bereits Teil geschützter Lebensräume (Biotope, Naturschutzgebiete, FFH-Mähwiesen, etc.) sind und den gesetzlichen Schutzanforderungen unterliegen, sind	Kenntnisnahme

			<p>im Rahmen der Planungskriterien berücksichtigt. Durch die Wahl des konkreten Anlagenstandortes sowie die Festlegung von Minderungs- und Vermeidungsmaßnahmen besteht die Möglichkeit den Konflikt mit Artenschutzbelangen anteilig auszuräumen. Eine abschließende Beurteilung kann erst bei Kenntnis konkreter Anlagenstandorte und baubedingten Beeinträchtigungen erfolgen. Grundsätzlich gelten in der Regionalplanung die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote nach §44 BNatschG nicht unmittelbar, da noch nicht der Regionalplan, sondern erst die Errichtung der WEA eine verbotsrelevante Handlung darstellen kann.</p>	
LB-24	Öffentlichkeit	Unvereinbarkeit mit dem öffentlichen Interesse an Klima- und Umweltschutz	<p>Die Förderung von Maßnahmen des Klimaschutzes und insbesondere die erweiterte Nutzung Erneuerbarer Energien wurde vom Bundes- und Landesgesetzgeber in einen verbindlichen rechtlichen Rahmen (insb. Windflächenbedarfsgesetz, Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg, Raumordnungsgesetz und Baugesetzbuch) festgelegt. Die Träger der Regionalplanung haben sich in diesem zu bewegen und die entsprechenden Planungsaufträge ggf. umzusetzen.</p>	Kenntnisnahme

LB-24	Öffentlichkeit	Dem Entwurf der Teilfortschreibung des Regionalplans kann jedoch entnommen werden, dass die Belange des Forst-, Natur- und Artenschutzes lediglich pauschal berücksichtigt, und konkrete Auswirkungen auf Einzelflächen wie das Gebiet LB-24 durch die Planung nicht ausreichend ermittelt wurden. Insbesondere die tatsächliche Betroffenheit und Schutzwürdigkeit des Waldes kann erst nach präziser Standortuntersuchung durch raumbezogene Artenschutzgutachten bewertet werden, die bislang fehlen oder deren Durchführung erst nachträglich vorgesehen ist – ein schwerer Abwägungs- und Planungsermittlungsfehler	Waldflächen übernehmen wichtige Schutzfunktionen (Erosions-, Klimaschutz etc.). Die besonders wertvollen Waldschutzgebiete „Bann- und Schonwald“ (keine forstliche Bewirtschaftung bzw. auf den Schutzzweck ausgerichtete Bewirtschaftung oder Pflege) gelten nach Kriterienliste als Ausschlussflächen (plus Umgebungsschutz). Weitere Waldfunktionen sowie der Hinweis auf potentiell erhebliche Beeinträchtigungen sind im Umweltbericht/ Steckbriefen dargelegt und gehen somit in die Gesamtabwägung ein (Vgl. Kap. 3.9).	Kenntnisnahme
LB-24	Öffentlichkeit	Schutz priorisierter Arten und naturräumlicher Besonderheiten	Kap. 3.4.3 (Artenschutz)	Kenntnisnahme
LB-24	Öffentlichkeit	Beeinträchtigung wasserwirtschaftlicher und klimatischer Funktionen		Kenntnisnahme
LB-24	Öffentlichkeit	Erhebliche Gefährdung der Trinkwasserversorgung – Lage im Wasserschutzgebiet	Nach geltendem Recht sind innerhalb der Wasserschutzgebiete in Schutzzone I keine zum Schutz des Trinkwassers keine anderen Nutzungen zulässig (siehe § 52 Abs. 1 WHG; § 24 WGBW (generelles Bauverbot)). Die Kriterienliste zur Auswahl von Vorranggebieten sieht den Ausschluss der Schutzzone I von Wasserschutzgebieten sowie Heilquellenschutzgebieten vor. Über die Genehmigung von WKA innerhalb von Wasserschutzgebieten der Zone II ist nach der Stellungnahme der	Kenntnisnahme

			zuständigen oberen Wasserbehörde im Einzelfall und unter Berücksichtigung der örtlichen Rahmenbedingungen (bspw. Hydrogeologie, Topographie, Bodenbeschaffenheit) zu entscheiden	
LB-24	Öffentlichkeit	Die Eigentumsverhältnisse in Waldgebieten der Region Stuttgart, insbesondere in kleinteiligen Privatwäldern, erschweren eine einheitliche Flächenakquise und Nutzung zusätzlich und konterkarieren das Ziel einer geordneten, rechtssicheren Flächenbereitstellung für Windenergie. Weiter ist aufgrund der Lage des Vorranggebietes abzusehen, dass dieses ohne staatliche Subventionen nicht wirtschaftlich sein wird.	Eigentumsverhältnisse sind nicht Gegenstand des aktuellen Verfahrens.	Kenntnisnahme
LB-24	Öffentlichkeit	Nach dem Gebot der Verhältnismäßigkeit ist zu prüfen, ob eine Umsetzung der Windenergieziele nicht auf weniger eingriffsintensiven Flächen möglich ist, insbesondere im Offenland.	Die Flächenabgrenzung entspricht der zugrunde liegenden Kriterienliste (Beschluss RV 02.04.2025).	Kenntnisnahme
LB-24	Öffentlichkeit	Ablehnung durch betroffene Kommunen und Bürgerbeteiligung		Kenntnisnahme
LB-24	Öffentlichkeit	Erholungsfunktion des Waldes und Bedeutung als Naturpark	Kap. 3.10 (Erholungsfunktion)	Kenntnisnahme

RM-01

Landkreis	Kommune(n)	Größe Vorranggebiet (in ha)	Derzeitige Flächennutzung
Rems-Murr	Spiegelberg	Entwurf 1. Offenlage: 66,32 Entwurf 2. Offenlage: 66,32	Wald, Wirtschaftsgrünland, Ackerland
Veränderungsgrund: -			

Stellungnahmen der ersten Offenlage:

VRG	Absender	Inhalt der Stellungnahme	Regionalplanerische Wertung	Beschlussvorschlag
RM-01	Öffentlichkeit	Speichermöglichkeiten der Windenergie werden nicht berücksichtigt	Kap. 2.10 Der Ausbau geeigneter Speichermöglichkeiten ist Bestandteil der Energiewende. Die konkrete Realisierung geeigneter Anlagen ist jedoch nicht Gegenstand dieses Verfahrens. Sie obliegt den jeweils zuständigen Stellen	Kenntnisnahme
RM-01	Öffentlichkeit	Zwangsabgaben im Rahmen der Stromrechnung	Nicht Gegenstand des Verfahrens	Kenntnisnahme
RM-01	Öffentlichkeit	Mangelnde Wirtschaftlichkeit der Anlage	Kap. 3.2.2	Kenntnisnahme
RM-01	Öffentlichkeit	Abstand Wohnbebauung ist zu gering	Kap. 3.4.1 Der Mindestabstand ist gemäß Kriterienliste eingehalten.	Kenntnisnahme
RM-01	Öffentlichkeit	Beeinträchtigung Landschaftsbild	Kap. 3.5	Kenntnisnahme
RM-01	Öffentlichkeit	Visuelle Überlastung der Anwohner	Kap. 3.2.7	Kenntnisnahme
RM-01	Öffentlichkeit	Umzingelung durch geplante WEA	Kap. 3.2.7	Kenntnisnahme
RM-01	Öffentlichkeit	Nicht Freihaltung des 60 Grad Sektors	Kap. 3.2.7	Kenntnisnahme
RM-01	Öffentlichkeit	Naturdenkmal „Oberer Teil Mohrklinge“ wird beeinträchtigt	Naturdenkmale nach § 28 BNatSchG sind nicht Gegenstand der Planungskulisse und nach Kriterienkatalog der vorliegenden Planung ausgeschlossen (rechtliches Ausschlusskriterium). Aufgrund der oftmals geringen Flächengröße der Naturdenkmale erfolgt kein räumlicher Ausschnitt dieser im regionalen	Kenntnisnahme

VRG	Absender	Inhalt der Stellungnahme	Regionalplanerische Wertung	Beschlussvorschlag
			Maßstab. Der konkrete Ausschluss vollzieht sich auf der nachgelagerten Planungsebene.	
RM-01	Öffentlichkeit	Naturpark wird durch die Planung beeinträchtigt	Naturparks stellen kein Ausschlusskriterium dar. Selbst für die deutlich sensibleren und intensiver geschützten Landschaftsschutzgebiete wurde die Schutzwirkung gesetzlich aufgehoben.	Kenntnisnahme
RM-01	Öffentlichkeit	Trinkwasserversorgung wird durch den Bau der Anlagen gefährdet	Kap. 3.8.3	Kenntnisnahme
RM-01	Öffentlichkeit	Trinkwasserschutzgebiete werden beeinträchtigt	Kap. 3.8.3	Kenntnisnahme
RM-01	Öffentlichkeit	Wasserschutzzone sollte freigehalten werden	Kap. 3.8.3	Kenntnisnahme
RM-01	Öffentlichkeit	FFH-Gebiet liegt in VRG	Kap. 3.8.4 Im geplanten Vorranggebiet befindet sich kein FFH-Gebiet.	Kenntnisnahme
RM-01	Öffentlichkeit	Biotopverbund liegt im VRG	Belang ist Teil der Bewertungen im Rahmen des Umweltberichts.	Kenntnisnahme
RM-01	Öffentlichkeit	Kollisionsgefahr Vögel	Kap. 3.4.3	Kenntnisnahme
RM-01	Öffentlichkeit	Rotmilan ist beheimatet	Kap. 3.4.3	Kenntnisnahme
RM-01	Öffentlichkeit	Turmfalke ist beheimatet	Kap. 3.4.3	Kenntnisnahme
RM-01	Öffentlichkeit	Habicht ist beheimatet	Kap. 3.4.3	Kenntnisnahme
RM-01	Öffentlichkeit	Mäusebussard ist beheimatet	Kap. 3.4.3	Kenntnisnahme
RM-01	Öffentlichkeit	Schwarzstorch ist beheimatet	Kap. 3.4.3	Kenntnisnahme
RM-01	Öffentlichkeit	Feuersalamander ist beheimatet	Kap. 3.4.3	Kenntnisnahme
RM-01	Öffentlichkeit	Ringelnatter ist beheimatet	Kap. 3.4.3	Kenntnisnahme
RM-01	Öffentlichkeit	Smaragdeidechse ist beheimatet	Kap. 3.4.3	Kenntnisnahme
RM-01	Öffentlichkeit	Zauneidechsen sind beheimatet	Kap. 3.4.3	Kenntnisnahme
RM-01	Öffentlichkeit	Fledermausarten sind beheimatet	Kap. 3.4.3	Kenntnisnahme
RM-01	Öffentlichkeit	Auswirkungen auf windkraftsensible Vogelarten	Kap. 3.4.3	Kenntnisnahme
RM-01	Öffentlichkeit	Erhalt der Waldfläche	Kap. 3.9	Kenntnisnahme
RM-01	Öffentlichkeit	Schutzwirkung des Waldes	Kap. 3.9	Kenntnisnahme
RM-01	Öffentlichkeit	Erhalt Waldboden als Wasserspeicher	Kap. 3.9	Kenntnisnahme

VRG	Absender	Inhalt der Stellungnahme	Regionalplanerische Wertung	Beschlussvorschlag
RM-01	Öffentlichkeit	Flächenverbrauch für Zufahrtswege führt zur Erhitzung und Austrocknung der Flächen	Kap. 3.9	Kenntnisnahme
RM-01	Öffentlichkeit	Waldfunktionen werden beeinträchtigt	Kap. 3.9 und Kap. 4.8	Kenntnisnahme
RM-01	Öffentlichkeit	Naherholungsgebiet wird beeinträchtigt	Die Darstellung von Flächen mit besonderer Erholungsfunktion ist Gegenstand der Bewertungen im Umweltbericht. Damit geht dieser Belang in die Gesamtabwägung mit ein. Die Wirkung von Windkraftanlagen auf die Erholungsfunktion resultiert primär auf der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und der Lärmemission. Zu berücksichtigen ist, dass gerade im dichter besiedelten Teil der Region nahezu alle Freiflächen in gewisser Hinsicht auch der Naherholung dienen. Unabhängig davon lassen die Vorgaben zum Erreichen des Flächenzieles allenfalls sehr geringe Spielräume zu, um diesen Belang in der erforderlichen Abwägung stärker zu gewichten. (Vgl. Kap. 3.10)	Kenntnisnahme
RM-01	Öffentlichkeit	Tourismus wird weniger	Kap. 3.10.1	Kenntnisnahme
RM-01	Öffentlichkeit	Gesundheitsbeeinträchtigungen für die Menschen durch die Anlagen	Kap. 4.7	Kenntnisnahme
RM-01	Öffentlichkeit	WEA verursachen Lärm	Kap. 4.7.1	Kenntnisnahme
RM-01	Öffentlichkeit	WEA verursachen Infraschall	Kap. 4.7.2	Kenntnisnahme
RM-01	Öffentlichkeit	WEA verursachen Schattenwurf	Kap. 4.7.3	Kenntnisnahme
RM-01	Öffentlichkeit	Eisabwurf im Winter gefährdet die Spaziergänger und Autofahrer	Kap. 4.6	Kenntnisnahme
RM-01	Öffentlichkeit	Klimafunktion des Waldes verringert sich	Kap. 3.9 und Kap. 4.8	Kenntnisnahme

VRG	Absender	Inhalt der Stellungnahme	Regionalplanerische Wertung	Beschlussvorschlag
RM-01	Öffentlichkeit	Keine ausreichende Berücksichtigung von Vorranggebieten von anderen Regionen	Eine solche interkommunale Abstimmung muss im Rahmen der Standort- bzw. Anlagenplanung erfolgen	Kenntnisnahme
RM-01	Öffentlichkeit	Wertminderung Immobilien	Kap. 4.10	Kenntnisnahme

Stellungnahmen der zweiten Offenlage:

Das Verfahren zur zweiten Offenlage wurde mit Beschluss der Regionalversammlung vom 02.04.2025 auf die geänderten Sachverhalte beschränkt. Die Stellungnahmen der ersten Offenlage zu diesem Gebiet wurden im Rahmen des Beschlusses zur zweiten Offenlage regionalplanerisch beurteilt und entsprechend beschlossen (vgl. Anlagen 1.3 und 1.4 zur Sitzungsvorlage RV-028/2025)

VRG	Absender	Inhalt der Stellungnahme	Regionalplanerische Wertung	Beschlussvorschlag
RM-01	WPD onshore GmbH & Co. KG	Befürwortung der Streichung von RM-01		Kenntnisnahme

RM-02

Landkreis	Kommune(n)	Größe Vorranggebiet (in ha)	Derzeitige Flächennutzung
Rems-Murr	Spiegelberg	Entwurf 1. Offenlage: 14,32 Entwurf 2. Offenlage: 14,32	Wald, Ackerland
Veränderungsgrund: -			

Stellungnahmen der ersten Offenlage:

VRG	Absender	Inhalt der Stellungnahme	Regionalplanerische Wertung	Beschlussvorschlag
RM-02	Öffentlichkeit	Beeinträchtigung des Landschaftsbildes	Kap. 3.5	Kenntnisnahme
RM-02	Öffentlichkeit	Umzingelung durch Planungen	Kap. 3.2.7	Kenntnisnahme
RM-02	Öffentlichkeit	Nicht-Freihaltung 60 Grad Sektor	Kap. 3.2.7	Kenntnisnahme
RM-02	Öffentlichkeit	Trinkwasserschutzgebiet wird beeinträchtigt	Kap. 3.8.3	Kenntnisnahme
RM-02	Öffentlichkeit	Rotmilan ist beheimatet	Kap. 3.4.3	Kenntnisnahme
RM-02	Öffentlichkeit	Turmfalke ist beheimatet	Kap. 3.4.3	Kenntnisnahme
RM-02	Öffentlichkeit	Habicht ist beheimatet	Kap. 3.4.3	Kenntnisnahme
RM-02	Öffentlichkeit	Mäusebussard ist beheimatet	Kap. 3.4.3	Kenntnisnahme
RM-02	Öffentlichkeit	Feuersalamander ist beheimatet	Kap. 3.4.3	Kenntnisnahme
RM-02	Öffentlichkeit	Ringelnatter ist beheimatet	Kap. 3.4.3	Kenntnisnahme
RM-02	Öffentlichkeit	Smaragdeidechse ist beheimatet	Kap. 3.4.3	Kenntnisnahme
RM-02	Öffentlichkeit	Zauneidechse ist beheimatet	Kap. 3.4.3	Kenntnisnahme
RM-02	Öffentlichkeit	Erhalt Waldfläche gefordert	Kap. 3.9	Kenntnisnahme
RM-02	Öffentlichkeit	Schutzwirkung des Waldes verringert sich durch Rodungen	Kap. 3.9 und Kap. 4.8	Kenntnisnahme
RM-02	Öffentlichkeit	Versiegelung für Zufahrtswege im Wald notwendig	Kap. 3.9	Kenntnisnahme
RM-02	Öffentlichkeit	Naherholungsgebiet wird beeinträchtigt	Die Darstellung von Flächen mit besonderer Erholungsfunktion ist Gegenstand der Bewertungen im Umweltbericht. Damit geht dieser Belang in die Gesamtabwägung mit ein. Die Wirkung von Windkraftanlagen auf die Erholungsfunktion resultiert primär auf der Beeinträchtigung des	Kenntnisnahme

			Landschaftsbildes und der Lärmemission. Zu berücksichtigen ist, dass gerade im dichter besiedelten Teil der Region nahezu alle Freiflächen in gewisser Hinsicht auch der Naherholung dienen. Unabhängig davon lassen die Vorgaben zum Erreichen des Flächenzieles allenfalls sehr geringe Spielräume zu, um diesen Belang in der erforderlichen Abwägung stärker zu gewichten. (Vgl. Kap. 3.10)	
RM-02	Öffentlichkeit	Tourismus wird weniger	Kap. 3.10.1	Kenntnisnahme
RM-02	Öffentlichkeit	Lärm durch WEA ist eine Gefahr für die Gesundheit	Kap. 4.7.1	Kenntnisnahme
RM-02	Öffentlichkeit	Klimafunktion Wald verringert sich	Kap. 4.8	Kenntnisnahme
RM-02	Öffentlichkeit	Wertminderung Immobilien	Kap. 4.10	Kenntnisnahme

RM-03

Es wird vorgeschlagen das geplante Vorranggebiet aufgrund entgegenstehender Belange nicht weiterzuverfolgen (Kriterium: Überlastung)

Landkreis	Kommune(n)	Größe Vorranggebiet (in ha)	Derzeitige Flächennutzung
Rems-Murr	Spiegelberg	Entwurf 1. Offenlage: 40,71 Entwurf 2. Offenlage: -	Wald, Ackerland, Wirtschaftsgrünland
Veränderungsgrund: Überlastung			

Stellungnahmen der ersten Offenlage:

VRG	Absender	Inhalt der Stellungnahme	Regionalplanerische Wertung	Beschlussvorschlag
RM-03	Öffentlichkeit	Beeinträchtigung des Landschaftsbildes		Nicht Bestandteil des Planentwurfs.
RM-03	Öffentlichkeit	Nicht-Freihaltung 60 Grad Sektor führt zu Umzingelung		Nicht Bestandteil des Planentwurfs.
RM-03	Öffentlichkeit	Naturpark Schwäbischer Wald soll geschützt werden		Nicht Bestandteil des Planentwurfs.
RM-03	Öffentlichkeit	Trinkwasserschutzgebiet wird beeinträchtigt		Nicht Bestandteil des Planentwurfs.
RM-03	Öffentlichkeit	Rotmilan ist beheimatet		Nicht Bestandteil des Planentwurfs.
RM-03	Öffentlichkeit	Turmfalke ist beheimatet		Nicht Bestandteil des Planentwurfs.
RM-03	Öffentlichkeit	Habicht ist beheimatet		Nicht Bestandteil des Planentwurfs.
RM-03	Öffentlichkeit	Mäusebussard ist beheimatet		Nicht Bestandteil des Planentwurfs.
RM-03	Öffentlichkeit	Feuersalamander ist beheimatet		Nicht Bestandteil des Planentwurfs.
RM-03	Öffentlichkeit	Ringelnatter ist beheimatet		Nicht Bestandteil des Planentwurfs.
RM-03	Öffentlichkeit	Smaragdeidechse ist beheimatet		Nicht Bestandteil des Planentwurfs.
RM-03	Öffentlichkeit	Zauneidechse ist beheimatet		Nicht Bestandteil des Planentwurfs.

VRG	Absender	Inhalt der Stellungnahme	Regionalplanerische Wertung	Beschlussvorschlag
RM-03	Öffentlichkeit	Erhalt Waldfläche gefordert		Nicht Bestandteil des Planentwurfs.
RM-03	Öffentlichkeit	Schutzwirkung des Waldes verringert sich		Nicht Bestandteil des Planentwurfs.
RM-03	Öffentlichkeit	Weitere Versiegelung für Zufahrtswege nötig		Nicht Bestandteil des Planentwurfs.
RM-03	Öffentlichkeit	Naherholungsgebiet wird beeinträchtigt		Nicht Bestandteil des Planentwurfs.
RM-03	Öffentlichkeit	Tourismus wird weniger		Nicht Bestandteil des Planentwurfs.
RM-03	Öffentlichkeit	Lärm durch WEA gefährdet die Gesundheit		Nicht Bestandteil des Planentwurfs.
RM-03	Öffentlichkeit	Klimafunktion Wald verringert sich durch die Abholzung		Nicht Bestandteil des Planentwurfs.
RM-03	Öffentlichkeit	Wertminderung Immobilien durch den Bau von Windkraftanlagen		Nicht Bestandteil des Planentwurfs.

Stellungnahmen der zweiten Offenlage:

VRG	Absender	Inhalt der Stellungnahme	Regionalplanerische Wertung	Beschlussvorschlag
RM-03	WPD onshore GmbH & Co. KG	Die Grundstückseigentümer, deren Flurstücke sich im ursprünglich geplanten Vorranggebiet RM-03 Spiegelberg befinden, haben bereits deutlich ihre Bereitschaft signalisiert, ihre Flächen in unsere Windparkplanung einbringen zu wollen. Entsprechend sehen wir in der Gesamtbetrachtung eine sehr große Realisierungswahrscheinlichkeit. Aus den veröffentlichten Unterlagen lässt sich entnehmen, dass das Vorranggebiet RM-03 Spiegelberg aus Gründen der Überlastung gestrichen wurde. Um eine Überlastung auf der Gemarkung Spiegelberg zu verhindern und dennoch den Ausbau der Erneuerbaren Energien voranzutreiben, schlagen wir das Folgende vor. Wir befürworten die Wiederaufnahme der Fläche RM-03 Spiegelberg. Gleichzeitig befürworten wir	Das Gebiet wurde aufgrund der Überlastungssituation aus dem Planentwurf entnommen (Beschluss RV 02.04.2025).	Nicht folgen

VRG	Absender	Inhalt der Stellungnahme	Regionalplanerische Wertung	Beschlussvorschlag
		eine Streichung des geplanten Vorranggebiets RM-01 Spiegelberg.		

RM-04

Landkreis	Kommune(n)	Größe Vorranggebiet (in ha)	Derzeitige Flächennutzung
Rems-Murr	Sulzbach an der Murr, Spiegelberg	Entwurf 1. Offenlage: 13,60 Entwurf 2. Offenlage: 13,60	Wald, Ackerland
Veränderungsgrund: -			

Stellungnahmen der ersten Offenlage:

VRG	Absender	Inhalt der Stellungnahme	Regionalplanerische Wertung	Beschlussvorschlag
RM-04	Öffentlichkeit	Wirtschaftlichkeit der Anlage wird nicht berücksichtigt	Kap. 3.2.2 und Kap. 3.3.4	Kenntnisnahme
RM-04	Öffentlichkeit	Eingriff in die Natur durch Straßenbau mehr berücksichtigen	Kap. 3.9	Kenntnisnahme
RM-04	Öffentlichkeit	Geplante Aufforstung nicht ausreichend	Der konkrete Ausgleichsflächenbedarf und die räumliche Anordnung entsprechender Flächen wird im Rahmen des Zulassungsverfahrens festgelegt.	Kenntnisnahme
RM-04	Öffentlichkeit	Windhöflichkeit gering	Kap. 3.3	Kenntnisnahme
RM-04	Öffentlichkeit	Abstand zu Wohnbebauung zu gering	Kap. 3.4.1	Kenntnisnahme
RM-04	Öffentlichkeit	Beeinträchtigung Landschaftsbild	Kap. 3.5	Kenntnisnahme
RM-04	Öffentlichkeit	Nicht-Freihaltung 60 Grad Sektor führt zu Umzingelung	Kap. 3.2.7	Kenntnisnahme
RM-04	Öffentlichkeit	Trinkwasserschutzgebiet wird beeinträchtigt	Kap. 3.8.3	Kenntnisnahme
RM-04	Öffentlichkeit	Grundwasserversorgung gefährdet durch den Bau von Windrädern	Kap. 3.8.3	Kenntnisnahme
RM-04	Öffentlichkeit	Wasserschutzzone wird durch die Planungen beeinträchtigt	Kap. 3.8.3	Kenntnisnahme
RM-04	Öffentlichkeit	Rotmilan ist beheimatet	Kap. 3.4.3	Kenntnisnahme
RM-04	Öffentlichkeit	Turmfalke ist beheimatet	Kap. 3.4.3	Kenntnisnahme
RM-04	Öffentlichkeit	Habicht ist beheimatet	Kap. 3.4.3	Kenntnisnahme
RM-04	Öffentlichkeit	Mäusebussard ist beheimatet	Kap. 3.4.3	Kenntnisnahme
RM-04	Öffentlichkeit	Feuersalamander ist beheimatet	Kap. 3.4.3	Kenntnisnahme
RM-04	Öffentlichkeit	Ringelnatter ist beheimatet	Kap. 3.4.3	Kenntnisnahme
RM-04	Öffentlichkeit	Smaragdeidechse ist beheimatet	Kap. 3.4.3	Kenntnisnahme
RM-04	Öffentlichkeit	Zauneidechse ist beheimatet	Kap. 3.4.3	Kenntnisnahme
RM-04	Öffentlichkeit	Schwarzstorch ist beheimatet	Kap. 3.4.3	Kenntnisnahme

VRG	Absender	Inhalt der Stellungnahme	Regionalplanerische Wertung	Beschlussvorschlag
RM-04	Öffentlichkeit	Vorkommen windkraftsensible Vogelarten	Kap. 3.4.3	Kenntnisnahme
RM-04	Öffentlichkeit	Überschneidung mit Biotopverbund	Vgl. Kriterienliste (besonders geschützte Biotope)	Kenntnisnahme
RM-04	Öffentlichkeit	VRG überschneidet sich mit FFH-Gebiet	Kap. 3.8.4 und vgl. Kriterienliste (FFH-Gebiete)	Kenntnisnahme
RM-04	Öffentlichkeit	Naturpark wird durch die Planungen beeinträchtigt	Naturparke sind kein Ausschlusskriterium. Die Vorgaben zur Erreichung des Flächenziels, lassen zudem nur sehr geringe Spielräume zu, um diesen Belang in der Abwägung stärker zu gewichten.	Kenntnisnahme
RM-04	Öffentlichkeit	Erhalt Waldfläche gefordert	Kap. 3.9	Kenntnisnahme
RM-04	Öffentlichkeit	Schutzwirkung des Waldes verringert sich	Kap. 3.9	Kenntnisnahme
RM-04	Öffentlichkeit	Beeinträchtigung der Waldfunktionen	Kap. 3.9 und Kap. 4.8	Kenntnisnahme
RM-04	Öffentlichkeit	Versiegelung Waldfläche für Zufahrtswege	Kap. 3.9 und Kap. 4.8	Kenntnisnahme
RM-04	Öffentlichkeit	Bodenverdichtung durch den Bau von Windrädern im Wald	Kap. 3.9	Kenntnisnahme
RM-04	Öffentlichkeit	Naherholungsgebiet wird beeinträchtigt	<p>Die Darstellung von Flächen mit besonderer Erholungsfunktion ist Gegenstand der Bewertungen im Umweltbericht. Damit geht dieser Belang in die Gesamtabwägung mit ein.</p> <p>Die Wirkung von Windkraftanlagen auf die Erholungsfunktion resultiert primär auf der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und der Lärmemission.</p> <p>Zu berücksichtigen ist, dass gerade im dichter besiedelten Teil der Region nahezu alle Freiflächen in gewisser Hinsicht auch der Naherholung dienen. Unabhängig davon lassen die Vorgaben zum Erreichen des Flächenzieles allenfalls sehr geringe Spielräume zu, um</p>	Kenntnisnahme

VRG	Absender	Inhalt der Stellungnahme	Regionalplanerische Wertung	Beschlussvorschlag
			diesen Belang in der erforderlichen Abwägung stärker zu gewichten. (Vgl. Kap. 3.10)	
RM-04	Öffentlichkeit	Tourismus wird weniger	Kap. 3.10.1	Kenntnisnahme
RM-04	Öffentlichkeit	Schwefelhexafluorid SF6-Gas tritt aus und stellt eine Gesundheitsgefahr da	Kap.4.2	Kenntnisnahme
RM-04	Öffentlichkeit	Lärm durch WEA gefährdet die Gesundheit	Kap. 4.7.1	Kenntnisnahme
RM-04	Öffentlichkeit	Infraschall durch WEA gefährdet die Gesundheit	Kap. 4.7.2	Kenntnisnahme
RM-04	Öffentlichkeit	Schattenwurf durch WEA gefährdet die Gesundheit	Kap. 4.7.3	Kenntnisnahme
RM-04	Öffentlichkeit	Klimafunktion des Waldes eingeschränkt	Kap. 3.9	Kenntnisnahme
RM-04	Öffentlichkeit	Austrocknung Boden durch WEA	Kap. 4.8	Kenntnisnahme
RM-04	Öffentlichkeit	Veränderung Luftströmungen durch Wirbelungen der Rotoren	Kap. 4.8	Kenntnisnahme
RM-04	Öffentlichkeit	Berücksichtigung Vorranggebiete angrenzende Regionen	Kap. 3.1.4 und Kap. 3.1.5	Kenntnisnahme
RM-04	Öffentlichkeit	Wertminderung Immobilien	Kap. 4.10	Kenntnisnahme
RM-04	Öffentlichkeit	Entsorgungskonzepte nicht vorhanden	Kap. 2.13	Kenntnisnahme

RM-06

Es wird vorgeschlagen das geplante Vorranggebiet aufgrund entgegenstehender Belange nicht weiterzuverfolgen (Kriterium: Überlastung)

Landkreis	Kommune(n)	Größe Vorranggebiet (in ha)	Derzeitige Flächennutzung
Rems-Murr	Sulzbach an der Murr	Entwurf 1. Offenlage: 46,21 Entwurf 2. Offenlage: -	Wald, Ackerland
Veränderungsgrund: Überlastung			

Stellungnahmen der ersten Offenlage:

VRG	Absender	Inhalt der Stellungnahme	Regionalplanerische Wertung	Beschlussvorschlag
RM-06	Öffentlichkeit	Versorgungssicherheit wird nicht berücksichtigt		Nicht Bestandteil des Planentwurfs.
RM-06	Öffentlichkeit	Wirtschaftlichkeit der Anlage wird nicht betrachtet		Nicht Bestandteil des Planentwurfs.
RM-06	Öffentlichkeit	Windhöffigkeit zu gering		Nicht Bestandteil des Planentwurfs.
RM-06	Öffentlichkeit	Umzingelung der Gemeinde		Nicht Bestandteil des Planentwurfs.
RM-06	Öffentlichkeit	Grundwasserschutz muss berücksichtigt werden		Nicht Bestandteil des Planentwurfs.
RM-06	Öffentlichkeit	Naturpark betroffen		Nicht Bestandteil des Planentwurfs.
RM-06	Öffentlichkeit	Bodenverdichtung im Wald nicht mehr zu renaturieren		Nicht Bestandteil des Planentwurfs.
RM-06	Öffentlichkeit	Versiegelung Waldfläche für Zufahrtswege		Nicht Bestandteil des Planentwurfs.
RM-06	Öffentlichkeit	Aufforstung nicht ausreichend		Nicht Bestandteil des Planentwurfs.
RM-06	Öffentlichkeit	Naherholungsgebiet betroffen		Nicht Bestandteil des Planentwurfs.
RM-06	Öffentlichkeit	Tourismus wird weniger		Nicht Bestandteil des Planentwurfs.

VRG	Absender	Inhalt der Stellungnahme	Regionalplanerische Wertung	Beschlussvorschlag
RM-06	Öffentlichkeit	Tierschutz sollte mehr berücksichtigt werden		Nicht Bestandteil des Planentwurfs.
RM-06	Öffentlichkeit	Austritt von schädlichen SF6 Gasen		Nicht Bestandteil des Planentwurfs.
RM-06	Öffentlichkeit	Lärm durch WEA gefährdet die Gesundheit		Nicht Bestandteil des Planentwurfs.
RM-06	Öffentlichkeit	Infraschall durch WEA gefährdet die Gesundheit		Nicht Bestandteil des Planentwurfs.
RM-06	Öffentlichkeit	Schattenwurf durch WEA gefährdet die Gesundheit		Nicht Bestandteil des Planentwurfs.
RM-06	Öffentlichkeit	Veränderung Luftströmungen durch Drehbewegungen		Nicht Bestandteil des Planentwurfs.
RM-06	Öffentlichkeit	Klimawirkung Wald verringert sich		Nicht Bestandteil des Planentwurfs.
RM-06	Öffentlichkeit	Austrocknung von Waldboden		Nicht Bestandteil des Planentwurfs.
RM-06	Öffentlichkeit	Entsorgungskonzepte fehlen		Nicht Bestandteil des Planentwurfs.

RM-07

Landkreis	Kommune(n)	Größe Vorranggebiet (in ha)	Derzeitige Flächennutzung
Rems-Murr, Ludwigsburg	Aspach, Spiegelberg, Backnang, Oppenweiler, Oberstenfeld	Entwurf 1. Offenlage: 371,82 Entwurf 2. Offenlage: 436,17	Wald
Veränderungsgrund: Siedlungsabstand; WSG II; Arrondierung (=geringfügige Vergrößerung)			

Stellungnahmen der ersten Offenlage:

VRG	Absender	Inhalt der Stellungnahme	Regionalplanerische Wertung	Beschlussvorschlag
RM-07	Öffentlichkeit	Zustimmung		Kenntnisnahme
RM-07	Öffentlichkeit	Versorgungssicherheit wird nicht berücksichtigt	Kap. 2.7	Kenntnisnahme
RM-07	Öffentlichkeit	Wirtschaftlichkeit der Anlage wird nicht berücksichtigt	Kap. 3.2.2	Kenntnisnahme
RM-07	Öffentlichkeit	Kosten-Nutzen WEA steht in keinem Verhältnis	Kap. 3.2.2	Kenntnisnahme
RM-07	Öffentlichkeit	Verschwendung von Subventionen	Kap. 7.11	Kenntnisnahme
RM-07	Öffentlichkeit	Geplante Aufforstung nicht ausreichend	Der konkrete Ausgleichsflächenbedarf und die räumliche Anordnung entsprechender Flächen wird im Rahmen des Zulassungsverfahrens festgelegt.	Kenntnisnahme
RM-07	Öffentlichkeit	Windleistung gering	Kap. 3.3	Kenntnisnahme
RM-07	Öffentlichkeit	Abstand Wohnbebauung zu gering	Kap. 3.4.1 und vgl. Kriterienliste	Kenntnisnahme
RM-07	Öffentlichkeit	Hochwasserrisikogebiet Rietenau nicht berücksichtigt	Diese Information geht als Grundlage in die Gesamtabwägung ein.	Kenntnisnahme
RM-07	Öffentlichkeit	Verlust Übungsraum Segelflugbetrieb	Kap. 3.4.2 und vgl. Kriterienliste (Segelflugplätze)	Kenntnisnahme
RM-07	Öffentlichkeit	Mindestabstand zu Waldkindergarten zu gering	Der angeführte Aspekt ist valide, begründet aber keinen Ausschluss. Immissionsschutzrechtliche Anforderungen werden eingehalten. Eine detailliertere Betrachtung erfolgt im Rahmen der Anlagengenehmigung	Kenntnisnahme
RM-07	Öffentlichkeit	Segelflugplatz wird nicht berücksichtigt	Kap. 3.4.2 und vgl. Kriterienliste (Segelflugplätze)	Kenntnisnahme
RM-07	Öffentlichkeit	Abstand Fachklinik Wilhelmsheim zu gering	Vgl. Kriterienliste (Klinikgebiet)	Kenntnisnahme
RM-07	Öffentlichkeit	Abstand Warthof zu gering	Vgl. Kriterienliste (Einzelwohnhäuser)	Kenntnisnahme

VRG	Absender	Inhalt der Stellungnahme	Regionalplanerische Wertung	Beschlussvorschlag
RM-07	Öffentlichkeit	Beeinträchtigung des Drehfunkfeuer Affalterbach	Keine hinreichenden Hinweise seitens Träger öffentlicher Belange, die einen Ausschluss begründen.	Kenntnisnahme
RM-07	Öffentlichkeit	Beeinträchtigung des Landschaftsbild	Kap. 3.5	Kenntnisnahme
RM-07	Öffentlichkeit	Umzingelung	Kap. 3.2.7	Kenntnisnahme
RM-07	Öffentlichkeit	Freihaltung 60 Grad Sektor	Kap. 3.2.7	Kenntnisnahme
RM-07	Öffentlichkeit	Zerstörung Landschaftsbild Schwäbisch-fränkischer Wald	Kap. 3.5	Kenntnisnahme
RM-07	Öffentlichkeit	Optische Bedrängnis für die Menschen	Kap. 3.2.7 und Kap. 3.4.1	Kenntnisnahme
RM-07	Öffentlichkeit	Visuelle Überlastung durch die Höhe der Anlagen	Kap. 3.2.7 und Kap. 3.4.1	Kenntnisnahme
RM-07	Öffentlichkeit	Beachtung Denkmalschutz sollte mehr gewichtet werden	Kap. 3.6	Kenntnisnahme
RM-07	Öffentlichkeit	Burg Reichenberg beeinträchtigt	Zur Berücksichtigung des Landschaftsbildes werden zudem besonders prägende Landschaftselemente als sogenannte „Landmarken“ nicht mit Vorranggebieten für Windkraftanlagen überplant	Kenntnisnahme
RM-07	Öffentlichkeit	VRG liegt in Naturpark	Kein Ausschlusskriterium. Die Vorgaben zur Erreichung des Flächenziels, lassen zudem nur sehr geringe Spielräume zu, um diesen Belang in der Abwägung stärker zu gewichten	Kenntnisnahme
RM-07	Öffentlichkeit	Gefährdung Wasserquellen	Kap. 3.8.3	Kenntnisnahme
RM-07	Öffentlichkeit	Wasserschutzgebiet sollte geschützt werden	Kap. 3.8.3	Kenntnisnahme
RM-07	Öffentlichkeit	Wasserschutzzone wird beeinträchtigt	Kap. 3.8.3	Kenntnisnahme
RM-07	Öffentlichkeit	Schwarzstorch ist beheimatet	Kap. 3.4.3	Kenntnisnahme
RM-07	Öffentlichkeit	Rotmilan ist beheimatet	Kap. 3.4.3	Kenntnisnahme
RM-07	Öffentlichkeit	Grundwasserverdrängung durch den Bau der Fundamente	Die Hinweise adressieren die nachgelagerte Planungsebene	Kenntnisnahme
RM-07	Öffentlichkeit	Trinkwasserversorgung ist gefährdet	Kap. 3.8.3	Kenntnisnahme
RM-07	Öffentlichkeit	Turmfalke ist beheimatet	Kap. 3.4.3	Kenntnisnahme
RM-07	Öffentlichkeit	Habicht ist beheimatet	Kap. 3.4.3	Kenntnisnahme
RM-07	Öffentlichkeit	Mäusebussard ist beheimatet	Kap. 3.4.3	Kenntnisnahme
RM-07	Öffentlichkeit	Feuersalamander ist beheimatet	Kap. 3.4.3	Kenntnisnahme
RM-07	Öffentlichkeit	Fledermauspopulationen sind beheimatet	Kap. 3.4.3	Kenntnisnahme

VRG	Absender	Inhalt der Stellungnahme	Regionalplanerische Wertung	Beschlussvorschlag
RM-07	Öffentlichkeit	Streuobstgebiet wird beeinträchtigt	Die vorliegenden Daten und deren räumliche Konkretisierung erlauben es nicht, Streuobstbestände bereits auf regionaler Ebene als potentielle Standorte für WEA auszuschließen. Aufgrund der meist kleinräumigen Strukturen werden diese Flächen zunächst berücksichtigt – eine weitergehende Abstimmung erfolgt auf der Ebene des Genehmigungsverfahrens.	Kenntnisnahme
RM-07	Öffentlichkeit	VRG liegt in Naturschutzgebiet	Kap. 3.8.2	Kenntnisnahme
RM-07	Öffentlichkeit	VRG liegt in Landschaftsschutzgebiet	Kap. 3.8.1	Kenntnisnahme
RM-07	Öffentlichkeit	Orchideenvorkommen im VRG	Kap. 3.4.3 und Kap. 4.3	Kenntnisnahme
RM-07	Öffentlichkeit	Zerstückelung bestehender Waldflächen	Kap. 3.9	Kenntnisnahme
RM-07	Öffentlichkeit	Versiegelung der Waldfläche ist zu groß	Kap. 3.9	Kenntnisnahme
RM-07	Öffentlichkeit	Erhalt Waldfläche	Kap. 3.9	Kenntnisnahme
RM-07	Öffentlichkeit	Verringerung Wasserspeicher in Starkregenphasen	Kap. 3.9	Kenntnisnahme
RM-07	Öffentlichkeit	Zerstörung intakter Waldflächen	Kap. 3.9	Kenntnisnahme
RM-07	Öffentlichkeit	Versiegelung für Zufahrtswege	Kap. 3.9	Kenntnisnahme
RM-07	Öffentlichkeit	Beeinträchtigung Schutzwirkung des Waldes	Kap. 3.9 und vgl. Kriterienliste	Kenntnisnahme
RM-07	Öffentlichkeit	Speicherfunktion des Waldes beeinträchtigt	Kap. 3.9	Kenntnisnahme
RM-07	Öffentlichkeit	Forderung nach Ausgleichsflächen	Die Hinweise adressieren die nachgelagerte Planungsebene. Ausgleichsflächenbedarfe sowie die Bestimmung von Ausgleichsmaßnahmen können erst im Rahmen konkreter Anlagenplanungen ermittelt werden.	Kenntnisnahme
RM-07	Öffentlichkeit	Geplante Aufforstung nicht ausreichend	Die Hinweise adressieren die nachgelagerte Planungsebene. Ausgleichsflächenbedarfe sowie die Bestimmung von Ausgleichsmaßnahmen können erst im Rahmen konkreter Anlagenplanungen ermittelt werden.	Kenntnisnahme

VRG	Absender	Inhalt der Stellungnahme	Regionalplanerische Wertung	Beschlussvorschlag
RM-07	Öffentlichkeit	Rodung von Wald soll vermieden werden	Kap. 3.9	Kenntnisnahme
RM-07	Öffentlichkeit	Erhalt Naturpark gefordert	Kein Ausschlusskriterium. Die Vorgaben zur Erreichung des Flächenziels, lassen zudem nur sehr geringe Spielräume zu, um diesen Belang in der Abwägung stärker zu gewichten.	Kenntnisnahme
RM-07	Öffentlichkeit	Naherholungsgebiet beeinträchtigt	Die Darstellung von Flächen mit besonderer Erholungsfunktion ist Gegenstand der Bewertungen im Umweltbericht. Damit geht dieser Belang in die Gesamtabwägung mit ein. Die Wirkung von Windkraftanlagen auf die Erholungsfunktion resultiert primär auf der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und der Lärmemission. Zu berücksichtigen ist, dass gerade im dichter besiedelten Teil der Region nahezu alle Freiflächen in gewisser Hinsicht auch der Naherholung dienen. Unabhängig davon lassen die Vorgaben zum Erreichen des Flächenzieles allenfalls sehr geringe Spielräume zu, um diesen Belang in der erforderlichen Abwägung stärker zu gewichten. (Vgl. Kap. 3.10)	Kenntnisnahme
RM-07	Öffentlichkeit	Waldspielplätze werden zerstört	Kap. 3.10	Kenntnisnahme
RM-07	Öffentlichkeit	Tourismus wird weniger	Ein Rückgang des Tourismus allein durch Windkraftanlagen ist nicht wissenschaftlich belegt	Kenntnisnahme
RM-07	Öffentlichkeit	Mikroplastik gefährdet die Umwelt und die Gesundheit	Kap. 4.1	Kenntnisnahme
RM-07	Öffentlichkeit	Freisetzung giftige Substanzen in Luft, Boden und Wasser	Kap. 4.1 und Kap. 4.2	Kenntnisnahme
RM-07	Öffentlichkeit	SF ₆ -Gas Freisetzung ist eine Gesundheitsgefahr	Kap. 4.2	Kenntnisnahme
RM-07	Öffentlichkeit	Kontamination des Bodens und Grundwasser mit Öl	Kap. 2.13	Kenntnisnahme

VRG	Absender	Inhalt der Stellungnahme	Regionalplanerische Wertung	Beschlussvorschlag
RM-07	Öffentlichkeit	Scheuch Wirkung der Tiere durch die Windkraftanlagen	Kap. 3.4.3	Kenntnisnahme
RM-07	Öffentlichkeit	Kollisionsgefahr Vögel	Kap. 3.4.3	Kenntnisnahme
RM-07	Öffentlichkeit	Insektenschlag durch Rotoren	Kap. 4.4	Kenntnisnahme
RM-07	Öffentlichkeit	Lärm durch WEA gefährdet die Gesundheit	Kap. 4.7.1	Kenntnisnahme
RM-07	Öffentlichkeit	TA-Lärm überholt	Kap. 4.7.1	Kenntnisnahme
RM-07	Öffentlichkeit	Infraschall durch WEA gefährdet die Gesundheit	Kap. 4.7.2	Kenntnisnahme
RM-07	Öffentlichkeit	Schattenwurf durch WEA ist eine Gesundheitsgefahr	Kap. 4.7.3	Kenntnisnahme
RM-07	Öffentlichkeit	Unfallgefahr durch Eisabwurf	Kap. 4.6	Kenntnisnahme
RM-07	Öffentlichkeit	Anfälligkeit für Sturm durch Abholzung von Wald	Kap. 4.8	Kenntnisnahme
RM-07	Öffentlichkeit	Veränderung des Mikroklimas durch Rodung von Wald	Kap. 4.8	Kenntnisnahme
RM-07	Öffentlichkeit	Klimafunktion des Waldes verringert	Kap. 4.8	Kenntnisnahme
RM-07	Öffentlichkeit	Labiler Boden (Sandstein) macht den Bau und die Stabilität schwierig	Kap. 7.3	Kenntnisnahme
RM-07	Öffentlichkeit	Brandgefahr durch WEA	Kap. 7.8	Kenntnisnahme
RM-07	Öffentlichkeit	Rückbau / Entstehen von Bauruinen wird nicht berücksichtigt	Kap. 7.6 und Kap. 2.13	Kenntnisnahme
RM-07	Öffentlichkeit	Entsorgung nicht gesichert	Kap. 2.13	Kenntnisnahme
RM-07	Öffentlichkeit	Wertminderung Immobilien	Kap. 4.10	Kenntnisnahme

Stellungnahmen der zweiten Offenlage:

VRG	Absender	Inhalt der Stellungnahme	Regionalplanerische Wertung	Beschlussvorschlag
RM-07	Öffentlichkeit	Windhöflichkeit unterschritten. RM-07 liegt nur bei 188 W/qm	Die Mindestanforderung von 215 W/m ² wird erreicht.	
RM-07	Öffentlichkeit	Das Gebiet erfüllt nicht überall die geforderten Mindestvoraussetzungen für die erforderliche Windleistungsdichte	Die geforderte Windleistungsdichte von min. 215 W/m ² wird erreicht. (Die Standorte von Bestandsanlagen wurden darüber hinaus in den Planentwurf übernommen.) Abgrenzungen von Vorranggebieten, die sich nur aus dem Windatlas ableiten, wurden im Rahmen der Planerarbeitung generalisiert, relevante Veränderungen sind damit im	

VRG	Absender	Inhalt der Stellungnahme	Regionalplanerische Wertung	Beschlussvorschlag
			<p>regionalplanerischen Maßstab nicht verbunden.</p> <p>Die konkrete Durchführung von Windmessungen und deren kleinteilige Interpretation ist nicht Gegenstand der Regionalplanung.</p>	
RM-07	Öffentlichkeit	Ökologie wird gefährdet	Kap. 4.9 (Gefährdung des ökologischen Gleichgewichts)	Kenntnisnahme
RM-07	Öffentlichkeit	Gefährdung durch Eisabwurf im Winter	Kap. 4.6 (Gefährdung durch Eisabwurf)	Kenntnisnahme
RM-07	Öffentlichkeit	Gefährdung geschützter Tierarten	Kap. 3.4.3 (Artenschutz)	Kenntnisnahme
RM-07	Öffentlichkeit	Vergeudung von Steuergeldern	Kap. 7.11 (Kritik an Subventionen)	Kenntnisnahme
RM-07	Öffentlichkeit	Zerstörung des Landschaftsbilds	Kap. 3.5 (Landschaftsbild)	Kenntnisnahme
RM-07	Öffentlichkeit	Gefahr für Rettungsflüge u. Polizei mit Hubschraubern bei VFR (Sichtflug) Mindestbedingungen am Tag und bei VFR Nachtflügen	Dieser Belang betrifft das nachgelagerte Planungsverfahren.	Kenntnisnahme
RM-07	Öffentlichkeit	Das geplante Vorranggebiet RM-07 (Höhenrücken der Hohen Straße) erstreckt sich über einen weitläufigen Wald mit Quellgebieten, beliebten Erholungswegen und artenreicher Tierwelt. Das Gebiet liegt im Naturpark Schwäbisch-Fränkischer-Wald und ist Lebensraum streng geschützter Arten wie Mopsfledermaus, Bechsteinfledermaus und Rotmilan.	Hinweise zu umweltbezogenen Belangen sind Gegenstand des Umweltberichtes. Im Umweltbericht werden die verfügbaren, plausibilisierten und flächenhaft vorliegenden Daten bewertet und potentiell erhebliche Beeinträchtigungen für jedes Schutzgut formuliert. Dieses erfolgt mit Bezug zu den einzelnen, geplanten Vorranggebieten.	Kenntnisnahme
RM-07	Öffentlichkeit	Es befinden sich Heilwasserquellen im Gebiet	Durch die Standortwahl und die konkrete Beurteilung des Gefährdungspotentials sowie die Anordnung geeigneter Auflagen zu Bau und Betrieb im Rahmen der Anlagengenehmigung können Gefährdungen ausgeschlossen werden.	Kenntnisnahme

VRG	Absender	Inhalt der Stellungnahme	Regionalplanerische Wertung	Beschlussvorschlag
RM-07	Öffentlichkeit	Rietenau ist als Hochwassergebiet 2 ausgewiesen; Böden werden stark verdichtet durch WKA und damit steigt das Risiko für Hochwasser	Durch die Standortwahl und die konkrete Beurteilung des Gefährdungspotentials sowie die Anordnung geeigneter Auflagen zu Bau und Betrieb im Rahmen der Anlagengenehmigung können Gefährdungen ausgeschlossen werden	Kenntnisnahme
RM-07	Öffentlichkeit	Schwarzstorch und Rotmilan sind beheimatet	Kap. 3.4.3 (Artenschutz)	Kenntnisnahme
RM-07	Öffentlichkeit	Brandgefahr	Kap. 7.8 (Havarie und Brandschutz)	Kenntnisnahme
RM-07	Öffentlichkeit	VRG liegt innerhalb WSG II und WSG III	Kap. 3.8.3 (Wasserschutzgebiete)	Kenntnisnahme
RM-07	Öffentlichkeit	Trinkwasserquellen sind beeinträchtigt	Durch die Standortwahl und die konkrete Beurteilung des Gefährdungspotentials sowie die Anordnung geeigneter Auflagen zu Bau und Betrieb im Rahmen der Anlagengenehmigung können Gefährdungen ausgeschlossen werden	Kenntnisnahme
RM-07	Öffentlichkeit	Wertverlust der Immobilien	Kap. 4.10 (Wertminderung von Immobilien)	Kenntnisnahme
RM-07	Öffentlichkeit	Anlage RM-07 liegt in ökologisch sensibles Gebiet	Kap. 4.9 (Gefährdung des ökologischen Gleichgewichts)	Kenntnisnahme
RM-07	Öffentlichkeit	Bodenverdichtung würde das Gleichgewicht des Quellbereichs stören	Belang betrifft das nachgelagerte Planungsverfahren.	Kenntnisnahme
RM-07	Öffentlichkeit	Lebensraum von Mopsfledermaus, Bechsteinfledermaus und Rotmilan	Kap. 3.4.3 (Artenschutz)	Kenntnisnahme
RM-07	Öffentlichkeit	Vögel, Zugvögel, Fledermäuse und Insekten sind gefährdet	Kap. 3.4.3 (Artenschutz)	Kenntnisnahme
RM-07	Öffentlichkeit	Abfall der Rotoren ist nicht recyclebar	Auch die Themen Recycling und Rückbau können nicht Gegenstand des laufenden Verfahrens sein	Kenntnisnahme
RM-07	Öffentlichkeit	Bau von WKA zerstört ein ökologisch sinnvolles Waldgebiet	Waldflächen übernehmen wichtige Schutzfunktionen (Erosions-, Klimaschutz etc.). Die besonders wertvollen Waldschutzgebiete „Bann- und Schonwald“ (keine forstliche Bewirtschaftung bzw. auf den	Kenntnisnahme

VRG	Absender	Inhalt der Stellungnahme	Regionalplanerische Wertung	Beschlussvorschlag
			Schutzzweck ausgerichtete Bewirtschaftung oder Pflege) gelten nach Kriterienliste als Ausschlussflächen (plus Umgebungsschutz). Weitere Waldfunktionen sowie der Hinweis auf potentiell erhebliche Beeinträchtigungen sind im Umweltbericht/ Steckbriefen dargelegt und gehen somit in die Gesamtabwägung ein (Vgl. Kap. 3.9).	
RM-07	Öffentlichkeit	Großflächige Abholzung ist große Gefahr für Wasserquellen und den Hochwasserschutz	Belang betrifft das nachgelagerte Planungsverfahren.	Kenntnisnahme
RM-07	Öffentlichkeit	WKA schaden dem Tourismus	Kap. 3.10 (Berücksichtigung der Erholungsnutzung)	Kenntnisnahme
RM-07	Öffentlichkeit	Kollisionsrisiko für Vögel und Fledermäuse	Kap. 3.4.3 (Artenschutz)	Kenntnisnahme
RM-07	Öffentlichkeit	Funktion als Co2 Speicher des Waldes ist nicht mehr gegeben	Waldflächen übernehmen wichtige Schutzfunktionen (Erosions-, Klimaschutz etc.). Die besonders wertvollen Waldschutzgebiete „Bann- und Schonwald“ (keine forstliche Bewirtschaftung bzw. auf den Schutzzweck ausgerichtete Bewirtschaftung oder Pflege) gelten nach Kriterienliste als Ausschlussflächen (plus Umgebungsschutz). Weitere Waldfunktionen sowie der Hinweis auf potentiell erhebliche Beeinträchtigungen sind im Umweltbericht/ Steckbriefen dargelegt und gehen somit in die Gesamtabwägung ein (Vgl. Kap. 3.9).	Kenntnisnahme

VRG	Absender	Inhalt der Stellungnahme	Regionalplanerische Wertung	Beschlussvorschlag
RM-07	Öffentlichkeit	Windhöflichkeit wird nicht erreicht	Die Mindestanforderung von 215 W/m ² wird erreicht	
RM-07	Öffentlichkeit	Energiewende darf nicht zu Lasten unserer Wälder gehen	Waldflächen übernehmen wichtige Schutzfunktionen (Erosions-, Klimaschutz etc.). Die besonders wertvollen Waldschutzgebiete „Bann- und Schonwald“ (keine forstliche Bewirtschaftung bzw. auf den Schutzzweck ausgerichtete Bewirtschaftung oder Pflege) gelten nach Kriterienliste als Ausschlussflächen (plus Umgebungsschutz). Weitere Waldfunktionen sowie der Hinweis auf potentiell erhebliche Beeinträchtigungen sind im Umweltbericht/ Steckbriefen dargelegt und gehen somit in die Gesamtabwägung ein (Vgl. Kap. 3.9).	Kenntnisnahme
RM-07	Öffentlichkeit	Speichermöglichkeit umfangreich ausbauen bzw. fördern um Stillstände der WKA zu eliminieren	Kap. 2.10 (Forderung nach Speichermöglichkeiten)	Kenntnisnahme
RM-07	Öffentlichkeit	Gesundheitsgefahren sind nicht ausreichend erforscht		Kenntnisnahme
RM-07	Öffentlichkeit	Naturpark Schwäbisch-Fränkischer Wald soll erhalten bleiben	Waldflächen übernehmen wichtige Schutzfunktionen (Erosions-, Klimaschutz etc.). Die besonders wertvollen Waldschutzgebiete „Bann- und Schonwald“ (keine forstliche Bewirtschaftung bzw. auf den Schutzzweck ausgerichtete Bewirtschaftung oder Pflege) gelten nach Kriterienliste als Ausschlussflächen (plus Umgebungsschutz). Weitere	Kenntnisnahme

VRG	Absender	Inhalt der Stellungnahme	Regionalplanerische Wertung	Beschlussvorschlag
			Waldfunktionen sowie der Hinweis auf potentiell erhebliche Beeinträchtigungen sind im Umweltbericht/ Steckbriefen dargelegt und gehen somit in die Gesamtabwägung ein (Vgl. Kap. 3.9).	
RM-07	Öffentlichkeit	Wertminderung der Immobilien	Kap. 4.10 (Wertminderung von Immobilien)	Kenntnisnahme
RM-07	Öffentlichkeit	Fläche erfüllt nicht die eigenen Mindestanforderungen der Windhöflichkeit	Die Mindestanforderung von 215 W/m ² wird erreicht	Kenntnisnahme
RM-07	Öffentlichkeit	Entstehung von irreparablen Schäden an Natur und Landschaft	Kap. 4.9 (Gefährdung des ökologischen Gleichgewichts)	Kenntnisnahme
RM-07	Öffentlichkeit	Optisch bedrängende Galeriewirkung	Die visuelle Überlastung wird in der aktuellen Fortschreibung nach der in Kap. 3.2.7 beschriebenen Methodik berücksichtigt.	Kenntnisnahme
RM-07	Öffentlichkeit	Schattenwurf von mittag bis Sonnenuntergang und Blinkeffekte	Kap. 4.7.3 (Gesundheitsgefahr Schattenwurf)	Kenntnisnahme
RM-07	Öffentlichkeit	Schallimmissionen sowie Infraschall	Kap. 4.7.1 (Gesundheitsgefahr durch Schall) und Kap. 4.7.2 (Infraschall)	Kenntnisnahme
RM-07	Öffentlichkeit	Überlastung und Gefährdung für das Schutzgut Mensch	Die visuelle Überlastung wird in der aktuellen Fortschreibung nach der in Kap. 3.2.7 beschriebenen Methodik berücksichtigt.	Kenntnisnahme
RM-07	Öffentlichkeit	zerstörerische Wirkung für Lebensqualität	Unzumutbare Beeinträchtigungen sind durch die vorliegende Planung nicht zu erwarten	Kenntnisnahme
RM-07	Öffentlichkeit	Belastung durch Infraschall	Kap. 4.7.2 (Infraschall)	Kenntnisnahme
RM-07	Öffentlichkeit	Gefährdung geschützter Tierarten	Kap. 3.4.3 (Artenschutz)	Kenntnisnahme
RM-07	Öffentlichkeit	Wertverlust von Immobilien	Kap. 4.10 (Wertminderung von Immobilien)	Kenntnisnahme
RM-07	Öffentlichkeit	erfüllt nicht die Mindestvoraussetzungen der Windleistungsdichte	Die geforderte Windleistungsdichte von min. 215 W/m ² wird erreicht. (Die Standorte von Bestandsanlagen wurden darüber hinaus in den	Kenntnisnahme

VRG	Absender	Inhalt der Stellungnahme	Regionalplanerische Wertung	Beschlussvorschlag
			<p>Planentwurf übernommen.) Abgrenzungen von Vorranggebieten, die sich nur aus dem Windatlas ableiten, wurden im Rahmen der Planerarbeitung generalisiert, relevante Veränderungen sind damit im regionalplanerischen Maßstab nicht verbunden.</p> <p>Die konkrete Durchführung von Windmessungen und deren kleinteilige Interpretation ist nicht Gegenstand der Regionalplanung.</p>	
RM-07	Öffentlichkeit	Vergeudung von Steuergeldern	Kap. 7.11 (Kritik an Subventionierung)	Kenntnisnahme
RM-07	Öffentlichkeit	Nächtliche Belästigung durch Blinklichter	Kap. 4.7.3 (Gesundheitsgefahr Schattenwurf)	Kenntnisnahme
RM-07	Öffentlichkeit	Industriegebiet im Wald	Die Einhaltung der Anforderungen an den Immissionsschutz wird im Zulassungsverfahren gewährleistet. Nach BauGB gilt im Hinblick auf die Vermeidung einer Bedrängenden Wirkung eine Abstandsvorgabe nach zweifacher Anlagenhöhe. Diese Anforderung wird im Planentwurf konsequent umgesetzt.	Kenntnisnahme
RM-07	Öffentlichkeit	Wie funktioniert Feuerschutz/Brandbekämpfung?	Hinweis betrifft das nachgelagerte Planungsverfahren	Kenntnisnahme
RM-07	Öffentlichkeit	Wasserschutzgebiete im VRG	Kap. 3.8.3 (Wasserschutzgebiete)	Kenntnisnahme
RM-07	Öffentlichkeit	Abrieb PFAS, GFK, CFK verunreinigt (vergiftet) Böden und Grundwasser	Belang betrifft das nachgelagerte Planungsverfahren.	Kenntnisnahme
RM-07	Öffentlichkeit	Jagdpächter befürchten die Vernichtung von Rückzugsgebieten für das Wild, das Windparkregionen meidet.	Da es sich bei Realisierung von Windenergieanlagen um räumlich begrenzte bzw. punktuelle Planungen handelt, werden die Beeinträchtigungen bezüglich der	Kenntnisnahme

VRG	Absender	Inhalt der Stellungnahme	Regionalplanerische Wertung	Beschlussvorschlag
			Durchgängigkeit für Wildtiere bei Planumsetzung (anlagenbedingt) nicht als erheblich betrachtet	
RM-07	Öffentlichkeit	Auf der Au vor dem Rotenbühl sind seit kurzem auch wieder Feldlerchen angesiedelt, die sehr empfindlich auf veränderte Umgebungsbedingungen reagieren und erneut verscheucht würden.	Kap. 3.4.3 (Artenschutz)	Kenntnisnahme
RM-07	Öffentlichkeit	Wald verliert Funktion als Wasserspeicher und Sauerstoffspeicher	Waldflächen übernehmen wichtige Schutzfunktionen (Erosions-, Klimaschutz etc.). Die besonders wertvollen Waldschutzgebiete „Bann- und Schonwald“ (keine forstliche Bewirtschaftung bzw. auf den Schutzzweck ausgerichtete Bewirtschaftung oder Pflege) gelten nach Kriterienliste als Ausschlussflächen (plus Umgebungsschutz). Weitere Waldfunktionen sowie der Hinweis auf potentiell erhebliche Beeinträchtigungen sind im Umweltbericht/ Steckbriefen dargelegt und gehen somit in die Gesamtabwägung ein (Vgl. Kap. 3.9).	Kenntnisnahme
RM-07	Öffentlichkeit	Eine Studie der Universität Harvard und Leipzig hat gezeigt, dass durch die Luftverwirbelung der Windkraftträder dem Boden viel Feuchtigkeit entzogen wird.		Kenntnisnahme
RM-07	Öffentlichkeit	Der tonnenweise Abrieb von Mikroplastikteilen, die zur Gruppe der PFAS- Stoffe gehören, die sehr langlebig und hochgiftig sind. Da die Oberfläche der Rotorblätter rauher wird, werden sie regelmäßig abgeschliffen und neu gestrichen. Dabei wird der Abrieb in die Umgebung verteilt, was besonders schädlich im Wasserschutzgebiet ist. So gelangt dieses langlebige Gift in das Grundwasser.	Kap. 4.1 (Mikroplastik und Carbon)	

VRG	Absender	Inhalt der Stellungnahme	Regionalplanerische Wertung	Beschlussvorschlag
RM-07	Öffentlichkeit	In Rheinland Pfalz wurde der Pfälzerwald geschützt und die Windkraftträder stehen meistens in der Rheinebene und entlang der Autobahn.	Die Verteilung ergibt sich aus der Anwendung der Kriterienliste. Wenn in Bereichen der Region Stuttgart flächendeckende Kriterien vorliegen, können dort keine Vorranggebiete ausgewiesen werden.	Kenntnisnahme
RM-07	Öffentlichkeit	Warum hat der Rems-Murr-Kreis die meisten Vorranggebiete die hauptsächlich im schwäbische Wald liegen? Gäbe es nicht besser zugängliche Standorte, wie das Frauenhofer Institut bereits ermittelt hat. Es sind Flächen, in denen ohne grosse Eingriffe in die Natur, Windkraftanlagen aufgestellt werden könnten. Warum findet dies keine Beachtung	Die Verteilung ergibt sich aus der Anwendung der Kriterienliste. Wenn in Bereichen der Region Stuttgart flächendeckende Kriterien vorliegen, können dort keine Vorranggebiete ausgewiesen werden.	Kenntnisnahme
RM-07	Öffentlichkeit	Belastung von Menschen und Tieren durch hörbaren und nicht hörbaren Schall	Kap. 4.7.2 (Infraschall)	Kenntnisnahme
RM-07	Öffentlichkeit	Ökostrom Betreiber sollen Netzausbau finanzieren		Kenntnisnahme
RM-07	Öffentlichkeit	Kosten des Rückbaus unklar	Die aufgeworfenen Fragen und genannten Anregungen sind nicht Gegenstand des laufenden Planungsverfahrens	Kenntnisnahme
RM-07	Öffentlichkeit	Trinkwasserversorgung wird gefährdet	Durch die Standortwahl und die konkrete Beurteilung des Gefährdungspotentials sowie die Anordnung geeigneter Auflagen zu Bau und Betrieb im Rahmen der Anlagengenehmigung können Gefährdungen ausgeschlossen werden.	Kenntnisnahme
RM-07	Öffentlichkeit	Gesundheitsrisiken der WKA für den Menschen	Die Einhaltung der Anforderungen an den Immissionsschutz wird im Zulassungsverfahren gewährleistet.	Kenntnisnahme
RM-07	Öffentlichkeit	Mangelnde Windleistung	Die Windleistungsdichte wird erreicht.	Kenntnisnahme
RM-07	Öffentlichkeit	Zerstört den Freizeitraum und die Natur	Kap. 3.10 (Erholungsfunktion)	Kenntnisnahme
RM-07	Öffentlichkeit	Das Windaufkommen in unserer Region ist nicht konstant genug, um eine effiziente Nutzung sicherzustellen. Der Nutzen der geplanten Anlagen steht daher in keinem	Kap. 3.3.4 (Keine ausreichende Betrachtung der Wirtschaftlichkeit)	Kenntnisnahme

VRG	Absender	Inhalt der Stellungnahme	Regionalplanerische Wertung	Beschlussvorschlag
		Verhältnis zum massiven Eingriff in Natur, Landschaft und Wohnumfeld		
RM-07	Öffentlichkeit	Auch der Flächenverbrauch durch Zuwegungen, Kranstellflächen und Fundamente führt zu einer dauerhaften Versiegelung von wertvollem Boden. Die landwirtschaftliche Nutzung wird erschwert oder ganz unmöglich gemacht.	Die Hinweise betreffen das nachgelagerte Planungsverfahren.	Kenntnisnahme
RM-07	Öffentlichkeit	Der Abstand zur Wohnbebauung ist zu gering	Der Abstand zur Wohnbebauung gem. Kriterienliste wird eingehalten.	Kenntnisnahme
RM-07	Öffentlichkeit	Wichtiges Habitat für Amphibien, dies ergibt sich aus den veröffentlichten Zahlen der Unterstützer bei der Amphibien Wanderung.	Die Hinweise adressieren die nachgelagerte Planungsebene.	Kenntnisnahm
RM-07	Öffentlichkeit	Beeinflussung des Mikroklimas	Es ist fernliegend, Effekte, die nicht wissenschaftlich belegt sind, wie der in der Anregung genannte Effekt, bereits im Vorhinein in der Abwägung als Ausschluss- oder Konfliktkriterium zu berücksichtigen	Kenntnisnahme
RM-07	Öffentlichkeit	Bevölkerung bislang kaum in die Entscheidungsprozesse einbezogen wurde. Transparenz, Dialogbereitschaft und Bürgernähe fehlen bisher völlig.	Kap. 6.1 (Kritik am Umfang der Beteiligung)	Kenntnisnahme
RM-07	Öffentlichkeit	Das VRG liegt im Naturpark Schwäbisch-Fränkischer Wald als Erholungswald, es liegt damit in einem Bereich hoher Landschaftsbildqualität und ist gering lärmbelastet und mit erholungswirksamen Strukturen ausgestattet.	Waldflächen übernehmen wichtige Schutzfunktionen (Erosions-, Klimaschutz etc.). Die besonders wertvollen Waldschutzgebiete „Bann- und Schonwald“ (keine forstliche Bewirtschaftung bzw. auf den Schutzzweck ausgerichtete Bewirtschaftung oder Pflege) gelten nach Kriterienliste als Ausschlussflächen (plus Umgebungsschutz). Weitere Waldfunktionen sowie der Hinweis auf potentiell erhebliche Beeinträchtigungen sind im	Kenntnisnahme

VRG	Absender	Inhalt der Stellungnahme	Regionalplanerische Wertung	Beschlussvorschlag
			Umweltbericht/ Steckbriefen dargelegt und gehen somit in die Gesamtabwägung ein (Vgl. Kap. 3.9).	
RM-07	Öffentlichkeit	Die Umweltbelastung durch den bisher unvermeidbaren und hochgiftigen Abrieb der Rotoblätter (krebserregende Faserstoffe) und die vielen Microplastikteile welche durch die Luft verbreitet werden und sich in der Natur und im Wasser wiederfinden, stellen eine große Belastung dar	Kap. 4.1 (Mikroplastik und Carbon)	Kenntnisnahme
RM-07	Öffentlichkeit	Wertverlust Immobilien	Kap. 4.10 (Wertminderung von Immobilien)	Kenntnisnahme
RM-07	Öffentlichkeit	Keine Rentabilität der Anlagen	Kap. 3.3.4 (Keine ausreichende Betrachtung der Wirtschaftlichkeit)	Kenntnisnahme
RM-07	Öffentlichkeit	VRG ist als Wasserschutzgebiet ausgewiesen, dessen Erweiterung bevor steht und das teilweise der Schutzzone I zugeordnet ist	Das Vorranggebiet ist nicht der Schutzzone I zugewiesen. Bei der Ausweisung von Vorranggebieten in den WSG Schutzzone II wurden im Rahmen der Regionalplanteilfortschreibung die zuständigen Unteren Wasserschutzbehörden eingebunden. Eine Ausweisung kann nur in den Fällen erfolgen, in denen das Vorliegen einer entsprechenden Befreiungslage nicht bereits ausgeschlossen werden kann. Die konkrete Prüfung einer erforderlichen Befreiung erfolgt im Rahmen der Anlagengenehmigung – ggf. mit entsprechenden Auflagen zu Bau und Betrieb der Anlage.	Kenntnisnahme
RM-07	Öffentlichkeit	Gefahr von Waldbrand	Kap. 7.8 (Havarie und Brandschutz)	Kenntnisnahme
RM-07	Öffentlichkeit	Auswirkungen Austritt SF6 Gas im Havariefall	Kap. 4.2 (Schwefelhexafluorid)	Kenntnisnahme

VRG	Absender	Inhalt der Stellungnahme	Regionalplanerische Wertung	Beschlussvorschlag
RM-07	Öffentlichkeit	Seitens der Gemeinde Aspach wurden 5 geschützte Vogel- und 8 geschützte Fledermausarten, teilweise mit Bestandszahlen benannt	Kap. 3.4.3 (Artenschutz)	Kenntnisnahme
RM-07	Öffentlichkeit	erhaltenswertes Landschaftsschutzgebiet	Kap. 3.8.1 (Landschaftsschutzgebiet)	Kenntnisnahme
RM-07	Öffentlichkeit	willkürliche und rechtlich angreifbare Abstandsregelungen: Es gibt keinen wissenschaftlichen Grund, warum die Gesundheit und das Wohlbefinden eines Bürgers in einem „regionalbedeutsamen Schwerpunkt“ einen höheren Schutzwert haben sollten als die eines Bürgers in einem etablierten Dorf oder einem Weiler im Außenbereich.	Die angeführten Abstandswerte beziehen sich auf zwei unterschiedliche Aspekte. Der Wert von 600 m gilt für wohngenutzte Gebäude im Außenbereich und resultiert aus der „2-H-Regelung“ des Baugesetzbuches. Demnach ist die doppelte Anlagenhöhe als Mindestabstand einzuhalten. Dies gilt unabhängig von Anforderungen des Immissionsschutzes. Zu Grunde gelegt wird dabei eine Anlagenhöhe von 300 m, die etwas über die derzeit marktgängige Anlagengröße hinaus reicht. Die 800 m Distanz zu Siedlungsgebieten stellen hingegen einen Vorsorgeabstand dar, der sich insbesondere aus den notwendigen Anforderungen des Immissionsschutzes ableitet. Der angeführte Abstand im Bereich BB 14 ist hingegen nicht als eigenständiges Kriterium eingeführt, sondern ergab sich aus der Gesamtbetrachtung der eingegangenen Hinweise. Maßgeblich ist dabei nicht die Kategorisierung von Stand- und Landbevölkerung, sondern die konkrete städtebauliche Situation:	Kenntnisnahme

VRG	Absender	Inhalt der Stellungnahme	Regionalplanerische Wertung	Beschlussvorschlag
			<p>Kein anderes geplantes Vorranggebiet dieser Größe liegt im Süden einer derart verdichteten Wohnbebauung.</p> <p>Gesundheitliche Aspekte spielen bei der Betrachtung keine Rolle. Somit ist auch keine Relativierung des Gesundheitsschutzes der Bewohnenden ländlicher Räume mit dieser Entscheidung verbunden.</p> <p>Der angeführte „Gleichbehandlungsgrundsatz“ bezieht sich nur auf Sachverhalte, die auch vergleichbar sind. Wie dargelegt ist die Situation sowohl bezogen auf Lage wie auch Dimension in der Region einmalig.</p>	
RM-07	Öffentlichkeit	VRG liegt im Schonwald	<p>Waldflächen übernehmen wichtige Schutzfunktionen (Erosions-, Klimaschutz etc.). Die besonders wertvollen Waldschutzgebiete „Bann- und Schonwald“ (keine forstliche Bewirtschaftung bzw. auf den Schutzzweck ausgerichtete Bewirtschaftung oder Pflege) gelten nach Kriterienliste als Ausschlussflächen (plus Umgebungsschutz). Weitere Waldfunktionen sowie der Hinweis auf potentiell erhebliche Beeinträchtigungen sind im Umweltbericht/ Steckbriefen dargelegt und gehen somit in die Gesamtabwägung ein (Vgl. Kap. 3.9).</p>	Kenntnisnahme

VRG	Absender	Inhalt der Stellungnahme	Regionalplanerische Wertung	Beschlussvorschlag
RM-07	Öffentlichkeit	Auch Probleme von Industrieanlagen in oder in der Nähe von Wasserschutzgebieten (BVerfGE 58, 300, 342) sowie der Abrieb (PFAS, GFK, CFK verunreinigt/vergiftet Böden und Grundwasser) sollten berücksichtigt werden.	Kap. 3.8.3 (Wasserschutzgebiete)	Kenntnisnahme
RM-07	Öffentlichkeit	Auch der zu erwartende Sondermüll durch nichtrecycelbare Rotorblätter, den Abrieb von giftigen Substanzen, welche weite Teile des Waldbodens und naheliegender landwirtschaftlicher Flächen verseuchen hat unabsehbare und weitreichende Konsequenzen, die heute noch nicht abgeschätzt werden können	Hinweis adressiert die nachgelagerte Planungsebene.	Kenntnisnahme
RM-07	Öffentlichkeit	Die Auswirkungen auf die Attraktivität unserer Region als Wohn-, Lebens- und Touristikort sind verheerend	Unzumutbare Beeinträchtigungen sind durch die vorliegende Planung nicht zu erwarten.	Kenntnisnahme
RM-07	Öffentlichkeit	in diesem Gebiet nicht die entsprechende Mindestwindleistung pro Quadratmeter erreicht wird.	Die geforderte Windleistungsdichte von min. 215 W/m ² wird erreicht. (Die Standorte von Bestandsanlagen wurden darüber hinaus in den Planentwurf übernommen.) Abgrenzungen von Vorranggebieten, die sich nur aus dem Windatlas ableiten, wurden im Rahmen der Planerarbeitung generalisiert, relevante Veränderungen sind damit im regionalplanerischen Maßstab nicht verbunden. Die konkrete Durchführung von Windmessungen und deren kleinteilige Interpretation ist nicht Gegenstand der Regionalplanung.	Kenntnisnahme
RM-07	Öffentlichkeit	Die riesigen Schotterflächen würden eine starke Erhöhung der Temperatur verursachen	Es ist fernliegend, Effekte, die nicht wissenschaftlich belegt sind, wie der in der Anregung genannte Effekt, bereits im Vorhinein in der Abwägung als	Kenntnisnahme

VRG	Absender	Inhalt der Stellungnahme	Regionalplanerische Wertung	Beschlussvorschlag
			Ausschluss- oder Konfliktkriterium zu berücksichtigen	
RM-07	Öffentlichkeit	Gefährdung von Spaziergängern durch Eisabwurf	Kap. 4.6 (Gefährdung durch Eisabwurf)	Kenntnisnahme
RM-07	Öffentlichkeit	Gefahr von Brand bei Blitzeinschlag	Kap. 7.8 (Havarie und Brandschutz)	Kenntnisnahme
RM-07	Öffentlichkeit	Das geplante Vorranggebiet liegt im Erholungsgebiet und Ökosystem Naturpark Schwäbisch-Fränkischer Wald	Die Vorgaben zur Erreichung des Flächenziels, lassen zudem nur sehr geringe Spielräume zu, um diesen Belang in der Abwägung stärker zu gewichten	Kenntnisnahme
RM-07	Öffentlichkeit	Die Getriebe von Windindustrieanlagen sind mit Öl gefüllt. Waldböden sind wertvoll für Planet, Tier und Mensch. Kann hier wirklich sichergestellt werden, dass keine Kontamination des Waldbodens stattfindet?	Hinweis adressiert die nachgelagerte Planungsebene.	Kenntnisnahme
RM-07	Öffentlichkeit	Wie sehen die Mindestabstände der Vorranggebiete zu Waldkindergärten aus? Werden diese in den Planungen berücksichtigt?	Der angeführte Aspekt ist valide, begründet aber keinen Ausschluss. Immissionschutzrechtliche Anforderungen werden eingehalten. Eine detailliertere Betrachtung erfolgt im Rahmen der Anlagengenehmigung	Kenntnisnahme
RM-07	Öffentlichkeit	Ebenso sollten in der Planung berücksichtigt werden die Waldspielplätze.	Der angeführte Aspekt ist valide, begründet aber keinen Ausschluss. Immissionschutzrechtliche Anforderungen werden eingehalten. Eine detailliertere Betrachtung erfolgt im Rahmen der Anlagengenehmigung	Kenntnisnahme
RM-07	Öffentlichkeit	Windenergieanlagen können tödlich für die Vögel und Fledermäuse enden, wenn die Tiere mit den Rotoren von Windkraftanlagen kollidieren. Auch das Platzen der Lungen von Fledermäusen durch entstehenden Unterdruck ist ein bekanntes Problem für die schützenswerten Tiere. Bereits durch die Bebauung der Anlagen werden Reptilienhabitate zerstört. Die Vorkommen von Fledermäusen, Rotmilanen, Schwarzstorch und anderen schützenswerten Lebewesen aus Fauna und Flora sollten uns dazu bringen, so starke und zerstörerische Eingriffe in die Natur zu verhindern und keine Flächen im Wald auszuweisen	Kap. 3.4.3 (Artenschutz)	Kenntnisnahme

VRG	Absender	Inhalt der Stellungnahme	Regionalplanerische Wertung	Beschlussvorschlag
RM-07	Öffentlichkeit	Der Boden im Gebiet RM-07 ist sandig und mit Sandstein versetzt. Sehr labil, wie mir von fachkundigen Menschen bestätigt wurde	Der Hinweis adressiert die nachgelagerte Planungsebene.	Kenntnisnahme
RM-07	Öffentlichkeit	Ich bitte darum, den Waldkindergarten Oppenweiler an der Grillstelle Roßstall zwischen Reichenberg und Schiffraim zu beachten. Die Kinder sind stundenlang am Tag draußen (Schutzgut Mensch/ Gesundheit)	Der angeführte Aspekt ist valide, begründet aber keinen Ausschluss. Immissionschutzrechtliche Anforderungen werden eingehalten. Eine detailliertere Betrachtung erfolgt im Rahmen der Anlagengenehmigung	Kenntnisnahme
RM-07	Öffentlichkeit	Viele Vorranggebiete liegen auf Höhenzügen, Höhenrücken. Gefahr der Umzingelung ist hier größer. Große optische Beeinträchtigungen. Die Windenergieanlagen RM-07 wären in der Backnanger Bucht gut sichtbar und würden das Landschaftsbild sehr negativ prägen.	Kap. 3.2.7 (Überlastungsschutz)	Kenntnisnahme
RM-07	Öffentlichkeit	Die Burg Reichenberg sollte in ihrer historischen Ästhetik ihre Schönheit bewahren dürfen und muss geschützt werden vor modernen WKA als Störelemente.	Kap. 3.5.2 (Landmarken)	Kenntnisnahme
RM-07	Öffentlichkeit	Der soziale Frieden in der Gemeinde leidet bereits jetzt unter diesem Projekt: Es entstehen Spannungen, die zu einer tiefen Spaltung führen.		Kenntnisnahme
RM-07	Öffentlichkeit	Brutgebiete des Rotmilan sind hier betroffen und im Sandbruch an der Hohen Straße wurde sogar der Schwarzstorch gesichtet.	Kap. 3.4.3 (Artenschutz)	Kenntnisnahme
RM-07	Öffentlichkeit	Dabei wird übersehen, dass die Gemeinde Verantwortung für die Naherholungsgebiete und deren Erhalt übernimmt und mit fast einstimmigem Votum in der letzten Gemeinderatssitzung gegen das Vorranggebiet RM-07 gestimmt hat	Die Darstellung von Flächen mit besonderer Erholungsfunktion ist Gegenstand der Bewertungen im Umweltbericht. Damit geht dieser Belang in die Gesamtabwägung mit ein. Die Wirkung von Windkraftanlagen auf die Erholungsfunktion resultiert primär auf der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und der Lärmemission.	Kenntnisnahme

VRG	Absender	Inhalt der Stellungnahme	Regionalplanerische Wertung	Beschlussvorschlag
			Zu berücksichtigen ist, dass gerade im dichter besiedelten Teil der Region nahezu alle Freiflächen in gewisser Hinsicht auch der Naherholung dienen. Unabhängig davon lassen die Vorgaben zum Erreichen des Flächenzieles allenfalls sehr geringe Spielräume zu, um diesen Belang in der erforderlichen Abwägung stärker zu gewichten. (Vgl. Kap. 3.10)	
RM-07	Naturerhalt Schwäbisch-Fränkischer Wald e.V.	Fehlende Windhöflichkeit	Die Mindestanforderung von 215 W/m ² wird erreicht.	Kenntnisnahme
RM-07	Naturerhalt Schwäbisch-Fränkischer Wald e.V.	Wasserschutz und Schadstoffrisiko berücksichtigen	Kap. 3.8.3 (Wasserschutzgebiete)	Kenntnisnahme
RM-07	Naturerhalt Schwäbisch-Fränkischer Wald e.V.	Fledermäuse (u. a. Mopsfledermaus, Bechsteinfledermaus), Rotmilan, weitere Großvögel, Haselmaus, Amphibien und seltene Schmetterlingsarten	Kap. 3.4.3 (Artenschutz)	Kenntnisnahme
RM-07	Naturerhalt Schwäbisch-Fränkischer Wald e.V.	Im Umfeld bestehen bereits erhebliche Umweltbelastungen durch Infrastruktur, Siedlungen und weitere technische Anlagen. Die zusätzliche Belastung durch Windenergieanlagen ist ökologisch und rechtlich unzumutbar	Eine weitergehende Restriktionswirkung würde zum einen einer besonderen intensiven und umfassenden Begründung bedürfen, da gerade im Verdichtungsraum viele Bereiche bereits einer gewissen Vorbelastung unterliegen.	Kenntnisnahme
RM-07	Naturerhalt Schwäbisch-Fränkischer Wald e.V.	Die Ausweisung widerspricht den Vorgaben des BNatSchG, der FFH- und Vogelschutzrichtlinie, des WHG sowie dem Abwägungsgebot nach BauGB und UVPG. Die Defizite sind nach höchstrichterlicher Rechtsprechung nicht heilbar	Die europäische Schutzgebietskulisse Natura2000 umfasst Schutzgebietsflächen der Vogelschutz-Richtlinie (Richtlinie 2009/147/EG) sowie der Flora-Fauna-Habitat (FFH) Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG). Die Flächen, welche den Schutzgebieten nach Vogelschutz sowie FFH-Richtlinien zugeordnet werden, wurden	Kenntnisnahme

VRG	Absender	Inhalt der Stellungnahme	Regionalplanerische Wertung	Beschlussvorschlag
			von der Suchraumkulisse für Vorranggebietsflächen ausgeschlossen. Es besteht jedoch die Möglichkeit einer Einzelfallprüfung auf regionaler Ebene. Auf der Grundlage einer für die Zulassung von WKA positiv beschiedenen FFH-Vorprüfung sowie konkreten Hinweisen durch die Naturschutzbehörden, kann eine Überwindung des Kriteriums auf regionaler Ebene ermöglicht werden.	
RM-07	Öffentlichkeit	Durch die Luftverwirbelung der WKA wird dem Boden viel Feuchtigkeit entzogen	Es ist fernliegend, Effekte, die nicht wissenschaftlich belegt sind, wie der in der Anregung genannte Effekt, bereits im Vorhinein in der Abwägung als Ausschluss- oder Konfliktkriterium zu berücksichtigen.	Kenntnisnahme
RM-07	Öffentlichkeit	Speicherung von Trinkgrundwasser wird gefährdet	Durch die Standortwahl und die konkrete Beurteilung des Gefährdungspotentials sowie die Anordnung geeigneter Auflagen zu Bau und Betrieb im Rahmen der Anlagengenehmigung können Gefährdungen ausgeschlossen werden.	Kenntnisnahme
RM-07	Öffentlichkeit	Gegen Flächen im Wald – Alternativstandorte gefordert	Waldflächen übernehmen wichtige Schutzfunktionen (Erosions-, Klimaschutz etc.). Die besonders wertvollen Waldschutzgebiete „Bann- und Schonwald“ (keine forstliche Bewirtschaftung bzw. auf den Schutzzweck ausgerichtete Bewirtschaftung oder Pflege) gelten nach Kriterienliste als Ausschlussflächen (plus	Kenntnisnahme

VRG	Absender	Inhalt der Stellungnahme	Regionalplanerische Wertung	Beschlussvorschlag
			Umgebungsschutz). Weitere Waldfunktionen sowie der Hinweis auf potentiell erhebliche Beeinträchtigungen sind im Umweltbericht/ Steckbriefen dargelegt und gehen somit in die Gesamtabwägung ein (Vgl. Kap. 3.9).	

RM-08

Landkreis	Kommune(n)	Größe Vorranggebiet (in ha)	Derzeitige Flächennutzung
Rems-Murr	Sulzbach an der Murr	Entwurf 1. Offenlage: 21,59 Entwurf 2. Offenlage: 21,59	Wald
Veränderungsgrund: -			

Stellungnahmen der ersten Offenlage:

VRG	Absender	Inhalt der Stellungnahme	Regionalplanerische Wertung	Beschlussvorschlag
RM-08	Öffentlichkeit	Versorgungssicherheit wird nicht berücksichtigt in der Planung	Kap. 2.7	Kenntnisnahme
RM-08	Öffentlichkeit	Wirtschaftlichkeit der Anlage wird nicht berücksichtigt	Kap. 3.2.2	Kenntnisnahme
RM-08	Öffentlichkeit	Windhöufigkeit zu gering	Kap. 3.3	Kenntnisnahme
RM-08	Öffentlichkeit	Beeinträchtigung des Landschaftsbild	Kap. 3.5	Kenntnisnahme
RM-08	Öffentlichkeit	Umzingelung durch weitere Vorranggebiete	Kap. 3.2.7	Kenntnisnahme
RM-08	Öffentlichkeit	Gefährdung des Wasserschutz	Kap. 3.8.3	Kenntnisnahme
RM-08	Öffentlichkeit	Gefährdung des Grundwasserschutz	Kap. 3.8.3	Kenntnisnahme
RM-08	Öffentlichkeit	Bodenverdichtung Wald zerstört intakten Wald	Kap. 3.9	Kenntnisnahme
RM-08	Öffentlichkeit	Versiegelung für Zufahrtswege	Kap. 3.9	Kenntnisnahme
RM-08	Öffentlichkeit	Aufforstung nicht ausreichend	Die Hinweise adressieren die nachgelagerte Planungsebene. Ausgleichsflächenbedarfe sowie die Bestimmung von Ausgleichsmaßnahmen können erst im Rahmen konkreter Anlagenplanungen ermittelt werden.	Kenntnisnahme
RM-08	Öffentlichkeit	In einem Waldgebiet des Schwäbisch-Fränkischen Waldes, das als Naturpark ausgewiesen ist, hat man seit einem Beschluß aus dem Jahr 1989, so eine Auskunft des Gemeinderates Aspach, peinlich darauf geachtet, dass man in diesem Gebiet keine privaten Baumaßnahmen mehr toleriert und dies streng reglementiert und einschränkt. Mit dem Ausbau der Zufahrtswege und Standorte für die Windkraftanlagen	Kein Ausschlusskriterium. Die Vorgaben zur Erreichung des Flächenziels, lassen zudem nur sehr geringe Spielräume zu, um diesen Belang in der Abwägung stärker zu gewichten.	Kenntnisnahme

VRG	Absender	Inhalt der Stellungnahme	Regionalplanerische Wertung	Beschlussvorschlag
		würde dies eine 180 Gradwende für den Erhalt des Naturparks bedeuten und ist inakzeptabel.		
RM-08	Öffentlichkeit	Naherholungsgebiet wird beeinträchtigt	<p>Die Darstellung von Flächen mit besonderer Erholungsfunktion ist Gegenstand der Bewertungen im Umweltbericht. Damit geht dieser Belang in die Gesamtabwägung mit ein.</p> <p>Die Wirkung von Windkraftanlagen auf die Erholungsfunktion resultiert primär auf der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und der Lärmemission.</p> <p>Zu berücksichtigen ist, dass gerade im dichter besiedelten Teil der Region nahezu alle Freiflächen in gewisser Hinsicht auch der Naherholung dienen. Unabhängig davon lassen die Vorgaben zum Erreichen des Flächenzieles allenfalls sehr geringe Spielräume zu, um diesen Belang in der erforderlichen Abwägung stärker zu gewichten. (Vgl. Kap. 3.10)</p>	Kenntnisnahme
RM-08	Öffentlichkeit	Tourismus wird weniger	Kap. 3.10.1 Ein Rückgang des Tourismus allein durch Windkraftanlagen ist nicht wissenschaftlich belegt	Kenntnisnahme
RM-08	Öffentlichkeit	Artenschutz sollte stärker gewichtet werden	Kap. 3.4.3	Kenntnisnahme
RM-08	Öffentlichkeit	Austritt von SF6 Gasen gefährdet die Gesundheit	Kap. 4.2	Kenntnisnahme
RM-08	Öffentlichkeit	Lärm durch WEA gefährdet die Gesundheit	Kap. 4.7.1	Kenntnisnahme
RM-08	Öffentlichkeit	Infraschall durch WEA gefährdet die Gesundheit	Kap. 4.7.2	Kenntnisnahme
RM-08	Öffentlichkeit	Schattenwurf durch WEA gefährdet die Gesundheit	Kap. 4.7.3	Kenntnisnahme

VRG	Absender	Inhalt der Stellungnahme	Regionalplanerische Wertung	Beschlussvorschlag
RM-08	Öffentlichkeit	Klimawirkung des Waldes verringert sich durch die Abholzung von Waldfläche	Kap. 3.9 und Kap. 4.8	Kenntnisnahme
RM-08	Öffentlichkeit	Austrocknung Waldboden	Kap. 4.8	Kenntnisnahme
RM-08	Öffentlichkeit	Veränderte Luftströmungen durch Drehbewegungen	Kap. 4.8	Kenntnisnahme
RM-08	Öffentlichkeit	Entsorgungskonzepte fehlen	Kap. 2.13	Kenntnisnahme

Stellungnahmen der zweiten Offenlage:

Das Verfahren zur zweiten Offenlage wurde mit Beschluss der Regionalversammlung vom 02.04.2025 auf die geänderten Sachverhalte beschränkt. Die Stellungnahmen der ersten Offenlage zu diesem Gebiet wurden im Rahmen des Beschlusses zur zweiten Offenlage regionalplanerisch beurteilt und entsprechend beschlossen (vgl. Anlagen 1.3 und 1.4 zur Sitzungsvorlage RV-028/2025)

VRG	Absender	Inhalt der Stellungnahme	Regionalplanerische Wertung	Beschlussvorschlag
RM-08	Öffentlichkeit	hiermit erhebe ich Einspruch zu RM 08 am Autobahnzubringer zwischen Kleinaspach und Großbottwar.		Kenntnisnahme
RM-08	Öffentlichkeit	Dieses geplante Windkraftgebiet liegt im Wald und hat nach aktuellen Berechnungen eines Sachverständigen sehr viel weniger an Windertrag als es der Gesetzgeber als Anhaltswert vorgibt. Sie planen wertvollen Wald zu zerstören um einen vernachlässigbaren Windertrag zu ernten, besser gesagt, dieses Vorhaben zu genehmigen	Waldflächen übernehmen wichtige Schutzfunktionen (Erosions-, Klimaschutz etc.). Die besonders wertvollen Waldschutzgebiete „Bann- und Schonwald“ (keine forstliche Bewirtschaftung bzw. auf den Schutzzweck ausgerichtete Bewirtschaftung oder Pflege) gelten nach Kriterienliste als Ausschlussflächen (plus Umgebungsschutz). Weitere Waldfunktionen sowie der Hinweis auf potentiell erhebliche Beeinträchtigungen sind im Umweltbericht/ Steckbriefen dargelegt und gehen somit in die Gesamtabwägung ein (Vgl. Kap. 3.9).	Kenntnisnahme

VRG	Absender	Inhalt der Stellungnahme	Regionalplanerische Wertung	Beschlussvorschlag
			Wirtschaftliche Betrachtungen einzelner Anlagen sind nicht Gegenstand des Verfahrens.	

RM-09

Landkreis	Kommune(n)	Größe Vorranggebiet (in ha)	Derzeitige Flächennutzung
Rems-Murr	Murrhardt	Entwurf 1. Offenlage: 11,86 Entwurf 2. Offenlage: 11,86	Wald, Wirtschaftsgrünland
Veränderungsgrund: -			

Stellungnahmen der ersten Offenlage:

VRG	Absender	Inhalt der Stellungnahme	Regionalplanerische Wertung	Beschlussvorschlag
RM-09	Öffentlichkeit	Geringer Energieertrag der Windkraftanlagen	Kap. 3.2.2 und Kap. 3.3.4	Kenntnisnahme
RM-09	Öffentlichkeit	Das Gebiet ist durch extensive Bewirtschaftung zwischen Karnsberg und Wolfenbrück geprägt	Die Belange der Landwirtschaft gehen in die Abwägung ein. Im Übrigen lassen die besondere Bedeutung Erneuerbarer Energien bei der Energieversorgung sowie das landesrechtlich festgelegte Flächenziel nur sehr geringe Spielräume für eine weiter gehende Berücksichtigung der angeführten Belange.	Kenntnisnahme
RM-09	Öffentlichkeit	Zweifel an Daten Windatlas	Kap. 3.3.1 und Kap. 3.3.5	Kenntnisnahme
RM-09	Öffentlichkeit	Windleistung gering	Kap. 3.3	Kenntnisnahme
RM-09	Öffentlichkeit	Abstand zu Wohnbebauung zu gering	Kap. 3.4.1 und Kap. 3.3.5	Kenntnisnahme
RM-09	Öffentlichkeit	Abstand zu Ortslagen Sieglesberg, Hinterbüchelberg nicht eingehalten	Kap. 3.4.1 und vgl. Kriterienliste - Abstand eingehalten	Bereits berücksichtigt
RM-09	Öffentlichkeit	Abstand Wolfenbrück zu gering	Kap. 3.4.3 und vgl. Kriterienliste - Abstand ist eingehalten	Bereits berücksichtigt
RM-09	Öffentlichkeit	Beeinträchtigung Landschaftsbild	Kap. 3.5	Kenntnisnahme
RM-09	Öffentlichkeit	Optische Bedrängung durch WEA	Kap. 3.2.7	Kenntnisnahme
RM-09	Öffentlichkeit	Betrachtung Limes bei Ausweisung VRG	Kap. 3.7	Kenntnisnahme
RM-09	Öffentlichkeit	Etappe des Jakobsweg führt durch VRG	Kap. 3.10.1 Die Vorgaben zur Erreichung des Flächenziels, lassen zudem nur sehr geringe Spielräume zu, um diesen Belang in der Abwägung stärker zu gewichten.	Kenntnisnahme

VRG	Absender	Inhalt der Stellungnahme	Regionalplanerische Wertung	Beschlussvorschlag
RM-09	Öffentlichkeit	Vorbelastung durch Ausweisung im Bereich Hinterbüchelberg	Kap. 3.11	Kenntnisnahme
RM-09	Öffentlichkeit	Vorbelastung durch WEA Gaildorf	Kap. 3.5.1 Bestehende Anlagen in den Nachbarregionen werden bei der Überlastungsanalyse ebenfalls berücksichtigt.	Kenntnisnahme
RM-09	Öffentlichkeit	Milane sind beheimatet	Kap. 3.4.3	Kenntnisnahme
RM-09	Öffentlichkeit	Rotmilan ist beheimatet	Kap. 3.4.3	Kenntnisnahme
RM-09	Öffentlichkeit	Uhu ist beheimatet	Kap. 3.4.3	Kenntnisnahme
RM-09	Öffentlichkeit	Grundwasserschutz ist beeinträchtigt	Kap. 3.8.3	Kenntnisnahme
RM-09	Öffentlichkeit	Wanderfalke ist beheimatet	Kap. 3.4.3	Kenntnisnahme
RM-09	Öffentlichkeit	Bussard ist beheimatet	Kap. 3.4.3	Kenntnisnahme
RM-09	Öffentlichkeit	Feldlerche ist beheimatet	Kap. 3.4.3	Kenntnisnahme
RM-09	Öffentlichkeit	Kranich ist beheimatet	Kap. 3.4.3	Kenntnisnahme
RM-09	Öffentlichkeit	Windkraftsensible Fledermausarten	Kap. 3.4.3	Kenntnisnahme
RM-09	Öffentlichkeit	Lokal bedeutendes Feuchtbiotop	Kap. 3.4.3	Kenntnisnahme
RM-09	Öffentlichkeit	Feuersalamander ist beheimatet	Kap. 3.4.3	Kenntnisnahme
RM-09	Öffentlichkeit	Gelbbauchunke ist beheimatet	Kap. 3.4.3	Kenntnisnahme
RM-09	Öffentlichkeit	Amphibien sind beheimatet	Kap. 3.4.3	Kenntnisnahme
RM-09	Öffentlichkeit	Libellen sind beheimatet	Kap. 3.4.3	Kenntnisnahme
RM-09	Öffentlichkeit	Wildwechselachse Wildwegeplan	Kap. 3.4.3	Kenntnisnahme
RM-09	Öffentlichkeit	Erhalt Waldgebiet	Kap. 3.9	Kenntnisnahme
RM-09	Öffentlichkeit	Waldboden als Hochwasserschutz zerstört	Kap. 3.9	Kenntnisnahme
RM-09	Öffentlichkeit	Waldfunktionen eingeschränkt	Kap. 3.9	Kenntnisnahme
RM-09	Öffentlichkeit	Versiegelung Zufahrtswege	Kap. 3.9	Kenntnisnahme
RM-09	Öffentlichkeit	Zerstückelung ökologisch intaktes Waldgebiet	Kap. 3.9	Kenntnisnahme
RM-09	Öffentlichkeit	Rückgang biologische Vielfalt	Kap. 3.9	Kenntnisnahme
RM-09	Öffentlichkeit	Naherholungsgebiet ist beeinträchtigt	Die Darstellung von Flächen mit besonderer Erholungsfunktion ist Gegenstand der Bewertungen im Umweltbericht. Damit geht dieser Belang in die Gesamtabwägung mit ein.	Kenntnisnahme

VRG	Absender	Inhalt der Stellungnahme	Regionalplanerische Wertung	Beschlussvorschlag
			Die Wirkung von Windkraftanlagen auf die Erholungsfunktion resultiert primär auf der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und der Lärmemission. Zu berücksichtigen ist, dass gerade im dichter besiedelten Teil der Region nahezu alle Freiflächen in gewisser Hinsicht auch der Naherholung dienen. Unabhängig davon lassen die Vorgaben zum Erreichen des Flächenzieles allenfalls sehr geringe Spielräume zu, um diesen Belang in der erforderlichen Abwägung stärker zu gewichten. (Vgl. Kap. 3.10)	
RM-09	Öffentlichkeit	Tourismus wird weniger	Kap. 3.10.1	Kenntnisnahme
RM-09	Öffentlichkeit	Exposition mit krebserregenden CFK (Kohlestofffaser)-Partikeln	Kap. 4.1	Kenntnisnahme
RM-09	Öffentlichkeit	Gesundheitsbeeinträchtigungen durch WEA	Kap. 4.7	Kenntnisnahme
RM-09	Öffentlichkeit	Tierschutz zu wenig berücksichtigt	Kap. 4.3	Kenntnisnahme
RM-09	Öffentlichkeit	Lärm durch WEA führt zu gesundheitlichen Schäden	Kap. 4.7.1	Kenntnisnahme
RM-09	Öffentlichkeit	Infraschall durch WEA ist eine Gesundheitsgefahr	Kap. 4.7.2	Kenntnisnahme
RM-09	Öffentlichkeit	Schattenwurf durch WEA	Kap. 4.7.3	Kenntnisnahme
RM-09	Öffentlichkeit	Stroboskopeffekt durch WEA	Kap. 4.7.3	Kenntnisnahme
RM-09	Öffentlichkeit	„Windturbinensyndrom“ (Symptome Schlafstörungen, Kopfschmerzen, Tinnitus, Ohrendruck, Benommenheit, Schwindel, Übelkeit, Verschwommenes Sehvermögen, Herzrasen, Reizbarkeit, Konzentrations- und Gedächtnisstörungen, Panikattacken und Zittern)	Kap. 4.7	Kenntnisnahme
RM-09	Öffentlichkeit	Eiswurf-Gefahr durch Rotorenblätter	Kap. 4.6	Kenntnisnahme
RM-09	Öffentlichkeit	Brandgefahr	Kap. 7.8	Kenntnisnahme
RM-09	Öffentlichkeit	Wertminderung Immobilie	Kap. 4.10	Kenntnisnahme

RM-10

Landkreis	Kommune(n)	Größe Vorranggebiet (in ha)	Derzeitige Flächennutzung
Rems-Murr	Murrhardt	Entwurf 1. Offenlage: 4,42 Entwurf 2. Offenlage: 4,42	Wald
Veränderungsgrund: -			

Stellungnahmen der ersten Offenlage:

VRG	Absender	Inhalt der Stellungnahme	Regionalplanerische Wertung	Beschlussvorschlag
RM-10	Öffentlichkeit	Vorkommen Rotmilan	Kap. 3.4.3	Kenntnisnahme

RM-11

Landkreis	Kommune(n)	Größe Vorranggebiet (in ha)	Derzeitige Flächennutzung
Rems-Murr	Murrhardt	Entwurf 1. Offenlage: 16,87 Entwurf 2. Offenlage: 16,87	Wald
Veränderungsgrund: -			

Stellungnahmen der ersten Offenlage:

VRG	Absender	Inhalt der Stellungnahme	Regionalplanerische Wertung	Beschlussvorschlag
RM-11	Öffentlichkeit	Energieertrag gering	Kap. 3.2.2	Kenntnisnahme
RM-11	Öffentlichkeit	Abstand Wohnbebauung zu gering	Kap. 3.4.1	Kenntnisnahme
RM-11	Öffentlichkeit	Windleistung gering	Kap. 3.3.4	Kenntnisnahme
RM-11	Öffentlichkeit	Beeinträchtigung Landschaftsbild	Kap. 3.5	Kenntnisnahme
RM-11	Öffentlichkeit	Optische Bedrängung durch WEA	Kap. 3.2.7	Kenntnisnahme
RM-11	Öffentlichkeit	Vorbelastung durch Ausweisung im Bereich Hinterbüchelberg/WKA Gaildorf	Mit der angewandten Vorgehensweise zur Vermeidung von Überlastungssituationen wird erreicht, dass die zu erwartenden Beeinträchtigungen möglichst reduziert werden, insbesondere im Vergleich zu einem räumlich nicht koordinierten Ausbau auf der Grundlage von Einzelfallbetrachtungen. Dabei wird einer grenzüberschreitenden Abstimmung mit den Planungsträgern in benachbarten Regionen besondere Bedeutung beigemessen.	Kenntnisnahme
RM-11	Öffentlichkeit	Vorkommen Milane	Kap. 3.4.3	Kenntnisnahme
RM-11	Öffentlichkeit	Uhu ist beheimatet	Kap. 3.4.3	Kenntnisnahme
RM-11	Öffentlichkeit	Erhalt Waldgebiet	Kap. 3.4.3	Kenntnisnahme
RM-11	Öffentlichkeit	Naherholungsgebiet wird beeinträchtigt	Die Darstellung von Flächen mit besonderer Erholungsfunktion ist Gegenstand der Bewertungen im Umweltbericht. Damit geht dieser Belang in die Gesamtabwägung mit ein.	Kenntnisnahme

VRG	Absender	Inhalt der Stellungnahme	Regionalplanerische Wertung	Beschlussvorschlag
			<p>Die Wirkung von Windkraftanlagen auf die Erholungsfunktion resultiert primär auf der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und der Lärmemission.</p> <p>Zu berücksichtigen ist, dass gerade im dichter besiedelten Teil der Region nahezu alle Freiflächen in gewisser Hinsicht auch der Naherholung dienen. Unabhängig davon lassen die Vorgaben zum Erreichen des Flächenzieles allenfalls sehr geringe Spielräume zu, um diesen Belang in der erforderlichen Abwägung stärker zu gewichten. (Vgl. Kap. 3.10)</p>	
RM-11	Öffentlichkeit	Tourismus wird weniger	Kap. 3.10	Kenntnisnahme
RM-11	Öffentlichkeit	Exposition mit krebserregenden CFK-Partikeln	Kap. 4.1	Kenntnisnahme
RM-11	Öffentlichkeit	Lärm durch WEA ist eine Gesundheitsgefahr	Kap. 4.7.1	Kenntnisnahme
RM-11	Öffentlichkeit	Infraschall durch WEA ist eine Gesundheitsgefahr	Kap. 4.7.2	Kenntnisnahme
RM-11	Öffentlichkeit	Windturbinensyndrom“ (Symptome Schlafstörungen, Kopfschmerzen, Tinnitus, Ohrendruck, Benommenheit, Schwindel, Übelkeit, Verschwommenes Sehvermögen, Herzrasen, Reizbarkeit, Konzentrations- und Gedächtnisstörungen, Panikattacken und Zittern)	Kap. 4.7	Kenntnisnahme
RM-11	Öffentlichkeit	Stroboskopeffekt durch WEA gefährdet die Gesundheit	Kap. 4.7.3	Kenntnisnahme
RM-11	Öffentlichkeit	Schattenwurf durch WEA gefährdet die Gesundheit	Kap. 4.7.3	Kenntnisnahme
RM-11	Öffentlichkeit	Eisabwurf durch Eis auf Rotorenblättern	Kap. 4.6	Kenntnisnahme
RM-11	Öffentlichkeit	Brandgefahr der WEA	Kap. 7.8	Kenntnisnahme
RM-11	Öffentlichkeit	Wertminderung Immobilien	Kap. 4.10	Kenntnisnahme

RM-12

Landkreis	Kommune(n)	Größe Vorranggebiet (in ha)	Derzeitige Flächennutzung
Rems-Murr	Sulzbach an der Murr, Backnang, Oppenweiler, Auenwald	Entwurf 1. Offenlage: 218,51 Entwurf 2. Offenlage: 149,52	Wald, Wirtschaftsgrünland, Streuobstgebiete
Veränderungsgrund: Wohnnutzung im Außenbereich			

Stellungnahmen der ersten Offenlage:

VRG	Absender	Inhalt der Stellungnahme	Regionalplanerische Wertung	Beschlussvorschlag
RM-12	Öffentlichkeit	Speichermöglichkeiten werden nicht berücksichtigt	Kap. 2.10	Kenntnisnahme
RM-12	Öffentlichkeit	Versorgungssicherheit wird nicht durch Windkraft gewährleistet	Kap. 2.7	Kenntnisnahme
RM-12	Öffentlichkeit	Verwendung veraltete Karten	Nach Kenntnisstand des Verband Region Stuttgart werden keine veralteten Karten verwendet.	Kenntnisnahme
RM-12	Öffentlichkeit	Wirtschaftlichkeit der Anlagen werden nicht berücksichtigt	Kap 3.2.2	Kenntnisnahme
RM-12	Öffentlichkeit	Windleistungsdichte gering	Kap. 3.3	Kenntnisnahme
RM-12	Öffentlichkeit	Windarmut im Gebiet	Kap. 3.3	Kenntnisnahme
RM-12	Öffentlichkeit	Abstand Gehöft Tiefental ist zu gering	Vgl. Kriterienliste (Siedlungssplitter) – Abstand eingehalten	Kenntnisnahme
RM-12	Öffentlichkeit	Abstand Siedlung (Trailhof, Tiefental, Utzenhof) ist nicht eingehalten	Vgl. Kriterienliste (Siedlungssplitter) – Abstand eingehalten	Kenntnisnahme
RM-12	Öffentlichkeit	Beeinträchtigung Landschaftsbild	Kap. 3.5	Kenntnisnahme
RM-12	Öffentlichkeit	Umzingelung für die Anwohner	Kap. 3.2.7	Kenntnisnahme
RM-12	Öffentlichkeit	Berücksichtigung Denkmalschutz sollte stärker gewichtet werden	Kap. 3.6	Kenntnisnahme
RM-12	Öffentlichkeit	Grundwasserschutz muss berücksichtigt werden	Kap. 3.8.3	Kenntnisnahme
RM-12	Öffentlichkeit	Naturschutzgebiet ist betroffen	Kap. 3.8.2	Kenntnisnahme
RM-12	Öffentlichkeit	Landschaftsschutzgebiet liegt im VRG	Kap. 3.8.1	Kenntnisnahme
RM-12	Öffentlichkeit	Wasserschutzgebiet überschneidet sich mit dem VRG	Kap. 3.8.3	Kenntnisnahme
RM-12	Öffentlichkeit	Vorkommen Greifvögel	Kap. 3.4.3	Kenntnisnahme
RM-12	Öffentlichkeit	Schwarzstorch ist beheimatet	Kap. 3.4.3	Kenntnisnahme
RM-12	Öffentlichkeit	Zerstörung intakter Waldflächen	Kap. 3.9	Kenntnisnahme

VRG	Absender	Inhalt der Stellungnahme	Regionalplanerische Wertung	Beschlussvorschlag
RM-12	Öffentlichkeit	Versiegelung für Zufahrtswege zerstört weitere Waldflächen	Kap. 3.9	Kenntnisnahme
RM-12	Öffentlichkeit	Zersplitterung Waldfläche zerstört intakte Waldflächen	Kap. 3.9	Kenntnisnahme
RM-12	Öffentlichkeit	Naherholungsgebiet wird beeinträchtigt	Die Darstellung von Flächen mit besonderer Erholungsfunktion ist Gegenstand der Bewertungen im Umweltbericht. Damit geht dieser Belang in die Gesamtabwägung mit ein. Die Wirkung von Windkraftanlagen auf die Erholungsfunktion resultiert primär auf der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und der Lärmemission. Zu berücksichtigen ist, dass gerade im dichter besiedelten Teil der Region nahezu alle Freiflächen in gewisser Hinsicht auch der Naherholung dienen. Unabhängig davon lassen die Vorgaben zum Erreichen des Flächenzieles allenfalls sehr geringe Spielräume zu, um diesen Belang in der erforderlichen Abwägung stärker zu gewichten. (Vgl. Kap. 3.10)	Kenntnisnahme
RM-12	Öffentlichkeit	Tourismus wird weniger	Kap. 3.10.1	Kenntnisnahme
RM-12	Öffentlichkeit	Freisetzung giftiger Substanzen in Luft, Boden und Wasser	Kap. 4.1	Kenntnisnahme
RM-12	Öffentlichkeit	Freisetzung Sf6-Gase gefährdet die Gesundheit und die Umwelt	Kap. 4.2	Kenntnisnahme
RM-12	Öffentlichkeit	Unfallgefahr durch WEA	Kap. 3.2.2	Kenntnisnahme
RM-12	Öffentlichkeit	Schlagwirkung für Tiere an den Rotoren	Kap. 4.4	Kenntnisnahme
RM-12	Öffentlichkeit	Scheuchwirkung für Tiere durch die Windkraftanlagen	Kap. 3.4.3	Kenntnisnahme
RM-12	Öffentlichkeit	Lärm durch WEA gefährdet die Gesundheit der Menschen	Kap. 4.7.1	Kenntnisnahme
RM-12	Öffentlichkeit	TA-Lärm ist überholt	Kap. 4.7.1	Kenntnisnahme
RM-12	Öffentlichkeit	Infraschall durch WEA gefährdet die Gesundheit	Kap. 4.7.2	Kenntnisnahme
RM-12	Öffentlichkeit	Schattenwurf durch WEA gefährdet die Gesundheit	Kap. 4.7.3	Kenntnisnahme

VRG	Absender	Inhalt der Stellungnahme	Regionalplanerische Wertung	Beschlussvorschlag
RM-12	Öffentlichkeit	Waldschneise führt zu Windbruchgefahr	Kap. 4.8	Kenntnisnahme
RM-12	Öffentlichkeit	Beeinträchtigung Klimafunktion Wald durch die Abholzung von Bäumen	Kap. 3.9	Kenntnisnahme
RM-12	Öffentlichkeit	Austrocknung Waldboden durch die Windkraftanlagen	Kap. 4.8	Kenntnisnahme
RM-12	Öffentlichkeit	Verbreiterung Straßen kann Gefahr bei Orkan/Sturm darstellen. Vergrößerung der Angriffsfläche	Kap. 4.8	Kenntnisnahme
RM-12	Öffentlichkeit	Wertminderung Immobilien	Kap. 4.10	Kenntnisnahme
RM-12	Öffentlichkeit	Waldbrandgefahr ist erhöht durch die Windräder	Kap. 7.8	Kenntnisnahme
RM-12	Öffentlichkeit	Umweltgerechte Entsorgung nicht gesichert	Kap. 2.13	Kenntnisnahme
RM-12	Öffentlichkeit	Gewährleistung vollständiger Rückbau gefordert	Kap. 7.6 und Kap. 2.13	Kenntnisnahme
RM-12	Öffentlichkeit	Verschwendung von Subventionen für die Windkraft	Kap. 7.11	Kenntnisnahme

Stellungnahmen der zweiten Offenlage:

VRG	Absender	Inhalt der Stellungnahme	Regionalplanerische Wertung	Beschlussvorschlag
RM-12	Öffentlichkeit	Abholzung großer Teile des Schwäbisch-Fränkischen Waldes im Naturpark Schwäbisch-Fränkischer Wald; Abholzung für Erschließungswege und Standflächen der WKA → Wald ist größter CO ² -Senke und soll dafür abgeholzt werden (→Auswirkung auf Klima/Mikroklima)	Waldflächen übernehmen wichtige Schutzfunktionen (Erosions-, Klimaschutz etc.). Die besonders wertvollen Waldschutzgebiete „Bann- und Schonwald“ (keine forstliche Bewirtschaftung bzw. auf den Schutzzweck ausgerichtete Bewirtschaftung oder Pflege) gelten nach Kriterienliste als Ausschlussflächen (plus Umgebungsschutz). Weitere Waldfunktionen sowie der Hinweis auf potentiell erhebliche Beeinträchtigungen sind im Umweltbericht/ Steckbriefen dargelegt und gehen somit in die Gesamtabwägung ein (Vgl. Kap. 3.9).	Kenntnisnahme

VRG	Absender	Inhalt der Stellungnahme	Regionalplanerische Wertung	Beschlussvorschlag
RM-12	Öffentlichkeit	Gebiet ist Naherholungsgebiet	<p>Die Darstellung von Flächen mit besonderer Erholungsfunktion ist Gegenstand der Bewertungen im Umweltbericht. Damit geht dieser Belang in die Gesamtabwägung mit ein.</p> <p>Die Wirkung von Windkraftanlagen auf die Erholungsfunktion resultiert primär auf der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und der Lärmemission.</p> <p>Zu berücksichtigen ist, dass gerade im dichter besiedelten Teil der Region nahezu alle Freiflächen in gewisser Hinsicht auch der Naherholung dienen. Unabhängig davon lassen die Vorgaben zum Erreichen des Flächenzieles allenfalls sehr geringe Spielräume zu, um diesen Belang in der erforderlichen Abwägung stärker zu gewichten. (Vgl. Kap. 3.10)</p>	Kenntnisnahme
RM-12	Öffentlichkeit	Gebiet ist Wandergebiet für Menschen aus nah und fern und durch das Wanderheim Eschelhof (Kulturdenkmal!) ist ein besonderer und schöner Anziehungspunkt vorhanden; Belange des Denkmalschutzes wegen des Wanderheims Eschelhof werden durch das geplante Vorranggebiet besonders gefährdet.	Kap. 3.6 (Denkmalschutz) und Kap. 3.7 (Berücksichtigung von Umgebungsschutz bei nicht im höchsten Maße raumbedeutsamen Kulturdenkmalen)	Kenntnisnahme
RM-12	Öffentlichkeit	WKA von weither/in kilometerweiter Entfernung sichtbar · WKA zerstören das Landschaftsbild	Kap. 3.5 (Landschaftsbild)	Kenntnisnahme
RM-12	Öffentlichkeit	Blick auf Kulturdenkmale wird durch Windräder „zerstört“ bzw. sehr negativ beeinflusst → starke optische Beeinträchtigung	Kap. 3.7 (Berücksichtigung von Umgebungsschutz bei nicht im höchsten Maße raumbedeutsamen Kulturdenkmalen)	Kenntnisnahme
RM-12	Öffentlichkeit	Erholungsfunktion des Gebietes wird zunichte gemacht	Kap. 3.10 (Berücksichtigung der Erholungsnutzung)	Kenntnisnahme

VRG	Absender	Inhalt der Stellungnahme	Regionalplanerische Wertung	Beschlussvorschlag
RM-12	Öffentlichkeit	Umzingelung von Städten und Gemeinden in der Umgebung (Backnang, Murrhardt, Oppenweiler, usw.)	Kap. 3.2.7 (Überlastungsschutz)	Kenntnisnahme
RM-12	Öffentlichkeit	Lage in Wasserschutzgebieten Zone II und III; Quellen werden in ihrer Funktion eingeschränkt bzw. sind nicht mehr nutzbar.	Kap. 3.8.3 (Wasserschutzgebiete)	Kenntnisnahme
RM-12	Öffentlichkeit	betrifft u. a. Trinkwasserquellen; Quellen werden in ihrer Funktion eingeschränkt bzw. sind nicht mehr nutzbar.	Kap. 3.8.3 (Wasserschutzgebiete)	Kenntnisnahme
RM-12	Öffentlichkeit	Landmarken wären betroffen; WKA würden die Sichtbarkeit der Landmarken negativ beeinflussen	Regionale Landmarken/ Landschaften sowie in höchstem Maße raumbedeutsame Kulturdenkmale sind jeweils als Kriterien im Katalog der regionalplanerischen Ausschlusskriterien definiert (planerischer Ausschluss bzw. Einzelfallprüfung). Diese unterscheiden sich in ihrer inhaltlichen Definition, können jedoch räumliche Überschneidungen aufweisen. Eine erweiterte Begründung für das Kriterium regionale Landmarke/ Landschaften erfolgt im Rahmen der Umweltbericht-Aktualisierung.	Kenntnisnahme
RM-12	Öffentlichkeit	geplante Vorranggebiete schwerpunktmäßig im nördlichen Rems-Murr-Kreis	Die Verteilung ergibt sich aus der Anwendung der Kriterienliste. Wenn in Bereichen der Region Stuttgart flächendeckende Kriterien vorliegen, können dort keine Vorranggebiete ausgewiesen werden.	Kenntnisnahme
RM-12	Öffentlichkeit	Artenschutz gefährdeter Arten und besonders gefährdeter Arten würde dadurch sehr gefährdet/negativ beeinflusst → Verbot der Gefährdung von Arten kommt zum Tragen	Kap. 3.4.3 (Artenschutz)	Kenntnisnahme
RM-12	Öffentlichkeit	Lage im Wasser-, Bodenschutz- und Erholungswald → negative Beeinträchtigung der Waldfunktionen	Waldflächen übernehmen wichtige Schutzfunktionen (Erosions-, Klimaschutz etc.). Die besonders wertvollen Waldschutzgebiete „Bann- und	Kenntnisnahme

VRG	Absender	Inhalt der Stellungnahme	Regionalplanerische Wertung	Beschlussvorschlag
			Schonwald“ (keine forstliche Bewirtschaftung bzw. auf den Schutzzweck ausgerichtete Bewirtschaftung oder Pflege) gelten nach Kriterienliste als Ausschlussflächen (plus Umgebungsschutz). Weitere Waldfunktionen sowie der Hinweis auf potentiell erhebliche Beeinträchtigungen sind im Umweltbericht/ Steckbriefen dargelegt und gehen somit in die Gesamtabwägung ein (Vgl. Kap. 3.9).	
RM-12	Öffentlichkeit	Lage z. T. in Landschaftsschutzgebiet	Kap. 3.8.1 (Landschaftsschutzgebiet)	Kenntnisnahme
RM-12	Öffentlichkeit	Abstand zur Wohnbebauung ist z. T. insbesondere in Oberbrüden und Utzenhof/Tiefenthal nicht eingehalten	Der Abstand wird gemäß Kriterienliste eingehalten.	Kenntnisnahme
RM-12	Öffentlichkeit	teilweise Überschneidung mit Kernflächen des landesweiten Biotopverbund	Biotopverbundflächen (landesweit sowie regional) sowie die Inhalte des Generalwildwegeplans wurden im Rahmen des Umweltberichtes beachtet	Kenntnisnahme
RM-12	Öffentlichkeit	Drehfunkfeuer Luburg - WKA würden im Schutzbereich des Drehfunkfeuers liegen	Hinweis adressiert die nachgelagerte Planungsebene.	Kenntnisnahme
RM-12	Öffentlichkeit	nachhaltige Zerstörung unseres Ökosystems	Hinweise zu umweltbezogenen Belangen, insbesondere die Einschätzung potentiell erheblicher Beeinträchtigungen, werden im Rahmen des Umweltberichtes dezidiert dargestellt (gebietsbezogen in den Steckbriefen). Diese gehen als abwägungsrelevante Belange in die Gesamtabwägung mit ein. In der Kriterienliste werden zudem die von der Suchraumkulisse ausgeschlossenen hochwertigen Bereiche (aufgrund rechtlicher	Kenntnisnahme

VRG	Absender	Inhalt der Stellungnahme	Regionalplanerische Wertung	Beschlussvorschlag
			Ausschlüsse sowie planerischer Belange) definiert.	
RM-12	Öffentlichkeit	Rodung großer Waldfläche	Waldflächen übernehmen wichtige Schutzfunktionen (Erosions-, Klimaschutz etc.). Die besonders wertvollen Waldschutzgebiete „Bann- und Schonwald“ (keine forstliche Bewirtschaftung bzw. auf den Schutzzweck ausgerichtete Bewirtschaftung oder Pflege) gelten nach Kriterienliste als Ausschlussflächen (plus Umgebungsschutz). Weitere Waldfunktionen sowie der Hinweis auf potentiell erhebliche Beeinträchtigungen sind im Umweltbericht/ Steckbriefen dargelegt und gehen somit in die Gesamtabwägung ein (Vgl. Kap. 3.9).	Kenntnisnahme
RM-12	Öffentlichkeit	Luft wird trockener und wärmer wegen Verwirbelung der Luft durch die Bewegung der Rotoren und das hat negative Auswirkungen auf das Klima	Kap. 4.8 (Beeinträchtigung von Kaltluftströmen)	Kenntnisnahme
RM-12	Öffentlichkeit	-Infraschall und hörbarer Schall mit Folgen für Mensch und Tiere	Kap. 4.7.2 (Infraschall)	Kenntnisnahme
RM-12	Öffentlichkeit	Gefährdung von schützenswerten Tieren	Kap. 3.4.3 (Artenschutz)	Kenntnisnahme
RM-12	Öffentlichkeit	bedrängende Galeriewirkung durch mehrere Windräder und Zerstörung des Landschaftsbildes, dadurch mental negative Auswirkungen auf Menschen	Kap. 3.5 (Landschaftsbild)	Kenntnisnahme
RM-12	Öffentlichkeit	wir brauchen Naherholungs- und Landschaftsschutzgebiete, diese sind wichtig für Mensch/Tiere/Umwelt/Klima	Kap. 3.10 (Touristische Bedeutung)	Kenntnisnahme
RM-12	Öffentlichkeit	weniger Bäume schlecht fürs Klima und jeder Baum ist wertvoll um unsere Luft sauber zu halten	Waldflächen übernehmen wichtige Schutzfunktionen (Erosions-, Klimaschutz etc.).	Kenntnisnahme

VRG	Absender	Inhalt der Stellungnahme	Regionalplanerische Wertung	Beschlussvorschlag
			Die besonders wertvollen Waldschutzgebiete „Bann- und Schonwald“ (keine forstliche Bewirtschaftung bzw. auf den Schutzzweck ausgerichtete Bewirtschaftung oder Pflege) gelten nach Kriterienliste als Ausschlussflächen (plus Umgebungsschutz). Weitere Waldfunktionen sowie der Hinweis auf potentiell erhebliche Beeinträchtigungen sind im Umweltbericht/ Steckbriefen dargelegt und gehen somit in die Gesamtabwägung ein (Vgl. Kap. 3.9).	
RM-12	Öffentlichkeit	Waldboden trocknet schneller aus, da 1. der Wald dann zu licht ist und 2. die Rotation der Rotoren die Luft trockener macht	Beeinträchtigungen von siedlungsrelevanten Kaltluftströmen oder erhebliche Auswirkungen auf klimatische Belastungsräume (z.B. große Siedlungsgebiete in Tallagen) sind weder bekannt noch belegt. Es ist fernliegend, Effekte, die nicht wissenschaftlich belegt sind, wie der in der Anregung genannte Effekt, bereits im Vorhinein in der Abwägung als Ausschluss- oder Konfliktkriterium zu berücksichtigen.	Kenntnisnahme
RM-12	Öffentlichkeit	umliegende Bäume sind dem Wind, Regen und Stürmen mehr ausgesetzt da sie freier stehen und dadurch anfälliger für Krankheiten oder Entwurzelungen	Waldflächen übernehmen wichtige Schutzfunktionen (Erosions-, Klimaschutz etc.). Die besonders wertvollen Waldschutzgebiete „Bann- und Schonwald“ (keine forstliche Bewirtschaftung bzw. auf den Schutzzweck ausgerichtete	Kenntnisnahme

VRG	Absender	Inhalt der Stellungnahme	Regionalplanerische Wertung	Beschlussvorschlag
			Bewirtschaftung oder Pflege) gelten nach Kriterienliste als Ausschlussflächen (plus Umgebungsschutz). Weitere Waldfunktionen sowie der Hinweis auf potentiell erhebliche Beeinträchtigungen sind im Umweltbericht/ Steckbriefen dargelegt und gehen somit in die Gesamtabwägung ein (Vgl. Kap. 3.9).	
RM-12	Öffentlichkeit	-Wasseradern zwischen den Bäumen werden zerstört und blockiert, dadurch auch mehr Austrocknung des Waldbodens	Waldflächen übernehmen wichtige Schutzfunktionen (Erosions-, Klimaschutz etc.). Die besonders wertvollen Waldschutzgebiete „Bann- und Schonwald“ (keine forstliche Bewirtschaftung bzw. auf den Schutzzweck ausgerichtete Bewirtschaftung oder Pflege) gelten nach Kriterienliste als Ausschlussflächen (plus Umgebungsschutz). Weitere Waldfunktionen sowie der Hinweis auf potentiell erhebliche Beeinträchtigungen sind im Umweltbericht/ Steckbriefen dargelegt und gehen somit in die Gesamtabwägung ein (Vgl. Kap. 3.9).	Kenntnisnahme
RM-12	Öffentlichkeit	-mehr Bodenverdichtungen durch die Anfahrtswege und Wartungswege und Betonsockel der Windräder und dazu die Austrocknung des Bodens dadurch ist die Hochwassergefahr in den Tälern erhöht	Belang betrifft die nachgelagerte Planungsebene.	Kenntnisnahme
RM-12	Öffentlichkeit	erhöhte Brandgefahr im Wald, da alles trockener und auch durch Funkenflug, oder Explosionen	Kap. 7.8 (Havarie und Brandschutz)	Kenntnisnahme

VRG	Absender	Inhalt der Stellungnahme	Regionalplanerische Wertung	Beschlussvorschlag
RM-12	Öffentlichkeit	Mikroplastikverseuchung im Grundwasser und unseren Wasserquellen	Kap. 4.1 (Mikroplastik und Carbon)	Kenntnisnahme

RM-13

Landkreis	Kommune(n)	Größe Vorranggebiet (in ha)	Derzeitige Flächennutzung
Rems-Murr	Murrhardt	Entwurf 1. Offenlage: 27,60 Entwurf 2. Offenlage: 24,31	Wald, Wirtschaftsgrünland, Ackerland
Veränderungsgrund: Siedlungsabstand			

Stellungnahmen der ersten Offenlage:

VRG	Absender	Inhalt der Stellungnahme	Regionalplanerische Wertung	Beschlussvorschlag
RM-13	Öffentlichkeit	Verwendung veralteter Karten	Die Karten des Verband Region Stuttgart basieren auf den aktuellen zur Verfügung gestellten Datengrundlagen.	Kenntnisnahme
RM-13	Öffentlichkeit	Landschaftsbildqualität wird beeinträchtigt	Kap. 3.5	Kenntnisnahme
RM-13	Öffentlichkeit	Umzingelung für die Einwohner	Kap. 3.2.7	Kenntnisnahme
RM-13	Öffentlichkeit	Denkmalschutz ist hinfällig durch Großanlagen	Kap. 3.6	Kenntnisnahme
RM-13	Öffentlichkeit	In einem Waldgebiet des Schwäbisch-Fränkischen Waldes, das als Naturpark ausgewiesen ist, hat man seit einem Beschluß aus dem Jahr 1989, so eine Auskunft des Gemeinderates Aspach, peinlich darauf geachtet, dass man in diesem Gebiet keine privaten Baumaßnahmen mehr toleriert und dies streng reglementiert und einschränkt. Mit dem Ausbau der Zufahrtswege und Standorte für die Windkraftanlagen würde dies eine 180 Gradwende für den Erhalt des Naturparks bedeuten und ist inakzeptabel.	Kein Ausschlusskriterium. Die Vorgaben zur Erreichung des Flächenziels, lassen zudem nur sehr geringe Spielräume zu, um diesen Belang in der Abwägung stärker zu gewichten.	Kenntnisnahme
RM-13	Öffentlichkeit	Aufforstung nicht ausreichend	Der konkrete Ausgleichsflächenbedarf und die räumliche Anordnung entsprechender Flächen wird im Rahmen des Zulassungsverfahrens festgelegt.	Kenntnisnahme
RM-13	Öffentlichkeit	erhöhter Eingriff in Natur durch Zufahrtswege	Kap. 3.9	Kenntnisnahme
RM-13	Öffentlichkeit	Grundwasserversorgung gefährdet	Kap. 3.8.3	Kenntnisnahme

VRG	Absender	Inhalt der Stellungnahme	Regionalplanerische Wertung	Beschlussvorschlag
RM-13	Öffentlichkeit	Vorkommen Greifvögel	Kap. 3.4.3	Kenntnisnahme
RM-13	Öffentlichkeit	Vorkommen Schwarzstorch	Kap. 3.4.3	Kenntnisnahme
RM-13	Öffentlichkeit	Freisetzung giftiger Substanzen in Luft, Boden und Wasser	Kap. 4.1	Kenntnisnahme
RM-13	Öffentlichkeit	Unfallgefahr durch WEA	Kap. 7.3	Kenntnisnahme
RM-13	Öffentlichkeit	TA-Lärm überholt	Kap. 4.7.1	Kenntnisnahme
RM-13	Öffentlichkeit	Umweltgerechte Entsorgung nicht gesichert	Kap. 2.13	Kenntnisnahme
RM-13	Öffentlichkeit	Gewährleistung vollständiger Rückbau gefordert	Kap. 7.6 und Kap. 2.13	Kenntnisnahme
RM-13	Öffentlichkeit	Verschwendung von Subventionen für die Windkraft	Kap. 7.11	Kenntnisnahme

RM-15

Landkreis	Kommune(n)	Größe Vorranggebiet (in ha)	Derzeitige Flächennutzung
Rems-Murr	Murrhardt, Kaisersbach	Entwurf 1. Offenlage: 11,51 Entwurf 2. Offenlage: 11,51	Wald
Veränderungsgrund: -			

Stellungnahmen der ersten Offenlage:

VRG	Absender	Inhalt der Stellungnahme	Regionalplanerische Wertung	Beschlussvorschlag
RM-15	Öffentlichkeit	Gesamtplanung der Vorranggebiete kritisch hinterfragt	Kap. 1.1	Kenntnisnahme
RM-15	Öffentlichkeit	Kosten-Nutzen Windenergie steht in keinem Verhältnis	Kap. 3.2.2.	Kenntnisnahme
RM-15	Öffentlichkeit	Kritik an Höhe der Anlagen	Kap. 7.2	Kenntnisnahme
RM-15	Öffentlichkeit	Wirtschaftlichkeit der Anlagen ist nicht berücksichtigt	Kap. 3.2.2 und Kap. 3.3.4	Kenntnisnahme
RM-15	Öffentlichkeit	Windkraftsensible Vogelarten beheimatet im VRG	Kap. 3.4.3	Kenntnisnahme
RM-15	Öffentlichkeit	Fledermaus ist beheimatet	Kap. 3.4.3	Kenntnisnahme
RM-15	Öffentlichkeit	Baumfalke ist beheimatet	Kap. 3.4.3	Kenntnisnahme
RM-15	Öffentlichkeit	Beeinträchtigung Landschaftsbild	Kap. 3.5	Kenntnisnahme
RM-15	Öffentlichkeit	Naherholungsgebiet ist beeinträchtigt	Die Darstellung von Flächen mit besonderer Erholungsfunktion ist Gegenstand der Bewertungen im Umweltbericht. Damit geht dieser Belang in die Gesamtabwägung mit ein. Die Wirkung von Windkraftanlagen auf die Erholungsfunktion resultiert primär auf der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und der Lärmemission. Zu berücksichtigen ist, dass gerade im dichter besiedelten Teil der Region nahezu alle Freiflächen in gewisser Hinsicht auch der Naherholung dienen. Unabhängig davon lassen die Vorgaben zum Erreichen des Flächenzieles allenfalls sehr geringe Spielräume zu, um	Kenntnisnahme

VRG	Absender	Inhalt der Stellungnahme	Regionalplanerische Wertung	Beschlussvorschlag
			diesen Belang in der erforderlichen Abwägung stärker zu gewichten. (Vgl. Kap. 3.10)	
RM-15	Öffentlichkeit	Vogelschlag durch Rotorblätter gefährdet die beheimateten Arten	Kap. 3.4.3	Kenntnisnahme
RM-15	Öffentlichkeit	Naturschutz sollte stärker gewichtet werden	Kap. 3.8 und Kap. 4.3	Kenntnisnahme
RM-15	Öffentlichkeit	Lärm durch WEA ist eine Gefahr für die Gesundheit	Kap. 4.7.1	Kenntnisnahme
RM-15	Öffentlichkeit	Schattenwurf durch WEA gefährdet die Gesundheit	Kap. 4.7.3	Kenntnisnahme
RM-15	Öffentlichkeit	Kritik an Subventionen für Windenergie	Kap. 7.11	Kenntnisnahme

RM-16

Landkreis	Kommune(n)	Größe Vorranggebiet (in ha)	Derzeitige Flächennutzung
Rems-Murr	Althütte, Murrhardt	Entwurf 1. Offenlage: 44,51 Entwurf 2. Offenlage: 44,51	Wald
Veränderungsgrund: -			

Stellungnahmen der ersten Offenlage:

VRG	Absender	Inhalt der Stellungnahme	Regionalplanerische Wertung	Beschlussvorschlag
RM-16	Öffentlichkeit	Beeinträchtigung Waldfunktionen durch den Bau von Windkraftanlagen	Kap. 3.9	Kenntnisnahme
RM-16	Öffentlichkeit	Abstand zu Wohnbebauung ist zu gering	Kap. 3.4.1	Kenntnisnahme
RM-16	Öffentlichkeit	Abstand Waldkindergarten Althütte	Der angeführte Aspekt ist valide, begründet aber keinen Ausschluss. Immissionsschutzrechtliche Anforderungen werden eingehalten. Eine detailliertere Betrachtung erfolgt im Rahmen der Anlagengenehmigung. Gesetzliche Anforderungen werden im Rahmen der Planung berücksichtigt.	Kenntnisnahme
RM-16	Öffentlichkeit	Beeinträchtigung des Landschaftsbilds	Kap. 3.5	Kenntnisnahme
RM-16	Öffentlichkeit	Wasserschutzgebiete werden zerstört durch die Windkraftanlagen	Kap. 3.8.3	Kenntnisnahme
RM-16	Öffentlichkeit	Wasserquellen sind betroffen von WEA	Kap. 3.8.3	Kenntnisnahme
RM-16	Öffentlichkeit	Hohltaube ist ansässig	Kap. 3.4.3	Kenntnisnahme
RM-16	Öffentlichkeit	Mäusebussard ist ansässig	Kap. 3.4.3	Kenntnisnahme
RM-16	Öffentlichkeit	Schwarzspecht ist ansässig	Kap. 3.4.3	Kenntnisnahme
RM-16	Öffentlichkeit	Rotmilan ist ansässig	Kap. 3.4.3	Kenntnisnahme
RM-16	Öffentlichkeit	Großer Abendsegler ist ansässig	Kap. 3.4.3	Kenntnisnahme
RM-16	Öffentlichkeit	Braunes Langohr ist ansässig	Kap. 3.4.3	Kenntnisnahme
RM-16	Öffentlichkeit	Wasserfledermaus ist ansässig	Kap. 3.4.3	Kenntnisnahme
RM-16	Öffentlichkeit	Breitflügelfledermaus ist ansässig	Kap. 3.4.3	Kenntnisnahme
RM-16	Öffentlichkeit	Fadenmolch ist ansässig	Kap. 3.4.3	Kenntnisnahme
RM-16	Öffentlichkeit	Bergmolch ist ansässig	Kap. 3.4.3	Kenntnisnahme
RM-16	Öffentlichkeit	Schlingnatter ist ansässig	Kap. 3.4.3	Kenntnisnahme

VRG	Absender	Inhalt der Stellungnahme	Regionalplanerische Wertung	Beschlussvorschlag
RM-16	Öffentlichkeit	Ringelnatter ist ansässig	Kap. 3.4.3	Kenntnisnahme
RM-16	Öffentlichkeit	Waldeidechse ist ansässig	Kap. 3.4.3	Kenntnisnahme
RM-16	Öffentlichkeit	Hirschkäfer ist ansässig	Kap. 3.4.3	Kenntnisnahme
RM-16	Öffentlichkeit	Kleiner Schillerfalter ist ansässig	Kap. 3.4.3	Kenntnisnahme
RM-16	Öffentlichkeit	Großer Schillerfalter ist ansässig	Kap. 3.4.3	Kenntnisnahme
RM-16	Öffentlichkeit	Trauermantel ist ansässig	Kap. 3.4.3	Kenntnisnahme
RM-16	Öffentlichkeit	Quelljungfer ist ansässig	Kap. 3.4.3	Kenntnisnahme
RM-16	Öffentlichkeit	Gesundheitliche Beeinträchtigungen durch die Windkraftanlagen auf die Menschen	Kap. 4.7	Kenntnisnahme
RM-16	Öffentlichkeit	Lärm durch WEA beeinträchtigt die Gesundheit	Kap. 4.7.1	Kenntnisnahme
RM-16	Öffentlichkeit	Infraschall durch WEA beeinträchtigt die Gesundheit	Kap. 4.7.2	Kenntnisnahme
RM-16	Öffentlichkeit	Luftströmung beeinträchtigt durch Rotoren der Windkraftanlagen (führt zur Austrocknung)	Kap. 4.8	Kenntnisnahme

Stellungnahmen der zweiten Offenlage:

VRG	Absender	Inhalt der Stellungnahme	Regionalplanerische Wertung	Beschlussvorschlag
RM-16	Öffentlichkeit	Verbunden mit der Errichtung und dem Betrieb der Anlagen sind massive Eingriffe in den Naturhaushalt. Dazu gehören unter anderem die Verdichtung und Versiegelung von Waldboden. Der Ochsenhau ist ein Trinkwasser Entstehungsgebiet, das dadurch stark beeinträchtigt werden kann.	Waldflächen übernehmen wichtige Schutzfunktionen (Erosions-, Klimaschutz, Grundwasserregeneration etc.). Die besonders wertvollen Waldschutzgebiete „Bann- und Schonwald“ (keine forstliche Bewirtschaftung bzw. auf den Schutzzweck ausgerichtete Bewirtschaftung oder Pflege) gelten nach Kriterienliste als Ausschlussflächen (plus Umgebungsschutz). Weitere Waldfunktionen sowie der Hinweis auf potentiell erhebliche Beeinträchtigungen sind im Umweltbericht/ Steckbriefen dargelegt	Nicht Gegenstand des Verfahrens

VRG	Absender	Inhalt der Stellungnahme	Regionalplanerische Wertung	Beschlussvorschlag
			und gehen somit in die Gesamtabwägung ein (Vgl. Kap. 3.9).	
RM-16	Öffentlichkeit	Die Belastung der Anwohner im Betrieb durch Schall, Infraschall, sowie Lichter und Schattenwurf ist aufgrund der Nähe zur Wohnbebauung erheblich	Kap. 4.7 (Immissionsschutz)	Nicht Gegenstand des Verfahrens
RM-16	Öffentlichkeit	Den zahlreichen Beeinträchtigungen für Natur und Mensch, die von den Anlagen ausgehen, steht ein sehr geringer Nutzen gegenüber. Als ausgewiesenes Schwachwindgebiet ist ein kommerzieller Betrieb nur durch Subventionen, also Querfinanzierung durch die Allgemeinheit, also auch den geschädigten Anwohnern, möglich.	Kap. 3.3.4 (keine ausreichende Betrachtung der Wirtschaftlichkeit)	Nicht Gegenstand des Verfahrens

RM-17

Landkreis	Kommune(n)	Größe Vorranggebiet (in ha)	Derzeitige Flächennutzung
Rems-Murr	Welzheim, Alfdorf	Entwurf 1. Offenlage: 7,74 Entwurf 2. Offenlage: 32,25	Wald, Ackerland, Wirtschaftsgrünland
Veränderungsgrund: Puffer um Platzrunde; Erweiterung der Fläche			

Stellungnahmen der ersten Offenlage:

VRG	Absender	Inhalt der Stellungnahme	Regionalplanerische Wertung	Beschlussvorschlag
RM-17	Öffentlichkeit	Zustimmung		Kenntnisnahme
RM-17	Öffentlichkeit	Forderung nach mindestens vier Anlagen	Kap. 3.2.3	Kenntnisnahme

Stellungnahmen der zweiten Offenlage:

VRG	Absender	Inhalt der Stellungnahme	Regionalplanerische Wertung	Beschlussvorschlag
RM-17	Öffentlichkeit	Ich bin sehr erstaunt über das vollständige Fehlen, der für jedem Einheimischen ins Auge fallenden, starken Häufung des windkraftsensiblen Rotmilans im direkten Umfeld des geplanten Vorranggebietes RM17 bei Welzheim	Kap. 3.4.3 (Artenschutz)	Kenntnisnahme
RM-17	Öffentlichkeit	Es wäre sehr schade wenn nach Ausbreitung von Mais-Monokulturen, Rückgang der Insekten, und damit Garten-Vögeln jetzt auch noch das Landschaftsbild und die noch vorhandenen Rotmilane aufs Spiel gesetzt würden. Das Problem der Stunde sind nicht fehlende Windräder in Schwachwindgebieten sondern große Energiespeicher.	Der angeführte Aspekt ist valide, begründet aber keinen Ausschluss	Kenntnisnahme
RM-17	BürgerWind Welzheim GmbH & Co. KG	Befürwortung der Planung		Kenntnisnahme

RM-18

Landkreis	Kommune(n)	Größe Vorranggebiet (in ha)	Derzeitige Flächennutzung
Rems-Murr	Leutenbach, Winnenden, Backnang	Entwurf 1. Offenlage: 28,60 Entwurf 2. Offenlage: 31,44	Wald
Veränderungsgrund: Arrondierung (=geringfügige Vergrößerung)			

Stellungnahmen der ersten Offenlage:

VRG	Absender	Inhalt der Stellungnahme	Regionalplanerische Wertung	Beschlussvorschlag
RM-18	Öffentlichkeit	Zustimmung		Kenntnisnahme
RM-18	Öffentlichkeit	Umweltverschmutzung durch Verwendung Dieselöl für den Betrieb der WEA- keine Nachhaltigkeit der Windenergie	Kap. 2.13 und Kap. 4.1	Kenntnisnahme
RM-18	Öffentlichkeit	Unwirtschaftlichkeit der Anlage	Kap. 3.2.2 und Kap. 3.3.4	Kenntnisnahme
RM-18	Öffentlichkeit	Rentabilität WEA wird nicht berücksichtigt	Kap. 3.2.2 und Kap. 3.3.4	Kenntnisnahme
RM-18	Öffentlichkeit	Kritik an kurzer Verwendungsdauer (20 Jahre)	Kap. 3.2.2	Kenntnisnahme
RM-18	Öffentlichkeit	Windleistungsdichte gering	Kap. 3.3	Kenntnisnahme
RM-18	Öffentlichkeit	Windhöflichkeit zu gering	Kap. 3.3	Kenntnisnahme
RM-18	Öffentlichkeit	Abstand Wohnbebauung zu gering	Kap. 3.4.1	Kenntnisnahme
RM-18	Öffentlichkeit	Abstand Waldkindergarten nur 500m	Der angeführte Aspekt ist valide, begründet aber keinen Ausschluss. Immissionsschutzrechtliche Anforderungen werden eingehalten. Eine detailliertere Betrachtung erfolgt im Rahmen der Anlagengenehmigung. Die gesetzlichen Bestimmungen werden im Rahmen der Planung eingehalten.	Kenntnisnahme
RM-18	Öffentlichkeit	Abstand zu Behinderteneinrichtung zu gering	Der angeführte Aspekt ist valide, begründet aber keinen Ausschluss. Immissionsschutzrechtliche Anforderungen werden eingehalten. Eine detailliertere Betrachtung erfolgt im Rahmen der Anlagengenehmigung	Kenntnisnahme

VRG	Absender	Inhalt der Stellungnahme	Regionalplanerische Wertung	Beschlussvorschlag
RM-18	Öffentlichkeit	Abstand Gartenhausgebiet Kaiert zu gering	Vgl. Kriterienliste – rechtlicher Ausschluss von Gartenhausgebieten im Außenbereich	Kenntnisnahme
RM-18	Öffentlichkeit	Abstand Biohof zu gering	Der Mindestabstand gemäß Kriterienliste ist eingehalten	Kenntnisnahme
RM-18	Öffentlichkeit	Abstand Pferdehof/Reitstall zu gering	Der angeführte Aspekt ist valide, begründet aber keinen Ausschluss. Immissionsschutzrechtliche Anforderungen werden eingehalten. Eine detailliertere Betrachtung erfolgt im Rahmen der Anlagengenehmigung	Kenntnisnahme
RM-18	Öffentlichkeit	Flugplatz Backnang-Henningen betroffen von der Ausweisung des VRG	Kap. 3.4.2	Kenntnisnahme
RM-18	Öffentlichkeit	Beeinträchtigung des Landschaftsbild	Kap. 3.5	Kenntnisnahme
RM-18	Öffentlichkeit	Landmarke Kleinheppacher Kopf, Korber Kopf, Hörnleskopf beeinträchtigt durch die Planung	Kap. 3.5.2	Kenntnisnahme
RM-18	Öffentlichkeit	RM-18 liegt in einem Landschaftsschutzgebiet	Kap. 3.8.1	Kenntnisnahme
RM-18	Öffentlichkeit	Rm-18 liegt in einem Wasserschutzgebiet	Kap. 3.8.3	Kenntnisnahme
RM-18	Öffentlichkeit	Windkraftsensible Vogelarten sind beheimatet	Kap. 3.4.3	Kenntnisnahme
RM-18	Öffentlichkeit	Rotmilan beheimatet	Kap. 3.4.3	Kenntnisnahme
RM-18	Öffentlichkeit	Fledermausarten beheimatet	Kap. 3.4.3	Kenntnisnahme
RM-18	Öffentlichkeit	Siebenschläfer beheimatet	Kap. 3.4.3	Kenntnisnahme
RM-18	Öffentlichkeit	Spechte beheimatet	Kap. 3.4.3	Kenntnisnahme
RM-18	Öffentlichkeit	Biotope sind durch WEA betroffen	Vgl. Kriterienliste (Besonders geschützte Biotope)	Kenntnisnahme
RM-18	Öffentlichkeit	Suchraum landesweiter Biotopverbund liegt im Vorranggebiet	Vgl. Kriterienliste (Besonders geschützte Biotope)	Kenntnisnahme
RM-18	Öffentlichkeit	Beeinträchtigung der Waldfunktionen	Kap. 3.9	Kenntnisnahme
RM-18	Öffentlichkeit	Grüne Lunge des Waldes weicht Stromerzeugungsanlagen	Kap. 3.9	Kenntnisnahme
RM-18	Öffentlichkeit	Waldabholzung sollte gestoppt werden	Kap. 3.9	Kenntnisnahme
RM-18	Öffentlichkeit	Naherholungsgebiet wird beeinträchtigt	Die Darstellung von Flächen mit besonderer Erholungsfunktion ist Gegenstand der Bewertungen im Umweltbericht. Damit geht dieser Belang in die Gesamtabwägung mit ein.	Kenntnisnahme

VRG	Absender	Inhalt der Stellungnahme	Regionalplanerische Wertung	Beschlussvorschlag
			<p>Die Wirkung von Windkraftanlagen auf die Erholungsfunktion resultiert primär auf der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und der Lärmemission.</p> <p>Zu berücksichtigen ist, dass gerade im dichter besiedelten Teil der Region nahezu alle Freiflächen in gewisser Hinsicht auch der Naherholung dienen. Unabhängig davon lassen die Vorgaben zum Erreichen des Flächenzieles allenfalls sehr geringe Spielräume zu, um diesen Belang in der erforderlichen Abwägung stärker zu gewichten. (Vgl. Kap. 3.10)</p>	
RM-18	Öffentlichkeit	Gesundheitsbeeinträchtigungen durch die Windkraftanlagen	Kap.4	Kenntnisnahme
RM-18	Öffentlichkeit	Austritt Schwefelhexafluorid bei Leckage	Kap. 4.2	Kenntnisnahme
RM-18	Öffentlichkeit	Lärm durch WEA gefährdet die Gesundheit	Kap. 4.7.1	Kenntnisnahme
RM-18	Öffentlichkeit	Infraschall durch WEA gefährdet die Gesundheit	Kap. 4.7.2	Kenntnisnahme
RM-18	Öffentlichkeit	Erhöhte Sturmanfälligkeit durch Schneisen	Kap. 4.8	Kenntnisnahme
RM-18	Öffentlichkeit	Bodenaustrocknung durch Schneisen	Kap. 3.9 und Kap. 4.8	Kenntnisnahme
RM-18	Öffentlichkeit	Entsorgungsfragen sind nicht berücksichtigt oder beantwortet	Kap. 2.13	Kenntnisnahme
RM-18	Öffentlichkeit	Keine Recyclingmöglichkeit nach Abbau	Kap. 2.13	Kenntnisnahme
RM-18	Öffentlichkeit	Wertminderung Immobilien	Kap. 4.10	Kenntnisnahme

Stellungnahmen der zweiten Offenlage:

Das Verfahren zur zweiten Offenlage wurde mit Beschluss der Regionalversammlung vom 02.04.2025 auf die geänderten Sachverhalte beschränkt. Die Stellungnahmen der ersten Offenlage zu diesem Gebiet wurden im Rahmen des Beschlusses zur zweiten Offenlage regionalplanerisch beurteilt und entsprechend beschlossen (vgl. Anlagen 1.3 und 1.4 zur Sitzungsvorlage RV-028/2025)

VRG	Absender	Inhalt der Stellungnahme	Regionalplanerische Wertung	Beschlussvorschlag
RM-18	Öffentlichkeit	Die Bewohner der Ortschaft Waldrems sowie des Horbachhofs waren bis vor kurzem nicht ausreichend über die Planung von WKA Hörnle/Rotenbühl im Bilde	Kap. 6.1 (Kritik am Umfang der Beteiligung)	Nicht Gegenstand des Verfahrens.
RM-18	Öffentlichkeit	Erst auf Drängen der Interessengemeinschaft gegen Windrad Hörnle/Rotenbühl wurde die Infoveranstaltung des Projektierers Fa. Uhl im Amtsblatt per Vollverteilung an die Bürger von Heiningen, Waldrems und Maubach veröffentlicht, auch dort wieder sehr klein und versteckt-man will keine Aufmerksamkeit!	Kap. 6.1 (Kritik am Umfang der Beteiligung)	Nicht Gegenstand des Verfahrens.
RM-18	Öffentlichkeit	Die Frist bis zum Widerspruch gilt nur bis 31.7.2025- d.h. nur 14 Tage- lt. Veröffentlichung auf der Verbandseite sind i.d.R. jedoch mind. 4 Wochen vorgesehen.	Das Beteiligungsverfahren fand im Zeitraum vom 02. Juni bis einschließlich 01. August statt.	Nicht Gegenstand des Verfahrens.
RM-18	Öffentlichkeit	Das Landschaftsbild soll durch 3 WKA, höher als der Stuttgarter Fernsehturm und damit auch die höchsten in Deutschland, zerstört werden, die extreme Höhe ist aufgrund der nachgewiesenen Windschwäche (niedrigste Stufe) unserer Region erforderlich. Zur Vorstellung: Auf einer HO Eisenbahn entspricht die Höhe der WKA 3,20 m	Kap. 3.5 (Landschaftsbild)	Nicht Gegenstand des Verfahrens.
RM-18	Öffentlichkeit	Quellen für mehrere Bäche- es ist unklar, was bei Bodenverdichtung aus dem Wasser wird,	Durch die Standortwahl und die konkrete Beurteilung des Gefährdungspotentials sowie die Anordnung geeigneter Auflagen zu Bau und Betrieb im Rahmen der Anlagengenehmigung können Gefährdungen ausgeschlossen werden.	Nicht Gegenstand des Verfahrens.
RM-18	Öffentlichkeit	die Folgen der Bodenverdichtung im Quellgebiet sind unvorhersehbar mit z.T. verheerenden Folgen verknüpft.	Hinweis adressiert die nachgelagerte Planungsebene.	Nicht Gegenstand des Verfahrens.

VRG	Absender	Inhalt der Stellungnahme	Regionalplanerische Wertung	Beschlussvorschlag
RM-18	Öffentlichkeit	Die Frage des Brandschutzes im Falle von Blitzeinschlag oder Brand durch technische Fehler stellt ein großes ungelöstes Problem dar	Hinweis adressiert die nachgelagerte Planungsebene.	Nicht Gegenstand des Verfahrens.
RM-18	Öffentlichkeit	Die Einwohner von Waldrems sind bereits jetzt durch viele Einflüsse Lärmbelastung ausgesetzt	Kap. 4.7.1 (Gesundheitsgefahr durch Schall)	Nicht Gegenstand des Verfahrens.
RM-18	Öffentlichkeit	Jagdpädchter beklagen, dass das Jagdgebiet zu dicht am Windrad liege. Tiere scheuen die Umgebung eines Windrads. Viele Milane und weiße Bussarde sind ansässig. Vibrationen durch die Windräder schrecken Tiere auf.	Kap. 3.4.3 (Artenschutz)	Nicht Gegenstand des Verfahrens.
RM-18	Öffentlichkeit	Zerstörung des Landschaftsbildes	Kap. 3.5 (Landschaftsbild)	Nicht Gegenstand des Verfahrens.
RM-18	Öffentlichkeit	Verlust des Naherholungswertes	Kap. 3.10 (Berücksichtigung der Erholungsnutzung)	Nicht Gegenstand des Verfahrens.
RM-18	Öffentlichkeit	Dauerlärm durch WEA	Kap. 4.7.1 (Gesundheitsgefahr durch Schall)	Nicht Gegenstand des Verfahrens.
RM-18	Öffentlichkeit	Mindestabstand von 2000m gefordert	Eine Erhöhung des Mindestabstands auf 2000m führt dazu, dass das Ziel von 1,8% nicht erfüllt werden kann.	Nicht Gegenstand des Verfahrens.
RM-18	Öffentlichkeit	Schlagschatten gefährdet die Gesundheit	Kap. 4.7.3 (Schattenwurf)	Nicht Gegenstand des Verfahrens.
RM-18	Öffentlichkeit	Schutz der Greifvögel	Kap. 3.4.3 (Artenschutz)	Nicht Gegenstand des Verfahrens.
RM-18	Öffentlichkeit	Beeinflussung von Bienenvölkern	Eine erhebliche Beeinträchtigung ist durch die vorliegende Planung nicht zu erwarten.	Nicht Gegenstand des Verfahrens.
RM-18	Öffentlichkeit	Wertverlust der Immobilien	Kap. 4.10 (Wertminderung von Immobilien)	Nicht Gegenstand des Verfahrens.
RM-18	Öffentlichkeit	Wirtschaftlichkeit der Anlagen ist fraglich	Kap. 3.3.4 (Betrachtung der Wirtschaftlichkeit)	Nicht Gegenstand des Verfahrens.
RM-18	Öffentlichkeit	Belastung der Anwohner von Waldrems und dem Weiler Horbach durch Schall nicht zumutbar, da teilweise der Mindestabstand unterschritten ist	Der Abstand zur Wohnbebauung ist gem. Kriterienkatalog eingehalten.	Nicht Gegenstand des Verfahrens.
RM-18	Öffentlichkeit	Der Wald trocknet aus und dadurch Erhöhung der Brandgefahr im Wald	Die Hinweise zum Brandschutz adressieren die nachgelagerte Planungsebene	Nicht Gegenstand des Verfahrens.

VRG	Absender	Inhalt der Stellungnahme	Regionalplanerische Wertung	Beschlussvorschlag
RM-18	Öffentlichkeit	Einspruch gegen den geplanten Bau der drei WEA		Nicht Gegenstand des Verfahrens.
RM-18	Öffentlichkeit	Die Gegend ist zu Windschwach, die Bebauung ist zu nahe (Lärm, Schattenwurf, blinken bei Nacht)	Die Windleistungsdichte wird erreicht. Außerdem ist der Abstand zur Wohnbebauung gem. Kriterienkatalog eingehalten	Nicht Gegenstand des Verfahrens.
RM-18	Öffentlichkeit	Die Rodungen (29.000 m ²) und die damit verbundene Zerstörung der Naturlandschaft, des Landschaftsbildes und die Vernichtung des Lebensraums von Vögeln, Fledermäusen und zu schützenden Pflanzen, sind nicht vertretbar	Waldflächen übernehmen wichtige Schutzfunktionen (Erosions-, Klimaschutz etc.). Die besonders wertvollen Waldschutzgebiete „Bann- und Schonwald“ (keine forstliche Bewirtschaftung bzw. auf den Schutzzweck ausgerichtete Bewirtschaftung oder Pflege) gelten nach Kriterienliste als Ausschlussflächen (plus Umgebungsschutz). Weitere Waldfunktionen sowie der Hinweis auf potentiell erhebliche Beeinträchtigungen sind im Umweltbericht/ Steckbriefen dargelegt und gehen somit in die Gesamtabwägung ein (Vgl. Kap. 3.9).	Nicht Gegenstand des Verfahrens.
RM-18	Öffentlichkeit	Die Zufahrtsschneisen mit hohem Fahraufkommen und der Dauerschall mit schwerer gesundheitlicher Belastung der Anwohner sind ein weiterer Grund, dieses Projekt zu stoppen.	Die Eingriffe sind zur Energiegewinnung erforderlich und folgend damit den gesetzlichen Anforderungen. Eine Kompensation erfolgt auf der Ebene der Vorhabengenehmigung	Nicht Gegenstand des Verfahrens.
RM-18	Öffentlichkeit	Nichteinhaltung des Vorsorgeabstands von 800m bis zu den ersten bebauten Grundstücken (=Wohnbebauung mit Terrassen) in Richtung Backnang - Horbach	Der Abstand in Richtung Backnang-Horbach ist mit 800m eingehalten.	Nicht Gegenstand des Verfahrens.
RM-18	Öffentlichkeit	In den Präsentationsunterlagen der Fa. Uhl wird ein Abstand von 813m zwischen WEA2 und Horbach	Der Abstand in Richtung Backnang-Horbach ist mit 800m eingehalten	Nicht Gegenstand des Verfahrens.

VRG	Absender	Inhalt der Stellungnahme	Regionalplanerische Wertung	Beschlussvorschlag
		angegeben, da WEA2 aber nicht direkt auf der Grenze von RM018 stehen kann (179m Rotordurchmesser), bedeutet dies, dass der Abstand zwischen RM018 und Horbach kleiner als 800m ist. Ich bitte um Informationen zum konkreten Verlauf der Grenze von RM018.		
RM-18	Öffentlichkeit	Zerstörung des Landschaftsbild der Backnanger Bucht	Kap. 3.5 (Landschaftsbild)	Nicht Gegenstand des Verfahrens.
RM-18	Öffentlichkeit	Widerspruch Aufgrund von massiver Schallbelastung und unzumutbare gesundheitliche Folgen: Zu den bekannten Folgen zählen unter anderem: * Schlaflosigkeit und Durchschlafstörungen * Herz-Kreislauf-Probleme * Konzentrationsmangel, Gereiztheit und Erschöpfung * Störungen im vegetativen Nervensystem * chronische Stresssymptome	Kap. 4.7 (Immissionsschutz)	Nicht Gegenstand des Verfahrens.
RM-18	Öffentlichkeit	Standort liegt in einem Wasserschutzgebiet	Kap. 3.8.3 (Wasserschutzgebiete)	Nicht Gegenstand des Verfahrens.
RM-18	Öffentlichkeit	Naherholungsgebiet beeinträchtigt	Kap. 3.10(Erholungsfunktion)	Nicht Gegenstand des Verfahrens.
RM-18	Öffentlichkeit	Eingriff in das heimische Landschaftsbild	Kap. 3.5 (Landschaftsbild)	Nicht Gegenstand des Verfahrens.
RM-18	Öffentlichkeit	gesundheitliche Belastung durch Beschallung	Kap. 4.7.1 (Gesundheitsgefahr durch Schall)	Nicht Gegenstand des Verfahrens.
RM-18	Öffentlichkeit	Beteiligung an der Ausrottung heimischer Fauna	Erhebliche Beeinträchtigungen sind durch die vorliegende Planung nicht zu erwarten.	Nicht Gegenstand des Verfahrens.
RM-18	Öffentlichkeit	Eine Konkurrenzfähigkeit wird in den süddeutschen Schwachwindgebieten lediglich durch entsprechende Subventionen erreicht, die Stromausbeute im Vergleich zum Ressourceneinsatz bleibt dagegen gering.	Kap. 7.11 (Kritik an Subventionierung)	Nicht Gegenstand des Verfahrens.
RM-18	Öffentlichkeit	Mit einem negativen Einfluss auf die wasserführenden Schichten und die Quellzuführungen ist auszugehen. Der Grundwasserspiegel würde sinken, der Quellausstoß würde nachlassen. Und wir wissen nicht, wie sich der unterirdische Wasserverlauf verändern wird	Durch die Standortwahl und die konkrete Beurteilung des Gefährdungspotentials sowie die Anordnung geeigneter Auflagen zu Bau und Betrieb im Rahmen der Anlagengenehmigung können Gefährdungen ausgeschlossen werden.	Nicht Gegenstand des Verfahrens.

VRG	Absender	Inhalt der Stellungnahme	Regionalplanerische Wertung	Beschlussvorschlag
RM-18	Öffentlichkeit	Ökostrom Betreiber sollen Netzausbau finanzieren	Hinweis ist nicht Belang des aktuellen Verfahrens.	Nicht Gegenstand des Verfahrens.
RM-18	Öffentlichkeit	Kosten des Rückbaus unklar	Hinweis ist nicht Belang des aktuellen Verfahrens.	Nicht Gegenstand des Verfahrens.
RM-18	Öffentlichkeit	Waldindustrialisierung durch den Ausbau der Windkraftanlagen	Kap. 3.5 (Landschaftsbild)	Nicht Gegenstand des Verfahrens.
RM-18	Öffentlichkeit	Zerstörung Naturlandschaft	Erhebliche Beeinträchtigungen durch die vorliegende Planung sind nicht zu erwarten.	Nicht Gegenstand des Verfahrens.
RM-18	Öffentlichkeit	Das Gebiet ist in einer Region geplant mit nachweislich geringster Windlast (Zone 1)	Die Mindestanforderung der Windleistung wird erreicht.	Nicht Gegenstand des Verfahrens.
RM-18	Öffentlichkeit	Bau von Industrieanlagen in und/oder in der Nähe von Wasserschutzgebieten ist nicht zulässig	Kap. 3.8.3 (Wasserschutzgebiete)	Nicht Gegenstand des Verfahrens.
RM-18	Öffentlichkeit	Hauseigene Flächen wie bspw. Terrassen lassen sich nicht mehr nutzen	Erhebliche Beeinträchtigungen durch die vorliegende Planung sind nicht zu erwarten.	Nicht Gegenstand des Verfahrens.
RM-18	Öffentlichkeit	Gefährdung von Spaziergängern aufgrund Eiswurf-Gefahr im Winter	Kap. 4.6 (Gefährdung durch Eiswurf)	Nicht Gegenstand des Verfahrens.
RM-18	Öffentlichkeit	Die Uni-Medizin Mainz/ wissenschaftliches Institut für Infraschallforschung belegt, dass Infraschall Erkrankungen verursacht (siehe Buch „Klima-Wahrheit“).	Kap. 4.7.2 (Infraschall)	Nicht Gegenstand des Verfahrens.
RM-18	Öffentlichkeit	Zum einem ist auf dem Hörnle ein WALD-Kindergarten Gruppe auf dem Gelände	Der angeführte Aspekt ist valide, begründet aber keinen Ausschluss. Immissionschutzrechtliche Anforderungen werden eingehalten. Eine detailliertere Betrachtung erfolgt im Rahmen der Anlagengenehmigung	Nicht Gegenstand des Verfahrens.
RM-18	Öffentlichkeit	Ewigkeitschemikalien werden freigesetzt		Nicht Gegenstand des Verfahrens.
RM-18	Öffentlichkeit	Da Wildtiere bejagt und vom Menschen verzerrt werden, reichert sich das Mikroplastik im Menschen an und verursacht schwerere Schäden wie Corona	Es ist fernliegend, Effekte, die nicht wissenschaftlich belegt sind, wie der in der Anregung genannte Effekt, bereits im Vorhinein in der Abwägung als Ausschluss- oder Konfliktkriterium zu berücksichtigen	Nicht Gegenstand des Verfahrens.

VRG	Absender	Inhalt der Stellungnahme	Regionalplanerische Wertung	Beschlussvorschlag
RM-18	Öffentlichkeit	So gesehen wird bei Entzug der Bejagung das Gebiet "Am Hörnle" zur Sondermülldeponie. Hierfür liegt ab keine Genehmigung vor. Mit der Erlaubnis der Bejagung wird gegen den EU-Grenzwert in den Tieren verstoßen.		Nicht Gegenstand des Verfahrens.
RM-18	Öffentlichkeit	Durch den Bau des Windrades können die bisherigen Wasserläufe wieder geändert werden und zu weiterer Verzögerung und Verteuerung führe	Durch die Standortwahl und die konkrete Beurteilung des Gefährdungspotentials sowie die Anordnung geeigneter Auflagen zu Bau und Betrieb im Rahmen der Anlagengenehmigung können Gefährdungen ausgeschlossen werden.	Nicht Gegenstand des Verfahrens.
RM-18	Öffentlichkeit	Der Quellschutz von Quellen auf dem Rotenbühl wird nicht berücksichtigt.	Hinweis adressiert die nachgelagerte Planungsebene.	Nicht Gegenstand des Verfahrens.
RM-18	Öffentlichkeit	Wirtschaftlichkeit wird in Frage gestellt	Kap. 3.3.4	Nicht Gegenstand des Verfahrens.
RM-18	Öffentlichkeit	Fläche liegt im Landschaftsschutzgebiet	Kap. 3.8.1	Nicht Gegenstand des Verfahrens.
RM-18	Öffentlichkeit	Bereich ist Teil eines Wasser und Klimaschutzwaldes	Waldflächen übernehmen wichtige Schutzfunktionen (Erosions-, Klimaschutz etc.). Die besonders wertvollen Waldschutzgebiete „Bann- und Schonwald“ (keine forstliche Bewirtschaftung bzw. auf den Schutzzweck ausgerichtete Bewirtschaftung oder Pflege) gelten nach Kriterienliste als Ausschlussflächen (plus Umgebungsschutz). Weitere Waldfunktionen sowie der Hinweis auf potentiell erhebliche Beeinträchtigungen sind im Umweltbericht/ Steckbriefen dargelegt und gehen somit in die Gesamtabwägung ein (Vgl. Kap. 3.9).	Nicht Gegenstand des Verfahrens.

VRG	Absender	Inhalt der Stellungnahme	Regionalplanerische Wertung	Beschlussvorschlag
RM-18	Öffentlichkeit	Gebiet beheimatet streng geschützte Arten wie den Rotmilan	Kap. 3.4.3 (Artenschutz)	Nicht Gegenstand des Verfahrens.
RM-18	Öffentlichkeit	VRG überschneidet sich mit dem Suchraum des landesweiten Biotopverbunds	Biotopverbundflächen (landesweit sowie regional) sowie die Inhalte des Generalwildwegeplans wurden im Rahmen des Umweltberichtes beachtet.	Nicht Gegenstand des Verfahrens.
RM-18	Öffentlichkeit	Auch der Abrieb von den Rotorblättern – Carbon/GFK/CFK – der sich in Form von Mikropartikeln in einem weiten Umkreis verteilt und Luft und Boden kontaminiert, und zwar additiv, d.h. es wird nicht abgebaut, ist hoch toxisch, krebserregend und für Mensch und Natur hoch belastend.	Kap. 4.1 (Mikroplastik und Carbon)	Nicht Gegenstand des Verfahrens.
RM-18	Öffentlichkeit	Waldbrandgefahr durch WKA	Kap. 7.8 (Havarie und Brandschutz)	Nicht Gegenstand des Verfahrens.
RM-18	Öffentlichkeit	Abstände sind zwar eingehalten aber für kleinere WKA	Im Rahmen dieser Abstandserfordernisse wird vielfach auch auf den Schutz vor einer optisch bedrängenden, „erdrückenden“ Wirkung hingewiesen. Im Zuge der Rechtsprechung wurde ein diesbezüglicher Abstand in 2-3facher Anlagenhöhe entwickelt. Damit dürfte in Bezug auf Siedlungen der Vorsorgeabstand (ggf. mit entsprechendem Ausformungsspielraum) regelmäßig zur Vermeidung einer solchen optischen Bedrängung ausreichen. Weitergehende Anforderungen auf Grund besonderer örtlicher Gegebenheiten können zudem im Rahmen des Genehmigungsverfahrens bewältigt werden. Für Gebäude im Außenbereich wird dieser Aspekt durch die Regelungen im BauGB abschließend behandelt. Demnach ist die zweifache	Nicht Gegenstand des Verfahrens.

VRG	Absender	Inhalt der Stellungnahme	Regionalplanerische Wertung	Beschlussvorschlag
			Anlagenhöhe als Mindestabstand anzulegen. Aufgrund der im regionalplanerischen Maßstab nicht bekannten Anlagenhöhe wird ein pauschaler Wert von 600 m zugrunde gelegt.	
RM-18	Öffentlichkeit	unter Artenschutz stehende Fledermäuse kommen im Gebiet vor	Kap. 3.4.3 (Artenschutz)	Nicht Gegenstand des Verfahrens.
RM-18	Öffentlichkeit	Vorkommen von: Mäusebussard, Rotmilan, Falke, Specht, Eichdechsen	Kap. 3.4.3 (Artenschutz)	Nicht Gegenstand des Verfahrens.
RM-18	Öffentlichkeit	Es ist nicht nachvollziehbar, wieso RM-35 nicht weiterverfolgt wird aus Gründen der Störung des Landschaftsbildes und der Beeinträchtigung der Naherholung aber RM-18 weiter verfolgt wird		Nicht Gegenstand des Verfahrens.
RM-18	Öffentlichkeit	Einspruch gegen den Bau von 3 Windrädern in dem nahen gelegenen Waldgebiet "Hörnle".		Nicht Gegenstand des Verfahrens.
RM-18	Öffentlichkeit	negative Auswirkungen des Mikroklimas	Kap. 4.8 (Beeinträchtigung von Kaltluftströmen)	Nicht Gegenstand des Verfahrens.
RM-18	Öffentlichkeit	Fahrverkehr bei Bau	Mit erheblichen Beeinträchtigungen ist nicht zu rechnen.	Nicht Gegenstand des Verfahrens.
RM-18	Öffentlichkeit	Zerstörung der Wald- und Klimaschutzfunktion	Waldflächen übernehmen wichtige Schutzfunktionen (Erosions-, Klimaschutz etc.). Die besonders wertvollen Waldschutzgebiete „Bann- und Schonwald“ (keine forstliche Bewirtschaftung bzw. auf den Schutzzweck ausgerichtete Bewirtschaftung oder Pflege) gelten nach Kriterienliste als Ausschlussflächen (plus Umgebungsschutz). Weitere Waldfunktionen sowie der Hinweis auf potentiell erhebliche Beeinträchtigungen sind im Umweltbericht/ Steckbriefen dargelegt	Nicht Gegenstand des Verfahrens.

VRG	Absender	Inhalt der Stellungnahme	Regionalplanerische Wertung	Beschlussvorschlag
			und gehen somit in die Gesamtabwägung ein (Vgl. Kap. 3.9).	
RM-18	Öffentlichkeit	Überschreitung zulässiger Lärmgrenzwerte gem. TA Lärm	Kap. 4.7.1 (Schall)	Nicht Gegenstand des Verfahrens.
RM-18	Öffentlichkeit	Unzumutbare Nähe zur Wohnbebauung in Horbach – tatsächlicher Abstand unter 730m	Der Abstand zu Horbach ist mit 800m eingehalten.	Nicht Gegenstand des Verfahrens.
RM-18	Öffentlichkeit	Unverhältnismäßiger Eingriff in ein Waldgebiet mit Schutzfunktion	Waldflächen übernehmen wichtige Schutzfunktionen (Erosions-, Klimaschutz etc.). Die besonders wertvollen Waldschutzgebiete „Bann- und Schonwald“ (keine forstliche Bewirtschaftung bzw. auf den Schutzzweck ausgerichtete Bewirtschaftung oder Pflege) gelten nach Kriterienliste als Ausschlussflächen (plus Umgebungsschutz). Weitere Waldfunktionen sowie der Hinweis auf potentiell erhebliche Beeinträchtigungen sind im Umweltbericht/ Steckbriefen dargelegt und gehen somit in die Gesamtabwägung ein (Vgl. Kap. 3.9).	Nicht Gegenstand des Verfahrens.
RM-18	Öffentlichkeit	Fehlende Raumverträglichkeit	Erhebliche Beeinträchtigungen durch die vorliegende Planung sind nicht zu erwarten.	Nicht Gegenstand des Verfahrens.
RM-18	Öffentlichkeit	Außerdem befindet sich in unmittelbarer Nähe des geplanten Standortes der Paulinenhof, in dem Menschen mit Behinderung leben. Der sogenannte Schattenschlag, der durch die rotierenden Rotorblätter bei Sonneneinstrahlung entsteht, führt nachweislich zu Beeinträchtigungen des Wohlbefindens – insbesondere bei sensiblen oder neurologisch empfindlichen Personen. Des	Der Abstand zum Paulinenhof wird im Planentwurf angepasst.	Folgen

VRG	Absender	Inhalt der Stellungnahme	Regionalplanerische Wertung	Beschlussvorschlag
		Weiteren werden auf dem Paulinenhof verschiedene Tiere gehalten. Der entstehende Lärm, Infraschall sowie die Bauarbeiten und der künftige Dauerbetrieb der Anlage stellen eine erhebliche Belastung für die dort lebenden Tiere dar und könnten deren Wohlbefinden und Gesundheit dauerhaft negativ beeinflussen.		
RM-18	Öffentlichkeit	negative Auswirkungen auf die Lebensqualität	Erhebliche Beeinträchtigungen sind durch die vorliegende Planung nicht zu erwarten.	Nicht Gegenstand des Verfahrens.
RM-18	Öffentlichkeit	kumulative Belastung durch bestehende Windkraft- und Infrastrukturprojekte (z.B. B-14, Bahnstrecke)		Nicht Gegenstand des Verfahrens.
RM-18	Öffentlichkeit	In dem betroffenen Raum, auch in den angrenzenden Feldern und Wiesen leben außerdem unzählige Wildtiere, darunter auch immer mehr Milane, Bussarde, Falken, Graureiher, Fledermäuse etc. die von Windrädern gefährdet werden	Kap. 3.4.3 (Artenschutz)	Nicht Gegenstand des Verfahrens.
RM-18	Öffentlichkeit	Die Nord Süd Trasse muss schnellstmöglich umgesetzt werden um die überschüssige Energie aus dem Norden nach Süden zu bringen	Nicht Gegenstand des aktuellen Verfahrens.	Nicht Gegenstand des Verfahrens.
RM-18	Öffentlichkeit	Ähnliche topographische Lage wie in Baierack kann zu Lärmbelästigung führen	Kap. 4.7.1 (Schall)	Nicht Gegenstand des Verfahrens.
RM-18	Öffentlichkeit	Viel effizienter wäre ein Sonnenenergiespeicher, in Form einer, oder größeren Lithium-Batterien, die den Sonnenstrom im Sommer speichern kann, von dem wir jetzt schon zu viel produzieren und dieser nicht verbraucht werden kann.	Nicht Gegenstand des aktuellen Verfahrens.	Nicht Gegenstand des Verfahrens.
RM-18	Öffentlichkeit	Als Jagdpächter des Reviers Nellmersbach bin ich direkt Geschädigter durch die Windkraftanlage 3 (WEA 3) und sehe Flora & Fauna als erheblich beeinträchtigt an. Die Gesamthöhe von über 250 Metern durch das WEA 3 zerstört das Gesamtbild der Landschaft und ist mehr als doppelt so hoch als die Anhöhe, auf der das Windrad steht.	Kap. 3.5 (Landschaftsbild)	Nicht Gegenstand des Verfahrens.
RM-18	Öffentlichkeit	Einseitige Aufklärung; nur zum Nutzen der Betreiber und Genehmiger	Kap. 6 (Beteiligung/Kommunikation)	Nicht Gegenstand des Verfahrens.
RM-18	Öffentlichkeit	Störung durch nächtliche Blinklichter	Kap. 4.7.3 (Lichtimmissionen)	Nicht Gegenstand des Verfahrens.

VRG	Absender	Inhalt der Stellungnahme	Regionalplanerische Wertung	Beschlussvorschlag
RM-18	Öffentlichkeit	Abholzung trägt zur Aufheizung und Verschlechterung des Klimas bei	Die Hinweise adressieren die nachgelagerte Planungsebene	Nicht Gegenstand des Verfahrens.
RM-18	Öffentlichkeit	Netzstabilität wird negativ beeinflusst	Hinweis adressiert die nachgelagerte Planungsebene	Nicht Gegenstand des Verfahrens.
RM-18	Öffentlichkeit	2000m Mindestabstand zu Besiedlung nötig	Erhöhung des Siedlungsabstandes auf 2000 m würde dazu führen, dass das Flächenziel von 1,8 % nicht erreicht werden kann.	Nicht Gegenstand des Verfahrens.
RM-18	Öffentlichkeit	Unregelmäßige Stromproduktion und Netzintegration	Hinweise adressieren die nachgelagerte Planungsebene.	Nicht Gegenstand des Verfahrens.
RM-18	Öffentlichkeit	Insgesamt sollen 3ha Wald dauerhaft gerodet aber nur 0,8ha vor Ort wieder aufgeforstet werden. Der Rest wird deutlich vom Standort entfernt sein, in Ludwigsburg. Das heißt ein Klimabeitrag für Allmersbach wird hierdurch sicher nicht geleistet, es findet also somit eine einseitige Belastung für dieses Gebiet statt.	Hinweis adressiert die nachgelagerte Planungsebene	Nicht Gegenstand des Verfahrens.
RM-18	Öffentlichkeit	zu hohe Rückbaukosten	Hinweis adressiert die nachgelagerte Planungsebene.	Nicht Gegenstand des Verfahrens.
RM-18	Öffentlichkeit	Nähe zu Flugplatz Heinigen begründet Ablehnung RM-18		Nicht Gegenstand des Verfahrens.
RM-18	Öffentlichkeit	Drainagen auf der Au erhalten ihr Wasser aus dem Bereich des Rotenbühl, bei Bodenverdichtung wird dies zu unberechenbaren Folgen der Wasserverläufe führen.	Hinweis adressiert die nachgelagerte Planungsebene.	Nicht Gegenstand des Verfahrens.
RM-18	Öffentlichkeit	Südlink Ausbau bis Heilbronn-Leingarten soll in 2 Jahren fertig sind – Windrad ist dann nicht mehr erforderlich		Nicht Gegenstand des Verfahrens.
RM-18	IG gegen Windrad Hörnle	Rodung von 3ha aber nur 0,8ha wieder vor Ort aufgeforstet	Hinweis adressiert die nachgelagerte Planungsebene.	Nicht Gegenstand des Verfahrens.
RM-18	Öffentlichkeit	Brandschutz bei Blitzeinschlag oder Brandschutz bei technischen Fehlern	Hinweis adressiert die nachgelagerte Planungsebene.	Nicht Gegenstand des Verfahrens.

RM-19

Es wird vorgeschlagen das geplante Vorranggebiet aufgrund entgegenstehender Belange nicht weiterzuverfolgen (Kriterium: Zwingender Ausschluss)

Landkreis	Kommune(n)	Größe Vorranggebiet (in ha)	Derzeitige Flächennutzung
Rems-Murr	Remshalden, Berglen, Waiblingen, Winnenden	Entwurf 1. Offenlage: 6,62 Entwurf 2. Offenlage: -	Wald
Veränderungsgrund: Wohnnutzung im Außenbereich			

Stellungnahmen der ersten Offenlage:

VRG	Absender	Inhalt der Stellungnahme	Regionalplanerische Wertung	Beschlussvorschlag
RM-19	Öffentlichkeit	Mangelnde Rentabilität der Anlage		Nicht Bestandteil des Planentwurfs
RM-19	Öffentlichkeit	Windhöflichkeit zu gering		Nicht Bestandteil des Planentwurfs
RM-19	Öffentlichkeit	Abstand zu Wohnbebauung zu gering		Nicht Bestandteil des Planentwurfs
RM-19	Öffentlichkeit	Abstand zu geplantem Waldkindergarten zu gering		Nicht Bestandteil des Planentwurfs
RM-19	Öffentlichkeit	Abstand Reitanlagen Buocher Höhe zu gering		Nicht Bestandteil des Planentwurfs
RM-19	Öffentlichkeit	Sanatorium wird nicht berücksichtigt		Nicht Bestandteil des Planentwurfs
RM-19	Öffentlichkeit	Beeinträchtigung Landschaftsbild wird nicht berücksichtigt		Nicht Bestandteil des Planentwurfs
RM-19	Öffentlichkeit	Rotmilan ist beheimatet		Nicht Bestandteil des Planentwurfs
RM-19	Öffentlichkeit	Windkraftsensible Fledermausarten sind beheimatet		Nicht Bestandteil des Planentwurfs
RM-19	Öffentlichkeit	Windkraftsensible Vogelarten sind beheimatet		Nicht Bestandteil des Planentwurfs
RM-19	Öffentlichkeit	Wasserschutz beeinträchtigt durch den Bau von Windkraftanlagen		Nicht Bestandteil des Planentwurfs

RM-19	Öffentlichkeit	Naherholungsgebiet wird beeinträchtigt		Nicht Bestandteil des Planentwurfs
RM-19	Öffentlichkeit	Immissionsschutz		Nicht Bestandteil des Planentwurfs
RM-19	Öffentlichkeit	Klimaschutzwald ist beeinträchtigt		Nicht Bestandteil des Planentwurfs

RM-21

Es wird vorgeschlagen das geplante Vorranggebiet aufgrund entgegenstehender Belange nicht weiterzuverfolgen (Kriterium: Überlastung)

Landkreis	Kommune(n)	Größe Vorranggebiet (in ha)	Derzeitige Flächennutzung
Rems-Murr	Schorndorf	Entwurf 1. Offenlage: 60,56 Entwurf 2. Offenlage: -	Wald, Wirtschaftsgrünland
Veränderungsgrund: Überlastung			

Stellungnahmen der ersten Offenlage:

VRG	Absender	Inhalt der Stellungnahme	Regionalplanerische Wertung	Beschlussvorschlag
RM-21	Öffentlichkeit	Kein angemessenes Verhältnis Windkraftenergie gegenüber Beeinträchtigung für Landschaft, Natur und Mensch		Nicht Bestandteil des Planentwurfs
RM-21	Öffentlichkeit	Windstromertrag gering		Nicht Bestandteil des Planentwurfs
RM-21	Öffentlichkeit	Kritik an Überfüllung des Flächenziel, die Überfüllung ist sinnlos		Nicht Bestandteil des Planentwurfs
RM-21	Öffentlichkeit	Windkraft-Industriezone die das Landschaftsbild zerstört.		Nicht Bestandteil des Planentwurfs
RM-21	Öffentlichkeit	Schurwaldstandorte zersplittert durch 22 Einzelflächen.		Nicht Bestandteil des Planentwurfs
RM-21	Öffentlichkeit	Kritik an Teilflächen des Vorranggebietes		Nicht Bestandteil des Planentwurfs
RM-21	Öffentlichkeit	Wirtschaftlichkeit der Anlage wird nicht berücksichtigt		Nicht Bestandteil des Planentwurfs
RM-21	Öffentlichkeit	Windkraftdichte hoch auf dem Schurwald	.	Nicht Bestandteil des Planentwurfs
RM-21	Öffentlichkeit	Geringe Windhöflichkeit macht die Anlagen unwirtschaftlich		Nicht Bestandteil des Planentwurfs
RM-21	Öffentlichkeit	Schwellenwert Windleistung unterschritten		Nicht Bestandteil des Planentwurfs
RM-21	Öffentlichkeit	Geringer Abstand zu Wohnbebauung. Der Mindestabstand sollte erhöht werden		Nicht Bestandteil des Planentwurfs
RM-21	Öffentlichkeit	Forderung Abstandsregel 10H	.	Nicht Bestandteil des Planentwurfs

VRG	Absender	Inhalt der Stellungnahme	Regionalplanerische Wertung	Beschlussvorschlag
RM-21	Öffentlichkeit	Abstand Mischgebiet altes Sägewerk ist zu gering	Außenbereich sind eingehalten.	Nicht Bestandteil des Planentwurfs
RM-21	Öffentlichkeit	Abstand Schlichten beträgt nur 520m		Nicht Bestandteil des Planentwurfs
RM-21	Öffentlichkeit	Beeinträchtigung Landschaftsbild		Nicht Bestandteil des Planentwurfs
RM-21	Öffentlichkeit	Verspargelung der Landschaft durch den Bau von Windkraftanlagen		Nicht Bestandteil des Planentwurfs
RM-21	Öffentlichkeit	Räumliche Überbelastung		Nicht Bestandteil des Planentwurfs
RM-21	Öffentlichkeit	Gesamtbetrachtung mit umliegenden Tälern gefordert		Nicht Bestandteil des Planentwurfs
RM-21	Öffentlichkeit	Umzingelung durch Planung VRG		Nicht Bestandteil des Planentwurfs
RM-21	Öffentlichkeit	Galeriebildung durch WEA		Nicht Bestandteil des Planentwurfs
RM-21	Öffentlichkeit	Umzingelung Kloster Lorch durch die Planung		Nicht Bestandteil des Planentwurfs
RM-21	Öffentlichkeit	Optische Bedrängung der Anwohner		Nicht Bestandteil des Planentwurfs
RM-21	Öffentlichkeit	Denkmalschutz Kloster Adelberg soll berücksichtigt werden		Nicht Bestandteil des Planentwurfs
RM-21	Öffentlichkeit	RM-21 liegt in Landschaftsschutzgebiet		Nicht Bestandteil des Planentwurfs
RM-21	Öffentlichkeit	Rm-21 liegt in einem FFH-Gebiet		Nicht Bestandteil des Planentwurfs
RM-21	Öffentlichkeit	RM-21 liegt in einem Natura 2000 Gebiet		Nicht Bestandteil des Planentwurfs
RM-21	Öffentlichkeit	RM-21 liegt im Wasserschutzgebiet Nassachtal		Nicht Bestandteil des Planentwurfs
RM-21	Öffentlichkeit	Generalwildwegeplan wird durchquert		Nicht Bestandteil des Planentwurfs
RM-21	Öffentlichkeit	Streuobstgebiet wird durch die Planungen beeinträchtigt		Nicht Bestandteil des Planentwurfs

VRG	Absender	Inhalt der Stellungnahme	Regionalplanerische Wertung	Beschlussvorschlag
RM-21	Öffentlichkeit	Vorkommen Rotmilan im VRG		Nicht Bestandteil des Planentwurfs
RM-21	Öffentlichkeit	Vorkommen Wespenbussard im VRG		Nicht Bestandteil des Planentwurfs
RM-21	Öffentlichkeit	Vorkommen Fledermausarten im VRG		Nicht Bestandteil des Planentwurfs
RM-21	Öffentlichkeit	Wildtiere werden beeinträchtigt durch WEA		Nicht Bestandteil des Planentwurfs
RM-21	Öffentlichkeit	Vorkommen Turmfalke im VRG		Nicht Bestandteil des Planentwurfs
RM-21	Öffentlichkeit	Vorkommen Mäusebussard im VRG		Nicht Bestandteil des Planentwurfs
RM-21	Öffentlichkeit	Rodung Wald zerstört intakte Waldflächen		Nicht Bestandteil des Planentwurfs
RM-21	Öffentlichkeit	Versiegelung Waldboden zerstört den Wald		Nicht Bestandteil des Planentwurfs
RM-21	Öffentlichkeit	Nutzen WEA und Eingriff in die Natur steht in keinem Verhältnis zueinander		Nicht Bestandteil des Planentwurfs
RM-21	Öffentlichkeit	Schneisen im Wald für Zufahrtswege zerstören weitere Waldflächen		Nicht Bestandteil des Planentwurfs
RM-21	Öffentlichkeit	Naherholungsgebiet wird beeinträchtigt		Nicht Bestandteil des Planentwurfs
RM-21	Öffentlichkeit	Kaiserberge als Naherholungsraum werden zerstört		Nicht Bestandteil des Planentwurfs
RM-21	Öffentlichkeit	Gesundheitsgefahren durch WEA werden nicht ausreichend berücksichtigt		Nicht Bestandteil des Planentwurfs
RM-21	Öffentlichkeit	Forderung nach Beachtung Immissionsschutzrechtlicher Belange		Nicht Bestandteil des Planentwurfs
RM-21	Öffentlichkeit	Lärm durch WEA gefährdet die Gesundheit		Nicht Bestandteil des Planentwurfs
RM-21	Öffentlichkeit	Forderung nach Nachtabstaltung der Windkraftanlagen		Nicht Bestandteil des Planentwurfs
RM-21	Öffentlichkeit	Infraschall durch WEA gefährdet die Gesundheit		Nicht Bestandteil des Planentwurfs

VRG	Absender	Inhalt der Stellungnahme	Regionalplanerische Wertung	Beschlussvorschlag
RM-21	Öffentlichkeit	Schattenwurf durch WEA gefährdet die Gesundheit		Nicht Bestandteil des Planentwurfs
RM-21	Öffentlichkeit	Klimawirkung des Waldes beeinträchtigt durch Rodung		Nicht Bestandteil des Planentwurfs
RM-21	Öffentlichkeit	Mikroklima wird beeinträchtigt durch die Rodung von Wald		Nicht Bestandteil des Planentwurfs
RM-21	Öffentlichkeit	Eisabwurf durch Rotorenblätter stellt eine Gefahr dar		Nicht Bestandteil des Planentwurfs
RM-21	Öffentlichkeit	Technische Defekte erhöhen die Unfallgefahr durch Windkraftanlagen		Nicht Bestandteil des Planentwurfs
RM-21	Öffentlichkeit	Brandgefahr der WEA wird nicht berücksichtigt		Nicht Bestandteil des Planentwurfs
RM-21	Öffentlichkeit	Kritik an der Höhe der Anlagen		Nicht Bestandteil des Planentwurfs
RM-21	Öffentlichkeit	Wertminderung Immobilien		Nicht Bestandteil des Planentwurfs
RM-21	Öffentlichkeit	Persönliche Wirtschaftliche Nachteile durch Errichtung WEA		Nicht Bestandteil des Planentwurfs
RM-21	Öffentlichkeit	Einschränkung der Lebensqualität	.	Nicht Bestandteil des Planentwurfs

RM-26

Landkreis	Kommune(n)	Größe Vorranggebiet (in ha)	Derzeitige Flächennutzung
Rems-Murr	Berglen, Remshalden	Entwurf 1. Offenlage: 8,66 Entwurf 2. Offenlage: 17,85	Wald
Veränderungsgrund: WSG II; Erweiterung der Fläche			

Stellungnahmen der ersten Offenlage:

VRG	Absender	Inhalt der Stellungnahme	Regionalplanerische Wertung	Beschlussvorschlag
RM-26	Öffentlichkeit	Mangelnde Rentabilität der Anlage	Kap. 3.2.2	Kenntnisnahme
RM-26	Öffentlichkeit	Niedrige Windleistungsdichte im Gebiet	Mindestanforderung von 215 W/m ² wird erreicht	Kenntnisnahme
RM-26	Öffentlichkeit	Windhöflichkeit nicht gegeben	Kap. 3.3.2 Mindestanforderung von 215 W/m ² wird erreicht	Kenntnisnahme
RM-26	Öffentlichkeit	Abstand Wohnbebauung zu gering. Der Mindestabstand sollte erhöht werden.	Mindestabstand wird eingehalten.	Kenntnisnahme
RM-26	Öffentlichkeit	Beeinträchtigung des Landschaftsbildes	Kap. 3.5	Kenntnisnahme
RM-26	Öffentlichkeit	Wasserschutz wird beeinträchtigt durch den Bau von Windkraftanlagen	Kap. 3.8.3	Kenntnisnahme
RM-26	Öffentlichkeit	Windkraftsensible Fledermäuse befinden sich im VRG	Kap. 3.4.3	Kenntnisnahme
RM-26	Öffentlichkeit	Rotmilan ist im Gebiet beheimatet	Kap. 3.4.3	Kenntnisnahme
RM-26	Öffentlichkeit	Sensible Quellgebiete im VRG werden durch den Bau von Windkraftanlagen beeinträchtigt	Kap. 3.8.3	Kenntnisnahme
RM-26	Öffentlichkeit	Beeinträchtigung der Schutzfunktionen des Waldes durch die Rodung	Kap. 3.9 und vgl. Kriterienliste	Kenntnisnahme
RM-26	Öffentlichkeit	Naherholungsgebiet wird beeinträchtigt	Die Darstellung von Flächen mit besonderer Erholungsfunktion ist Gegenstand der Bewertungen im Umweltbericht. Damit geht dieser Belang in die Gesamtabwägung mit ein. Die Wirkung von Windkraftanlagen auf die Erholungsfunktion resultiert primär	Kenntnisnahme

			<p>auf der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und der Lärmemission.</p> <p>Zu berücksichtigen ist, dass gerade im dichter besiedelten Teil der Region nahezu alle Freiflächen in gewisser Hinsicht auch der Naherholung dienen. Unabhängig davon lassen die Vorgaben zum Erreichen des Flächenzieles allenfalls sehr geringe Spielräume zu, um diesen Belang in der erforderlichen Abwägung stärker zu gewichten. (Vgl. Kap. 3.10)</p>	
RM-26	Öffentlichkeit	Immissionsschutz sollte eingehalten werden für die Gesundheit der Menschen	Immissionsschutzrechtliche Aspekte werden durch die eingeführten Abstände gewahrt	Kenntnisnahme

Stellungnahmen der zweiten Offenlage:

VRG	Absender	Inhalt der Stellungnahme	Regionalplanerische Wertung	Beschlussvorschlag
RM-26	Öffentlichkeit	Zustimmung		Kenntnisnahme
RM-26	Öffentlichkeit	Windhöufigkeit extrem grenzwertig	Die Mindestanforderung von 215 W/m ² wird erreicht.	Kenntnisnahme
RM-26	Öffentlichkeit	Natur und Erholungsraum mit hoher Bedeutung für die Naherholung werden zerstört	<p>Die Darstellung von Flächen mit besonderer Erholungsfunktion ist Gegenstand der Bewertungen im Umweltbericht. Damit geht dieser Belang in die Gesamtabwägung mit ein.</p> <p>Die Wirkung von Windkraftanlagen auf die Erholungsfunktion resultiert primär auf der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und der Lärmemission.</p>	Kenntnisnahme

VRG	Absender	Inhalt der Stellungnahme	Regionalplanerische Wertung	Beschlussvorschlag
			Zu berücksichtigen ist, dass gerade im dichter besiedelten Teil der Region nahezu alle Freiflächen in gewisser Hinsicht auch der Naherholung dienen. Unabhängig davon lassen die Vorgaben zum Erreichen des Flächenzieles allenfalls sehr geringe Spielräume zu, um diesen Belang in der erforderlichen Abwägung stärker zu gewichten. (Vgl. Kap. 3.10)	
RM-26	Öffentlichkeit	Verlust der Klimaregulierungsfunktion des Waldes durch die Abholzung	Waldflächen übernehmen wichtige Schutzfunktionen (Erosions-, Klimaschutz etc.). Die besonders wertvollen Waldschutzgebiete „Bann- und Schonwald“ (keine forstliche Bewirtschaftung bzw. auf den Schutzzweck ausgerichtete Bewirtschaftung oder Pflege) gelten nach Kriterienliste als Ausschlussflächen (plus Umgebungsschutz). Weitere Waldfunktionen sowie der Hinweis auf potentiell erhebliche Beeinträchtigungen sind im Umweltbericht/ Steckbriefen dargelegt und gehen somit in die Gesamtabwägung ein (Vgl. Kap. 3.9).	Kenntnisnahme
RM-26	Öffentlichkeit	Unzureichender Abstand zur Wohnbebauung; die Fläche liegt in unmittelbarer Nähe zu Rohrbronn, Buoch, Geradstetten und Winterbach. Teilweise beträgt der Abstand weniger als 1000 Meter. Dies ist aus gesundheitlicher Sicht unzureichend	Die Abstände gem. Kriterienliste sind eingehalten.	Kenntnisnahme

VRG	Absender	Inhalt der Stellungnahme	Regionalplanerische Wertung	Beschlussvorschlag
RM-26	Öffentlichkeit	Artenschutzrechtliche Konflikte (§44 BNatSchG). Das Tötungsrisiko ist erhöht und der Verlust von Lebensräumen ist zu erwarten	Durch die Wahl des konkreten Anlagenstandortes sowie die Festlegung von Minderungs- und Vermeidungsmaßnahmen besteht die Möglichkeit den Konflikt mit Artenschutzbelangen anteilig auszuräumen. Eine abschließende Beurteilung kann erst bei Kenntnis konkreter Anlagenstandorte und baubedingten Beeinträchtigungen erfolgen. Grundsätzlich gelten in der Regionalplanung die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote nach §44 BNatSchG nicht unmittelbar, da noch nicht der Regionalplan, sondern erst die Errichtung der WKA eine verbotsrelevante Handlung darstellen kann	Kenntnisnahme
RM-26	Öffentlichkeit	der zu erwartende Windstromertrag steht in keinem Verhältnis zu den Nachteilen von WEA	Kap. 3.3.4 (Wirtschaftlichkeit)	Kenntnisnahme
RM-26	Öffentlichkeit	Lärm durch bereits bestehende WKA wird noch erhöht	Kap. 4.7.1 (Schall)	Kenntnisnahme
RM-26	Öffentlichkeit	bei gleicher Erzeugungsrate ist die Klimawirkung von Photovoltaik-Anlagen etwa zehnmal geringer als die von Windenergieanlagen. Ich möchte deshalb vorschlagen, die zu erwartende Energieleistung der Windräder durch Nutzung von Photovoltaik über bereits versiegelter Flächen in Rohrbronn, Buoch, Geradstetten, Höblinswart (öffentliche Gebäude, Parkplätze etc.) zu nutzen, anstatt weitere Waldflächen für mögliche Windkraftanlagen zu versiegeln.		Kenntnisnahme
RM-26	Öffentlichkeit	Negative Auswirkungen auf Wildtiere und Jagdausübung durch den Bau von Windkraftanlagen	Da es sich bei Realisierung von Windenergieanlagen verstärkt um räumlich begrenzte bzw. punktuelle Planungen handelt, werden die Beeinträchtigungen bezüglich der Durchgängigkeit für Wildtiere bei	Kenntnisnahme

VRG	Absender	Inhalt der Stellungnahme	Regionalplanerische Wertung	Beschlussvorschlag
			Planumsetzung (anlagenbedingt) nicht als erheblich betrachtet	
RM-26	Öffentlichkeit	Negative Folgen für die Landschaft sind zu erwarten	Dem angeführten Schutz des Landschaftsbildes sind die gesetzlichen Vorgaben zum Erreichen des Flächenziels gegenüberzustellen. Im Rahmen der bestehenden Möglichkeiten wurden besonders charakteristische Landschaftselemente bei der Planung berücksichtigt und nicht als Vorranggebiete vorgeschlagen.	Kenntnisnahme
RM-26	Öffentlichkeit	Negative Folgen für die Naherholung sind zu erwarten	Die Darstellung von Flächen mit besonderer Erholungsfunktion ist Gegenstand der Bewertungen im Umweltbericht. Damit geht dieser Belang in die Gesamtabwägung mit ein. Die Wirkung von Windkraftanlagen auf die Erholungsfunktion resultiert primär auf der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und der Lärmemission. Zu berücksichtigen ist, dass gerade im dichter besiedelten Teil der Region nahezu alle Freiflächen in gewisser Hinsicht auch der Naherholung dienen. Unabhängig davon lassen die Vorgaben zum Erreichen des Flächenzieles allenfalls sehr geringe Spielräume zu, um diesen Belang in der erforderlichen Abwägung stärker zu gewichten. (Vgl. Kap. 3.10)	Kenntnisnahme
RM-26	Öffentlichkeit	Gesundheitliche Beeinträchtigungen (Schlafstörungen, chronischer Stress, vegetative Beschwerden) entstehen durch den Bau von Windkraftanlagen	Der Schutz der menschlichen Gesundheit bleibt bei der Nutzung der Windenergie gewahrt – an den	Kenntnisnahme

VRG	Absender	Inhalt der Stellungnahme	Regionalplanerische Wertung	Beschlussvorschlag
			einschlägigen rechtlichen Bestimmungen (insbesondere dem Immissionsschutz) – wurde keine Veränderungen vorgenommen.	
RM-26	Öffentlichkeit	Minderung der Lebensqualität	Erhebliche Beeinträchtigungen sind durch die vorliegende Planung nicht zu erwarten.	Kenntnisnahme
RM-26	Öffentlichkeit	Entwertung von Grundstücken und Immobilien	Kap. 4.10 (Wertminderung von Immobilien)	Kenntnisnahme
RM-26	Öffentlichkeit	Das Gebiet überschneidet sich mit Lebensräumen streng geschützter Arten	Kap. 3.4.3 (Artenschutz)	Kenntnisnahme
RM-26	Öffentlichkeit	VRG liegt nahe einem Natura-2000 Gebiet	Kap. 3.8.4 (Natura-2000)	Kenntnisnahme
RM-26	Öffentlichkeit	Windhöflichkeit ist nur mäßig	Die Mindestanforderung von 215 W/m ² wird erreicht	
RM-26	Öffentlichkeit	Stromausbeute ist gering durch geringe Windleistung	Kap. 3.3.4 (Wirtschaftlichkeit)	Kenntnisnahme
RM-26	Öffentlichkeit	Die geplante Ausweisung des Vorranggebiets RM-26 bei Buoch ist aus ökologischer, sozialer und wirtschaftlicher Sicht abzulehnen.		Kenntnisnahme
RM-26	Öffentlichkeit	Die Buocher Höhe als ausgewiesener regionaler Grünzug mit hoher Bedeutung für die Naherholung im Ballungsraum Stuttgart wird zerstört, das Landschaftsbild massiv beeinträchtigt.	Die Darstellung von Flächen mit besonderer Erholungsfunktion ist Gegenstand der Bewertungen im Umweltbericht. Damit geht dieser Belang in die Gesamtabwägung mit ein. Die Wirkung von Windkraftanlagen auf die Erholungsfunktion resultiert primär auf der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und der Lärmemission. Zu berücksichtigen ist, dass gerade im dichter besiedelten Teil der Region nahezu alle Freiflächen in gewisser Hinsicht auch der Naherholung dienen. Unabhängig davon lassen die Vorgaben zum Erreichen des Flächenzieles allenfalls sehr geringe Spielräume zu,	Kenntnisnahme

VRG	Absender	Inhalt der Stellungnahme	Regionalplanerische Wertung	Beschlussvorschlag
			um diesen Belang in der erforderlichen Abwägung stärker zu gewichten. (Vgl. Kap. 3.10) Kap. 3.5 (Landschaftsbild)	
RM-26	Öffentlichkeit	Schattenschlag beeinträchtigt die Gesundheit	Kap. 4.7.3	Kenntnisnahme
RM-26	Öffentlichkeit	Die Buocher Höhe ist Lebensraum windkraftsensibler Arten wie Rotmilan, Wespenbussard, Mopsfledermaus. Diese Arten sind nach §44 BNatSchG besonders geschützt.	Kap. 3.4.3	Kenntnisnahme
RM-26	Öffentlichkeit	Der Umweltschutz und der Schutz der Bürger rücken leider fast immer in den Hintergrund, wenn der Profit winkt.	Der Schutz der menschlichen Gesundheit bleibt bei der Nutzung der Windenergie gewahrt – an den einschlägigen rechtlichen Bestimmungen (insbesondere dem Immissionsschutz) – wurde keine Veränderungen vorgenommen.	Kenntnisnahme
RM-26	Öffentlichkeit	Der größte Kostenpunkt ist nach der Trassenlegung die Anpassung des Versorgungsnetzes der Energieversorger. Diese sog. Netzkosten sind von den Stromverbrauchern zu bezahlen, sie erhöhen sich mit jedem weiteren Anschluss von Windkraftanlagen	Hinweise adressieren nicht das regionalplanerische Verfahren.	Kenntnisnahme
RM-26	Öffentlichkeit	Es sollen öffentliche Sammelstellen eingerichtet werden, bei denen die verbrauchten Rotorblätter gelagert werden und deren Kosten die Öffentlichkeit übernehmen soll	Hinweise sind nicht Gegenstand des laufenden Verfahrens	Kenntnisnahme
RM-26	Öffentlichkeit	Windräder verursachen einen erheblichen Abrieb von Mikroplastik und verursachen die Ausbringung von Ewigkeitschemikalien	Kap. 4.1 (Mikroplastik und Carbon)	Kenntnisnahme
RM-26	Öffentlichkeit	Landmarke „Drei Kaiser Berge“ würde zerstört werden	Bei der Auswahl von besonders herausragenden Landschaftselementen („Landmarken“) wurden die in dieser Hinsicht besonders sensiblen Bereiche (z.B. Burgruinen bekannte Aussichtspunkte) berücksichtigt.	Kenntnisnahme
RM-26	Öffentlichkeit	der Lebensraum windkraftsensibler Arten (bspw. nach § 44 BNatSchG besonders geschützte Arten wie Rotmilan, Wespenbussard, Mopsfledermaus) vernichtet.	Kap. 3.4.3	Kenntnisnahme

VRG	Absender	Inhalt der Stellungnahme	Regionalplanerische Wertung	Beschlussvorschlag
RM-26	Öffentlichkeit	Windkraftanlagen in einem unzureichenden Abstand zur Wohnbebauung in Buoch, Rohrbronn, Geradstetten und Winterbach	Die Abstände sind gem. Kriterienkatalog eingehalten.	Kenntnisnahme
RM-26	Öffentlichkeit	Abstand zu Wohnsiedlungen Bauersberger Hof unterschritten	Der Abstand wird im Planentwurf angepasst.	Folgen
RM-26	Öffentlichkeit	Windhöflichkeit ist zu gering	Die Mindestanforderung von 215 W/m ² wird erreicht	Kenntnisnahme
RM-26	Öffentlichkeit	Bei den grenzwertigen Windverhältnissen sind diese fast 300 m hohen Windkraftanlagen in einem dermaßen dicht bevölkerten Gebiet unangemessen und inakzeptabel. Bei unseren Spaziergängen in und um Buoch sowie bei unseren Fahrten nach Grunbach ins Remstal sehen wir die Windkraftanlagen „Goldboden“. Die Zeiten, in denen sie stillstehen, sind um ein Vielfaches höher als die Betriebszeiten!		Kenntnisnahme
RM-26	Öffentlichkeit	Der zu erwartende geringe Windstromertrag steht in keinem Verhältnis zu den von Windkraftanlagen ausgehenden Nachteilen und Beeinträchtigungen für Landschaft, Natur und Menschen	Kap. 3.3.4	Kenntnisnahme
RM-26	Öffentlichkeit	erhöhte Brandgefahr im Wald durch Blitzschlag / Brand Generatorengehäuse	Hinweis adressiert die nachgelagerte Planungsebene	Kenntnisnahme

RM-29

Landkreis	Kommune(n)	Größe Vorranggebiet (in ha)	Derzeitige Flächennutzung
Rems-Murr	Plüderhausen, Welzheim	Entwurf 1. Offenlage: 61,51 Entwurf 2. Offenlage: 61,51	Wald
Veränderungsgrund: -			

Stellungnahmen der ersten Offenlage:

VRG	Absender	Inhalt der Stellungnahme	Regionalplanerische Wertung	Beschlussvorschlag
RM-29	Öffentlichkeit	Hinweis auf Verstoß gegen European Green-Deal der Bundesregierung		Kenntnisnahme
RM-29	Öffentlichkeit	RM-29 ist ein Schwachwindgebiet	Mindestanforderung von 215 W/m ² wird erreicht	Kenntnisnahme
RM-29	Öffentlichkeit	Forderung nach Abschaltautomatik bei Nacht	Kap. 3.2.2	Kenntnisnahme
RM-29	Öffentlichkeit	Verspargelung der Landschaft durch Windkraftanlagen	Kap. 3.5	Kenntnisnahme
RM-29	Öffentlichkeit	Neue Zufahrtsstraße führt zu weiterem Eingriff in die Natur	Die Eingriffe sind zur Energiegewinnung erforderlich und folgend damit den gesetzlichen Anforderungen. Eine Kompensation erfolgt auf der Ebene der Vorhabengenehmigung	Kenntnisnahme
RM-29	Öffentlichkeit	Wirkungsraum denkmalgeschützte Anlagen (Schenken zu Kimpurg; fünf Kolben und Herzogtum Hirschstange) ist zu berücksichtigen	Kap. 3.7	Kenntnisnahme
RM-29	Öffentlichkeit	Kritik an Umweltbericht Umgang mit windkraftsensiblen Arten	Änderungen werden im Rahmen der Aktualisierung des UB umgesetzt.	Kenntnisnahme
RM-29	Öffentlichkeit	Rotmilan ist beheimatet	Kap. 3.4.3	Kenntnisnahme
RM-29	Öffentlichkeit	Falke ist beheimatet	Kap. 3.4.3	Kenntnisnahme
RM-29	Öffentlichkeit	Wespenbussard ist beheimatet	Kap. 3.4.3	Kenntnisnahme
RM-29	Öffentlichkeit	Habicht ist im Gebiet beheimatet	Kap. 3.4.3	Kenntnisnahme
RM-29	Öffentlichkeit	Fledermausvorkommen in RM-29	Kap. 3.4.3	Kenntnisnahme
RM-29	Öffentlichkeit	Wasserschutzgebiet ist betroffen durch Planung	Kap. 3.4.3	Kenntnisnahme
RM-29	Öffentlichkeit	Schutz Flora und Fauna sollte stärker gewichtet werden	Kap. 4.3	Kenntnisnahme
RM-29	Öffentlichkeit	Wald als Co ₂ Speicher beeinträchtigt, durch die Rodung de Waldflächen	Kap. 3.9	Kenntnisnahme
RM-29	Öffentlichkeit	Waldfunktionen werden eingeschränkt	Kap. 3.9	Kenntnisnahme

VRG	Absender	Inhalt der Stellungnahme	Regionalplanerische Wertung	Beschlussvorschlag
RM-29	Öffentlichkeit	Lärm durch WEA gefährdet die Gesundheit	Kap. 4.7.1	Kenntnisnahme
RM-29	Öffentlichkeit	Schattenwurf durch WEA ist eine Gefährdung für die Gesundheit	Kap. 4.7.3	Kenntnisnahme
RM-29	Öffentlichkeit	Kein Dauerhaftes Blinken der Anlage gefordert	Kap. 4.7.3	Kenntnisnahme
RM-29	Öffentlichkeit	Wertverlust Immobilie durch Windkraftanlagen	Kap. 4.10	Kenntnisnahme

Stellungnahmen der zweiten Offenlage:

VRG	Absender	Inhalt der Stellungnahme	Regionalplanerische Wertung	Beschlussvorschlag
RM-29	Öffentlichkeit	Wochenendhaus kann nicht mehr zur Erholung genutzt werden	Erhebliche Beeinträchtigungen sind durch die vorliegende Planung nicht zu erwarten.	Kenntnisnahme

RM-33

Landkreis	Kommune(n)	Größe Vorranggebiet (in ha)	Derzeitige Flächennutzung
Rems-Murr	Weinstadt, Remshalden	Entwurf 1. Offenlage: 41,12 Entwurf 2. Offenlage: 32,16	Wald
Veränderungsgrund: Siedlungsabstand			

Stellungnahmen der ersten Offenlage:

VRG	Absender	Inhalt der Stellungnahme	Regionalplanerische Wertung	Beschlussvorschlag
RM-33	Öffentlichkeit	Zustimmung		Kenntnisnahme
RM-33	Öffentlichkeit	Kein Verhältnis der Windkraftvorteile gegenüber Beeinträchtigung für Landschaft, Natur und Mensch	Angeführter Aspekt nicht Gegenstand des Verfahrens.	Kenntnisnahme
RM-33	Öffentlichkeit	Hinweis, Landtag forderte keine Weiterverfolgung des Standortes (Drucksache 19/960, S. 9; Plenarprotokoll 16/20: 01.02.2016: Seite 1016/1017)		Kenntnisnahme
RM-33	Öffentlichkeit	Geringer Windstromertrag zu erwarten	Kap. 3.2.2 und Kap. 3.3.4	Kenntnisnahme
RM-33	Öffentlichkeit	Kritik an Überfüllung des Flächenziels. Die Überfüllung ist sinnlos	Das Erreichen des Flächenziels ist von zentraler Bedeutung für die Teilfortschreibung Windkraft. Eine Übererfüllung ist nicht erkennbar.	Kenntnisnahme
RM-33	Öffentlichkeit	Schurwaldstandorte zersplittert durch 22 Einzelflächen.	Die Verteilung ergibt sich aus der Anwendung der Kriterienliste.	Kenntnisnahme
RM-33	Öffentlichkeit	Windkraft-Industriezone die das Landschaftsbild zerstört.	Kap. 3.5 Landschaftsbild	Kenntnisnahme
RM-33	Öffentlichkeit	Wirtschaftlichkeit WEA ist nicht berücksichtigt	Kap. 3.2.2 und Kap. 3.3.4	Kenntnisnahme
RM-33	Öffentlichkeit	Windkraftdichte hoch auf dem Schurwald	Mit der eingeführten Methodik zur Vermeidung visueller Überlastungen werden nicht vertretbare Konzentrationen / "Umzingelungen" vermieden	Kenntnisnahme
RM-33	Öffentlichkeit	Unterschreitung Schwellenwert Windleistung	Mindestanforderung von 215 W/m ² wird erreicht	Kenntnisnahme
RM-33	Öffentlichkeit	Windhöffigkeit in Streckbriefen Umweltbericht abweichend	Änderungen werden im Rahmen der Aktualisierung des UB umgesetzt.	
RM-33	Öffentlichkeit	Abstand zu Bebauung gering. Der Mindestabstand sollte erhöht werden	Abstand eingehalten	Kenntnisnahme

VRG	Absender	Inhalt der Stellungnahme	Regionalplanerische Wertung	Beschlussvorschlag
RM-33	Öffentlichkeit	Abstand zu Wohngebiet beträgt nur 600m	Abstand eingehalten	Kenntnisnahme
RM-33	Öffentlichkeit	Für das in Realisierung befindendes Wohnhaus ist der Abstand zu gering	Abstand eingehalten	Kenntnisnahme
RM-33	Öffentlichkeit	Forderung nach Abstandsregelung 10H	Eine Erhöhung der Abstandsregel auf 10H würde dazu führen, dass das Flächenziel von 1,8% nicht erreicht werden kann	Kenntnisnahme
RM-33	Öffentlichkeit	Beeinträchtigung Landschaftsbild	Kap. 3.5	Kenntnisnahme
RM-33	Öffentlichkeit	Räumliche Überbelastung	Kap. 3.2.7	Kenntnisnahme
RM-33	Öffentlichkeit	Optische Bedrängung durch WEA	Kap. 3.2.7	Kenntnisnahme
RM-33	Öffentlichkeit	Umzingelung durch die Windkraftanlagen und Vorranggebiete	Kap. 3.2.7	Kenntnisnahme
RM-33	Öffentlichkeit	Galeriebildung durch andere VRG auf dem Schurwald	Kap. 3.5	Kenntnisnahme
RM-33	Öffentlichkeit	Gesamtbetrachtung mit umliegenden Tälern gefordert	Kap. 3.5	Kenntnisnahme
RM-33	Öffentlichkeit	Kulturdenkmal Y-Burg soll in Planung berücksichtigt werden	Kap. 3.7	Kenntnisnahme
RM-33	Öffentlichkeit	VRG liegt in Landschaftsschutzgebiet	Kap. 3.8.1 Das geplante Vorranggebiet liegt nicht in einem Landschaftsschutzgebiet	Kenntnisnahme
RM-33	Öffentlichkeit	VRG liegt in FFH-Gebiet	Kap. 3.8.4 Das geplante Vorranggebiet liegt nicht in einem FFH-Gebiet.	Kenntnisnahme
RM-33	Öffentlichkeit	VRG liegt in Natura-2000	Kap. 3.8.4	Kenntnisnahme
RM-33	Öffentlichkeit	Rotmilan ist beheimatet	Kap. 3.4.3	Kenntnisnahme
RM-33	Öffentlichkeit	Wespenbussard ist beheimatet	Kap. 3.4.3	Kenntnisnahme
RM-33	Öffentlichkeit	Fledermausarten sind beheimatet	Kap. 3.4.3	Kenntnisnahme
RM-33	Öffentlichkeit	Vorkommen diverse windkraftsensible Arten	Kap. 3.4.3	Kenntnisnahme
RM-33	Öffentlichkeit	Inanspruchnahme Waldfläche ist zu groß	Kap. 3.9	Kenntnisnahme
RM-33	Öffentlichkeit	Naherholungsgebiet wird beeinträchtigt	Die Darstellung von Flächen mit besonderer Erholungsfunktion ist Gegenstand der Bewertungen im Umweltbericht. Damit geht dieser Belang in die Gesamtabwägung mit ein.	

VRG	Absender	Inhalt der Stellungnahme	Regionalplanerische Wertung	Beschlussvorschlag
			Die Wirkung von Windkraftanlagen auf die Erholungsfunktion resultiert primär auf der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und der Lärmemission. Zu berücksichtigen ist, dass gerade im dichter besiedelten Teil der Region nahezu alle Freiflächen in gewisser Hinsicht auch der Naherholung dienen. Unabhängig davon lassen die Vorgaben zum Erreichen des Flächenzieles allenfalls sehr geringe Spielräume zu, um diesen Belang in der erforderlichen Abwägung stärker zu gewichten. (Vgl. Kap. 3.10)	
RM-33	Öffentlichkeit	Gesundheitsbeeinträchtigungen durch WEA entstehen für die Menschen	Immissionsschutzrechtliche Anforderungen werden durch eingeführte Abstände berücksichtigt. Weitergehende Betrachtungen sind nicht Gegenstand der Regionalplanung. Die Einhaltung bestehender Vorschriften ist aber gewährleistet.	Kenntnisnahme
RM-33	Öffentlichkeit	Lärm durch WEA gefährdet die Gesundheit	Kap. 4.7.1	Kenntnisnahme
RM-33	Öffentlichkeit	Forderung Nachtabschaltung WEA	Kap. 3.2.2	Kenntnisnahme
RM-33	Öffentlichkeit	Infraschall durch WEA gefährdet die Gesundheit	Kap. 4.7.3	Kenntnisnahme
RM-33	Öffentlichkeit	Schattenwurf durch WEA gefährdet die Gesundheit	Kap. 4.7.3	Kenntnisnahme
RM-33	Öffentlichkeit	Disco-Effekt durch WEA gefährdet die Gesundheit und beeinträchtigt die Lebensqualität	Kap. 4.7.3	Kenntnisnahme
RM-33	Öffentlichkeit	Eisabwurf durch Rotorenblätter ist eine Gefahr für Spaziergänger und Autofahrer	Kap. 4.6	Kenntnisnahme
RM-33	Öffentlichkeit	Technische Defekte erhöhen die Unfallgefahr	Kap. 3.2.2	Kenntnisnahme
RM-33	Öffentlichkeit	Brandgefahr wird nicht berücksichtigt	Kap. 7.8	Kenntnisnahme
RM-33	Öffentlichkeit	Wertminderung der Immobilien durch den Bau von Windkraftanlagen	Kap. 4.10	Kenntnisnahme

VRG	Absender	Inhalt der Stellungnahme	Regionalplanerische Wertung	Beschlussvorschlag
RM-33	Öffentlichkeit	Persönliche wirtschaftliche Nachteile befürchtet	Durch die Planung entstehen keine unzumutbaren Belastungen.	Kenntnisnahme
RM-33	Öffentlichkeit	Einschränkung der Lebensqualität durch Windkraftanlagen	Durch die Planung entstehen keine unzumutbaren Belastungen.	Kenntnisnahme

Stellungnahmen der zweiten Offenlage:

VRG	Absender	Inhalt der Stellungnahme	Regionalplanerische Wertung	Beschlussvorschlag
RM-33	Öffentlichkeit	Die Region Stuttgart ist verpflichtet 1,8% ihrer Fläche für die Windkraftnutzung zur Verfügung zu stellen, dies sind 6.600 Hektar. Bei den grenzwertigen Windverhältnissen und der hohen Bevölkerungsdichte ist dies vollkommen unangemessen. Die 5 potenziellen Windkraft-Vorranggebiete auf dem Schurwald haben eine Gesamtfläche von 340 Hektar und verteilen sich auf 10 Einzelflächen. Diese Aufsplitterung widerspricht dem Ziel der Bündelung und Standortkonzentration. Es kommt zur Verspargelung!	Kap. 1.6 Die Verteilung ergibt sich aus der Anwendung der Kriterienliste. Wenn in Bereichen der Region Stuttgart flächendeckende Kriterien vorliegen, können dort keine Vorranggebiete ausgewiesen werden.	Kenntnisnahme
RM-33	Öffentlichkeit	Der BW-Windatlas 2019 weist für den Schurwald nur eine grenzwertige Windhöflichkeit aus, die in der Realität nicht erreicht wird. Die Windkraftanlagen am bestehenden Standort Winterbach – Goldboden haben eine Auslastung von nur 20%, die Standortgüte liegt bei nur 45%.	Die Mindestanforderung von 215 W/m2 wird erreicht	Kenntnisnahme
RM-33	Öffentlichkeit	Auf dem Schurwald wurden zahlreiche Dichtezentren des Rotmilans und Reviere des Wespenbussard nachgewiesen. Ebenso leben hier viele geschützte Fledermausarten. Dies wurde im Planungsentwurf nicht berücksichtigt.	Kap. 3.4.3 (Artenschutz)	Kenntnisnahme
RM-33	Öffentlichkeit	Alle potenziellen Windkraftgebiete befinden sich in Schutzwäldern. Ferner werden Natura2000 / FFH-Gebiete beeinträchtigt; dies ist ein Verstoß gegen das Verschlechterungsverbot.	Räumliche Hinweise bei Überschneidung der potentiellen VRG mit Schutzwäldern, die keinen Ausschluss definieren, jedoch Gegenstand der Abwägung darstellen, sind im Umweltbericht dokumentiert	Kenntnisnahme

VRG	Absender	Inhalt der Stellungnahme	Regionalplanerische Wertung	Beschlussvorschlag
			Hinweise zu Natuara-2000 siehe: Kap. 3.8.4	
RM-33	Öffentlichkeit	Von Windkraftanlagen ausgehender Lärm und Schattenschlag gefährden die Gesundheit.	Kap. 4.7.1 (Immissionsschutz) und Kap. 4.7.3 (Schattenwurf)	Kenntnisnahme
RM-33	Öffentlichkeit	Die Topografie auf dem Schurwald ist überall gleich. Deshalb können ähnliche Beeinträchtigungen wie durch GP-05 auch von anderen Standorten nicht ausgeschlossen werden. Der Mindestabstand zur Wohnbebauung sollte deshalb auf 1.200 Meter erhöht werden	Die angeführten Beeinträchtigungen sind anlagenbedingt und werden durch technische Optimierungen behoben. Für die Genehmigung von Anlagen gelten daher weiterhin die erforderlichen immissionsschutzrechtlichen Richtwerte. Eine allgemeine Vergrößerung des Vorsorgeabstandes ist damit nicht zu begründen.	Kenntnisnahme
RM-33	Öffentlichkeit	Durch die extrem hohe Windkraftdichte sinkt die Lebens- und Wohnqualität, was zum Verfall der Immobilienwerte führen wird.	Erhebliche Beeinträchtigungen sind durch die vorliegende Planung nicht zu erwarten.	Kenntnisnahme
RM-33	Öffentlichkeit	Auf die Ausweisung von Windkraft-Vorranggebieten auf dem Schurwald sollte verzichtet werden.		Kenntnisnahme
RM-33	Öffentlichkeit	Der Schurwald ist ein einzigartiges Rückzugsgebiet in der hochverdichteten Metropolregion Stuttgart.	Kap. 3.10 (Erholungsnutzung)	Kenntnisnahme
RM-33	Öffentlichkeit	Die landschaftliche Qualität des Schurwaldes wird vom Verband Region Stuttgart selbst als „hoch bis sehr hoch“ eingestuft.		Kenntnisnahme
RM-33	Öffentlichkeit	der Betrieb großer Windkraftanlagen würde dieses empfindliche Gleichgewicht nachhaltig stören – visuell, akustisch und ökologisch.	Kap. 4.9 (Gefährdung des ökologischen Gleichgewichts)	Kenntnisnahme
RM-33	Öffentlichkeit	Die geplanten Vorrangflächen (RM-33, RM-34, GP-01, GP-03, GP-05) verteilen sich zersplittert	Die Verteilung der Standorte ergibt sich aus der Kriterienliste	Kenntnisnahme
RM-33	Öffentlichkeit	Die Eingriffe in den Boden sind enorm. Die Fundamente moderner Windkraftanlagen bestehen aus mehreren hundert Betonmischer-Ladungen. In vielen Fällen	Die Hinweise adressieren die nachgelagerte Planungsebene.	Kenntnisnahme

VRG	Absender	Inhalt der Stellungnahme	Regionalplanerische Wertung	Beschlussvorschlag
		verbleiben die bis zu 30 Meter tiefen Fundamente dauerhaft im Erdreich – trotz gegenteiliger Genehmigungen. Der vollständige Rückbau ist praktisch nicht möglich. Damit wird das Landschaftsbild langfristig zerstört.		
RM-33	Öffentlichkeit	Auch darüber hinaus sind viele Folgethemen nicht ausreichend geklärt: Mikroplastik-Abrieb durch Rotorblätter, Ölaustritte, Recyclingprobleme bei Verbundstoffen, Bodenverdichtung und Verlust von CO ₂ -Speichern im Waldboden	Kap. 4.1 (Mikroplastik und Carbon)	
RM-33	Öffentlichkeit	Ich will nicht, dass diese Windkraftmonster das Bild meiner Heimat dominieren. Ich will nicht permanent im Schatten dieser Zeugen einer völlig gescheiterten Energiewendepolitik leben müssen.	Die Energiewende bzw. der generelle Ausbau Erneuerbarer Energien, die Festlegung der Flächenziele oder deren räumliche Verteilung auf die einzelnen Planungsregionen im Land Baden-Württemberg sind nicht Gegenstand der laufenden Teilfortschreibung des Regionalplanes.	Kenntnisnahme
RM-33	Öffentlichkeit	ich will nicht, dass der Staat mir diese Monster -egal wo- vor die Nase setzt und mich in meiner Naturwahrnehmung permanent dominiert	Kap. 3.5 (Landschaftsbild)	Kenntnisnahme
RM-33	Öffentlichkeit	Trotzdem an dieser ungeeigneten Windenergie festzuhalten lässt sich nur noch mit Lobbyinteressen einer Windkraftindustrie begründen für die jeder Bürger mit völlig überhöhten Strompreisen bezahlen muss.	Die Energiewende bzw. der generelle Ausbau Erneuerbarer Energien, die Festlegung der Flächenziele oder deren räumliche Verteilung auf die einzelnen Planungsregionen im Land Baden-Württemberg sind nicht Gegenstand der laufenden Teilfortschreibung des Regionalplanes.	Kenntnisnahme
RM-33	Öffentlichkeit	Die 3 Windkrafträder bei Lichtenwald stehen oft still, da sie "zu viel" Energie produzieren?! Wo ist da der Sinn?	Aussagen zu einzelnen Anlagen finden sich nicht auf der regionalplanerischen Ebene.	Kenntnisnahme
RM-33	Öffentlichkeit	die willkürliche Festlegung von 800 m Abstand von 250m hohen Windkraftanlagen, die wie im Beispiel von Baierack für eine dauerhafte Lärmbelästigung der Anwohner sorgen.	Kap. 3.4.1 (Siedlung)	Kenntnisnahme

VRG	Absender	Inhalt der Stellungnahme	Regionalplanerische Wertung	Beschlussvorschlag
RM-33	Öffentlichkeit	verstärkte Waldrodung, obwohl dieser Wald gerade bei Hitze und Trockenheit sehr wichtig für unser lokales Klima ist.	Waldflächen übernehmen wichtige Schutzfunktionen (Erosions-, Klimaschutz etc.). Die besonders wertvollen Waldschutzgebiete „Bann- und Schonwald“ (keine forstliche Bewirtschaftung bzw. auf den Schutzzweck ausgerichtete Bewirtschaftung oder Pflege) gelten nach Kriterienliste als Ausschlussflächen (plus Umgebungsschutz). Weitere Waldfunktionen sowie der Hinweis auf potentiell erhebliche Beeinträchtigungen sind im Umweltbericht/ Steckbriefen dargelegt und gehen somit in die Gesamtabwägung ein (Vgl. Kap. 3.9).	Kenntnisnahme
RM-33	Öffentlichkeit	starke Eingriff in das Landschaftsbild	Kap. 3.5 (Landschaftsbild)	
RM-33	Öffentlichkeit	Durch die Umsetzung der geplanten Maßnahmen wird sich eine Windradgalerie auf dem Schurwald bilden, die das Landschaftsbild zerstört.	Kap. 3.5(Landschaftsbild)	Kenntnisnahme
RM-33	Öffentlichkeit	zuletzt die ungenügende Windhöflichkeit um einen solchen starken Eingriff in die Rechte des Einzelnen und die Natur zu rechtfertigen.	Die Mindestanforderung von 215 W/m ² wird erreicht	
RM-33	Öffentlichkeit	die Fläche ist ungeeignet	Die Verteilung ergibt sich aus der Kriterienliste.	Kenntnisnahme
RM-33	Öffentlichkeit	Brandgefahr	Hinweis adressiert die nachgelagerte Planungsebene.	Kenntnisnahme
RM-33	Öffentlichkeit	geologische Probleme.	Hinweis adressiert die nachgelagerte Planungsebene	Kenntnisnahme
RM-33	Öffentlichkeit	Im Gebietssteckbrief ist zwar eine obere Grenze von 215 W/m' angegeben, die gerade noch reichen würde. Allerdings ist der Minimalwert mit 105 W/m' so niedrig, dass anzunehmen ist, dass der Wert von 215 W/m nur	Die geforderte Windleistungsdichte von min. 215 W/m ² wird erreicht. (Die Standorte von Bestandsanlagen wurden darüber hinaus in den	Kenntnisnahme

VRG	Absender	Inhalt der Stellungnahme	Regionalplanerische Wertung	Beschlussvorschlag
		punktuell erreicht wird und im Mittelwert für das Gebiet WN35 deutlich unterhalb der Mindestschwelle liegt. Die Fläche ist somit nach der Definition des Verbandes nicht für Windenergie geeignet	Planentwurf übernommen.) Abgrenzungen von Vorranggebieten, die sich nur aus dem Windatlas ableiten, wurden im Rahmen der Planerarbeitung generalisiert, relevante Veränderungen sind damit im regionalplanerischen Maßstab nicht verbunden. Die konkrete Durchführung von Windmessungen und deren kleinteilige Interpretation ist nicht Gegenstand der Regionalplanung.	
RM-33	Öffentlichkeit	Von Windkraftanlagen ausgehender Lärm inkl. Infraschall und Schattenschlag gefährden die Gesundheit	Kap. 4.7 (Immissionsschutz)	Kenntnisnahme
RM-33	Öffentlichkeit	Die Bevölkerungsdichte in der Region ist sehr hoch deshalb ist es unangemessen die Natur zu zerstören	Kap. 3.10 (Berücksichtigung der Erholungsnutzung)	Kenntnisnahme
RM-33	Öffentlichkeit	Verspargelung der Landschaft	Die Konzentration von WKA in regionalplanerisch festgelegten Vorranggebieten steht somit der räumlichen Zerschneidung entgegen	Kenntnisnahme
RM-33	Öffentlichkeit	Landschaftsschutzgebiete müssen für künftige Generationen geschützt werden	Kap. 3.8.1 (Landschaftsschutzgebiet)	Kenntnisnahme
RM-33	Öffentlichkeit	Geschützte Fledermausarten leben auf dem Schurwald	Kap. 3.4.3 (Artenschutz)	Kenntnisnahme
RM-33	Öffentlichkeit	Es befinden sich Schutzwälder im Gebiet	räumliche Hinweise bei Überschneidung der potentiellen VRG mit Schutzwäldern, die keinen Ausschluss definieren, jedoch Gegenstand der Abwägung darstellen, sind im Umweltbericht dokumentiert	Kenntnisnahme
RM-33	Öffentlichkeit	Verstoß gegen das Verschlechterungsverbot		
RM-33	Öffentlichkeit	Mit der zunehmenden Steigerung der Leistung und Größe der Windkraftanlagen wächst auch die Intensität des erzeugten Infraschalls.	Kap. 4.7.2 (Infraschall)	Kenntnisnahme

VRG	Absender	Inhalt der Stellungnahme	Regionalplanerische Wertung	Beschlussvorschlag
RM-33	BI Pro Schurwald	<p>Das Gutachten zeigt, dass unter realen Bedingungen in keinem der auf dem Schurwald vorgesehenen Windkraft-Vorranggebieten RM-33, RM-34, GP-05, GP-03 und GP-01 die geforderte mittlere gekappte Windleistungsdichte von 215 Watt / qm in 160 Meter ü.G. erreicht werden kann. Wenn der Regionalverband Stuttgart einen laut BW-Windatlas 2019 ungeeigneten Standort, aufgrund einer von Dritten vorgelegten Windmessung nachträglich in die Planung aufnimmt, so muss er auch laut BW-Windatlas 2019 vermeintlich geeignete Standorte nachträglich aus der Planung herausnehmen, wenn deren Untauglichkeit nachgewiesen wird. Dies ist für die fünf Schurwald-Standorte gegeben!</p> <p>Auf dem Schurwald wird die Vorgabe, innerhalb eines horizontalen Winkels von 180° in beliebiger Blickrichtung eine zusammenhängende Fläche von mindestens 60° freizuhalten, durchgängig nicht eingehalten. Es entsteht somit eine räumliche Überlastung</p> <p>-Es ist ungeklärt, ab welchem Abstand zu den nahezu 300m hohen WKA der Schutz des Menschen ausreichend gewährleistet ist. -WKA bedeuten eine konkrete Gefahr für Luftfahrzeuge. -Abstand von 600m und 800m ist unzureichend</p>	<p>Die Mindestanforderung von 215 W/m² wird laut Windatlas erfüllt und bildet damit nach Kriterienkatalog die Grundlage der Planungskulisse. (vgl. Kap. 3.3.2)</p> <p>Unter Anwendung der bekannten Methodik zur Erfassung von Ortslagen liegt auf dem Schurwald bei einer Betrachtung im regionalplanerischen Maßstab keine Überlastungssituation vor. Überprüft wurden alle in der Stellungnahme der BI Pro Schwurwald aufgeführten Fälle. Bei Lichtenwald - Thomashardt, Baltmannsweiler - Hohengehren und Schorndorf - Schlichten wurde die 180° - 180° Methodik angewandt. Bei beiden Fällen ist das mit Vorrangflächen belegte Kreissegment nicht durchgängig besetzt und die gegenüberliegende Seite gänzlich von Windvorranggebieten freigehalten. Bei Adelberg und Schorndorf - Schlichten wird die Methodik der 60° Freihaltekorridore angewendet und eingehalten. Bei Adelberg - Ziegelhau tritt der Sonderfall ein, dass es sich</p>	Kenntnisnahme

VRG	Absender	Inhalt der Stellungnahme	Regionalplanerische Wertung	Beschlussvorschlag
			<p>hierbei um ein Gewerbegebiet handelt und keine Ortslage. Die Bezugsgröße der Methodik zur Umfassung von Ortslagen stellt die von der Arbeitsgemeinschaft der Vermessungsverwaltungen der Länder definierte Ortslage dar. Danach ist die „Ortslage“ eine im Zusammenhang bebaute Fläche. Die Ortslage enthält neben 'Wohnbaufläche', 'Industrie- und Gewerbefläche', 'Fläche gemischter Nutzung', 'Fläche besonderer funktionaler Prägung' auch die dazu in einem engen räumlichen und funktionalen Zusammenhang stehenden Flächen des Verkehrs, von Gewässern, von Flächen, die von 'Bauwerke und sonstige Einrichtungen' für Erholung, Sport und Freizeit belegt sind, sowie von 'Vegetationsflächen'. Dabei sind WKA in Gewerbe- und Industriegebieten gemäß den §§ 8 und 9 BauNVO grundsätzlich als zulässig angesehen. Lärmwerte nach Immissionsschutzrecht sind jedoch einzuhalten</p> <p>Der eigentliche Mindestabstand zu Siedlungsbereichen ergibt sich aus der TA Lärm und beträgt 700 m. Abgeleitet davon bildet die Erhöhung des Mindestabstandes auf 800m sowie der vergrößerte Betrachtungsradius der Überlastungsmethodik von 3500 m den geforderten Zuschlag für Siedlungsbereiche. Die Mindestabstände gemäß Kriterienliste</p>	

VRG	Absender	Inhalt der Stellungnahme	Regionalplanerische Wertung	Beschlussvorschlag
			<p>(Beschluss RV 02.04.2025) werden bei allen geplanten Vorranggebieten eingehalten. Unabhängig von den angesetzten Abständen der Vorranggebiete auf regionalplanerischer Ebene müssen alle Anlagen, die im Immissionsschutz geforderten Werte einhalten. Unter der Berücksichtigung der Vorgaben zum Flächenziel können Belange wie Ruheorte oder Abgeschiedenheit im aktuellen Planverfahren nicht berücksichtigt werden. Dies gilt nicht nur für den Schurwald, sondern die gesamte Region Stuttgart. Gleiches gilt auch für die Erhöhung des Mindestabstandes zu Siedlungsbereichen über die 800 m hinaus</p> <p>Hinweise zu luftverkehrlichen Belangen können erst bei konkretem Anlagenstandort betrachtet werden.</p>	
RM-33	BI-Pro Schurwald	<p>Um Natura2000 Gebiete sollte ein Puffer von 300m eingehalten werden. Für Natura 2000 Gebiete besteht ein Verschlechterungsverbot. Es ist ein Vorsorgeabstand festzulegen, der eine Scheuch- und Vergrämungswirkung durch Rotorbewegungen, Lärm und Schattenschlag ausschließt.</p>	<p>Die europäische Schutzgebietskulisse Natura2000 umfasst Schutzgebietsflächen der Vogelschutz-Richtlinie (Richtlinie 2009/147/EG) sowie der Flora-Fauna-Habitat (FFH) Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG). Die Flächen, welche den Schutzgebieten nach Vogelschutz sowie FFH-Richtlinien</p>	Kenntnisnahme

VRG	Absender	Inhalt der Stellungnahme	Regionalplanerische Wertung	Beschlussvorschlag
			zugeordnet werden, wurden von der Suchraumkulisse für Vorranggebietsflächen ausgeschlossen. Es besteht jedoch die Möglichkeit einer Einzelfallprüfung auf regionaler Ebene. Auf der Grundlage einer für die Zulassung von WKA positiv beschiedenen FFH-Vorprüfung sowie konkreten Hinweisen durch die Naturschutzbehörden, kann eine Überwindung des Kriteriums auf regionaler Ebene ermöglicht werden.	
RM-33	BI Pro Schurwald	Liegt in Schwertpunktvorkommen windkraftsensibler Arten Kat. B	Kat. B Fachbeitrag Artenschutz sind nicht als planerische Kriterien berücksichtigt worden.	Kenntnisnahme
RM-33	Öffentlichkeit	Nochmals in direkter Nähe zu Baiereck (800m Abstand) Windräder zu planen ist doch absurd. Reichen nicht schon die Lärmbelastungen von den zwei vorhandenen Windräder in GP-05 (Sümpfesberg/Königseiche)? Die Lärmbelastung ist doch bereits jetzt schon unzulässig und wird massiven Widerstand seitens der Bevölkerung auslösen, die dafür kein Verständnis hat.	Kap. 4.7.1 (Schall)	Kenntnisnahme
RM-33	Öffentlichkeit	Abrieb PFAS, GFK, CFK verunreinigt (vergiftet) Böden und Grundwasser	Kap. 4.1 (Mikroplastik und Carbon)	Kenntnisnahme
RM-33	Öffentlichkeit	Probleme von Industrieanlagen in oder in der Nähe von Wasserschutzgebieten (Wasserversorgung hat Vorrang vor allen anderen Nutzungsarten, Rechtsgutachten, (https://www.dvgw.de/medien/dvgw/leistungen/publikationen/dvgw-wasser-impulsrechtsgutachten-vorrang-wasserversorgung-reinhardt.pdf) BVerfGE 58, 300, 342 (Naßauskiesung)	Kap. 3.8.3 (Wasserschutzgebiete)	Kenntnisnahme
RM-33	Öffentlichkeit	Senkt den Grundwasserspiegel	Hinweis adressiert das nachgelagerte Verfahren.	Kenntnisnahme

RM-34

Landkreis	Kommune(n)	Größe Vorranggebiet (in ha)	Derzeitige Flächennutzung
Rems-Murr, Esslingen	Winterbach, Schorndorf, Lichtenwald, Baltmannsweiler	Entwurf 1. Offenlage: 103,17 Entwurf 2. Offenlage: 84,52	Wald
Veränderungsgrund: Entscheidung Planungsausschuss			

Stellungnahmen der ersten Offenlage:

VRG	Absender	Inhalt der Stellungnahme	Regionalplanerische Wertung	Beschlussvorschlag
RM-34	Öffentlichkeit	Zustimmung		Kenntnisnahme
RM-34	Öffentlichkeit	Kein Verhältnis der Windkraftvorteile gegenüber Beeinträchtigungen für Landschaft, Natur und Mensch im Ungleichgewicht	Nach allgemeinen Aussagen des Umweltbundesamtes amortisieren sich WKA energetisch bereits im Laufe des ersten Betriebsjahres. Auf die produzierte Kilowattstunde Strom (kWh) bezogen, verursachen Bau und Betrieb von Windenergieanlagen weniger Treibhausgase als die Nutzung anderer Energieträger	Kenntnisnahme
RM-34	Öffentlichkeit	Windstromertrag ist gering	Kap. 3.2.2	Kenntnisnahme
RM-34	Öffentlichkeit	Überfüllung des Flächenziels kritisch. Die Überfüllung ist sinnlos.	Das Erreichen des Flächenziels ist von zentraler Bedeutung für die Teilfortschreibung Windkraft. Eine Übererfüllung ist nicht erkennbar .	Kenntnisnahme
RM-34	Öffentlichkeit	Schurwaldstandorte zersplittert durch 22 Einzelflächen.	Die Verteilung ergibt sich aus der Anwendung der Kriterienliste. Wenn in Bereichen der Region Stuttgart flächendeckende Kriterien vorliegen, können dort keine Vorranggebiete ausgewiesen werden	Kenntnisnahme
RM-34	Öffentlichkeit	Windkraft-Industriezone die das Landschaftsbild zerstört.	Kap. 3.5 Landschaftsbild	Kenntnisnahme
RM-34	Öffentlichkeit	Windkraftdichte ist sehr hoch auf dem Schurwald.	Mit der eingeführten Methodik zur Vermeidung visueller Überlastungen werden besondere Konzentrationen / "Umzingelungen" vermieden	Kenntnisnahme

VRG	Absender	Inhalt der Stellungnahme	Regionalplanerische Wertung	Beschlussvorschlag
RM-34	Öffentlichkeit	Keine Mindestwindhöflichkeit erreicht im Vorranggebiet	Mindestanforderung von 215 W/m ² wird erreicht	Kenntnisnahme
RM-34	Öffentlichkeit	Vorsorgeabstand zu FFH und Natura 2000 Gebieten nicht eingehalten	Vgl. Kriterienliste	Kenntnisnahme
RM-34	Öffentlichkeit	Abstand Wohnbebauung zu gering. Der Mindestabstand sollte erhöht werden	Vgl. Kriterienliste - Abstand wird eingehalten	Kenntnisnahme
RM-34	Öffentlichkeit	Beeinträchtigung des Landschaftsbild	Kap. 3.5	Kenntnisnahme
RM-34	Öffentlichkeit	Verspargelung Landschaft durch WEA	Kap. 3.5	Kenntnisnahme
RM-34	Öffentlichkeit	Räumliche Überbelastung durch die Ausweisung der Vorranggebiete	Kap. 3.2.7	Kenntnisnahme
RM-34	Öffentlichkeit	Galeriebildung durch WEA	Kap. 3.5	Kenntnisnahme
RM-34	Öffentlichkeit	Gesamtbetrachtung mit umliegenden Tälern	Kap. 3.5	Kenntnisnahme
RM-34	Öffentlichkeit	Umzingelung der Gemeinden auf dem Schurwald	Kap. 3.2.7	Kenntnisnahme
RM-34	Öffentlichkeit	FFH-Gebiet liegt in RM-34	Kap. 3.8.4	Kenntnisnahme
RM-34	Öffentlichkeit	Natura 2000 Gebiet liegt in RM-34	Kap. 3.8.4	Kenntnisnahme
RM-34	Öffentlichkeit	Landschaftsschutzgebiet liegt in RM-34	Kap. 3.8.1	Kenntnisnahme
RM-34	Öffentlichkeit	Vorkommen Rotmilan im VRG	Kap. 3.4.3	Kenntnisnahme
RM-34	Öffentlichkeit	Vorkommen Wespenbussard im VRG	Kap. 3.4.3	Kenntnisnahme
RM-34	Öffentlichkeit	Vorkommen Fledermausarten im VRG	Kap. 3.4.3	Kenntnisnahme
RM-34	Öffentlichkeit	Inanspruchnahme Waldgebiet VRG	Kap. 3.9	Kenntnisnahme
RM-34	Öffentlichkeit	Naherholungsgebiet beeinträchtigt	Die Darstellung von Flächen mit besonderer Erholungsfunktion ist Gegenstand der Bewertungen im Umweltbericht. Damit geht dieser Belang in die Gesamtabwägung mit ein. Die Wirkung von Windkraftanlagen auf die Erholungsfunktion resultiert primär auf der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und der Lärmemission. Zu berücksichtigen ist, dass gerade im dichter besiedelten Teil der Region nahezu alle Freiflächen in gewisser Hinsicht auch der Naherholung dienen. Unabhängig davon lassen die Vorgaben	Kenntnisnahme

VRG	Absender	Inhalt der Stellungnahme	Regionalplanerische Wertung	Beschlussvorschlag
			zum Erreichen des Flächenzieles allenfalls sehr geringe Spielräume zu, um diesen Belang in der erforderlichen Abwägung stärker zu gewichten. (Vgl. Kap. 3.10)	
RM-34	Öffentlichkeit	Infraschall durch WEA gefährdet die Gesundheit der Menschen	Kap. 4.7.2	Kenntnisnahme
RM-34	Öffentlichkeit	Artenschutz sollte stärker gewichtet werden	Kap. 3.4.3	Kenntnisnahme
RM-34	Öffentlichkeit	Gesundheitsbeeinträchtigungen sind durch die Windkraftanlagen zu erwarten	Immissionsschutzrechtliche Anforderungen werden eingehalten.	Kenntnisnahme
RM-34	Öffentlichkeit	Lärm durch WEA gefährdet die Gesundheit	Kap. 4.7.1	Kenntnisnahme
RM-34	Öffentlichkeit	Schattenwurf durch WEA gefährdet die Gesundheit der Menschen	Kap. 4.7.3	Kenntnisnahme
RM-34	Öffentlichkeit	Beeinträchtigung Lebensqualität durch extrem hohe Windkraftdichte	Durch die Planung werden keine unzumutbaren Beeinträchtigungen hervorgerufen.	Kenntnisnahme

Stellungnahmen der zweiten Offenlage:

VRG	Absender	Inhalt der Stellungnahme	Regionalplanerische Wertung	Beschlussvorschlag
RM-34	Öffentlichkeit	Die Region Stuttgart ist verpflichtet 1,8% ihrer Fläche für die Windkraftnutzung zur Verfügung zu stellen, dies sind 6.600 Hektar. Bei den grenzwertigen Windverhältnissen und der hohen Bevölkerungsdichte ist dies vollkommen unangemessen. Die 5 potenziellen Windkraft-Vorranggebiete auf dem Schurwald haben eine Gesamtfläche von 340 Hektar und verteilen sich auf 10 Einzelflächen. Diese Aufsplitterung widerspricht dem Ziel der Bündelung und Standortkonzentration. Es kommt zur Verspargelung!	Kap. 1.6 (Kritik an landesplanerischen Flächenzielen) Die Verteilung ergibt sich aus der Anwendung der Kriterienliste. Wenn in Bereichen der Region Stuttgart flächendeckende Kriterien vorliegen, können dort keine Vorranggebiete ausgewiesen werden.	Kenntnisnahme
RM-34	Öffentlichkeit	Der BW-Windatlas 2019 weist für den Schurwald nur eine grenzwertige Windhöflichkeit aus, die in der Realität nicht erreicht wird. Die Windkraftanlagen am bestehenden	Die Mindestanforderung von 215 W/m2 wird erreicht	Kenntnisnahme

VRG	Absender	Inhalt der Stellungnahme	Regionalplanerische Wertung	Beschlussvorschlag
		Standort Winterbach – Goldboden haben eine Auslastung von nur 20%, die Standortgüte liegt bei nur 45%.		
RM-34	Öffentlichkeit	Auf dem Schurwald wurden zahlreiche Dichtezentren des Rotmilans und Reviere des Wespenbussard nachgewiesen. Ebenso leben hier viele geschützte Fledermausarten. Dies wurde im Planungsentwurf nicht berücksichtigt.	Kap. 3.4.3 (Artenschutz)	Kenntnisnahme
RM-34	Öffentlichkeit	Alle potenziellen Windkraftgebiete befinden sich Schutzwäldern. Ferner werden Natura2000 / FFH-Gebie beeinträchtigt; dies ist ein Verstoß gegen d Verschlechterungsverbot.	Räumliche Hinweise bei Überschneidung der potentiellen VRG mit Schutzwäldern, die keinen Ausschluss definieren, jedoch Gegenstand der Abwägung darstellen, sind im Umweltbericht dokumentiert Hinweise zu Natuara-2000 siehe: Kap. 3.8.4	Kenntnisnahme
RM-34	Öffentlichkeit	Von Windkraftanlagen ausgehender Lärm und Schattenschlag gefährden die Gesundheit. Die Windkraftanlagen am GP-05 Sümpfesberg / Königseiche überschreiten den Lärm-Grenzwert, sind tonhaltig und impulshaltig und emittieren niederfrequente Geräusche. Sie sind seit Anfang März 2025 stillgelegt.	Kap. 4.7.1 (Schall) und Kap. 4.7.3 (Schattenwurf)	Kenntnisnahme
RM-34	Öffentlichkeit	Die Topografie auf dem Schurwald ist überall gleich. Deshalb können ähnliche Beeinträchtigungen wie durch GP-05 auch von anderen Standorten nicht ausgeschlossen werden. Der Mindestabstand zur Wohnbebauung sollte deshalb auf 1.200 Meter erhöht werden	Die angeführten Beeinträchtigungen sind anlagenbedingt und werden durch technische Optimierungen behoben. Für die Genehmigung von Anlagen gelten daher weiterhin die erforderlichen immissionsschutzrechtlichen Richtwerte. Eine allgemeine Vergrößerung des Vorsorgeabstandes ist damit nicht zu begründen.	Kenntnisnahme

VRG	Absender	Inhalt der Stellungnahme	Regionalplanerische Wertung	Beschlussvorschlag
RM-34	Öffentlichkeit	Durch die extrem hohe Windkraftdichte sinkt die Lebens- und Wohnqualität, was zum Verfall der Immobilienwerte führen wird.	Erhebliche Beeinträchtigungen sind durch die vorliegende Planung nicht zu erwarten.	Kenntnisnahme
RM-34	Öffentlichkeit	Auf die Ausweisung von Windkraft-Vorranggebieten auf dem Schurwald sollte verzichtet werden.		Kenntnisnahme
RM-34	Öffentlichkeit	Der Schurwald ist ein einzigartiges Rückzugsgebiet in der hochverdichteten Metropolregion Stuttgart.	Kap. 3.10 (Erholungsnutzung)	Kenntnisnahme
RM-34	Öffentlichkeit	Die landschaftliche Qualität des Schurwaldes wird vom Verband Region Stuttgart selbst als „hoch bis sehr hoch“ eingestuft.		Kenntnisnahme
RM-34	Öffentlichkeit	der Betrieb großer Windkraftanlagen würde dieses empfindliche Gleichgewicht nachhaltig stören – visuell, akustisch und ökologisch.	Kap. 4.9 (Ökologisches Gleichgewicht)	Kenntnisnahme
RM-34	Öffentlichkeit	Die geplanten Vorrangflächen (RM-33, RM-34, GP-01, GP-03, GP-05) verteilen sich zersplittert	Die Verteilung der Standorte ergibt sich aus der Kriterienliste	Kenntnisnahme
RM-34	Öffentlichkeit	Die Eingriffe in den Boden sind enorm. Die Fundamente moderner Windkraftanlagen bestehen aus mehreren hundert Betonmischer-Ladungen. In vielen Fällen verbleiben die bis zu 30 Meter tiefen Fundamente dauerhaft im Erdreich – trotz gegenteiliger Genehmigungen. Der vollständige Rückbau ist praktisch nicht möglich. Damit wird das Landschaftsbild langfristig zerstört.	Die Hinweise adressieren die nachgelagerte Planungsebene.	Kenntnisnahme
RM-34	Öffentlichkeit	Auch darüber hinaus sind viele Folgethemen nicht ausreichend geklärt: Mikroplastik-Abrieb durch Rotorblätter, Ölaustritte, Recyclingprobleme bei Verbundstoffen, Bodenverdichtung und Verlust von CO ₂ -Speichern im Waldboden	Kap. 4.1 (Mikroplastik und Carbon)	Kenntnisnahme
RM-34	Öffentlichkeit	Ich will nicht, dass diese Windkraftmonster das Bild meiner Heimat dominieren. Ich will nicht permanent im Schatten dieser Zeugen einer völlig gescheiterten Energiewendepolitik leben müssen.	Die Energiewende bzw. der generelle Ausbau Erneuerbarer Energien, die Festlegung der Flächenziele oder deren räumliche Verteilung auf die einzelnen Planungsregionen im Land Baden-Württemberg sind nicht Gegenstand	Kenntnisnahme

VRG	Absender	Inhalt der Stellungnahme	Regionalplanerische Wertung	Beschlussvorschlag
			der laufenden Teilfortschreibung des Regionalplanes.	
RM-34	Öffentlichkeit	ich will nicht, dass der Staat mir diese Monster -egal wo- vor die Nase setzt und mich in meiner Naturwahrnehmung permanent dominiert	Kap. 3.5 (Landschaftsbild)	Kenntnisnahme
RM-34	Öffentlichkeit	Trotzdem an dieser ungeeigneten Windenergie festzuhalten lässt sich nur noch mit Lobbyinteressen einer Windkraftindustrie begründen für die jeder Bürger mit völlig überhöhten Strompreisen bezahlen muss.	Die Energiewende bzw. der generelle Ausbau Erneuerbarer Energien ist nicht Gegenstand der laufenden Teilfortschreibung des Regionalplanes.	Kenntnisnahme
RM-34	Öffentlichkeit	Die 3 Windkrafträder bei Lichtenwald stehen oft still, da sie "zu viel" Energie produzieren?! Wo ist da der Sinn?	Aussagen zu einzelnen Anlagen finden sich nicht auf der regionalplanerischen Ebene.	Kenntnisnahme
RM-34	Öffentlichkeit	die willkürliche Festlegung von 800 m Abstand von 250m hohen Windkraftanlagen, die wie im Beispiel von Baiereck für eine dauerhafte Lärmbelästigung der Anwohner sorgen.	Kap. 3.4.1 (Siedlung)	Kenntnisnahme
RM-34	Öffentlichkeit	verstärkte Waldrodung, obwohl dieser Wald gerade bei Hitze und Trockenheit sehr wichtig für unser lokales Klima ist.	Waldflächen übernehmen wichtige Schutzfunktionen (Erosions-, Klimaschutz etc.). Die besonders wertvollen Waldschutzgebiete „Bann- und Schonwald“ (keine forstliche Bewirtschaftung bzw. auf den Schutzzweck ausgerichtete Bewirtschaftung oder Pflege) gelten nach Kriterienliste als Ausschlussflächen (plus Umgebungsschutz). Weitere Waldfunktionen sowie der Hinweis auf potentiell erhebliche Beeinträchtigungen sind im Umweltbericht/ Steckbriefen dargelegt und gehen somit in die Gesamtabwägung ein (Vgl. Kap. 3.9).	Kenntnisnahme
RM-34	Öffentlichkeit	starke Eingriff in das Landschaftsbild	Kap. 3.5 (Landschaftsbild)	

VRG	Absender	Inhalt der Stellungnahme	Regionalplanerische Wertung	Beschlussvorschlag
RM-34	Öffentlichkeit	Durch die Umsetzung der geplanten Maßnahmen wird sich eine Windradgalerie auf dem Schurwald bilden, die das Landschaftsbild zerstört.	Kap. 3.5 (Landschaftsbild)	Kenntnisnahme
RM-34	Öffentlichkeit	zuletzt die ungenügende Windhöflichkeit um einen solchen starken Eingriff in die Rechte des Einzelnen und die Natur zu rechtfertigen.	Die Mindestanforderung von 215 W/m ² wird erreicht	
RM-34	Öffentlichkeit	die Fläche ungeeignet	Die Verteilung ergibt sich aus der Kriterienliste.	Kenntnisnahme
RM-34	Öffentlichkeit	Brandgefahr	Hinweis adressiert die nachgelagerte Planungsebene.	Kenntnisnahme
RM-34	Öffentlichkeit	geologische Probleme.	Hinweis adressiert die nachgelagerte Planungsebene.	Kenntnisnahme
RM-34	Öffentlichkeit	Im Gebietssteckbrief ist zwar eine obere Grenze von 215 W/m' angegeben, die gerade noch reichen würde. Allerdings ist der Minimalwert mit 105 W/m' so niedrig, dass anzunehmen ist, dass der Wert von 215 W/m nur punktuell erreicht wird und im Mittelwert für das Gebiet WN35 deutlich unterhalb der Mindestschwelle liegt. Die Fläche ist somit nach der Definition des Verbandes nicht für Windenergie geeignet	Die geforderte Windleistungsdichte von min. 215 W/m ² wird erreicht. (Die Standorte von Bestandsanlagen wurden darüber hinaus in den Planentwurf übernommen.) Abgrenzungen von Vorranggebieten, die sich nur aus dem Windatlas ableiten, wurden im Rahmen der Planerarbeitung generalisiert, relevante Veränderungen sind damit im regionalplanerischen Maßstab nicht verbunden. Die konkrete Durchführung von Windmessungen und deren kleinteilige Interpretation ist nicht Gegenstand der Regionalplanung.	Kenntnisnahme
RM-34	Öffentlichkeit	Von Windkraftanlagen ausgehender Lärm inkl. Infraschall und Schattenschlag gefährden die Gesundheit	Kap. 4.7 (Immissionsschutz)	Kenntnisnahme
RM-34	Öffentlichkeit	Die Bevölkerungsdichte in der Region ist sehr hoch, deshalb ist es unangemessen die Natur zu zerstören.		Kenntnisnahme
RM-34	Öffentlichkeit	Verspargelung der Landschaft	Die Konzentration von WKA in regionalplanerisch festgelegten	Kenntnisnahme

VRG	Absender	Inhalt der Stellungnahme	Regionalplanerische Wertung	Beschlussvorschlag
			Vorranggebieten steht somit der räumlichen Zerschneidung entgegen	
RM-34	Öffentlichkeit	Landschaftsschutzgebiete müssen für künftige Generationen geschützt werden	Kap. 3.8.1 (Landschaftsschutzgebiet)	Kenntnisnahme
RM-34	Öffentlichkeit	Geschützte Fledermausarten leben auf dem Schurwald	Kap. 3.4.3 (Artenschutz)	Kenntnisnahme
RM-34	Öffentlichkeit	Es befinden sich Schutzwälder im Gebiet	räumliche Hinweise bei Überschneidung der potentiellen VRG mit Schutzwäldern, die keinen Ausschluss definieren, jedoch Gegenstand der Abwägung darstellen, sind im Umweltbericht dokumentiert	Kenntnisnahme
RM-34	Öffentlichkeit	Verstoß gegen das Verschlechterungsverbot	Die europäische Schutzgebietskulisse Natura2000 umfasst Schutzgebietsflächen der Vogelschutz-Richtlinie (Richtlinie 2009/147/EG) sowie der Flora-Fauna-Habitat (FFH) Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG). Die Flächen, welche den Schutzgebieten nach Vogelschutz sowie FFH-Richtlinien zugeordnet werden, wurden von der Suchraumkulisse für Vorranggebietsflächen ausgeschlossen. Es besteht jedoch die Möglichkeit einer Einzelfallprüfung auf regionaler Ebene. Auf der Grundlage einer für die Zulassung von WKA positiv beschiedenen FFH-Vorprüfung sowie konkreten Hinweisen durch die Naturschutzbehörden, kann eine Überwindung des Kriteriums auf regionaler Ebene ermöglicht werden.	Kenntnisnahme
RM-34	Öffentlichkeit	Mit der zunehmenden Steigerung der Leistung und Größe der Windkraftanlagen wächst auch die Intensität des erzeugten Infraschalls.	Kap. 4.7.2 (Infraschall)	Kenntnisnahme
RM-34	Öffentlichkeit	Abrieb PFAS, GFK, CFK verunreinigt (vergiftet) Böden und Grundwasser	Kap. 4.1 (Schall)	Kenntnisnahme

VRG	Absender	Inhalt der Stellungnahme	Regionalplanerische Wertung	Beschlussvorschlag
RM-34	Öffentlichkeit	Probleme von Industrieanlagen in oder in der Nähe von Wasserschutzgebieten (Wasserversorgung hat Vorrang vor allen anderen Nutzungsarten, Rechtsgutachten, (https://www.dvgw.de/medien/dvgw/leistungen/publikationen/dvgw-wasser-impulsrechtsgutachten-vorrang-wasserversorgung-reinhardt.pdf) BVerfGE 58, 300, 342 (Naßauskiesung)	Kap. 3.8.3 (Wasserschutzgebiete)	Kenntnisnahme
RM-34	Öffentlichkeit	Senkt den Grundwasserspiegel	Hinweis adressiert die nachgelagerte Planungsebene.	Kenntnisnahme
RM-34	BI Pro Schurwald	<p>Das Gutachten zeigt, dass unter realen Bedingungen in keinem der auf dem Schurwald vorgesehenen Windkraft-Vorranggebieten RM-33, RM-34, GP-05, GP-03 und GP-01 die geforderte mittlere gekappte Windleistungsdichte von 215 Watt / qm in 160 Meter ü.G. erreicht werden kann. Nachdem hiermit der Nachweis erbracht wurde, dass das Eignungskriterium Windhöflichkeit nicht erfüllt werden kann, ist auf eine Ausweisung dieser fünf Standorte im Regionalplan Windkraft zu verzichten.</p> <p>Nachdem hiermit der Nachweis erbracht wurde, dass das Eignungskriterium Windhöflichkeit nicht erfüllt werden kann, ist auf eine Ausweisung dieser fünf Standorte im Regionalplan Windkraft zu verzichten. Wenn der Regionalverband Stuttgart einen laut BW-Windatlas 2019 ungeeigneten Standort, aufgrund einer von Dritten vorgelegten Windmessung nachträglich in die Planung aufnimmt, so muss er auch laut BW-Windatlas 2019 vermeintlich geeignete Standorte nachträglich aus der Planung herausnehmen, wenn deren Untauglichkeit nachgewiesen wird. Dies ist für die fünf Schurwald-Standorte gegeben!</p> <p>Auf dem Schurwald wird die Vorgabe, innerhalb eines horizontalen Winkels von 180° in beliebiger Blickrichtung eine zusammenhängende Fläche von mindestens 60° freizuhalten, durchgängig nicht eingehalten. Es entsteht somit eine räumliche Überlastung</p>	<p>Die Mindestanforderung von 215 W/m² wird laut Windatlas erfüllt und bildet damit nach Kriterienkatalog die Grundlage der Planungskulisse. (vgl. Kap. 3.3.2)</p> <p>Unter Anwendung der bekannten Methodik zur Erfassung von Ortslagen liegt auf dem Schurwald bei einer Betrachtung im regionalplanerischen Maßstab keine Überlastungssituation vor. Überprüft wurden alle in der Stellungnahme der BI Pro Schurwald aufgeführten Fälle. Bei Lichtenwald - Thomashardt, Baltmannsweiler - Hohengehren und Schorndorf - Schlichten wurde die 180° - 180° Methodik angewandt. Bei beiden Fällen ist das mit Vorrangflächen belegte</p>	Kenntnisnahme

VRG	Absender	Inhalt der Stellungnahme	Regionalplanerische Wertung	Beschlussvorschlag
		<p>Es ist ungeklärt, ab welchem Abstand zu den nahezu 300m hohen WKA der Schutz des Menschen ausreichend gewährleistet ist.</p> <ul style="list-style-type: none"> -WKA bedeuten eine konkrete Gefahr für Luftfahrzeuge. -Abstand von 600m und 800m ist unzureichend -RM-34 aus der Planung entnehmen 	<p>Kreissegment nicht durchgängig besetzt und die gegenüberliegende Seite gänzlich von Windvorranggebieten freigehalten. Bei Adelberg und Schorndorf - Schlichten wird die Methodik der 60° Freihaltekorridore angewendet und eingehalten. Bei Adelberg - Ziegelhau tritt der Sonderfall ein, dass es sich hierbei um ein Gewerbegebiet handelt und keine Ortslage. Die Bezugsgröße der Methodik zur Umfassung von Ortslagen stellt die von der Arbeitsgemeinschaft der Vermessungsverwaltungen der Länder definierte Ortslage dar. Danach ist die „Ortslage“ eine im Zusammenhang bebaute Fläche. Die Ortslage enthält neben 'Wohnbaufläche', 'Industrie- und Gewerbefläche', 'Fläche gemischter Nutzung', 'Fläche besonderer funktionaler Prägung' auch die dazu in einem engen räumlichen und funktionalen Zusammenhang stehenden Flächen des Verkehrs, von Gewässern, von Flächen, die von 'Bauwerke und sonstige Einrichtungen' für Erholung, Sport und Freizeit belegt sind, sowie von 'Vegetationsflächen'. Dabei sind WKA in Gewerbe- und Industriegebieten gemäß den §§ 8 und 9 BauNVO grundsätzlich als zulässig angesehen. Lärmwerte nach Immissionsschutzrecht sind jedoch einzuhalten</p>	

VRG	Absender	Inhalt der Stellungnahme	Regionalplanerische Wertung	Beschlussvorschlag
			<p>Der eigentliche Mindestabstand zu Siedlungsbereichen ergibt sich aus der TA Lärm und beträgt 700 m. Abgeleitet davon bildet die Erhöhung des Mindestabstandes auf 800m sowie der vergrößerte Betrachtungsradius der Überlastungsmethodik von 3500 m den geforderten Zuschlag für Siedlungsbereiche. Die Mindestabstände gemäß Kriterienliste (Beschluss RV 02.04.2025) werden bei allen geplanten Vorranggebieten eingehalten. Unabhängig von den angesetzten Abständen der Vorranggebiete auf regionalplanerischer Ebene müssen alle Anlagen, die im Immissionsschutz geforderten Werte einhalten. Unter der Berücksichtigung der Vorgaben zum Flächenziel können Belange wie Ruheorte oder Abgeschiedenheit im aktuellen Planverfahren nicht berücksichtigt werden. Dies gilt nicht nur für den Schurwald, sondern die gesamte Region Stuttgart. Gleiches gilt auch für die Erhöhung des Mindestabstandes zu Siedlungsbereichen über die 800 m hinaus</p>	

VRG	Absender	Inhalt der Stellungnahme	Regionalplanerische Wertung	Beschlussvorschlag
			Hinweise zu luftverkehrlichen Belangen können erst bei konkretem Anlagenstandort betrachtet werden.	
RM-34	BI Pro Schurwald	Revierzentren von Rotmilan und Wespenbussard	Kap. 3.4.3 (Artenschutz)	Kenntnisnahme
RM-34	BI-Pro Schurwald	Um Natura2000 Gebiete sollte ein Puffer von 300m eingehalten werden. Für Natura 2000 Gebiete besteht ein Verschlechterungsverbot. Es ist ein Vorsorgeabstand festzulegen, der eine Scheuch- und Vergrämungswirkung durch Rotorbewegungen, Lärm und Schattenschlag ausschließt.	Die europäische Schutzgebietskulisse Natura2000 umfasst Schutzgebietsflächen der Vogelschutz-Richtlinie (Richtlinie 2009/147/EG) sowie der Flora-Fauna-Habitat (FFH) Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG). Die Flächen, welche den Schutzgebieten nach Vogelschutz sowie FFH-Richtlinien zugeordnet werden, wurden von der Suchraumkulisse für Vorranggebietsflächen ausgeschlossen. Es besteht jedoch die Möglichkeit einer Einzelfallprüfung auf regionaler Ebene. Auf der Grundlage einer für die Zulassung von WKA positiv beschiedenen FFH-Vorprüfung sowie konkreten Hinweisen durch die Naturschutzbehörden, kann eine Überwindung des Kriteriums auf regionaler Ebene ermöglicht werden.	Kenntnisnahme
RM-34	BI-Pro Schurwald	Schonwald Asang sollte ein Puffer von 500m eingehalten werden	Bann- und Schonwälder sind nach Kriterienliste (siehe Begründung zum Planentwurf) als planerische bzw. rechtliche Ausschlusskriterien im Planentwurf angewandt	Kenntnisnahme
RM-34	BI-Pro Schurwald	Liegt in Schwerpunkt vorkommen windkraftensibler Arten Kat. B	Kat. B Fachbeitrag Artenschutz sind nicht als planerische Kriterien berücksichtigt worden.	Kenntnisnahme

RM-35

Landkreis	Kommune(n)	Größe Vorranggebiet (in ha)	Derzeitige Flächennutzung
Rems-Murr		Entwurf 1. Offenlage: - Entwurf 2. Offenlage: 72,80	
Veränderungsgrund: Entscheidung Planungsausschuss im Rahmen des Abwägungsprozesses der 2. Offenlage; Prüfung durch UNB zur Aufnahme des Vorranggebietes			

Stellungnahmen der zweiten Offenlage:

VRG	Absender	Inhalt der Stellungnahme	Regionalplanerische Wertung	Beschlussvorschlag
RM-35	Öffentlichkeit	Mangelnde Windhöflichkeit	<p>Im Rahmen des Beteiligungsverfahrens hat die Stadt Waiblingen in ihrer Stellungnahme den Bereich als regionalplanerisches Vorranggebiet vorgeschlagen. In diesem Zusammenhang wurde auch eine Betrachtung des Winddargebots vorgelegt.</p> <p>Maßgeblich ist dabei die Aussage, dass aufgrund der vorliegenden Untersuchungsergebnisse eine Weiterführung der Vorhabensplanung erfolgt; mithin die Projektierung nicht aufgrund des zu erwartenden Winddargebotes eingestellt wird.</p>	Kenntnisnahme
RM-35	Öffentlichkeit	Wertvoller Landschaftsraum mit hoher Erholungsfunktion – die Buocher Höhe ist ein ausgewiesener regionaler Grünzug	Die Bedeutung des Landschaftsraumes und die Bewertung der unterschiedlichen Freiraumfunktionen ist umfassend untersucht und im Umweltbericht dargelegt. Die Ausweisung als Regionaler Grünzug stellt dabei kein Hinderungsgrund für die Ausweisung eines Vorranggebietes: Alle für die Ausweisung als Vorranggebiet in Frage kommenden	Kenntnisnahme

VRG	Absender	Inhalt der Stellungnahme	Regionalplanerische Wertung	Beschlussvorschlag
			Standorte sind als Regionaler Grünzug ausgewiesen. Hinzu kommt, dass die gesetzliche Vorgabe im Landesplanungsgesetzes die Öffnung des Grünzuges zur Nutzung der Windenergie ausdrücklich vorschreibt.	
RM-35	Öffentlichkeit	Verlust der Klimaregulierungsfunktion des Waldes	Kap. 4.9 (Gefährdung des ökologischen Gleichgewichts)	Kenntnisnahme
RM-35	Öffentlichkeit	Abstand zur Wohnbebauung weniger als 1000m ist unzureichend	800 m Siedlungsabstand entsprechen der durch die Regionalversammlung beschlossene Kriterienliste, die dem Planentwurf zugrunde liegt. Innerhalb dieses Vorsorgeabstandes können die Anforderungen des Immissionsschutzes regelmäßig bewältigt werden. Sollte dies im konkreten Einzelfall nicht möglich sein, so sind im Rahmen des Genehmigungsverfahrens geeignete Maßnahmen zur Einhaltung der einschlägigen Grenzwerte zu ergreifen. Eine pauschale Erhöhung des Siedlungsabstandes auf 1000 m würde zudem dazu führen, dass das Flächenziel von 1,8 % nicht erreicht werden kann	Kenntnisnahme
RM-35	Öffentlichkeit	Belastungen durch Schall, Schattenwurf und Infraschall sind zu erwarten	Kap. 4.7 (Immissionsschutz)	Kenntnisnahme
RM-35	Öffentlichkeit	Artenschutzrechtliche Konflikte (BNatSchG § 44) Die Buocher Höhe ist Lebensraum windkraftsensibler Arten wie: Rotmilan (regelmäßiges Brutvorkommen) Wespenbussard Mopsfledermaus (potenzielle Quartiere im Waldgebiet)	Grundsätzlich gelten die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote nach §44 BNatSchG nicht unmittelbar für regionalplanerische Ausweisungen sondern erst für die Errichtung der WKA, die eine verbotsrelevante Handlung darstellen kann. Allerdings sind die Verbote auf Planungsebene zu	Kenntnisnahme

VRG	Absender	Inhalt der Stellungnahme	Regionalplanerische Wertung	Beschlussvorschlag
			<p>beachten, da sie auf die Vollzugsfähigkeit des Regionalplans wirken können.</p> <p>Diese Beachtung erfolgt jedoch nur auf der Grundlage vorliegender plausibilisierter Daten. Wichtige Grundlage ist dabei der Fachbeitrags Artenschutz der LUBW. (siehe Umweltbericht)</p>	
RM-35	Öffentlichkeit	Durch RM-35 käme es zu einer landschaftlichen Überprägung der Höhenzüge des östlichen Remstals	<p>Die Errichtung von Windkraftanlagen kann die Reliefsituation verändern. Allerdings gilt dies aufgrund der topografischen Gegebenheiten und der Höhe moderner WEA für zahlreiche Standorte in der Region Stuttgart. Eine Berücksichtigung dieser Wirkungen auf das Landschaftsbild steht daher in einem engen inhaltlichen Zusammenhang mit der gesetzlichen Vorgabe zum Erreichen des Flächenzieles.</p> <p>Mit der angewandten Vorgehensweise zur Vermeidung von Überlastungssituationen wird jedoch erreicht, dass die zu erwartenden visuellen Beeinträchtigungen reduziert werden, insbesondere im Vergleich zu einem räumlich nicht koordinierten Ausbau auf der Grundlage von Einzelfallbetrachtungen.</p>	Kenntnisnahme
RM-35	Öffentlichkeit	Der Umweltbericht berücksichtigt keine ernsthafte Prüfung von Alternativstandorten außerhalb konfliktträchtiger Waldgebiete, ebenso fehlen Abwägungen zum Repowering bestehender Anlagen	Der Hinweis im Umweltbericht darauf, dass es sich bei der Kulisse der Vorranggebiete um die Auswahl der Standorte mit dem geringsten Beeinträchtigungspotenzial handelt,	Kenntnisnahme

VRG	Absender	Inhalt der Stellungnahme	Regionalplanerische Wertung	Beschlussvorschlag
			<p>bezieht sich auf die zur Verfügung stehenden vergleichbaren und plausibilisierten Datensätze.</p> <p>Durch die Integration bestehender bzw. bereits genehmigter Windenergieanlagen in die Vorranggebiete wird ein späteres Repowering, d.h. die Installation leistungsstärkerer Anlagen, ermöglicht.</p>	
RM-35	Öffentlichkeit	Nachhaltige Zerstörung eines intakten Ökosystems	Kap. 4.9 (Gefährdung des ökologischen Gleichgewichts)	Kenntnisnahme
RM-35	Öffentlichkeit	Zerstörung der Naherholungsfunktion	<p>Die Darstellung von Flächen mit besonderer Erholungsfunktion ist Gegenstand der Bewertungen im Umweltbericht. Damit geht dieser Belang in die Gesamtabwägung mit ein.</p> <p>Die Wirkung von Windkraftanlagen auf die Erholungsfunktion resultiert primär auf der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und der Lärmemission.</p> <p>Zu berücksichtigen ist, dass gerade im dichter besiedelten Teil der Region nahezu alle Freiflächen in gewisser Hinsicht auch der Naherholung dienen. Unabhängig davon lassen die Vorgaben zum Erreichen des Flächenzieles allenfalls sehr geringe Spielräume zu, um diesen Belang in der erforderlichen Abwägung stärker zu gewichten. (Vgl. Kap. 3.10)</p>	

VRG	Absender	Inhalt der Stellungnahme	Regionalplanerische Wertung	Beschlussvorschlag
RM-35	Öffentlichkeit	Geologische Probleme am Kleinheppacher Hof sowie Rutschungen im Zuge der Rebflurbereinigung sind zu erwarten	Die Hinweise richten sich an die nachgelagerte Planungsebene.	Kenntnisnahme
RM-35	Öffentlichkeit	Bevölkerung wird durch falsche Zahlen und Fakten in die Irre geführt	Der Planentwurf bzw. die Öffentlichkeitsbeteiligung wurde gem. §9 Abs. 2 und 3 ROG öffentlich bekannt gemacht. Darüber hinaus hat der Verband Region Stuttgart Informationsveranstaltungen zum Thema Windkraft durchgeführt. Die dabei zur Verfügung gestellten Aussagen sind valide.	Kenntnisnahme
RM-35	Öffentlichkeit	Anlagen sind unwirtschaftlich	Kap. 3.3.4 (Keine ausreichende Betrachtung der Wirtschaftlichkeit)	Kenntnisnahme
RM-35	Öffentlichkeit	Die natürliche Luftströmung im Wald wird stark negativ beeinflusst durch Rotoren	Waldflächen übernehmen wichtige Schutzfunktionen (Erosions-, Klimaschutz etc.). Die besonders wertvollen Waldschutzgebiete „Bann- und Schonwald“ (keine forstliche Bewirtschaftung bzw. auf den Schutzzweck ausgerichtete Bewirtschaftung oder Pflege) gelten nach Kriterienliste als Ausschlussflächen (plus Umgebungsschutz). Weitere Waldfunktionen sowie der Hinweis auf potentiell erhebliche Beeinträchtigungen sind im Umweltbericht/ Steckbriefen dargelegt und gehen somit in die Gesamtabwägung ein (Vgl. Kap. 3.9).	Kenntnisnahme
RM-35	Öffentlichkeit	Windkraftsensible Vogelarten und Fledermausarten sind beheimatet	Kap. 3.4.3 (Artenschutz)	Kenntnisnahme

VRG	Absender	Inhalt der Stellungnahme	Regionalplanerische Wertung	Beschlussvorschlag
RM-35	Öffentlichkeit	Die WHO gibt 5km Abstand zur Wohnbebauung vor – warum?	Der Geschäftsstelle ist keine Empfehlung der WHO zu einem Mindestabstand von 5 km zwischen Windkraftanlagen und Wohnbebauung bekannt.	Kenntnisnahme
RM-35	Öffentlichkeit	Beeinträchtigung der Grundstückspreise, Wertverlust der Immobilie	Kap. 4.10 (Wertminderung von Immobilien)	Kenntnisnahme
RM-35	Öffentlichkeit	Gesundheitliche Beeinträchtigung durch Infraschall	Kap. 4.7.2 (Infraschall)	Kenntnisnahme
RM-35	Öffentlichkeit	Heimische Tierwelt wird zerstört	Kap. 4.3 (Tierschutz und Pflanzenschutz)	Kenntnisnahme
RM-35	Öffentlichkeit	Gefährdung der Spaziergänger durch Eisabwurf	Kap. 4.6 (Gefährdung durch Eisabwurf)	Kenntnisnahme
RM-35	Öffentlichkeit	Weitere Störung der Höhlensysteme auf dem Hörnleskopf	Der Hinweis richtet sich an die nachgelagerte Planungsebene.	Kenntnisnahme
RM-35	Öffentlichkeit	Nächtliche Belästigung durch Blinklichter	Kap. 4.7.3 (Gesundheitsgefahr Schattenwurf)	Kenntnisnahme
RM-35	Öffentlichkeit	Die Region wird abgewertet		Kenntnisnahme
RM-35	Öffentlichkeit	Es wird gegen den Willen der Bürger gehandelt	Kap. 6.1 (Kritik am Umfang der Beteiligung)	Kenntnisnahme
RM-35	Öffentlichkeit	Verschwendung von Steuergeldern beim Bau dieser Anlagen	Kap. 7.11 (Kritik an Subventionierung)	Kenntnisnahme
RM-35	Öffentlichkeit	Windhöffigkeit ist gering	Im Rahmen des Beteiligungsverfahrens hat die Stadt Waiblingen in ihrer Stellungnahme den Bereich als regionalplanerisches Vorranggebiet vorgeschlagen. In diesem Zusammenhang wurde auch eine Betrachtung des Winddargebots vorgelegt. Maßgeblich ist dabei die Aussage, dass aufgrund der vorliegenden Untersuchungsergebnisse eine Weiterführung der Vorhabensplanung erfolgt; mithin die Projektierung nicht aufgrund des zu erwartenden Winddargebotes eingestellt wird.	Kenntnisnahme

VRG	Absender	Inhalt der Stellungnahme	Regionalplanerische Wertung	Beschlussvorschlag
RM-35	Öffentlichkeit	Die Anlage sind zu hoch und dies führt zu einer Galeriewirkung	Kap. 3.5 (Landschaftsbild) Zudem ist eine Galeriewirkung aufgrund der Dimension und Ausrichtung des geplanten Vorranggebietes nicht zu erwarten.	Kenntnisnahme
RM-35	Öffentlichkeit	Mit diesem Vorhaben, das von Seiten der Stadt Waiblingen einseitig gegen den Willen der Korber Bürgerschaft vorangetrieben wird, wird ein intaktes Ökosystem zerstört, das von vielen, auch auswärtigen Bürgern, als Naherholungsgebiet genutzt wird.	Die Darstellung von Flächen mit besonderer Erholungsfunktion ist Gegenstand der Bewertungen im Umweltbericht. Damit geht dieser Belang in die Gesamtabwägung mit ein. Die Wirkung von Windkraftanlagen auf die Erholungsfunktion resultiert primär auf der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und der Lärmemission. Zu berücksichtigen ist, dass gerade im dichter besiedelten Teil der Region nahezu alle Freiflächen in gewisser Hinsicht auch der Naherholung dienen. Unabhängig davon lassen die Vorgaben zum Erreichen des Flächenzieles allenfalls sehr geringe Spielräume zu, um diesen Belang in der erforderlichen Abwägung stärker zu gewichten. (Vgl. Kap. 3.10)	Kenntnisnahme
RM-35	Öffentlichkeit	Die Rodung großer Waldflächen ist nicht gerechtfertigt	Hinweise zu umweltbezogenen Belangen sind Gegenstand des Umweltberichtes. Im Umweltbericht werden die verfügbaren, plausibilisierten und flächenhaft vorliegenden Daten bewertet und potentiell erhebliche Beeinträchtigungen für jedes Schutzgut	Kenntnisnahme

VRG	Absender	Inhalt der Stellungnahme	Regionalplanerische Wertung	Beschlussvorschlag
			formuliert. Dieses erfolgt mit Bezug zu den einzelnen, geplanten Vorranggebieten.	
RM-35	Öffentlichkeit	Landschaft soll in ihrer Form erhalten bleiben	Kap. 3.5 (Landschaftsbild)	Kenntnisnahme
RM-35	Öffentlichkeit	Windräder sind eine Lüge der Energiewende		Kenntnisnahme
RM-35	Öffentlichkeit	Der Mittelwert für das Gebiet RM-35 liegt deutlich unter der Mindestschwelle, somit ist das Gebiet nach Definition des Verbandes nicht für Windenergie geeignet, da zu wenig Wind weht.	Im Rahmen des Beteiligungsverfahrens hat die Stadt Waiblingen in ihrer Stellungnahme den Bereich als regionalplanerisches Vorranggebiet vorgeschlagen. In diesem Zusammenhang wurde auch eine Betrachtung des Winddargebots vorgelegt. Maßgeblich ist dabei die Aussage, dass aufgrund der vorliegenden Untersuchungsergebnisse eine Weiterführung der Vorhabensplanung erfolgt; mithin die Projektierung nicht aufgrund des zu erwartenden Winddargebotes eingestellt wird.	Kenntnisnahme
RM-35	Öffentlichkeit	Das Verhältnis der Stromausbeute steht in keinem Verhältnis zur Zerstörung der Landschaft	Kap. 2.6 (Zweifel am Beitrag von WKA zur Energiewende)	Kenntnisnahme
RM-35	Öffentlichkeit	Zu großer Einschnitt in das Landschaftsschutzgebiet	Für die regionale Ebene ergibt bei Teilfortschreibung des Regionalplans zur Festlegung von VRG für regionalbedeutsame Windkraftanlagen nach Vorgabe des § 26 Abs. 3 BNatSchG keine Einschränkung in Bezug auf die Planung innerhalb von Landschaftsschutzgebieten	Kenntnisnahme
RM-35	Öffentlichkeit	Zerstörung des intakten Ökosystems und Naherholungsgebiet	Die Darstellung von Flächen mit besonderer Erholungsfunktion ist Gegenstand der Bewertungen im	Kenntnisnahme

VRG	Absender	Inhalt der Stellungnahme	Regionalplanerische Wertung	Beschlussvorschlag
			<p>Umweltbericht. Damit geht dieser Belang in die Gesamtabwägung mit ein.</p> <p>Die Wirkung von Windkraftanlagen auf die Erholungsfunktion resultiert primär auf der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und der Lärmemission.</p> <p>Zu berücksichtigen ist, dass gerade im dichter besiedelten Teil der Region nahezu alle Freiflächen in gewisser Hinsicht auch der Naherholung dienen. Unabhängig davon lassen die Vorgaben zum Erreichen des Flächenzieles allenfalls sehr geringe Spielräume zu, um diesen Belang in der erforderlichen Abwägung stärker zu gewichten. (Vgl. Kap. 3.10)</p>	
RM-35	Öffentlichkeit	Stattdessen könnten im Bereich der Weinberge Fotovoltaikanlagen zur Energiegewinnung aufgestellt werden die wesentlich effizienter wären. Die Zufahrtswege wären bereits vorhanden da bei der Aufstellung der Photovoltaik nicht mit mehreren 100 Tonnen Schwerem Gerät gearbeitet werden müsste!	Im Verhältnis zur baulich genutzten Flächen sind WEA bringen WEA im Verhältnis zu PV-Anlagen eine deutlich höhere Energieleistung.	Kenntnisnahme
RM-35	Öffentlichkeit	Lärmbelastung der Anwohner ist zu groß	Kap. 4.7.1 (Gesundheitsgefahr durch Schall)	Kenntnisnahme
RM-35	Öffentlichkeit	Unzählige Milane sind anzutreffen	Kap. 4.3 (Tierschutz und Pflanzenschutz)	Kenntnisnahme
RM-35	Öffentlichkeit	Masten in der Höhe von 250m sind zu hoch	Kap. 7.2 (Anlagenhöhe)	Kenntnisnahme
RM-35	Öffentlichkeit	Am Kleinhappacher Kopf kam es bereits im Zuge der Rebfeldflurbereinigung zu Rutschungen. Wir befürchten,	Hinweise betreffen das nachgelagerte Verfahren.	Kenntnisnahme

VRG	Absender	Inhalt der Stellungnahme	Regionalplanerische Wertung	Beschlussvorschlag
		dass weitere Eingriffe diese Instabilitäten verstärken könnten.		
RM-35	Öffentlichkeit	nächtliche Belästigung durch Blinken	Kap. 4.7.3 (Gesundheitsgefahr Schattenwurf/Lichtimmissionen)	Kenntnisnahme
RM-35	Öffentlichkeit	Es ist unklar wie Feuerschutz und Brandbekämpfung aussehen	Die aufgeworfenen Fragen und genannten Anregungen sind nicht Gegenstand des laufenden Planungsverfahrens, sondern beziehen sich auf technische Parameter unterschiedlicher Typen von Windenergieanlagen bzw. der Eindämmung von potenziellen Gefahren, die sich aus dem Betrieb von Windenergieanlagen ergeben könnten.	Kenntnisnahme
RM-35	Öffentlichkeit	Windkraftanlage liegt in räumlicher Nähe zur Landmarke „Korber Kopf“	Die im Planungsverfahren als Kriterium eingeführten „Landmarken“ dienen dem Schutz besonders markanter Landschaftselemente. Aufgrund des zu erreichenden gesetzlichen Flächenzieles ist jedoch nur ein relativ kleiner Umgebungsschutz möglich. Zudem sind die angeführten Landmarken nicht als „Ausschlusskriterium“ im rechtlichen Sinne zu werten sind. Nur unter der Maßgabe, dass die gesetzliche Zielvorgabe zur Ausweisung von Vorranggebieten in der Gesamtgröße von 1,8% der Regionsfläche erreicht werden, kann eine Rückstellung begründet werden.	Kenntnisnahme
RM-35	Öffentlichkeit	Bodenschutzwald geht als Erholungswald verloren	Räumliche Hinweise bei Überschneidung der potentiellen VRG mit Schutzwäldern, die keinen Ausschluss definieren, jedoch	Kenntnisnahme

VRG	Absender	Inhalt der Stellungnahme	Regionalplanerische Wertung	Beschlussvorschlag
			Gegenstand der Abwägung darstellen, sind im Umweltbericht dokumentiert	
RM-35	Öffentlichkeit	Mangelnde Rentabilität der Anlagen	Kap. 3.3.4 (keine ausreichende Betrachtung der Wirtschaftlichkeit)	Kenntnisnahme
RM-35	Öffentlichkeit	Es befinden sich schützenswerte Biotope im Gebiet	Kleinflächige, gesetzlich geschützte Biotope sind nach Kriterienliste von Vorranggebieten zur Nutzung der Windkraft ausgeschlossen. Im regionalen Maßstab sind diese jedoch häufig nicht darstellbar und führen damit nicht zur konkreten Reduktion einer im regionalen Maßstab dargestellten Vorranggebietsfläche	Kenntnisnahme
RM-35	Öffentlichkeit	Ein Rückbau ist unmöglich, die Fläche wäre für immer versiegelt und somit verlorene Natur.	Die Einhaltung aller gesetzlichen Bestimmungen zum Bau und zum Betrieb, zur Gefahrenabwehr sowie zum Rückbau der Anlagen werden im Rahmen des Zulassungsverfahrens für jede einzelne WKA geprüft.	Kenntnisnahme
RM-35	Öffentlichkeit	zerstört damit unnützlich das Landschaftsbild der sogenannten „Korber Köpfe“	Kap. 3.5 (Landschaftsbild)	Kenntnisnahme
RM-35	Öffentlichkeit	Durch die tiefen Fundamente der Anlagen kommt darüber hinaus zu einer starken Beeinträchtigung der Wasserversorgung des Baumbestandes, da das Oberflächenwasser im Sinne einer Drainage über die Fundamente in tiefere Schichten abfließt	Die Hinweise richten sich an die nachgelagerte Planungsebene.	Kenntnisnahme
RM-35	Öffentlichkeit	Zudem ist zu sehen, dass die bereits erstellten Windkraftträder am Goldboden die meiste Zeit stillstehen, was ich ebenfalls auf die zu geringe Windleistungsdichte zurückführe.	Kap. 3.3.2 (Schwellenwert)	Kenntnisnahme
RM-35	Öffentlichkeit	Das DLR-Institut für Technische Thermodynamik hat ermittelt, dass während der warmen Jahreszeit von April-Oktober täglich 5-6 Millionen Insekten umkommen !!	Kap. 4.4 (Insektenschlag)	Kenntnisnahme
RM-35	Öffentlichkeit	Kollisionsrisiko für Vögel	Kap. 4.3 (Tierschutz und Pflanzenschutz)	Kenntnisnahme

VRG	Absender	Inhalt der Stellungnahme	Regionalplanerische Wertung	Beschlussvorschlag
RM-35	Öffentlichkeit	Gebiet ist nach der Definition des Verbandes nicht geeignet	<p>Die Flächenabgrenzung entspricht der zugrunde liegenden Kriterienliste (Beschluss RV 02.04.2025).</p> <p>Die geforderte Windleistungsdichte von min. 215 W/m² wird erreicht. (Die Standorte von Bestandsanlagen wurden darüber hinaus in den Planentwurf übernommen.) Abgrenzungen von Vorranggebieten, die sich nur aus dem Windatlas ableiten, wurden im Rahmen der Planerarbeitung generalisiert, relevante Veränderungen sind damit im regionalplanerischen Maßstab nicht verbunden.</p> <p>Die konkrete Durchführung von Windmessungen und deren kleinteilige Interpretation ist nicht Gegenstand der Regionalplanung.</p>	Kenntnisnahme
RM-35	Öffentlichkeit	Ein Windrad ist zudem alles andere als klimaneutral. In Wahrheit hinterlässt es beim Aufbau eine ziemliche Sauerei		Kenntnisnahme
RM-35	Öffentlichkeit	Fledermäuse werden durch Rotoren getötet	Kap. 4.3 (Tierschutz und Pflanzenschutz)	Kenntnisnahme
RM-35	Öffentlichkeit	Wir nahmen gegen jede ökonomische und auch ökologische Vernunft die Kraftwerke vom Netz. Mit dem Ende der Kernenergie wurde eine Spitzentechnologie beerdigt, in der die Bundesrepublik einst zur Weltspitze zählte. Es ist kaum zu glauben welches Zerstörungswerk von ahnungslosen und ideologisch völlig verblendeten Fanatikern hier vollendet wurde.	Kap. 2.2 (Allgemeine Kritik an der Energiewende)	Kenntnisnahme
RM-35	Öffentlichkeit	Keine Verschandelung der Buocher Höhe		Kenntnisnahme

VRG	Absender	Inhalt der Stellungnahme	Regionalplanerische Wertung	Beschlussvorschlag
RM-35	Öffentlichkeit	Bau gigantischer Industrieanlagen zerstört das Landschaftsbild	Kap. 3.5 (Landschaftsbild)	Kenntnisnahme
RM-35	Öffentlichkeit	Gesundheitliche Belastung durch Feinstaub/Abrieb der Rotoren	Kap. 4.1 (Mikroplastik und Carbon)	Kenntnisnahme
RM-35	Öffentlichkeit	Sinnloser Ausbau von Zufahrtswegen	Hinweise adressieren die nachgelagerte Planungsebene	Kenntnisnahme
RM-35	Öffentlichkeit	Beeinträchtigung des Wohngebiets in Korb/Steinreinach durch Infraschall und Schlagschatten da Abstand weniger als 1km	Kap. 4.7 (Immissionsschutz)	Kenntnisnahme
RM-35	Öffentlichkeit	Es entsteht ein Industriegebiet im Wald	Kap. 3.5 (Landschaftsbild)	Kenntnisnahme
RM-35	Öffentlichkeit	Gefährdung des Wildtierbestands	Da es sich bei Realisierung von Windenergieanlagen verstärkt um räumlich begrenzte bzw. punktuelle Planungen handelt, werden die Beeinträchtigungen bezüglich der Durchgängigkeit für Wildtiere bei Planumsetzung (anlagenbedingt) nicht als erheblich betrachtet	
RM-35	Öffentlichkeit	Zerstörung der Waldflächen die dem lokalen Klimaschutz dienen	Waldflächen übernehmen wichtige Schutzfunktionen (Erosions-, Klimaschutz etc.). Die besonders wertvollen Waldschutzgebiete „Bann- und Schonwald“ (keine forstliche Bewirtschaftung bzw. auf den Schutzzweck ausgerichtete Bewirtschaftung oder Pflege) gelten nach Kriterienliste als Ausschlussflächen (plus Umgebungsschutz). Weitere Waldfunktionen sowie der Hinweis auf potentiell erhebliche Beeinträchtigungen sind im Umweltbericht/ Steckbriefen dargelegt und gehen somit in die Gesamtabwägung ein (Vgl. Kap. 3.9).	Kenntnisnahme

VRG	Absender	Inhalt der Stellungnahme	Regionalplanerische Wertung	Beschlussvorschlag
RM-35	Öffentlichkeit	Mangelhafte Bürgerbeteiligung und Transparenz im bisherigen Verfahren, die in einer demokratischen Entscheidungsfindung unabdingbar sind	Kap. 6.1 (Kritik am Umfang der Beteiligung)	Kenntnisnahme
RM-35	Öffentlichkeit	Ausbaue der erneuerbaren Energien muss sozialverträglich, ökologisch sinnvoll und mit Augenmaß erfolgen	Kap. 6.2 (Hinweis auf mangelnden Konsens in der Bevölkerung)	Kenntnisnahme
RM-35	Öffentlichkeit	Waiblinger Stadtwald ist kein geeigneter Standort	Waldflächen übernehmen wichtige Schutzfunktionen (Erosions-, Klimaschutz etc.). Die besonders wertvollen Waldschutzgebiete „Bann- und Schonwald“ (keine forstliche Bewirtschaftung bzw. auf den Schutzzweck ausgerichtete Bewirtschaftung oder Pflege) gelten nach Kriterienliste als Ausschlussflächen (plus Umgebungsschutz). Weitere Waldfunktionen sowie der Hinweis auf potentiell erhebliche Beeinträchtigungen sind im Umweltbericht/ Steckbriefen dargelegt und gehen somit in die Gesamtabwägung ein (Vgl. Kap. 3.9).	Kenntnisnahme
RM-35	Öffentlichkeit	Es sollten nachhaltige und integrative Energiekonzepte entwickelt werden, die Mensch und Natur gerecht werden		Kenntnisnahme
RM-35	Öffentlichkeit	Umweltverschmutzung	Kap. 2.13 (CO2-Bilanz und Ressourcenverbrauch)	Kenntnisnahme
RM-35	Öffentlichkeit	Psychische Belastung durch Dauerrotation der Rotoren	Dieser Belang ist nicht wissenschaftlich belegt.	Kenntnisnahme
RM-35	Öffentlichkeit	Beeinträchtigung des Lebensumfelds, insbesondere für Kinder, ältere Menschen und Erholungssuchende	Die Normen zur Gewährleistung gesunder Lebens- und	Kenntnisnahme

VRG	Absender	Inhalt der Stellungnahme	Regionalplanerische Wertung	Beschlussvorschlag
			Arbeitsbedingungen werden eingehalten.	
RM-35	Öffentlichkeit	Der wirtschaftliche Betrieb solcher Anlagen ist zweifelhaft, was mittelfristig zu Subventionsbedarf, Rückbaukosten oder sogar Stillstand führen kann – auf Kosten der Steuerzahler.	Kap. 3.3.4 (keine ausreichende Betrachtung der Wirtschaftlichkeit)	Kenntnisnahme
RM-35	Öffentlichkeit	Massive visuelle Beeinträchtigungen des Landschaftsbilds	Kap. 3.5 (Landschaftsbild)	Kenntnisnahme
RM-35	Öffentlichkeit	Schaden für das touristisch genutzte Gebiet Buocher Höhe	Kap. 3.10 (Berücksichtigung der Erholungsnutzung)	Kenntnisnahme
RM-35	Öffentlichkeit	Waldverlust, Bodenversiegelung und Beeinträchtigung von Wasserhaushalt und Mikroklima. Die Buocher Höhe ist ein bewaldetes, hydrologisch sensibles Hochplateau. Der Flächenbedarf für moderne Windenergieanlagen liegt je nach Auslegung bei rund 1 Hektar pro Anlage, einschließlich Zuwegung, Kranstellflächen, Kabeltrassen und Lagerflächen. Die Rodung von Waldflächen führt zur Zerstörung wertvoller Ökosysteme. Wälder sind nicht nur Lebensräume, sondern auch CO ₂ -Speicher, Wasserregulatoren und Luftfilter. Durch Rodung geht nicht nur Speicherkapazität verloren, sondern auch die Wasserrückhaltefähigkeit der Böden. Der Oberboden wird durch schwere Baumaschinen verdichtet, was die Versickerung verringert und zur Erosion beiträgt. Außerdem verändert sich durch Lichtöffnung und Abholzung das Mikroklima. Es kommt zu Temperaturanstiegen am Waldrand und zu Veränderungen der Luftfeuchte. Diese Auswirkungen sind langfristig und nicht reversibel.	Die zu erwartende Bodenversiegelung ist relativ kleinteilig. Waldflächen übernehmen wichtige Schutzfunktionen (Erosions-, Klimaschutz etc.). Die besonders wertvollen Waldschutzgebiete „Bann- und Schonwald“ (keine forstliche Bewirtschaftung bzw. auf den Schutzzweck ausgerichtete Bewirtschaftung oder Pflege) gelten nach Kriterienliste als Ausschlussflächen (plus Umgebungsschutz). Weitere Waldfunktionen sowie der Hinweis auf potentiell erhebliche Beeinträchtigungen sind im Umweltbericht/ Steckbriefen dargelegt und gehen somit in die Gesamtabwägung ein (Vgl. Kap. 3.9).	Kenntnisnahme
RM-35	Öffentlichkeit	Symptome, die in Verbindung mit WEA gebracht werden, sind unter anderem: • Schlafstörungen, • erhöhter Blutdruck, • Konzentrationsschwäche, • Dauerstress durch pulsierende Geräusche und Schattenwurf.	Dieser Belang ist nicht wissenschaftlich belegt.	Kenntnisnahme

VRG	Absender	Inhalt der Stellungnahme	Regionalplanerische Wertung	Beschlussvorschlag
RM-35	Öffentlichkeit	Die geplanten Eingriffe widersprechen der Raumordnungsstrategie des Landesentwicklungsplans Baden	Im Rahmen des Verfahrens zur Teilfortschreibung werden die betroffenen öffentlichen und privaten Belange ermittelt und im Zuge der Gesamtabwägung untereinander und gegeneinander abgewogen. Dabei fließen auch die Ziele und Grundsätze des Landesentwicklungsplans implizit ein. Grundlage der Teilfortschreibung des Regionalplans sind i.W. die aus den aktuellen gesetzlichen Vorgaben zum Klimaschutz und zum Ausbau erneuerbarer Energien resultierenden Vorgaben.	Kenntnisnahme
RM-35	Öffentlichkeit	Hier verlaufen Wander- und Radwege, Aussichtspunkte, Grillstellen, Waldspielplätze und waldpädagogische Einrichtungen. Der Naturraum ist Teil des Naturparks Schwäbisch-Fränkischer Wald und trägt zur Erholung, Bildung und Tourismus bei.	Kap. 3.10 (Berücksichtigung der Erholungsnutzung)	Kenntnisnahme
RM-35	Öffentlichkeit	Ich fordere daher: 1. Die vollständige Streichung der Vorrangfläche RM 35 aus dem Regionalplan 2. Eine erneute Prüfung unter Einbeziehung realer Windverhältnisse und Netzstrukturen 3. Die Erstellung einer Strategischen Umweltprüfung (SUP) 4. Eine transparente und bürgernahe Beteiligung der betroffenen Ortschaften 5. Die Priorisierung flächenschonender und bürgerfreundlicher Alternativen (wie z. B. Photovoltaik auf versiegelten Flächen)	<ol style="list-style-type: none"> 1. Für eine vollständige Streichung des geplanten Vorranggebietes liegen keine zwingenden Gründe vor. 2. Im regionalplanerischen Maßstab dient die Windleistungsdichte als Größe zur Bestimmung der grundsätzlichen Eignung – auch vor dem Hintergrund des gesetzlich zu erreichenden Flächenzieles. Die Prüfung der realer Windverhältnisse kann hingegen erst vor dem Hintergrund konkreter Anlagenplanungen erfolgen. 	Kenntnisnahme

VRG	Absender	Inhalt der Stellungnahme	Regionalplanerische Wertung	Beschlussvorschlag
			<ol style="list-style-type: none"> 3. Eine SUP wird im Rahmen der Regionalplanteilfortschreibung erstellt.(siehe hierzu auch die Ausführungen im Umweltbericht). 4. Eine Beteiligung der Öffentlichkeit und der betroffenen Ortschaft ist gemäß den gesetzlichen Bestimmungen erfolgt. 5. Der gesetzliche Auftrag erlaubt den Trägern der Regionalplanung keine Alternativenbetrachtung im dargestellten Sinne. 	
RM-35	Öffentlichkeit	Der zu erwartende geringe Windstromertrag steht in keinem Verhältnis zu den von Windkraftanlagen ausgehenden Nachteilen und Beeinträchtigungen für Landschaft, Natur und Menschen.	Kap. 2.6 (Zweifel am Beitrag von WKA zur Energiewende)	Kenntnisnahme
RM-35	Öffentlichkeit	Zwar wird im Gebietssteckbrief eine obere Grenze von 215 W/m ² genannt, die theoretisch gerade noch erreicht werden könnte. Allerdings liegt der untere Grenzwert bei nur 105 W/m ² , was nahelegt, dass die geforderte Windleistungsdichte nur punktuell erreicht wird und der Mittelwert im Gebiet WN 35 insgesamt unterhalb der vorgeschriebenen Schwelle liegt.	<p>Die geforderte Windleistungsdichte von min. 215 W/m² wird erreicht. (Die Standorte von Bestandsanlagen wurden darüber hinaus in den Planentwurf übernommen.)</p> <p>Abgrenzungen von Vorranggebieten, die sich nur aus dem Windatlas ableiten, wurden im Rahmen der Planerarbeitung generalisiert, relevante Veränderungen sind damit im regionalplanerischen Maßstab nicht verbunden.</p> <p>Die konkrete Durchführung von Windmessungen und deren kleinteilige</p>	Kenntnisnahme

VRG	Absender	Inhalt der Stellungnahme	Regionalplanerische Wertung	Beschlussvorschlag
			Interpretation ist nicht Gegenstand der Regionalplanung.	
RM-35	Öffentlichkeit	Pro Windradanlage werden bis zu 1,3 Hektar Waldfläche zerstört	Die zu erwartende Bodenversiegelung ist relativ kleinteilig.	Kenntnisnahme
RM-35	Öffentlichkeit	unverhältnismäßige Belastung für die Bürger dieses Raums	Unzumutbare Beeinträchtigung sind nicht zu erwarten.	Kenntnisnahme
RM-35	Öffentlichkeit	Immense Kosten für die Sicherung der Bergkuppe	Baukosten sind nicht Gegenstand des aktuellen Verfahrens.	Kenntnisnahme
RM-35	Öffentlichkeit	Windräder bauen, wo sie hinreichend viel Energie erzeugen können		Kenntnisnahme
RM-35	Öffentlichkeit	Unregelmäßigkeit der Stromerzeugung	Hinweise nicht Gegenstand des aktuellen Verfahrens.	Kenntnisnahme
RM-35	Öffentlichkeit	Lärmbelästigung durch Rotorgeräusche für die Tierwelt	Kap. 4.7.1 (Schall)	Kenntnisnahme
RM-35	Öffentlichkeit	Eines der gefährlichsten Treibhausgase, durch einen technischen Defekt soll nicht in die Atmosphäre gelangen (SF-6 – Schwefel-Hexa-Fluorid)	Kap. 4.2 (Schwefelhexafluorid)	Kenntnisnahme
RM-35	Öffentlichkeit	Priorisierung von flächenschonender und bürgerfreundlicher Alternativen z.B. PV-Anlagen auf versiegelten Flächen	Kap. 3.4.1 (Siedlung)	Kenntnisnahme
RM-35	Öffentlichkeit	Die geplante Errichtung von Windenergieanlagen in der Nähe des Stalls und des angrenzenden Waldes hätte gravierende Auswirkungen auf meine berufliche Tätigkeit als pferdegestützte Psychotherapie, auf die Tiere, auf meine Klient:innen sowie auf das regionale Naherholungsgebiet. Durch die zu erwartenden Einschränkungen meiner therapeutischen Tätigkeit droht ein erheblicher wirtschaftlicher Schaden. Sollte die pferdegestützte Arbeit aufgrund der Auswirkungen nicht mehr im gewohnten Umfang möglich sein, steht meine selbstständige Existenzgrundlage unmittelbar auf dem Spiel. Zudem entfällt ein spezialisiertes Therapieangebot für eine besonders vulnerable Zielgruppe – auch im	Der hervorgebrachte Belang ist valide, begründet jedoch keinen Ausschluss. Nach derzeitigem Kenntnisstand sind keine unverhältnismäßigen Beeinträchtigungen der therapeutischen Tätigkeit zu erwarten. Im Rahmen des laufenden Verfahrens werden sämtliche relevanten Belange – umfassend geprüft und gegeneinander abgewogen.	Kenntnisnahme

VRG	Absender	Inhalt der Stellungnahme	Regionalplanerische Wertung	Beschlussvorschlag
		Kontext gesundheitlicher Versorgung im ländlichen Raum.		
RM-35	Öffentlichkeit	kulturelle Identität geht verloren	Unzumutbare Beeinträchtigung sind nicht zu erwarten.	Kenntnisnahme
RM-35	Öffentlichkeit	Nächtliche Befeuerung der WKA stört den Schlaf	Unzumutbare Beeinträchtigung sind nicht zu erwarten.	Kenntnisnahme
RM-35	Öffentlichkeit	eine Respektlosigkeit gegenüber Mensch und Natur, dass hier mit Steuergeldern große Waldflächen gerodet werden sollen	Die zu erwartenden Eingriffe in den Waldbestand sowie die mögliche Bodenversiegelung ist relativ kleinteilig.	Kenntnisnahme
RM-35	Öffentlichkeit	Auswirkungen auf das Micro-Klima nicht untersucht	Klärung muss ggf. im Rahmen des Genehmigungsverfahrens erfolgen	Kenntnisnahme
RM-35		Die geplanten Anlagen wirken nicht nur dominant, sondern verdrängen das Landschaftsbild - mit bedrängender Galeriewirkung und Verlust der charakteristischen Kulturlandschaft.	Kap. 3.5 (Landschaftsbild)	Kenntnisnahme
RM-35	Öffentlichkeit	Ich bin gegen die Errichtung von über 250 Meter hohen Windkraftanlagen auf der Buocher Höhe	Aussagen zur konkreten Anlagentypen werden im Rahmen des regionalplanerischen Verfahren nicht getroffen.	Kenntnisnahme
RM-35	Öffentlichkeit	Schallemissionen betreffen die umliegenden Orte	Kap. 4.7.1 (Gesundheitsgefahr durch Schall)	Kenntnisnahme
RM-35	Öffentlichkeit	Lastwagen müssen durch die Wohngebiete fahren für den Transport	Hinweis betrifft das nachgelagerte Planungsverfahren.	Kenntnisnahme
RM-35	Öffentlichkeit	Für die Schwertransporte müssen Straßen neu gebaut werden	Hinweis betrifft das nachgelagerte Planungsverfahren.	Kenntnisnahme
RM-35	Öffentlichkeit	ich habe massive Bedenken, dass die Berge aufgrund der Hohlräume und der unterirdischen Quellen das Gewicht der Windkraftträder nicht tragen und die Berge ins rutschen kommen. An allen Bergen stehen unmittelbar am Hangende Häuser. Nicht auszudenken, wenn diese verschüttet werden und Menschen verletzt oder sterben würden. Insoweit muss dieser Aspekt in jedem Fall durch einen unabhängigen Gutachter geprüft werden.	Hinweis betrifft das nachgelagerte Planungsverfahren.	Kenntnisnahme
RM-35	Öffentlichkeit	Ich bitte den Mindestabstand und vor allem die geologische Beschaffenheit aller Berge zu prüfen. Es ist	Hinweis betrifft das nachgelagerte Planungsverfahren.	Kenntnisnahme

VRG	Absender	Inhalt der Stellungnahme	Regionalplanerische Wertung	Beschlussvorschlag
		möglich, dass der Berg auch auf der Seite von Breuningsweiler und Buoch dieselben geologischen Probleme hat.		
RM-35	Öffentlichkeit	Ich fordere Transparenz und eine objektive Neubewertung unter Einbezug der betroffenen Bürger und der realen Windverhältnisse. Das geplante Projekt ist aus ökologischen, sozialen und wirtschaftlichen Gründen klar abzulehnen.	Kap. 6.1 (Kritik am Umfang der Beteiligung) Im Rahmen des Beteiligungsverfahrens hat die Stadt Waiblingen in ihrer Stellungnahme den Bereich als regionalplanerisches Vorranggebiet vorgeschlagen. In diesem Zusammenhang wurde auch eine Betrachtung des Winddargebots vorgelegt.	Kenntnisnahme
RM-35	Öffentlichkeit	Der Kompromiss in diesem Gebiet klimafreundlichen Strom zu erzeugen, steht in keinem Verhältnis zu den vielen Nachteilen, die in Kauf genommen werden müssen.		Kenntnisnahme
RM-35	Öffentlichkeit	Die herangezogenen Windmessungen und deren Interpretation sind aus meiner Sicht unzureichend dokumentiert und der Öffentlichkeit nicht zugänglich. Dies lässt keine transparente Bewertung zu.	Im Rahmen des Beteiligungsverfahrens hat die Stadt Waiblingen in ihrer Stellungnahme den Bereich als regionalplanerisches Vorranggebiet vorgeschlagen. In diesem Zusammenhang wurde auch eine Betrachtung des Winddargebots vorgelegt. Maßgeblich ist dabei die Aussage, dass aufgrund der vorliegenden Untersuchungsergebnisse eine Weiterführung der Vorhabensplanung erfolgt; mithin die Projektierung nicht aufgrund des zu erwartenden Winddargebotes eingestellt wird.	Kenntnisnahme

VRG	Absender	Inhalt der Stellungnahme	Regionalplanerische Wertung	Beschlussvorschlag
			Messmethoden und der Umgang mit den vorliegenden Messergebnissen sind nicht Gegenstand der regionalplanerischen Betrachtung.	
RM-35	Öffentlichkeit	Massiver Eingriff in die Flora und Fauna	Die potentiellen Eingriffe sind mit der erforderlichen Deckung des Energiebedarfs begründet. Eine Kompensation erfolgt im Rahmen der bestehenden Vorschriften.	Kenntnisnahme
RM-35	Öffentlichkeit	Erhöhte Brandgefahr durch Blitzeinschlag in die WEA	Die aufgeworfenen Fragen und genannten Anregungen sind nicht Gegenstand des laufenden Planungsverfahrens, sondern beziehen sich auf technische Parameter unterschiedlicher Typen von Windenergieanlagen bzw. der Eindämmung von potenziellen Gefahren, die sich aus dem Betrieb von Windenergieanlagen ergeben könnten.	Kenntnisnahme
RM-35	Öffentlichkeit	Aus meiner Sicht ist der Standort ökologisch sensibel, wird intensiv als Naherholungsgebiet genutzt und weist kein ausreichendes Windpotenzial auf, um den Eingriff zu rechtfertigen. Dies zeigt auch das Beispiel des Windparks Goldboden bei Winterbach, der in einer vergleichbaren Höhen- und Landschaftslage steht.	Die Darstellung von Flächen mit besonderer Erholungsfunktion ist Gegenstand der Bewertungen im Umweltbericht. Damit geht dieser Belang in die Gesamtabwägung mit ein. Die Wirkung von Windkraftanlagen auf die Erholungsfunktion resultiert primär auf der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und der Lärmemission. Zu berücksichtigen ist, dass gerade im dichter besiedelten Teil der Region nahezu alle Freiflächen in gewisser Hinsicht auch der Naherholung dienen.	Kenntnisnahme

VRG	Absender	Inhalt der Stellungnahme	Regionalplanerische Wertung	Beschlussvorschlag
			<p>Unabhängig davon lassen die Vorgaben zum Erreichen des Flächenzieles allenfalls sehr geringe Spielräume zu, um diesen Belang in der erforderlichen Abwägung stärker zu gewichten. (Vgl. Kap. 3.10)</p> <p>Im Rahmen des Beteiligungsverfahrens hat die Stadt Waiblingen in ihrer Stellungnahme den Bereich als regionalplanerisches Vorranggebiet vorgeschlagen. In diesem Zusammenhang wurde auch eine Betrachtung des Winddargebots vorgelegt.</p>	
RM-35	Öffentlichkeit	Rohstoffabbau für die Produktion der WKA sowie das Recycling und die Stilllegung sind höchst bedenklich	Kap. 2.13 (CO2-Bilanz und Ressourcenverbrauch)	Kenntnisnahme
RM-35	Öffentlichkeit	Bei der Standortfrage war der dahin siechende Wald die 1. Wahl. Die Rodung einer so großen Waldfläche ist verantwortungslos.	Dem Verband Region Stuttgart obliegt nicht der Ankauf sowie sonstige Bevorratung von Flächen. Zudem wird der konkrete Ausgleichsflächenbedarf erst mit Wahl des konkreten Standortes ermittelt.	Kenntnisnahme
RM-35	Öffentlichkeit	Der auf der roten Liste stehende Rote Milan, der dort brütet ist durch die drehenden Rotoren stark gefährdet.	Kap. 3.4.3 (Artenschutz) Grundsätzlich gelten in der Regionalplanung die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote nach §44 BNatschG nicht unmittelbar da noch nicht der Regionalplan, sondern erst die Errichtung der WEA eine verbotsrelevante Handlung darstellen kann.	Kenntnisnahme
RM-35	Öffentlichkeit	Wenn künftig noch weitere Anstrengungen zur Energiegewinnung erforderlich sind, dann sollte im Süden der Republik die Sonnenenergienutzung viel intensiver		Kenntnisnahme

VRG	Absender	Inhalt der Stellungnahme	Regionalplanerische Wertung	Beschlussvorschlag
		ausgebaut werden und im Norden der Republik die Windkraft. Eben dort, wo auch Wind vorhanden.		
RM-35	Öffentlichkeit	Als Anwohner im Wohngebiet Jungen und Vogel kann ich für unsere Region und meine Familie das Vorhaben nicht akzeptieren.		Kenntnisnahme
RM-35	Öffentlichkeit	Vor allem sehe ich aber meine Familie und Kinder durch die geplanten Windräder in unserer Gesundheit gefährdet.	Die Anforderungen des Immissionssschutzes werden eingehalten.	Kenntnisnahme
RM-35	Öffentlichkeit	Ästhetische Beeinträchtigung	Kap. 3.5 (Landschaftsbild)	Kenntnisnahme
RM-35	Öffentlichkeit	Wir versuchen Käfer in einer Stadt zu schützen und machen 20 km weiter einen halben Wald platt. Ist das ihr Verständnis von Umweltschutz und Ökologie?		
RM-35	Öffentlichkeit	Es sollen öffentliche Sammelstellen eingerichtet werden, bei denen die verbrauchten Rotorblätter gelagert werden und deren Kosten die Öffentlichkeit übernehmen soll	die Themen Recycling und Rückbau können nicht Gegenstand des laufenden Verfahrens sein	Kenntnisnahme
RM-35	Öffentlichkeit	Windräder verursachen die Ausbringung von Ewigkeitschemikalien	Nicht wissenschaftlich belegte Hinweise zur Ausbringung von „Ewigkeitschemikalien“ durch Windenergieanlagen sind für das Verfahren nicht relevant und finden daher keine Berücksichtigung.	Kenntnisnahme
RM-35	Öffentlichkeit	Die sog. Netzkosten sind von den Stromverbräuchen zu bezahlen, sie erhöhen sich mit jedem weiteren Anschluss von WKA	Die Umsetzung der Energiewende ist gesetzlich verbindlich geregelt. Auf der Ebene der Regionalplanung bestehen jedenfalls keine Kompetenzen, um entsprechende fiskalische oder wirtschaftliche Betrachtungen vorzunehmen.	Kenntnisnahme
RM-35	Öffentlichkeit	Wald dient der Work-Life-Balance	Der angeführte Aspekt ist valide, begründet aber keinen Ausschluss	Kenntnisnahme
RM-35	Öffentlichkeit	Auch sehe ich keinerlei Nutzen in dieser Windkraftanlage, denn mein Arbeitsweg führt mich täglich an den drei Windrädern bei Winterbach vorbei. Hier kann jeder sehen, so wie ich auch, daß diese fast nur stehen		Kenntnisnahme

VRG	Absender	Inhalt der Stellungnahme	Regionalplanerische Wertung	Beschlussvorschlag
RM-35	Öffentlichkeit	Windräder sind optisch und landschaftlich keine Schönheit. Deshalb sollten sie dort gebaut werden, wo es möglichst wenig Menschen betrifft. In hiesigen Fall sind zigtausende, im weiteren Umfeld hunderttausende betroffen.	Kap. 3.5 (Landschaftsbild)	Kenntnisnahme
RM-35	Öffentlichkeit	Eine schöne Landschaft ist Beruhigung für die Seele. Windkraftanlagen schmälern diese Wirkung, besonders weil bewegliche Teile den Blick auf sich ziehen.	Kap. 3.5 (Landschaftsbild)	Kenntnisnahme
RM-35	Öffentlichkeit	wertvoller Landschaftsraum mit Erholungsfaktor, die Buocher Höhe ist ein ausgewiesener Grünzug mit hoher Bedeutung für die Naherholung.	Die Darstellung von Flächen mit besonderer Erholungsfunktion ist Gegenstand der Bewertungen im Umweltbericht. Damit geht dieser Belang in die Gesamtabwägung mit ein. Die Wirkung von Windkraftanlagen auf die Erholungsfunktion resultiert primär auf der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und der Lärmemission. Zu berücksichtigen ist, dass gerade im dichter besiedelten Teil der Region nahezu alle Freiflächen in gewisser Hinsicht auch der Naherholung dienen. Unabhängig davon lassen die Vorgaben zum Erreichen des Flächenzieles allenfalls sehr geringe Spielräume zu, um diesen Belang in der erforderlichen Abwägung stärker zu gewichten. (Vgl. Kap. 3.10)	Kenntnisnahme
RM-35	Öffentlichkeit	Wir haben in Waldrems eh schon eine Lärmbelästigung durch die B 14 und den Verkehr der Innerorts von Allmersbach durch kommt.	Im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung ist die Einhaltung der einschlägigen Vorgaben für Lärm gewährleistet.	Kenntnisnahme

VRG	Absender	Inhalt der Stellungnahme	Regionalplanerische Wertung	Beschlussvorschlag
RM-35	Öffentlichkeit	Das Auslaufen von Öl zerstört den Wald	Fragen der verwendeten Baustoffe und Betriebsmittel werden im Vorhabenzulassungsverfahren für die konkret beabsichtigten Anlagen geprüft und nachgewiesen und ggfls. werden Auflagen festgesetzt	Kenntnisnahme
RM-35	Öffentlichkeit	Unmengen an altem Baumbestand wird gefällt, kein Schatten an heißen Sommertagen	Waldflächen übernehmen wichtige Schutzfunktionen (Erosions-, Klimaschutz etc.). Die besonders wertvollen Waldschutzgebiete „Bann- und Schonwald“ (keine forstliche Bewirtschaftung bzw. auf den Schutzzweck ausgerichtete Bewirtschaftung oder Pflege) gelten nach Kriterienliste als Ausschlussflächen (plus Umgebungsschutz). Weitere Waldfunktionen sowie der Hinweis auf potentiell erhebliche Beeinträchtigungen sind im Umweltbericht/ Steckbriefen dargelegt und gehen somit in die Gesamtabwägung ein (Vgl. Kap. 3.9).	Kenntnisnahme
RM-35	Öffentlichkeit	Zerstörung des Bodens durch das Fundament sowie Quellen die verlaufen	Hinweise zu umweltbezogenen Belangen sind Gegenstand des Umweltberichtes. Im Umweltbericht werden die verfügbaren, plausibilisierten und flächenhaft vorliegenden Daten bewertet und potentiell erhebliche Beeinträchtigungen für jedes Schutzgut formuliert. Dieses erfolgt mit Bezug zu den einzelnen, geplanten Vorranggebieten	Kenntnisnahme

VRG	Absender	Inhalt der Stellungnahme	Regionalplanerische Wertung	Beschlussvorschlag
RM-35	Öffentlichkeit	Austrocknung des Waldbodens	Es ist fernliegend, Effekte, die nicht wissenschaftlich belegt sind, wie der in der Anregung genannte Effekt, bereits im Vorhinein in der Abwägung als Ausschluss- oder Konfliktkriterium zu berücksichtigen.	Kenntnisnahme
RM-35	Öffentlichkeit	Keine Erholung mehr auf Wochenendgrundstück durch Windräder	Kap. 3.10 (Berücksichtigung der Erholungsnutzung)	Kenntnisnahme
RM-35	Öffentlichkeit	Das Remstal ist bekannt für seine Weinberger, Wälder und Ausblicke. Windräder verändern das Landschaftsbild sehr massiv	Kap. 3.5 (Landschaftsbild)	Kenntnisnahme
RM-35	Öffentlichkeit	Die Kosten für Bau, Wartung und Netzanschluß stehen in keinem Verhältnis zur erzeugten Energie! Die Lebensdauer sind nur 25 Jahre	Im Rahmen der Regionalplanung werden keine Betrachtungen zur Wirtschaftlichkeit, volkswirtschaftlichen oder betriebswirtschaftlichen Rentabilität möglicher Anlagen angestrengt.	Kenntnisnahme
RM-35	Öffentlichkeit	Anlagen sind schwer recyclebar	Das Thema Recycling ist nicht Gegenstand des laufenden Verfahrens.	Kenntnisnahme
RM-35	Öffentlichkeit	technische Probleme beeinträchtigen die Anwohner: z. B. Schallbelastung (insbesondere Infraschall), rotierender Schatten, Blinklichter und Nachtbeleuchtung, Eiswurf	Kap. 4.7.3 (Gesundheitsgefahr Schattenwurf)	Kenntnisnahme
RM-35	Öffentlichkeit	Gefährdung der Trinkwassergewinnung	Nach geltendem Recht sind innerhalb der Wasserschutzgebiete in Schutzzone I keine zum Schutz des Trinkwassers keine anderen Nutzungen zulässig (siehe § 52 Abs. 1 WHG; § 24 WGBW (generelles Bauverbot)). Die Kriterienliste zur Auswahl von Vorranggebieten sieht den Ausschluss der Schutzzone I von Wasserschutzgebieten sowie Heilquellenschutzgebieten vor.	Kenntnisnahme
RM-35	Öffentlichkeit	Grundwasserspiegel sinkt	Hinweise zu umweltbezogenen Belangen sind Gegenstand des Umweltberichtes. Im Umweltbericht	Kenntnisnahme

VRG	Absender	Inhalt der Stellungnahme	Regionalplanerische Wertung	Beschlussvorschlag
			werden die verfügbaren, plausibilisierten und flächenhaft vorliegenden Daten bewertet und potentiell erhebliche Beeinträchtigungen für jedes Schutzgut formuliert. Dieses erfolgt mit Bezug zu den einzelnen, geplanten Vorranggebieten.	
RM-35	Öffentlichkeit	Unwirtschaftlichkeit der Anlagen	Im Rahmen der Regionalplanung werden keine Betrachtungen zur Wirtschaftlichkeit, volkswirtschaftlichen oder betriebswirtschaftlichen Rentabilität möglicher Anlagen angestrengt.	Kenntnisnahme
RM-35	Öffentlichkeit	Umweltbelastungen und CO2-Emissionen durch WKA	Kap. 2.13 (CO2-Bilanz und Ressourcenverbrauch)	Kenntnisnahme
RM-35	Öffentlichkeit	Planung geht an Bedürfnissen der Menschen vorbei		Kenntnisnahme
RM-35	Öffentlichkeit	Infraschall ist eine Gefahr für die Gesundheit	Kap. 4.7.1 (Gesundheitsgefahr durch Schall)	Kenntnisnahme
RM-35	Öffentlichkeit	Veränderung des charakteristischen Bildes des Remstals	Kap. 3.5 (Landschaftsbild)	Kenntnisnahme
RM-35	Öffentlichkeit	Verstoß gegen die geltende Landschaftsschutzverordnung	In der Region Stuttgart sind zahlreiche Freiräume als Landschaftsschutzgebiete (LSG) besonders geschützt. Auf der Grundlage des Windenergieerlasses (2012) konnten entsprechend geschützte Bereiche bei der Auswahl von Vorranggebieten für Windkraftanlagen nicht pauschal als „Ausschlussgebiete“ betrachtet werden. Die aktuelle Gesetzgebung nach § 26 Abs. 3 BNatSchG stellt hingegen klar, dass Landschaftsschutzgebiete der Errichtung und dem Betrieb von Windenergieanlagen nicht mehr entgegenstehen, wenn sich der	Kenntnisnahme

VRG	Absender	Inhalt der Stellungnahme	Regionalplanerische Wertung	Beschlussvorschlag
			Standort der Windenergieanlagen in einem Windenergiegebiet nach § 2 Nummer 1 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1353) befindet. Dazu zählen Vorranggebiete zur Nutzung der Windkraft in Regionalplänen.	
RM-35	Öffentlichkeit	Vorkommen schützenswerter Fledermäuse	Kap. 3.4.3 (Artenschutz)	Kenntnisnahme
RM-35	Öffentlichkeit	Schützenswerte Biotopie liegen im VRG	Kleinflächige, gesetzlich geschützte Biotopie sind nach Kriterienliste von Vorranggebieten zur Nutzung der Windkraft ausgeschlossen. Im regionalen Maßstab sind diese jedoch häufig nicht darstellbar und führen damit nicht zur konkreten Reduktion einer im regionalen Maßstab dargestellten Vorranggebietsfläche	
RM-35	Öffentlichkeit	Erhalt wohnungsnaher Erholungsräume	Kap. 3.10 (Berücksichtigung der Erholungsnutzung)	Kenntnisnahme
RM-35	Öffentlichkeit	Freihaltung besonders prägender, regionalbedeutsamer Landschaftselemente	Kap. 3.5 (Landschaftsbild)	Kenntnisnahme
RM-35	Öffentlichkeit	Bewahrung des Kulturerbes	Kap. 3.7 (Berücksichtigung von Umgebungsschutz bei nicht im höchsten Maße raumbedeutsamen Kulturdenkmälern)	Kenntnisnahme
RM-35	Öffentlichkeit	Schutz von Kulturlandschaften und Kulturdenkmälern	Kap. 3.7 (Berücksichtigung von Umgebungsschutz bei nicht im höchsten Maße raumbedeutsamen Kulturdenkmälern)	Kenntnisnahme
RM-35	Öffentlichkeit	Erhalt, Entwicklung oder Wiederherstellung von Gebieten hoher Bedeutung für Klima	Kap. 4.8 (Beeinträchtigung von Kaltluftströmen)	Kenntnisnahme
RM-35	Öffentlichkeit	Nachteile der der Ausweisung überwiegen die Vorteile		Kenntnisnahme
RM-35	Öffentlichkeit	Verlust eines Sportgebietes im Wald	Kap. 3.10 (Berücksichtigung der Erholungsnutzung)	Kenntnisnahme
RM-35	Öffentlichkeit	Landmarke Korber Kopf wird zerstört	Kap. 3.5.2 (Landmarken)	Kenntnisnahme

VRG	Absender	Inhalt der Stellungnahme	Regionalplanerische Wertung	Beschlussvorschlag
RM-35	Öffentlichkeit	Wald wird massiv geschädigt	Erhebliche Beeinträchtigungen sind durch die Planung nicht zu erwarten.	Kenntnisnahme
RM-35	Öffentlichkeit	Windhöflichkeit laut Analyse Dipl. Ing. Willy Fritz nicht erreicht	Im Rahmen des Beteiligungsverfahrens hat die Stadt Waiblingen in ihrer Stellungnahme den Bereich als regionalplanerisches Vorranggebiet vorgeschlagen. In diesem Zusammenhang wurde auch eine Betrachtung des Winddargebots vorgelegt	Kenntnisnahme
RM-35	Öffentlichkeit	Vorkommen der Mopsfledermaus	Kap. 3.4.3 (Artenschutz)	Kenntnisnahme
RM-35	Öffentlichkeit	Naturschutzgebiet Zipfelbachtal direkt angrenzend	Kap. 3.8.2 (Naturschutzgebiet)	Kenntnisnahme
RM-35	Öffentlichkeit	Im Wald finden sich geschützte Biotope, Tobel und Klingen		Kenntnisnahme
RM-35	Öffentlichkeit	Der Eindruck drängt sich auf, dass manche Standorte primär nach technischen und wirtschaftlichen Kriterien ausgewählt wurden, während ökologische Sensibilität, betroffene Populationen oder die Betroffenheit der Bevölkerung vor Ort nur unzureichend in die Entscheidungsfindung eingeflossen sind. Eine wirklich nachhaltige Planung muss jedoch alle Belange in gleicher Weise berücksichtigen – nicht nur die Erfüllung von Ausbauquoten.	Das Planungskonzept orientiert sich an den gesetzlichen Vorgaben sowie dem Stand der Wissenschaft und Technik. Die Planungsverfahren sind transparent und demokratisch legitimiert, mit Beteiligung der Öffentlichkeit. Anregungen und Bedenken wurden in die Abwägung einbezogen, wobei der Ausbau erneuerbarer Energien in einem besonders herausragenden öffentlichen Interesse liegt. Die Auswahl der Gebiete berücksichtigt regionale Gegebenheiten	Kenntnisnahme
RM-35	Öffentlichkeit	Nicht zuletzt fehlt es der Fortschreibung an überzeugenden Konzepten für alternative, flächenschonende Formen der Energiegewinnung, etwa durch einen konsequenten Ausbau von Solartechnologie auf bereits versiegelten Flächen. Auch Potenziale zur Energieeinsparung und -speicherung werden im Regionalplan kaum thematisiert. Dies erweckt den Eindruck, dass Windenergie als nahezu ausschließlicher	Die vorliegende Teilfortschreibung des Regionalplans für die Region Stuttgart zur Festlegung von Vorranggebieten für regional bedeutsame Windkraftanlagen dient der Steuerung und raumordnerischen Sicherung der aus regionalplanerischer Sicht günstigsten Gebiete für Windenergieanlagen sowie	Kenntnisnahme

VRG	Absender	Inhalt der Stellungnahme	Regionalplanerische Wertung	Beschlussvorschlag
		Hebel der Energiewende betrachtet wird – ein Ansatz, den ich in dieser Einseitigkeit ablehne.	dem Erreichen des gesetzlich festgelegten Flächenbeitragswerts von 1,8 % der Regionsfläche.	
RM-35	Öffentlichkeit	Zerstörung eines intakten legalen Mountainbike-Trailnetzes	Eine mögliche Beeinträchtigung des Trail-Netzes kann erst im Rahmen der konkreten Standortplanung beurteilt werden. Dennoch ist nicht davon auszugehen, dass durch Einzelanlagen das gesamte Wegenetz zerstört würde. Zudem bleibt die Zugänglichkeit des Areals bleibt grundsätzlich erhalten	Kenntnisnahme
RM-35	Öffentlichkeit	Die Energiewende darf nicht einseitig auf dem Rücken der ländlichen Bevölkerung ausgetragen werden. Während Ballungsräume den Großteil der Energie verbrauchen, sollen kleinere Gemeinden wie Korb die Hauptlast der Windkraftnutzung tragen – ohne angemessene Beteiligung oder Kompensation.	Eine Gleichverteilung auf die Gemarkungen aller Gemeinden ist vor dem Hintergrund der besonderen Standortanforderungen von WEA nicht zu erreichen.	Kenntnisnahme
RM-35	Öffentlichkeit	Ich finde es eine super Idee die Windenergie in Baden-Württemberg auszubauen und finde auch nicht, dass dies die Landschaft verschandelt! Ich hoffe sehr das ganze Projekt kommt weiterhin zustande!		Kenntnisnahme
RM-35	Öffentlichkeit	Die Landschaft des RM 35 ist geprägt von steilen Hängen im Wald. Durch eine Bebauung mit Windkraftanlagen wird diese Landschaft unwiderruflich zerstört und mit ihr die darin lebende Fauna.	Kap. 3.5 (Landschaftsbild)	Kenntnisnahme
RM-35	Öffentlichkeit	Wir besitzen ein Streuobstwiesenstück in unmittelbarer Nähe zum Planungsgebiet. Darin können wir z.B. Gottesanbeterin oder Ochsenauge beobachten. Auch Fledermäuse lassen sich beobachten. Genauso wie mehrere Milane die über Kleinheppach ziehen. Sie alle werden eine Bebauung nicht überleben. Dies alles wird in Kauf genommen um eine mehr als fraglich ausgelastete Anlage zu bauen.	Kap. 3.4.3 (Artenschutz)	Kenntnisnahme
RM-35	Schützt die Buocher Höhe e.V	Die Beurteilung der Windhöflichkeit erfolgte somit auf der Basis einfacher Interpolationen; die Beurteilung der Windleistungsdichte letztendlich auf pauschalen,	Im Rahmen des Beteiligungsverfahrens hat die Stadt Waiblingen in ihrer Stellungnahme den Bereich als	Kenntnisnahme

VRG	Absender	Inhalt der Stellungnahme	Regionalplanerische Wertung	Beschlussvorschlag
		<p>allgemeinen Aussagen der Stadt Waiblingen. (Der Begriff Windleistungsdichte ist in dem Bericht nirgendwo erwähnt oder beziffert). Hier wird versucht, die zwingend als Kriterium vorgeschriebene Windleistungsdichte durch einfachere, pauschal vorgetragene Ersatzkriterien zu umgehen</p> <p>Damit entfällt aber die eingangs erwähnter Überwindung des Artenschutzkriteriums, es gäbe keine Kenntnisse, über unüberwindliche Hindernisse komplett. Es gibt sehr wohl Kenntnisse, dass unüberwindliche Hindernisse vorliegen.</p> <p>Verlust der Klimaregulierungsfunktion des Waldes</p> <p>Wertvoller Landschaftsraum mit hoher Erholungsfunktion und ausgewiesener regionaler Grünzug</p> <p>Abstand von weniger als 1000m zur Wohnbebauung ist nicht ausreichend</p> <p>Alternativstandorte fehlen</p>	<p>regionalplanerisches Vorranggebiet vorgeschlagen. In diesem Zusammenhang wurde auch eine Betrachtung des Winddargebots vorgelegt Maßgeblich ist dabei die Aussage, dass aufgrund der vorliegenden Untersuchungsergebnisse eine Weiterführung der Vorhabensplanung erfolgt; mithin die Projektierung nicht aufgrund des zu erwartenden Winddargebotes eingestellt wird..</p> <p>Kap. 3.4.3 (Artenschutz)</p> <p>Waldflächen übernehmen wichtige Schutzfunktionen (Erosions-, Klimaschutz etc.). Die besonders wertvollen Waldschutzgebiete „Bann- und Schonwald“ (keine forstliche Bewirtschaftung bzw. auf den Schutzzweck ausgerichtete Bewirtschaftung oder Pflege) gelten nach Kriterienliste als Ausschlussflächen (plus Umgebungsschutz). Weitere Waldfunktionen sowie der Hinweis auf potentiell erhebliche Beeinträchtigungen sind im Umweltbericht/ Steckbriefen dargelegt</p>	

VRG	Absender	Inhalt der Stellungnahme	Regionalplanerische Wertung	Beschlussvorschlag
			<p>und gehen somit in die Gesamtabwägung ein (Vgl. Kap. 3.9).</p> <p>Kap. 3.10 (Erholungsfunktion)</p> <p>Erhöhung des Siedlungsabstandes auf 1000 m würde dazu führen, dass das Flächenziel von 1,8 % nicht erreicht werden kann.</p> <p>Der Hinweis im Umweltbericht darauf, dass es sich bei der Kulisse der Vorranggebiete um die Auswahl der Standorte mit dem geringsten Beeinträchtigungspotenzial handelt, bezieht sich auf die zur Verfügung stehenden vergleichbaren und plausibilisierten Datensätze.</p>	
RM-35	Öffentlichkeit	<p>Die Begründung für die erneute Ausweisung als Vorranggebiet, basierend auf einer angeblich "ausreichenden" Windhöflichkeit entgegen dem bestehenden Windatlas und ohne öffentlich zugängliche fundierte Fakten, ist für mich nicht nachvollziehbar und wirkt unseriös. Es entsteht der Eindruck, dass wirtschaftliche Interessen über den Schutz unserer Natur und die Bedürfnisse der Anwohner sowie der zahlreichen Erholungssuchenden gestellt werden.</p> <p>Die Buocher Höhe ist ein unschätzbar wertvolles Naherholungsgebiet, das von vielen Menschen aus Winnenden und der gesamten Region intensiv genutzt wird. Eine Bebauung mit Windkraftanlagen würde nicht nur das Landschaftsbild massiv beeinträchtigen, sondern auch erhebliche negative Auswirkungen auf die Flora und Fauna sowie die Lebensqualität der umliegenden Gemeinden haben. Dies hat meines Erachtens wenig mit</p>	<p>Im Rahmen des Beteiligungsverfahrens hat die Stadt Waiblingen in ihrer Stellungnahme den Bereich als regionalplanerisches Vorranggebiet vorgeschlagen. In diesem Zusammenhang wurde auch eine Betrachtung des Winddargebots vorgelegt</p> <p>Maßgeblich ist dabei die Aussage, dass aufgrund der vorliegenden Untersuchungsergebnisse eine Weiterführung der Vorhabensplanung erfolgt; mithin die Projektierung nicht aufgrund des zu erwartenden Winddargebotes eingestellt wird.</p>	Kenntnisnahme

VRG	Absender	Inhalt der Stellungnahme	Regionalplanerische Wertung	Beschlussvorschlag
		<p>sinnvollem Klimaschutz zu tun, sondern vielmehr mit einer einseitigen Profitmaximierung auf Kosten der Allgemeinheit.</p> <p>Ich fordere Sie daher eindringlich auf, die Buocher Höhe aus der Planung als Vorranggebiet für Windkraft zu streichen. Berücksichtigen Sie die berechtigten Bedenken der Bürgerinnen und Bürger sowie der regionalen Wirtschaftsakteure und die tatsächlichen Gegebenheiten vor Ort.</p>	<p>Die Darstellung von Flächen mit besonderer Erholungsfunktion ist Gegenstand der Bewertungen im Umweltbericht. Damit geht dieser Belang in die Gesamtabwägung mit ein.</p> <p>Die Wirkung von Windkraftanlagen auf die Erholungsfunktion resultiert primär auf der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und der Lärmemission.</p> <p>Zu berücksichtigen ist, dass gerade im dichter besiedelten Teil der Region nahezu alle Freiflächen in gewisser Hinsicht auch der Naherholung dienen. Unabhängig davon lassen die Vorgaben zum Erreichen des Flächenzieles allenfalls sehr geringe Spielräume zu, um diesen Belang in der erforderlichen Abwägung stärker zu gewichten. (Vgl. Kap. 3.10)</p>	
RM-35	Gemeinderatsfraktion CDU/Freie Wähler Korb	die Gemeinderatsfraktion CDU/Freie Wähler Korb legt hiermit Widerspruch gegen die geplante Ausweisung des Vorranggebiets RM 35 – Buocher Höhe im Rahmen der	Im Rahmen des Beteiligungsverfahrens hat die Stadt Waiblingen in ihrer Stellungnahme den Bereich als	Kenntnisnahme

VRG	Absender	Inhalt der Stellungnahme	Regionalplanerische Wertung	Beschlussvorschlag
		<p>Teilfortschreibung des Regionalplans Windenergie ein. Wir möchten ausdrücklich betonen, dass wir die Energiewende und den Ausbau erneuerbarer Energien – einschließlich der Windkraft – grundsätzlich befürworten. Entscheidend ist für uns jedoch die sorgfältige Auswahl geeigneter Standorte, die sowohl wirtschaftlich tragfähig als auch ökologisch verantwortbar sind. Die Buoocer Höhe erfüllt diese Voraussetzungen aus unserer Sicht nicht. Unsere wesentlichen Bedenken: Unzureichende Windhöffigkeit</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die in Aussicht gestellte Windleistungsdichte ist nicht ausreichend für einen wirtschaftlich sinnvollen Betrieb. • Das von der Stadt Waiblingen beauftragte Gutachten entspricht nicht den formalen Anforderungen des Regionalverbands. Zudem wurde in 170 m Höhe gemessen (statt in 160 m), was zu verfälschten wirtschaftlichen Annahmen führt. Rodung wertvoller Waldbestände • Die Ausweisung des Gebiets würde zwangsläufig zu einer Rodung größerer zusammenhängender Waldflächenführen. • Gerade in Zeiten des Klimawandels und des Rückgangs der Artenvielfalt sind intakte Waldökosysteme von unschätzbarem Wert für den Klima- und Artenschutz. • Die betroffenen Waldflächen sind wichtige CO₂-Speicher, Lebensraum für bedrohte Arten und Rückzugsorte für Wildtiere – ein ökologischer Verlust, der durch Windkraftanlagen an dieser Stelle nicht aufzuwiegen ist. Artenschutz & Schutzgebiete • Das Gebiet ist Brut- und Lebensraum für zahlreiche streng geschützte Arten: o Rotmilan (7–8 Reviere) o Wespenbussard, Baumfalke, Schwarzmilan o Zugvögel- 	<p>regionalplanerisches Vorranggebiet vorgeschlagen. In diesem Zusammenhang wurde auch eine Betrachtung des Winddargebots vorgelegt. Die konkreten Methoden zur Berechnung liegen der Geschäftsstelle nicht vor und sind nicht Bestandteil des aktuellen Verfahrens. Maßgeblich ist dabei die Aussage, dass aufgrund der vorliegenden Untersuchungsergebnisse eine Weiterführung der Vorhabensplanung erfolgt; mithin die Projektierung nicht aufgrund des zu erwartenden Winddargebotes eingestellt wird.</p> <p>Waldflächen übernehmen wichtige Schutzfunktionen (Erosions-, Klimaschutz etc.). Die besonders wertvollen Waldschutzgebiete „Bann- und Schonwald“ (keine forstliche Bewirtschaftung bzw. auf den Schutzzweck ausgerichtete</p>	

VRG	Absender	Inhalt der Stellungnahme	Regionalplanerische Wertung	Beschlussvorschlag
		<p>Korridor o Fledermausstollen am Hörnleskopf o Geschützte Spechtarten, Amphibienvorkommen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Fläche liegt zudem in einem Landschaftsschutzgebiet mit hohem Erholungs- und Freizeitwert für die Bevölkerung. Angesichts dieser erheblichen ökologischen, artenschutzrechtlichen und wirtschaftlichen Bedenken fordern wir, das Vorranggebiet RM 35 – Buoher Höhe aus dem Regionalplan herauszunehmen. Wir verweisen ergänzend auf die Stellungnahme der Gemeinde Korb vom 14.07.2025, unterzeichnet von Herrn Bürgermeister Motschenbacher, der wir uns als Fraktion vollumfänglich anschließen 	<p>Bewirtschaftung oder Pflege) gelten nach Kriterienliste als Ausschlussflächen (plus Umgebungsschutz). Weitere Waldfunktionen sowie der Hinweis auf potentiell erhebliche Beeinträchtigungen sind im Umweltbericht/ Steckbriefen dargelegt und gehen somit in die Gesamtabwägung ein (Vgl. Kap. 3.9).</p> <p>Kap. 3.4.3 (Artenschutz)</p> <p>Die tatsächlichen Betroffenheiten und Auswirkungen ergeben sich maßgeblich aus der Projektausgestaltung. In welchem Umfang der Artenschutz auf der nachgelagerten Planungsebene bzw. im Genehmigungsverfahren geprüft wird, richtet sich nach dem Zeitpunkt des Vorhabenzulassungsverfahrens und der damit gültigen Rechtslage.</p> <p>Kap. 3.8.1 (Landschaftsschutzgebiet) und Kap. 3.10 (Berücksichtigung der Erholungsnutzung)</p>	

VRG	Absender	Inhalt der Stellungnahme	Regionalplanerische Wertung	Beschlussvorschlag
RM-35	Öffentlichkeit	Verein auf der Reitanlage Buocher Höhe: Nachteilige Wirkung auf die Vereinsarbeit und damit den gesellschaftlichen Beitrag zum Breitensport.	Erhebliche Beeinträchtigungen sind durch die vorliegende Planung nicht zu erwarten.	Kenntnisnahme
RM-35	Pferdesportfreunde Remshalden-Buoch e.V.	Gegen die Aufnahme des Gebiets RM-35 werden Einwendungen erhoben. In unmittelbarer Nähe ist unser Verein auf der Reitanlage Buocher Höhe ansässig. Durch den Betrieb von Windkraftanlagen in unmittelbarer Nähe sehen wir neben einem schädlichen Eingriff in das Landschaftsschutzgebiet zudem eine nachteilige Wirkung auf die Vereinsarbeit und damit auf unseren gesellschaftlichen Beitrag zur Förderung des Breitensports, zur Gesundheitsförderung, der Jugendarbeit sowie des Tierwohls.	Die Flächenabgrenzung entspricht der zugrunde liegenden Kriterienliste (Beschluss RV 02.04.2025). Die konkrete Ausgestaltung der Anlagenstandorte und die einzuhaltenden Abstände sind Gegenstand des nachgelagerten Planungsverfahrens. Die Einhaltung der immissionsschutzrechtlichen Anforderungen muss im Rahmen der konkreten Planungen auf Genehmigungsebene überprüft werden. Immissionsschutzrechtliche Betrachtungen auf einzelne Anlagen bezogen sind nicht Gegenstand der Regionalplanung.	Kenntnisnahme

S-02

Landkreis	Kommune(n)	Größe Vorranggebiet (in ha)	Derzeitige Flächennutzung
Stuttgart	Stuttgart	Entwurf 1. Offenlage: 41,22 Entwurf 2. Offenlage: -	Wald
Veränderungsgrund: Entscheidung Planungsausschuss			

Stellungnahmen der ersten Offenlage:

VRG	Absender	Inhalt der Stellungnahme	Regionalplanerische Wertung	Beschlussvorschlag
S-02	Öffentlichkeit	Versorgungssicherheit	Kap. 2.7	Nicht Bestandteil des Planentwurfs.
S-02	Öffentlichkeit	CO2-Ersparnis fraglich	Kap. 2.13	Nicht Bestandteil des Planentwurfs.
S-02	Öffentlichkeit	CO2-Fußabdruck durch Bau WKA	Kap. 2.13	Nicht Bestandteil des Planentwurfs.
S-02	Öffentlichkeit	Negative CO2-Bilanz der Windkraftanlagen	Kap. 2.13	Nicht Bestandteil des Planentwurfs.
S-02	Öffentlichkeit	Mangelnde Wirtschaftlichkeit der Anlagen	Kap. 3.2.2 und Kap. 3.3.4	Nicht Bestandteil des Planentwurfs.
S-02	Öffentlichkeit	Fehlende betriebswirtschaftliche Rentabilität	Kap. 2.4 und Kap. 3.2.2	Nicht Bestandteil des Planentwurfs.
S-02	Öffentlichkeit	Windleistung gering	Kap. 3.3	Nicht Bestandteil des Planentwurfs.
S-02	Öffentlichkeit	Einflugschneise des Flughafen Stuttgart ist beeinträchtigt	Kap. 3.4.2	Nicht Bestandteil des Planentwurfs.
S-02	Öffentlichkeit	Windhöffigkeit wird nicht erreicht	Kap. 3.3	Nicht Bestandteil des Planentwurfs.
S-02	Öffentlichkeit	Angaben zur Windleistungsdichte kritisch	Kap. 3.3.6	Nicht Bestandteil des Planentwurfs.
S-02	Öffentlichkeit	Werte Windatlas 2019 werden nicht erreicht	Kap. 3.3.3	Nicht Bestandteil des Planentwurfs.
S-02	Öffentlichkeit	Umgehung des Denkmalschutzes (Solitude) bei Ausweisung des Gebietes	Kap. 3.6	Nicht Bestandteil des Planentwurfs.
S-02	Öffentlichkeit	Wertvolles Landschaftsschutzgebiet wird beeinträchtigt	Kap. 3.8.1	Nicht Bestandteil des Planentwurfs.

VRG	Absender	Inhalt der Stellungnahme	Regionalplanerische Wertung	Beschlussvorschlag
S-02	Öffentlichkeit	FFH-Gebiet wird durch die Planungen beeinträchtigt	Kap. 3.8.4	Nicht Bestandteil des Planentwurfs.
S-02	Öffentlichkeit	Naturschutzgebiet Rotwildpark liegt im Vorranggebiet	Kap. 3.8.2	Nicht Bestandteil des Planentwurfs.
S-02	Öffentlichkeit	Immissionsschutzwald wird durch die Planung beeinträchtigt	Vgl. Kriterienliste	Nicht Bestandteil des Planentwurfs.
S-02	Öffentlichkeit	Klimaschutzwald überschneidet sich mit Vorranggebiet	Kap. 3.9 und vgl. Kriterienliste	Nicht Bestandteil des Planentwurfs.
S-02	Öffentlichkeit	Das Gebiet ist ein wichtiges Naherholungsgebiet	<p>Die Darstellung von Flächen mit besonderer Erholungsfunktion ist Gegenstand der Bewertungen im Umweltbericht. Damit geht dieser Belang in die Gesamtabwägung mit ein.</p> <p>Die Wirkung von Windkraftanlagen auf die Erholungsfunktion resultiert primär auf der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und der Lärmemission.</p> <p>Zu berücksichtigen ist, dass gerade im dichter besiedelten Teil der Region nahezu alle Freiflächen in gewisser Hinsicht auch der Naherholung dienen. Unabhängig davon lassen die Vorgaben zum Erreichen des Flächenzieles allenfalls sehr geringe Spielräume zu, um diesen Belang in der erforderlichen Abwägung stärker zu gewichten. (Vgl. Kap. 3.10)</p>	Nicht Bestandteil des Planentwurfs.
S-02	Öffentlichkeit	Rote-Liste-Arten sind beheimatet	Kap. 3.4.3	Nicht Bestandteil des Planentwurfs.
S-02	Öffentlichkeit	Streng geschützte Arten nach Bundesnaturschutzgesetz sind im Gebiet beheimatet	Die tatsächlichen Betroffenheiten und Auswirkungen ergeben sich maßgeblich aus der Projektausgestaltung. In welchem Umfang der Artenschutz auf	Nicht Bestandteil des Planentwurfs.

VRG	Absender	Inhalt der Stellungnahme	Regionalplanerische Wertung	Beschlussvorschlag
			der nachgelagerten Planungsebene bzw. im Genehmigungsverfahren geprüft wird, richtet sich nach dem Zeitpunkt des Vorhabenzulassungsverfahrens und der damit gültigen Rechtslage	
S-02	Öffentlichkeit	Europarechtlich geschützte Arten kommen im Vorranggebiet vor	Kap. 3.4.3	Nicht Bestandteil des Planentwurfs.
S-02	Öffentlichkeit	Windkraftsensible Arten sind beheimatet	Kap. 3.4.3	Nicht Bestandteil des Planentwurfs.
S-02	Öffentlichkeit	Amphibienarten sind beheimatet	Kap. 3.4.3	Nicht Bestandteil des Planentwurfs.
S-02	Öffentlichkeit	Artenschutz sollte stärker berücksichtigt werden	Kap. 3.4.3	Nicht Bestandteil des Planentwurfs.
S-02	Öffentlichkeit	Juchtenkäfer ist beheimatet	Kap. 3.4.3	Nicht Bestandteil des Planentwurfs.
S-02	Öffentlichkeit	Eule ist beheimatet	Kap. 3.4.3	Nicht Bestandteil des Planentwurfs.
S-02	Öffentlichkeit	Bussard ist beheimatet	Kap. 3.4.3	Nicht Bestandteil des Planentwurfs.
S-02	Öffentlichkeit	Fledermaus ist beheimatet	Kap. 3.4.3	Nicht Bestandteil des Planentwurfs.
S-02	Öffentlichkeit	Gelbbauchunke ist beheimatet	Kap. 3.4.3	Nicht Bestandteil des Planentwurfs.
S-02	Öffentlichkeit	Schutz Flora und Fauna sollte stärker gewichtet werden	Kap. 4.3	Nicht Bestandteil des Planentwurfs.
S-02	Öffentlichkeit	Naherholungsgebiet wird durch die Planung berücksichtigt	Die Darstellung von Flächen mit besonderer Erholungsfunktion ist Gegenstand der Bewertungen im Umweltbericht. Damit geht dieser Belang in die Gesamtabwägung mit ein. Die Wirkung von Windkraftanlagen auf die Erholungsfunktion resultiert primär auf der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und der Lärmemission.	Nicht Bestandteil des Planentwurfs.

VRG	Absender	Inhalt der Stellungnahme	Regionalplanerische Wertung	Beschlussvorschlag
			Zu berücksichtigen ist, dass gerade im dichter besiedelten Teil der Region nahezu alle Freiflächen in gewisser Hinsicht auch der Naherholung dienen. Unabhängig davon lassen die Vorgaben zum Erreichen des Flächenzieles allenfalls sehr geringe Spielräume zu, um diesen Belang in der erforderlichen Abwägung stärker zu gewichten. (Vgl. Kap. 3.10)	
S-02	Öffentlichkeit	Gefahr des Insektenschlags durch Anlagen	Kap. 4.4	Nicht Bestandteil des Planentwurfs.
S-02	Öffentlichkeit	Windabschattung führt zur Beeinträchtigung für die Menschen	Kap. 4.8	Nicht Bestandteil des Planentwurfs.
S-02	Öffentlichkeit	negative Stadtklimatische Auswirkungen befürchtet.	Erhebliche Auswirkungen auf das Stadtklima sind nicht absehbar. und rechtfertigen für sich genommen keinen Ausschlussgrund. Eine vertiefende Betrachtung ist ggf. im Rahmen des Zulassungsverfahrens möglich.	Nicht Bestandteil des Planentwurfs.
S-02	Öffentlichkeit	Das Risiko für die Austrocknung des Waldbodens ist hoch	Kap. 4.8	Nicht Bestandteil des Planentwurfs.
S-02	Öffentlichkeit	Kaltluftschneise muss freigehalten werden und nicht durch Windkraftanlagen blockiert werden	Kap. 4.8	Nicht Bestandteil des Planentwurfs.
S-02	Öffentlichkeit	Wirbelschleppen gefährden Flugbetrieb	Grundsätzlich gehen wir als Verband davon aus, dass alle flugrechtlichen Hinweise seitens des RP sowie des BAF zur Verfügung gestellt werden und anschließend eine Beachtung dieser als Ausschluss oder abwägungsrelevante Hinweise im Rahmen der Gesamtabwägung erfolgt.	Nicht Bestandteil des Planentwurfs.
S-02	Öffentlichkeit	Kritik an der Höhe der Anlagen	Kap. 3.2.2	Nicht Bestandteil des Planentwurfs.

VRG	Absender	Inhalt der Stellungnahme	Regionalplanerische Wertung	Beschlussvorschlag
S-02	Öffentlichkeit	Technische Risiken Bau und Betrieb von WEA werden nicht berücksichtigt	Kap. 3.2.2	Nicht Bestandteil des Planentwurfs.
S-02	Öffentlichkeit	Waldbrandgefahr steigt durch die Windkraftanlagen	Kap. 7.8	Nicht Bestandteil des Planentwurfs.
S-02	Öffentlichkeit	Status der Le Corbusier Häuser als Weltkulturerbe in Gefahr	Die notwendigen Analysen sind durchgeführt worden. Die daraus resultierenden denkmalfachlichen Bewertungen adressieren die nachgelagerte Planungsebene.	Nicht Bestandteil des Planentwurfs.
S-02	Öffentlichkeit	Minderung der Aussicht, dass Fernsehturm als Weltkulturerbe anerkannt wird	Für die UNESCO Welterbestätten der Region Stuttgart sowie den Stuttgarter Fernsehturm als Teil der deutschen Tentativliste wurden in Anlehnung an die Prüfung der sonstigen in höchstem Maße raumbedeutsamen Kulturdenkmale Sichtbarkeitsanalysen durchgeführt.	Nicht Bestandteil des Planentwurfs.
S-02	Öffentlichkeit	WKA Tauschwald befindet sich in der Sichtachse Le Corbusier Häuser	Die notwendigen Analysen sind durchgeführt worden. Die daraus resultierenden denkmalfachlichen Bewertungen adressieren die nachgelagerte Planungsebene.	Nicht Bestandteil des Planentwurfs.

Stellungnahmen der zweiten Offenlage:

VRG	Absender	Inhalt der Stellungnahme	Regionalplanerische Wertung	Beschlussvorschlag
S-02	BI Pro Tauschwald	Stellungnahme zum Beschlussantrag vom 30.06.25, Vorlagennummer 0686/2025 BV – Windkraftanlagen im Tauschwald und am Sandkopf zu TOP 10 der Sitzung vom 22.07.25: Wie auch immer das Regionalparlament entscheidet, es besteht immer ein theoretisches Klagerisiko. Dass aber ausgerechnet ein Verzicht auf den Standort S-02	Dieser Belang wurde bereits im Rahmen der ersten Offenlage vorgebracht. Die Stellungnahmen der ersten Offenlage wurden im Rahmen des Beschlusses zur zweiten Offenlage regionalplanerisch beurteilt und entsprechend beschlossen (vgl. Anlage 1.3 & 1.4 zur Sitzungsvorlage RV-	Bereits berücksichtigt

VRG	Absender	Inhalt der Stellungnahme	Regionalplanerische Wertung	Beschlussvorschlag
		<p>Sandkopf/Tauschwald irgendein besonderes Prozessrisiko birgt, ist nicht nachvollziehbar. An diesem Standort sind nicht nur (wie auch an manch anderen potentiellen Standorten) eine Vielzahl von Belangen des Schutzes von Fauna und Flora berührt. Der Standort ist gegenüber anderen in besonderer Weise ungeeignet, - weil er - wie in beiliegender Stellungnahme zur „Gefährdung des UNESCO-Weltkulturerbes“ ausführlich dargestellt - die Gefahr birgt, dass Stuttgart mit den Le Corbusier-Häusern sein einziges UNESCO-Weltkulturerbe verliert; - weil die Windkraftanlagen am Sandkopf direkt neben Schloss Solitude errichtet werden sollen, das wie in der anderen beigefügten Stellungnahme erklärt ein Denkmal mit Raumwirkung ist, das nach den landesrechtlichen Vorschriften besonders schutzwürdig ist, was bei den Regionalräten eine besondere Gewichtung in der Entscheidung hatte; - weil es grotesk ist, dass hier unter dem Fähnchen des Klimaschutzes Anlagen an einem Standort durchgedrückt werden sollen, die das Stadtklima in gravierender Weise verschlechtern.</p> <p>Schreiben vom 21.02.25:</p> <ul style="list-style-type: none"> - beim Fernsehturm ein erhebliches Risiko besteht, dass sich die Chancen, als UNESCO-Weltkulturerbe anerkannt zu werden, deutlich mindern. Weit gravierender ist allerdings, dass die im Tauschwald geplanten Windkraftanlagen unmittelbar in der Sichtachse stehen, die sich neben den Le Corbusier-Häusern auftut und deshalb die Beeinträchtigung evident ist - Das Gebiet liegt in einem außerordentlich wichtigen und unverzichtbaren Grünzug des SchönbuchBereichs. Er ist für die Frischluftversorgung von Stuttgart und die umgebenden Städte unverzichtbar und auch für die hier bestehende Natur und Erholung bei der hohen Bevölkerungsdichte, die auch ständig zunimmt 	<p>028/2025). Das Verfahren zur zweiten Offenlage wurde mit Beschluss der Regionalversammlung vom 02.04.2025 auf die geänderten Sachverhalte beschränkt.</p>	

VRG	Absender	Inhalt der Stellungnahme	Regionalplanerische Wertung	Beschlussvorschlag
		<p>- Ferner bitten wir auch zu berücksichtigen, dass Windkraftanlagen dieser Größenordnung im Brandfall nicht gelöscht werden können und damit - durch die Nähe zur Bodenseewasserversorgung an dieser Stelle die Wasserversorgung einer ganzen Region gefährden; - die beim Brand der Kunststoffflügel entstehenden Giftstoffe unmittelbar in die Stadt ziehen; - der gesamte Rest des verbleibenden Grünzugs vernichtet wird</p> <p>Stellungnahme zu geplanten WKA im Tauschwald und am Sandkopf:</p> <ul style="list-style-type: none"> -ungeeignester Standort für WKA - negative Auswirkungen für das Stadtklima -Negative CO2 Bilanz -fehlende betriebswirtschaftliche Rentabilität - Ökologische Schäden -Verlust wichtiger Naherholungsgebiete -Umgehung des Denkmalschutzes/Gefährdung des einzigen UNESCO-Weltkulturerbes in Stuttgart -Gerechte Lastentragung: Die Bürger der Stadt Stuttgart tragen in der Gesamtschau schon überproportional viel Lasten. -Windarmut in Stuttgart -Zonen zur Frisch- und Kaltluftproduktion fallen weg - Luftverwirbelungen führen zu heißerem Klima und trockeneren Böden - Im Umweltbericht der beschreiben soll, wo sich aus den Windkraftanlagen Beeinträchtigungen der Umwelt ergeben, stehen zum „Schutzgut Klima“ also Plattitüden, die weit hinter dem Erkenntnisstand zurückbleiben, den viele Jahre alte Publikationen zum Stadtklima in Stuttgart zeigen - „Der Umweltbericht wird im weiteren Verfahren parallel zum Planentwurf fortgeschrieben.“ Damit wird der Gesetzeszweck von § 8 Abs. 1 Raumordnungsgesetz in sein Gegenteil verkehrt 		

VRG	Absender	Inhalt der Stellungnahme	Regionalplanerische Wertung	Beschlussvorschlag
		<p>- Standort sei Brut- und Heimstätte für – 25 Rote-Liste-Arten; – 22 streng geschützte Arten nach Bundesnaturschutzgesetz; – 16 europarechtlich geschützte Arten und – 11 windkraftsensible Arten, zusätzlich diverse Amphibienarten</p> <p>- – Beobachtungen und Messungen konnten weltweit hohe Insektenkonzentrationen im Höhenbereich feststellen, den auch Rotoren von Windkraftanlagen nutzen. – Insektenschlag an Rotorblättern kann die Leistung von Windkraftanlagen um bis zu 50 Prozent verringern. Dieses Phänomen ist in Theorie und Praxis intensiv untersucht. Es gibt eine entsprechende Reinigungsindustrie. ... – Rund 24.000 Milliarden Insekten durchfliegen pro Jahr Rotoren in Deutschland. Durchschnittlich werden fünf Prozent der Fluginsekten beim Durchfliegen der Rotoren getroffen: rund 1.200 Milliarden pro Jahr.⁸⁴</p> <p>Gefährdung des UNESCO-Welterbes durch geplante WKA:</p> <p>-WKA Tauschwald inmitten der Sichtachse zu Le Corbusier</p> <p>- Selbst wenn für die drei am Sandkopf vorgesehenen Windenergieanlagen die Standortangaben noch weniger konkret sind, dürfte wohl ein Teil der Rotorflügel in der Sichtachse liegen.</p> <p>- Landesdenkmalamt lässt die Sichtachse hinter der Kurve und Bäumen verschwinden durch Fotografenstandort und kaschiert dies</p> <p>- Selbst für Laien ist erkennbar, dass die geplanten fünf Windkraftanlagen, vor allem die WKA 2 im Tauschwald ein hohes Risiko bergen, dass die Le Corbusier-Häuser ihren Rang als UNESCO-Welterbe verlieren und der Stuttgarter Fernsehturm diesen Rang erst gar nicht erlangt.</p> <p>- Die Stellungnahme des Landesdenkmalamts vom 27. Juni 2024 versucht mit einer Reihe Tricks, Behörden und dem</p>		

VRG	Absender	Inhalt der Stellungnahme	Regionalplanerische Wertung	Beschlussvorschlag
		<p>Regionalparlament zu verschleiern, welche Risiken mit dem Bau der Windenergieanlagen verbunden sind. Eine solche Stellungnahme ist unseres Erachtens nicht mit den Amtspflichten einer Denkmalschutzbehörde vereinbar. Der uns bekannte Zeitplan für den Bau der Windenergieanlagen, die noch innerhalb der Amtszeit des Baubürgermeisters Pätzold errichtet werden sollen, reicht zwar bis ins Jahr 2027. Er sieht aber zu keiner Zeit vor, mit der UNESCO zu klären, ob der Welterbestatus für Le Corbusier-Häuser und/oder den Fernsehturm durch die Windenergieanlagen gefährdet wird. Das Risiko den Status bei den Le Corbusier-Häusern zu verlieren oder beim Fernsehturm nicht zu erlangen, wird also bewusst in Kauf genommen.</p>		
	Sandkopf GmbH	<p>Für die Entscheidung, das VRG S-02 zu streichen, liegen keine erkennbaren Gründe vor. Das Gebiet ist nach wie vor für die Errichtung und den Betrieb von WEA geeignet. Eine Streichung ohne abwägungsrelevante Gründe erweist sich als abwägungsfehlerhaft. Das Gebiet wieder in den Planentwurf aufnehmen</p>	<p>Aufgrund der Entscheidung im Rahmen des Abwägungsprozesses der 1. Offenlage des Planungsausschuss ist das Gebiet nicht mehr Teil des Planentwurfs.</p>	Kenntnisnahme

Hinweise zur Aufnahme von zusätzlichen Flächen 2. Beteiligungsverfahren

	Absender	Inhalt der Stellungnahme	Regionalplanerische Wertung	Beschlussvorschlag
	Schäberle Immobilien GmbH & Co. KG	Aufnahme der Flurstücke Nr. 10264 Gemarkung Bondorf sowie Nr. 1595 Gemarkung Öschelbronn. Vertrag mit Altus renewables GmbH abgeschlossen	Eigentumsverhältnisse sind nicht Gegenstand des regionalplanerischen Verfahrens. Darüber hinaus stehen zwingend rechtliche Ausschlussgründe der Aufnahme entgegen (Abstand zu Wohnnutzungen im Außenbereich)	Nicht folgen
	Dolde Mayen & Partner für ALTUS renewables GmbH	ALTUS beabsichtigt weiterhin (wie aus der Stellungnahme vom 31.01.2024), auf Gemarkung der Gemeinde Möglingen einen Windpark mit bis zu 5 Windenergieanlagen zu errichten. Die Potenzialfläche liegt südlich-östlich von Möglingen auf Gemarkung Möglingen im Landkreis Ludwigsburg	Dieser Belang wurde bereits im Rahmen der ersten Offenlage vorgebracht. Die Stellungnahmen der ersten Offenlage wurden im Rahmen des Beschlusses zur zweiten Offenlage regionalplanerisch beurteilt und entsprechend beschlossen (vgl. Anlage 1.4 zur Sitzungsvorlage RV-028/2025). Das Verfahren zur zweiten Offenlage wurde mit Beschluss der Regionalversammlung vom 02.04.2025 auf die geänderten Sachverhalte beschränkt.	Nicht Gegenstand des Verfahrens
	Öffentlichkeit	Weiterhin beantrage ich, dass die Vorranggebiete auch mit der Region Nordschwarzwald abgestimmt werden. Die Region Nordschwarzwald weist, direkt an der Gemarkungsgrenze von Aidlingen das Vorranggebiet WC-28 aus. Um interkommunale Zusammenarbeit zu ermöglichen, sollte geprüft werden ob in östlicher Richtung direkt anschließend an WC-28 ein Vorranggebiet in der Region Stuttgart ausgewiesen kann	Im Rahmen des Beteiligungsverfahrens fanden Abstimmungen zwischen den benachbarten Regionalverbänden statt. Das angesprochene Vorranggebiet BB-10 ist nicht mehr Teil der des Planentwurfs, aufgrund zwingend rechtlicher Ausschlussgründe (Puffer um Platzrunde)	Nicht folgen